
Aus der Bücherei des
Emil·Mönnich·

GRYPHUS PRINCIPALIS

Sive

TYPUS BONI PRINCIPIS

XII

TITULIS

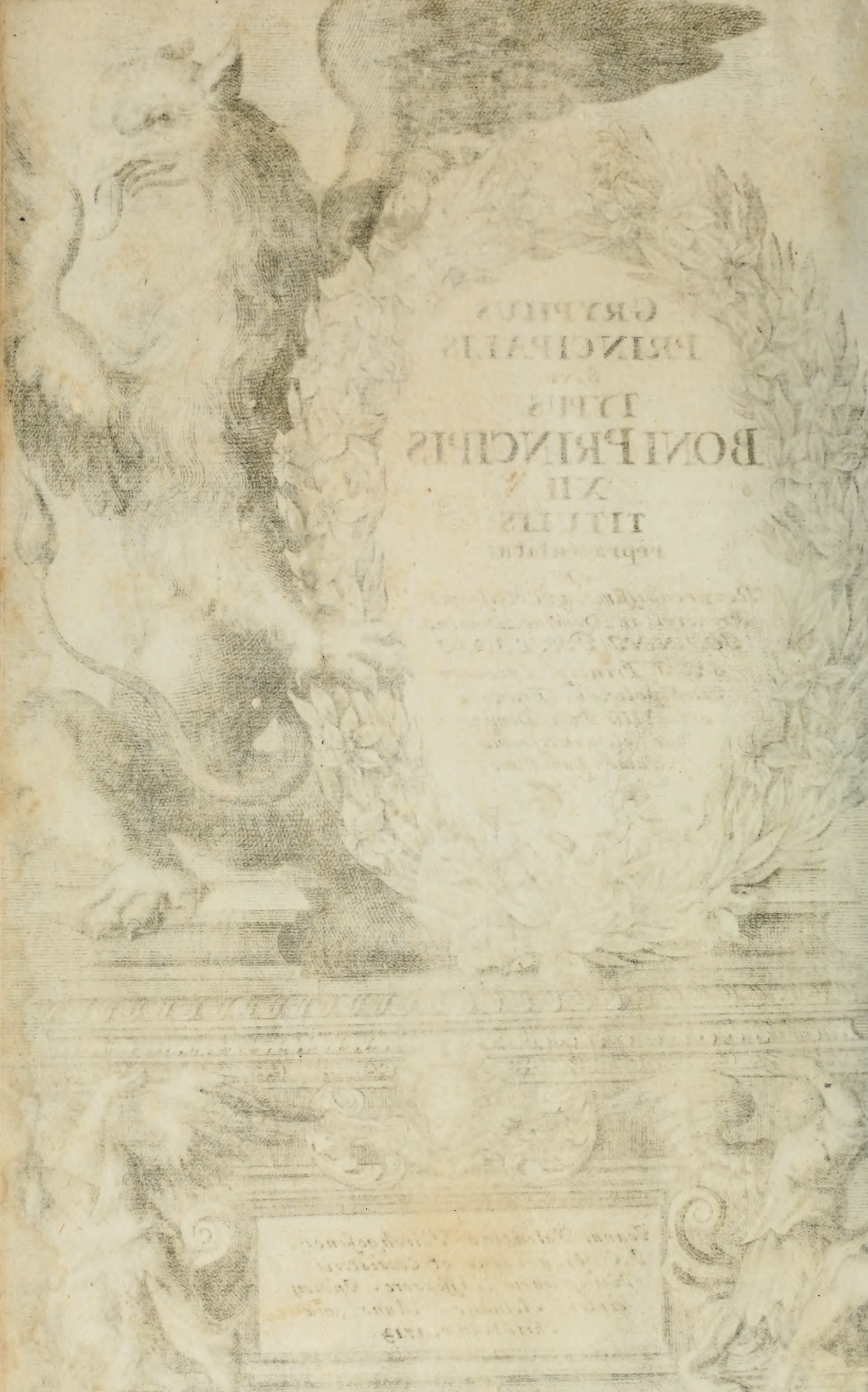
repræsentatus

et

Reverendissimo ac Celsissimo
Principi ac Domino, Domino,
JOANNI PHILIPPO.
S.R.J. Principi, Episcopo
Herbipolensi, Franciæ
orientalis Duci, Domino
suo clementissimo
oblatus humillime.

a
Joanne Valentino Kirchgessner,
J.C. Vicariatus et Consistorij
Herbipolensis Assessore, Judicij
civici Actuario, Anno, æræ
Christianæ. 1713.

El. Muller fc.



Adjutorium noſtrum in Nomine Domini.

TITULUS I.

PRINCEPS *EX* PERILLUSTRI STEMMATE NATUS.

Parentheſis.

QUis illuſtrior ſanguis non primum tinctus purpura honeſtatis? quæ claritas generis aliam Genitricem habuit, aut aliis brachiis excepta fuit, quam Fortitudinis, Juſtitiæ & Temperantiæ? his obſtetricantibus adolevit. Joannes de Pallafox & Mendoza Epiſcop. Osmenſ.

EPIGRAMMA.

SI Leo Rex, Regina Aquila eſt, ſi GRYPHUS ab illis,
Regius ex Gemino ſtemmate nonne decor?
Cedrus ut in Lybano, ſic multiplicabitur arbor
GRYPHIS, ſuave viret, quam Deus ipſe rigat.

Cana quidem multos ramos obnubilat ætas,
At noster Phœbus nubila tetra fugat.



Auth. inv. — Ioh. Salver sc.

Wann ist der Löw von Königs Arth/
Der Adler auch deßgleichen/
Warhafftig wohl der Greiffen Farth
Den beyden nicht wird weichen;
Der Edle Baum und Greiffen-Stamm/
Dem Ceder gleich wird wachsen/
Er steiget hoch in der Aufnahm
Bis an deß Himmels Achsen.
Das graue Alterthum hat zwar
Viel Aest daran verdunckelt/
Daß sie beneblet gantz und gar/
Jetzt unser Sonne funcklet/
Vom Baumen alle Nebel jagt/
Den GOTT hat selbst gepflantzet/

Den Phœbus jetzo hat betagt/
Daß er auch ewig glantzet.

Je höher der mit immer-grünendem Pracht hoch-begipffelte wunder-schöne Ceder-Baum sein unverwelckliches Haubt denen Wolcken vergesellschafftet/ je mehr Früchten dieser edleste Baum/ so wohl zu wunder-würdigen Heylsam: als unvergleichlichen schmäckhafftigsten Süssigkeit der Welt zum nutzbahren Gebrauch und Genuß darreichet; je tieffer hat derselbe seine unverwelckliche Wurtzel dem hoch-erhobenen Lybano eingesencket/ umb so wohl seinen Himmel-hohen Gipffel/ als die weit außgebreitete fruchtbringende Aeste in unverwelcklichem Flor immerfort erhalten zu können. Ebener massen haben die alte glorwürdige Helden die dauerhaffte Wurtzel ihrer angepflantzten Stam-Bäumen in die unergründliche Tieffe der alten Vor-Welt mit desto gedeylicherem Grund eingesetzet; Je mehrer sich sothane Ehren-Bäum durch beglückte Nachkömmlingschafft der Nach-Welt gezeiget/ und ihre blühende Aest durch Heldenmässige Thaten/ oder andere angebohrne adeliche Tugenden erhoben haben: Dannenhero gar wohlschlüssig folget/ daß in je herrlicherem Wachsthum ein Geschlechts-Stamm fortgrünet/ desto fürtrefflicher die Vorfahrer gewesen seyn müssen; Indeme ja bekantlich/ kein mit faulen Wurtzlen angesteckter Baum/ durch unnutze ausser Art schlägige Affter-Aest/ oder knorrige Geitzen auffkommet/ sondern zu seinen ohnvermeydlichen Verderben schändlich zu verwilden/ und in solcher seiner waldichten Frechheit sich selbsten zu ersticken/ außzusehren und zu verzehren pfleget; Aller massen nun im Gegentheil der höchst-gesegnete Ceder-Baum deß **Hoch-Freyherrlichen Greiffen-Clauischen Stammens**/ auff dem Ehrenberg deß hohen Lybani, sich der Nachwelt in unabfälliger Blätter-Zier/ und zierlichster Grüne/ bis auff diese Stund/ zu bewunderen vorgestellet; So ist eine folgbahre Unwidertreiblichkeit/ daß derselbe nicht allein von Preißwürdigsten Ahnen auff auff fruchtbahren Boden mit gesunden Wurtzlen eingesetzet/ und mit milden Himmels-Seegen bethauet/ sondern auch unter Göttlicher sonderbahrer Obsicht/ vermittels deren darauß entsprossener in denen alten angebohrnen Ruhmwürdigkeiten sich nach-arthender Zweigen/ in seiner unsterblichen Glory erhalten worden; Dann dessen unversehrte Ceder-Wurtzel dergestalten unergründlich sich vertieffet haben/ daß man deren erste Feser/ auch über genaueste Nachsuchung nicht erfinden kan; Man sihet zwar/ daß **Herr Werner von Greiffenclau zu Vollraths**/ bereits Anno 1119. dem neundten Turnier zu Göttingen in Sachsen beygewohnet/ und Jhme/ als einem wegen seiner Tapfferkeit/ erwählten König und Turnier-Vogt/ auß allem Adel deß Rhein-Stroms/ von der Hoch-Gebohrnen Fräulein Clara von Harraß/ der zweyte Danck zugebracht worden; Allein weilen in dem zwölfften Articul deß Turniers enthalten; **Wer wolt Turnieren/ der nicht von seinen vier Ahn-Herrn nichts beweisen könte/ der mag mit Recht dieser Turnieren keinen besuchen.** Einfolglichen schon Anno 1119. seine Ahnen erweisen können/ so ist die Haubt- und Ur-Wurtzel dieses Ritterlichen Geschlechts in einem weit tiefferem Abgrund verborgen/ da der herrliche Baum schon damahlen in seinem gestandenen Flor, hohen Alter/ und Wachsthumb

Wernerus I.

Münster9 in Cosmograph. lib. 3. c. 448.

thumb sich befunden / da bevorab auch auß einem Domb-Capitulischen Consens-Brieff zu Maynß de dato 1138. über die Incorporation der Pfarr-Kirchen zu Ober-Hilpersheim und Nieder-Saulheim dargethan wird / daß schon damahlen Herr FRIDERICUS I. ein Domb-Capitular zu Maynß gewesen / wordurch ausser allem Zweiffel ohnstrittig gesetzet wird / daß die Herren von Greiffenclau / schon damahlen im alten Herkommen gewesen / und in allen Ständen / so wohl dem gemeinem Wesen / als der Kirchen / mit ungemeinem Tugends-Strahlen herfür geschienen.

Werne-rus II. Wie dann weiters WERNERUS II. auff dem zu Zürch Anno 1165. gehaltenem Turnier / die Ehr gehabt / zu einem Vorsteher und Turnier-Vogt deß Rheinischen Creyses / erkohren zu werden; Auff welchem Turnier auch

Frideri-cus II. Herr FRIDERICUS II. mit Herrn Grafen Otto von Nassau / neben anderen vielen Ritteren und Edel-Knechten / aufftragen lassen; Nicht weniger Herr

Henricus. Heinrich Ritter Grieß-Warthal / das ist: Judex & Distributor armorum, item Judicir-Herr / Anno 1179. auff dem eylfften Turnier zu Cöllen gewesen /

Wehner obs. pract. voce Grieß-Warthal. Quales honores non nisi splendidissimæ Nobilitatis, & insigniter spectatæ virtutis hominibus antiquitus in conspectu & delectu universæ prope Nobilitatis Germaniæ deferri consuevisse, ex Turnier-Büchern patet. Auß welchem dann Sonnen-klar herfür strahlet / daß das Hoch-Freyherrliche Greiffenclauische Hauß zu Vollraths / immer voll deren allerdapfferften / berühmtesten Helden gewesen / vor anderen sich gebraucht / und den Vorzug gehabt habe.

Philip. I. Allergestalten / auch Herr Philipps I. Ritter / Anno 1209. auff dem Turnier zu Worms / in welchem über 28. Fürsten / viele Grafen und Herren gewesen: Als Werber und Vorreiser / sive Curator Ludorum, wegen seiner fürtrefflichen Rittermässigen Geschicklichkeit / erkohren worden.

Georg. I. Joann. I. Bey welchem Turnier sich auch ferner / Herren Georg / und Johann / beede Ritter und Edle / höchst-rühmlich sehen / und ihre angestammte adeliche Großmüthigkeit blicken lassen; Es ist aber dieses von GOtt gesegnete Hauß / nicht allein mit grossen Ritter-Helden beleuchtet / sondern auch / mit solchen hoch-ansehnlichsten Männern / von uralters her / also beglücket / daß selbige schon in Anno 1224. mit Vollräthigen Verrichtungen zu Friedens-Zeiten / in denen Geschäfften gebraucht worden.

Emericus I. & II. Wie Herrn Emericum I. & II. deß ersteren Bruders Sohn / Georgius Helwig, Vicarius deß Hohen Domb-Stiffts zu Maynß / in einem alten Documento, de Anno 1224. die 4. Aprilis, gefunden und gesehen hat / auch undisputirlich ist / daß Emericus, auß angebohrner From- und GOtt gefälliger Gutthätigkeit / die Pfarr-Kirchen zu Winckel / Anno 1220. gestifftet habe.

Joannes II. & III. So erweisen auch die alte Turnier-Bücher / daß Herr Johann II. Ritter /

Wolff-gangus I. Anno 1357. auff dem achtzehenden Turnier zu Ingelheim; Herr Johann III. Ritter / Anno 1403. ein Werber auff dem Turnier zu Worms; Herr Wolff-

Martin. I. gang I. auch auff selbigem; Herr Martin I. Edel-Knecht / Anno 1408. auff

Joan. IV. & V. dem Turnier zu Heylbronn; Herr Johannes IV. Anno 1480. auff dem Turnier zu Maynß; Und Herr Johann V. auff dem Turnier zu Heydelberg /

Frideri-cus III. Joan. VI. Anno 1481. Und endlich / Herr Friederich III. und Johann VI. Anno 1487. bey dem letzten Turnier zu Worms / erschienen seyen / und würde man an dem nicht allein immer florirenden und fruchtbaresten Ceder-Baum noch weit mehrere Zweig und Sprossen sehen können / wann nicht theils das grosse Alter / theils durch Krieg und viele Unruhen trüb gemachte Zeiten / solche mit einem unangenehmen Nebel bedecket / und dergestalten verdunckelt hätte / daß man

weder

weder deren obenerzehlten / noch deren bis ad Annum 1337. folgenden / eine ununterbrochene Folge / wissen kan; Dannenhero die hierinnen unglückliche Nach-Welt / sich mit neben stehenden Glor- und florreichen Stamm-Baum muß begnügen lassen; Alldieweilen aber allhier nur die Nahmen vorgebildet / die Preißwürdige Thaten aber / auff so enge Tafel nicht eingegraben werden können: So haben solche mit unserem schwachen Kihl / in etwas mehrerem vorzustellen / anmassen wollen; Es bestehet also die ordentlich auff einander folgende Gebuhrts-Lini dieses Hoch-Adelichen Greiffenclauischen Geschlechts darinnen / daß wir FRIDERICUM IV. für den anderen Stamm-Vatter dieses hoch-beleuchten Hauses / nennen und erkennen müssen.

Genealogia.

FRIDERICUS IV.

EPIGRAMMA.

GRYPHUS, ut obryzo nidum sibi construit auro,
Auro virtutum sic domus ista nitet,



GLeichwie das sinnreich Greiffen-Thier
Sein Wohn-Sitz starck auff-führet
Mit Gold und edler Steinen-Zier /
Wie man offt hat verspühret;
Also hat Friderich sein Hauß
Mit Tugend wollen bauen /
Drumb werden niemahl sterben auß
Die starcke Greiffen-Klauen.

Friderìcus IV.

HErr Friderich von Greiffenclau zu Vollraths / ware ein sehr streitbahrer und dapfferer Held / lebte im Jahr Christi 1337. und ist Anno 1351. gestorben / auß welchem sich ergibt / daß Er sehr betrübte / von Marte und Morte, in alle Armseeligkeit gestürtzte Zeiten gesehen habe; Gestalten zu seiner Zeit / nicht nur wegen deß gewesenen Mayntzischen Administratoris, grosse Unruhen zu Mayntz entstanden / sondern auch Pfaltz-Graf Rupertus zu Heydelberg / dem darauff erwählten Ertz-Bischoff Henricum III. offentlich bekriegte / also / daß Otto, Bischoff zu Würtzburg / dem Ertz-Bischoff Anno 1344. mit einem ansehnlichem Volck zu Hülff kommen / so hat auch damahlen die Stadt Mayntz und Ringau / wegen der Zwistigkeit zwischen dem Pabst Clemente VI. und Kayser Ludwigen / viele Trangsaalen / durch die umb sich reissende Kriegs-Flammen / nicht allein erdulten müssen / sondern es ist auch zu Mayntz / und in der gantzen Christenheit / ein rechter trübseeliger Zustand gewesen / wegen der grausamen Pest / welche dermassen gewüthet / daß geglaubt wird / es seye damahlen kein Orth in der Welt gewesen / der von dieser erschröcklichen Todes-Sensen verschont geblieben / welche sechs Jahr lang den gantzen Erd-Boden heimbgesucht / so / daß man darvor gehalten / es habe von Zeit der Sündfluß an / der Tod niemahlen mehr und länger gewürget / indeme der dritte / oder wie andere wollen / der halbe Theil der Menschen gestorben; Es waren endlich die meiste Dörffer dermassen öd worden / daß das arme Vieh frey im Feld herumb geloffen / weilen niemand mehr ware / der sich dessen angenommen hätte: Die Ursach wurde denen Jüdischen Schlangen-Balgen beygemessen / welche auß deß Pabsts und Kaysers Zwytracht deß Christenthumbs herbey eylenden Untergang geschlossen; Und dahero diesen gottlosen Bund gemacht / daß sie durch Vergifftung der Bronnen / die Christenheit hinrichten wolten / wie einige in der Marter bekennet hatten. Dannenhero aller Orthen die Schöpff-Bronnen verschlossen / die Juden aber dermassen verfolgt worden / daß / andere Orth zu geschweigen / zu Mayntz / durch deren Röstung eine herrliche Glock in St. Quintins Thurn / und das Bley an denen Fensteren geschmoltzen; diese betrangte Zeiten nun hat unser dapffere Held außgestanden / bis er endlich den 21. Aprilis 1351. sein Lorber-würdiges Haupt der unbarmhertzigen Tods-Sensen darreichen müssen / unter welcher er auch seinen Geist auffgeben / und zu Winckel im Ringau / auff dem Chor / der von Emerico von Greiffenclau / gestiffteten Pfarr-Kirchen / beygesetzt worden; Dessen Frau Gemahlin ware Catharina von Stein-Callenfelß / mit welcher er / vermittels gedeylichem Ehe-Seegen / erzihlet einen Sohn gleichen Nahmens.

Sein Herr Bruder ware Herr Johann II. welcher auff dem Turnier zu Ingelheimb / der Anno 1337. von 9. Fürsten / vielen Grafen und Herren gehalten worden / sich sehen lassen.

FRIDE-

FRIDERICUS V.

EPIGRAMMA.

UT cataphractatos GRYPHUS consurgit in hostes.
Sic FRIDERICE, heros robore fortis, ovas.



7

Gleichwie der Greiff in schnellem Flug/
Den Mann und Roß besieget;
So Friderich in Heeres-Zug/
Gantz Rittermässig krieget.

Herr Friderich der Fünffte dieses Nahmens von Greiffenclau/ Ritter/ machte seinen Nahmen in denen Jahren 1357. und 68. durch Mannliche Thaten berühmt/ deßwegen er auch die Ritter-Würde erlanget hatte/ die da folgete auff fürbündige Mannheit und Ritterliche Thaten/ deßhalben auch König/ Fürsten/ Grafen/ &c. sich dieser Würde anzunehmen/ nicht beschämeten/ weil diese Würde eine Becrönung der Mannheit ware. Nobiles enim non statim in ordinem militum recipiebantur, sed postquam Tyrocinia sua ut Knappones & armigeri præstitissent neque prius ad Torneamenta admittebantur, antequam cingulum militare sumpsissent? Es ware zu dieses Helden Zeiten in Anno 1358. ein solcher dürrer Sommer/ daß ein Knab von 10. Jahren/ so wohl bey Mayntz/ als in der Nachbarschafft/ zu Fuß über den Rhein waden können. Anno 1356. wurde die guldene Bull verfertiget. In Anno 1368. aber daß gantze

Fridericus V.

Münster in Cosm. lib. 3. cap. 21. circa finem.

Magn. Chron. Belg. p. 244.

Lymnæus tom. V. J.P. lib. 2. p. 67.

gantz-Mayntzische Gebieth mit einer solcher massen grassirenden Hungers-Noth heimbgesucht / daß ein Mutter ihre zwey Kinder in beyde Armb genommen / und sich also in den Rhein gestürtzet hatte.

In diesen Erbarmens würdigen / trübseeligen Zeiten nun / lebte Herr Friderich von Greiffenclau im Ritterlichen Stand / hatte zwo Ehe-Gemahlinen nach einander / und zwar erstlich: Fr. Isengard von Montfort / Herrn Hermans von Monfort / Ritters / genant von der Pforten / und Frauen Adelheit / genant Prysinæ, Tochter / mit welcher er nachfolgende Söhn erzeuget; Von der letzteren Ehe-Gemahlin Mechtilde aber / deren Geschlecht unbekandt / keine Kinder erhalten hat; In welchem Jahr eigentlich Herr Friderich die Schuld der Natur bezahlet / ist nicht kündig / und vermuthlich / denen damahlen üblen Zeiten / zu zumessen / durch welche auch geschehen / daß man nicht einmahl sicherlich sagen kan / wo der Chur-Mayntzische Ertz-Bischoff Heinrich / seine Ruhstatt gefunden haben möge.

FRIDERICUS VI.

EPIGRAMMA.

GRYPHUS, ut irriguis sua Lilia proluat undis
IPPELBRUNNENSIS Lympha petita fluit:
Cur cicurare sitis, potuit mansuescere GRYPHUS?
IPPELBRUNNENSIS, Nympha petita fuit.



Sein Lilien ins Wasser stellt /
Der Greiff am Ippel-Bronnen /
Zur Nymphen sich der Greiff gesellt /
Erhitzet von der Sonnen.

Herr

HErr Friderich der Sechste/ hat Anno 1398. die Lehen empfangen/ und Anno 1417. noch gelebet; von seinen Thaten hat uns das neydige fressige Alter weiter nichts gegönt/ als daß er Ritter gewesen/ ab welchen gleichwohlen abzunehmen/ daß er ein Preyßwürdiger Held gewesen seyn müsse; indeme das Ritterschlagen eine Käyserlich- und Königliche Arbeit/ deren keiner gewürdiget wurde/ welcher nicht mit sonderbahren Fürtrefflichkeiten sich vor der gantzen Ritterschafft signalisirt hatte/ seine Zeiten waren der beständigen Unbeständigkeit dergestalten unterworffen/ mit Krieg und Schwürigkeiten so beunruhiget/ daß man meynen solte/ es seye die gantze Welt im Harnisch gewesen/ gantz Occident ist wegen der neuen Zöllen zu Zwitracht und Auffruhr gestanden; Umb das Jahr 1378. ist in der Römischen Kirchen der allerschwehreste Zwispalt entstanden/ so bey fünfftzig Jahr gedauret/ indeme Clemens der Siebende von einigen Cardinälen erwählet/ als Affter-Pabst zu Avignion wider Urbanum und Bonifacium Nonum 15. Jahr/ 11. Monath/ 3. Täg/ und nach ihme Petrus de Luna, daselbsten 30. Jahr gesessen/ und sich Benedictum genennet.

Fridericus VI.

Polydor lib. 20. Angl. hist.

Genebard. Parif. ad annum 1378.

In diesen Zeiten haben die Hussitische Adamiter und Orphanorum Secten das zerrüttete Böhmen/ und die Ketzerey der Albatorum, Italien beschmeisset; wie dann in Anno 1414. den 5. Septembris, das grosse Constantzer Concilium wider den Zwispalt dreyer Affter-Päbsten Joannem 23. zu Bononien, Gregorium 12. zu Arimino, Benedictum den 13. in Hispanien/ gehalten/ und diese entsetzet/ hingegen Martinus V. erwählet; Auch Johann Huß daselbsten seinen Höllen-würdigen/ zum Feuer verdammten elenden Geist/ in dem Feuer auffgegeben: damit selbiger zu der ewigen Peyn durch dieses Vorspiel/ gleichsam umb so mehr gewöhnet würde.

Æneas Sylv. hist. Bohem. c. 35. 41. 43.

Das Römische Reich bezepterte Carolus IV. ambiguæ laudis & velut ambidexter ad virtutes & vitia, nachdem sein Sohn Wenceslaus, ein dreyförmiges von Tyranney/ Fraß und Geylheit/ zusammen gebackenes Unthier/ welches wegen seiner unmenschlichen Lasteren / von dem unwürdig besessenen Kayser-Thron/ verstossen; und an dessen Statt Fridericus Hertzog zu Braunschweig Lüneburg/ Magni Torquati, ältister Sohn erwählet/ dieser aber/ als er von dem Wahl-Tag heim reisete/ von einem Grafen von Waldeck bey Frißlar/ durch einen von Herdings-Hausen/ und einen andern von Falckenberg/ Anno 1400. den 15. Junii/ erstochen/ und dahero das Mayntzische Gebieth (weil der Graf alle Schuld auff Ertz-Bischoff Joannem fälschlich warffe) mit vielen Trübsahlen/ Mord/ Brand und Muthwillen verheeret; Hernacher Rupertus Chur-Pfaltz-Graf/ den 20. Septembris, zum Kayser-Thron erhoben/ endlichen nach dieses Anno 1410. erfolgeten Ableben/ Sigismundus Churfürst zu Brandenburg/ der sich selbsten seine Wahl-Stim̃ gabe/ einhellig erkohren worden.

Zu dieses unsers Fridrichs Tagen/ hat der Chur-Mayntzische Ertz-Stuhl auch seine fatale Verruckung erdulten müssen/ massen diesen in solcher Zeit vier rechtmässige/ und einer dem Adolpho entgegen gesetzte Churfürst/ bestiegen haben.

Anno 1372. hat das Ringau/ in welchem der edle Greiff seinen Sitz hat/ von denen Raubern grosse Trangsahlen erlitten; Dannenhero im besagtem Jahr sich die Ringauer auffgemacht/ das Raub-Schloß Delckenheimb zerstöhret/ deren Ober-Haupt Wildrich gefangen bekom̃en.

Circa Annum 1388. haben 72. Städt/ worunter auch Mayntz/ Worms/ Speyer und Franckfurth ware/ einen Bund gegen ihre Be-

nachbarte gemacht / welche manchen schönen Orth eingeäschert / von Ruperto Pfaltz-Grafen aber / 60. solcher Mord-Brenner in einem Kalch-Ofen auff einmahl verbrennet / und also mit den erschröcklichen Flammen / mit welchen sie sich vergriffen / auch ihren Lohn empfangen haben; Dannenhero nicht zu verwunderen / daß solche ungemeine Reichs- und Lands-Trüblen / und umb das Hoch-Adeliche Stamm-Hauß herumb praßlende Kriegs-Flammen / wenig Merckmahl unsers Friderici Leben-Wandels überlassen. Gewiß ists doch / daß er Anno 1417. noch im Leben / und Irmgard von Ippelbronn / Herrn zu Haintzenbergs / hinterlassene Wittib / und Herrn Friderichs von Popparth / Tochter / seine Eheliche Gemahlin gewesen / mit welcher er auch das Hauß und Wappen Ippelbronn erheyrathet / auch fünff Söhn und ein Fräulein erzihlet hatte; In welchem Jahr er dieses Zeitliche gesegnet / ist unwissend / wohl aber bekand / daß desselben entseelter Leichnamb zu Ippelbronn beerdiget ruhe.

FRIDERICUS VII.

EPIGRAMMA.

GRYPHUS, in alta volans sedem terrasq; relinquit,
Sic FRIDERICE, solum deseris astra petens.



10

DEr Greiff sich durch der Flügel Stärck /
Gantz Himmel-hoch auffschwinget /
So Friderich zum Wunderwerck
Sein Pilgerschafft gelinget;
Verlassend alles zu Raguß /
Thät als ein Franciscaner Buß.

Was

Was das teutsche Spruch-Wort zu etwelcher Geringschätz- und Verkleinerung deren Soldaten/ im Mund führet: Junge Soldaten/ alte Bettler; Daß kan mit bestem Fug zu unsterblichem Nachruhm von FRIDERICO VII. von Greiffenclau gesprochen werden; Als welcher/ nachdeme er lang genug für sein Vatterland gestritten/und sich einen unsterblichen Nahmen erworben/ nach angebohrner Greiffen-Arth/ mit starcken Flüglen sich in einem höheren Stand geschwungen/ und in dem strengen Orden deß Heiligen Francisci zum Bettler worden; Dessen Hoch-Adelichen Ritter-Thaten kan man mit so eigenthumlichen Farben nicht abschilderen/ weilen selbige nur mit dem Degen in deren erlegten Feinden verdammte Cörper eingehauen/ mithin durch die Verwesung in schändlicher Vergessenheit begraben worden; Dann es schreibet Boccallinus in Apollonis geheimer Schreib-Cammer/ im 186. Sendschreiben/ daß die Schreiber allein die Menschen unsterblich machen; Gleichwie daran gedacht Cajus Julius Cæsar, welcher sich nicht wolte dem Degen vertrauen/ obschon er Wunder gethan hat: Daß Achilles Alexander, und so viele Helden nicht bekandt wären/ und von denen Nachkömmlingen mit Verwunderung gepriesen/ wann sie den Homerum, Quintum, Curtium, Ruffinum, und ihre Schreiber nicht gehabt hätten/ welche die Denckwürdige Thaten fleissig mit genauer Sorg auffgezeichnet/ und einen ewigen Spiegel der Welt davon hinterlassen haben/ dann alle grosse Thaten sterben endlich/ auch die mit dem Degen geschnitten/ wann sie nicht mit der Feder abgerissen seynd; Jedoch weiß man von diesem FRIDERICO VII. daß er ein strenger und sehr dapfferer Herr gewesen/ und wegen seiner in Anno 1428. gegen den Türcken gezeigten sonderbahrer Mannheit und Dapfferkeit/ auch vielfältigen gethanen treuen Diensten/ in vielen Zügen wider den Erbfeind und Unglaubige/ bevorab die Hussiten/ von Sigismundo zu Wienn in Oesterreich/ zum Ritter geschlagen worden: Je grösser die Gefahren/ je herrlicherer Preiß gebühret denen jenigen/ welche ihren Heldenmuth dabey Mannhafft blicken lassen.

Fridericus VII.

Sigismundi Zeiten waren mit beständigen höchst-gefährlichen Kriegen beunruhiget/ und dieser mehrentheils unglücklich; Als er noch allein König in Ungarn war/ ist er von Calapino oder Esmir Solyman, der Anno 1411. seinen wütterigischen Geist auffgeben/ sambt bey sich habenden Ungarn und Böhmen bey Solumbez, in die Flucht geschlagen/ ja so gar gefangen worden/ so aber ohnbekandter Weiß in anderen Kleydungen sich auß der Gefängnuß salvirt.

Anno 1414. kame Mahomet Türckischer Kayser mit Hülff der Griechen zur Regierung/ herrschte 8. Jahr zu Adrianopel, hielte mit denen Griechen als seinen Wohlthätern/ und besasse ruhig was seine Vorfahrern erworben hatten. Kayser Sigmund/ gedachte den bey Nicopoli bekommenen Streich zu erwidern/ und thate einen Heerzug in Servien/ aber bey Galwbach oder Laubenberg an der Donau/ begegnete ihm Amurates, deß Groß-Türcken Sohn/ von dem ward er auffs neu in die Flucht geschlagen/also hatte der gute Herr überall mehr Muth als Glück.

Türckische und Ungarische Chronick/ gedruckt zu Nürnberg. 1663. fol. 2.

Panthaleon schreibet/ er seye nach dieser Niederlag am Himmelfahrts-Abend nach Preßburg gekommen/ habe daselbst den Abend geraſtet/ und mit Thränen umb Hülff wider den Türcken zu GOtt geruffen; da seye ihm ein Schatt erschienen/ in Gestalt eines Bischoffs/ die ihm getrohet mit den Worten: Der Türcken Einbruch seye ein Straff

Lib. 2. Herograph.

der Sünden in der Christenheit/ und dieser Feind werde Ungarn und Oesterreich verheeren / aber nicht in seine Gewalt bringen. Hierauff samblete Kayser Sigismund ein Heer in Schlesien/ die Hussitische Böhmen zu züchtigen; Nachdemmahlen aber er diesem Unwesen zu steuern/ sich allein zu schwach befande/ schriebe er Anno 1422. einen Reichs-Tag nacher Nürnberg auß/ allwo ein allgemeiner Heer-Zug wider die Böhmen beschlossen/ und daß alle Manns-Persohnen ob 14. Jahren/ Priester und Leyen schwören solten/ diesem Zug/ so man sie erforderen würde / beyzuwohnen: Es ward auch deß Pabsts vollkommener Ablaß vor solche Kriegs-Leuth außgeruffen; Also wurden auff einmahl drey Kriegs-Heer in Böheim geführet / und denenselben drey-Chur-Fürsten/ als Hertzog Albrecht zu Sachsen/ Marggraf Friderich zu Brandenburg/ und Otto Ertz-Bischoff zu Trier/ vorgesetzet. Im ersten Hauffen waren die Sachsen/ Thüringer und Hessen/ sambt denen/ so von Hanse-Städten geschickt worden; Im anderen waren die Francken/ und im dritten die von Rheinstrom/ auß Schwaben und Bayern/ es hatte aber der Brand/ so im Lager durch einen Sperling/ deme Schweffel-Kertzlein an Schwantz gebunden waren/ entstanden/ die Böhmen veranlasset / daß sie die Teutsche in solcher Confusion angegriffen/ und den 19. Octobris in die Flucht geschlagen. Käyser Sigismund samblete zwar ein Heer von 60000. Mann/ und kam darmit vor Kuttenberg/ Zisca der Hussiten Heer-Führer gegen deß Kaysers-Lager/ da es viel Scharmutzel abgabe/ bald aber kame es zu einem Haupt-Treffen/ da man drey gantzer Stunden beyderseits dapffer fochte/ doch muste endlich Kayser Sigismund das Feld raumen.

Theobaldus im Hussiten-Krieg p. 1 c. 53.

Spigel der Ehren Ertz-Hauses Oesterreichs. lib. 4. c. 6. ad annum 1422.

Anno 1428. ist Kayser Sigismundus gegen die Türcken abermahlen unglücklich mit seinem Heer gezogen; Allermassen derselbe/ nachdeme er über die Donau gesetzet/ von denen Barbaren eine grausame Niederlag erlitten/ jedoch hat er solche grosse Scharten seines unglücklichen Schwerds in etwas außgewetzet/ da er einen verständigen Heer-Führer Pipum oder Philippum Florentinum gesetzet/ durch dessen kluges Anführen er in Kürtze viertzig tausend Musel-Männer erleget/ und wahr gemacht/ was Vegetius spricht: Milites è septentrione & Duces ex Australibus plagis arcessendos esse.

Jubilæum Sæculare Ecclef. Catholicæ Herb. edit. 1701 ad annum 1428.

Indeme nun bey diesem Treffen FRIDERICUS von Greiffenclau sich trefflich herfür gethan/ ist ihme billich/ wie obgedacht/ zu etwelcher Vergeltung die Ritter-Würde/ beygelegt worden; Seine Frau Ehe-Gemahlin ware Adelheit von Langenau/ Wirichs Ritters/ und Frau Christinä von Meckenheim/ Tochter / mit welcher er vermittels ersprießlichen Ehe-Segen erzeuget/ nachgenante zwey Juncker / und fünff Fräulein: Nachdeme nun diese seine Gemahlin ihre Seel dem Aller-Höchsten ihrem Schöpffer wider auffgeben/ hat FRIDERICUS der weltlichen schnöden Eitelkeit/ wegen deren zu seiner Zeit immer fortwährenden vielen Kriegen / Unruhen und Zerrüttungen / müd und verdrüssig/ einen mehr als Heldenmüthigen Schluß gefasset/ und ist in das Heilige Land auff Jerusalem verreiset/ allwo er nicht allein alle heilige Städte andächtiglich besuchet/ sondern auch auß andächtiger Inbrünstigkeit den Ritter-Orden deß heiligen Grabs in Anno 1454. erworben; mit nachgesetzten Ceremonien: Es hat nemblichen der P. Guardian der Franciscaner auff dem Berg Sion/ allwegen vollkommenen Gewalt / als ein Legat deß Pabsts/ Ritter zu machen; Ehe und bevor aber unser Ritter in den Orden auff- und ange-

angenommen worden / hat er zu folgender Regul Profession gethan / und versprochen:

1. So offt es möglich / alle Tag mit Andacht eine H. Meß zu hören. 2. Vor deß Christlichen Glaubens willen seinen Leib kühnlich darzu reichen. 3. Die Heilige Gottes-Häuser mit ihren Dienern von allen ihren Ubelthaten zu erledigen. 4. Wittwe und Waisen in ihren Nothdürfftigkeiten zu beschirmen. 5. Ungerechtigkeit zu vermeyden. 6. Nicht nachzustellen nach einen unehrsamen Sold. 7. Umb Erledigung der Unschuldigen in ein Kampff zu gehen. 8. Neue Ritterschafft als neue Renterey / stechen mit dem Glennen Neu-Weitentigkeit ohne Ursach Ritterlicher Ubung / embsiglich zu vermeyden. 9. Dem Kayser und Römischen König / oder seinem Stadthalter alleweg ehrwürdiglich und treulich in zeitlichen Dingen gehorsam zu seyn / und zu dienen. 10. Den gemeinen Nutzen in seiner Krafft unbefleckt und unangerührt zu lassen. 11. Die Lehen deß Kaysers und Königs umb seine Güter / auch deß Reichs nicht zu entfrembden / oder zu beschädigen. 12. Sich unsträfflich zu halten gegen GOtt und dem Menschen / auch unsträfflich zu leben. Nachdeme er nun obgesagte Ding verheissen / führete ihn der Guardian von dem Berg Sion in die Capellen deß heiligen Grabs / umbgürtete ihn mit einem Schwerd / und Sporn umb die Füß: Alsdann nahme Friderich das außgezogene Schwerd / gabe solches dem Guardian, und neigte sich auff dem Altar deß heiligen Grabs; Der Guardian legte das Schwerd auff den Rucken deß Ritters / und sprache diese Wort: Ich erschaffe dich zu einem Ritter deß heiligen Grabs unsers HErrn JEsu Christi / in der Krafft und Gewalt den ich hab und gebrauch / im Nahmen deß Vatters / und deß Sohns / und deß H. Geistes / Amen. Und schluge ihn dreymahl auff den Rucken / und gabe ihm das Schwerd wieder / welches dieser wieder in die Schaid thate; Wie dann diese Ceremonien in ob angezogener Türck- und Ungarischer Chronick fol. 109. verzeichnet seynd.

An diesen Vollkommenheits-Stuffen wolte unser Gottes-Eyfferige Greiff sich nicht begnügen lassen / sondern noch höher umb so mehr erheben / je niedriger er sich verdemüthiget / indeme er seinen Hoch-Adelichen reichlich Rentirenden Sitz / alle liebste Kinder / Hoch-ansehnliche Geschwister / alle Ehren und sein liebes Vatterland gantz Heldenmüthig verlassen / und in einem weit entlegenem wilden Land in Dalmatien in dem Closter Taxa, ein verächtlicher armer Layen-Bruder deß strengen Franciscaner Ordens worden ist: Es ligt aber dieses Closter bey Ragusa einer gar alten Stadt / bey denen eingefallenen Mauren und Ruinen der Stadt Epidauri zwischen zweyen Bergen: hat ihre eigene Rempublicam und Regierung / doch müssen sie dem Türcken von denen sie Protrovicha genennet werden / Jährlich 12000. Ducaten / ohne andere Geschänck bezahlen; Deßhalben sagt Thevetus: lassen die Venediger / so sie vorzeiten zum öfftermahl angefochten mit Ruh / ist mit starcken Mauren und Bollwercken umbgeben / Reich an Gütern und Volck versehen / von allerhand Nothdurfft und Kriegs-Munition, hat einen guten Schiff-Hafen mit starcken Bollwercken / und gewaltigen eisernen Ketten gesperret. Gegen Abend ist ein starck Schloß St. Laurentz genant / auff einen Felsen so die gantze Stadt im Zaum halt / hat dabey das Arsenal, die Regierung stehet fürnemblich bey Zwölffen / davon alle Monath einer præsidirt, so von

grossen

grossen Rath / welcher hundert starck ist / erwählet wird / alle 24. Stund wird ein neuer Obrister in die Vestung geordnet. Es ist allda ein Ertz-Bischoff / unter welchen seynd die Bischöff von Stagno, Tribigna, und andere.

Herrn Friderichs deß Siebenden dieses Nahmens von Greiffenclau zu Vollraths / Herrn Bruder und Frauen Schwestern waren II. Herr Heinrich von Greiffenclau / ist seiner grossen Verstands-Gaaben und Tugenden willen erstlich Domb-Dechant zu Trier / Domb-Herr zu Mayntz / auch deß Adelichen Ritter-Stiffts zu St. Alban Canonicus gewesen / und Anno 1450. als Ertz-Bischoff Theodoricus den H. Stuhl zu Maynts besessen / zum Domb-Dechanten daselbsten erwählet / und also dessen Infül-würdiges Haubt mit dieser beehret worden; In dieses Herrn Tagen ist Anno 1453. das orientalische Käyserthum nach 1122. Jahren / wie es von Constantino Magno fundiret / also unter Constantino dem 15. Griechischen Käyser von der Ottomannischen Pforten überwunden / in ihre Bottmässigkeit eingeschlossen / und bißhero kein Samson gefunden worden / welcher diese Pforten auß ihren Angelen gehoben hätte.

Henricus II.

Huniades, der in Ungarn gegen die Türcken wegen seiner siegreichen Faust berühmbte Kriegs-Fürst / nach erhaltenen Blut-gefärbten Sieg und erlegten 40000. Türcken / durch ein hitziges Fieber auch Anno 1456. auffgerieben worden / welchen keinen auch Herculische Arbeit noch Barbarische Macht überwältigen können; Der Ertz-Bischoff Theodoricus, hielte einen Synodum zu Maynts / worauff heylsame Mittel vorgeschlagen wurden / die verfallene Disciplin der Clerisey und gemeinen Volcks wieder empor zu bringen; Nachdemmahlen aber der eyfferige Vorsteher deß Metropolitanischen Ertz-Collegii, Henricus wenig außrichten könte / als hat er die 6. Jahr mit schweren Bürden getragene Dechants-Infül abgeleget / und sich unter einer Cucull im Closter Mariæförst / Ord. S. Brigittæ bey Bonn (andere wollen S. Panthaleonis, in Cölln / andere S. Albani, in Maynts) verborgen / in welchem er jedoch mit sonderbahren Tugenden herfür geleuchtet / dann es hat die Tugend diese Eigenschafft / daß in je einem dunckleren Orth selbige verborgen werden will / je heller sie herfür scheine: es ist dieser fromme Herr von dieser Zeitlichkeit Anno 1462. den 6. Maji in das Ewige abgefordert worden. 2. Herr Johann VI. von Greiffenclau / hat Anno 1435. Herrn Dielmann von Hagen / Domb-Herrn zu Maynts / helffen auffschwören / seine Ehe-Gemahl solle allgemeinem darfür halten nach / gewesen seyn ein Fräulein von Ellersheim / Herrn Bertholds und Christinä von Meckelheim / Tochter / wie dann auch einige glauben / daß auß dieser Ehe entsprossen / seye Herr Johann VI. Domb-Herr zu Trier / und Archidiaconus S. Agathæ, so Anno 1456. und 1463. gelebet. 3. Herr Emmerich von Greiffenclau / ist ohnverheyrath in seiner blühenden Jugend von dem unbarmhertzigen Tod von unseren immergrünenden Stammen-Baum abgerissen worden. 4. Herr Eberhard von Greiffenclau / ware anfänglich auß sonderbahrer Begierd zum geistlichen Stand / Canonicus ad S. Udalricum, und nachgehends auff Resignation seines Herrn Tauff-Padens Eberhard von Ippelbronn / gewesten Domb-Dechants zu Maynts / auch Domb-Herr daselbsten / und endlich Ambt-Mann zu Bingen.

Joannes VI.

Emericus III.

Eberhardus.

Bingen ist gar ein alte Stadt / die auch ihren Nahmen / vor Christi Gebuhrt her / erhalten hat; Sie liegt gar lustig 4. Meil unter Maynts / gleich

gleich als in einem Rachen / da sich das Gebürg zu beyden Seiten zusammen ziehet / und lauffet an ein Schiffreich Wasser die Nohe / über welche oben an der Stadt eine steinerne gewölbte Brücken gehet in den Rhein; und ist solche Stadt dem hohen Domb-Capitul deß hohen Ertz-Stifft Mayntz gehörig. Hier wurde vorzeiten Drusus Käyser Augusti Stiff-Sohn erschlagen / oder wie andere wollen / von einem Pferd zertretten.

Von Ertz-Bischoff Bertholden / ist Anno 1486. Maximilianus zum Römischen Kayser erwählet / und zu Aagen gecrönet worden; In besagtem Jahr entstunde ein Streit zwischen denen Mayntzischen Canonicos, und denen Burgern zu Bingen / die Jagens-Gerechtigkeit betreffend / welche der Ertz-Bischoff durch billige Conditiones auffhub und schlichtete / weil aber hernacher die besagte Burger damit nicht friedlich seyn wolten / wurden sie von ihme zwar ernstlich zur Straff gezogen / nichts destoweniger hat der Pfaltz-Graf die Canonicos und Burgere zu besagtem Bingen Anno 1489. wieder mit beyderseytigen grossen Schaden auffs neue hinter einander gehetzet; Es verhielte aber Ertz-Bischoff Bertholdus sich hierbey recht klug und vorsichtig / also daß er / indeme die Canonici und Mayntzische Räthe ihn zum Krieg wider den Pfaltz-Grafen bereden wolten / vielmehr von Friedens-Mittlen zu hören / verlangte. Ja / als seine dem Pfaltz-Grafen unterwürffige Nachbarn sich ernstlich zum Krieg rüsteten / und die Trommel starck rühreten / gienge er mit seiner Clerisey in der Procession öffters umbher / und liesse nicht die geringste feindliche Gegen-Verfassung vor die Hand nehmen / dannenhero die Pfaltzische endlich sagten: Sehet doch / wie uns dieser Priester verlachet / wir wollen ihn mit unserer Waffen ein Forcht einjagen / und er gehet dargegen ohne alle Scheu spatzieren einher / als ob er in der grösten Sicherheit lebte; Es ware aber gleichwohlen dieses Jahr Eberhard von Greiffenclau nicht sicher / indeme ihn aller Menschen Feind der Tod im hohen Alter angegriffen / und hinweg genommen den 16. Octobris 1489. dessen Leichnamb im hohen Domb-Stifft zu Mayntz im Eingang / zur Erden bestattet worden. 5. Frau Elisabeth von Greiffenclau ist vermählet gewesen / mit Herrn Friderich von Löwenstein / genant von Randeck / Hermann und N. von Stein-Callenfelß Sohn / welcher den Weeg aller Welt gangen / Anno 1450.

Elisabetha.

Herrn Friderichs und Adelheit von Langenau Kinder waren

JOANNES VII.

EPIGRAMMA.

SUb Gryphe tuta ſalus, hic eſt tutela ſuorum
Ringavium gaude! ſub Gryphe tuta ſalus
Iſte vices Domini tenet, hic Dominíque tuetur
Vos vice, ceu pullos. Sub Gryphe tuta ſalus.



16.

DEr Greiff mit ſeiner ſtarcken Krafft/
Sein Junge wohl beſchützet/
Ein Fürſt auch Schutz den Seinen ſchafft/
Wann er das Land wohl ſtützet;
Drum freue dich/ O du Rheingau!
Dein Vitz-Domb iſt ein Greiffen-Klau.

WAnn wahr iſt/ daß die Bediente/ Miniſtri, ihren Fürſten ſelbſten vorbilden / und als deſſen nachgeſetzte die Fürſtliche Qualität einiger maſſen an ſich nehmen / ihrer Herrn Hertz ſeynd / an welchen ſie wie die Stern am Firmament hängen; So kan dieſes mit gröſtem Fug von einem Vice- Domb geſprochen worden / als der da unmittelbahr die Fürſtliche Stell verwaltet / welche Stell aber keinem/ als der mit erſprießlichen Dienſten und Fürſten-gleichen Tugenden vor anderen ſich auffgeführet/ geben wird / dannenhero ergibt ſich von ſelbſten/ daß Joannes von Greiffenclau / dritterer Sohn Friderici, mit ungemeinen Qualitäten anderen vorgegangen / da in Anno 1467. nach Abſterben

ben/ Herrn Emmerichs von Rheinberg / Chur-Fürst Adolphus besag / deß zu Franckfurth am Mayn zwischen ihme/ und Ertz-Bischoff Diethern/ vermittels deß Päbstlichen Legati und Roberti, Cöllnischen Ertz-Bischoffs/ Anno 1463. getroffenen Vertrags deß Chur-Mayntzischen Ertz-Bistumb ruhiger Besitzer worden / zum Vice-Domb im Ringau gesetzet hat. Es lieget dieses Rheingau oder Rhingau zwischen zweyen Graffschafften Katzenehlenbogen und Dietz / und der Wetterau; dann den Städten Mayntz und Bingen/ ist ein umschlossen Ländlein. Auff der einen Seyten wird es mit einem hohen Gebürg und Wald umbgeben/ so man die Höhe nennet/ und allenthalben sehr wohl verhauen/ auch sonst mit starcken Thürnen und Thoren verwahret; also daß man wider der Einwohner Willen nicht leichtlich durch zu ziehen vermag. Auff der andern Seyten aber wird es mit dem Rhein beschlossen / hat herrlichen Wein/ sonderlich Rüdesheim gegen Bingen über/ allda ligen die Stadt Ellfeld/ dann Closter Erbach/ Lorich / Schwabenheim / der Flecken Rüdesheim / Ehrenfels / die Probstey St. Joannis / ins gemein Bischoffs-Berg genannt/ der Flecken Geisenheimb / Walluf/ Griesenheim. Anno 1475. als der Kayser Friderich wider Hertzog Carln von Burgund / der den abgesetzten Ertz-Bischoff Ruprecht von Cöllen feindlich überzoge/ Krieg führete/ befande sich Ertz-Bischoff Adolph auch bey dem Kayser / folgte denenselben von Cölln nach Neuß mit 5000. Mann/ daselbst er plötzlich erkranckte/ sich also auß dem Lager nach Ellfeld führen liesse/ und endlich allda im Schloß seinen Geist den 6. Septembris auffgabe/ bey dessen Tod Herr Johann von Greiffenclau ohnfehlbar gewesen / indeme unglaublich/ daß der Lands-Fürst in einem Land seyn und so tödlich darnieder ligen / dessen Vice-Domb aber ihme nicht gegenwärtig auffgewartet haben solle.

Seine Frau Gemahlin ware Clara von Rathsamhausen / Herrn Heinrichs und Frau Mariä Hasin von Dieselich/ Tochter; Es schiene nemblich dem Herrn auß dem Hauß Vollrath rathsam/ eine von Rathsamhausen zu einer Frauen deß Hauß Vollraths/ als eine kluge Haußhalterin herauß zu lesen; Mit welcher er Anno 1455. vermählet worden/ und 4. Söhn und 1. Tochter erzeuget. Hierauff aber sie Anno 1480. in welchem ein Turnier zu Mayntz gehalten worden / in Wittib-Stand / in welchem sie Anno 1490. noch gelebet / durch zeitliches Ableben gesetzet hat; Seine Geschwistrige waren I. Frau Isengard von Greiffenclau / welche Anno 1428. zur Abbtissin deß Adelichen Closters auff Mariæ-Berg zu Poppart/ Benedictiner-Ordens erwählet; Dieses Adeliche Frauen-Closter ist zu Zeiten deß Römischen Pabsts Gregorii deß Siebenden / umb das Jahr 1073. zu Poppart von denen Bayern und daselbstigen Burgeren gebauet / und dem Heiligen Abbten Euchario zur Direction und Obsicht anvertraut worden / von welchen Gabriel Bucellinus in Germania Sacra also schreibt: Multas à tot Sæculis lectissimas Sponsas Christi contemptu deliciarum & divitiarum hujus mundi generosissimas edidit & aluit, ob hoc ipsum cum ab ipsomet Gregorio Septimo, tum aliis Pontificibus, Imperatoribus, & Regibus, atque Electoribus imprimis Trevirensibus magnis Privilegiis excultum. Das ist: dieses Closter hat von so vielen hundert Jahren her die ausserlessenete Gespons Christi / welche durch Verachtung der weltlichen Wollüsten und Reichthumem ihren Adelichen Helden-Muth gezeigt/ erzogen/ und eben darumb ist es sowohl von Pabst Gregorio dem Siebenden / als anderen Päbsten / Kaysern / Königen und Chur-Fürsten / besonders denen Trierischen mit grossen Privilegien und Freyheiten begabet worden.

Clara von Räthsamhausen.

Isengard Abbatissa Poppardensis.

Und weilen die alte Vorsteherin dieses Jungfräulichen Gottes-Hauß allerdings unbekand seynd / als hat Isengardis die Ehr/ die erste nach angenommener Bursfelder Reformation von Anno 1437. an der Nachfolg-Taffel deren Abbtissinen gesetzet zu seyn / wie lobwürdig sie dieser Würde vorgestanden / ist diese Feder zu stumpff / daß sie ein solches beschreiben könte / dahero die Zuflucht zu dem Bucellino gesucht / und folgendes Elogium heraus genommen wird: Isengardis Greiffenclauin de Vollraths Immortalis memoriæ fœmina Richardi post Trevirorum Archi-Episcopi & Electoris amita, quæ cum ante reformationem annis quinque sapienter præfuisset, rigidius anno Christi 1437. 19. Maji solenniter complexa institutum, egregio deinceps vitæ Exemplo, triginta duobus insuper annis, præluxit & ex integro 37. annis Cœnobio præfuit: Das ist: Isengard, ein Frau unsterblicher Gedächtnuß / eine Baaß Richardi Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Trier / welche/ nachdem sie vor der Reformation 5. Jahr dem Closter mit sonderbahrer Weisheit vorgestanden / ein strenge Regul Anno Christi 1437. den 19.ten Maji mit solenner Profession angenommen/ und mit einem Exemplarischen Lebens-Wandel 32. Jahr denen ihrigen darüber vorgeleuchtet / und also in allem 37. Jahr der ihro anvertrauten Jungfrauen-Schaar vorgegangen. Sie hat mit Zuthuung Herrn Joann de Rode, Abbtens deß Closters ad S. Matthiam bey Trier (welchen Bucellinus Reformatorem celeberrimum utriusque sexûs Monasteriorum per tractum Rheni atque Mosellæ, nennet) das Closter reformirt, und sich dergestalten ihres Ambts angenommen / daß sie auch vom Pabst Sixto, dem Vierten/und Friderico, dem Dritten/Römischen Kayser grosses Lob/ Privilegia und Freyheiten erhalten / ja so gar von anderen Clöstern / dieselbe zu reformiren ersucht worden/ so viel auch reformiret / daß sie billich ein Reformirerin der Clösterlicher Disciplin vieler jungfräulicher Clöster S. Benedicti Ordens kan genennet werden / ist gestorben Anno 1469. den 11.ten Decembris, und lieget im Capitel-Hauß ihres Closters beerdiget. In ihren Anniversariis wird Teste Bucellino folgendes Elogium gefunden.

Anno Domini 1469. Decembris undecimo die transiit ex hac vita Isengardis Greiffenclau hujus Cœnobii Magistra, quæ Dei curâ hoc Monasterium ad sanctæ vitæ eduxit laboriosissimè terminos.

Christina Abbatissa in Poppart.

2. Christina Greiffenclauin/ ware von ihrer Frauen Schwester/ der Isengard/ als einer eyfferigsten Beförderin der Ehr GOttes/ und Clösterlicher Disciplin mit solcher Qualitäten und Tugenden unterrichtet und erfüllet worden/ daß man wohl sagen können/ daß sie nicht allein dem Geblüth/ sondern auch dem Gemüth und Geist nach der Isengardis Schwester gewesen / dahero auch sie jener in der Würde und Bürde nachfolgete. Und Anno 1469. im vorgemeldten Closter Mariæ-Berg in Poppart zur Abbatissin erkohren worden / welche sie also verwaltet/ daß Bucellinus saget: sie seye Genere & Spiritu, Isengardis Cognata gewesen / sie hat 15. Jahr dem Closter also vorgestanden / daß die von ihrer Frauen Schwester gesäete Pflantzen nicht allein glücklich fortgeschlagen / sondern auch solche Früchten gebracht/ daß so gar Fürstliche Persohnen ihren Schmuck abgeleget / und in einem Schleyer verhüllet haben; immassen nach ihren den 13.ten Junii 1484. Ableben Margaretha eine Pfaltz-Gräffin bey Rhein / die von ihren beeden letzten Vorfahrerin gefaste

faste Lehr-Gründe also anzulegen wuste / daß die alleredleste Fräulein die heilige Strengheit freywillig umbarmet / daß sie 48. unter ihrer Regul hatte / wie dann unter dem Chur-Trierischen Ertz-Bischoff Joanne auß diesem Closter Anno 1461. 6. Closter-Frauen nacher Trier umb selbiges Closter zur Einführung guter Disciplin beruffen worden / wie die Annales Trevirenses melden : Abhinc igitur quinquennio Senis nobili loco natis & spectatâ morum integritate Virginibus è Boppardiensi Matris Deiparæ Collegio Trevirim ad Sanciendam novam vivendi disciplinam accersitis Ameliâ Rosenbergâ, Annâ Helmstadiâ, Margarethâ Permontiâ, Walburgi de Confluentiâ, Beatrice à Liningen, Elisabethâ Boppardiâ, &c.

3. Fräulein Gertrud von Greiffenclau / wurde vermählet mit Herrn Wolffgang / Cämmerer zu Wormbs / von Dalberg / Rittern / Herrn Hansen und Frau Annä von Helmstadt Sohn / er ware Burgermeister zu Oppenheim / einer Stadt in der untern Pfaltz am Rhein / 3. Meilen ober Mayntz gelegen; Deren Erbauung entweder dem Römischen Käyser Julio Cæsari, oder doch seinem Nachfahrer Druso Probo, oder Valentiniano zugeschrieben : Es hat allhier ein Ambt / und das Gericht wird noch deß Reichs-Gericht genennet; Obwelchen haiter herfür leuchtet / daß vor Zeiten diß Burgermeister-Ambt keine geringe Stelle gewesen seyn müsse. Es ist aber Herr Wolffgang von Dalberg / von dieser / in jene Welt beruffen worden 1476. Sie aber in unverrucktem Wittib-Stand verblieben / biß ins 1502. Jahr / an welchem sie ihrem Herrn nachgefolget; Neben andern Kindern / ware sie die glückseelige Mutter deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Joannis III. Bischoffen zu Wormbs / deme sie mit der süssen Mutter-Milch das noch süssere Nectar aller Greiffenclauischen Tugenden reichlich eingeflösset; Dieser ware ein gelehrter Herr und trefflicher Beförderer gelehrter Leuthen / hat Anno 1485. Chur-Fürst Joann Bertholden zu Mayntz zum Ertz-Bischoffen / in einer grossen Menge Volcks in der Domb-Kirch eingeweyhet / ware Pfaltz-Graf Ludwig / forderster Rath / und stunde dem Bistumb 20. Jahr auffs beste vor / und zwar eben zu der Zeit / als die Wormbser wider die Clerisey zum hefftigsten wüteten / also daß dieser Anno 1499. auß der Stadt nach Ladenburg entwiche / und nach zehen Jahr wieder zuruck kame; Er wurde von diesem Leben hinweg genommen den 27. Julii / Anno 1530.

Gertrudis.

4. Margarita Greiffenclauin / ware Friderici von Greiffenclauen sechste Fräulein Tochter eine wahrhaffte Margarita deß edlen Greiffen / dann es schreiben die Natur-Kündiger / daß die Greiffen die hohe Gebürg bewahren / auff welchen die kostbahrste Edelgestein gefunden werden; damit aber diese Greiffenartige Margarita die allerschönste Margariten ihrer Silber-weissen Reinigkeit / nach Rath deß Munds der Wahrheit : Neque mittatis Margaritas vestras ne fortè conculcent eos pedibus, desto besser versichern möchte / hat sie zwar sich in das Closter Tieffenthal im Ringau Cistercienser Ordens freywillig eingesperret / gleichwohlen aber in diesem tieffen Thal die hohe Gipffel aller Vollkommenheit gleich dem hoch fliegenden Greiffen erreichet.

Margarita. Isidor. lib. 14 cap. 3. Matth. 7.

5. Fräulein Irmgard vermählte sich mit Willhelm Knebeln von Katzenelenbogen / Herrn Otten Ritters / und Nesæ von Leyen Sohn / so zuvor Elisabeth von Werberg zu Ehe gehabt / Anno 1435. nach diesem hat sie sich verheyrathet an Herrn Eberhard von Hohenfelß / Herrn zu Reichels-

Irmgard.

Reichelskirch/ Herrn Eberhards von Frau Udâ Wildgräffin zu Kirchberg Sohn/ mit dem sie auch 5. Kinder erzeuget hatte.

Friderieus VIII.

6. Herrn Friderich von Greiffenclau / fünffter Sohn / Fridericus VIII. welcher auch 4. Kinder auß seiner Frauen Gemahlin erhalten; wormit sich dann der höchst- beglückte Stammen-Baum in 2. Aeste getheilet/ da nemlichen Joannes dessen Bruder in dem einen durch seine Nachkömmling unsterblich fort-grünet: Der andern aber / in denen ersten Zweigen abgestorben; dannenhero umb desto besser in der Ordnung zu bleiben/ von der letzteren kurtzen Linie vor der ersteren handlen / und so dann die erste fortführen wollen.

FRIDERICUS VIII.

EPIGRAMMA.

NOn semper rigidis Gryphus bellatur in armis,
Quando fovet pullos, est quoque pacis amans,
Absque sago fortis FRIDERICUS nomine, PACE
DIVES, eâ fruitur martis & artis amans.



20

DEr Greiff nicht gerne allzeit kriegt/
Sich Ruh bißweilen schaffet/
Wann er bey seinen Jungen liegt /
Und ruhiglich einschlaffet/
Herr FRIDERICH also auch sich
Den Frieden last gefallen/
Den Fried umfasst/ das Kriegen hasst/
Mit seinen Donner-Knallen.

Mit

Mit Friderico von Greiffenclau/ theilte sich nun der Greiffenclauische Stammen-Baum / wie gehöret / in zwey Linien/ Herr Johann von Greiffenclau nennte sich zu Vollraths/ Herr Friderich/ dessen Bruder in Ippelbrunn; Dieser Friderich nun/ hat kein Belieben gleich seinem Herrn Vattern dem Marti die mehriste Leibs- und Lebens-Kräfften auffzuopffern / sondern bliebe vielmehr auff seinem Gut Ippelbrunn/ in Frieden leben / so viel es damahlige zerrüttete Zeiten ihme gegönnet haben; Allermassen damahlen die gantze Christenheit durch die Grausamkeit der unmenschlichen Musel-Männer der Türcken in Schrecken und Aengsten bebete und schwebete / dann Mahomet, der Zweyte / hat mit 15000. Mann Stuhlweissenburg belagert/ dargegen Joannes Carveralius, Cardinal, mit 40000. zu Hülff geführet/ welche der heilig-mässige Capistranus mit seiner Stimm/ und Hunniades mit seiner Stärck und Exempel angezündet. Erstlich / ist an der Donau geschlagen worden / mit solchem Gewalt / daß der Strohm deß Donau-Flusses mit Blut gantz angefärbet worden. Dieser Mahomet, indeme alle andere Groß-Türcken sich nur mit dem Königs-Titul begnüget/ nahme an sich das Prædicat eines Käysers mit so grosser Begierd / über alle andere zu herrschen / daß er mehr als dem Alexandro gleich seyn / und die gantze Welt unter sein Joch bringen wolte; wie er dann auch Constantinopel mit Sturm eingenommen / dem Christlichen Kayser den Kopff herunter schlagen lassen / und zuvor die Kayserin sambt zwey Princessinen offentlich in Anschauen deß Kaysers von schlechten Haluncken schänden / und hernach in Stucken zerhauen / die Heiligthum und allen Kirchen-Ornat / theils plünderen / theils für die Hund und Schwein werffen lassen / und der gantzen Christenheit den Untergang getrohet hat/ zu welchen Zeiten auch die Christliche Fürsten unter einander selbsten mit beständigen Kriegs-Rüstungen ihre Feindseeligkeiten verübet haben.

Bucellin. Stemmatograph. Germ.

In diesen Calamitosen Zeiten / hat Herr Friderich von Greiffenclau/ sich mit Frauen Catharina von Elter / Herrn Hubert und Frau Jolandis von Haracourt Tochter / in Ehe-Vermählung eingelassen / in ungezweiffleter Hoffnung nicht allein mit Greiffenclauischer Gottseeligkeit der Elterischen Wappen Creutz zu verehren / sondern auch das angestammte Lilien-Rad an selbiges zu unwandelbahren Glück und Ehe-Seegen anzuhefften; Welcher dann auch dergestalten erfolget / daß er mit seiner Frau Gemahlin zwey junge Herrn / und zwey Fräulein erzihlet / nach diesem aber Anno 1489. von dieser Zergänglichkeit hinweg genommen worden. So daß dieses Jahr dem hochst-berühmten Greiffenclauischen hohen Ceder-Bäum sehr fatal gewesen / indeme in selbigen zwey so schöne Aest als Herrn Eberharden und Herrn Friderichen der unbarmhertzige Tod abgehauen hatte. Dessen Ehe-Seegen bestunde in folgenden: Der Erst war Herr Diether von Greiffenclau/ welcher / wie er Anno 1480. belehnet worden/ und ihme Bucellinus/ daß denen alten ruhmwürdigen Männern beygelegt zu werden pflegende Claruit gegeben / also ist darab abzunehmen / daß er zu seiner Zeit mit sonderbahren Qualitäten und preißlichen Geschicklichkeiten herfür geleuchtet; Und eben auß diesem Grund glaublich / daß er nicht allein dem Chur-Mayntzischen Ertz-Bischoff Bertholdo/ als welcher von Johanne / Bischoffen zu Wormbs/ dessen Vettern consecrirt worden / bedienet/ und als ein treuer Vasall angenehm/ sondern auch unter dem von diesem Ertz-Bischoff Anno 1486. nacher Aachen/ zur Begleitung deß damahlen zu Franckfurth erwählten

Römischen Königs Maximiliani / mitgenommenen grossen Adel/ deßgleichen auch unter denen Bertholdum nacher Nürnberg zu dem Anno 1487. vom Kayser Friderichen / wider die Türcken angesetzten Reichs-Tag gefolgten vielen Graffen/ und 31. Vasallen von Adel gewesen seye. Zu bedauren aber ist/ daß dessen Glantz / die alte Zeiten mit der Vergessenheit verneblet haben; Er ware vermählet mit Catharina Bayerin/ von Poppart / aber ohne Kinder / von Zeit beeder Ehe-Gemahlin Absterben weiß man nichts zu finden / wohl aber / daß sie Anno 1480. noch gelebet haben / immassen Bucellinus in Stemmatographia meldet: Dietherus von Greiffenclau/ Claruit Anno 1480. usque 1508. auch in einer alten Kauff-Verschreibung ersichtlich / daß die letztere in jetzt-berührten Jahr noch im Leben gewesen seye.

Fridericus IX.

2. Fridericus IX. von Greiffenclau/ ist in seiner schöner Jugendblüht/ von dem Hoch-Adelichen Geschlechts-Baum unverheyratheter / ab und in das Grab gefallen.

Margaretha.

3. Frau Margaretha/ diese ware Herrn Niclausen von Fleckenstein zu Rodernhausen / Hansen und Margarethä von Rathsamhausen Sohns Gemahlin.

Sophia.

4. Frau Sophia/ eine Gemahlin Herrn Friderich von Haagen/ Herrn Heinrich Ritters/ und Frau Joanettä von Schetlin Sohns/ so gelebt Anno 1480.

Nachdemmahlen nun dieser so schön-außgeschlagene Haubt-Ast / frühe-zeitig abgeblühet/ und ohne Frucht verdorret/ als wollen wir zu dem noch reich-geseegneten Haubt-Stammen zuruck kehren / welcher seine edleste Blüth erhalten; durch Fridericum X. massen Joannes der erstgebohrne Sohn / Joannis Vicedomini, in Rhingau keine Männliche Erben gehabt hat/ von welchem kürtzlich



JOAN-

JOANNES VIII.

EPIGRAMMA.

FOelix qui velox eques eſt, ſic vincitur Hoſtis,
Velox nunquid eques, cûi datur ala duplex,
Fœlix hìnc Gryphus velox, velocior Euro,
Hoſtes qui victos dum volet, ecce volat.



23

GEſchwindigkeit in Kampff und Streit /
Spielt jederzeit den Meiſter /
Wer iſt geſchwind / den Vortheil find /
Durch generoſe Geiſter.
Der Greiff iſt auch / nach ſeinem Brauch /
Geſchwinder als die Winde /
Drum in dem Wind Geſellſchafft find /
Daß Er da Lorbeer binde.

JOhannes von Greiffenclau / ware ein Herr / dem ſowohl der Speer und Schwerd im Turnieren / als Feder und kluge Rathſchlägigkeiten bey Hoff wohl anſtunden / darum er bey dem Höchſtverſtändigen Regenten Ertz-Biſchoffen Bertholdo dergeſtalten in Gnaden ſtunde / daß er ſelben gern bey und umb ſich hatte ; ſeine Dapfferkeit hatt er gezeiget bey dem 29.ten Turnier zu Mayntz Anno 1480. und bey dem 30.ten zu Heydelberg / welcher von Pfaltzgrafen / Chur-Fürſten Philippſen Anno 1481. gehalten worden / da er unter der Geſellſchafft

Joannes VI.

schafft deß Winds gewesen/ der niemals genug zu preysen seyende Kayser Maximilianus kunde die in vorhergehenden Reichs-Abschieden zwar beschrenckte doch immer wieder auß dem Geleist-lauffende Begierden deren Friede-Stöhrer- und Justitz-Verächter in Teutschland oder die Ubung deß Faust-Rechts und der selbst Gerichten darumben mit gütigen Aug nicht mehr anschauen/ weilen dardurch denen Türcken deß Reichs Blösse gezeiget/ und ihre Macht/ biß an die teutsche Gräntzen/ zu erstrecken/ Seelen-gefährlicher Anlaß gegeben wurde/ dannenhero derselbe nach seines Herrn Vatters hinderlassenen Vorbilde insonderheit mit Rath und Hülff/ deß Hochweisen Chur-Fürsten zu Mayntz Bertholdi zu Worms einen Reichs-Tag Anno 1495. hielte/ darauff ein Kayserliches Cammer-ewig Gericht anordnete/ und bestättigte/ welches in einer hierzu gelegenen Stadt deß Reichs hinfüro ewig und von Reich unterhalten/ auch von selbigem allen denen/ die dessen bedürfftig/ Recht gesprochen werden solte/ in welchem Reichs-Tag auch der königliche Land-Fried/ Handhabung deß Friedens Recht- und Gerichts/ Satzung von denen gemeinen Pfenning/ von denen Gottes-Lästern/ und Reformation deß Westphalischen Gerichts vorgenommen und abgehandelt worden/ gleichwie nun bey diesem Reichs-Tag Berrholdus durch seine grosse Klug- und Weißheit viel Guthes beygetragen/ also hat Johannes von Greiffenclau kein geringe Ehr darvon/ daß er von dem Chur-Fürsten darzu angewendet und gebraucht worden/ seine Gemahlin ist gewesen Eva von Eltz/ Ullrichs und Mariä von Reiffenberg/ mit der Benck Tochter/ mit deren er zwey Fräulein gezeuget/ und zwar 1. Fräulein Elisabeth so vermehlet wurde mit Herrn Antoni Wallbott von Bassenheimb/ Herrn zu Ollbrück/ Gudenau/ Königsfeld und Seunig/ Herrn Otten und Frau Apolloniæ von Trachenfelß Sohn/ welchem sie 4. Söhn und 3. Töchter zur Welt gebohren hat.

R. A. de 1442.

R. A. de 1495.

Elisabetha.

2. Fräulein Clara welche eine Closter-Frau zu Gottesthal in Rhingau worden.

Clara.

FRIDE-

FRIDERICUS X.

EPIGRAMMA.

CONjugis & prolis charæq; propaginis arctus
Stringit, & his telis me superavit amor.



25

ICh war zwar auch von Greiffen Arth/
Kont auch im Harnisch glantzen/
Dannoch ich angebunden ward/
Den Stamm-Baum fort zu pflantzen.

HErr Friderich von Greiffenclau/ ware nunmehro der alleinige/ auff dessen zweyen Augen das von so vielen hundert Jahr so herrlich grünende Geschlecht ruhete/ dannenhero derselbige sich in Anno 1503. mit Anna Puchis von Staaden/ Cunen/ und Guttá von Ursel Tochter laut der auff Bartholomæi berührten Jahrs auffgerichteter vorzeiten Herrn Hellwiaen einen Vicario zu St. Alban zu Maynutz/ und sonderbahr Devoten Greiffenclauischen Clienten öffters vorgezeigten Heyraths-Beredung verehligte/ und mit dieser erziehlte einen jungen Herrn/ und sieben Fräulein/ worauff er Anno 1529. den 12. Martii das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschet/ es erlebte also dieser Herr zwar das Glück/ Ehr/ und Freud seinen Herrn Bruder Richardum auff den Ertz-Stuhl zu Trier erhoben zu sehen/ alldieweilen aber alle zeitliche Freuden also beschaffen seynd/ daß sie mit der allerherbesten Bitterkeit vergesellschafftet/ so muste er auch die betrübteste Empörung deren gegen ihre ordentliche Obrigkeiten auffgestandenen Bauren verkosten/ von welchem Krieg wir an seinen Orth ein mehrers anführen/ allhier aber ei-

Fridericus X.

nes Parisischen Historiographi Wort setzen wollen/ welcher schreibet: Rusticanum bellum perniciosissimum, & sævissimum, contra Clerum, Principes & Magistratus Initum, prætextu libertatis Evangelicæ, cœpit adversus comitem Luphium Suevum. Anno 1524. mense Novembri, serpsit per totam ferè Germaniam, Alsatiam & Sueviam Anno 1525. quo Thomas Munzerus sive Monetarius cœlestium Prophetarum Hæresiarcha, infinitam Turbam Rusticorum ad seditiones concitavit, qui 200 arces & Monasteria in una Franconiâ incenderunt, quique ad 130. millia, alii 150. millia ut est in vita Clementis Pp. in acie ceciderunt, hic fuit exitus belli Rusticani, quod intra unum Mensem Majum majores cædes & vastitates attulit Germaniæ, quam bellum decennale Hispanorum & Gallorum per id tempus Italiæ.

Genebrard. Paris. in Chronog. ad hos annos.

Herrn Friderichs von Greiffenclau Frau Gemahlin ist in ihren Wittib-Stuhl verblieben biß ad Annum 1554. den 11.ten Septembris, an welchem Tag sie dieses Jammerthal verlassen/ und ihren Ehe-Herrn nachgefolget/ sie liegen alle beyde zu Winckel beygesetzet.

Herrn Friderichs von Greiffenclau zu Vollraths Geschwistrige nebst oben erwehnten Herrn Johannesen/ welcher ohne mannliche Erben Tods verblichen/ waren

RICHARDUS

Archi-Episcopus Elector Trevirensis.

EPIGRAMMA.

PErseus Andromedam, vario sed ab hoste RICHARDUS
Teutoniam eripuit; Perseus ergo fuit.



Rustica zeloso suppressa rebellio ferro,
GRYPHUS in arma ruit, CRUX cui parma fuit.

Wie

WJe Perseus gantz Flügel-schnell/
Andromedam befreyet/
Also Richardus auff der Stell/
Da Teutschland nach Hülff schreyet/
Mit Greiffen-Flügeln fluge bey/
Macht das Teutschland von Feinden frey/
Erlangte in dem Bauren-Krieg;
Aller Orth beglückten Sieg.
Er wurd von keiner Forcht berührt/
Weil er im Schild das Creutz geführt.

ES waren der Trierer wegen frühen Ablebens ihres Ertz-Bischoffs Jacobi betrübte Gemüther mit denen düsteren Neblen der Traurigkeit überhüllet/ und die über die Wangen rinnende Zähren-Bäch noch nicht gestemmet/ da ist eine neue Frühlings Sonne auffgangen/ und hat die Nebel der Traurigkeit nicht allein vertrieben/ und die Trauer-volle Hertzen erheitert/ sondern auch die häuffig herab gewällte Zähren-Güß eingestellet / und abgetrücknet/ dann den 14.ten Tag Martii 1511. ist durch einstimmige Wahl deren Herrn Canonicorum deß hohen Domb-Stiffts ohngefehr 2. Stund Vormittag Richardus von Greiffenclau/ der vorhero dieser hohen Domb-Kirch Cantor ware/ zum Ertz-Bischoff erwählet/ und altem Herkommen nach/ auff den hohen Altar gesetzet von der Geistlichkeit/ und allem Volck mit frolockender Vivat begrüsset : Es ware ein Mann/ deme weder die Natur noch der Allerhöchste als ein Urheber aller löblichen Dingen das mindeste entzogen/ wordurch er den Last und Sorgen deß höchsten Priesterthums durch Frommkeit/ Gerechtigkeit/Andacht und ungemeine Gemüths-Stärck herrlich ertragen/ und der von ihme geschöpfften Hoffnung so wohl denen Seinigen privatim, als aller rechtschaffenen publicè genug thun könte/ und obwohlen wir wissen/ daß er von einem lobwürdigsten und uralten Hauß im Ringau entsprossen/ so hat man doch von seiner ersten Jugend und Aufferziehung weiters nichts in Erfahrung bringen können/als daß selbige recht adelich und ausbündig gewesen/ aus welcher nemlich so viel und grosse Zierden aller Tugenden hervor geflossen/ welche wegen seiner fürtrefflichen so wohl in Frieden/ als Krieg/ ersprießlichen Verrichtungen nicht allein durch die Red und Schrifften deren / so zu selbiger Zeit gelebet/ sondern auch durch unsterblichen Nachruhm und Gedächtnuß deren Nachkömmlingschafft / und also auch je lieblicher je öffter erschallen solte : kaum hatte dieser neue Regent den heiligen Ertz-Stuhl betretten/ so hat durch die Gelegenheit dieses leer gewesenen Sitzes das Neuerungs begierige Gemüth einiger übel gesinnten den Ruh und Wohlstand deß Ertz-Bistums nicht wenig zerrüttet. Es hat der Abbt zu Brünn Robertus von Virneburg / wegen alten Grollen und Zwistigkeiten durch Beyhülff seiner Befreunden das Ertz-Stifft bekrieget / und den deß Kriegs ungewohnten Chur-Fürsten darmit anzugehen sich erfrechet/ welches Latomus ein fürtrefflicher Mann mit folgenden berühret : Mea quidem sententia, inter multas ac præclaras Richardi virtutes, quæ cum nostrâ utilitate conjunctæ sunt, illud longè maximâ mihi ac vobis singulari attentione recolendum esse videtur, quod magno studio ac consensu vestro ad hanc sedem promotus tantâ fide &

 Charita-

charitate eam perpetuò complexus sit, ut nullis ejus periculis ac difficultatibus abjectus, quamvis multa ac sæpissima certamina ingruerint, de dignitate tamen ejus, & incolumitate nunquam desperaverit, quam enim dimicationem non suscepit pro hâc republicâ? aut quod discrimen non adiit, non litis modo ac disceptationis, sed armorum etiam & bellicæ conflictationis; ut quamvis naturâ & consuetudine abhorreret ab omni contentione, quæ juris non esset, potius tamen, quam contra injuriam & vim inimicorum suos ullo tempore desertos atque oppressos esse pateretur, nullam acerbitatem fortunæ unquam deprecatus sit, nullam periculi atque laboris aleam experiri recusârit: nam eâdem die quâ principatum iniit, tumultu quoque & infestatione suorum exceptus est, cum nobilissimus simul & potentissimus vir, singulari virtute & authoritate, in hac diœcesi præditus arma sumpserat, ad occupandos hujus sedis fines, quos nisi moderatione, & consilio singulari potiùs, quam armis hic noster vir prudentissimus defendisset, non sine magno incommodo utriusque partis id certamen discussum fuisset, ita Latomus.

Das nachfolgende Jahr kame Kayser Maximilianus nacher Trier mit einem solchen Comitat, daß durch Pomposen Einzug die gantze Stadt in grosser Verwunderung entzucket worden / dann nebst denen Vornehmsten / so in- als außländischer Potentaten Gesandtschafften / zu Pferd und in Carossen eingezogen: Joannes Compegius Bononiensis, Legatus Ihro Päbstl: Heiligkeit Julii, Richardus zu Trier/Uriel zu Mayntz und Philipps zu Cöllen Ertz-Bischöffe / Claudius Massiliensis König Ludovici in Franckreich Gesander / Georg zu Bamberg / Reinardus zu Worms / Willhelm zu Straßburg / Ericus zu Münster / Hugo zu Tholos Bischöff.

Nach diesem Albertus von Brandenburg / Meister deß Teutschen Ordens / Friderich Casimir, und Johannes Marggraffen von Brandenburg; Ullrich Hertzog zu Würtenberg; Christoph / Ernst / und Philipp Marggraffen zu Baaden; Als nun Ihro Kayserliche Majestät allhier sich eine Zeitlang auffhielten / biß die zum Reichs-Tag gehörige Stände zusammen kommen / haben dieselbe von Richardo mit Vorstellung vieler beweglicher Ursachen begehrt / daß Ihro der gewürckte Rock Christi möchte zu sehen vorgezeiget werden; Obwohlen Richardus hierüber sehr consternirt worden / und viele Gegen-Einwendungen gethan / und verhoffet dardurch das Kaysers Begehren zu stillen / indeme dieses heiligste Gewant mehr als tausend und ein hundert Jahr niemahlen zum Vorschein gekommen / auch von der Zeit / als Joannes der Erste dieses Nahmens / solches auß Göttlicher Einsprechung gefunden / mehr als 300. Jahr unverrucket gelegen / zu deme seye eine grosse Reverentz von Menschen Gedencken her / allzeit gegen diesen heiligen Schatz dermassen gewesen / daß keiner von denen vorgehenden Bischöffen denselben auß Beysorg / es möchte dardurch der Göttliche Zorn zur Straff gereitzet werden / zu bewegen sich unterziehen wollen; So hat jedoch alles Vor- und Einbringen bey dem begierigen Kayser kein Gehör finden mögen; Dannenhero Richardus die Vornehmste seiner Geistlichkeit zu Rath gezogen / welche einmündig eingerathen / daß denen auß Andacht angezündeten Begierden deß Kaysers in alle Weeg zu willfahren seye / deßwegen dann gemeine Bett-Tägen angestellet worden / daß GOtt der Allerhöchste dieses Unternehmen zu keiner Sünd rächnen noch straffen mögte.

Der

Den 24. Aprilis/ welcher ware der Donnerstag nach Ostern/ seynd nebst dem Ertz-Bischoff alle Canonici in der Kirchen zusammen kommen/ und haben deß Ertz-Bischoffen Caplan befohlen / daß er in dem Altar Petri und Pauli / allwo dieser unbeschreibliche Schatz verborgen ware/ fleissig nachsuchen solte / welchem Befelch dieser auch gehorchte/ indeme nun dieser in höchster Ehrerbietsamkeit und heiligen Grausen in dem Altar nachsuchet / stunde indessen der Ertz-Bischoff Richardus zwischen Forcht und Hoffnung / zugleich sich einen glücklichen Außgang und Frucht so heiliger Arbeit versprechende; Nemblich Richardus der Ertz-Bischoff/ Eberhard von Hohenfelß/ Domb-Probst / Philipp von Erichingen/ Domb-Dechant/ Georg von Leyen/ deß hohen Dombs/ Johannes von Modersbach/ St. Lubentii/ Theodoricus von Röllingen/ St. Mauritii/ Archi-Diaconi, Philipp von Rollingen/ Scholaster, Arnoldus/ Graf von Solm / Probst ad S. Paulinum , Georgius von Erichingen/ Christoph von Rhieneck/ Johannes von Orley/ und Johannes von Metzenhausen/ der Priester aber funde auff der rechten Seyten den kostbaren und erwünschten Schatz/ es zeigte sich eine Kist von Helffenbein / und uhralten Holtz / sehr zierlich gemacht / und mit Wax versiegelt; Nach welcher Eröffnung gefunden worden/ Christi Rock / dabey waren ein Würffel und rostiges Messer / deren angehefftе Titul wegen Aelte der Zeit / nicht mehr gelesen werden können. Als sich ferner der Caplan zur lincken Seyten gewendet / hat er gleicher Gestalten eine Kisten gefunden/ in welcher deß heiligen Chrysanthi, Dariæ, Marcelli, Petri, Largi, & Smaragdi, deren Martyrn/ nebst diesen Irminæ der Jungfrauen/ von dem himmlischen Manna / deß Kleyds der seeligsten Mutter GOttes / auch von denen Windlen/ in welchem das neu-gebohrne JEsulein eingewickelt / von dem Grab deß HErrn / deren heiligen Pauli/ Sylvestri und Laurentii Reliquien / wie auch das Haubt deß heiligen Gedulii auffbehalten wurde. Es fande sich allda ein Kästlein / worinnen von der Krippen deß HErrn / und dem Rock dessen seeligsten Mutter / wie auch von der Saul/ woran Christus gegeißlet worden; Nicht minder der Stein / worauff Christus geschrieben / als ihme die Ehebrecherin vorgestellet worden / dann das Tuch / welches Christus / als er seinen Jüngeren die Füß gewaschen / umschürtzet gehabt / endlichen Gedenck-Zeichen deß heiligen Georgii/ Lucä und Apolloniä ware; In Mitten deß Altars / ware in einer Kisten der Leib deß heiligen Materni / worbey dessen heiliges Haupt / und ein silbernes Creutz / worinnen zwey Particulen vom heiligen Creutz eingeschlossen waren : Und dieses ist die Verzeichnuß deren Heiligthumer / so an diesem Tag der Unwissenheit entnommen und an den Tag gebracht worden; Inzwischen kame an von Rom das Pallium und Confirmation von Pabst Julio / nach dessen Empfang Richardus sich angelegen seyn lassen / denen heiligen Schätzen ferner nach zusuchen / und den 22. Aprilis gar viele und herrliche Monumenta gefunden und ans Tag-Licht gebracht hat.

Richardus hat diese Zeit / da ein solche ansehnliche Käyser- und Fürstliche Versammlung in Trier ware/ für bequem und gelegen gehalten / die umgräntzende Völcker zu Verehrung obgedachter Heiligthumer auff den 3.ten Maji einzuladen/ dahero biß auff hundert tausend Menschen nach Trier kommen / und durch Anschauung solcher grosser Kostbarkeiten / theils in heisse Zähren zerflossen / theils mit innerlichen Hertzens-Bewegung getröstet worden seynd; Hierauff hat auch Uriel/

Ertz-Bischoff zu Mayntz / und Wilhelm/ Bischoff zu Straßburg / in der Kirchen zu denen H. Martyrer in dem Trag-Altar deß H. Willibrordi gefunden / den Leib-Rock der allerheiligsten Gottes Gebährerin/ welcher weis ware / aber keinesweegs ehrsüchtiger Saubrigkeit / mit eingesprengten Blumen / so zart genähet / daß den Faden kein Aug finden können / welchen Schatz auch der fromme Ertz-Bischoff gleicher massen zur offentlichen Verehrung vorzuzeigen befohlen hat. Nachdeme hierauff das heilige Pfingst-Fest angeschienen/ ist Richardus/ von Uriel/ Ertz-Bischoffen zu Mayntz / und Richardo zu Worms in Umbstand vieler Fürsten und Herrn den 30. Maji zum Ertz-Bischoff consecrirt / und von Ertz-Bischoffen Philipp zu Cölln/Philipp Pfaltz-Grafen bey Rhein/ und Friderich Hertzogen in Bayern bey diesen Actu bedient worden; Alldieweilen aber diesen Sommer eine fast unerträgliche Hitz gewesen / ist wegen allzugrosser nacher Trier zusammen kommener Menge Volcks eine Seuch zu Trier entstanden / und also der Kayser bewogen worden / den zu Trier angefangenen Reichs-Tag nacher Cöllen zu transferiren/ wohin auch Richardus den Kayser begleitete / und daselbsten mit denen Regalien belehnet worden; was aber an besagten Reichs-Tag gehandelt worden/ ist in Actis publicis zu sehen/und unnöthig hierinn anzuführen. Anno 1513. etliche Täg nach Weyhnachten/ hat Rupertus den alten Bund mit der Stadt dem Herkommen nach erneuert/ und das Volck in Schutz und Schirm mit dem Beding genommen / daß er dardurch seinen Nachkommen nichts abgebrochen/ und diesen Bund nur auff die Täg seines Lebens verstanden haben wolte; Der höchst-gepriesene Richardus/ verspühret hierauff / daß von Zeit der neu-gefundener Heylthumer und deß Rocks Christi von weit und breit hero nacher Trier ein grosses Volck wallete / dahero die Andacht deren Menschen und die Zierd seiner Kirchen zu vermehren / und damit selbige die Frucht solches Schatzes umb so ersprießlicher geniessen und kosten mögten / hat derselbe von Rom erhalten / daß alle sieben Jahr der H. Rock Christi vorgezeiget werden solle: er hat auch die hohe Domb-Kirchen geziert und in besseren Bau gebracht / zu welchem End er das Volck zur Gutthätigkeit durch Vorstellung der Göttlichen Belohnung eyfferigst anmahnen lassen. Zu dieser Zeit hat Selymus / der Türckische Groß-Tyrann / eine dem Christlichen Nahmen erschröckliche Victori wider Ismaelem Sophum, Persier Kaysern/ erhalten; Derohalben Pabst Leo den 3. Novembris 1514. von Rom an Richardum durch Petri Bembi Hand geschrieben/ daß Richardus/ welcher bey Maximiliano eine grosse Authorität hätte/ dem Kayser zur Vereinigung Christlicher Potentaten/ und vielmehr anmahnete / daß alle Kräfften gegen den Türcken angewendet werden mögten.

Anno 1516. hat Richardus auff Pfingsten die von Pabst erhaltene Indulgentias mit grosser Solennität publicirt/ und dardurch zuwegen gebracht / daß sich der Zulauff deren Wallfarthen also vermehret / daß ein grosses Geld zu Opffer gefallen / zu welcher Zeit auch zu Benich an der Saar die Verehrung der übergebenedeyten Mutter Christi wegen deren alldorten geschehenen Miracklen sich vermehret / zu deren Beförderung Statt deß daselbst gestandenen kleinen Kirchleins Richardus eine ansehenliche Kirch/ und umb selbige viele schöne Gebäu setzen lassen; wordurch dem Pfarren so wohl als andern Kirchen Vostehern mit Churfürstlicher Mildigkeit Vorsehung geschehen. Als Maximilianus Anno 1518. einen Reichs-Tag nacher Augspurg ausgeschrieben / hat Richardus

chardus nebst anderen Chur-Fürsten seine Reiß auch dahin und mit dieser einen grossen Last vieler Sorgen übernommen.

Allermassen Maximilianus bey diesem Reichs-Tag / nachdeme consultirt worden / wie dem siegreichen Selymo zu begegnen seyn mögte / auch in Vorschlag brachte / daß Carolus oder Ferdinandus zum Römischen König erhoben werden mögte: Nachdem aber umb diese so hohe Braut auch Franciscus I. sehr buhlete / und also die Wahl-Ständ in langen Berathschlagungen die Sach verzögerten / ist Maximilianus zu Lintz den 12.ten Januarii Tods verblichen / ein Fürst mit vielen ungemeinen Gaaben der Natur und deß Glücks geziehret / der allezeit ingedenck seiner Sterblichkeit ein aichernen Sarch mit sich geführet / und befohlen / daß er ohne Balsamirung gleich anderen Menschen begraben werden solle. Bey der neuen Kaysers-Wahl / hat zwar Richardus für Francisco I. auß unauffhörlichen Antrieb deß Päbstlichen Stuhls seine Stimm geführt / hat sich aber hernach doch denen anderen conformiret und sein Stimm auch Carolo bey geleget / so daß dieser durch aller und jeder Chur-Fürsten Wahl-Stimm zum Römischen Kayser erwählet / diese Wahl-Stimmen seynd zu Pappier gebracht / und mit eines jeden Siegel bekräfftiget worden : solcher Gestalten wurde vor dem Adel und der Gemeine durch Ertz-Bischoff Albrechten von Mayntz solches offentlich abgekündet / wie man dann auch die Gesande Caroli von Mayntz nacher Franckfurth forderte und anzeigte / daß ihr Herr zum Römischen Kayser erwählet worden / welche solches eylfertig nacher Spannien berichtet / und hernach neben der Chur-Fürsten Bottschafft / welche Friderico Palatino auffgetragen worden / zu End deß Novembris zu Barcellona angelanget / deme Carolus mit unglaublicher Contestirung seiner denen Chur-Fürsten zutragenden Neigung alle ersinnliche Ehr erwiesen / auch Anstalten machen lassen / daß bey ersteren besten Wind von Spannien gegen Teutschland abgeseglet würde / auch 1520. bey angehenden Frühling abgereist / und in Engelland / von dar in Holland angelanget; und aller Orthen mit denen außerlesenesten Ehr- und Freuden-Bezeugungen empfangen worden.

Maximilianus.

Umb diese Zeit hat das von Martino Luthero in Sachsen angeschürte / jedoch noch nicht voll auffbrennende Feuer weiter umb sich gefressen / und in die helle Flammen außgeschlagen / indeme nun der Catholische Glaub durch diesen abtrinnigen Menschen also in Teutschland ungescheuet angefochten wurde / hat Carolus, erwählter Römischer Kayser / den 6. Octobris denen Chur-Fürsten zu Crönung nacher Aachen angesetzet. Obnunwohlen diese sieben Wahl-Fürsten wegen der zu Aachen damahlen grassirenden Seuch sich dahin zu kommen entschuldigten / so seynd doch endlich den 2. Octobris daselbsten durch die Authorität deß Caroli Bewogen angelanget / und zwar Albertus zu Mayntz / Hermannus zu Cöllen / Richardus zu Trier Ertz-Bischöffe mit 200. Reutter begleitet / diese haben also den in der Nähe sich auffhaltenden Kayser den 22.ten Octobris mit einem prächtigen Einzug in die Stadt eingeführet / deß folgenden Tags den 23. Octobris wurde er allda im grossen Stifft nach altem Gebrauch gecrönt / und geschahe solche Crönung mit folgenden Ceremonien: Als der Kayser in unser lieben Frauen Kirch gekommen / ist er mitten in der Kirchen unter einer weiten und grossen Crone so allda hanget / ein gute Weil nieder geknyet / biß der Ertz-Bischoff von Cölln sein Gebett gethan / und ware der Orth mit vielen köstlichen Tapetzereyen und guldenen Stucken gezieret / darnach huben ihn die Ertz-Bischöff

Coronatio Caroli V.

schöff zu Maynß und Trier auff / und führten ihn zu U. L. Frauen Altar / da er dann wieder nieder knyete / und als er gebettet / wurde er in einen guldenen Stuhl gesetzet / da fienge der von Cöllen an die H. Meß zu halten / und als er etwas fortgefahren / fragte er den Kayser auff lateinisch: Ob er den allgemeinen Christlichen Glauben behalten / die Christliche Kirch beschirmen / die Gerechtigkeit handhaben / das heilige Römische Reich mehren / Wittwen und Weisen beschützen / und ob er den Pabst zu Rom gebührend ehren wolte? als der Kayser solches bejahet / ward er wiederum zum Altar geführet / allda schwur er wie ihm ward vorgelesen / und gieng wieder in seinen Stuhl / darnach fragte der Ertz-Bischoff zu Cöllen die Fürsten: Ob sie ihme wolten treu und gehorsam seyn? da sie ja sagten / that der Ertz-Bischoff wieder etliche Gebetter / und salbete ihn an der Brust / Haubt / zwischen den Schuldern / und in den flachen Händen: Nachdem führten ihn der von Maynß und Trier in die Sacristey / kleydeten ihn wie einen Diaconum und setzten ihn wieder in den Stuhl / da nun etliche Gebett geschehen / gabe ihm Chur-Maynß / Trier und Cöllen ein blosses Schwerd in die Hand / und befahlen ihm deß Reichs gemeinen Nutzen / als er das Schwerd in die Schaid gestecket / thate ihm der von Cöllen einen Ring an den Finger / darnach legte er ihm einen Königlichen Mantel umb / gabe ihm den Scepter und Reichs-Apffel in die Hand / aber die Crone satzten ihm Chur-Maynß / Cöllen und Trier auff das Haubt / darnach ward er wieder zum Altar geführet / da schwure er nochmahlen dasjenige zu thuen / was einem löblichem Kayser gebühret. Nachdem stiege er mit denen Ertz-Bischöffen etwas höher / und ward in einen steinernen Stuhl gesetzet / da wünschte ihm der Ertz-Bischoff zu Maynß in teutscher Sprach Glück und Heyl / und befahle sich sambt seinen Mit-Chur-Fürsten und allen Ständen deß Reichs in seinen Schutz auff das fleissigste. Hier gienge die Music an / und ward zu gemeiner Freud auffgeblasen und schlug der Kayser etliche zu Ritter; nach Vollendigung solcher Ceremonien giengen sie auß der Kirch in einem auff das herrlichste zugerichteten Saal / da hielte der Kayser Mahlzeit: Deßgleichen auch die Chur-Fürsten / ein jeder besonders / also daß zu beeden Seyten neben den Kayser die Tisch gesetzet waren / der von Trier sasse gleich gegen den Kayser über / nach Ordnung der guldenen Bull / es ward nach alter Gewohnheit ein gantzer Ochs gebraten / inwendig mit anderen Thieren ausgefüllet / von demselben brachte man dem Kayser ein Stücklein / und das übrige wurde dem Volck preyß gegeben.

So liesse man auch den gantzen Tag auff offenen Platz 2. Röhren mit weiß- und rothen Wein lauffen / nach vollender Crönung reysete der Kayser nach Cöllen / allwo er auff den 6. Januarii 1521. nacher Wormbs / seinen Reichs-Tag anordnet / allwo Richardus nebst andern Reichs-Fürsten die Regalia empfangen / und als mit Luthero deßwegen der Reichs-Tag angesetzet / deß Ertz-Bichoff Richardi angewendten sonderbahren Fleisses ungeachtet / nichts außzurichten ware / hat sich der Reichs-Tag fruchtloß zerschlagen: Richardus aber nach seiner Anheim-Kunfft seine sorgsame Gedancken dahin gerichtet / daß der Clerus in deren hohen Domb zur aufferbäulichen Disciplin zuruck gezogen / und die Geistlichkeit zur Richtschnur untadelhafften Lebens / und dardurch herbey kommender Wieder-Auffnahm gebracht wurde. Deßwegen er auch die Zahl deren / welche Tag und Nacht das Lob GOttes singen solten / vermehret /

mehret/ und die Congruas verbessert / er wurde aber mit einem innerlichen Krieg Anno 1522. biß 1524. exclusivè dergestalten angefochten / daß er in dieser Zeit die Gegenwehr zu thun / mehr als zwey hundert tausend Gold-Gulden / zu wider Erbauung/ der ruinirten Orthen aber dreyssig tausend anwenden müssen.

Anno 1523. im Octobri, ist Pabst Adrianus von diesem Zeitlichen in das ewige Leben abgefordert / und nach ihme zu End dieses Jahrs Clemens der Siebende zum Stadthalter Christi auff den Stuhl Petri gesetzet worden. Es ist noch vorhanden derjenige Brieff/ welchen dieser Pabst an Ertz-Bischoff Richardum abgehen lassen / worinnen er dessen Stärck und Langmüthigkeit in seinen betrübten Zeiten und Regierung / dessen grossen Fleiß / die Zerrüttung in Teutschland zu stillen/ dessen beständige Treu gegen den Römischen Stuhl mit unverwerfflichen Zeugnuß beehret mit folgenden Formalibus: Venerabilis Frater, salutem, & Apostolicam Benedictionem. Quantum profecerit in tantis Germaniæ motibus illustrissimæ fraternitatis, virtus, & prudentia ad impiorum hominum tumultus sedandos, aut etiam armis vindicandos, est nobis planè cognitum: Nihílque novum de virtute & religione tuâ intelleximus; Sumus enim jam diu in ea opinione, ut in te Judicemus vigere exemplum, & pietatis erga Deum, & integritatis eximiæ; Illud quidem maximè nos delectavit, in tantâ confusione rerum omnium & perturbatione statûs Ecclesiastici, ita enituisse virtutem tuam, ut intelligerent, & sentirent improbi, summi Dei Sacerdotes etiam ad magnas res temporales gerendas, inveniri idoneos, quanquam nollemus opus fuisse armis, sed si arma necessaria sunt, non sunt repudianda, præsertim si ad conservationem veræ & sanæ Christi fidei, & ad reipublicæ Christianæ utilitatem sumpta fuerint, quod in te evenisse tuamque animi magnitudinem, cum Deo & religione fuisse conjunctam, valde gaudemus, tuæque Fraternitati de tantâ acquisitâ laude congratulamur. Nos quidem, qui tibi semper ex animo affecti sumus, insignémque ergà te gessimus benevolentiam, hanc laudem ducimus nobis pene communem esse tecum, quæ etsi magnis laboribus, & sollicitudinibus sit mixta, hoc tamen fuit insignior, quo illustriore documento patefacta est. Volumus itaque existimare Fraternitatem tuam, nos & multis præteritis officiis tibi esse devinctos, & hoc recenti eventu ita imitatos ad amorem & charitatem tui, ut nihil sit, quod tui causâ Domino adjuvante, non libentèr facturi simus. Nec verò opus esse putamus, te hortari, ut in pristinâ etiam susceptâ virtute permaneas: Hortatur enim te fides, & dignitas tua, & is Deus verus & unus, cujus omnes nomini & honori tuendo elaboramus, quem tibi non dubitamus tuorum laborum fructus uberrimos relaturum. Nos si tibi incommodum non est, de rebus illis potissimùm certiores cuperemus fieri, siquid esset, quod à nobis geri & consuli oportere judicares, nam & ea verissima haberemus, quæ abs te scripta essent, & nos non de essemus studio & operæ faciendo omnia, quæ ad Christianitatis decus & ad illius nationis ac tuam salutem pertinerent. Hæc Pontifex maximus.

Welcher guldene Brieff warhafftig würdig ist / daß er in die dauerhaffteste Rinden unsers unsterblichen Ceder-Baums zu ewiger Gedächtnuß mit guldenen Buchstaben eingeschnitten werde; Nachdeme auch der verderbliche Bauren-Krieg gleich einem wilden Feuer sich außgebreitet/ und dessen erschröcklich praßlende Flammen bereits anfiengen / nicht allein einen fatalen Schein in die Pfaltz zu werffen/ sondern auch der stinckende Rauch

de Rauch deren abgebreñten Schlösseren/Clöstern und Häuser in denen angräntzenden Orthen einen tödlichen Geruch gemacht hatte / hat Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz/ diesem vulcanischen Wuth zu begegnen/ Richardum durch viele Brieff umb Hülff angeruffen/ und gebetten/ daß dieser mit den Hülff-Völckern diese allgemeine Pest deß Adels schleunigst zu vertreiben herbey eylen mögte. Richardus antwortete hierauff Montags nach Judica: Es schiene/ dieses Feuer habe schon weiteren Fortgang genommen/ und grösseren Brunst erwecket/ als daß solches so geschwind könne gedämpffet werden: Er förchte sehr / dieses seyen warhaffte Lehrstück und Kennzeichen der Göttlichen Rach gegen Teutschland / welches der Treulosigkeit deß Ayd- und Glaubens-brüchigen Lutheri, der da wider die Ehr Gottes und alles was heilig ist/ sich auffgelehnet / so lang durch die Finger gesehen. Wann aber eines solchen Volcks zusammen gestossene Wust zuruck getrieben werden solte/ wurde es viel Christen-Blut kosten: Die Außgäng der Kriegen seyen zweiffelhafftig/ und zu befahren / daß nicht eben diejenige Völcker / mit welchen der Feind besieget werden wolte/ ihre Zeichen änderen/ und gleich dem unvernünfftigen Vieh der vorhergehenden Heerd folgen dörfften: Sein Rath wäre also / daß einige von denen nächsten Fürsten ihre Gesandten zu denen Bauren schickten / und unterm Vorwand deß Friedens / einen Stillstand der Waffen einratheten; Da man inzwischen anderen Rath schöpffen könte / zu welchem Ende ihme nicht zuwider noch zu beschwerlich seye/ nacher Eßlingen sich zu erheben / umb alldorten / wann es sich andere Fürsten also gefallen liesen/ von dem allgemeinen Besten zu berathschlagen / mit Versicherung / daß er seines Orths bereit seye / alles dasjenige bey zutragen/ was zu der allgemeinen Wohlfahrt andeyen könte.

Es hat aber der Feuer-speyhende Æthna, dieser Rebellion schon so viele Feuer-Ströhmen in Teutsch-Land außgegossen / daß solchen gleich denen wilden-reissenden Wasser-Ströhmen fast kein Widerstand gewachsen wäre. Es berichtete der Chur-Fürst zu Pfaltz / daß seine Unterthanen auch auffgestanden/ mit Bitt/ ihme fünfftzig geharnischte Reutter zu senden; Der Ertz-Bischoff Richardus, hat hierauff Angesichts Georg von der Leyen/ Obristen zu Pferd/ nacher Ehrenbreitstein beruffen/ und beordert/ so gleich mit 65. Reutter in die Pfaltz / dem Chur-Fürsten zu Hülff zu marchiren. Den Freytag nach Ostern / erhaltet Richardus die traurige Zeitung / daß das Schloß Weinsberg/ von denen auffrühríschen Bauren eingenommen / und der daselbst in Besatzung gelegene Adel zu einen aller Nachwelt erschröcklichen Beyspiel erwürget; Innmassen auff dem heiligen Ostertag Ludovicus, Graf von Helffenstein/ 14. mahl durch die Spieß gejaget/ und Theodoricus, weilen er eines wohlgebohrnen Geschlechts/ von der höchsten Zinnen eines Thurns herab gestürtzet / alle übrige durch das kalte Eysen auffgeopffert worden.

Richardus wurde durch so herbe Bottschafft bewogen / auff S. Marxen Tag den Chur-Fürsten zu Cöllen / und Hertzogen zu Gülch zu denen anderen zu beruffen und zu ermahnen / daran zu seyn/ daß das Reich durch dieses Feuer kein Schaden leyden mögte: Er seines Orths wolte dem Chur-Fürsten zu Pfaltz mit aller möglichen Macht zu Hülff eylen / wie er dann auff selbigen Tag allen Grafen / Rittern und Adel auffgebotten / und denen Clöstern dem Herkommen Gemäs die Heer-Wägen herbey zuschaffen anbefohlen / nicht minder Marx-Hessen einen getreuen Hauptmann zur Werbung ausgeschicket hat / hierauff hat Hermannus

nus Chur-Fürst zu Cöllen Ertz-Bischoff Richardum versichert / daß er eine ansehenliche Schaar wohl ausgerüsteter Reutter schicken wolte.

Indeme nun Richardus für das gemeine Heyl und Wohlstand fleissigst auff der Warth wachete / wurde er von Land-Graffen zu Hessen berichtet / daß die Hirschfelder und Fuldische Bauern sich auch bewegten mit inständigster Bitt / Ihme einige Anzahl Reutter zu schicken / deme aber der Chur-Fürst Richardus geantwortet / daß er bereits im Harnisch und procinctu stehe nächster Tagen dem Chur-Fürsten zur Pfaltz mit versprochener Hülff bey zuspringen / man müsse nur ein gutes Hertz fassen / und mit aller Vorsichtigkeit daran seyn / daß dieser schändliche Unflat und Wust deren zusammen geloffenen Buben sich nicht in Mitten deß reinen Rheins entlade / Er seines Orths wolte diese Seuch zu vertreiben alle Mittel gern anwenden ; Allein der Land-Graff liese hierdurch sich nicht befriedigen / noch ab / biß ihme als einem Freund und wohlverdienten Fürsten / Richardus auch an die Hand gestanden.

Eben diese Zeit haben die angräntzende an der Saar / von der bösen Raude angestecket und erhitzet / angefangen das Maul nach dem trüben Wasser zu hencken / und gar hitzig dem Auffruhr zu zulauffen / diesen hat Richardus Sambstag nach Marci bewegliche Abmahnung-Brieff zu geschicket / die Popparter und Wesler haben den Magistrat eigenmächtig abgesetzet / und Neun auß ihren mittlen Statt deren erhoben / Richardus hat hingegen durch eine sonderbahre Klugheit durch die Finger gesehen / und nur selbige ermahnet / daß sie den Ringauern und Mayntzern / welche den Clerum und Adel schon auff das äusserste betrangsaalet hatten / sich nicht vergesellschafften solten / wie er dann auch dem äusserlichen Schein nach die Neuner bestättiget / nach seiner Zuruckkunfft aber solche Bestättigung von denen ungeschlachten Rebellen wiederum abgenommen hat.

Nach allem diesem / da alles zu dem Heer-Zug in Bereitschafft gebracht ware / befahle Richardus den 14. Maji, daß die Reutterey deren 800. waren / nacher Coblentz dem Feind entgegen geführet wurden / denen 2. Tag hernach tausend zwey hundert zu Fuß unter dapfferen Hauptleuthen / auch selbige Täg Ihro Churfürstlige Gnaden Richardus auß Ehrenbreitstein mit etlichen wohlgerüsteten Getreuen nachfolgeten / nachdeme nun selbige zu Heydelberg glücklich angelanget / hat alldorten Conradus Bischoff zu Würtzburg / der wegen seiner auffgestandenen ungetreuen Unterthanen nacher Heydelberg sich geflüchtet hatte / von ihme gleichfalls hülfflichen Beystand gesucht ; Otto Heinrich Pfaltz-Graff bey Rhein / hat auch daselbsten einiges Volck zur Expedition in Bereitschafft gehabt / nach geschehener Unterredung wurde geschlossen / daß vor allen Dingen die Pfaltz und Speyerer-Bistum von diesen rebellirenden Unthieren gereiniget und aller Auffruhr an denen Gräntzen gestellet und gedämpffet wurde.

Dienstags nach Jucunditatis seynd die Chur- und Fürsten auß Heydelberg / und zwar ein jeder vor seinen Trouppen gerad nach dem Feind gezogen / zu Malsch einen Flecken zwischen Heydelberg / und Bruchsal / hatten die Rebellen das Auffruhr- und Mord- Seng- und Brenn-Zeichen auffgestecket / den Orth auch mit Wählen und Gräben zimlich wohl versichert ; Willhelm von Habern Rittmeister wurde mit einigen zugegebenen voraus geschickt zu recognosciren / was die Bauern im Schild und Sinn führeten / und ob sie sich zu ergeben gedächten ? nach-

demmahlen aber dieser zuruck gebracht / daß dieses zusammen geloffene Bauren-Heer auff seiner verteuffelten Hartneckigkeit bestehe / so ist die Trierische Mannschafft gleich so balden befelchet worden / den Feind anzugreiffen / welche auch das ihrige trefflich gethan / da sie den Waal überstiegen / das Dorff umbringet / und alles was Waffen tragen kön-nen / nieder gemacht / wordurch dann selbige Landschafft fast ohne Streit zum Bahren getrieben worden.

Diesem nach ist man vor Bruchsal gerucket / welcher Orth denen Auffrühriſchen sehr zugethan gewesen / es haben aber selbige sich so gleich bequemet / und dem gegebenen Befelch gehorsam geleistet / auff Vor-gang dessen / haben die Chur- und Fürsten zu Hilßbach sich gelagert / und daselbsten Kriegs-Rath gehalten / wie sie sich mit denen Schwaben / die ein solches inniglich begehrten / zusammen ziehen / und conjungiren solten / und hat man allerseits sehr rathsam befunden eine Alliantz und Zusammen-Verbündnus der Waffen zu treffen. Das Schwäbische Heer führte Georg Trüchseß / deme das gantze Heer anvertraut / nach ihme Wilhelm von Fürstenberg / und Rudolph von Ehringen / welche im Krieg wohl erfahren waren : Als nun das Chur-Fürstliche Corpo von Hilsbach nacher Fürfeld eingetroffen / haben sie die Schwaben mit Lö-sung der Stucken bewillkommet / und nach geschehener Berathschlagung vor Neckers-Ulm geruckt / dessen Bürger / nach dem sie das starcke Schiessen und Feuer-Einwerffen eingeschröcket / ihr Gut und Blut der Fürsten Gnaden und Ungnad ergeben / denen Meckmühl-Oeringen / Ballenberg / und angelegene Flecken gleicher Gestalten Folg geleistet / weßwegen das Heer fortgerucket / und nacher Königshoffen an der Tau-ber gelanget / daselbsten deren Baueren bey 8000. angetroffen / und mit ih-nen geschlagen / dergestalten / daß bey 6000. Bauern auf der Wahlstadt ge-blieben / worauff Bischoffsheim / Lauda / und Mergentheim sich ergeben haben. Auff Pfingsten wurde das Volck nacher Würtzburg zu führen be-schlossen / weilen dasselbige Schloß / welches einige von Adel bißhero dapffer beschützet / Gefahr litte / unter Weegs aber 8000. Bauern / so feindlich zum Angriff annaheten / angetroffen / von der Reutterey an-gegriffen / und gleich als von einem schnellen Wind-Würbel verstreuet / so / daß die Confœderirte 36. Stuck eroberten.

Ingelstadt / wohin die Flüchtling sich salviret / wurde demnach eingenommen / und durch einige von Adel denen Belägerten auff dem Schloß Mariæ-Berg ob Würtzburg diese Victori kund gethan / welche / gleichwie sie sich darob zum höchsten erfreueten / also entfiehle denen Bur-gern zu Würtzburg auß Antrieb ihres bösen Gewissens das Hertz. Die Bauren auff Erfahrung / daß die Chur- und Fürsten mit ihren Kriegs-Heer annäherten / haben das Lager verlassen / die Belagerung deß Schloß auffgehoben / sich in die Stadt geflüchtet / die Stuck im Stich gelassen / und wegen augenscheinlichen üblen Außgangs ihrer bösen Sach Rath ge-halten ; Als nun die Fürsten demnächst die Vor-Stadt jenseyts Mayns sambt der Brucken erobert / auch die Stadt belägert / haben die ermüdete Würtzburger sich auff Gnad und Ungnad deren Chur- und ihres Fürsten ergeben. Dannenhero den Freytag nach Pfingsten / die sambtliche Für-sten in Würtzburg eingezogen / die Inwohner von denen Frembden ent-scheiden / und theils mit scharpffen mündlichen Verweiß / theils gegen die U-belthätige mit dem Schwerd verfahren : wordurch Francken-Land bald in

Ruh

Ruh gesetzet worden / wegen welcher glücklichen Außschlägen / und gegenwärtigst-gespührten Göttlichen Beystands.

Richardus von Heydingsfeld Donnerstags nach Pfingsten / an diejenige Befelch ertheilet / daß zu Coblentz sieben Täg GOtt den Allmächtigen durch solenne Andachten Danck gesagt werden solle; Unterdessen kame abermahlen Zeitung an / daß die auffrührische Bauern von neuem bey Wormbs und Speyer sich zusammen geschlagen / mit Verheerung / Feuer und Schwerd alles zu schanden richteten. Hierauff wurde die Ruckkehr beschleuniget / das Mayntzische Land gesäubert / und der March gegen Wormbs genommen / allwo sich mehr als 9000. Bauren zusammen rottirt / mit Sengen und Brennen ihre unsinnige Tobsucht ersättiget / ja so gar Pfedersheim eingenommen hatten; Sie wurden hertzhafftig angegrieffen / darauß- und in die Flucht gejagt / worbey ihr Chur-Fürstl: Gnaden Herr Richardus Christ-mildester Gedächtnuß auß ihrem unbeschreiblichem Eyffer deß gemeinen Heyls sich ihrer selbsten vergessen / und mitten unter die Feind gestürtzet hat. Es meldet zwar der / wegen seiner Lügen berühmte Geschichts-Schreiber Sleidanus, daß Richardus mit eigener Hand viele Bauren getödet habe / welches er darumben erdichtet / damit er gegen die Geistlichkeit einigen Haß und Wider-Willen erwecken / und dem Moderaten Chur-Fürsten einige Mackel der Grausamkeit einbrennen mögte; Hätte aber bedencken sollen / daß / wo man fürtrefflicher Leuth Ehr und guten Nahmen in Zweiffel ziehen will / gemeiniglich der Grund auff der Geschwätzigkeit unverschämbten Leuthen und Loder-Buben beruhe; Gesetzt auch / er hätte das Schwerd gegen die Rebellen gezogen / so war doch dieses einem Beleydigtem / und für das gemeine Wesen erhitzten Chur-Fürsten nicht zu verüblen gewesen. Im übrigen sollen damahlen 800. Bauren umkommen seyn / die übrige 30. welche überblieben / haben zur Straff den Kopff herreichen müssen; Nun waren noch übrig Neustadt an der Hard und Weissenburg / deren ersteres sich so balden ergeben / dahero theils mit Geld / theils mit dem Schwerd und Verlust aller Freyheiten abgestrafft: das letztere aber / da es anfänglich zwar biß auff den letzten Bluts-Tropffen sich entschlossen / auch die würckliche Belagerung einen Tag außgestanden hatte / endlich durch deren Chur-Fürsten gezeigten Ernst zur Ubergab gezwungen / hierauff umb 8000. Gold-Gulden gestrafft; die Belagerungs-Kosten zu ersetzen / angehalten / und ihrere grössere Stück abgeführet / dreyen Rädleins-Führern das Haubt / zweyen aber die Finger / wordurch sie ihren Ayd / den sie vermessentlich ab- und die Stadt in die neue Pflicht gegen den Kayser genommen. Der Chur-Fürst zu Pfaltz hat von denen Stücken sechs / Richardus aber drey sich zugeeignet: kurtz darauff / haben beyde Chur-Fürsten von einander den allerfreundlichsten Abschied / und Richardus seine Ruckkehr durch das Waßgau genommen.

Und also haben wenige / indeme sie mit ungerasteten Fleiß und erspießlichster zu Erhaltung gemeinsamer Wohlfart abziehlender Einhelligkeit für das Vatterland sich der Gefahr und wütenden Heer entgegen gesetzet / in der Zeit vier Monathen mit glück- und siegreichen Waffen hundert und fünfftzig tausend Bauren / deren Raserey / unmenschliche Wuth nach Fürsten / und deren Geistlichen Blut und Gut gedürstet / ihres unziemlichen Begierden durch den Tod erlediget / viele Städt und Flecken zum Gehorsam gebracht und zur Schuldigkeit angewiesen.

Anno 1525 hat Ferdinandus Ertz-Hertzog zu Oesterreich Nahmens deß Kaysers einen Reichs-Convent nacher Augspurg angesetzet/ wohin Richardus Ludovicum Fürsterum und Bernardum Düringer, welcher Reichs-Tag aber bis auff den Frühling folgenden Jahrs verschoben und der Verlaß genommen worden / daß diese Zusammentrettung zu Speyer Anno 1526. den 1. Maji vest gestellet seyn solte; wie auch solche erfolget und darbey Richardus sich in hoher Persohn selbsten eingefunden/ auch mit allen Eyffer berathschlaget worden / mit was für Mittlen das betrangte/und durch innerlichen Krieg von seinen eigenen Nährlingen gleich denen undanckbahren Naffternzüchten tödlich verwundete Teutschland geheilet werden könte: Da man nun im Teutschland bekümmert ware / wie diesem Land wiederum auffzuhelffen / kommt die traurige Bottschafft / daß der Türckische Groß-Wütterich Solyman das edle Ungarland gar enthauptet/ indeme Ludovicus dessen König in der erhaltenen grausamen Schlacht bey Mohatsch / vor sein Reich starckmüthig gefallen/ und sein Leben lassen müssen; Worvon gantz Teutschland erzittert/ und in Schrecken gesetzt worden / auß keiner eytlen Beysorg/ es mögte dieser Ertz- und Erb-Feind auch in das ohne dem zerrüttete/ und erbärmlich mit seinem Untergang ringende Teutschland tringen / und selbigem vollends den letzten Hertz-Stoß geben. Dannenhero was bißhero die schuldigste Obliegenheit und Lieb deß Vatter-Lands nicht bewürcken können / daß selbige jetzunder die augenscheinliche Noth endlich herauß pressete; Es würde ein Reichs-Zusammenkunfft zu Eßlingen gehalten / und aller Anschlag dahin gerichtet/ wie das Reich vor solchen grossen Feind zu beschützen seye? Ertz-Bischoff und Chur-Fürst Richardus hat in dieser schweren Fürsten-Arbeit fast ein gantzes Jahr zu Eßlingen zugebracht; Es ware aber nicht genug/ daß Richardus sich mit denen Sorgen wider den Erb-Feind abgemattet/ sondern es wurde auch Anno 1526. dieser gute Hirt von seinen eigenen unartigen Schaafen / welche unter dem Schaafs-Fell reissige Wölffe waren / in seiner Haubt-Stadt Trier angegriffen / indeme daselbstige Burgere an dem bösen Exempel deren Cöllen- und Mayntzer sich geärgert / und gegen die Geistlichkeit dermassen auffgelehnet/ daß sie sechs unverschämbte und gantz wider-rechtliche Postulata gethan / und dem Ertz-Bischoff Leges vorschreiben wolten / welche darinnen bestunden / daß der Clerus sowohl als die Weltliche von allen verkaufften Sachen den Zoll der Stadt entrichten: keiner andere Mühl als der Stadt-Zugehörige sich bedienen: Der Zoll deß sechsten Theils / dessen Helffte die Canonici deß hohen Dombs genossen / künfftig zu gemeiner Stadt verwendet / von keinem Geistlichen einiger Handwercker in seinem Hauß gehalten / ein Schlüssel zu denen Heylthumern / und der dritte Theil deß Opffers dem Stadt-Rath gereichet; Endlich daß alle Geistliche/ welche nicht von Adel oder im hohen Domb Canonici waren / zur Wacht und anderen Bürgerlichen Beschwernussen gleich denen Burgern angewiesen werden solten. Gleichwie nun aber diese Postulata mit unter denen vor Augen-schwebenden Gefahren deß Türcken-Kriegs dem ohnehin mit denen wichtigsten Sorgen beladen und geplagten Ertz-Bischoffen allerdings zu Unzeiten von denen ungestümmen Unterthanen fürgestossen werden wollen. Also hat der kluge Regent selbige keiner Antwort bewürdiget: derohalben sich die Burgere zu dem Domb-Capitel gekehret/ und daselbsten alle Mühe angewendet/

wendet / damit sie die Einwilligung in ihre unbillche Zumuthungen erzwingen mögten ; Endlichen aber haben sie sich an denen erbäemlichen Entschafften anderen damahlen gedämpfften Empörungen gespieglet / und von ihren freventlichen Unternehmen von selbsten nachgelassen / wessentwegen sie noch in diesem Jahr vom Ertz-Bischoff dahin gebracht worden / daß sie sich reverliren und der Nachkömmlingschafft ihren Unfug schrifftlich beurkunden müssen / daß ihr Begehren nicht allein der Kirchen Freyheit und alten Privilegien deren Geistlichkeit / sondern auch allen Gesatz und guten Sitten zuwieder gewesen / sie auch solcher empörlicher Unternehmungen sich für jetzo und ins künfftige entäusseren / widrigen Falls billich aller deß Privilegii, Krafft dessen alle Burgere zu Trier durch das gantze Ertz-Stifft Zollfrey seynd / sobalden verlustiget seyn wolten / dieser Revers-Brieff ist den 28.ten Februarii als in der Vigil Festo S. Matthiæ Anno 1526. ausgefertiget worden.

Anno 1526. zu End deß Frühlings wurde zu Regenspurg ein Reichs-Tag wider den Türcken gehalten / wohin Richardus wegen hohen Alters seine Abgesandte Theodoricum von Stein / und Michaëlem Studæum seinen geheimen Secretarium abgefertiget / das nachfolgende Jahr aber hat Otto Patz / Georgii Hertzog zu Sachsen Rath seines Herrn geheimes Signet heimlich zu sich practiciret / und selbige zu einem unerhörten Falso mißbrauchet / allermassen er ein Verbündnuß / Krafft deren fast alle Bischöff des Teutschlands sich gegen Sachsen und Hessen verbunden / und diesen Bund Hertzog Georg Krafft unterdruckten Signets auch gut geheissen hätten / diese falsche Brieff bringet er dem Land-Grafen zu Hessen / der den Patzen reichlich belohnet / und mit dem jüngeren Hertzogen zu Sachsen sich verstanden / und so balden in Harnisch gekrochen / da nun die Fürsten deß Reichs durch diesen Apparat und Rüstungen bestürtzet und Sorgen gesetzet / auch zum Mißtrauen unter einander veranlasset würden / hat der Land-Graf solche falsche Brieff an verschiedene Fürsten abschrifftlich übersendet / diese aber solche Unthat verfluchet und höchlich betheueret / daß ihnen davon nicht das mindeste wissend / weniger sie eine Zusammen-Schwörung jemahlen im Sinn gehabt hätten / einige worunter Hertzog Georg fürnemlich trungen auff den Urheber dieses Brieffs / welcher solchen verfasset und unterzeichnet hätte / worauf endlich das Falsum an das Tag-Liecht heraus gebrochen / der Patz mit wohlverdienter Straff beleget / dem Land-Grafen aber zwar der Irrthum hingegen nicht sein auf den Beinen gehabtes Heer benommen worden.

Hier hat Ertz-Bischoff Richardus mit Zuziehung und Vermittels Ludwigs Chur-Fürst und Pfaltz-Graffen bey Rhein / seine sonderbahre Treu und unverdrossenen Fleiß für das Reich zu zeigen / Matery gefunden / daß er die Waffen aus Teutschland / und die Fürsten zu guter Verständnus zusammen gebracht / dann er hat bey dem Land-Graffen so viel gewürcket und vermittelt / daß er die Waffen nieder geleget / und also mit Empfangung hundert und zwantzig tausend Gold-Gulden von Ertz-Bischoffen zu Mayntz / Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg in deren Ländern dieses Ungewitter am meisten getrohet / diese ihrer Sorgen erlediget / wordurch Richardus in der Christenheit ein grosses Blut-Baad verhütet / und von so edlen Landschafften das gegenwärtige Verderben abgewendet hat / welche von Richardo in denen aller beschwer- und gefährlichsten Läuffen dem gemeinen Wesen bezeugte Lieb haubtsäglich

Cathomus.

lich verstanden zu haben/ scheinet Cathomus , da er in funebri Oratione also meldet: Quodsi commemorare, sagt er: Pergamea, quas ab eo turbulentissimo Sæculo tum foris & in Concilio Imperii, tum domi & apud suos vel consueto prudenter, vel commodè, vel solerter provisa sunt, dici citius, quam orationis finem invenero, illud ex magnis & gravissimis hominibus audisse memini, sæpè in arduis & difficillimis negotiis exploratum judicii ejus acumen, perspectam consilii prudentiam & opportunitatem, ex quibus illud haud quaquam obscurum esse potest, quantas & periculosissimas contentiones sæpè inter magnos homines sedaverit, sustulerit causas imminentium malorum, armatos potentissimorum Principum exercitus in acie ipsa & in procinctu stantes solâ æquitate & consilii ratione diremerit, undè non immeritò tantam benevolentiam apud multos, authoritatem apud omnes consecutus est, ut Patris ac Patroni loco inter æquales etiam Principes coleretur, nec quicquam ab illis unquam seriò voluerit, quod non magno bono & commodo hujus Ecclesiæ impetraverit.

Indem hierauff gefolgtem Jahr Anno 1529. hat Richardus zu dem Reichs-Tag zu Speyer sich erhoben / in welchem im Mertz und April viele heylsame/ und zu Auffhebung deß Religions-Stritt diensame auch zu Abwendung der Türcken-Gefahr erspriesßliche Reichs-Schlüsse verfasset worden / indeme jederman vorsehen kunte / mit was für einer grausamen Niderlag deß Teutschlands deß Solymans Ankunfft in Ober-Ungarn fallen würde/ wann nicht durch diese Verfassung der annahenden Pest vorgebogen würde; dann es ist Solyman den 10.ten Tag Aprilis von Constantinopel mit einem entsetzlichen Heer von drey hundert tausend Mann auffgebrochen/ und nachdeme er Ofen / und andere Städt unter sein grausames Joch gebracht / hat derselbe mit Niedersäblen der Christen / Sengen und Brennen sich eine weit und breite Heer-Straß biß an die Gräntze Oesterreichs gemacht/ dergestalten / daß er brennend vor Zorn und Haß gegen den Christlichen Nahmen und noch triffend von dem Blut deren armseeligst hingemetzelten Christen den 22. Septembris sich der Stadt Wienn mit völliger Furi genähert; welche er Zeit nicht gar eines Monaths 20.mahl mit Scytischer Unmenschlichkeit gethanen Stürmen abgeängstiget / endlichen da die Stadt mit unglaublicher und Göttlicher Beglückung der Reichs-Waffen und Anschlägen vor Wienn abgetrieben/ und eine grosse Meng Türcken von Hunger verzehret / und durch die Gnad GOttes die Tyranney der Barbaren nicht allein von Oesterreich/ sondern auch dem gantzen Reich abgewendet worden/ und damit man nicht sagen mögte / daß damahlen einige Gattung deß Ubels in Teutsch-Land nicht verkostet worden / so ist zu dem erschröcklichen Krieg kommen die schwartze Hungers-Noth/ man hat geglaubt/ daß diese Ruth zur Züchtigung deß Teutsch-Lands von GOtt geschicket worden / damit dieses die Straff seiner Leicht- und Kaltsinnigkeit so gleich im Anfang empfindlichst fühlete / welches mit Hindannsetzung der wahren Religion in sein eigen Schwerd fiele.

Im übrigen hat diese Pest bey dem Ursprung deß Rheins ihren Anfang genommen/ und ist mit dem Rhein-Strohm in alle Städt und Völcker fortgeloffen / auch von solchem Gifft gewesen/ daß sie dem Menschen erstlich einen Schweiß/ hernacher einen erschröcklichen Schauer gleich denen Fieberhafften / hernacher einen tödlichen Schlaff bey/ und die meiste auch die Stärckeste innerhalb eines Tags umgebracht/ dergestalten/

stalten / daß alle menschliche Hülff umsonst waren. Nachdeme nun diese Seuch / auch zu Trier angefangen / auch schon viele ansehnliche Häuser mit vielen Leichten außgeleeret/hat der sorgsame Ertz-Bischoff vor gut befunden / dem erzürnten und mit dem Schwerd darein-schlagenden Allerhöchsten in die Arm zu fallen / und dahero eine 3.tägige Fasten und allgemeinen Bett-Tag angeordnet.

Es folget das Jahr Christi 1530. an welchem Kayser Carolus der Fünffte / nachdeme er zu Bononien/ den 24. Februarii, am Fest deß heiligen Matthiæ / seinem Gebuhrts-Tag / von Pabst Clemente gecrönet worden / im April zu Augspurg angekommen ; Wohin auch eine grosse Anzahl deren Reichs-Fürsten angesetzter massen sich begeben; Richardus aber wegen obhabenden hohen Alters / oder auß Unpäßlichkeit nicht kommen / sondern seine Abgesandte Johannem von Metzenhausen/ Domb-Probsten/ auff welchen der Ertz-Stuhl zu Trier damahlen schon wartete / und Dietherich von Stein / Ambtmann zu Molsberg/ abgeordnet hat; und zeigen die Acta Publica, was an diesem Reichs-Tag gehandlet worden. Als nun der Herbst / wegen ankommener kalten Reiffen dem herannahenden Winter bald weichen wolte/ hat der Kayser sich mit seinem Bruder Ferdinando nacher Cöllen erhoben / damit dieser Atlas von seinem Bruder / als einen andern Hercule in Tragung der Reichs-Bürde / als Römischen König unterstützet werden mögte ; Wo selbsten er auch den Christ-Monath hindurch nebst Richardo und andern Chur-und Fürsten verharret/ und obwohlen Chur-Sachsen daselbsten zu erscheinen sich weigerte / so seynd doch die andere Chur-Fürsten in dem Wahl-Geschäfft fortgefahren / haben Anno 1531. Ferdinandum auff den Tag der Heiligen drey Königen in dem hohen Domb zu Cölln zum Römischen König erwählet / selbigen nacher Aachen begleitet/ und daselbsten den 11. Januarii dem alten Herkommen gemäß gecrönet. Nach diesen Verrichtungen ist Richardus gantz schwach und kranck in dem Seinigen angelanget; dann von der Zeit an / in welcher zu Augspurg Reichs-Tag gehalten worden/ hat Ertz-Bischoff Richardus an einem Trunck kalten Wassers sich kranck/ mit selbigem (wie er selbsten und männiglich geglaubt) Gifft und den darauff-folgenden Tod / getruncken; Daher da ihm in dieser Ruck-Reiß die zunehmende Kranckheit auffgehalten / ist er endlichen gantz tod und schwach in das Schloß zu Mittsich gebracht worden ; wo selbsten er auch / nachdeme er mit Zeitigung seiner Tugenden seines langen Lebens-Lauff abgeglichen / von dem Kercker dieses flüchtigen/ und armseeligen Lebens/ zu dem Ewigen und Unsterblichen/ welches gewißlich wir hoffen / abgefordert worden.

Er ist verblichen den 13. Tag Martii Dienstags nach Oculi, hat gelebet 63. Jahr/ das Ertz-Bistumb aber verwaltet 21. Jahr/ 10. Monath/ 13. Täg. Man hat seinen Tod zwey Täg in Geheimb gehalten ; Den 16. Martii ist der entseelte Leichnam auff dem Schloß in die Pfarr-Kirchen mit solenner Begräbnuß gesetzet : und den Tag hernach auff einen Waagen geleget / und in Begleitung deß vornehmsten Adels nacher Pallatiolum geführet / allwo mit Ertz-Bischofflichen Pomp der verblichene Ertz-Bischoff ins Schiff/ und in diesem nacher Trier gebracht worden. Allhier ist die gantze Geistlichkeit in ihren Ordnungen an der Pforten St. Simeonis der Leich entgegen gangen/ der Weyh-Bischoff aber in seinem Bischofflichen Ornat zu dem Sarg getretten / und hat mit gewöhnlichen Gebett und Ceremonien dem abgelebten Herrn das ewige Liecht gewünscht.

 Welchem

Welchemnach 6. Vornehme von Adel den Sarg auff ihre Achsel genommen / und selben / deme die betrübte Familie und der Adel vorgegangen / die Aebbten und Collegiat-Stiffter / auch Ordens-Clöster gefolget / durch die Stadt zu höchstem Leydwesen / zur hohen Domb-Kirchen getragen; Worauff nach verrichteten heiligen Ambt und Begängnuß / wie auch zerbrochenen Sigillen der Gewonheit gemäß / in Läuthung der Glocken / vor dem Altar deß heiligen Creutzes und S. Luciæ, der abgelebte Chur-Fürst zur Erden bestattet / und sein Grab mit einem zierlichen Stein bedecket worden / mit dieser Uberschrifft:

RICHARDUS
EX
FAMILIA GREIFFENCLAE A VOLLRATHS,
ARCHI-EPISCOPUS TREVIRENSIS,
VITA FUNCTUS XIII. MARTII SUBTUS
QUIESCIT, M. D. XXXI.

Dieses Glorwürdigen Ertz-Bischoffs Leich-Begängnus hat Bartholomæus Latomus mit einer sehr zierlichen Lob-Red celebriret / aus welcher soviel dieses Fürsten Leben betreffend / nebst deme was bereits oben am seinen Orth angeführet / allhier auch seine deß Latomi eigene Wort beyzurucken seynd / wie folget: Principio quidem Carolum Imperatorem sagt er: Richardum ipsum præ cæteris magnis & clarissimis viris tantâ existimatione semper judicióque complexum, ut sæpè nominaverit inter præstantissimos Principes, & in consultandis negotiis Imperii, cum hic aliquandò per valetudinem adesse non posset, præsentiam ejus desiderâsse testatus sit.

Eandem opinionem famámque virtutis & sapientiæ haud minori authoritate apud Avum hujus Maximilianum Cæsarem obtinuit, illud porrò, quod rarius est omninò, nec nisi magnis & egregiis viris Dei Parentis singulari quodam favore tribuitur, Richardo nostro concessum ille meritò gloriatur, ut qui cum præesset in amplissimi Principatûs munere, & quietam hanc pietatis religionísque curam, & illam turbulentam civilium negotiorum administrationem pari fastigio consecutus sit, in quâ utrâque re, qui excellerent, etsi tum invenirentur pauci, Richardum tamen ex singulari quadam felicitate utriusque temporis tantam adeptum fuisse laudem, ut si divinæ rei cultum spectares, cum religiosissimis, sin externarum rerum industriam, cum prudentissimis meritò diceres comparandum; jam verò quæ animi ejus præstantia, quæ fides in depellendis suorum periculis, quæ consilii gravitas & constantia? horum inquam omnium ab iis, quæ à nobis antea litteris mandata sunt, exempla non obscura sumere licebit. Sedem quam exhaustam pœnè ære alieno & implicitam gravissimis oppignorationibus acceperat, non modo adminastrâsse liberalitèr & magnificè, sed depressam ingenti onere pensionum magnis & exquisitis rationibus, labore, parsimoniâ, frugalitate, rerum administrandarum scientiâ, & quadam dexteritate ad pristinas pœnè reduxisse facultates. Jam in victu magnâ Temperantiâ, charitate in suos fuit singulari, atque rarâ etiam in omnes adeò facilitate, ut perbenignè se daret omnibus adire & alloqui cupientibus: nihil unquam quod ad victum liberalem,

beralem, ad copiam rei familiaris, ad cultum ministeriorum, ad principalis nominis splendorem, & dignitatem pertineret, desiderari passus est, ac nequicquam etiam dignè præberi in usus honestos ac necessarios, nihil sordidè atq; illiberalitèr dispensari sustinuit, sed neque lenocinia ulla ipsius aula habuit, nihil nugarum in familiâ usquam apparuit, nihil parum necessarii atque inepti sumptus, sed ut ad frugalitatem cuncta instituta erant, ita ad honestum & liberalem usum satis comparata. Quibus sanè effecit rebus, ut posteaquam bella periculosissimæ contentionis aliquot gessisset, cum opera ingentia alia locâsset, perfecisset alia, cum instrumentum bellicum locupletâsset egregio apparatu, tributo conferendo, mittendo milite, ipse militando ac sedando tumultus Germaniæ, tum alia onera Imperii sustinuisset, conventus frequentes, Electionem Imperatoris, Regis Coronationem magno sumptû concelebrâsset, præter hæc omnia discedens ex hac vita rem tam integram ac minimè pœnitendam posteris relinqueret, ut in multos post annos beneficii ejus gratia superfuerit meritò.

Dieses schrieb Bartholomæus Latomus, welcher mit rarer Zierlichkeit/ gleichwie er mit denen allerschönsten Versen die Gedächtnus deß Lebens Richardi verewiget / also auch ihme nach dem Tod in sein Monument folgendes Elogium geschrieben hat.

Bartholomæus Latomus.

ASpice Richardi monumentum præsulis hospes,
Hic gelidâ cujus membra quiete cubant.
Quem meritò Trevir sublatum flevit, & alto
Vindicis ingemuit pectore fata sui.
Ille sed insanos motus terrásque relinquens
Induit æthereas, quas tenet auctus opes.
Lustra novem, totidémque biennia duxit, at illi
Tredecimo clausit Martius orbe diem.

Videantur Annales Trevirenses PP. Brovveri & Massenii, ex quibus tota vita ferè de Verbo ad verbum in vernaculam nostram translata.

Ihro Chur-Fürstl: Gnaden Herr Bruder / Herr Eberhard von Greiffenclau ist ins hohe Domb-Stifft zu Trier auffgeschworen worden im Jahr 1486. in welchem Maximiliano zu Aachen auff dem Carolinischen Stuhl die Reichs-Cron mit gewöhnlichen Gepräng ist auffgesetzet worden / dessen Schwester seynd Christina / welche Anno 1502. mit Johannesen von Nassau / Herzn zu Spurckenburg / Herzn Emmerichs Ritters / und Anná von Seelberg Sohn sich vermählet.

Eberhardus Canonicus Trevirensis. Christina.

Isengard und Adelheit / dann Gertrudis folgten dem hell-glantzenden Exempel Wayland ihrer Frauen Baasen Isengard / und Christiná / welche / wie obgemeldet dem Closter zu Poppart mit sonderbahren Tugenden vorgeleuchtet; Indeme beede erstere in mehr-erwehntes Jungfräuliche Closter zu Poppart: die letztere aber / in das Closter zum Gottes-Thal genant / im Ringau sich begeben / und darinnen sich dem Allerhöchsten auffgeopffert haben.

Isengardis. Adelheidis. Gertrudis.

(o)

RICHARDUS II.

Satrapa in Stromberg.

EPIGRAMMA.

FOrtis in adverſis Gryphus, pernicibus alis
Auxilium quærens, fortis ad alta volat.
Nimirum virtus levat alas, fortior hoſte,
Sperantes in ſe protegit ipſe Deus.



DA Mars mit Feuer / Mord und Schwerd /
Das Vatterland berennet /
Und alles hier und dort verzehrt /
Und jämmerlich verbrennet;
Der Greiffenclau umgeben war /
Mit düſtern Krieges-Flammen /
Standhafftig doch in der Gefahr /
Sein Geiſter hielt beyſammen.
Es wird kein Härlein dem verletzt /
Der auff GOtt ſeine Hoffnung ſetzt.

Richardus II.

GLeichwie Herr Richard von Greiffenclau ſich die drey Schönburgiſche Wappen-Creutz vor anderen gefallen ließ / da er ſich mit Anna von Schönburg / Herrn Dietherichs und Frau Anná von Dalbergs Tochter / vermählet; Alſo waren ſein gantze Leb-Zeiten mit allerhand Creutz und Calamitäten umgeben: In ſeiner Jugend

gend hat er der Bauren Wuth / welche gleich denen unersättlichen Tigerthiern bekandlich nach Adelichen Blut gedürstet / die erschröckliche Hungers-Noth und darauff gefolgte grausame Pest außgestanden / da GOtt der Allerhöchste diesen eintzigen Zweig an dem Greiffenclauischen Ceder-Baum gnädiglich erhalten / damit selbiger nicht vergehen / sondern der Nach-Welt noch erspriesliche Früchten bringen mögte. Als er hernach sich vermählet und Ambtmann zu Stromberg worden ist / hat er nebst anderen Trübseeligkeiten da Ihme seine Kinder mehrentheils in ihrer blühenden Jugend von dem Tod hinweg gerissen worden / so daß die Succession nur auff einem eintzigen Sohn beruhet / auch diese empfindlich mitfühlen müssen / daß in Anno 1552. Marggraff Albrecht von Brandenburg zwischen Mayntz und Trier mithin auch in seinem Stamm-Hauß sowohl / als anvertrauten Ambt gantz wütend durch Mord und Brand tyrannisiret hat. Allermassen im Frühling besagten Jahrs Chur-Fürst Moritz zu Sachsen mit einigen Fürsten deß Reichs (welche vorhero mit Franckreich sich verstanden gehabt) sich verbunden / und nachdeme er alle Kriegs-Bereitschafft zusammen gebracht / und seinen Bruder Hertzog Augustum zum Stadt-Halter in seinem Abwesen verordnet / bald bey Anfang deß Mertzen auß Thüringen fortgezogen / und nachdem Hertzog Johann Albrecht von Mecklenburg / Land-Graff Wilhelm von Hessen / und Marggraf Albrecht von Brandenburg mit ihren Volck auch zu ihm gestossen / in schneller Eyl fortgerucket / viele Städt eingenommen / auch sonsten sehr übel gehauset / so daß viele Geistliche / insonderheit aber die Ertz- und Bischöff zu Speyer / Mayntz / Trier / Wormbs / Würtzburg / Bamberg / Wolffgang Hoch-Meister deß Teutschen Ritter-Ordens erbärmlich mitgenommen wurden; Indeme er zu Mayntz St. Martins Schloß / woselbst der Ertz-Bischoff Hof zu halten pflegte / item die Kirch S. Albani, S. Victoris, die heilige Creutz-Kirch / und die Carthausen jämmerlich verbrandte / und das übrige plünderte.

Eben auff solche Weiß verfuhre er mit denen Schlösseren Aschaffenburg und Mildenburg / welche er erbärmlich in die Aschen legte. Zu Trier hausete er nicht besser / dann da zündete er Maximiliani Closter und andere Gebäu mit Feuer an / und erzeigte sich aller Orthen / wo er hinkam dermassen / daß auch sein Nahm allen erschröcklich ware. Nachdeme er nun in Teutschland solcher Gestalten entsetzliche Fuß-Stapffen hinterlassen / zoge er auß dem Ertz-Stifft Trier / und obschon er vor Metz von dem Kayser perdonirt worden / hat er doch / nach erlangter Kayserlicher Gnad / und Verschonung / bey seiner Ruckkehr in Teutschland / sein unchristlich Sengen und Brennen wiederum auffs neue getrieben / biß er Anno 1553. den 9. Julii an der Weser von Chur-Fürsten Mauritio also übel gebutzet worden / daß er sich hernach nicht wieder recht erholen können; Und Anno 1554. auff inständiges Anhalten der von Marggraf Albrechten ehedessen so übel geplagten Fürsten gar in die Acht erkläret / von Land und Leuth verjaget / in Franckreich sich geflüchtet / mithin das anderen zugemeynte Elend selbsten gebauet hat.

Herr Reichard hat auß seiner Gemahlin 8. Kinder empfangen / darvon 4. in ihrem blühenden Alter verblichen / und ist auß dieser betrübten Welt zu einem besseren Leben hoffentlich auffgenommen worden den 1. Januarii 1558. Er wurde zu Winckel beygesetzet / und hat sich

nachgehends seine verwittibte Gemahlin in ferner zweite Heyrath einge-
lassen mit Herrn Friederich von Reiffenberg mit Flügeln und Catharinä
Schneissin von Graisau Sohn. Seine Geschwistrige seynd gewesen:

Clara. Fräulein Clarä / welche sich Ehelichen vertraut an Herrn Andrea-
sen von Brambach / Herrn Manfridi und Frau Gertrauden und Irm-
traud Sohn / so Ober-Ambtmann zu Dietz gewesen / und keinen Erben
hinterlassen. Fräulein Margaretha wurde vermählet mit Herrn Engel-
hard von Stein zu Nassau / Herrn Dietrichs und Magdalenä von Reif-
fenberg Sohn.

Margaretha.

Digna. Fräulein Digna ist ihrer zarten Jugend todes verblichen.

Walburgis. Fräulein Walburgis ward Anno 1537. an Heinrich Brombsern von
Rudersheim / Herrn Heinrichs und Frau Apolloniä von Ingelheim /
Sohn / so Anno 1548. zu Weineck gewesen / vermählet / und von dieser
Zergänglichkeit Anno 1563.

Anna. Fraulein Anna aber ohnverheyrathet hinweg genommen.

Felicitas. Fräulein Felicitas vermählete sich zwar an Herrn Engelhard von
Rotenstein / Herrn Johannesen von Rottenstein / und Frau Annä Baye-
rin von Poppart Sohn; Sie ware aber unglücklich / indeme sie ohne
Leibs-Seegen dieses Zeitliche seegnen müssen / Anno 1556. liegt zu Dels-
heim in Wormser Gau begraben / ihr verwittibte Herr aber / verhey-
rathet sich hernacher mit Fräulein Barbara von Oberstein / starb An-
no 1568.

Angela. Engel oder Angela ist als ein unmündiges Kind von dieser Welt
abgefordert / und denen Engelen beygesellet worden.



DIETHE-

DIETHERUS.

EPIGRAMMA.

FOrtes ut forti semper de stirpe creantur,
Sic bona fert fructus arbor, habétque bonos.
GREIFFENCLAUVIADUM bona stirps, ex UNGUE leonem,
Ex forti fortes novimus UNGUE Gryphes.



47.

VOn Starcken Starcke kommen/
Die Art schlagt nicht von Art/
Art wird von Art genommen/
So auch der Greiffen Farth;
Ein guter Baum bringt gute Frucht/
Ein gute Frucht wird da gesucht/
An Klauen wir die Löwen schauen/
So auch die starcke Greiffen-Clauen.

MAnn wahr ist/ was die ewige Warheit spricht/ welches in Zweifel zu ziehen/ das gröste Laster wäre/ daß man an- und auß denen Früchten die Menschen erkennen solle; indeme kein wilder Dorn-Strauch die süsse Feigen oder schmackhaffte Ceder-Aepffel bringen wird: so muß Herr Diether von Greiffenclau gewißlich auß denen gloriosen Fuß-Stapffen seiner preyß-würdigen Ahnen nicht getretten seyn/ als welcher nicht allein den von ihnen ihme angestammten Adel empfangen/ sondern auch selbigen gleich einen freygebigen Canal seinen Kindern einflösset/ und das Horatianische Fortes creantur fortibus würcklich wahr gemacht: Sintemahlen er als ein Adler-artige Greiff seine junge Greif-

sen/ in der zarten Jugend/ in der Tugend/ und schnellen Flug/ zur Vollkommenheit/ durch gute Auff-erziehung/ dermassen angewiesen/ und unterrichten lassen/ daß sein erst-gebohrner Herr Sohn Georgius Fridericus, Bischoff zu Wormbs/ und Domb-Probst zu Mayntz und Speyer nicht allein gewesen/ sondern auch zur allerhöchsten Chur-Würden zu Mayntz erhoben worden: Sein dritter Sohn Johannes in Geistlichen Stand als ein Canonicus zu Trier/ so dann auch drey Töchter die schnöde Welt verlassen/ und ihr Leben in Clöstern zuzubringen/ Christo ihren Bräutigamb auffgeopffert haben; Seiner Zeit entstunden im Reich viele und schwere Mißhelligkeiten/ welche in grosse Empörungen außbrachen/ da so gar Ertz-Bischoff Gebhard zu Cöllen/ von dem Catholischen Glauben abgewichen/ auch wegen der Religion viele Kriegs-Rüstungen verfasset worden/ wie dann Anno 1588. von Christian, Hertzogen zu Sachsen/ ein ansehnlich Heer zu Roß und Fuß denen Protestanten zu gut in Franckreich geschickt wurde/ welches Christian, Fürst von Anhalt geführet/ und in der Gegend umb Mayntz herumb/ eine geraume Zeit umb dasselbe zu verstärcken gelegen.

So wurde auch Anno 1594. auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg berathschlaget von Türcken-Krieg/ weilen es schiene/ daß selbiger Blut-Hund Anfangs Ungarn/ hernacher gantz Teutschland verschlingen wolte. Anno 1601. den 5. Aprilis/ hatte Wolffgangus, Ertz-Bischoff zu Mayntz/ zu grossen Leydwesen deß gantzen Ertz-Bistumb in seinem Schloß Aschaffenburg dieser Welt gute Nacht gegeben/ und obschon dieses allgemeine Trauren den 15. Maji darauff gelindert und auffgehoben/ da Herr Johann Adam von Bicken/ Canonicus und Scholasticus der hohen Domb-Kirchen zu Mayntz zum Ertz-Bischoff/ und zwar im 36. Jahr seines Alters/ als er vorhero vom Chur-Fürsten Wolffgangen zum öfftersten in wichtigen Geschäfften ware gebraucht worden/ erwählet: sein Herr Sohn hingegen Scholasticus zu Mayntz und Wormbs wurde. So ist doch Herr Diether von einen rechten Hertz-Stoß gerühret worden/ da ihme sein allerliebste Gemahlin Apollonia von Reiffenberg/ so ihme 12. Kinder zur Welt gebracht/ in ihren besten Tagen/ nemblichen im 48. Jahr ihres Alters den 11. Julii berührten Jahrs der leidige Tod von seiner Seyten hinweg gerissen/ etliche Monath hernach/ als den 18. Septembris, entstunde zu Mayntz ein entsetzliches Erdbeben/ wordurch die Inwohner in grossen Schrecken gesetzt wurden/ davon auch etliche angräntzende Städt und Orth am Rhein zu sagen wusten; So hat auch als ein Vorbott böser Zeiten/ viel in Schrecken und Bestürtzungen gesetzet/ die Monstrose Gebuhrt/ welche in diesem Jahr zu Lindenholtzhausen/ Ambts-Limburg Trierer Ertz-Bistumbs zur Welt kommen/ da Elisabetha Jacob Müllers uncatholische Ehe-Frau ein Kind gebohren/ so 2. Köpff/ 4. Armb und 4. Füß/ aber nur einen Leib gehabt/ kaum aber der Welt zu einem Spectacul gedienet/ indem es gestorben/ da es kaum zu leben angefangen hatte.

Anno 1602. hat Herr Diether seine Fräulein Tochter Margaretha an Herrn von Irmtraud hingegeben.

Anno 1603. hat Chur-Fürst Johann Adam durch Herrn Georg Fridrichen unsers Herrn Dietheri Sohn/ wegen seiner bekanten Geschicklichkeit/ nebst Johañ Dieterich Ehrenbergern/ Domb-Capitular, und Stephan Webern/ Weyh-Bischoff zu Eichsfeld/ alles so die Kirchen betroffen/ in besseren Stand bringen/ und die eingeschlichene Mißbräuch außmustern lassen; In welchem Jahr auch Fräulein Elisabetha seine Tochter

an

an Herrn von Dienheimb / Anno 1604. aber sein Herr Sohn Heinrich an Frau Anna Maria von Eltz/und Fräulein M. Magdalena Anno 1610. den 20. Septembris, an Herrn Joann Peter von Walderdorff sich verheyrathet. Nachdeme nun Herr Diether fast alle seine Kinder / theils in höchsten Ehren / theils in guten Wohlstand versorget gesehen / und die Früchten seiner sorgsamen Vätterlichen Aufferziehung in schönster Zeitigung gefunden / ist er in Anno 1614. den 28. Julii zu Limburg in der Höhe von diesem Leben in das Ewige übergegangen: Es liegen diese beede Ehe-Gemahlen zu Winckel in der Pfarr-Kirchen begraben / seine Geschwistrige waren:

Fräulein Ursula, so Anno 1584. mit Herrn Daniel von Mudersbach / und Evæ von Gronenberg mit dem Fluegeln Sohn. *Ursula. Eva.*

Fräulein Anna so eodem Anno mit Herrn Joann Conrad von Rodenhausen / Herrn Conrad von Rodenhausen / und Frau Catharina von Gonse Sohn / nach dessen zeitlichen Hintritt aber / hinwiederum mit Herrn Georg von Steinfurth vermählet worden. *Anna.*

Fräulein Gutta, Herr Christoph, Herr Reichard. *Gutta.*

Fräulein NN. von Greiffenclau / seynd in ihrer zarten Jugend hingerissen worden. *Christoph. Reichard*

HENRICUS.

Vice - Dominus Ringaviæ.

EPIGRAMMA.

SInt oculi Domini, manus altera córque Ministri,
Liliacam ecce rotam, quam bene prompta rotæ



Liliaco fulgore nitet, sic gloria currum
Instruit, huic alas Gryphs dedit ipse suas.

Die Augen / Händ und Hertze seynd /
Ministri grosser Herren /
Das Lilien-Rad gantz fertig scheint /
Das Mayntzer Rad zu Ehren /
Der Ehren-Waag wird fortgeschoben /
So wird das Lilien-Rad erhoben;
Der Greiff gibt seiner Flügel Zierd /
Voll Raths vom Rath geliebet wird.

HErr Heinrich von Greiffenclau / ware wegen seiner sonderbahren Natur-Gaaben und klugen Verstands ein berühmter und beliebter Herr bey denen regierenden Chur-Fürsten / hat fünff Chur-Fürsten / als den Chur-Fürst Wolffgang / Johann Adam / Johann Schweickarden / seinen Herrn Brudern / Georg Friderichen und Anselm Casimiren sambtliche Ertz-Bischöffen zu Mayntz erlebet; Ware anfänglich Chur-Mayntzischer Ober-Ambtmann / zu Bischoffsheim an der Tauber / einem ansehnlichen Ambt / hernacher Ober-Ambtmann zu Urb-Hausen und Allzenau / dann zu Steinheim einen solchen Ambt / welches gemeiniglich denen best meritirten Ministris gegeben wird; immassen dann auch nach ihme Herr Philipp Erwein von Schönborn / Ritter und Chur-Mayntzischer geheimer Rath / sein Tochter-Mann / Ambtmann daselbsten gewesen; Alldieweilen aber Herrn Heinrichs von Greiffenclau Verdiensten noch eine niedlichere Ergötzlichkeit erforderten / würde ihm zu der erhaltenen Chur-Fürstlichen Raths-Stelle / auch das Vice-Domb-Ambt im Ringau gnädig conferiret. Er hat in Anno 1604. sich mit Frauen Anna Maria von Eltz / Herrn Wolffgang Ullrichs von Dieppurg hinterlassenen Wittib / Hannß Caspar von Eltz / und Frauen Ursulä von Kerpen Tochter / in Eheliche Vermählung eingelassen / und mit ihr 5. junge Herrn und 5. Fräulein erziehlet; Als Anno 1619. den 20. Martii / Kayser Matthias deß Morgens zwischen 7. und 8. Uhren zu Wienn / in Oesterreich im 62. Jahr und 15. Tag seines Alters / diese Welt geseegnet hatte / hat Chur-Fürst Johann Schweickard an König Ferdinandum, als König in Böheim / mit und Chur-Fürsten / wie auch an die andere Chur-Fürsten / Schreiben abgehen lassen / und ihnen zur Wahl eines neuen Kaysers / nemblich Sambstag den 20. Julii angesetzet: an welchem Tag auch gedachter Chur-Fürst zu Mayntz / zu erst mit 48. Archibusir zur Leib-Quardi zu Franckfurth am Mayn angekommen / die Fürnehmste in seinen Comitat, seynd gewesen Johann Reinhard Graf zu Hanau / Leib-Marchal, und Ober-Vogt zu Straßburg / Jacob von Eltz / deß Capituls zu Mayntz Decanus, Johann Reinhard von Metternich / Hof-Raths Præsident, Ludwig von Ulm / Reichs Vice-Cantzler / Peter Faust von Strahlendorff / Freyherr / Adam Philipps / Herr zu Cronenberg / Königs Ferdinandi und Hertzogen Alberti Cammerer und Ritter / Lamoral, Freyherr von Taxis / Ferdinand von Muggenthal / Johann Philipp von Hoheneck / Rath und Ritter / Johann Carl von Schönburg Rath / Johann Friderich von Landsberg / Johañ Philipps Knebel Rath / Johañ Philipp von Rottenstein Rath / Heinrich Greiffenclau von Vollraths / Johann Heinrich von Eltz / Damian Wallbott von Bassenheim / Johann Daniel von Cronenberg / Johann

Johann Eberhard Knebel Rath/Johann Valentin Faust von Stromberg/Johann Philipp Speth von Zwifalt/Johann Ludwig von Kerpen / Johann Wolffgang von Leyen/ Philipps Julius von Wettern / Daniel von Gutten / Gottfrid Ridesel / Heinrich Ernst von Kerpen / Johann Adolph Spieß / Friderich Ulner / Philipp von Rottenstein / Johann Schweickard von Sickingen / Melchior von Hatzfeld / und andere Herrn und Adels-Persohnen / so daß die Summa deß gantzen Comitats mit allen Officianten und Hof-Dienern in 335. Persohnen / und 236. Pferden bestanden; Er hat durch seine unermüdete Verdiensten die Vice-Dombsschafft im Ringau erworben: und gleichwie er die Ehr gehabt / daß sein Herr Bruder Georg Friderich zur Chur-Würden zu Mayntz durch ein müthige Wahl erhoben / und auff den heiligen Stuhl daselbsten gesetzet worden / also muste er auch das Leyd außstehen / da dieser Fürst / da er kaum einem hellen Sonnen-Blick sich sehen lassen / nach zweyen Jahren unter / und zur ewigen Ruh gangen. Als die Schwedische im Ertz-Stifft / absonderlich in- und umb die Stadt Mayntz und dem Land Ringaues mit Morden / Brennen/ Rauben / Kneblen Forchiren und anderer Tyranney dergestalten Barbarische Excessen verübet / daß dergleichen vorhero bey Heyden und Türcken / will geschweigen den Christen nie gehöret worden: Wie Chur-Fürst Anselm Casimir sich bey König Matthiá zu Hungarn in dero abgelassenen Schreiben de dato Cölln den 31. Octobris 1634. selbsten wehenmüthig beklaget: Hat unser Herr Heinrich von Greiffenclau / auch grosse Trangsaalen außstehen müssen; Nach welchen Trüb- und Mühseeligkeiten er zum ewigen Frieden gelanget Anno 1638. den 29. Maji / welchem sein verwittibte Frau Gemahlin auff den Weeg aller Welt den 27. Januarii, 1640. nach gefolget ist / sein erst-gebohrner Bruder ware



Georgius Fridericus.

GEORGIUS FRIDERICUS,
Archi-Episcopus Moguntinus, Princeps Elector.

EPIGRAMMA.

COelestes claves, atque Imperiale Sigillum,
Possidet En GRYPHUS, major an esse potest?
Papa dedit claves, insignia Cæsar, utroque
Divisum Imperium, cum Jove Præsul habet.



DEß Himmels Schlüssel / und Sigill
Deß Reichs / der Greiff thut tragen /
Die Cron und Sonn sich neigen will /
Wer kan sich höher wagen?
Der Pabst und Kayser diesen Lohn /
Der Tugend haben geben /
Drum umb das Haubt die dritte Cron /
Vom Himmel hoch will schweben.

DJeser Herr ward von seiner zarten Jugend auff von seinem Herrn Vattern Diethero von Greiffenclau zu allen Adelichen Tugenden auffgezogen / und ihme von der sorgsamen Frauen Mutter die Frommkeit mit der süssen Mutter-Milch reichlich eingeflösset / dergestalten / daß er seinen Frommen Geist und eyffrige Anmuthung zum

zum Geistlichen Stand sobalden herfür blicken lassen / dannenhero er drey Canonicaten / als zu Mayntz/ Wormbs/ und Speyer erlanget hat; Zu Mayntz wurde er Anno 1601. Domb-Scholaster, und Cantor zu Wormbs / in der Gelehrtheit und hohem Verstand dermassen gegründet / daß der eyffrigste Ertz-Bischoff Johann Adam von Bicken / selbigen für einen tauglichen Werckzeug gehalten / wormit er die Hartneckige im Lutherthum vertieffte Eißfelder bezwingen / und die eingerissene Irꝛthum auß dem Weeg raumen könte; Allergestalten auch erfolget / daß Anno 1603. erwehnter Chur-Fürst Johann Adam durch diesen Herꝛn Georg Fridrichen von Greiffenclau Domb-Scholasten, und Johann Dietherich Ehrenberger / so dann Stephan Webern / Weyh-Bischoffen/ alles so die Kirchen betroffen/ in bessern Stand bringen / und die eingetrungene Mißbräuch außrotten lassen: und nachdeme er in beeden Stifftern auch Domb-Probst worden / hat ihm das Domb-Capitul zu Wormbs auff Absterben Bischoff Diethelmi von Effern oder Effren/ zum Bischoffen in Anno 1616. erwählet / und ihme männiglich den Ehren-Titul eines friedliebenden und verständigen Herꝛn beygeleget / wie er dann auch in Anno 1625. zum Domb-Probsten zu Speyer einhellig erkohren worden; Gleichsam als ob diese 3. Stiffter mit einander umb die Wett stritten / welches diesen Hochwürdigsten Fürsten am meisten beehren und erheben könte; in welcher Wett-Eyffersucht endlich das Ertz-Stifft Mayntz den Obsieg erhalten: dann als Anno 1626. den 17. Septembris Ertz-Bischoff und Chur-Fürst Johann Schweickard zu Aschaffenburg/ Abends zwischen 10. und 11. Uhren diese Welt verlassen / wurde an deß Hochlöblichsten Chur-Fürsten Statt in besagtem Jahr den 20. Octobris, durch einhelliglich- und ordentliche Wahl deß Domb-Capituls mit gewöhnlichen Solennitäten/ Georg Friderich deß uralten Geschlechts von Greiffenclau zum Ertz-Bischoff zu Mayntz und Chur-Fürsten erwählet und proclamiret. Es ware dieser Ertz-Bischoff zwar dem Päbstlichen Stuhl sehr devot und ein sonderbahrer Eyfferer der damahlen nothleydenden Catholischen Religion, jedoch auch ein ungemeiner Beförderer alles dessen / was zu Handhabung/ und Auffrechthaltung Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Authorität andienen können / welches auß nachfolgenden erhellet: Es hatte Kayser Matthias durch ein Kayserliches Decret erkläret / daß die Abbtey zu St. Maximin mit ihren Rechten und Herrlichkeiten dem Ertz-Stifft Trier zugethan / und dessen Abbt gleich anderen Prälaten und geistlichen Land-Tägen auff vorgegangene Außschreibung jederzeit erschienen / und mit Rath und That dem gemeinen Wesen hülfflich beygestanden; dannenhero eine solche Schuldigkeit zur Ungebühr in Stritt gezogen wurde / welche der Ertz-Bischoff schon von vielen Jahren in Besitz habe; Es seye schon von Anno 1570. der Kayserliche Fiscal, der sich diese Abbtey von deß Ertz-Bischoffs Jurisdiction befreyen wollen / von der Kayserlichen Cammer zu Speyer verdammet / und das Urtheil für den Ertz-Bischoff gesprochen worden / auff deme auch fernerhin zu beharren und der Abbt bey willkührigen Pönen darzu zu halten seye; Allein Kayser Ferdinand der Zweyte / hat diesem Decreto durch anderweite Ursachen beweget / solchen Abbruch gethan / daß er ein Decret ergehen lassen/ daß das Closter zu Maximin in der Vorstadt der Stadt Trier die Freyheit einer Kayserlichen Abbtey geniessen / und der Ehrwürdige dessen Vorsteher Agritius für einen rechtmässigen Abbten zu halten / und der Freyheit und Würde

eines Ertz-Caplans der Kayserin und der Zoll-Freyheit zu geniessen befuget/ und in deß Reichs-Schutz unmittelbahr auffgenommen / kein Tribut jemand zu reichen schuldig seye.

Nachdeme nun Ertz-Chur-Trierische Ertz-Bischoff Philipp Christoph davon an die Kayserliche Cammer sich beruffen / und in Anno 1627. der Pabst sich ins Mittel schlagen wollen/ und an Chur-Mayntz und Cöllen folgendes Schreiben abgehen lassen: Petrus Aloysius Caraffa Episcopus Tricaricensis, Serenissime ac Reverendissime Domine Princeps Elector Domine Colendissime. Pro eâ muneris mei obligatione, quâ teneor ergà illa, quæ Sedis Apostolicæ propria sunt, debeo vestræ Serenitati recommendare, ut S. Cæs: Majestati una cum Geminis suis Collegis illustrissimis insinuare velit: prorsùs decere singularem ejus pietatem & religionem, ne, quæ hactenùs jura fuère, Apostolicæ Sedi in Imperio concessa tollantur, aut pravo usu abrogentur, audivi pro re compertâ Cæsarem prætenso electo Antistiti S. Maximini dedisse indultum, quo ei tribuitur facultas Abbatiam administrandi, ad quam assumptus est suffragatione damnatâ jam sæpiùs in S. Rotæ Romanæ Tribunali, quod utique novum & inusitatum in Imperio est, cum iis qui collocantur in Ecclesiasticâ dignitate, Cæsar jura regalia permittere non soleat, nisi eos priùs confirmet Summus Pontifex, Vicarius Dei &c. Als hat Chur-Fürst Georg Friderich der Teutschen Freyheit gleichförmig auß der dem Römischen Kayser zutragender Devotion ein sehr heroische und starckmüthige Antwort schrifftlich von sich geben/ worinnen er sich unter anderen dieser Formalien bedienet: Fecisse Imperatorem, quod ex more & consuetudine Imperii fieri solet, quo Ecclesiasticis Prælatis, Electis etiam ante confirmationem ab ultrà montanis in urbe obtentam (ne suspensâ confirmatione justitia negligatur) non Regalia quidem ipsa, sed Regalia administrandi indultum ad determinatum tempus in favorem justitiæ conceditur: Wie eyfferig nun Chur-Fürst Georg Friderich für die Kayserliche Authorität ware/ so sorgsam ware er auch zu Unterdruckung der eingeschlichenen Ketzerey Gestalten bekant ist/ welcher massen Ihro Kayserliche Majestät in Anno 1627. gleich Anfang deß einen Reichs Deputations-Tag auff den Monath Julium nacher Nürnberg außschreiben lassen/ in Erwegung dessen haben Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayntz auß sonderbahrer Sorgfalt mit und nebst denen Catholischen ligirten Chur-Fürsten und Ständen im Reich ebenmässig in Martio gedachten Jahrs eine Zusammenkunfft gegen Würtzburg angesetzet / daselbsten gleichsam als in Præparatorio zu berathschlagen/ wie doch der werthe und so lang gewünschte liebe Frieden auff das allerbeste und fürtrefflichste wieder gebracht/ und dem affligirten Vatterland geholffen werden möge? Kaum hatte sich dieser Seelen-eyfferige Ertz-Bischoff den 15. Augusti 1627. zu Aschaffenburg mit gewöhnlich sehr herrlichen Ceremoniis consecriren lassen/ so wurde er durch die inbrünstige Lieb der wahren Religion angetrieben/ einen Chur-Fürstl: Convent als Haupt der Chur-Fürsten anzusetzen/ sich selbsten im Octobri jetzt genanten Jahrs nacher Mühlhausen in Thüringen in eigener Persohn zu erheben/ umb der Chur-Fürstlichen Zusammenkunfft und Collegial-Tag daselbsten bey zu wohnen/ da dann die erste Session den 19. dieses angefangen: was nun daselbst nach abgelegten Kayserlichen Vortrag von diesen Chur-Fürsten proponirt worden / ist auß folgenden Puncten zu ersehen: Erstlich proponirte Chur-Fürst Georg Friderich von Mayntz/ wie dem gegenwärtigen Ubelstand im Reich / welcher zwar auß dem in Böheim entstandenen unseeligen

seeligen Krieg haubtsäglich herrührte / itziger Zeit aber auß dem unaufhörlichen eigenwilligen Durchzügen und Einlägerungen / und dann der undisciplinirten Soldaten der Kayserlichen Majestät Willen und Befehl gantz zuwider lauffenden / und zu deß Reichs gäntzlicher Verwüstung gereichenden Gewaltthaten nicht geringen Theils mit bestunde / durch geziemende verantwortliche Weg zu remediren. 2. Wie und durch was Mittel der verlohrne Fried mit ihrer Kayserlichen Majestät dero gehorsamen Ständen und deß Reichs Reputation Nutz und frommen wieder zu erlangen. 3. Wie der erworbene Frieden mit Bestand und also zu erhalten / daß man sich auff dessen steiffe Observantz sicher und ohnfelbar verlassen / und denselben unverletzet auff die Posterität bringen könte / auch dergleichen schädliche Zerrüttungen und Ruptur als Leider bißhero geschehen und etlicher Orthen noch vor Augen wäre / nimmermehr zu gewarten habe. 4. Da aber ihrer Kayserlichen Majestät und dero gehorsame Stände wider besser Verhoffen an Auffrichtung eines beständigen billigmässigen Frieden gehindert / oder dem erlangten Frieden ins künfftig von in- oder außländischer zuwider gehandelt werden solte / wie alsdann den Verursachern als Friedens Stöhrern / und Ihrer Kayserlichen Majestät und deß Reichs Widerwärtigen und Feinden / mit Bestand und guter Ordnung / auch unverletzt deß heiligen Reichs heylsamen Verfassungen zu begegnen / und was allerhöchst gedachter ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich zu gutem dabey ferners bedacht werden mögte. 5. Schließlichen / weil unterschiedliche Sachen so für das Chur-Fürstliche Collegium ihrer Arth und Eigenschafft nach allein gehörten / zu der nächsten Chur-Fürstlichen Zusammenkunfft verwiesen worden / so mögten bey gegenwärtiger Occasion berührte Sachen / so weit es andere gemeine Obliegen zu liessen / auch zu erwegen und zu erörteren seyn.

Ob nun gleich auff solchen Convent das übel-geplagte Teutschland seine Augen dazumahls gerichtet / und verhoffet / es würde nunmehro deß Verheerens / Würgens und Raubens ein End gemacht / und Mittel zu Stifftung eines gewünschten Friedens auff die Bahn gebracht werden / so ist doch solches nicht erfolget / sondern dem schädlichen Spiel sein Lauff gelassen / und die angefangene Tragœdi aller Orthen starck fortgetrieben worden; Es waren die Postulata deß Kaysers und deren Catholischen Chur-Fürsten der Billichkeit allerdings gemäß / daß nemblich zu Folg deß im vorigen Jahr hundert errichteten Passauischen Religion-Friedens jederman zum Frieden sich bequemete / und dasjenige / was zur Ungebühr hinweg gerissen worden / restituirt würde / welchemnach man von Catholischer Seyten sobalden hinlegen wolte; Allein Chur-Sachsen / so auch persöhnlich zugegen ware / nebst dem Brandenburgischen Gesandten haben sich hefftig dargegen gesetzt / und eingewendet / daß dieses ein Sach von grosser Schwehr- und Schwühr igkeit seye / welche zu neuen Unruhen und Empörungen Anlaß geben würde / anlangend den Chur-Hut / welcher Chur-Pfaltz abgenommen / und Bayern auffgesetzet werden solte / haben sie zwar mit dem Geding darein gewilliget / daß Pfaltz-Graf zu Heydelberg Ihro Römischen Kayserlichen Majestät eine Abbitt thun / und verzich alles vorschützenden Rechtens zu der Cron Böheim von sich stellen / dargegen in sein Land wiederum eingesetzt werden solte; Als aber der Kayser dargegen setzte / daß durch die PP. der Societät Jesu und andere Catholische Seelen-Hirten wider eingeführter / wahre Religion in der Pfaltz in ihrem Stand verbleiben solten / hat Fridericus Pfaltz-

Graf /

Graf/ solches Beding außgeschlagen / welches er gewißlich würde eingegangen haben / wann er betrachtet hätte / daß der Kayser als das oberste Haubt deß Römischen Reichs/ billich auch für das Seelen-Heyl seiner Unterthanen sorge / weßwegen auch die Tractaten zu Colmar/ welche der Hertzog von Wirtenberg und Lottringen deßhalben übernommen gehabt / sich fruchtloß zerschlagen / weilen Ihro Kayserliche Majestät sich von Uberwundenen keine Gesätz vorschreiben lassen wollen.

Inzwischen hat durch unersättlichen Eyffer Ertz-Bischoffs Georg Friderich man nicht allein in dem Ertz-Stifft Mayntz/ sondern auch in der Pfaltz die Reformation starck fortgetrieben / und haben sich zu Heydelberg gar viel zur Catholischen Religion begeben / und wenig von dannen gezogen; Germersheim / Creutzenach / Sümern / Kayserslauten / Alzem und andere mehr Orth / haben sich fast alle Catholisch erkläret / auch stellete sich das Land-Volck in grosser Anzahl ein: Zu Hagenau hat gleichfalls die gantze Burgerschafft den Catholischen Glauben angenommen / und haben sich in 4. Wochen bey 600. absolviren lassen. Das Domb-Capitul deß Ertz-Stifft Magdeburg hat zwar im Februario 1628. Ihrer Chur-Fürstl: Durchleucht in Sachsen / mittlern Printzen Hertzog Augustum zum Ertz-Bischoff selbigen Stiffts erwählet / auch auff den Cantzlen offentlich proclamirt / weilen aber solche wohl wider Ihro Kayserliche Majestät Willen und dem heiligen Römischen Reich zu gefährlichen Inconvenientien vorgegangen zu seyn geschienen / hat Ihro Kayserliche Majestät darein zu consentiren ein Zeitlang Bedenckens getragen / doch endlich auff Intercession deß Chur-Fürsten zu Mayntz/ Cölln und Trier (umb Willen diese hierdurch mehr Gutes zu würcken verhofften) diese Postulation allergnädigst approbiret und bewilliget.

Als in diesem Jahr Ihro Päbstl: Heiligkeit ein Universal-Jubilæum, gleichwie es im heiligen Jahr pflegt gehalten zu werden / umb Erhaltung und Fortpflantzung der Catholischen Kirchen und dero Beschützung wider ihre Feind/ und Außreutung der Ketzerey / Beförderung Friedens und wahrer Einigkeit der Christlichen Fürsten und insonderheit vor damahlige Trangsahl/ und auch noch angetrohete Gefahr der Catholischen Kirchen Publicirt / hat Chur-Fürst Georg Friderich in seinem Ertz-Stifft solches zu halten angelegentlich verkünden und celebriren lassen. Im Monath Junio hat der embsigste und für das gemeine Beste gantz unermüdete Chur-Fürst Georg Friderich veranlasset / daß die Catholische Chur-Fürsten einen Tag zu Bingen / umb allerley deß Reichs-Nothdürfften zu berathschlagen / angestellet / und ihre Gesandten dahin abgeordnet / welche gewesen seynd wie folget: Chur-Mayntzische Herrn Herr Johann Reichard von Metternich / deß Ertz-Stifft Mayntz Domb-Sänger / der hohen Stifft Münsterhalben-Stadt und Bamberg Capitular / Probst zu Franckfurth und Heiligenstadt / Römischer Kayserlicher Majestät Rath / und Chur-Mayntzischer geheimer Rath/ und Hof-Raths Præsident, Herr Nicolaus Gercon / der Rechten Doctor, geheimer Rath und Cantzlar/ Herr Johann Philipps von Hoheneck / geheimer Rath und Vice-Domb zu Aschaffenburg: Chur-Cölln/ Herr Arnold von Bücholtz / Domb-Probst zu Hildesheim und Lüttig/ Herr Johann Adolph Wolff/ genant Metternich / Herr zur Gracht / Herr Dietherich Dorhofen/ der Rechten Licentiat. Chur-Trier/ Herr Johann Wilhelm von Metzenhausen Domb-Dechant zu Trier/ Herr Land-Hoffmeister Zant/ Herr Dr. Staud. Chur-Bayern/ Herr Paul Andreas

dreas Graf zu Wolckenstein/ Draßburg und Woldringen/ Chur-Fürstl: Bayerischer geheimer Rath/ Herr Hannß Christoph Brambs zu Würzog/ Herr Matthes Reichel/ der Rechten Doctor; Dieses 1628. Jahr ware ein erschröckliches Jahr: allermassen nicht nur fast gantz Europa und absonderlich das Teutschland in Waffen ware/ und die Christliche Fürsten sich fast einander selbst auffzehrten/ sondern auch so zu sagen/ Himmel und Höll den endlichen Untergang troheten. Zu Jezehohe hat sich umb den Julium ein erschröcklicher Zustand begeben/ dann daselbsten sich der Teuffel leibhafftig sehen lassen/ 20. Ochsen die Häls umbgetrehet/ darunter 3. denen die Häubter bis an die Hörner in die Erd gedrucket gewesen/ gefunden worden/ auch hat er das Stadt-Thor etliche Schritt weit unverletzt in die Stadt gesetzt; über das etliche Marquadenter-Wägen mit denen Deyxlen zusammen geflochten/ daß man sie von einander hauen müssen/ darneben hat er der Wacht erschröcklich zugesprochen/ also daß grosser Schrecken und Forcht an diesen Orthen gewesen. Den 19.ten Julii hat sich zu Brezenheim bey Creutzenach/ an der Nähe und gegen über die Planig zwischen 5. und 6. Uhr bey hellen klaren Himmel und Sonnenschein ohne einig Regenwetter/ Blitzen oder ferneren Donners/ nachfolgend Wunder zu getragen: Erstlich geschahe ein Schuß/ gleich als auß einem Falckonetlein/ gleich darauff wider einer/ schnell darauff giengen gar starck viel unzehlige Schüß/als auß Mußqueten ab/ geschwind auff einander als in einem Treffen/ bis endlich der Knall all zusammen fiel. Als nun dieses auffhörte/ thäte es nicht anders/ als wann man in einem Scharmützel nach auffhörenden Schiessen die Trommel gehen hörte/ und Lermen schlugte/ darunter ein sonderlich Getöß/ Getümmel und Gezisch/ als wie fliegende Kugel sich mercken liessen: darnach fiel etwas sehr hart darnieder ins Korn/ daß es platzte/ die Schnitter und Feld-Leuth lieffen alle dahin zusammen/ zu suchen/ was es wär/ aber sie kunten nichts finden. Dergleichen hat man auch über der Nähe gegen Brezenheim/ auch etwas in die Frucht fallen sehen: Hierauff ist weder Donner/ noch anders was gespühret worden/ man hat auch zu Creutzenach nichts/ sondern nur obgemelden Flecken und auff dem Feld solches vernommen/ diese und dergleichen Wunder und Zeichen/ deren sich hin und wieder an unterschiedlichen Orthen selbigen Sommer über viel begeben/ waren ausser allen Zweiffel zu einer Warnungs-Predig durch ein bußfertiges Leben denen angetroheten Straffen zu entfliehen von dem allmächtigen GOtt vorgestellet.

Unterdessen ist Chur-Fürst Georg Friderich mit der Reformation eyffrigst fortgefahren/ und als Anno 1629. zu Ende deß Januarii die Catholische Liga, einen Convent zu Heydelberg angesteller/ schickte er folgende Gesandte dahin/ nemblich Johann Reicharden von Metternich/ Domb-Sänger zu Mayntz/ Röm: Kayserlicher Majestät Rath/ und Hof-Raths Præsidenten, Herrn Johann Philipp von Hoheneck/ Rittern/ geheimen Rath und Vice-Domb zu Aschaffenburg/ Herrn Heinrich Fabern/ der Rechten Doctorn, Herrn Johann Adam Werle/ geheimen Secretarium, da dann unter andern folgende Puncten in reiffliches Bedencken gezogen worden. (1.) Ob man dieser Zeit für rathsam halte oder nicht/ daß die Cron Spannien mit Engelland einen Frieden/ und mit denen Ständen ein neues Tractiren und Eingehen. (2.) Was dabey Ihro Käyserliche Majestät/ als deß Reichs Particular Interesse halber zu Inferiren? und ob der König in Dennenmarck mit einzuschliessen?

Relatio Autum. Francof. fol. 89.

sen? (3.) Wessen sich die Bunds- Stände auff deß Königs in Spannien Begehren entschliessen und erklären wolten / daß nemblich die Liga alsdann / wann die Cron Spannien mit obgedachten drey Partheyen Engelland / Holland und Dennenmarck einen guten / und der Bund vorträglichen Frieden schliessen würde / dannoch einen genugsamen Exercitum auff den Beinen halten / und gegen den Holländern / wo nicht gar brechen / jedoch solche Demonstration erzeigen solte / welche den Römischen Reich zu Gutem gereichen / und der Cron Spannien zuträgliche Condition bringen mögte. (4.) Deßgleichen was der Kayserlichen Majestät auff dieses Begehren zu antworten / ob / und was deroselben die Bunds- Ständ für Mittel an die Hand geben / und für Hülff zu leisten bedacht seyn könten / damit der Holländer Verfahren gesteuert/ ihren feindlichen Attentaten mit Gewalt begegnet / und sie von deß Reichs Boden mögten außgetrieben werden: sobald aber ein solcher Tag sein Endschafft erreichet / seynd etliche auß der anwesenden Mittel nacher Wienn Ihro Kayserlichen Majestät davon Relation zu thun / abgeordnet worden / die haben unter andern auch die Wider- Einraumung der Geistlichen Güter zu beförderen / und dem hoch- beschwerlichen Kriegs- Wesen abzuhelffen/ bey der Kayserlichen Majestät angesuchet; Demnach nun an Catholischer Seyten von Chur- Fürsten und Ständen/ sowohl bey der damaligen Kayserlichen Majestät/ unseren allergnädigsten Herrn / als bey dero nunmehr in GOtt ruhenden Vorfahren unter anderen / daß die Augspurgische Confessions- Verwandte/ nach dem Passauischen Vertrag/ auch gegen und wider denselben hin und wider unterschiedliche Geistliche Stiffter und Güter/ ihnen den Catholischen entzogen/ und in Besitz genommen / zum öfftern beklagt / und umb Abschaffung solcher Gravaminum wider Einziehung bemelder Geistlicher Güter bittlich angesucht worden/ als hat höchst- gedachte damahl- regierende Kayserliche Majestät/ nach vielfältig gepflogenen Berathschlagungen endlich beschlossen/ daß solche Geistliche Stifftungen und Güter von den damaligen Inhabern abgetretten/ und den Catholischen wieder eingehändiget werden solten/ auch deßwegen ein Mandat publicirt/ und selbiges an allen Chur- Fürsten und Ständen deß H. Röm: Reichs übersendet/ und allenthalben offentlich anzuschlagen befohlen / also lautend: Wir Ferdinand rc. entbiethen rc. und setzen ausser Zweiffel E. L.L. A. A. und euch auch männiglich werde mehr dann zu viel wissend und bekant seyn/ in was schädliche Mißhelligkeit und Zerrüttung unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation / nun ein lange Zeit hero geschwebet/ dessen Mißtrauen und hochgefährliche Trennung Anfang und Bronnen- Quellen ursprünglich zwar die laidige Spaltung in der Religion gewesen/ und noch ist/ nach derselben aber dieses vornemblich/ daß gegen den Religion- und Land- Frieden / so vornemblich deßwegen auffgerichtet / damit die Ständ beyder Religion solchen Frieden gemäß einträchtig sich gegen einander verhalten / auch kein Theil dem anderen an seinen Rechten Gütern/ Land und Leuthen keinen Eingriff/ Schaden / oder Nachtheil zufügen solle/ nicht allein unterschiedliche Spolia und andere hochschädliche Attentata verübet / sondern auch noch darzu unter allerhand gesuchten Schein/ und durch hochschädliches Disputat über den Religions - Frieden/ selbsten gleichsam derselbe in seinem Inhalt denen jenigen / so dargegen gehandelt / zu statten kommen thäte/ Justificirt und verthätiget werden wollen.

Auß

Auß welchem dann erfolget / nachdeme die Turbatores etliche Urtheil verlohren / auch ihrer unrechtmässiger Eingriff halben noch ferneren Verlust sich besorgen müssen / daß man zuletzt eines theils gegen den klaren Inhalt deß Religions-Frieden selbst / als auch anderer deß Heil: Reichs-Abschied keinen Richter mehr leyden / sondern den anderen Theil zu einen neuen Vertrag / und daß sich derselbe unter dem Schein einer Composition alles An- und Zuspruch gäntzlichen begeben mögte / zwingen wollen / auch zu Behaubtung solches unrechtmässigen Intents anfänglich allerhand verborgene Intelligentzen / heimliche Verbündnuß / unterschiedliche Correspondentzen / und zuletzt eine offentliche Union, dann als dieselbe durch die entstandene Böhmische Rebellion einen erwünschten Vortheil erlangt zu haben vermeint / ihr Vorhaben durch zu bringen / noch weitere Confœderationes und Bündnussen mit In- und Außländischen Herrschafften und Communen / ja deß Erb-Feinds Christlichen Nahmen selbst Einflechtung angestellet / bis endlich durch solche Machinationes das gantze Vatterland in eine solche Flammen und Zustand / darinnen es noch bisdato mit höchsten Seufftzen und Wehe-klagen der nothleydenden armen Unterthanen sich befindet / gebracht worden.

Ob nun zwar dieses Unheyl / sowohl unsere löbliche Vorfahren am Reich / als auch viel fried-liebende Ständ und darunter vornemblich deß Heil: Reichs Chur-Fürsten Zeitlichen vorgesehen / und ihres Theils gern remediren wollen / als Anno 1559. als man erstlich über und wider den Religions-Frieden ein vermeinte Klag einzuwenden / attendiret; Wayland unsers Vorfahren und Anherrn Kaysers Ferdinandi dieselbe Klagen an das Kayserliche Cammer-Gericht remittirt / darüber aber die Protestirende damahlen die Cammer geflohen / und die Decision von gedachten unsern Anherrn Kaysers Ferdinandi L. selbst begehrt; Mit diesem Andeuten / nachdem etliche darunter so lauter und klar / daß sie einiger weiteren Decision und Außführung nicht bedürfftig / sondern allein auß denen schlechten Worten deß Religion-Friedens decidirt werden mögten. Immassen ein solche General-Decision auff folgenden Reichs-Tägen / und sonderlich noch Anno 1594. gesucht / alsdann auch damahlen deß Administratoris der Chur-Sachsen Hertzog Friderich Wilhelm L. solche Decision zu besseren Præparation desselben Reichs-Tag proponiren lassen / so ist doch wegen gefährlichen Türcken-Krieg und anderer verlangten Expeditionen die Decision differirt worden.

Nichts destoweniger aber haben höchstgedachte unsere löbliche Vorfahrern hierzwischen nicht unterlassen / denen Betrangten / so bey denselben umb Justitz angehalten / ihren Kayserlichen Ambt gemäß sowohl an ihren Kayserlichen Hof / als dem Cammer-Gericht zu Speyer / nach Inhalt deß Religion-Friedens / und der allgemeinen Rechten dieselbe zu ertheilen / bis endlich Anno 1613. diejenige / so sich Correspondirende genennet / nicht allein solcher rechtmässigen / und in dem Passauischen Vertrag sowohl / als auch in dem Religions-Frieden selbst außdrücklich fundirten Process an dem Kayserlichen Hof- und Cammer-Gericht neben Ubherreichung neuer Gravaminum sich beschwehrt / auch die bevorauß obbeschrieben selbst vorgeschlagene Kayserliche Decision weiter nicht zulassen wollen / sondern auch einen neuen Modum eines gütlichen Vergleichs / so noch auff denselben Reichs-Tag vorgenommen werden

 sollen /

sollen/ getrungen / und als sie damahls mit solcher vorgeschützten Composition nicht fortkommen mögen / haben sie dannoch nicht unterlassen / wegen eines absonderlichen Compositions-Tag starck in unsers Vetter und Vattern Wayland Kaysers Matthiæ L. zu tringen / welche sich auch damit ihre L. nichts so zu Widerbringung guten Verstands / unter den Ständen dienen mögte / an ihrem Theil erwinden lassen einen Compositions-Tag endlich nicht zuwider seyn lassen.

Als sie aber der Catholischen Stände rechtmässige Beschwer/ so sie bey solchen Mittel gehabt / in Erwegung gezogen / weilen sie von dem Religions-Frieden nicht könten noch wolten abweichen: und dahero von ihren rechten Transigendo gegen Inhalt deß Religion-Friedens sich nicht wusten einzulassen/ und der Ursach halber alle Handlung nicht allein vergeblich / sondern allein zu mehrer Verbitterung außschlagen wurden; Als haben sie solchen Weeg als ein desperirtes Mittel fallen lassen / wie dann eines theils die protestirende Stånd selbst erkennet / daß mit denselben ohne Einwilligung deß Catholischen Theils schwerlich zu gelangen; Dannenhero bald nach obgedachten Reichs-Tägen Anno 1613. neben den Catholischen / auch deß Chur-Fürsten von Sachsen/ und Land-Graf von Hessen-Darmstadt L. L. unser Vorfahren Kaysers Matthiæ L. wohlmeinend gerathen / daß Ihre Liebten obbemelden Gravaminibus auß Kayserlichem Ambt ihrer Vorfahren am Reich Römischer Kayser Exempel zu folge/ nach Inhalt der Reichs-Constitutionen/ ihre Erledigung geben sollen / wie dann darüber erstgedachtes Chur-Fürsten von Sachsen L. das folgende 1600. und 14.te Jahr den 5.ten Martii in ihren Schreiben weiter erinnert / die Nieder-Sächsische Kreyß-Stände von der Conjunctur mit den Correspondirenden neben anderen auß diesem Fundament abzumahnen / weil Ihr Majestät im Werck seyn/ die Gravamina förderlich zu erledigen; Wann wir dann unsers Kayserlichen Ambts ermässen/ nicht allein/ wie wir deß Heil: Römischen Reichs Widerwärtigen Begegnen / und ehegedachtes Reich wiederumben zu Ruh stellen / sondern auch zugleich / damit durch ungleiche Außlegung und Deutung deß Religion-Friedens / die Reichs-Stände nicht weiter unter einander in Zwitracht und Mißhelligkeit gerathen / embsiglich vorzusehen / auch der Ursachen halber / von dem Chur-Fürstlichen Convent zu Mühlhausen auß unterthänigster treuer Vorsorg für deß Heil: Reichs-Wohlstand ersuchet worden / die allergnädigste Verfügung zu thun / damit zu Auffrichtung guten beständigen Vertrauen / die zum öfftern von den Ständen eingebrachte und geklagte Gravamina nach Inhalt deß Reichs-Constitutionen auch Religions- und Prophans-Frieden so weit und viel darinnen submittirt/ erörtert / und kein Stand demselben zuwider/ beleydiget und beschwehrt bleibe / als haben wir solche unserem Kayserlichen Ambt anhangende Erklärung und Resolution dem Religion- und Prophan-Frieden gemäß/ auch nach Inhalt der Reichs-Abschieden vornemblich von Anno 1566. länger nicht sollen noch wollen anstehen lassen.

Bevorab demnach uns nicht allein vorgetragen worden / welcher gestalt auff mehr besagtem Reichs-Tag Anno 1613. die Protestirende selbst bekennet / daß die Gravamina nicht neu / sondern hiebevor offtmahls geklagt / diejenige auch / so darbey interessirt zu seyn vermeinen mögten / genugsam allbereit darüber gehört worden / sondern auch schon

längst

längst Anno 1576. erstgemelde protestirende Stände in ihren unsern Vorfahren Kaysers Maximilian L. überreichten Suppliciren / umb Erledigung ihrer Gravaminum mit guten Grund selbst klärlich angedeutet / daß unnöthig seye / auff deß einen oder deß andern Theil Bewilligung zu sehen / oder zu warten / sondern der Kayserlichen Majestät / als dem Ober-Haupt und Handhaber aller Ordnung und Gesätze / auch Beschirmer und Beschützer der Betrangten / alle vollkommene Gewalt und Macht zustehe / ihr Kayserl: Ampt zu interponiren / und was zur Fortsetzung gemeiner Wohlfahrt / und Abschaffung alles schädlichen Miß-Verstands und Unheyls im Römischen Reich ersprießlich seyn mag / und vorigen Reichs-Satzungen gemäß ist / zu verordnen / welches Anno 1559. erstgemelde Protestirende / wie auch oben angezogen / mit diesem Anhang und offtgedachten unsers Kaysers Ferdinandi L. mit solchen Formalibus gelangen lassen: Daß es umb die Gravamina also geschaffen / daß dieselbe (als sich solches in Warheit befunden) auß den klaren Worten der Reichs-Constitutionen und deß Religion-Friedens decidirt werden können und sollen.

Ob uns zwar nichts liebers gewesen / als allen Gravaminibus durch unsere Kayserliche Resolution ihre abhelffliche Maaß zu geben / so haben wir doch vornemblich darauff gesehen / wie wir auch dessen von dem Chur-Fürstlichen Collegio erinnert / diejenige zu erörteren / darüber der Submission halber der wenigste Zweiffel nicht vorkommen mögte / als diejenige Gravamina seynd / so auch ohne alle Submission in dem klaren Buchstaben deß Religion-Friedens bestehen / und an deren Resolution zu Widerbringung eines durchgehenden Friedens am meisten und höchsten gelegen. Darbey wir dann nicht unterlassen wollen / auch dem vorigen nachzudencken / und bey erster Gelegenheit uns ebenmässig / damit sich niemand ferner zu beschweren Ursach habe / zu resolviren.

Diesem nach / und damit wir zu dem Werck selbsten schreiten / befinden wir / erstlich: Daß dem Religions-Frieden / und vorigen disfalls nicht auffgehobenen Reichs-Satzungen zuwider / in gantz unnöthig Disputat gezogen / und dardurch der jetzige Ubelstand im Heil: Römischen Reich nicht wenig verursachet worden / ob auch diejenige Stifftungen / Clöster und Prälaturen / so unter der Fürsten und Ständ / Gebieth und Bottmässigkeit gelegen / unter den Religions-Frieden begriffen? denjenigen / welchen die Lands-Fürstliche und sonsten Territorial-Obrigkeit zustehet / Macht gehabt / oder noch haben / solche einzuziehen / und zu reformiren / oder in andere Weeg zu melden geben / oder sonst ihren Gefallen nach zu verwenden. Daß nun solches nicht seyn solte / denen Obrigkeiten auch dergleichen Eingrieff in die geistliche Güter / ob sie zwar dem Heil: Römischen Reich nicht ohne Mittel unterworffen / nicht gebühre / darvon besaget der Religions-Frieden klar / und außdrücklich im §. dargegen ꝛc. Daß die Augspurgische Confessions-Verwandte / die andere deß Heil: Reichs-Stände der alten Religion, Geistlichen und Weltlichen / sambt und mit ihren Capituln und anderen geistlichen Stands / auch ungeachtet / ob und wohin ihre Residentz verrucket hätten? bey ihrer Religion, Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnung und Ceremonien / auch ihren Haab / Gütern / liegenden und fahrenden Landen / Leuthen / Herrschafften / Obrigkeiten und Gerechtigkeiten / Renthen / Zinßen / Zehnden / unbeschwehrt bleiben / und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen / geniessen / unwäicherlich folgen lassen / und ge-

treulich darzu verholffen seyn/ auch mit der That oder sonst in Ungute gegen dieselbe nichts vornehmen / sondern in alle Weeg nach Laut- und Außweißung deß Heil: Reichs Rechten/ Ordnung Abschieden und auffgerichten Land-Frieden jeder sich gegen dem anderen an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen / alles bey Fürstlichen Ehren / wahren Worten / und Vermeydung der Pön / in dem auffgerichten Land-Frieden begriffen.

Daß nun die Wort und anderen geistlichen Stands nicht auff solche Stifft- und Clöster / so dem Reich immediatè unterworffen / und Reichs-Ständ seynd/ besondern auff diejenige / so in ihrer der Augspurgischen Confessions-Verwandten Territoriis, oder Gebieth gelegen/ zu verstehen seyn/ daß weisen nicht allein die Reichs-Acta und Protocolla, welche über diesen Puncten in Fürsten-Rath gehalten worden/ darinnen alles dasjenige/ was in diesem §. von Geistlichen und ihren Stifftern/unter einem Periodum gesetzet/gar unterschiedliche/und in Specie Anfangs von denen Geistlichen/ so Reichs-Stände/ darnach von denen / so nicht Reichs-Stände / in anderen Territorio gelegen / disponirt und außgedruckt wird / sondern es gibt auch der Context selber zu verstehen / daß den Geistlichen/ so ihre Residentzen verrucket/ eben sowohl/ als wann sie sich bey derselben noch befinden thäten: Ihre Reunthen und Einkommen auß der anderen Territorio und Gebieth folgen sollen.

Allermeist aber / so ist solches hernach auß dem §. damit auch rc. vollend klärlich abzunehmen / indeme darinnen die Geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confessions-Verwandten mit diesem außdrücklichen Vorbehalt suspendiret wird / daß solche Suspension den Geistlichen Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen / Collegien/ Clöstern und Ordens-Leuthen/ an ihren Rennthen / Güld / Zinß und Zehnden / weltlichen Lehenschafften / auch anderen Rechten und Gerechtigkeiten / wie oben stehet/ nemblich in vorgezogenen §. dargegen unvergreifflich seyn soll. Sintemahlen in diesen Worten diejenige Geistliche / so Reichs-Stände/ als Collegia, Clöster und Ordens-Leuth/ von denen allen eben diß / was von Reichs-Ständen hier und oben gemeldet worden / in specie gesetzet und wiederholet wird / alsdann eben diese Satzung / sowohl von den mittelbahren/ als unmittelbahren Geistlichen Güter/ Rennthen/ Zinßen/ dem Reichs-Abschied Anno 1544. §. und mit rc. & seqq. allerdings correspondiret / welcher / als auch andere vorgehende Reichs-Abschied/ so in dem Religions-Frieden nicht expresse verändert / noch in seiner würcklichen ohnwidersprechlich verbleibet: So ist auch zum andern solches in §. dieweil aber rc. noch mehr zu befinden ; dann in demselben wird versehen / daß diejenige Stifft- und Clöster / welche nicht Reichs-Ständen zugehörig / und deren Possession, die Geistliche zur Zeit deß Passauischen Vertrags / oder bis dahin nicht gehabt / sondern von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / Ständen / noch vor dem Passauischen Vertrag eingezogen worden / ihnen den Augspurgischen Confessions-Verwandten bleiben.

Und derowegen weiter nicht mehr sollen angefochten werden / weilen nun hie diejenige Stiffter und Clöster / so dem Römischen Reich ohne alle Mittel unterworffen / von denjenigen / so in der andern Territorio gelegen / und also nicht ohnmittelbahre Ständ seynd abgesöndert/ und disponirt wird / daß es mit solchen mittelbahren Stifft- und Clöster beyder Ordnung / die ein jeder Stand vor den Passauischen Vertrag mit

mit solchen eingezogen und verwenden Gütern gemacht gelassen / und dieselbe Ständ weder in- noch ausserhalb Rechtens solcher Güter halben nicht besprochen / noch angefochten werden sollen / so schliesset sich unwidersprechlich / daß diejenige mittelbahre Stifft- und Clöster / so nicht vor dem Passauischen Vertrag / besondern hernach erst / und zeithero dem Religions-Frieden eingezogen / außgenommen / und den Augspurgischen Confessions-Verwandten darau gar kein Recht / dieselbe zu reformiren / oder einzuziehen eingeraumbt / sondern daß solches nicht zugelassen / und da dergleichen geschehen / denen beleydigten Theilen ihre Rechten und Gerechtigkeiten vorzuwenden und unbenommen / welches zum dritten auch daher erscheinet / daß im Religions-Frieden nirgends zu befinden / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte einige Stifft- und Clöster hinfort mehr einzihen dörffen / sondern wie gedacht / vielmehr das Widerspiel / also gar / daß wann gleich solches nicht außdrücklich darinnen wäre verbotten worden: Es dannoch / weil nicht expresse zugelassen / nach der Disposition der allgemeinen Geist- und Weltlichen Rechten / auch deß gemeinen Land-Friedens zu urtheilen wäre.

Vermög dessen / niemand gebühret / einem anderen dasjenige zu entwähren / weniger dergleichen Geistliche Gestifft und Güter zu verändern / welche dazumahl Divini Juris, und allein GOTT und der Kirchen / nach Inhalt ihrer Funden / ob dieselbe Güter zwar unter ihrer Bottmässigkeit gelegen / nicht zuständig seyn? außdrücklich vorbehalten worden; Darumb auch die Augspurgische Confessions-Verwandte sich in dem Religions-Frieden expresse verwahren lassen / daß sie für diejenige mittelbahre geistliche Güter / so sie schon eingezogen / nicht mehr Red noch Antwort geben dörffen / und irret nicht / daß im Religions-Frieden im §. und damit ꝛc. gesetzet / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte / Stände / bey ihren Glauben / Cæremonien und Kirchen-Ordnungen / so sie in ihren Fürstenthumen / Landen und Herrschafften auffgerichtet / oder noch auffrichten mögten / ohngehindert seyn und bleiben mögten.

Darauß etliche zu schliessen vermeinen / daß sie die darinnen gelegene Clöster auch zu reformiren / Macht haben; Dann obwohlen dergleichen Clöster in den weltlichen zugelassenen Schuldigkeiten ihren gebührenden Respect dahin tragen / so haben sie doch in denen Fundationen und geistlichen Dingen mit den Landen und Herrschafften nichts zu thun / sondern wie vorgedacht / gehören sie GOtt und der Kirchen zu: Daher sie dann vom weltlichen Gebieth und Regiment dißfalls Exempt und frey seynd / es folget auch nicht / weil der Religions-Fried allein zwischen Reichs-Ständen auffgerichtet / daß deßwegen dergleichen Ordens-Leuthen keine Procefs zu erkennen; dann obwohlen der Religions-Frieden allein mit denen Ständen deß Heil: Römischen Reichs auffgerichtet / so können doch so gar die Unterthanen in denen bestimbten Fällen sich desselben gebrauchen / und ist offenbahr / daß die in anderen Fürstenthumen und Landen gelegene Stifft- und Clöster mit denen geistlichen Reichs-Ständen in dem Religions-Frieden begriffen / desselben und gemeiner Rechten fähig / auch derohalben eben sowohl bey den Ihrigen Hand zu haben: hingegen aber wie oben gedacht / an keinen Orth zu finden / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte / ihnen den Geistlichen etwas weiter an ihren Gütern entzihen sollen oder mögen.

Wie nicht weniger ist nunmehr Reichskündig / daß etliche protesti-

 rende

rende Stände gegen den außdrücklichen Buchstaben deß Religions-Frieden in §. und nachdeme ꝛc. in welchen mit hellen Worten versehen/ wo ein Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Prälat/ oder ein anderer Geistlichen Stands von unser alten Religion abtretten würde/ daß derselbige sein Ertz-Bistumb/ Prälatur/ Beneficia, auch damit alle Frücht- und Einkommen/ so er davon gehabt/ alsobald ohne einige Widerung und Verzug/ jedoch seinen Ehren unnachtheylich verlassen/ auch denen Capituln/ und denen es von gemeinen Rechten/ oder der Kirchen und Stifft-Gewonheiten zugehört/ ein Persohn der alten Religion-Verwand zu wählen und zu ordnen/ zugelassen seyn/ welche auch sambt der Geistlichen Capituln und anderen Kirchen/ Stifft/ Fundationen/ Electionen/ Præsentationen/ Confirmationen/ alten Herkommen/ Gerechtigkeiten und Gütern liegend und fahrend ohnverhindert und friedlich gelassen werden sollen ꝛc.

Dannoch sich unterstanden/ nicht allein/ nachdeme sie von der Catholischen Religion abgetretten/ sondern auch diejenige/ welche damit versehen gewesen/ nach solchen Bistumb und Prælaturen zu trachten: Unter diesen vorgegebenen Schein und Vorwand/ gleichsam dieser §. welcher ihnen allzuhell in die Augen geschienen/ kein Theil deß Religion-Friedens seye/ darin sie auch niemahlen verwilliget/ sondern vielmehr dargegen zum öfftern protestiret/ dahero wir dann/ was es mit solchem Paragrapho, den man ins gemein den Geistlichen Vorbehalt zu nennen pfleget/ für eine eigentliche Beschaffenheit habe/ und wie solcher in den Religions-Frieden kommen? (ob uns zwar der Buchstab deß Religions-Frieden genugsam seyn sollen) uns auß denen Reichs-Acten fleissig informiren lassen/ auß welchen wir dann befinden/ so viel die angezogene Contradiction, und nicht Einwilligung der Protestirenden anlanget/ daß gleichwohl der so offt gemeldte Religions-Frieden in seinen Inhalt ein anderes/ und dieses mit sich bringt/ daß derselbe mit der sambtlichen Chur-Fürsten und Stände beyder Theil Religionen/ Rath und Willen gemacht/ und beschlossen/ auch also vollzogen/ und dabey mit Ayd/ betheuerlichen Worten von allen Ständen zugesagt und versprochen worden; Daß er in allen und jeden seinen Puncten/ Clausulen und Articuln/ stät/ vest unverbrüchlich gehalten/ und demselben im geringsten nicht zuwider/ noch entgegen gelebt werden solle/ wir und unsere Vorfahren sein auch in unserer Wahl und Crönung/ Capitulation auff solchen Religions-Frieden/ und dessen Inhalt und Begrieff ohne einige Außnahm und Vorbehalt gewiesen worden: Zu welchem uns deß Heil: Reichs Chur-Fürsten nicht also ohne Vorbehalt und Unterschied verbunden haben wurden/ da in solchen Religions-Frieden ichtwas zu finden/ zu dessen Haltung wir nicht obligirt seyn sollen/ neben deme/ so weisen die Reichs-Acten und Protocolla, so über der Behandlung dieses Friedens in unserer Reichs-Cantzley vorhanden/ daß zwar Anfangs zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten über diesen Punct ein grosse Discrepanz gewesen/ und die in Augspurgischen Confessions-Verwandten in solchen Vorbehalt nicht einwilligen wollen/ als aber dagegen die Catholischen von demselben nicht weichen/ und eher lieber den Religions-Frieden mit einander fahren lassen wollen/ auch darauff unser geliebter Vorfahrer Kayser Ferdinand Seel: Angedenckens viel wichtige und treffliche Ursachen den Augspurgischen Confessions-Verwandten vorhalten lassen/ welche sie auch nicht widerlegen können.

Geben mehrgedachten Reichs-Tag Anno 1550. glaubwürdige Original-

Original-Acta und Protocolla zu vernehmen / was massen der abwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten / Chur-Fürsten und Ständen Bottschafften zu ihren Principalen ein Regreſs gesucht / der ihnen auch auff zehen Tag lang gewilliget / nach welchen sie den 20. Septembris ihrer Herrn Erklärung hierüber eingebracht / und als ihr L. und die Räth nicht weichen wollen / letztlichen bey solchem Vorbehalt mit diesen außdrücklichen Worten: daß sie hierinnen endlich Ihrer Käyserlichen Majestät keinen Form oder Maaß zu setzen wusten / verbleiben lassen / worauff sie dann selbsten etliche Clausulas, welche sie in diesem geistlichen Vorbehalt zu scharpff zu seyn beduncket / zu linderen / auch andere Correcturen denselben einzurucken gebetten / als insonderheit / daß beyde Theil sich mit einander nicht vergleichen können / und den jenigen / so solcher Gestalt von den Stifftern tretten müssen / es an ihren Ehren unschädlich seyn / auch dieser Vorbehalt künfftiger Vergleichung der Religion nicht præjudiciren solte / welches ihnen dann von Ihrer L. umb gemeinen Friedens halben / und damit derselbige sich nicht zerschlagen möchte / bewilliget worden / darauff dieser Vorbehalt in der Religion eben auff die Form und Weiß / wie es jetzt darinnen stehet / gebracht / und folgends den fünff und zwantzigsten Septembris mit dem Religion-Frieden / ohne einigen Widersprechen publicirt, sowohl dem Käyserlichen Cammer-Gericht darnach hinfort zu judiciren insinuirt und anbefohlen worden; ob dann wohl deß folgenden Jahrs / als Anno 1556. wie auch hernach in Anno 1557. und 1559. dargegen protestiret werden wollen / ist es doch bey dem Religion-Frieden / als einer allbereit geschlossenen / und mit Eydschwur bekräfftigten Fundamental-Gesatz und Ordnung / durch welche auch der Catholische Theil allbereit ein Jus quæsitum, so ihnen nicht mehr entzogen werden können / erhalten / allerdings verblieben; Wie dann auff solche Protestationes und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Bitten und Suchen / mehr Hochgedachten unsers Vorfahrern Käysers Ferdinandi L. in unterschiedlichen Decreten / daß sie auß dem Religion-Frieden nicht mehr schreiten konten / mehrmahls bescheyden lassen.

Als auch nach Ihrer L. Todfalls Käyser Maximilian Löblicher Gedächtnuß / auff dem Reichs-Tag Anno 1566. umb Cassirung dieses Puncts von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen angelangt / habe Ihre L. darzu sich so wenig / als vorgemelter Ferdinand verstehen können / folgends hat unser vielgeliebter Herr Vetter Käyser Rudolphs L. in GOtt ruhend / sich Anno 1599. den 27. Julij gegen die drey weltliche Chur-Fürsten / als sie abermahl diesen Vorbehalt angefochten / sich gantz Käyserlich dem Exempel Ihrer Vorfahrer gemäß / erkläret; daß sie in dem Religion-Frieden und dessen Begriff keinen Unterschied machen konten / und also auch den Articul deß geistlichen Vorbehalts / unter anderen für einen Articul und Theil deß Religion-Friedens halten und auß folgenden Ursachen halten müssen / daß nemblich auff diese gantze Verfassung nichts davon außgeschlossen / Ihre Käyserliche Majestät einen leiblichen Eyd geschworen haben; Der auch eben dieses alles Ihre Käyserliche Majestät bey Ihrer Majest. Königl: Wahl / durch deß Heil: Reichs Chur-Fürsten selbst / ohne einige Außnahm und Reservation, fürgehalten worden seye / dabey es Ihre Käyserliche Majestät nunmehr Pflichten halber billich auch verbleiben liessen / dahero dann auch die supplicirende Chur- und Fürsten vernünfftiglich annehmen konten / wie wenig Ihrer Käyserlichen Majestät hab gebühren wollen / daß jenige / was

in beyden Stifftern / Cöllen und Straßburg diesem Vorbehalt zuwider/ vorgenommen ist worden / gut zu heissen / und daß es auch zu den erfolgten That-Handlungen und Weitläuffigkeiten nimmer kommen wäre/ da man sich beyderseits deß Religion-Friedens hätte erinneren / und demselbigen gestracks nachgehen wollen/ auß welchen allen wir dann umb so viel mehr billigmässige Ursach haben / diesen unseren Vorfahren rechtmässigen wohlbedachten Resolutionibus und Decretis nachzusetzen/ jemehr wir auff was stattlichen vesten Grund dieselbe bestehen / auß den vergangenen Actis und den klaren Buchstaben deß Religion-Friedens uns berichten lassen. Dagegen auch die protestirende Mit-Stand nicht fürwenden können / daß dieser Vorbehalt ihren Ehren und Gewissen hinderlich / oder beschwerlich seye/ dann der Ehren halber sie in dem Vorbehalt selbst sich schon verwahret; Deß Gewissens halber aber noch viel mehr / weil keines Theils Religion mitbringt/ oder ihr Religion darauff fundirt ist/ daß ein jeder / der derselben zugethan / muste ein Ertz-Stifft oder Præbenda haben / auch die Catholische Geistliche / so aber noch nicht in hoher Weyh/ wann sie sich in den Ehestand begeben / solche Stifft und Præbenden ohne einigen Nachtheil ihrer Ehren / weil sie zu geistlichen höheren Aembteren nicht mehr qualificirt seynd / selbst verlassen müssen / alsdann auch die dem geistlichen Vorbehalt inserirte Wörter: welcher sich aber beyder Religion-Ständen nicht haben vergleichen können.

Gegen so klare Zusag und aydliche Verbündnuß der Ständen beyderseits Religionen/über den gantzen Inhalt deß Religion-Friedens nichts irren können / sindemahlen eben darumben/ weil beyde Theil sich in diesem Punct nicht vergleichen könten/ sie solchen zu Käyser Ferdinandi Liebden Außschlag gesetzet/ und als Seine Liebden denselben geben/ und sie darüber der Kayserl: Majestät sich submittirt, ist ein solcher dem Religion-Frieden einverleibet/ auch als eine gemeine Reichs-Constitution und Ordnung von denen sambtlichen Ständen deß Reichs bekräfftiget und publicirt : Wie dann ermelter Consens und Approbation auß der Subscription und Versieglung deß Religion-Friedens/ als auch obangezogener der protestirenden Stände Heimstellung genugsam dargethan wird/ und sich mit Fug weiters nicht läst disputiren.

Wann auch endlich zum dritten wiederumb auff die Bahn gebracht werden will (wiewohl den ersten von uns gesetzten Puncten fast entgegen / als darinnen man so gar den Geistlichen / welche keine Reichs-Stände seynd/ kein Privilegium Religionis geständig seyn wollen) gleichsam auch die Unterthanen der Reichs-Ständen deß Religion-Friedens fähig/ und dannenhero der Religion halber von ihren Obrigkeiten nicht vertrieben werden könten; Ob zwar dieser Gravaminum halber die Stände Augspurgischer Confessions nicht einig / zu dessen ihres Vorhabens Bescheinung / sie auch den §. wo aber ꝛc. anziehen / in welchem disponirt, da ein Unterthan der Religion wegen an andere Orth ziehen/und sich nieder thun wolte/ demselben solcher Ab- und Zuzug/ auch Verkauffung seiner Güter gegen zimblichen Abtrag der Leib-Eigenschafft und Nachsteuer unverhinderlich zugelassen werden solle/ als auch/ da sie absonderlich hierüber der Unterthanen halber / so unter den Geistlichen gesessen / und damahlen das Exercitium Augspurgischer Confessions her gehabt/ von mehr höchstgedachten unsers Anherrn Kayser Ferdinandi Liebden ein Decret eben bey Schliessung deß Reichs-Tag Anno 1555. erhalten haben sollen / in welchem der Religion-Frieden dahin declariret/ daß solche Unterthanen bey ihren

ihren Glauben von der Geistlichen Obrigkeit unverhindert gelassen werden sollen; Als haben wir gleichfalls über diesen Puncten (ob derselbe zwar auß dem Religion-Frieden für sich selbst in dem §. und damit rc. item §. dargegen sollen rc. gantz klar erscheinet / in welchen den unmittelbahren Ständen ihren Glauben / Kirchen-Gebrauch / Ordnung Cæremonien anzustellen erlaubt / auch daß sie in denselben von niemand verhindert werden sollen / ernstlich gebotten) mit allem Fleiß die Acta deß Reichs-Tags Anno 1555. unter dem Religion-Frieden übersehen und uns darauß umbständlich berichten lassen / was dieses Puncten halben fürgeloffen / auß welchen wir dann befinden / daß zwar Anfangs grosser Streit hierüber fürgefallen / und die Augspurgische Confessions Verwandte starck darauff gedrungen / daß der anderen Ständen Unterthanen gleichfalls die Augspurgische Confession mögte frey gelassen / und deßwegen eine sonderbahre Clausula in Religion-Frieden gebracht werden.

Es haben aber die Catholische dasselbe keineswegs eingehen wollen / sondern dargegen angezogen / daß solches zu lauterem Auffruhr / Ungehorsam und Unwillen zwischen Herrschafften und Unterthanen Ursach gebe / und weil sie den anderen Ständen nicht fürschrieben / wie sie es mit ihren Unterthanen halten sollen / so wäre es unbillich / daß sie dißfalls denen Catholischen Gesätz und Ordnung geben wolten; Sie die Catholischen gedachten ihr Seel so wohl als andere zu versorgen / und könten derowegen nicht gedulten / daß ihren Unterthanen Raum und Lufft gegeben würde einer anderen Religion / als sie selber wären / anzuhängen / welches ihnen auch wohl mehr unser freundlicher geliebter Anher Kayser Ferdinands L. mit mehreren stattlich und beweglich zu Gemüth führen lassen / mit dem außtrucklichen Anhang / daß dafern die Handlung solte dahin gemeinet seyn / daß man auch der Catholischen Unterthanen wolte darein ziehen / es einen kurtzen Weeg hätte / und gantz unnöthig wäre / einander länger auffzuhalten / dann einmahl wurden Ihr L. eher alle Handlung zerschlagen lassen / als die Stände Augspurgischer Confession nichts destoweniger die Freyheit deß Gewissens starck urgiret / haben ihnen die Catholische endlich so weit nachgeben / daß denen Unterthanen frey seyn solle auß dem Land zu ziehen / darauff gemelte Ständ die obgedachte Clâusul fallen lassen / und die Sach mit Ihrer Liebden und den Catholischen verglichen / wie sie heut zu Tag in Religion-Frieden stehet in §. es soll auch rc. nemblich daß kein Stand dem anderen noch derselben Unterthanen zu seiner Religion dringen / abpracticiren / oder wider ihre Obrigkeiten in Schutz und Schirm nehmen / noch verthätigen soll in kein Weg. Item / wo aber Ihrer Kayserlichen Majestät der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen Unterthanen der alten Religion / oder Augspurgischer Confession anhängig / von solcher ihrer Religion halber auß unseren auch der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen deß Heil. Reichs Landen / Fürstenthumen / Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orth ziehen und sich nieder thun wolten / daß denselben solcher Ab- und Zuzug auch Verkauffung ihrer Haab und Güter gegen zimblichen / billichen Abtrag der Leib-Eigenschafft und Nach-Steuer / wie eines jeden Orths von Alters her üblich hergebracht und gehalten worden ist / unverhindert Männiglichs zugelassen und bewilliget / auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unenthalten seyn solte; Ja man ist in diesem Punct so behutsam verfahren / daß darüber viel Deutung vorgangen / bis man endlich die gefreyte Ritterschafft und Städte in solchen Religion-Frieden

eingeschlossen / als in §. und in solchen Frieden ꝛc. zu sehen / dessen es gantz nicht bedürfftig / da alle und jede Unterthanen für sich selbst deß Privilegii Religionis fähig wären / darauß dann offentlich erscheinet; Daß denen Unterthanen die Religion nicht frey gelassen / sondern an derselben Statt ein freyer Abzug eingeraumet worden / und wann ihnen die Religion Inhalts und Vermög deß Religions-Frieden frey gelassen hätte / hätte es gar nicht bedürfft / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände / erst durch ein sonderlich Decret und Religion-Frieden derogirende Erklärung dasselbige zuwegen zu bringen / so hefftig bemühet hätten.

Demnach aber von diesem Decreto nichts vom Religion-Frieden stehet / sondern demselben vielmehr zuwider / solches auch dem Cammer-Gericht niemahlen insinuiret / noch irgend eine Zeit darauf gesprochen und erkennet / viel weniger ad usum gebracht worden / auch ohne Bewilligung der Catholischen Ständen / weil es eine Derogation deß Religion-Friedens ist / so in dem Religion-Frieden selbsten höchlich verbotten / nunmehr kein Krafft haben mag / erstgedachte Catholische Ständ auch daß solches jemahlen in ordentliche Reichs-Berathschlagung gezogen / viel weniger / daß sie darein verwilliget hätten / nicht wissen wollen; Deßwegen dann unsere löbliche Vorfahren auff vielfältiges Anhalten solches Decret, oder dessen Inhalt dem Religion-Frieden nicht einverleiben / noch der Cammer insinuiren lassen wollen / sondern solches auff sich selbst stehen / entgegen aber den Religion-Frieden in allen seinen Clausuln und Articuln confirmiren / bestättigen und beschwören lassen / als hat es hierbey billich auch sein Verbleiben / und können wir auch unsers Theils wegen dieses angezogenen Decrets auß dem Inhalt deß Religion-Friedens nicht schreiten / viel weniger aber mag auß dem §. wo aber ꝛc. und in denselben gesetzten Worten sich nieder thun wolten / ichtwas beständig gegen den hellen Buchstaben deß Religion-Friedens / und die darüber gepflogene Acta publica geschlossen werden / dann in demselben Paragrapho allein dieses / wie auß denen Actis klärlich erscheinet / verordnet und gesetzt wird / wann ein Unterthan sich mit seiner Obrigkeit in der Religion nicht conformiren / sondern lieber abziehen wolte / daß ihm solches gegen Entrichtung üblicher Nach-Steuer / befrey stehen / er auch gegen seinen Willen zu der anderen Religion nicht gedrungen / noch auch deßwegen seiner Güter verlustiget seyn solle;

Auß welchen bishero außgeführten und von uns nach Inhalt deß Religion-Friedens / und anderer deß H. Reichs-Abschied Reichs-Handlung und Actitaten resolvirten dreyen Haubt-Articuln wir dann hiermit erkennen / und erklären / erstlich / daß die protestirende Stände keine Ursach sich zubeklagen / und für ein Gravamen anzuziehen / daß den Ordens Generalen / Aebbten / Prälaten und anderen Geistlichen Stands / so dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen / da sie wegen ihren eingezogenen Stifft und Güter / Hospitalien und anderen Gottseeligen Stifftungen / bey uns oder unserem Kayserlichen Cammer-Gericht umb nothwendige Procefs angehalten / dieselbe ihnen ertheilt / auch darüber gar zu Urtheil und Execution geschritten / sondern daß entgegen die Catholische Ständ sich billich nnd rechtmässig beschwehret / und solcher Mediat-Geistlichen angenommen / daß denselben ihre Clöster und Geistliche Güter / deren sie zu Zeit deß Passauischen Vertrags / oder seithero in Besitz gewesen / gegen den klaren Inhalt deß Religion-Friedens eingezogen / ihre Renthen und Gülten auffgehalten / sie auch noch darüber / als wann sie deß Religion-

Friedens

Friedens gar nicht fähig wären von allen Rechten und Vindicationen gäntzlich verstossen/ die Güter aber zu eigenthätlicher Occupation der Obrigkeit gegen die Intention und Meynung der Gottseligen Fundatoren/ als auch gegen den hellen Buchstaben deß Religions-Frieden außgesetzet werden wolte.

Bey den andern Articuln erkennen wir ebenmässig / daß die Augspurgische Confessions - Verwandte keine Ursach einziger Beschwerung/ daß ihrer Religions-Verwandte/ so Geistliche Stifft/ Bistumber und dem Reich unmittelbahre Reichs-Prälaturen innen haben / oder denselben noch nachtrachten / nicht wollen von den Catholischen Ständen für Bischöff und Prälaten gehalten werden / denselben auch ihre Session und Stimmen bey den Reichs-Tägen nicht verstattet / noch auch die Regalia und Lehen verliehen / da entgegen auff der Catholischen Seiten Inhalts deß geistlichen Vorbehalts / und nach dessen undisputirlichen Buchstaben diese offenbahre Gravamina nicht unbillich geklagt werden / daß solche von der Catholischen Religion abgewichene geistliche Bischöff und Prälaten/ nichts destoweniger bey ihren Bistumben und Prälaturen verharren / und aller Rechten und Privilegien / die sie bey der Catholischen Religion gehabt / continuiren und für Reichs-Ständte solcher Bistumber und Prälaturen halber gehalten werden sollen / daß auch diejenige / so der Catholischen Religion nicht seynd / viel weniger sonsten zu geistlichen Ständen qualificirt / nichts destoweniger zu solchen Bistumben, und Prälaturen sich eingedrungen / und noch weiter eindringen / und dardurch den gantzen geistlichen Stand neben der Religion endlichen so viel an ihnen ist / auffzuheben vermeynen.

Als wir dann auch bey dem dritten Puncten etlicher protestirenden Ständen angezogene Gravamina gantz unerheblich befinden / sambt den Catholischen Ständen verwäigert seyn solte / in ihren Gebieth ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten ; auch da sie sich hierinnen nicht accomodiren wollen gegen das gebührlich Außzug-Geld und Nachsteuer ihren Gefallen nach dieselbe außzuschaffen/ oder auch denselben an frembde Oerther außzulauffen / und andere Predig und Exercitia zu suchen/ zu verbieten / da sie doch dieselbe gäntzlich abzuschaffen wohl befugt wären / hingegen ist nach obgesetzter Aufführung gantz augenscheinlich/ daß die Catholische sich billich beschwehrt befunden/ daß ihnen in solchen ihren Reformationibus von dem anderen Theil / Ziel und Maaß gegeben worden / auch die Unterthanen zu gäntzlicher Defection und Abfall von ihrer Obrigkeit durch diesen Fund sollicitiret und beweget werden wollen/ und ist dieses Gravamen auff dieser der Catholischen Seiten desto stärcker / weil solcher Reformation halber die Augspurgische Confessions - Verwandte vermeynen wolten / als wann dißfalls die Catholische mit ihnen nicht in gleichen Recht begriffen wären / sondern daß ihnen zwar ihre Unterthanen zu reformiren / und die Widerspenstige abzuschaffen erlaubt / auch diß im Werck offentlich erzeigen : entgegen aber denen Catholischen solches nicht gut seyn lassen wollen.

Wann nun hiermit die vornehmste und vordringende Gravamina, an welchem vornemblich der allgemeine Frieden hafftet / als obgemeldet / auß den klaren Worten deß Religion-Friedens / Reichs-Constitutionen und offenen Reichs-Acten überflüssig und genugsam erkläret / und welcher Theil sich hierinn zu beschwehren / oder nicht Ursach gehabt / außfündig gemacht / als befehlen wir hiermit unserem Cammer-Gericht (wie sie dann in allen Puncten in Erörterung der Reichs-Sachen über

den Religion-Frieden / was wir durch diß unser offentlich Edict erklärt und erörtert / gleichfalls solches alles für recht befunden) auff diese unsere Erklärung auch ins künfftig ohne weiter disputiren / wann dergleichen Fäll vorfallen / so in dieser unserer Resolution begriffen / zu judiciren und Urtheil zu sprechen / und weilen die Spolia ut Turbationes als Occupirung der Stiffter und Prälaturen gegen den Inhalt deß Religion-Friedens vieler Orthen gantz notorisch und nicht zu widersprechen / dagegen auch das / wie obgemeld auß den Worten deß Religion-Friedens und anderen Reichs-Abschieden ebenfalls undisputirlich / daß also nunmehro in solchen Fällen anderster nichts vonnöthen / als durch würckliche Execution dem betrangten Theil zu assistiren / und zu dem Seinigen zu verhelffen / als seynd wir zu würcklicher Handhabung beydens deß Religion- und Prophan-Friedens endlich entschlossen / unsere Kayserliche Commissarios fürderlich in das Reich abzuordnen / solche abgewichene als auch mit Gewalt oder in ander Weeg eingezogene Ertz- und Bistumer / Prälaturen / Clöster und andere Geistliche Güter / Hospitalien und Stifftungen / deren die Catholische zur Zeit deß Passauischen Vertrags / oder seithero in Possess gewesen / und unrechtmässig destituiret worden / von denen unrechtmässigen Detentatoribus abzuforderen / und mit tauglichen denen Fundationen und Stifftungen gemäß / ordentlich beruffenen / und qualificirten Persohnen besetzen zu lassen / und also einem jedwedern zu demjenigen / was ihme gebühret / und darzu er nach Außweisung viel angezogenen Religions-Frieden befugt / ohne unnothwendige Umschweiff und Auffhalt zu verhelffen.

Wir wollen auch hierbey nochmahlen nach Inhalt obgedachten Religion-Friedens / und deren auff denselben besagenden Reichs-Abschieden / vornemblich deme de Anno 66. hiermit offentlich declariret und erkennet haben / declariren auch hiermit / und erkennen / daß solcher Religion-Frieden allein / die der uralten Catholischen Religion und dero unserem geliebten Vorfahren Kayser Carolo V. Anno 1530. den 25.ten Junii übergebener ungeänderten Augspurgischen Confessions-Verwandte angehen / und begreiffen alle andere widrige Lehren / Secten aber / wie dieselbe auch genennet / und entweder bereits auffkommen / oder noch auffkommen mögten / als unzulässig davon außgeschlossen / verbotten auch nicht gedultet oder gelitten werden sollen.

Gebieten demnach E. LL. AA. und euch sambt / und sonderlich bey Pöen deß Religion- und Land-Friedens / sie wollen sich dieser unser endlichen Ordnung nicht widersetzen / sondern dieselbe in ihren Landen und Gebieten ohnverzogentlich beförderen / und zum Werck richten helffen / wie nicht weniger unseren Commissariis auff dero Anruffen / die hülffliche Hand bieten / denjenigen aber / so dergleichen Ertz- und Bistumer / Prälaturen / Clöster / Hospitalia, Pfründen und andere geistliche Güter / Stifftung innen haben / daß sie sich alsbald von Insinuation dieses unsers Kayserlichen Edicts zu Abtrettung und Restituirung solcher Bistumb / Prälaturen und anderen geistlichen Güter gefasset halten / und auff Anhaltung unserer Kayserlichen Commissarien / dieselbe ohnauffhaltlich sambt allen dero An- und Zugehör einraumen und restituiren; dann da sie solchem nicht nachkommen / oder hierinn sich säumig erzeigen würden / sie nicht allein in obangezogene Pöen deß Land- und Religion-Friedens / das ist der Acht und Oberacht / auch Verliehrung aller ihrer Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten dieses ihren notorischen Ungehorsambs halber / ipso

ipso facto ohne einige weitere Condemnation und Urtheil gefallen / sondern wir werden auch hierauff unaußbleiblich die würckliche Execution alsbald vornehmen und vollstrecken lassen; Wir befehlen auch / ordnen und wollen / daß dieses unser Kayserlich Edict, Resolution und Erklärung von eines jedwedern Creyß-außschreibenden Fürsten in seinem Creyß offentlich publicirt / und zu jedermänniglich Wissenschafft gebracht werde / daß auch denen von ihnen den Creyß-außschreibenden hin- und wider geschickten Copiis, nicht weniger als dem Original selbsten vollkommener Glauben zugestellet werde. Das meynen wir ernstlich: Geben in unserer Stadt Wienn den 6.ten Monaths-Tag Martii / Anno 1629. unserer Reiche deß Römischen im zehenden / deß Hungarischen im eylfften / und deß Böheimischen im zwantzigsten.

Obnunwohlen dieses Mandat an allen Orthen grosse Forcht und Bestürtzung verursachet / auch von vielen Orthen darwider protestirt worden / daß solches ein gemeine Sach / derohalben nicht so balden könte darinnen willfahret / sondern es müste auff einer allgemeinen Reichs-Versamblung außgeführet werden / so hat jedoch Ihro Römische Kayserliche Majestät alles dieses ohngeachtet / in einem jeden Creyß deß Römischen Reichs sonderliche Commissarien zur Execution verordnet; Als nemblichen in Schwaben ist darzu bestellt worden Ihr Fürstl: Gnaden Bischoff zu Costnitz / Herr Graf von Sultz / Fürst von Kempten / und Herr Ullrich von Statzingen;

In Franckenland Ihr Fürstl: Gnaden Bischoff zu Bamberg / Herr Prälat von Ebrach / Herr Obrister von Pappenheim.

An dem Weser-Strom und Westphalen / Ihr Fürstl: Gnaden Bischoff zu Osnabrück / Ihr Fürstl: Gnaden Teutscher Meister / Herr von Meyen / Reichs-Hof-Rath.

Für Nieder-Sachsen / Herr von Metternich Thum-Sänger zu Mayntz / Herr Obrist Altringer / Herr Wentzel Reichs-Hof-Rath.

An dem Rhein-Strom Ihro Churfürstl: Gnaden von Mayntz / die übrige hat man noch zur Zeit nicht wissen können.

In Erwählung dieser Commissarien hat man sonderlich so viel möglich / in jedem Creyß die Außschreiben eines jeden Collegii deputirt, und dahin gesehen / daß einer vom Fürstlichen / einer von Prälaten / einer von Gräflichen und Herrn Ständ / und dann letztlichen von der Ritterschafft / oder wegen der Gleichheit einer von denen Gelehrten hierzu genommen werde.

Puncta darauff die Käyserlichen Commissarien in Abforderung der Geistlichen Güter instruiret.

ERstlich / sollen besagte Commissarien förderlichst in eigener Person eines jeden Creyß zusammen kommen / und wie der Kayserliche Befehl zu vollziehen / sich mit einander unterreden und vergleichen.

Secundò, sollen sie alle protestirende Ordines Religiosorum und auch die Ordinarios locorum zu sich forderen / was ihnen eigentlich zu vernehmen / welche und wie viel Oerther zu begehren.

Tertiò, sollen sie die Executionem restitutionis von denen jenigen Gütern und Orthen anfangen / welche die Religiosi Ordines begehren / und ihnen gehörig zu seyn erweisen / hernacher sollen sie den Ordinariis die ihre auch restituiren.

Quartò, die unterschiedliche Detentores bonorum Ecclesiasticorum sollen nicht zumahl/ sondern absonderlich citirt werden.

Quintò, von denselben sollen sie die Commissarien in gemein alle geistliche Güter/ so nach dem Passauischen Vertrag von jedem eingenommen worden/ in Ihrer Majestät Nahmen abforderen.

Sextò, denen jenigen/ so ihr Legitimum Jus in bonum aliquod Ecclesiasticum dociren/ sollen selbige Güter und niemand anderen restituiret werden/ wann aber in aliquo casu prætensæ probationes ermanglen werden/ sollen die Oerther ad interim denen Ordinariis, damit sie selbe mit Geistlichen besetzen/ zugelassen werden.

Septimò, wann die Detentores die Præscription vorwerffen wollen/ sollen die Commissarien/ daß dieselbe wider den Religion-Frieden seye/ repliciren/ und sich auff Tenorem Edicti Cæsarei referiren.

Octavò, wann die Detentores auch vielleicht ihren Kauff-Titul auffweisen würden/ sollen sie erinnert werden/ daß die Geistliche nicht mächtig zu verkauffen unter die/ welche nicht fähig zu Erkauffung dieser Güter gewesen/ dahero dann dergleichen Contractus ipso facto ungültig.

Nonò, die Objectio, das wegen dieses oder deß anderen Closters/ die Sachen zu Speyer/ oder am Kayserl: Hof recht hängig/ sollen gleichfalls verworffen werden/ und die Commissarien abermahl auff das Kayserlich Edict sich beziehen.

10. Gleichermassen sollen sie die Commissarien/ wo die Detentores, daß dieses Werck nicht in deß Kaysers Gewalt/ sondern auff einen allgemeinen Reichs-Tag gehörig seye/ vorwerffen wollen/ im geringsten nicht irren lassen/ sondern die Kayserliche Authorität und Vollmacht in der Sachen/ wie auch ihre Befelch entgegen setzen.

11. Wo solche Casus einfallen thäten/ welche vor nöthig angesehen werden/ sollen die Commissarien alsobald Ihrer Kayserlichen Majestät bey eigenen Currier berichten/ neben überschickung ihres Gutachtens.

12. Mit den Cathedralibus und Collegiatis Ecclesiis sollen sie bis zu Ihrer Päbstlichen Heiligkeit fernerer Verordnung nichts vornehmen/ sondern dieselbe ad interim mit tauglichen Persohnen besetzt werden.

13. So sich einer oder der andere dem Kayserlichen Edict widersetzen würde/ und die Widersetzlichkeit und die darauß entstehende Gefahr nahmhafft/ daß eine grosse Land-Auffruhr möchte causiret werden/ sollen es die Commissarien uneingestellet an Kayserlichen Hof berichten/ wann aber keine so grosse Gefahr darauß zu beförchten/ sollen sie die nechstgelegene Armee so wohl Kayserlich- als Catholischer Liga Volck avisiren/ die seynd schon befelcht ihnen zu helffen und beyzuspringen.

14. Die jenige/ so sich dem Kayserlichen Edict gehorsamlich submittiren und zur Restitution der von ihnen unrechtmässiger Weiß innengehaltener Güter billich bequemen/ sollen die Obligation restituendi fructus perceptos remittirt, und nachgesehen; Denen Ungehorsamen aber und Widerspenstigen/ solle selbe Restitution scharpff aufferleget werden.

Gleichwie nun ob allen diesen erhellet/ was für einen feurigen Eifer Chur-Fürst Georg Friedrich für die Römische Kirchen und Wieder-Auffnahm deß Catholischen Glaubens gehabt habe/ indeme er als das fürnehmste Instrument alle diese Verordnungen bey dem Kayserlichen Hof bewürcket hat/ dahero auch zum Principal-Commissario allergnädigst ernennet worden/ also würde er auch gewißlich mit ersprießlichem Erfolg sothane seine heilige Unternehmung gecrönet haben/ wann ihn GOtt der Allerhöchste

Allerhöchste auß unerforschlicher Verhängnuß nicht denen darauff gefolgten calamitosen Zerrüttungen hätte überheben wollen; Indeme dieser Preyßwürdigste Fürst den 6. Julij 1629. nach zimblich langer außgestandener Schwachheit diese Welt geseegnet / und hernach den 16. mit einer Volckreichen Procession, darbey sich viele vornehme Herren / die gantze Clerisey und gemeine Stadt mit grossem Traueren befunden / mit gewöhnlichen Ceremonien zu seinem Ruh-Bethlein beglaitet worden; Als er zwar nur 2. Jahr und etliche Monath dem Ertz-Bistumb höchst ruhmwürdigst vorgestanden/ die Wenigkeit der Jahren aber mit der Grösse seiner herrlichen Verrichtungen dergestalten ersetzet/ daß zu verwunderen/ wie in so kurtzen Jahren so viele wichtige Geschäfften bewerckstelliget werden können. Worbey Hauptsäglichen merckwürdig/ daß obschon dieser Ertz-Bischoff fast seine gantze Regierung in Glaubens-Geschäfften zugebracht/ ein unermütheter Verfechter der entrissenen geistlichen Güter gewesen: Dannoch ihn die Uncatholische einen klugen und ruhmwürdigsten Fürsten genennet/ auch ihme nach seinem Tod den ewigen Frieden cujus anima in sancta pace quiescat, gewünschet haben. Franckfurter Herbst-Relation ad annum 1629. fol. 68. Lebens-Beschreibung der Chur-Fürsten zu Maynz. fol. 749.

Ihro Chur-Fürstl: Gnaden Geschwistrige waren

Herr Johann Georg ist Anno 1580. auff dem H. Christag im vierdten Jahr seines Alters Tods verblichen/ und zu seinen Vor-Eltern zu Winckel begraben worden.

Herr Johann von Greiffenclau ward Geistlich und Capitularis zu Trier.

Fräulein Magdalena / damit sie dem Allerhöchsten desto näher seyn möchte/ hat sie sich auff den Berg geschwungen/ da sie in das Jungfräuliche Closter auff dem Mariæ-Berg zu Poppart S. Benedicti Ordens in ihrer zarten Jugend sich begeben/ woselbsten sie in ruhmwürdigste Fuß-Stapffen ihrer vorhero darinnen abgelebten Frau und Fräulein Baasen/ ein Exemplarisches Leben geführt/ und solches seeliglich geendet den 29. Julij 1612.

Herr Philipp/ ein sehr tapfferer Kriegs-Held und Hauptmann unter dem König in Spannien/ welcher seinen ungemeinen Eyffer für das Catholische Wesen gegen die Uncatholische trefflich verspühren lassen / und ohnfehlbar zu grossen Kriegs-Ehren erhoben worden wäre/ wann ihn nicht der frühzeitige Tod zu Wormbs / allwo sein Herr Bruder Georg Friderich damahlen Bischoff ware / ins Grab gesencket hätte / den 19. Octobris 1625. welches er daselbsten im Creutz-Gang deß Hohen Domb-Stiffts neben seinem Bruder Joachim Marsilio, gefunden hat;

Fräulein Maria Margaretha, wurde Ehelichen vertrauet Anno 1602. mit Herrn Otto von Irmtrauth / Herrn Wilhelm von Irmtrauth/ und Frauen Annæ von Dern Sohn/ so gestorben in Anno 1631.

Fräulein Elisabetha, hat die Zahl deren Preyßwürdigsten Closter-Frauen auß dem Hauß Vollraths abermahlen vermehret / da sie sich auch in das berühmte Closter auff Marien-Berg zu Poppart begeben / und daselbst einen Gottseeligen Lebens-Wandel vollbracht hat;

Fräulein Elisabetha die Jüngere und andere dieses Nahmens/ ward Anno 1603. vermählet mit Herrn Johann Eberhard von Dienheim/ Herrn Johann Friedrichs von Dienheim / und Mariæ Jacobæ von Hattstein Sohn/ welcher Speyerischer Ambtmann zu Deutesheim gewesen;

Fräulein Maria Magdalena ist vermählet worden den 20. Septembris 1610. mit Herrn Johann Petern von Walderdorff Herrn Wilhelms von Walderdorff/ und Frau Dorotheæ Freyin von Dern Sohn.

Fräulein Amalia, hat dem Lobwürdigsten Beyspiel ihrer zweyen Fräulein Schwestern/ welche in der Welt ausser der Welt gelebet/ nachgefolget/ und ist in ihrer Engel-reiner Unschuld in das Jungfräuliche Closter zu Engel-Pforten gangen/ durch welche sie auch im Jahr 1616. zu der Freud der Engeln abgefordert worden.

Herr Joachim Marsilius starbe im ledigen Stand zu Worms/ Anno decretorio 1624. den 2. Septembris, ligt im Creutzgang der Dom-Kirchen in seinem Ruh-Beth/ welchem sein Herr Bruder Philipp in Anno 1625. beygeleget worden.

GEORGIUS PHILIPPUS
Satrapa in Königstein.
EPIGRAMMA.

SI Leo, sique Aquila est ad Sydera clara relata,
Quin Gryphus pariter sydera celsa petat?
Qui Leo, quique Aquila est propriis virtutibus ambos
Ex superans, tanto Lumine major ovat.



Wann das Herculisch-Löwen-Thier/
Und Jovis Waffen-Trager/
Erhoben zu der Sternen-Zier
Ins Mond- und Sternen-Lager/

Viel-

Vielmehr der Greiff aus beyden eins /
Zum Sternen-Heer sich schwinget /
Krafft Himmel-werthen Tugend-Scheins
Durch alle Nebel tringet.

Wann ein Himmels-Gestirn seine Strahlen auff weit-entfernte Land hinschicket / so ist es ein Zeichen / daß solches hoch an dem Pol angeschraubt seyn müsse; Nachdeme nun Herrn Georg Philipp von Greiffenclau zu Vollraths Ehren-Strahlen von dem Rhein-Strom bis in Schwaben sich erbreitet / dergestalten / daß Gabriel Bucellinus in Schwaben selbigen erblicket / und in seinem berühmten Werck Stemmatographiæ Germaniæ ihn mit dem Ehren-Titul Rhenanæ Nobilitatis Syderis & meritissimi Elucidatoris herfür streichet / so ist folgbar / daß der Glantz seiner ungemeinen Qualitäten sich weit und breit ergossen habe. Dieser Stern ist auffgangen Anno 1620. den 20. August / als der Fürst aller Planeten / die Sonn den hitzigen Löwen allgemach zu verlassen / und die gecrönte milde Jungfrau mit seinen guldenen Strahlen zu begrüssen im Anzug ware / er ist gebohren und erzogen worden / zu denen armseeligen betrübten Zeiten / in welchen die Bellona das werthe Teutschland mit herum-fressenden Feuer dergestalten angestecket / daß die helle Flammen deren hie und dorten in Brand gerathener Städten aller Orthen Liechter-loh auff- und zusammen geschlagen.

Nichts destoweniger ist Georg Philipp von Greiffenclau denen Wissenschafften dermassen angehangen / daß er solchen so gar in frembde Land nachgezogen / so daß an seiner Ruckkunfft bereits alle Hoffnung verschwunden / und ihme dasjenige Lob / welches Justinianus denen jenigen geben: Qui amore scientiæ exules facti, de divitibus pauperes semetipsos exinaniunt, vitam suam multis periculis exponunt, à vilissimis sæpè hominibus, (quod graviter ferendum est) corporales injurias sine causâ perferunt. billichst beyzulegen ist. Er folgte nemblichen dem guldenen Rath deß Aurelii Cassidori der saget: Interdum expedit patriam negligere ut sapientiam, quis possit acquirere. Ullysses Itacus nisi hoc fecisset, in laboribus propriis forsitan latuisset, cujus sapientiam hinc maximè Homeri carmen asseruit, qui multas civitates & Populos circuivit, dum illi prudentiores sunt semper habiti, qui multorum hominum conversationibus probantur eruditi, natura siquidem humana, sicut duris laboribus instruitur, ita per otia torpentia fatuatur. Er hat also einen solchen Schatz aller Wissenschafft abgeschliffenen Verstands und wohlgegründeter Klugheit mit nacher Hauß zuruck gebracht / daß er billich von jederman in hohen Ehren und Hochachtung gehalten würde / zumahlen solche Qualitäten in einem schönen wohlgestalten und ansehnlichem Leib ihren Wohnsitz genommen hatten; dann er ware von einer wohl-proportionirter Länge / schönen und liebreichen Antlitz / so daß er jedermann durch heimlichen Zwang zu seiner Hochschätzung gleichsam gezogen hat. Ihro Churfürstl: Gnaden Herr Johann Philipps Churfürst zu Mayntz / Bischoff zu Würtzburg und Worms / deren Hof damahlen Aula Laboriosa genennet wurde / als einer von denen allerklugesten Regenten / seiner Zeit haben diesen Herrn dergestalten wehrt gehabt / daß sie ihn nicht allein in vielen hochwichtigen Geschäfften gebraucht / sondern auch zu ihrem Rath und Ambtmann zu Amorbach verordnet haben / allwo er

Auth. habita C. ne filius pro patre.

das anvertraute Ober-Ambt/ welches die Kellerey Amorbach/ Büchen/ Waldthürn/ Osterburcken und Mudach sambt vielen zugehörigen Dorffschafften unter sich hat/ von Anno 1649. bis 1656. also löblich verwaltet/ daß seine Gedächtnuß allda noch lebhafft abgebildet/ und nimmermehr ersterben wird/ gestalten er die in vorigem langwürigen Krieg gantz distrahirte Repositur deß Ambts wiederumb auffgerichtet/ und die gleichsam verlohrne Ertzstifftische Jurisdictionalia mit unverdrossenen Eyffer und Fleiß wiederumb zusammen getragen und beschreiben lassen/ in puncto Justitiæ & devotionis angestammter Gutthätigkeit gegen die Armen/ und Veneration der Geistlichen/ denen Unterthanen zu sonderbahren Trost und aufferbäulichen Exempel mit solcher Leuthseeligkeit vorgestanden/ daß er nicht genugsam gepriesen werden kan/ und seines Gleichen wenig zu finden/ seine Ergebenheit gegen die Geistliche kan nicht genugsam rühmen/ ein Testis Oculatus P. Columbanus Senior und Jubilæus Professus in Amorbach/ welcher Anno 1650. Profession gethan/ und nach erhaltenen Priesterthum Festo S. Benedicti primicirt hat.

Da nun Abbt Placidus hochgedachten Herrn Ober-Ambtmann auch darzu invitiret/ dieser aber von damahligen Cent-Grafen Johann Meckel gehöret/ daß man nicht zum Opffer gehe/ dessen Widerspiel er aber gesehen/ referirt jetzt gesagter Pater Columbanus ætatis 82. und bekennet/ daß Herr Ober-Ambtmann ein solches bey der Tafel höchst bedauret/ und zum Zeichen seines hohen Gemüths jedem Primicianten ein Gold-Stuck dargereichet habe/ welches er sonsten mit der Primizianten-Verwandten auff dem Altar geleget hätte. Anno 1650. vermählete er sich mit Fräulein Rosina von Oberstein/ auß einem uralten Hoch-Adelichen Geschlecht/ mit welcher er einen jungen Herrn/ nemblichen Ihro Hochfürstl: Gnaden/ den Hochwürdigsten deß Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philippen/ Glorwürdigst-regierenden Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken/ unserem gnädigsten Fürsten und Herrn/ und 4. Fräulein erzihlet; hingegen mit hertzlichstem Leyd-Wesen Anno 1659. den 26.ten Maji durch den früh-zeitigen Tod sein allerliebste Frau Gemahlin eingebüsset/ welchen Verlust aber ersetzet Frau Anna Margaretha von Buseck/ mit welcher er sich den 29.ten Novembris berührten Jahrs vermählet/ und mehrmahlen 3. junge Herrn und 3. Fräulein durch gedeyhlichen Ehe-Seegen erhalten; indeme haubtsäglich glücklich/ daß er die Ehr hat/ ein Vatter eines so grossen und glorwürdigsten Fürsten auch nach seinem Tod genennet zu werden/ welche Ehr grösser als jene war/ die Agrippina sich und ihrem Sohn Neroni hertzlich gewünschet/ da sie gesprochen: Moriar dum imperet: indeme dieselbe ein grausames Unthier/ ja ihren selbst Mörder gebohren/ dieser aber einen aller Frommkeit ergebensten und preyß-würdigsten Bischoffen und Hertzogen/ dem durch Ihro Hochfürstlichen Gnaden erhaltenen Vatterland erzogen und geschenckt hat.

Unsern lobwürdigsten Herrn Georg Philipp von Greiffenclau/ wurde hierauff Anno 1656. daß ansehnliche Ober-Ambt Königstein/ welches ehedessen eine vornehme Graffschafft gewesen/ und auff Absterben Grafen von Königstein dem Käyser heimfällig/ von diesem aber Ertz-Bischoffen Danielen zu Mayntz überlassen worden/ conferiret/ so er auch zu sonderbahren Trost deren Unterthanen versehen. Er ware ein

ein Gottesförchtiger embsiger Herr / und dermassen arbeitseelig / daß er die müssige Stunden dem zwar alleredlesten aber auch mühsambsten Studio Genealogico zugeleget / deßwegen er auch von denen vornehmsten Genealogisten seiner Zeit öffters zu Rath und Hülff gezogen worden / wie ihme dann der berühmte Bucellinus Eingangs angeführter massen das Prædicat eines Meritissimi Elucidatoris Rhenanæ Nobilitatis billich beygeleget und bekennet / daß ihme dieser Herr in seinem schönen Werck sonderheitlich an die Hand gegangen / und ihn dardurch sehr verbunden habe. Immassen dieser tiefffinnige und unverdrossene Herr vieler Nahmen in den alt- verlegen und vermoderten Schrifften und Urkunden gefunden / an ihre ordentliche Gebuhrt-Lini geknüpffet / mithin der Vergessenheit auß dem Staub entrissen / und dardurch selbiger Gedächtnuß nicht allein verewiget / sondern auch denen Familien zu Beweisung ihrer Ahnen merckliche Dienst und Hülff geleistet hat: Dieser Stern aber / nachdeme er 69. Jahr der Welt seinen Schein gegeben / ist unseren Augen entzogen / und in einen höheren Himmel erhoben worden / den 6. Julii 1689. Ut quasi stella luceat in perpetuas æternitates. Sein hinderlassene Ehe-Gemahl aber / hat diese schnöde Welt verlassen den 8. Decembris 1696. Seine Geschwistrige waren Johannes Caspar / Richardus / Jacobus / Philippus / Anna Margaretha / Gertrudis / welche in ihrer zarten Jugend Tods verblichen.

Fridericus / dieser hatte Anfangs / wie ich von einigen getreuen Greiffenclauischen Dienern in zuverleßige Erfahrung gebracht / den Geistlichen Stand erwählet / und ein Canonicat im hohen Domb-Stifft zu Mayntz erhalten / solle auch Stadthalter zu Erfurth gewesen seyn; Alldieweilen aber Herr Georg Philipp sein Herr Bruder allzulang in der Frembd geblieben / und man daheim vermeinet gehabt / es mögte derselbe bey damahligen gefährlichen unsicheren Zeiten etwann auff der Reiß unglückseeliger Weiß umkommen seyn; Hat dieser Fridericus zu Fortpflantzung deß Geschlechts resigniret / sich aber niemahlen verheyrathet / weilen inzwischen Herr Georg Philipp glücklich nacher Hauß kommen / und Anno 1650. zur Ehe geschritten ist. Er war ein fürtrefflicher gelehrter und höchst-kluger Herr / so daß er von Ihro Churfürstl: Gnaden zu Mayntz zu einem geheimen Rath und Vice-Domb deß Landes Ringau verordnet / auch zu denen wichtigsten Verrichtungen gezogen worden; wie er dann bey dem Churfürstl: Einzug zu Franckfurth auff dem Kayserlichen Wahl-Tag LEOPOLDI I. Glorwürdigster Gedächtnuß / den Comitat unter denen Vornehmsten im sechsten Glied / nebst Herrn Philipp Erwein von Schönborn geheimen Rath / und Ambtmann zu Steinheim Rittern / dann Herrn Johann Christian Freyherrn von Boineburg / Rittern / geheimen Rath / Ober-Marechall, und Ambtmann zu Höchst und Hoffheim immediatè vor denen Reichs- Grafen durch seine ansehenliche Gegenwart gezieret hat;

Fräulein Maria Ursula, wurde vermählet mit Herrn Philipp Erwin Frey- Herrn von Schönborn Rittern / Churfürstl: Mayntzisch- geheimen Rath und Ober- Ambtmann zu Steinheim.

Fräulein Anna Regina, verheyrathete sich mit Herrn Christian Christoph von Wobersnau.

Fräulein Eva, hat auff Mariä-Berg zu Poppart der Welt gute Nacht gesagt / und den 26. Septembris in daselbstigen Closter mit ihrer Schwester Fräulein Catharina Elisabetha sich einkleyden lassen / auch ein solches

Exemplarisches Tugend-volles Leben geführet / daß ihr der Abbtissin-Stab Anno 1655. anvertrauet worden; Von welcher Bucellinus in Germania Sacra c. 2. fol. 156. also schreibet: Eva Greiffenclauin à Vollraths / omni virtutum ornatu composita Georgii Philippi optimè de nobis meriti, Rhenanæ nobilitatis syderis, & meritissimi elucidatoris soror Germana, quæ ut diu præsit & prosit ex animo vovemus; in welchem Lob sie auch ihren Lauff seelig geendet hat.

Und dieses seynd die glorwürdigste Vorfahrere und Stamm-Vättere deß Hoch-Freyherrlichen Greiffenclauischen Geschlechts / welche von unfürdencklichen Jahren deß Heiligen Römischen Reichs Freyen / und in die Rheinische Ritterschafft ihrer allerersten Beadlung halben / jederzeit gehörig gewesen; Sie nennen sich von Vollraths von dem Schloß und Hauß in dem Ringau unterhalb Maynz / nahe bey dem Flecken Winckel / vor Zeiten Vinicella zu Latein genant / gelegen / so auch bis auff diese Stund noch dero Erb-Sitz und Hoch-Adeliches / mit trefflichen einträglich- und eigenthumlichen Gütern / als Wein-Gärten / Aecker / Wiesen / Gehöltz und Wälderen / auch vielen haabhafften Unterthanen / Jährlichen Zehend / Zinß / und anderen schönen Gefällen wohl-versehenes Stamm-Hauß ist;

vid. supra fol. 3.

Den Ursprung kan man nicht erkundigen / doch ist undisputirlich wahr / daß die Hochgebohrne Greiffenclauen Fundatores der Kirchen zu Winckel / allwo sie ihre Erb-Begräbnuß haben / seyen; Indeme nun aber die Kirchen zu Winckel schon Anno 850. im Stand gewesen / weilen allda der Ertz-Bischoff Rabanus Hof gehalten / wie die Annales Pithœani melden: Eodem, ajunt, anno 850. gravissima fames Germaniæ populos oppressit, maximè circa Rhenum habitantes, nam unus modius de frumento Moguntiæ vendebatur decem siclis argenti: Morabatur autem eo tempore Rabanus Archi-Episcopus in quadam villa Parochiæ suæ cui vocabulum est Winzella & pauperes de diversis locis venientes suscipiens quotidie plusquam trecentos alimento sustentabat, exceptis his, qui in conspectu ejus vescebantur assiduè. Est autem Winzella, quæ ab aliis dicitur Vinicella quod vini & copiosi, & boni ferax sit in Ringavia hodie Winckel / uti admonet M.S. & Trithemius loco posteriori quasi esset Angulus. So folget dann auch / daß das Greiffenclauische Geschlecht noch weit älter seyn müsse; wie dann die Teutsche Adeliche jederzeit für die Aelteste gehalten worden / ohne welche die Römer ihren Feinden wenig Schaden zugefüget / sondern Teutsche mit Teutschen überwunden haben: dahero Julius Cæsar, Cajus, Claudius, Nero Galba, Vitellius, Antoninus die Teutsche in höchsten Ehren gehalten / nec his quicquam cedunt Nobiles Rhenani, cum enim sic perpetuo fere bello à Romanis, Gallis, Saxonibus, Hunnis & aliis populis fuerint exagitati bellicosißimi paritèr inde & exercitatissimi milites extiterunt; Gestalten auch auß dem Sydonio jener alte Poët folgendes bezeuget:

Apud Nicolaum Serarium rerum Mogunt. lib. 4. ad vit. Rabani.

Cyriacus Spangenberg. im Adelspiegel p. 1. lib. 6. cap. 6. fol. 53.

Knipschild de nob. lib. 1 cap. 3. n. 126. & seqq.

Knipschild d. l. n. 138.

Den Brauch han in gemein
Die Cimbern umb den Rhein /
So bald gebohren seyn
Die junge Kinderlein /
Sie sie im Schnee so rein /
An Haut / Haar / Armb und Bein

Baden

Baden und abkühlen fein /
Auch in den Rhein hinein
Wie kalt er auch mag seyn /
Einsencken / achten klein /
Obs bring dem Kindlein Peyn;
Solchs thun sie nicht zum Schein/
Auß Aberglauben / nein /
Es muß das Knäbelein /
Wanns kommt zum Jahren seyn /
Der Lufft gewohnen fein /
Ein frischer Degen seyn /
Als Unglück / Noth und Peyn
Hier achten ring und klein.

Allwo erhellet / daß die Rheinische Ritterschafft jederzeit von der Mannhafftesten Streitbarkeit gewesen / und ihre Kinder von Jugend auff in der Wiegen darzu gewehnt haben; dann ein frischer Degen seyn von dem uralten Wort Degen / welches einen Mann heisset / herfürstammet / wie in denen ältesten teutschen Historien herfür leuchtet / der kühne Degen / der streitbahre Degen / und ist der kühne Mann / der streitbahre Mann / der starcke Mann oder Held / ein mannlicher freudiger Kämpffer. Degen autem Tugen & inde Tugel derivatur.

Killinger de Ganerb. Discurs. 3. n. 176.

Es ist aber der hochberühmte Herr von Gemmingen / der außbündigen Meynung / daß der Reichs-Adel sowohl in Schwaben als Francken / und am Rhein-Strohm haubtsäglich einen vierfachen Ursprung habe. Die erste seynd Quasi aborigenes à primis & antiquissimis harum Regionum incolis oriundi: Germanis & Allemannis, nam & apud illos antiquissimos Germanos distinctiones ordinum & ita nobiles, ac ignobiles fuisse, docet Tacitus Cæsar, Athenæus ex Possidonio Adamus Bremensis, Aventinus & alii. Die andere kommen her von denen Römern / welche ihren Soldaten in Teutschland gewisse Prædia distribuirt haben / Sub conditione, si ipsi & hæredes eorum militarent Romanis: Darunter seynd ohne Zweiffel viel Centuriones tribuni, & equites Romani gewesen; diese alle / nachdeme sie ein hundert und mehr Jahr da gewesen / seynd hernach bey der Francken Einfall dulcedine soli nativi illecti, allhier geblieben / und haben sich denen Francis Victoribus, wie auch etliche ex primo genere aboriginum accomodiret / dahero sie auch nicht wie die Obstinatiores in servitutem redigirt worden seynd. Die dritte und meiste kommen her von denen Francis Victoribus, quæ gens semper liberrima fuit. Die vierte und letztere seynd Nobiles recentiores von denen Imperatoribus inde à Carolo Magno ad hæc usque tempora Nobilitati.

Knipschild d. l. c. 1. n. 49.

Erthel observat. illust. 1. §. 1.

Von welcher ersterer / oder dritterer Gattung / ohnfehlbar die freye Greiffenclauen herkommen werden; allermassen erstlich der Nahm Vollraths und Greiffenclau ein ursprünglich teutscher Nahm ist / mithin auch deß darmit benahmte Geschlecht ursprünglich Teutsch oder Fränckisch seyn muß;

Will man aber sich etwas tieffer in die uralte Geschicht einlassen / so findet sich das Antyrius (andere sagen Artyrus) ein nahmhaffter Hauptmann deß grossen Alexanders von einer streitbahren Frauen und Amazonin

Münster in Cosmograph. lib. 3. c. 459.

nin in Scythia bey dem Fluß Tanai und Meotischen Pfütschen erzogen/ der erste gewesen/ welcher nach seines Herren Tod auß Scythia mit seinem Kriegs-Volck/ welches ihn zu seinem König erwählet hatte/ in seiner Vorfahren der alten Werlen Vatterland zu Wasser mit einer Schiff-Rüstung erhoben haben. Den Seegel deß Haupt-Schiffs/ hat er mit einem Ochsen-Kopff und dem Pferd Alexanders Bucephalo gezieret; Dahero noch heutiges Tags die Fürsten zu Mecklenburg ein Ochsen-Kopff etwann mit weissen Hörnern/ welche ex Privilegio Caroli IV. in güldene mit einer guldenen Cronen zur Gedächtnuß deß alten Königlichen Stammens verändert worden/ führen; Auch hat er die Spitz deß Schiffs mit einem guldenen Greiffen in einem blauen Feld gezieret/ dahero sich die Wendische Herren deß Greiffen in ihren Wappen gebrauchen/ wie nun nach Artyrio dessen Nachkommen das Königreich lange Zeit bezeptert/ gestalten von ihme Visimarus Visislaus, Radagastus, Corsico oder Fridebaldus, Gundericus, hernach Gensericus, der Carthago in Africa erobert/ und biß in Egypten/ Morenland seine Macht erstrecket/ und in Italien/ Franckreich/ Hispanien und Africa grosse Krieg geführt hat/ herkommen. Solte nicht wohl auch der guldene Greiff/ welchen die Wenden/ Cassuben Städtin/ Pommern/ Wollgast/ Rügen/ Barden/ und noch mehrere führen/ auff denen siegreichen Fahnen in Franckreich/ welches sich damahlen biß an Rhein erstrecket/ geflogen seyn?

Münster. d. l. cap. 460.

Was oben ex Münstero angeführet/ besteiffet jener Poët in folgenden:

Wann man das Teutsche Volck von Alters her betracht/
Wie alle Wissenschafft von ihnen nicht geacht.
Der düster wilde Wald/ die halb verwilde Leuthe/
Verhülten sich zumahl/ in Ochs- und Bären-Häute:
Der starcke Jäger-Spieß/ bracht ihnen rauhe Kost/
Das schwache Reben-Holtz den ungebauten Most/
Ihr höchster Schutz und Schatz war ein bewährter Degen/
Das Recht mit kühner Faust in freyem Stand zu hegen/
Die höchst-geliebte Kunst/ auß Biedermanns Gemüth/
Bey ihrem Helden Grab das Lob- und Trauer-Lied/
Sie haben dazumahl von ihnen nichts geschrieben/
Doch ist die Tapfferkeit im Werck bemerckt geblieben/
Bey Kindes/ Kindes Kind/ die nebst deß Vatters-Schild/
Und seiner Waffen Ruhm den Adel außgebild.
Jetzt käm Artyrus her/ der vor zwey tausend Jahren/
Zu Alexanders Zeit bey Rügen angefahren/
Und nebst dem Steuer-Mann das Greiffen-Thier geführt/
So der - - - - Gebuhrtes-Wappen ziert/
Das freche Zimber-Volck die Königliche Ahnen/
Der Hürlen die das Haupt deß Büffels in den Fahnen/
Erhoben in dem Streit/ sie solten diese Sach/
Erheben ob dem Land der Guelphen heut zu Tag.

Wann

Wann der edle Greiff obgedachter massen Africam/ Egypten/ Mohrenland/ Italien/ Spannien / Franckreich bekrieget/ solten nicht auch in Teutschland seine Fuß-Stapffen hinterblieben seyn? In Persien hat Cyrus, in Syrien Antiochus, Ptolomæus in Egypten/ Galenus zu Rom die Greiffen auff seinen Müntzen gepräget; Zu Rom werden in St. Peters Kirch viele Greiffen/ absonderlich zwey grosse angetroffen/ welche guldene Leuchter tragen vor dem hohen Altar; Die Hungarn haben den Greiffen in ihren Fahnen geführet/ wie nicht weniger obgedachte Wendische Länder/ und solte allein Teutschland kein Denck-Zeichen haben? Es finden sich ja Greiffen-Berg in Pommern/ Greiffen-Berg in Schlesien / Greiffen-Stein in der Graffschafft Solms in der Wetterau? Es finden sich zwar viele von Adel/ so den Greiffen in ihren Wappen führen; alldieweilen aber die alte Teutsche vor diesem nicht gantze Thier in dem Schild geführt / sondern etwann nur ein Stuck darvon/ hergegen die Hertzogen/ und gantze Länder / gantze Thier geführt haben. So muß das Greiffenclauische Geschlecht noch älter seyn / als daß man dessen Ursprung ergründen könne.

Zeil. c. 1. Itin. German.

Otto Frisingensis meldet / daß Pipinus einen Bruder Gryphonem Nahmens gehabt habe/ welcher aber Anno Christi 753. schon verstorben war; Solte man nicht glauben dörffen/ daß von diesem das uhralte Greiffenclauische Geschlecht benambset worden? Zumahlen die Greiffenclauen vorhero schon das Clevische von denen alten Fränckischen Königen ohnfehlbar herrührendes Lilien-volle Sceptern Rath als das Haupt-Wappen geführt / und der auff dem Helm-stehende Greiffenclau nur ein Accessorium zu seyn scheinet/ der Adel älter/ als der Nahm selbsten seyn dörffte.

Otto Frising. lib. 5. c. 21.

Und solte wohl eine Frechheit seyn zu muthmassen/ daß von diesem vollen Rath (welches die vornehmste Fürstliche Häuser de facto führen) anderen von Adel / aber nur Stuckweiß gegeben worden / ursprünglich das Stamm-Hauß Vollraths genennet worden.

Bestehet also die Greiffenclauische Wappen in folgenden: nemblich ein Rath/ an welchem acht oben mit einer gelben Lilien gezierte Scepter gleichsam die Speichen abgeben / in einem oben weiß/ und unten blauen Feld/ mit einer weiß- und blauen Wappen-Deck/ offenem Helm/ worauff ein Greiffenclau sambt gantzem forderen Fuß stehet/ welches die erstere Wappen ware; Nachdemmahlen aber Anno 1417. der tapffere Ritter / Herr Friderich von Greiffenclau zu Vollraths/ sich mit der auch Hoch-Adelichen Fräulein Irmgard von Ippelbrunn verheyrathet/ und einen Theil der Herrschafft Ippelbrunn mit ihr ererbet; als hat er auch das Wappen deren von Ippelbrunn/ so da ware ein schreg von der lincken zur rechten Hand absteigender Balck im schwartzen Feld zu dem Seinigen angenommen/ und sich zugleich einen Herrn von Ippelbrunn geschrieben / welches dann dessen sambtliche Nachkommenschafft auß so Hoch-Adelicher Greiffenclauischen Familie, biß daher zu unseren Zeiten ohnveränderlich also fortgeführet / und solche zwey uhralte Wappen Vollraths und Ippelbrunn/ mehrer Bequemlichkeit wegen/ in einem vierfachen Schild eingetheilt haben.

Nachdem nun das höchst-preyßliche Geschlecht/ dessen Ursprung und Wappen durchloffen / so gelangen wir allgemach näher zu unserem Vorhaben/ gehet uns aber anderst nicht/ als denen blöden Augen/ welche/ je näher sie der hell-strahlenden Sonnen / oder sonsten einem schimmerenden Liecht sich näheren/ je mehr von dem grossen Strahlen-Glantz

verbländet und verduncklet werden/ zumahlen von unsers gnädigsten Herrn angebohrner Greiffenclauischen Leuthseeligster Demuth zu beförchten dasjenige / was dem 23. Maji Anni currentis ex Serario ungefehr im Auffschlagen vor Augen gefallen. Ante funera omnem in partem silentium satius monuit quondam Solon, Euripides, hísque multò major, & melior sapiens noster Ecclesiasticus. Pescennium Imperatorem cuidam, qui panegyricum ei recitare volebat, vixisse refert Ælius Spartianus: *Scribe Laudes Marii vel Annibalis vel alicujus ducis optimi vitâ functi, & dic, quid ille fecerit, ut eum nos imitemur.* Allermassen aber nicht allein hierzu von anderen unterthänigst- und getreuesten höchst-verständigen Herren auffgemuntert/ sondern auch durch die feurigste Begierd/ meiner aller unterthänigster Devotion, welche das Ableben seiner Hochfürstlichen Gnaden zu erwarten keineswegs auffhaltlich / sondern noch viele Jahre dero Hochfürstlichen Leben beyzusetzen begierig ist/ angeflammet worden/ umb so mehr / als ich keine Panegyrin oder Lob-Red zu schreiben fähig/ vielmehr aber die wahre Geschicht einfältig zu erzehlen/ und dem Papier. Durch dieses aber der Gedächtnuß aller getreuen Diener anzuvertrauen bedacht bin.

Lib. 5. rerum Mogunt. sub vita Joannis Schvvicardi.

So lebe der Gnädigsten Erlaubnuß und Nachsicht dieser meiner Frechheit destomehr unterthänigst mich erlassend / als Ihro Hoch-Fürstl: Gnaden höchst-durchtringender Verstand und scharpff-sichtigste Beurtheilung alle Dero gloriose Thaten dem Geber alles Guten alleinig heimschreiben/ und eines von dem andern gar zu wohl zu unterscheiden wissen; Wie spricht der fürtreffliche Portugallische Cicero Osorius: Utrumque autem Christus præscripsit: ut enim eos, qui in tam lubrico loco sine gravi casu insistere nequeunt, à periculosâ ostentatione deterruit, ita illos, qui sunt adversus inanis laudis insidias, salutari consilio præmuniti, ad omnes suas opes proferendas impellit: Eos igitur tantum agitat & insectatur qui vel levitati serviunt, vel gloriam ut summum bonum intuentur. Tantum enim abest, ut nos ab illa dehortetur, sed etiam ad illius studium instruat. Veluti, cum admonet ut invitati postremum in convivio locum petamus. ut nos ipsos submissè geramus, sic enim ait futurum, ut nobis laudis & gloriæ dignitatem inter homines etiam ampliorem comparemus, qui tradit veræ gloriæ disciplinam: qui nobis certam & directam viam dignitatis ostendit: qui docet qua ratione possimus ad laudem pervenire, is nullo modo à gloriâ nos deducit, sed potiùs in illius studium incendit & incitat: quid illud cum clarè & apertè suis præcipit, ut omnes præclaras actiones in luce collocent, & id omnium hominum conspectui proponant, ut illo claro virtutis aspectu commoti homines Deum agnoscant, atque debitâ laude prosequantur? minimè igitur necesse est priscorum vatum responsis, divinorum hominum scriptis atque monimentis, innumeris piorum hominum exemplis uti; cum ipsum Christum gloriæ Ducem & auctorem habeamus, illius enim hæc sunt monita, instituta præcepta, à quibus deflectere sine scelere nefario non possumus, cum igitur gloria sit Divinum beneficium: cum in ea tantum Instrumentum virtutis insit, cum nihil sit ad emendandos hominum mores & vitam rectè constituendam salutarius, cum tantum valeat ad divinæ virtutis gloriam magnificentius illustran-

lib. 5. de gloria f. m. 240. & seq.

illuſtrandam: cum poſtremò ad eam amandam divinis oraculis & Chriſti præceptis & monitis incitemur: quî tandem convenit aſſerere, eam eſſe Divinæ diſciplinæ contrariam? non eſt igitur ullo modo gloria negligenda, ſed optandum potius, ſi fieri poſſit, hoe fine quem diximus conſtituto, ut in omnes orbis terrarum regiones virtutis noſtræ fama penetret, nec unquam nomen noſtrum deleatur. Nullus enim modus earum rerum cupiditati conſtituendus eſt, quæ ad hominum ſalutem & Dei gloriam referuntur; Eſt itaque votum hoc non modo amplum & illuſtre, ſed etiam ſanctiſſimum, pietatisque pleniſſimum.

Wie dann auch David der klugen Thecuitin **in Ungnad en nicht genommen/ daß ſie ihme ins Geſicht geſagt:** Domine mi Rex ſapiens es, ſicut habet ſapientiam Angelus Dei, ut intelligas omnia ſuper terram. 2.Reg.14.

Viel weniger hat Salomon der Sabäiſchen Königin Lobſpruch verworffen/ da ſie ihme rund bekennet: Verus eſt ſermo, quem audivi in terrâ meâ, ſuper ſermonibus tuis & ſuper ſapientiâ tuâ, & non credebam narrantibus mihi, donec ipſa veni, & vidi oculis meis, & probavi, quod media pars mihi nunciata non fuerit major eſt ſapientia & opera tua, quam rumor quem audivi, Beati viri tui, & beati ſervi tui, qui ſtant coram te ſemper, & audiunt ſapientiam tuam. 3.Reg.10.

Ja dieſer allerweiſeſte König/ nachdem er ſeine groſſe Weißheit ſelbſten beſchrieben/ ſetzet hinzu: Habeo propter hanc claritatem apud turbas, & honorem apud ſeniores, & in conſpectu potentium admirabilis reo, & facies Principum mirabuntur me, præterea habebo per hanc immortalitatem, & memoriam æternam, his, qui poſt me futuri ſunt, relinquam. Sap. 8.

Dannenhero auch von Ihro Hoch-Fürſtl: Gnaden eines devote**ſten Dieners/ welcher von Deroſelben ſchon ſo viele Gnaden empfangen/ dancknehmigſte geringſte Erkandlichkeit hoffentlich mit Gnädigſtem Aug beſtrahlet werden dörffte/ und alſo wir zu Ihro Hoch-Fürſtl: Gnaden Preyß-würdigſten Leben ſchreiten/ und ſchreiben/ damit ſie ewig leben/ und mit dem Hochlöblichen** Collegio Societatis Jesu Herbipol. **ſagen:**
Precamur, quod olim filius Phaeton Phœbum Patrem (--- circum caput omne micantes depone radios) obvela virtutum tuarum lucem, ut eas propiùs intueri poßimus.

In currus Honoris in elect. poſiti dedicat.

TITULUS II.

PRINCEPS

BENE EDUCATUS.

Parenthesis.

Cum sit omnibus ad laudem cursus apertus, qui res magnas, & magnoperè expetendas concupierunt, id tamen differui plurimum instrumenti nobilitatem habere ad dignitatem: cujus tamen omnis ratio est à virtute petenda. Quemadmodum enim in semine causam scimus esse stirpium, atque arborum; sic etiam majorum satu ingenerari plerumque posteris egregiæ cujusdam virtutis indolem suspicamur: quæ tamen tunc demum apparet, cum optimis studiis & exercitationibus exculta est; cum autem generis splendorem ob id dicimus amplectendum esse, quod in eo frequenter virtus emineat, ipsam certè virtutem unicam nobilitatis effectricem singulari studio colendam arbitramur. Hieronymus Osorius, Lusitanus de nobilitate civili lib. 2. pag. 330.

EPIGRAMMA.

STirps solet ingenuos AQUILINA docere volatum
Pullos, ut solis spicula ferre queant.

Et

Et NOSTRUM in teneris GRYPHUM didicisse volatum,
Ipse volatus erit pro ratione satis.

DAs Adler-arthige Geschlecht
Den Flug sein Junge lehret/
Daß sie die Sonnen-Strahlen recht
Anschauen unverkehret;
Das unser Adler-arthig Greiff
Geflogen in der Jugend
Erweiset/ da schon worden reiff/
Die Hohe Fürsten-Tugend.

OBwohlen es seine unwidersprechliche Richtigkeit hat/ daß nicht so wohl die vom Rauch und hohen Alterthum abgeschossene und bleich wordene Abschilderungen deren längst verwesenen Heldenmässigen Vorfahren: nicht so wohl die grosse Güter und Reichthumben: als die wahre Tugend/ und Güte deren unverweßlichen keinen

fressigen Motten noch einigem Rost unterwürffliche Sitten-Schätze/ den Glantz deß wahren Adels bewahre und bewehre/ deßwegen man nicht fraget wo ein Ding her/ sondern wie gut es seye: Allermassen offtmahlen auß einen guldenen Pocal das todt-gefährlichste Gifft herauß geflossen/ daher der Jenige seinen angestammten Adel verliehret/ welcher denselben nur empfanget;

So ist doch hingegen auch gantz unverneinlich/ das zwar jedem Ehrliebenden Menschen der Weeg zu dem wahren Tugend- und Ehren-Ziel offen und gebahnet seye/ darzu aber das adeliche Geblüt auß angebohrnem innerlichem Trieb vor anderen auffwalle/ und dahero umb so leichter auff die von ihren Ahnen glorwürdig eingedruckte Fuß-Stapffen zu laiten seye/ wann durch gute Aufferziehungen die auß denen Schrancken verführen wollende Anmuthungen/ so bald sie sich nur blicken und mercken lassen/ auß dem Weeg geraumet werden; Wie nun Ihro Hochfürstl: Gnaden auß einem Hoch-Freyherrlichen/ uhralten/ und von GOtt mit Himmlischen Seegen übergossenem Geschlecht entsprossen/ und Hoch-Adeliche Eltern gehabt; Also haben Sie von Jugend auff dahin sich beflissen/ daß Sie die Vorfahren/ so Sie am Geblüt in dem Stam̃-Baumen gezehlet/ wie am Stamm und Nahmen/ also auch an Tugenden folgeten.

Sie haben das Liecht dieser Welt erstlich erblicket den 13. Februarii 1652. im Chur-Mayntzischen Ambt-Hauß zu Amorbach/ und seynd daselbsten von Abbt Placido deß Closters Amorbach durch den Gnaden-Bronnen der heilwärtigen Tauff von der Erb-Sünd den 17. Februarii gereiniget worden; Nahmens Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden/ deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johannis Philippi/ deß H. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffs/ deß Heil: Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Chur-Fürsten/ auch Bischoffen zu Würtzburg/ ꝛc. hat diese gebenedeyte Erst-Gebuhrt auß der heiligen Tauff gehoben/ der Hochwürdige/ Hoch-Wohlgebohrne Herr Johann Heppenheim genant von Saal/ Domb-Herr zu Mayntz und Würtzburg/ auch damahliger Stadt-Halter zu Mayntz/ und ist nicht zu beschreiben/ was für eine ungemeine Freud die durch diesen ersten Sprossen/ geseegnete Eltern gehabt haben/ welche Freud zwar/ indeme etliche Täg nach der Heiligen Tauff durch Schwachwerdung dieses jungen Herrn sehr verbittert/ auff bald darauff erfolgte beständige Gesundheit aber mit sonderbahrem Trost/ und auff diesen Erstgebohrnen geschöpffte Hoffnung hin wiederumb versüsset worden.

Die annehmlichste gesunde Gestalt/ und wohl proportionirte Gliedmassen/ daß mit liebreichen Ernsthafftigkeit gezierte Angesicht/ und auß denen Augen herfür-blickende Freund- und Holdseeligkeit dieses jungen Herrleins/ hatten die geschöpffte Hoffnung vermehrt/ und bestättiget/ alle andere Umstände/ so diese Gebuhrt beglückend eingetroffen.

Der Herr Vatter ware wie bereits oben erzehlet ein mit allen Leibs- und Gemüths-Gaaben vollkommentlich begabter Herr/ die Frau Mutter Rosina/ gebohrne von Oberstein/ deßgleichen eine kluge und mit allen Tugenden reichlich gezierte Gottes-förchtige Matron, so daß man wohl sagen kan/ daß sie ihrem allerliebsten Söhnlein alle Tugenden mit der Mutter-Milch süssiglich eingeflösset/ und unter anderen die von Jugend auff verspührte Schamhafftigkeit von dieser keuschen Rosen ihren Purpur empfangen/ weilen Ihro Hochfürstl: Gnaden in Rosâ entsprossen/ und in der Kindheit erzogen worden.

Rosina Anagr. in Rosa.

Der Herr Tauff-Pad/ ware der berühmteste und glorwürdigste Ertz-Bischoff und Dictator deß Churfürstlichen Collegii, und dessen Stell-Vertretter Herr Johann von Saal / dahero / wann wahr ist / das die Tauff-Paden ihre Qualitäten / wo nicht alle / jedoch viele davon auff die auß der Heil. Tauff gehobene Kinder devolviren; gar wohl geweissaget werden können / daß dieser junge Herr zu einem grossen Fürsten / zur Gnad- und Saal gebohren / gefolglich schon damahlen der Grund-Ries unsers Hochfürstlichen Vorbilds gemacht worden ; wie dann auch Herr von Saal Ihro Hochfürstlichen Gnaden die hiesige Canonicat conferirt haben.

Der Herr Tauffer ware Abbt Placidus, deß Closters Amorbach Ordinis S. Benedicti ad Beatam Virginem Prælat; so daß auch auß diesen Umständen zu schliessen / daß GOtt der Allerhöchste einen sonderbahren Schluß über diesen Herrn gefast / und vorgesehen / daß er ein GOtt- und Menschen- wohlgefälliger Regent und liebreicher Prælat werden solle.

So seynd auch das Gebuhrts-Jahr / Monath und Tág glücklich gewesen / dann obschon in diesem Jahr 1652. fast die mehriste Potentaten Europæ in Harnisch geschloffen waren / so gar auch der Himmel etwas sonderliches vorbedeuten wollen / indeme auff den neuen Jahrs-Tag zu Gotha über dem Schluß Abends umb 10. Uhren / 3. Regen-Bögen / deren einer umbgekehrt gewesen / und denselben Tag 2. Sonnen von gleicher Grösse / wie auch den 18. in Januar. der Stadt Prag ein Regen-Bogen / deßgleichen im Julio zu Bressau über 10. feurige Kugel gesehen worden / auch zu Teutschen im Königreich Böheimb 6. feurige Kugel auff die Erden gefallen / und ohne Schaden im Rauch auffgangen:

Franckf. Oster-Relation de anno 1652. f. 80.

So hat man auch zugleich einen alten Mann auff einem Stuhl sitzend mit auffgehobenen Händen / neben einer blauen und feurigen Säulen / die sich hernach zertheilet / und mitten darinnen eine grosse Stadt an dem Himmel gesehen / welche von denen Soldaten rings-herumb bestiegen wurde / darauff eine dicke Wolcke alles bedeckte ; So ist doch bekant / daß der Regen-Bogen ein Gnaden- und Frieden-Zeichen seye; wie dann der gütigste GOtt das Römische Reich gnädiglich bewahret / und in diesem Jahr der Grund zu dem letzteren Reichs-Abschied / zu Erhaltung deß werthen Friedens / von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz Herrn Johann Philipp zu Regenspurg geleget worden.

Franckf. Herbst-Relation de 1652. fol. 73.

Und gleichwie in dem Monath Februario 1652. Ihro Päbstl: Heiligkeit auff Benennung Ihro Kayserl: Majestät Herrn Land-Grafen Friderichen von Hessen-Darmstadt für Spanien / den Hochwürdigsten Herrn Pimentelli Ertz-Bischoffen von Seniglia, für Franckreich ; den Herrn Gondi Coadjutorn zu Pariß / für Pohlen ; Herrn Santa Croce für Venedig / Herrn Ottoboni ; und für sich selbsten Herrn Gighi von Genua / der Kirchen Schatz-Meister ; Herrn Hornodey von Meyland / Herrn Baccio Aldobrandino von Rom / Herrn Corrado von Ferrarâ Auditorn di Rotâ zu Cardinalen creiret ;

Also ware dieser Monath auch für unsern Gnädigsten Herrn eine glückliche Gebuhrts-Zeit / und zu hoffen / daß Sie in diesem Monath auch zu Höheren Kirchen-Dignitäten gelangen werden ; Wie dann die Zeit als Lehr-Meisterin aller Dingen auch gezeiget hat; Allermassen den 1. Februarii 1666. Ihro Hochfürstl: Gnaden zur Würtzburg: Hohen Domb-Præbend, den 7. Februarii 1695. zum Infulirten Domb-Decanat deß Ertz-

Stiffts Mayntz: und endlichen zum Bistumb Würtzburg und Hertzogthum zu Francken den 9. Februarii 1699. durch einhellige Wahl gelanget seynd.

Nicht weniger hat der Gebuhrts-Tag als der 13. Februarii seine sonbahre Geheimnuß; Allergestalten erstlichen die dreyzehende Zahl eine von denen vollkommenesten Zahlen / als welche von Zehen und Drey zusammen gesetzet ist; Denarius autem numerus, qui per super excrescentiam unitatis excedit novenarium, est limes & terminus omnium simplicium numerorum: Primum autem omnium compositorum repræsentat Christum, qui est Alpha & Omega, finis scilicet, & principium, non solum creaturarum principium simplicium, verum & felicitas & beatitudo hominum, & Angelorum; Ternarius vero numerus ex unitatis additione ad binarium generatur, & est ternarius inter numeros sacratissimis quia in ipso totius Trinitatis vestigium invenitur, quia sicut prima unitas primi principij repræsentat unitatem, sic ternarius personarum in Deo exprimit Trinitatem; In ternario siquidem adhibuit Aristoteles magnificare Deum sublimem & gloriosum, *ut dicitur in libro de cœlo & mundo, cap. 2.* Nam beatam Trinitatem clamat & prædicat quælibet creatura quæ facta est à Deo trino & uno; in numero, pondere & mensura. *ut dicitur Sap. 11.*

Bartholomæus Anglic. de rerum accidentibus lib. 19. cap. 116. & 123.

Und wer hat jemahlen zweifflen mögen / daß ein an so vollkommenem Zahl-Tag gebohrner Herr anderster als vollkommen werden können.

Fürs andere / wird an dem Tag / an welchem Ihro Hochfürstlichen Gnaden glücklicher Gebuhrts-Tag ist / von der heiligen Kirchen gehalten / der Fest-Tag deß heiligen Martiniani / eines wunder-samen Eremiten und ungemeinen Eyfferers der Reinigkeit / als welcher zu Erhaltung seiner vom bösen Feind immerhin angefochtenen Keuschheit sich ins Feuer gestürtzet / hernachmahls auch / als er auff dem truckenen Land sich nicht genugsam sicher befunden in eine kleine Insul / auff das Meer sich geflüchtet / daselbsten aber (weilen eine auff dem Meer auff einem gescheiderten Schiff vermittels eines Stuck Brets an seiner Insul gelendete wunder-schöne Jungfrau zu ihme kommen / und umb Hülff angeruffen) selbige zwar in seine Einödde auß Barmhertzigkeit auffgenommen / und wie sie bis zu Ankunfft eines Schiffs sich erhalten solte / unterrichtet / da hingegen sich in das Meer gestürtzet / und von 2. Delphinen an das Port getragen worden.

R. D. D. Frideric⁹ Herlet, Præpositus in Cellâ Dei Inferiore ex Ribadeneirâ in ejus vita ad diem 13. Febr.

Wann nun nicht zu zweifflen / daß die Heilige Gottes diejenige / welche an ihrer der heiligen Fest-Tägen gebohren werden / in ihren sonderbahren Schutz und Vorbild nehmen / dahero die alte Christen gemeiniglich ihren Kinderen diejenige heilige Nahmen gegeben / an welcher Fest-Tägen sie gebohren worden / wie noch von vielen geschiehet / wer weiß / ob nicht dieser Heilige eine solche grosse ungemeine Reinigkeit erbetten habe / daß ihre Hochfürstl: Gnaden auch ein reinester Martinianus worden? zumahlen auch sie die Welt verlassen / und den 9. Decembris 1664. zu Mayntz im hohen Ertz-Stifft ad S. Martinum nicht allein auffgeschwohren / sondern auch bey erlangtem Decanat dem heiligen Martino / als Patronen deß Ertz-Stiffts / einen Marmolsteineren Altar zu Ehren machen zu lassen / veranlasset worden.

Institut. Polit. lib. 1. cap. 3.

Die sowohl von der Tugend / als dem Adelichen Herkommen hoch preyß-würdige Gottes-förchtige Eltern / besonders der Herr Vatter liesse sich deß Böckleri Erinnerung sorgsam angelegen seyn / da dieser saget: Nunc satis

satis habebimus admonuisse parentes, ut curam educationis seriò & constanter suscipiant, nulli operæ, nulli sumptui parcentes; siquidem familiæ suæ honestam successionem, civitatis, ac patriæ utilitatem (cui nos non modo, sed & nostros præstare debemus) præcipue autem authoritatem Dei in sitis naturæ, ac legum stimulis ad munia parentis stimulantis amant atque reverentur. Dahero wurde mit der Mutter-Milch die Süssigkeit einer wahren Frommkeit dergestalten eingeflösset / und die Schamhafftigkeit/ Ehrerbietsamkeit die gegen Eltern/ und andere / die Holdseelig- und Ernsthafftigkeit in das zarte Jungfräuliche Wachs eingedrucket / und dieses so fähiger gefunden / daß es alle Unterweisungen hertzlich angenommen hat;

Sie liebten das Kind inniglich / jedoch dergestalten / daß die blühende Blum deß Alters / und die Lilien-weise Reinigkeit und Kindliche Einfalt nicht verletzet / noch auff einige Weiß verwehnet / vielmehr aber selbes dahin zeitlich gebogen wurde / daß es das traurige Gesicht und Stillschweigen der Eltern für die gröste Straff gehalten hat.

Aber kaum hatte unser junger Herr das sechste Jahr erreichet / so wurde durch den darzwischen gekommenen frühezeitigen Tod seiner Frau Mutter die so glücklich getroffene Ehe geschieden / den 26. May 1658. so daß diese zu blühen anfangen wollende Rosen vor vollbrachter Bluth in das kühle Grab verfallen müssen.

Rosina.

Die erste Sorg und Ambt der Eltern ist daß sie vermittels gedeylichen Ehe-Seegens Kinder und so fort eine Nachkömmlingschafft erhalten / und also ihren Nahmen und Stammen gleichsam verewigen;

Die zweyte/ die Nahrung/ welches Aristoteles von der Natur herführet: Cui proprium est, non generare modo sed & victum necessarium præbere generato: cum quod superest, post generationem alimentum generato præstet.

Die dritte ist die Aufferziehung der Kinder: Quæ ab ipsa *sermonis rectè formandi* disciplina inchoatur, eáque continet, quibus mores, studia, artes vitæ sustentationi, honestati, tum societati civili utiles traduntur, discuntúrque; Illa partienda sunt ætatis vicibus, comparanda ordine, gubernanda ingenio educantium ac docentium.

Plutarch' in præcept. conjug.& de lib. educ.
Plato de leg.
Arist. 7. polit. 16.
1.Polit.7.
Boeckler. Institut. polit. lib. 1. cap. 3.

Diese Lehr-Sätze hat Ihro Hochfürstl: Gnaden Herr Vatter als ein Kluger und frommer Vatter glücklich ins Werck gerichtet / bey Erziehung ihres Liebsten Erstgebohrnen / und dahero selbigen / als er kaum die halb-gebrochene Rede herauß bringen können / dahin angelehret / daß er nicht reden / sondern wohl reden solle; Worauff dann so balden eingepflantzet worden eine sonderbare

MODERATIO LINGUÆ.

EPIGRAMMA.

Sint prius ad limam, quàm linguam, verba, pericla
Multa loquela creat, cauta loquela vetat.
Hinc noster Gryphus loquitur Mysteria Gryphi,
Hinc, veluti magnes, ferrea corda trahit.



90

Wohl deme / welchem nicht gebricht /
Behutsamkeit der Zungen /
Der Greiff darinn wurd unterricht /
So ihm auch wohl gelungen /
Daß er wie Magnet Eisen zicht /
Auch Eisen-harte Hertzen bricht.

Obwohlen die Menschliche Natur / durch Adams schwehren Fall / anstatt dessen die erste Eltern sich vergöttern wollen / an ihren nach seinem Ebenbild / von dem Schöpffer aller Ding mit der edlen Seel eingeblasenen Vollkommenheiten den grösten Abgang gelitten; So seynd doch in der Seele noch einige Funcken und innerlich treibende Anmuthungen zur Tugend geblieben / welche alle Menschen und so gar die Heyden / ja auch noch die kleine Kinder zur Tugend anreitzen; diese gleichsam auß der Aschen Menschlicher Blöde und Gebrechlichkeit herfür schimmerende Füncklein werden selten anderster / als durch gute Unterrichtung auffgewärmet und angeflammet; Die Unterrichtung und Anleitung zur Tugend

Tugend aber können nicht füglicher / als durch die Wort beygebracht werden; Allermassen die Tugend kein annehmlicheres / noch holdseeligeres Instrument oder Werckzeug hat / als eben die Wort / und wann das Werck darauff erfolget / so ist die Tugend sehr kräfftig / und beweget diejenige wunderbarlich / die uns hören / also das all unsere Wort auff die Tugend gegründet / und ihr Zihl die Lieb deß Nechsten / die Ehr und Lob Gottes alleinig seyn solle.

Die Zung spricht Agapetus ist ein schlipfferiges Ding / und setzet denjenigen in grosse Noth und Gefahr / der sie verachtet; Wann wir aber die gesunde Vernunfft zu einem getreuen Führer und behutsamen Geleits-Mann zuordnen / so lasset sie die allersüsseste und lieblichste Zusammenstimmung der Tugenden hören;

Und gleichwie das fürnehmste Ambt der Zungen ist das Reden; gestalten uns GOtt erschaffen / und den Gebrauch deß Redens gegeben / damit wir Gelegenheit hätten einander die Rathschläg und verborgene Gedancken unserer Hertzen zu entdecken; also ist die Behutsamkeit und Verstand gleichsam eine weise Beschliesserin / welche auß ihren verborgenen anvertrauten Schatz und Geheimnuß nichts herfür gibt / als was nothwendig und nutzlich ist. Ein Beschliesserin wird ein Verschwenderin / wann sie zuviel und übermässig außtheilt; also wird ein Redner zum Schwetzer / der mehr redet / als die Gesatz deß Verstands ihme erlauben; Niemahlen hat ein außgesprochenes Wort so viel genutzet / als viele verschwiegene: was man verschwiegen hat / daß kan man noch wohl sagen / aber ein außgeredetes Wort flieget Flügel-schnell davon / und lasset sich nicht wieder zuruck ruffen; Dannenhero beym Reden eine sonderbahre Sorgfalt und Klugheit erfordert wird / damit nichts ungereimbtes herfür gebracht werde. Die allerschönste Zusammenfügung ist / wann die Gratiæ und Musæ vergesellschafftet seynd.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden haben von Jugend auff sich zu dieser / noch täglich übender Behutsamkeit angewöhnet / und beflissen / daß von ihnen kein unbedachtes / übereyltes / denen Ehr-liebenden Ohren beschwehrliches / oder einem Adelichen Gemüth unanständiges Wort gehört worden; mithin seynd sie in der Jugend in derjenigen Tugend schon ein geübter Meister gewesen / welche viele in dem Alter erst zu lernen anfangen / niemahlen aber außlernen können.

Die Wort allein aber bewegen nicht / wann sie nicht mit der That selbsten bestättiget werden; deßwegen Ihro Hochfürstlichen Gnaden auch in dero Jugend aller Tugenden und aufferbäulicher Adelichen Sitten sich beflissen / so daß Ihro Aufferziehung anderster nicht als außbündig genennet werden könne; Derenthalben Sie von Jugend auff männiglich zur Bewunderung und Hochschätzung gezogen und bewogen haben; Zumahlen auch darzu kommen ein ungemeines



DESIDERIUM LITTERARUM ET GLORIÆ.

EPIGRAMMA.

QUisquis honoris amat prælustria templa subire,
Illi sola, aditus, porta laboris erit.
Ire nimis tardum est, sed Gryphus ad illa volare
Gestit; quis dubitet? Pegasus alter erit.



92.

NIemand kan zur Ehren-Kirch auff dieser Welt gelangen/
Der nicht durch die Arbeits-Pfort den Eingang hat empfangen;
Dem Greiffen aber will das Gehen/
Zu den Ehren nicht anstehen/
Drumb flieget er viel schneller fort/
Zur erleuchten Ehren-Pfort;
Pegasi-Bronn ist versencket/
Greiffenclau ein neuen schencket.

GLeichwie Ihro Hochfürstlichen Gnaden Preyß-würdigster Herr Vatter in sich selbsten die allersüsseste Früchten deren Studien nicht ohne sonderbahre Vergnügenheit bereits verkostet und in der That befunden/ also hat er auch seine sorgsame Gedancken dahin gerichtet/ daß sein Herr Sohn von seiner Kindheit an in denen Wissenschafften fleissigst unterrichtet wurde/ und zwar umb so mehr/ als in sel-

in selbem schon alle seine Gebärden und Wercke unbetrügliche Vorbotten und Weissager waren / daß Er zu grossen Dingen gebohren seye / dahero Er den Spruch Ciceronis gefolget: Quod si ad naturam eximiam eruditio accesserit, tum demum singulare quid existere solat. Jedermann hat gegen diejenige eine absonderliche Ehrerbietsamkeit/ und mit Sigismundo dem Römischen Käyser eine heimliche Liebs-Neigung / welchen die Natur hat vor anderen den Vorzug gegönnet / wann aber darzu kommen die mit annehmlicher Gewalthätigkeit aller Hertzen an sich ziehende Wissenschafften / so wird so natürliche Anmüthung in stätem Trieb ernähret und erhalten / welche hingegen mit diesen nicht außgeschmücket seynd/ seynd gleich denen außbündig-schönen Statuen und Ehren-Säulen / welche außwendig prächtig außgezieret / inwendig aber nichts als schroffe Stein und Erden seynd.

Cicero pro Archiâ

Ihro Hochfürstlichen Gnaden haben also Ihre Jugend in Erlernung deren freyen Künsten so angestrenget / daß dieselbe schon im 15.ten Jahr Ihres zarten Alters die untere Schuhlen überstiegen / und Anno 1667. unter dem Hochwürdigen / Hoch-wohlgebohrnen Herrn / Herrn Marsilio Godefrido von Ingelheim / deren Ertz- und Hohen Domb-Stiffter zu Mayntz und Würtzburg / wie auch der Collegiat-Kirchen ad Gradus Beatæ Mariæ Virginis respectivè Probsten / Dechanden und Capitularn, als Rectore Magnifico Universitatis Moguntinæ immatriculirt worden.

Nach überstandenen geringeren Studien, haben Sie sich auff die Philosophie, quæ præstat ut homo nullius egeat, & nulli serviat geleget; auch dero Biennale Studium zu Erfurth in dasiger uralten Universität gehalten / und mittlerzeit sub Præside Clarissimo D. Doctore Mauritio Gudeno Universitatis Geranæ ibidem Professore, cum applausu Universum Jus Publicum defendiret. Wie uns Herr Doctor Wilhelm Heger / Canonicus zu Mayntz / und ein devoter Greiffenclauischer Diener/ vermittels eines Schreibens den 21. Januar. 1711. zuverläßig berichtet hat; allermassen nun das Jus Publicum von einer solchen Fürtrefflichkeit ist / daß es eine rechte Fürsten-Arbeit und Gegenwurff ist / als welches / wann man dessen unentbährliche Nothwendigkeit betrachtet / eine hell-glantzende Sonne ist / welche das gantze Römische Reich bestrahlet und erleuchtet; eine Seel / die den Bürgerlichen und sittlichen Leib belebet: so da nichts als ein Chaos Leichnamb und todter Cörper seyn wird / wann die Seel deß Juris Publici benommen wird. Siehet man die Nutzbarkeit dieses alleredlesten Rechtens und dessen Wissenschafft an/ so ist es ein allgemeiner Bronn/ auß welchem wir alle das gemeine Wohlseyn/ und alle behägliche Glückseeligkeiten schöpffen: Sehen wir aber an dessen Würde/ so ist dieses fast Götter-mässige Recht nicht beschäfftiget: De glande legenda, de sterquilinio, stillicidiis, rivis, cloacis, de furto gallinæ, finibus agelli, peculio servili, litibus plebejorum, & similibus civilibus & vilibus causis, sed longè altius eminens ipsa constituit Imperia, Imperiis reges, regibus Majestatem, dispensat regalia, Magistratus bellicos & togatos, tuetur sacra & profana, atque adeo Princeps & potissima Juris nostri pars est; quantum enim præstat respublica singuli, salus omnium saluti unius, tantum Jus Publicum antecellit privato. Unde nonnémo eos, qui tantum callent Jus privatum rectius semi Juristas, quam JCtos, quorum non Germani, sed duntaxat ulterni fratres existunt, appellandos esse censet. Wie dann dessen Objecta nichts anderst als Fürstliche und Herrliche

Laërt. Lib. 6.

Dinge seynd / nemblichen Legum latio, creatio Magistratuum, Jurisdictio, punitio sontium, aggratiatio, restitutio famæ, percussio monetæ, fœdera, Induciæ, &c.

Svveder in Introduct. in Jus Publ. p. gener. c. 1. tit. 1. §. 12.

Dannenhero / auß der Erkiesung dieser fürtrefflichen Materie / leichtlich abgenommen werden kan / daß Ihro Hochfürstl: Gnaden schon in Ihrer Jugend Fürstliche Geister geheget / und sich schon auff die Regier-Kunst geleget haben müssen; welche noch mehrers angefeuret

PEREGRINATIO.

EPIGRAMMA.

DUm Gryphus nidum, patriam, sedésque relinquit,
Ut quærat gemmas, plenior ille redit.

WAnn das begierig Greiffen-Thier /
Von seinem Sitz sich fernet /
Nach außerwählter Steinen-Zier /
Selbe zu suchen lernet
Kommt es zuruck /
Mit solchem Schmuck /
Sein Wohn-Sitz reichlich zieret /
Anhero schau /
Der Greiffenclau
Viel Tugend Heim-warts führet.

DJe sinnreiche Natur hat denen kleinen Bienlein eine innerliche Begierd eingepflantzet / Krafft deren diese bey angehenden Frühling und Sommer von ihren Wohn-Zelten auff die Blumen-

volle

volle Gärten/ Wiesen und Felder hinauß fliegen/ denen Blumen ihren süssen Safft außsaugen/ sich darmit beladen/ und darauß das Hönig machen; Dahero denenselben die Reisende verglichen werden/ mit dem Lemmate: Revertuntur onustæ. Eine weit wundersamere und edlere Eigenschafft hat die Natur dem edlen Greiffen beygeleget/ indeme dieser in das kostbarste Metall deß Golds und die Edelgestein also verliebet ist/ daß er sein Nest verlasset/ und in denen Bactrianischen Gegenden diejenige Schätze suchet/ zu welchen die Natur ihme die heimliche Anmüthung gegeben hat. Wer die Tugenden zu erwerben/ oder wenigstens noch mehrers zu bevestigen und außzuschmucken/ durch Reise in frembde Lande suchen will/ der muß darzu eine sonderbahre Geschicklichkeit und gleichsam angebohrne Neigung haben: Egregia hæc ratio, si ingenium ad sit cordatum peregrinanti. Nam de cætero nihilo meliores, nihilo prudentiores factos maximos etiam peregrinatores, historia testatur.

Thuan. 57.

Es ist nemblichen nicht genug/ daß man bey Durchwanderung frembder Landen die Landereyen/ hohe Gebürg/ und tieffe Thäler/ die grosse Flüsse und Bäche/ Brucken/ Weeg und Stege/ die Dörffer/ Mayer-Höffe und Städte/ in denen Städten die Pforten/ Gassen und Strassen/ Herbergen/ Gastwirthschafften/ die Thürn/ Palläst und Kirchen/ in denen Kirchen die Altäre/ Bilder und Schildereyen anschaue/ und davon/ was äusserlich ist/ reden lerne: Allermassen ein solches auch die gemeine Botten/ Handwercks-Leuth und Vagabundi der Länge nach zu erzehlen wissen/ man es auch an denen Land-Karten ohne Kosten erfahren kan; sondern welcher mit Nutzen seine Reisen anstellen will/ derselbe muß sein Absehen Schnurgrad dahin richten/ daß er die Unterschiedlichkeit deren Nationen/ Sitten/ Lebens-Art/ Neigungen gut oder böß/ wohl in Acht nehme/ umb dardurch entweder zur Nachfolg und Begreiffung deß Guten angesporet/ oder zum Abscheu und Eckel deß Bösen gebracht zu werden; dannenhero nicht sowohl nach der Bau-Kunst deren Thürnen/ Pallästen und Kirchen zu sehen/ sondern zu erkundigen ist/ wer deren Conditores, was für herrliche Thaten an selbigen/ was für eine Religion/ Gottes-Dienst/ Regierungs-Form ehedessen und jetzo was für Regenten/ Gesatz und Veränderungen obhanden gewesen oder noch/ und was für sittliche Lehr-Stuck darbey zu nehmen seyn? Ihro Hochfürstlichen Gnaden haben von Ihrem Herrn Vatter/ als welcher die mehriste Zeit seiner Jugend in der Frembde zugebracht hat/ diese Lehr-Gründ von Jugend auff gleichsam mit denen Speisen beygebracht bekommen/ daß Sie dahero auch Ihre Reiß zum Nutzlichsten angestellet haben; Immassen Sie in Franckreich/ Pariß/ Orleans/ Lyon/ Marsilien mit sonderbahrer Frucht nicht allein beschauet/ sondern auch dergestalten/ daß selbige die Lutetiæ Lutosæ nicht beflecket/ wohl aber das guldene Orleans/ Lyon/ Marsilien und andere &c./ vielmehr zu allen Fürtrefflichkeiten angewiesen; dahero von Ihro wohl gesagt und geschrieben werden kan/ was von deren Herren Tauff-Paden Chur-Fürst Johann Philippen der süsse Schwan gesungen hat:

Memoriam linguis, intellectum scientiis, voluntatem virtutibus
Instruxit in annis teneris,
Puer, sed à solâ puritate.
Mox adolescentior virtute, quam annis
Non tam terras, quam cœlum apud exteros invisit;
Aurâ mutatâ, non mutans animum,

P. Wolfgangus Schwanleis. panegyr. hab. 26. Februar. 1673.

Nisi

Nisi in melius:
Quos è patriâ mores extulit argenteos,
Aureliis inauravit, sole illustravit (Italo) Francico.
Tanti refert educare prius prolem in patriâ quam educere.

Sie haben also in Franckreich sich in allen Adelichen Ihro zu ihrem gefasten Schluß diensamen übungen fähig zu machen / gesucht / daß sie der Erwartung deren ihrigen dermaleinst genug thun mögten; da dann in selbigen vor andern herfür geleuchtet folgende

VIRTUTES.

EPIGRAMMA.

PLenior ille redit, qui viserat extera Gryphus
Climata, Virtutum gemmea gaza probat.

WAs vorgesagt /
Die Zeit hat bracht:
Der Greiff hat sich geziehret;
Anhero schau!
Der Greiffenclau
Viel Tugend-Schätz heimführet.

Pietas.

IHro Hochfürstl: Gnaden seynd von ihren ersten Jahren sobalden zu allen Hoch-Adelichen Tugenden / Gottes-Forcht / und zartester Gewissens- und Seelen-Reinigkeit angeführet und erzogen worden; So haben auch selbige sich jederzeit dahin beflieſſen / daß sie dieses allerkostbareste Kleynod und Edelgestein behutsamb verwahret / und auff

auff Greiffen-artiger Stärck und Großmüthigkeit auch jederzeit verfochten; dergestalten/ daß die jenige umb dieselbe beständig gewesen/ diese unwanckelbare Frommkeit nicht genugsam bewunderen können.

Eusebius haltet darvor / daß die Frommkeit ein Urquell aller anderen Tugenden seye. Deme gleichstimmig der Römische Wohl-Redner Cicero schreibt: Hæc contuens animus, accedit ad cognitionem Deorum, ex quâ oritur pietas, cui conjuncta justitia est, reliquæque virtutes, è quibus vita beata existit. *Cui consentit Hierocles:* Quod omnium virtutum Dux sit pietas. Ist also die Frommkeit und Gottesforcht eine Heerführerin aller Tugenden / die an der Spitzen vor anderen hergehet / als die Alleredleste / und Höchste / welche weil sie den Himmel zum Vorbild hat / die Jugend lehret den Nahmen deß Herren förchten / und in Ehren haben; Ihro Hochfürstl: Gnaden haben von ihrer zarter Kindheit gelernet / daß das Gewissen ein innerlicher Richter seye / für welche alle Menschen als für ein strengen und unumbgänglichen Richter-Stuhl der Gerechtigkeit gefordert werden / dannenhero selbige auch jederzeit ihre sorgsame Gedancken dahin gerichtet haben/ daß Sie dasselbe also bewahret / daß sie allezeit gebilliget was recht; und mit einem ecklenden Widerwillen verfolget haben/ was unrecht ist; deßwegen sie von GOtt also geliebet und zu solchen hohen Ehren-Stuffen erhoben worden. Pietas enim ad omnia utilis.

Præparat. Evangel. lib. 8. cap. 8. Lib. 2. de naturâ Deorum.

Die schönste und herrlichste Verrichtungen seynd ihre Gebuhrt schuldig dem guten Temperament deß Leibes / welche sonsten gleich in ihrer Empfängnuß ersticket / wann sie nicht durch diese befördert und gezeitiget würden; Die Mässigkeit ist ein Mutter / und sorgfältige Ernährerin der Tugenden/ zu welcher auch Ihro Hochfürstl: Gnaden von Dero niemahlen genug zu preysen seyenden Herrn Vattern/ und auff dieses Befelch von Dero gewesenen Herrn Moderatore Antonio Korn / am allermeisten aber von ihrem selbst eigenen angestimmten Genio und Antrieb zur Tugend gelaitet worden; Die Unmässigkeit hat diese Eigenschafft / daß sie nicht allein die Gesundheit verstöhre / sondern so gar auch den Verstand angreiffe und anfechte / nicht anderster als die schwartze Wolcken und heßliche Nebel in der Lufft / und deren schönen Sonnen-Strahlen berauben; Es wurden also Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Kindheit auff zwar mit Standmässigen Speisen / vielmehr aber Dero Hoch-Adeliches Gemüth mit schönen herrlichen Dingen ergötzet und unterhalten/ wordurch sie auch zu solcher Vollkommenheit gebracht worden;

Temperantia.

An Ihro Hochfürstl: Gnaden wurde so gleich in ihren jungen Jahren ein fröhlich / frey offenes Gesicht verspühret / darinnen man gleichsam als in einem zartesten Wachs eingedrucket/ erblicket / und wahrgenommen/ die Ehrerbiethsam- und Höflichkeit gegen die Höhere / die Freundlichkeit gegen ihres gleichen / die Lieb und guten Willen gegen die ihrige / wordurch sie die Höhere zu einer Zuneigung bewogen / ihres gleichen zur Großachtung gebracht / die ihrige aber erhitzet / und heimlich angeflammet haben / Ihro zum besten zu dienen; Gleichwie der Römische Kayser Titus Vespasianus gethan / der seiner grossen Freund- und Höflichkeit halben / delicium generis humani, ein Freud und Lust deß Menschlichen Geschlechts genennet worden; Und ob Sie gleich sich mit wenig / und zwar nur denen jenigen /

Mansuetudo.

an welchen Sie etwas treffliches und Tugendsames wahrgenommen / gemein gemacht / so haben Sie jedoch es mit dem schönen Unterschied gethan / daß sie auß angebohrner Ansprächigkeit / Saufftmuth und Milde / sich auch der Geringsten / die mit ihnen zu reden hatten / Ansprach nicht geäussert / sondern jederman gedultig angehört / freundliche Antwort gegeben / und niemand / so viel möglich ware / ungetröstet und unvergnüget von sich gelassen / wordurch dann Sie den Preiß- und Glorwürdigsten Habitum erworben / den sie ohne Gewaltthätigkeit / sich nimmer abgewöhnen / oder unterlassen können;

Liberalitas.

Der Adel gleichet dem Fürsten deren Planeten / der durchleuchtigsten Sonnen / als welche die Erden-Dämpff und Feuchtigkeit an sich ziehet / damit sie selbige mit fruchtbringendem Wucher der Erden / durch milden Regen zuruck schencke; Die geschlachte Erd bringet nach kurtzer Schwangerschafft hundertfältig / was man ihr in einem kleinen Saam-Körnlein anvertrauet hat; Gleiche Eigenschafft haben die Edle Gemüther / denen mehr das Geben / als Empfangen angebohren ist; Welche nun Ihro Hochfürstl: Gnaden von Jugend auff gekennet / haben Dero großmüthige Freygebigkeit und freygebige Großmüthigkeit niemahlen genug loben und preysen können.

Castitas.

Unter anderen Tugenden aber / welche wir an einem anderen Orth zu berühren erspahren / hat Ihro Hochfürstl: Gnaden Jugend verherrlichet eine Josephinische Keuschheit / und Lilien-weisse Reinigkeit; Dann obschon die Greiffenclauische Lilien durch deren Vorfahren Herrlichkeiten und fürtreffliche Thaten vergilbet und verguldet worden; So liessen sich doch Ihro Hchfürstl: Gnaden diese Lilien zu einem Sinn- und Vorbild der Reinigkeit eben sowohl dienen / weil die Lilien durch ihre Goldfarbe reine Wesenheit so wenig verändert / als das Silber / wann es überguldet wird / seinen Werth verliehret.

TITU-

TITULUS III.

PRINCEPS
AD HONORES ECCLESIASTICOS PROMOTUS.

Parentheſis.

QUod præmium excogitabis, quo virtuti ſatis fieri aliquâ ex parte poſſit præter hoc dignitatis & gloriæ? Quid deinde magis regium eſt, magiſque magnificum, quam virtuti debitum dare teſtimonium, & titulis honeſtare dignitatem, ut hoc modo, tum juſtitia conſervetur, tum etiam complures ad ſtudium virtutis incitentur. Oſorius de nobilitate.

EPIGRAMMA.

QUo magis Eoo Sol aureus emicat ortu,
Hoc magis illuſtres ſpargit in orbe faces.

Sic quoque crescit honor Gryphi, crescentibus annis,
Perq; gradus virtus culmina summa petit,
Gryphus amat montes, mons est Ecclesia, nunquid
Tandem post alias Herbipolensis erit?



J. Salver sc. 100.

JE herrlicher die Sonn auffgeht/
Auff Gold-flammirten Wagen/
Und in den vollen Strahlen steht/
Dem Berg Gold auffzutragen;
Je mehr ihr durchleucht Strahlen schiest/
Je mehr der Welt ersprießlich ist;
Also der Greiff geht Stuffen weiß/
Die Berge zu bezieren/
Die Berge sucht der Greiff mit Fleiß/
Die Berge zu regieren/
Die Kirche wird ein Berg genant/
Marien-Berg schon ist bekant.

Denen

DEnen Würdigen gehören und gebühren die Würden: welche keine Würden / sondern schwehre Bürden seynd/ wann sie denen Unwürdigen gegeben werden; Virtus gradus ad gloriam, virtus mater gloriæ est; fallax & vana est pulchritudo, quam illa non parturivit. Sola est, cui gloria debetur, & securè impenditur. Diese sonderbahre Ehr gebühret dem guldenen Mayntz vor anderen / daß es den Goldsüchtigen (will sagen Tugend-vollen Greiffen) am ersten in die Zahl deren auffgenommen / welche da vor dem Herrn wie grosse guldene Leuchter in dem hohen Tempel stehen; Ihro Hochfürstlichen Gnaden seynd also in dem Hohen Domb deß Ertz-Stiffts Mayntz auffgeschwohren worden den 9. Decembris 1664. Dieses Hohen Ertz-Bistumbs erster Urheber ware der Heilige Crescens, unter welchen im ersten Jahr-hundert nach unsers Herrn und Heylands JEsu Christi Gebuhrt das Mayntzische Bistumb seinen Anfang bekommen / dann/ nachdeme die Kirchen Christi hin und wieder in Gallia von frommen und gelehrten Männern/ als Jüngeren der heiligen Apostlen gepflantzet worden/ hat der außerwählte Rüstzeug S. Paulus diesen Crescentem zu diesen Leuthen gesandt/ das Evangelium zu predigen/ welche über Rhein in teutsche Lande gezogen / und sich bey Trier und Mayntz nieder gelassen haben; Dieser Crescens nun hat sein Ambt treulich verwaltet/ und zu Mayntz verharret im Jahr Christi 80. da er dann viele Einwohner zum Christlichen Glauben bekehret/ biß er endlich Anno Christi 102. 103. unter dem Kayser Trajano die Marter-Cron zu Mayntz erlanget / und allda in der Kirche S. Hilarii begraben / von dannen aber in die Kirch S. Albani hernachmahls versetzet worden; Als Er 22. Jahr völlig dem Bistumb rühmlichst vorgestanden ware. Es wüteden also die heydnische Tyranney wider dieses angefangene Bistumb zum hefftigsten/ und wolten einmahl solch angefangenes höchst-Seelen-ersprießliches Werck mit Gewalt hintertreiben / indeme sie die Vorstehere dieser Kirchen durch allerhand erschröckliche Marter hinrichteten; Es ware aber das edle Blut sothaner theuren Martyrer ein dermassen fruchtbahrer Saamen/daß die Mayntzische Kirche nur zu gedeyhlicherem Wachsthum gelangte / und höchst-fürtreffliche Sprossen hervor gebracht/ welche umb der Ehr und Lehr Christi ihr Leben unerschrocken auff der Schlacht-Banck auffgeopffert haben; nur dahin trachtende wie sie unzehlige Seelen ihrem Heyland zuführen möchten/ dannenhero es dem Allerhöchsten gefallen / diese Bischoffliche Kirche je mehr und mehr zu erhöhen / und sie mit zunehmenden Jahren vermittels Bonifacii und Wiligisi mit der Ertz-Bischofflichen/ ja so gar mit der Churfürstlichen Würde zu Beherrlichen / so daß allhier 40. Bischöffe/ 16. Ertz-Bischöffe / und 52. Chur-Fürsten regieret haben: Und zwar Bischöffe. 1. S. Crescens. 2. Marinus. 3. Crescentius. 4. Cyriacus. 5. Hilarius. 6. Martinus. 7. Celsus. 8. Lucius. 9. Gothardus. 10. Sophronius. 11. Herigerus. 12. Rutherus. 13. Avitus. 14. Ignatius. 15. Dionysius. 16. Rutbertus. 17. Adelhardus. 18. Lucius Annæus. 19. S. Maximus. 20. Sidonius I. 21. Sigismundus. 22. Lupoldus. 23. Nicetius. 24. Marianus. 25. S. Aureus. 26. Eutropius. 27. Adalbertus. 28. Ratherius. 29. Adelbaldus. 30. Laudfridus. 31. Ruthardus. 32. Sidonius II. 33. Wilebertus. 34. Ludegastus. 35. Rudhelmus. 36. Luthwaldus. 37. Leowaldus. 38. Richbertus. 39. Geroldus. 40. Gervilio.

S. Bern. serm. 1. de S. Victore.

Episcopi Moguntinentes.

Cc Nahmen

Nahmen der Mayntzischen Ertz-Bischöffen.

Archi-Episcopi.

41. S. Bonifacius. 42. Lullus. 43. Richolphus. 44. Haistulphus. 45. Othgarius. 46. Rabanus. 47. Carolus. 48. Luidbertus 49. Sunzo. 50. Hatto I. 51. Herigerus. 52. Hiltibertus. 53. Fridericus. 54. Wilhelmus. 55. Hatto II. 56. Rupertus.

Nahmen der Mayntzischen Ertz-Bischöffen und Chur-Fürsten.

Electores.

57. Wiligisus. 58. Erckenboldus 59. Aribo. 60. B. Bardo. 61. Luidboldus. 62. Sigfridus I. 63. Wezilo. 64. Ruthardus. 65. Adalbertus. oder Albertus I. 66. Adalbertus oder Albertus II. 67. Marcolphus. 68. Henricus I. 69. Arnoldus. 70. Conradus I. 71. Christianus I. 72. Sigfridus II. 73. Sigfridus III. 74. Christianus II. 75. Gerhardus I. 76. Wernerus. 77. Henricus II. 78. Gerhardus II. 79. Petrus. 80. Matthias. 81. Henricus III. 82. Gerlacus. 83. Joannes I. 84. Adolphus I. 85. Conradus II. 86. Joannes II. 87. Conradus III. 88. Theodoricus 89. Dietherus. 90. Adolphus II. 91. Albertus I. 92. Bertholdus. 93. Jacobus. 94. Uriel. 95. Albertus II. oder Adalbertus IV. 96. Sebastianus. 97. Daniel. 98. Wolffgangus. 99. Joannes Adamus. 100. Joannes Svvicardus. 101. GEORGIUS FRIDERICUS à GREIFFENCLAU. 102. Anselmus Casimirus. 103. Joannes Philippus. 104. Lotharius Fridericus. 105. Damianus Hartardus. 106. Carolus Henricus. 107. Anselmus Franciscus. 108. LOTHARIUS FRANCISCUS.

Die hohe Domb-Kirchen ware ehedessen dem Heiligen Stephano zu Ehren geweyhet; Nachdemmahlen aber diesem Heiligen zu Ehren der Ertz-Bischoff Wiligisus eine neue Kirchen bauen lassen / wurde diese zu Ehren deß Heiligen Martini gewidmet: Serarius setzet auß einem uralten Scribenten / welcher nicht viel Jünger als der Heilige Bonifacius gewesen seyn solle / folgendes: Gallia atque Germania Martini se clypeo defendi præcipuò gloriantur, qui easdem partim absens edocuit, partim suâ venerabili præsentiâ à malis imminentibus liberavit. Sic igitur quemadmodum & Apostoli, post transitum suum sub titulo nominis sui Sedet Pontificias habere promeruit, ob singularem credo doctrinam, quâ ita Ecclesiam DEI illuminavit, ut neminem primis gentium doctoribus imitatione proximiorem dicas, si dicta omnia & bonorum operum Exempla perlegeris, quæ ipse gessit in vitâ. Harum quas dixi, sedium una est Turonica, ubi sacri Corporis reliquiæ locum illum omnibus regum palatiis honestiorem faciunt, altera Maguntiaca: Tertia Trajectensis. Verum hæ duæ Maguntiacam dico & Trajectensem post annos à transitu ejus plurimos ob nimium ejus amorem privilegio memorando nominis insignitæ sunt. In quibus usque hodie Martinus à fidelibus laudatur & honoratur propter admirandas & multiplices sanitates, quas ibidem plerique ægroti à Domino Nostro JESU Christo per suffragia sancti medici consequuntur.

Lib. 1. rerum Mogunt. cap. 31.

Und dahero kommets / daß man das Closter ad S. Martinum genennet / bis dasselbe in ein Collegium deren Canonicorum verändert worden; jedoch daß viele Merckwürdigkeiten von der alten Disciplin hinterblieben / unter welchen ist die traurig und einfältige Kleydung / in welchem die

die Canonici in der Advents- und Fasten-Zeit zur Kirchen pflegen zu gehen: und seynd in diesem edlesten Ertz-Collegio von vornehmen Hertzogen/ Grafen und edlen Geschlechtern Tempore Serarii zwey und viertzig/ und darunter 25. Capitulares gewesen; wie dann noch zu dieser Zeit die vornehmste Fürstliche und Gräfliche Geschlechter darinnen herfür glantzen.

Gleichwie nun ins gemein die Hohe und Ertz-Stiffter seynd jene auff denen Bergen gebauete Städte / welche nimmermehr verborgen werden können / Pflantz-Gärten der Tugenden/ Ernährerinen deß Adels/ Aufferzieherinnen deren Fürsten/ Haupt-Säulen der Kirchen / Grund-Veste deß Glaubens/Zierathen und Kleynodien deß Heiligen Römischen Reichs; Also haben Ihro Hochfürstl: Gnaden juxta illud: PRIMITIAS DEO, und nach dem Exempel Ihrer gloriosen Vorfahren Henrici, Eberhardi, Joannis Richardi, Georgii Friderici &c. sich der Römischen Kirchen vermittels deren benanten Stifftern nachdeme sie kaum das zwölffte Jahr ihres Alters erlanget hatten/ sobalden auffgeopffert und gäntzlichen gewidmet;

Wie Sie dann auch auff Resignation Herrn Francisci Emerici Wilhelmi von Bubenheim/ durch Collation Herrn Johann von Heppenheim/ genant von Saal / den 1. Februarii 1666. zur Præbend dahier zu Würtzburg admittirt worden; Zur glücklichsten Vorbedeutung daß Sie nach 33. Jahren in eben diesem Monath zur Bischofflichen Würden solten erhoben werden.

Es haben also Ihro Hochfürstl: Gnaden noch als Domicellar erlebet/ und ihre Kirchen mit Trauer-Flor mehrmahlen umbhüllet gesehen/ da nemblichen den 12. Februarii 1673. dero Herr Tauff-Pad Joannes Philippus, Glorwürdigster Gedächtnuß zu Würtzburg; Wie auch Joannes Hartmannus, Bischoff zu Würtzburg / deß Geschlechts von Rosenbach / den 19. Aprilis 1675. Und desselben Jahrs Churfürst Lotharius Fridericus, den 13. Junij zu Mayntz; Wie auch Churfürst Damian Hartard, Anno 1678. den 6. Decembris, das Zeitliche gesegnet haben.

Kaum hat Churfürst Carol Heinrich gebohrner Frey-Herr von Metternich / Beylstein und Winneburg / Herr zu Königswarth / welcher den 9. Januarij 1679. mit einhelliger Wahl auff den Churfürstl: Stuhl zu Mayntz erhoben/ und darauff den 30. Januarij zum Bischoffen zu Worms beruffen worden/ besagte Stühle bekleydet / so würde das Chur-Fürsten- und Wormser-Bistumb seiner hinwiederumben zu grossem Leydwesen aller Unterthanen und Angehörigen beraubt / da dieser löbstlichste Chur-Fürst den 26. Septembris 1679. den Geist auffgeben.

Ehe man nun zu der neuen Wahl schreiten können/ wurden Ihro Hochfürstl: Gnaden den 3. Novembris 1679. zum Domb-Capitular auffgeschworen / darauffhin den 4. Novembris statt deß den 8. Septembris dicti anni zu Mayntz verstorbenen Domb-Dechants/ deß Hochwürdigen / Hoch-Wohl-Gebohrnen Herrn / Herrn Marsilii Godefridi von Ingelheimb: Der Hoch-Gebohrne Graf und Herr/ Herr Johann Wilhelm Graf von der Metternich / zur Grafft der Ertz- und Hoher Domb-Stiffter Mayntz/ Paderborn und Münster/ respective Domb-Scolaster und Capitular-Herr/ zum Domb-Dechant deß Hohen Ertz- und Domb-Stiffts Mayntz erwählet und introduciret;

Fünff Tag hernach noch in berührtem Jahr 1679. den 9. Novembris/ wurde der Hochwürdig Wohl-Gebohrne Herr / Herr Anselmus Franciscus von Ingelheim deß Ertz- und Hohen Domb-Stiffts zu Mayntz Capitular,

und

und Stadthalter zu Erfurth / durch ordentliche Wahl zum Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz erwählet und außgeruffen ; Worauff den 22. dieses Seine Churfürstl: Gnaden unter beharrlichen Heerpaucken und Trompeten-Schall von der Burgerschafft zu Mayntz die Huldigung empfiengen / so fort den etliche Jahr her erhobenen doppelten Accis gnädigst nachliessen / nicht ohne sonderbarer Vergnügung deren Einwohneren / welche hierauff mit einem fröhlichen Vivat sich hören liessen ;

Ware also Jhro Hochfürstl: Gnaden erstere Glorwürdige Capitular-Arbeit in Erwählung eines Domb-Dechants und Chur-Fürstens / damit sie lerneten dermahlen einst zur Infulen / Decanat und Fürstenthumen erwählet zu werden.

Indeme nun Anselmus Franciscus fort regieret / hat der Hochfürstl: Würtzburg: Bischoffs-Sitz seine tödliche Verruckung / mehrmahlen zu seinem grossen Leyd-Wesen ertragen müssen ; Allermassen Petrus Philippus, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg / welcher umb ein merckliches besser die Vestung Marien-Berg ob Würtzburg verstärckte / und zu deß Land Sicherheit 6. Regimenter außerlesenster Mannschafft unterhielte / auch ein eyfferigster Verthätiger der Kirchen ware / den 22. Aprilis 1683. dahier in Würtzburg / und nach Jhro Hochfürstlichen Gnaden Herrn Peter Philippsen Anno 1684. den 5. Septembris Herr Conrad Wilhelmus von Werdenau / gewesener Domb-Dechand zu Bamberg / so Anno 1683. den 31. Maji erwählet / aber noch nicht consecrirt ware / von dieser Zeitlichkeit hinweg genommen / und an dero Statt der Hochwürdigste Fü:st und Herr Johann Gottfried / Freyherr von Guttenberg / Anno 1684. den 16. Octobris erwählet worden ; Endlichen seynd hochgedachte Jhro Hochfürstlichen Gnaden jetzt regierender unser Gnädigster Fürst und Herr allhier zu Würtzburg im Capitul auffgeschworen worden den 2. Martii, 1685. in welchem Jahr durch Resignation deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Joannis Godefridi von Guttenberg / und durch Collation Herrn Carl Sigismund von Auffseß zur Præbend den 1. Februarii, Herr Reinhardus Antonius von Eyb ; deßgleichen Herr Christian Ernst von Guttenberg / durch Resignation Herrn Jgnatii Godefridi von Pfird / und auff Verleyhung Herrn Johann Philipps von Elckershausen / genant Klüppel / den 14. Maji, und Herr Hartmann Fridrich von Fechenbach / auff Absterben Herrn Francisci Conradi von Stadion / und durch Conferirung Viti Theodorici von Erthal den 7. Julii zur Præbend deß Hohen Domb-Stiffts dahier gelanget seynd. Bey diesen Kirchen-Würden haben nun Jhro Hochfürstlichen Gnaden dergestalten sich durch dero fürtreffliche Qualitäten und Tugenden herfür gethan / und bey männiglichen beliebt gemacht / daß Jhro den 30. Decembris 1686. durch ordentliche Wahl conferirt worden

PRIMA

PRIMA INFULATA PRÆLATURA CANTORIA.

EPIGRAMMA.

ORpheus in ſylvis, inter Delphinas Orion,
In Grypho divus pſallere geſtit Amor.



105.

WIe Orpheus die Bäum im Wald/
Und alle Thier gebunden/
Die Delphin auch Orion bald
In dem Meer überwunden/
Durch überſüſſen Lauten-Klang/
Durch lieblich klingendes Geſang/
Den Greiffen Gottes Liebe zähmt/
Daß er zum ſingen ſich bequemt/
Es iſt die beſte Liebes-Prob/
Wann man allzeit ſingt Gottes Lob.

WIe ich von ſicherer Hand berichtet werde/ ſo ſeynd Ihro Hoch-fürſtliche Gnaden zu der erſten infulirten Dignität/ als zur Domb-Sängerey zu Maynt gelanget den 30. Decembris 1686. worbey zu wiſſen/ daß ſowohl die Domb-Sängerey/ Domb-Dechaney/ als Domb-Probſtey zu Maynt den Uſum Mitræ haben/ und ſelbige Prælaten quovis menſe perpetuo liberè erwählet/ nach der Wahl von dem Præſide deß Capituls als dem Decano in Beyſeyn eines Notarii, welcher Domb-Capituls-Secretarius iſt/ und zweyer Zeugen ſo

 Vicarii

Vicarii seynd / auß dem Capitul in den Chor geführet / und ad locum competentem mit aller Glückwünschung / sowohl im Capitul / als im Chor introducirt werden / auch in Abwesenheit deß Ertz-Bischoffs / diese 3. Prälaten auff gewissen Festivitäten infulirter erscheinen / certis Capellanis pluviale & mytram im- & deponentibus, honore Chori in thurificatione à cantore in medio stante, cum suis Succentoribus ab utroque latere, & alias pro observantiâ Chori Cathedralis Moguntini incipiente; Doch wann Ihro Churfürstliche Gnaden als Ertz-Bischoff gegenwärtig seynd / Sole præsente minores Prælati veluti stellæ, cum Infulis non lucent; Sonsten seynd die beyde Herrn Prälaten Domb-Custos und Domb-Scholaster nicht infuliret / ob sie schon dem Herrn Domb-Sänger im Rang vorgehen / und solle die Ursach dessen seyn / daß ein gewisser Domb-Sänger an den Päbstlichen Hof geschicket worden / deme die Päbstliche Heiligkeit sambt seinen Successoribus den Usum Mytræ gegeben haben solle; Deme seye wie ihm wolle / so erhellet aus der Bulla Innocentii IV. daß sogar vor dem Domb-Dechand der Cantor diese Prærogativ gehabt habe.

Auß dem Serario rerum Moguntiacarum lieset man folgendes: Anno 1244. Moguntinensis Ecclesiæ Decano Conrado Papa concessit in præcipuis solennitatibus usum infulæ seu mytræ, ut sequitur: Innocentius Episcopus, servus servorum DEI. Dilecto filio Decano Ecclesiæ Moguntinensis Capellano nostro salutem & Apostolicam benedictionem. Nostram & Apostolicæ Sedis Gratiam obsequiosa puritate fidei dudum multipliciter meruisti, adhoc semper invigilans omnem à te propellendo formidinem, quod sub experientia laborum gravium ejusdem Sedis ampliare posses honorem, ut autem ex hujusmodi meritis cordi tuo gaudium & aliis devotionis ducatur exemplum, tibi & successoribus tuis, ut in Ecclesia Moguntinâ in præcipuis solennitatibus in celebratione divinorum, uti perpetuo mitra possitis, quâ Præpositus & CANTOR ejusdem Ecclesiæ uti dicuntur, authoritate præsentium indulgemus. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostræ concessionis infringere, &c. Datum Lugduni 4. Nonas Aug. Pontificatûs nostri anno 3.

Lib. 5. in vitâ Sigefridi 3.

Ihro Hochfürstliche Gnaden haben diese Dignität mit solcher Sorgfalt verwaltet / Daß Sie zwar den Chor und Psallirung deß Lobs GOttes zum aller accuratesten gehalten haben wollen / dabey aber solche Zihl und Maaß gebraucht / daß Sie von allen mit ehrerbietsamster Lieb und Respect venerirt worden; Preyß-würdigst aber ist / daß Ihro Hochfürstliche Gnaden in dieser Dignität auch an Vollkommenheiten dergestalten zugenommen / daß Sie länger nicht mehr das Königliche Priesterthum entbähren wollen / sondern im 36. Jahr und 2. Monath / dero Alters nemblich den 13. Aprilis 1688. in der Char-Wochen Priester worden / damit sie auff Ostern das unbefleckte Oster-Lamm auch selbsten vom Himmel ziehen / und geniessen mögten: warhafftig

REGA-

REGALE SACERDOTIUM.

EPIGRAMMA.

ACcubat Agna Lupo, Christo nascente, Leóque
Agnum mansuescens consociatus amat;
Cur non Divinus fiat quoque Gryphus, is Agnum
Quando renascentem consecrat ipse Deum.



107

DEr Frieden-Fürst den Frieden bringt
Unter den Creaturen/
Der Wolff und Löw beym Lamm sich zwingt/
Liebts wider die Naturen;
Der Greiff vergöttert gleichsam wird
Durch Priesterlichen Orden/
Wann Er das Wahr-Lamm consecrirt/
Drumb ist Er Priester worden.

UNserem Exemplarischen und mit allen Geistlichen Fürtrefflichkeiten höchst-begabten Herrn gienge allein dieses ab/ daß ob Sie schon alle andere Geistliche Obligenheiten nicht durch einen anderen versehen lassen/ sondern selbsten in hoher Persohn verrichtet/ Sie dannoch das gröste Ambt der Heiligen Meß per Vicarium verrichten lassen müssen; Dannenhero Sie nach erhaltenen Minoribus Ordinibus, so dann Sub-Diaconatum und Diaconatum nach und nach erhalten/ und endlichen auch das Priesterthumb zu erlangen durch innerlichen Antrieb zur Vollkommenheit angefeuret worden; Deßwegen sie Anno 1688. in Aprili sich

zu dieser mehr als Königlichen Würde/ durch vorherige geistliche Exercitia disponiret/ und den 13. Monaths-Tag Aprilis würcklich Priester worden.

Gleichwie nun deren Priestern Obligenheiten allein begreiffet derjenige GOtt/ dessen Diener die Priester seynd/ welche wir als Statthaltere Gottes/ und Bildnussen der Gottheit auff dieser Erden beehren; Gestalten ein Priester in vielen vorgehet demjenigen/ gegen welchen kein grösserer aufferstanden unter denen Menschen Kindern; Dann der Heilige Johannes der Tauffer ist kommen/ dem Volck die Wissenschafft deß Heyls zu geben; Hingegen ein Priester gibt nicht allein das Heyl/ sondern den Urheber alles Heyls; Jener hat mit dem Finger auff das Lamm Gottes gezeiget: Ein Priester aber consecrirt, hat solches schon in Handen/ und nimbt solches gar in sein Hertz. Johannes hat nur einmahl Christum in dem Fluß Jordan getaufft/ und es ware damahlen seine Hand grösser/ als von Anbeginn der Welt jemahlen eine Menschliche oder Englische Natur gesehen hat: aber ein Priester consecriret täglich GOtt/ und geniesset das Engel-Brod. Quid censes majus esse Christum baptizare, an illum recipere, baptizare an consecrare. O Sacerdotes (exclamat Hipponensis Præsul) si anima justi Thronus est Sapientiæ, multo magis vos, qui estis Thronus & Templum DEI. In visceribus MARIÆ Verbum æternum de benedicto Sanguine purissimæ illiùs & perfectissimæ Dominæ confecit carnem suam, eamque hac ratione accepit à matre ut tamen maneret filius Dei, id est alius & diversus à matre suâ. Ast in pectore Sacerdotis unus fit cum illo non solum per voluntatem, sed realitate unionis, ex qua in homine consequitur ipsa alimentatio, & sicut absque eo quòd uniantur naturæ ferrum candefactum unum fit cum igne, ita absque simili unione naturarum per admirabilem gratiam & modum prorsus ineffabilem Deus se unit Sacerdoti recipienti illum in Sacramento. Ita de Sacerdotii dignitate ratiocinantur Ecclesiæ Patres Augustinus, Ambrosius, ex quibus mellifluus Doctor hanc infert sequelam: Si nostrum ministerium fratres est tam simile Virgini MARIÆ, quantum illam debemus imitari in puritate animæ, in castitate corporis, in humilitate cordis, in contemplatione rerum cœlestium?

S. Bernardus.

S. Augustinus.

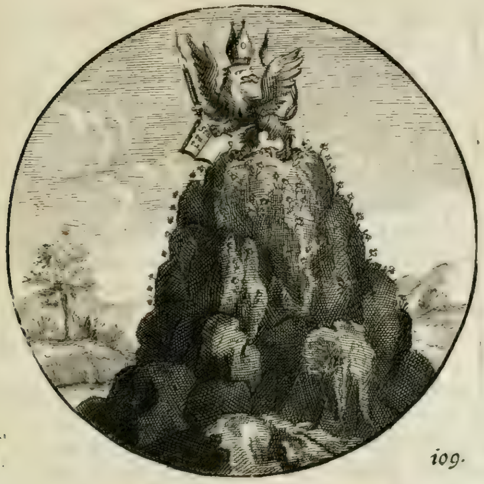
Also haben Ihro Hochfürstl: Gnaden in Betrachtung dieser grossen Würde sich jederzeit beflieffen einer ungemeinen Reinigkeit der Seelen/ einer unvergleichlichen Keuschheit/ einer unbeschreiblichen Demuth und Niederträchtigkeit deß Hertzens/ und einer städten Aufferbäulichkeit deß Lebens; Dannenhero Sie das Ambt der Heiligen Meß mit solchem Eifer und Andacht fast täglich verrichten/ daß jeder der Ihro Hochfürstl: Gnaden am Altar siehet/ mit innerlichem Trieb zur Andacht und Ehrerbietsamkeit bewogen/ und heimlich gezogen wird. Wie mir jedermann Zeugnuß geben muß/ welcher Ihro Hochfürstl: Gnaden nur einmahl am Altar gesehen hat/ deßwegen auch 7. Jahr hernacher ihnen durch ordentliche Wahl den 7. Februarii 1695. beygeleget worden

INFULA

INFULA SECUNDA DECANATUS.

EPIGRAMMA.

SAt cecinit Gryphus, post hoc quoque dicere Gryphus
Incipit Orator, nonnè Decanus erit!
Proq; Domo * Gryphs rostra dabit, dabit ora PHILIPPUS, * Domb.
Ex rostris nunquid Tullius alter erit?



109.

DEr Greiff so lieblich hat gesungen/
Zu Gottes Lob gebraucht die Zungen/
Jhm mehrer Ehr gebühret!
Das Singen ihm hat so gelungen/
Daß er auch männiglich gezwungen/
Mit Lieblichkeit berühret/
Drum hat er höher sich geschwungen/
Mit Räth- und Reden durch getrungen/
Die Rostra gibt der Greiff selbst her/
Als wann er Ciceronisch wär/
Allzeit zu reden für das Hauß/ *
All Widriges zu treiben auß.
Mit Rath und That der Kirchen-Staat/
Er früh und spath vermehret hat.

* Domus. Domb.

ES scheinet/ es seye das Hauß Vollraths eine sonderbahre beflissene Aufferzieherin und Mutter für die Metropolitanische Ertz-Kirch Canonicos auffzuziehen/ hingegen diese jederzeit sorgsam-

Ee lichst

lichst dahin bedacht gewesen/die herfürgeschienene Greiffenclauische wahre Tugenden zu belohnen/ und mit Infulen zu becrönen; allermassen nicht allein Herr Heinrich Anno 1450. zum Domb-Dechanden zu Maynß erwählet worden/ und die Inful lobwürdigst getragen; Endlichen aber/ da er gesehen/ daß zur Wider-Herstellung der verfallenen Disciplin wenig Hoffnung anscheinen wollen / diese Uppigkeiten mit gedultigen Augen länger nicht mehr anschauen können/ sondern in eine traurige Cucull und einsame Zell geschlossen; Wie dann auch Eberhardus mit der trefflichen Ambtmannschafft Bingen beehret worden.

Vid. fol. 14.

ibid.

Von Georgio Friderico haben wir auch oben zwar viel gemeldet: wir wollen aber so viel die Kirchen-Würden berühret/ ein solches besteiffen mit einem Teste oculato dem fleissig- und fürtrefflichen Serario, welcher schreibt: Adornavit & ILLUSTREM in Eichsfeldiam legationem, Admodum Reverendos nimirum & nobiles DD. GEORGIUM FRIDERICUM GREIFFENCLAU, Metropolitanum tunc SCHOLASTICUM, nunc PRÆPOSITUM, Joannem Theodoricum Ehrenberger, Metropolitanum Capitularem cum aliis pluribus, in quibus etiam Religionis sacrorúmque omnium inspiciendorum ac bene constituendorum causâ Reverendissimum Dominum Suffraganeum Stephanum Weberum esse voluerat, & vero fructus magnus fuit. Varia enim quæ ad Ecclesias nonnullas, Parochias & Monasteria spectabant, constituta melius, & confirmationis Sacramento affecti amplius octies mille: Worzu dann die Ansehnlichkeit und fürtreffliche Klugheit deß Premier Abgesandten das mehriste contribuiret hat; dahero er auch darauff zum Domb-Probsten / und endlichen gar zum Ertz-Bischoffen erwählet worden.

Lib. 5. rerum Mog. in vit. Joannis Adami.

Damit aber in dreyen alles Gutes gefunden werden müste/ hat die Göttliche Fürsichtigkeit gewolt/ daß Joannes Philippus unser gnädigster Herr auß dem Greiffenclauischen Geschlecht zum dritten Mayntzischen Metropolitanischen Kirchen-Prælaten, erwählet worden: und auch der drittere seyn solte/ welcher zur Hochfürstlichen Würde gelangete.

Als seine Hochfürstl: Gnaden seynd Domb-Dechant worden/ ist freylich omnium applausus gewesen/ und seynd gesambte Vicarii in habitu Chori ad domum congratulaturi gangen/ post officium sumptâ possessione, attributâ à Prælato Seniore (Præpositus enim primum votum habet sed non propositionem, sed Decanus, absente Decano Custos, illo, Scholasticus, quem sequitur Cantor & Senior, excluso semper à propositione præposito primo prælato, und seynd anbey in Electione damahlen von dem Collegio Societatis Jesu Moguntiæ Carmina gedrucket/præsentiret worden. ita Testis oculatus.

In Epistolá Moguntiæ datá 12. May 1711.

In dieser ansehnlichen Prælatur haben Ihro Hochfürstl: Gnaden mit Rath und Red / mit dem Wort und Werck / in dem Chor und Capitel grossen Nutzen geschafft; Indeme sie nicht allein dieser Prælatur zum besten vorgestanden/und aus angebohrner Gottseeligkeit einen stattlichen Marmelsteinernen Altar obgemeldter massen/in dem Domb-Stifft über das Tabernaculum Eucharistiæ im Eisen-oder Pfarr-Chor machen lassen/ in honorem S. Martini Patroni Archi-Diœceseos Moguntinæ, Crescentis Primi Episcopi, & Bonifacii primi, Archi-Episcopi Moguntini; Sondern auch in andern deß Domb-Capitels Angelegenheiten mit sonderbahrem Rathschlägigem Eyffer sich hefftig bemühet haben; wie dann bey allhiesiger Geist- und Weltlicher Rath-Stuben errinnerlich und ex actis ersichtlich seyn wird / wie eyfferig unter Ihro Hochfürstl: Gnaden Mayntzischen Domb-

Domb-Dechanat die Zehend-Sachen zu Freudenberg/ Impfingen/ Schweinberg getrieben/ und aus diesen gefasten Schlüssen endlichen auch zur Richtigkeit gebracht worden; Worvon ich umb so mehr Wissenschafft trage/ als ich nicht allein in der Impfinger Sachen von dem gewesenen Domb-Capitulischen Factor zu Bischoffsheimb substituiret/ sondern auch als Gebrechen Registrator und Protocolist darbey gewesen/ als zwischen Tit. Herrn Georg Andreas Schäffnern/ Hochfürstl. Würtzburgischen Hoff-Rath nomine deß Hoch-Stiffts/ dann Herrn Johann Conrad Mohren/ Vicarium und Kisten-Meistern nomine deß hohen Domb-Stiffts zu Mäyntz den 12. Julii 1703. zu Schweinberg wegen des so genannten Haag Zehends das Vergleichs-Project gemacht worden.

Ubrigens seynd auch Ihro Hochfürstl. Gnaden deren Ritter-Stiffter ad S. Albanum zu Mayntz/ so dann ad S. Ferrutium in Bleidenstadt Canonicus gewesen/ so sie aber bey Erhaltung deß Bist- und Hertzogthumbs Francken resigniret haben.

Das Ritter-Stifft zu S. Alban ist biß auff das Jahr Christi 1419. ein herrliches Closter gewesen/ hernacher aber in ein Adeliches Ritter-Stifft verändert worden. Von welchem also schreibet Serarius: Inclytum hic doctrinâ & pietate Cœnobium è quo in Sponheim Monachorum iit Colonia, ut in Sponheimensi Chronico explicat Trithemius; Olim fuisse usquè ad annum Domini CIƆCCCCXIX. Quo Martini Pontificis concessu in Canonicorum Collegium demigravit. Supersunt templi hujus tantummodò parietinæ, Canonici tamen suis fruuntur reditibus, divinúmque suum cultum, Psalmodiis, sacrísque Missarum Liturgiis obeunt in Prædicatorum templo. - - - fuerunt hic multi & magni hoc loco sepulti hísque accensenda Caroli Magni Uxor Fastrada Regina, cujus post templi ejus incendium sunt in Metropolitanum translati Cineres; uti duo hæc ibi posita docent Epitaphia, quorum prius antiquum est; alterum recens.

lib. 5. rerum Mog. c. 31.

I.

Fastradana pia Caroli Conjux vocitata
Christo dilecta jacet hoc sub Marmore tecta
Anno septingentesimo nonagesimo quarto
Quem Numerum metro claudere musa negat,
Rex pie quem gessit Virgo: licet hic cinerescit,
Spiritus hæres sit patriæ, quæ tristia nescit.

II.

Quæ Fastradanæ coram monumenta tueris,
Haud isto primum fixa fuère loco.
Æde sed Albano sacra, cæsisque propinqui
Martyribus claro vertice collis erant,
Nunc ea quod periit flammis hostilibus ædes
Mota locis Zelo sunt monumenta pio.

Solebat ante idem incendium quotannis è Metropolitana esse processio tum alias tum vero ipso Parasceves die ibidémque sacræ crucis adoratio fieri, ut habent Rituales M.S. libri. Ei autem Collegio non alius quam secundus iste datus locus in Canonicatuum recensione. Atque hanc fere obtinet hodiernus usus. Hucúsque Serarius.

Aus welchem erhellet das Alterthumb / und Fürtrefflichkeit dieses Ritter-Stiffts / welcher Gestalten aber diese herrliche Kirch eingeäschert worden / ist oben Fol. 45. zu sehen.

Das Ritter-Stifft ad S. Ferrutium in Bleydenstadt ist ebenfalls ehedessen ein Closter gewesen / und Abbatia regalis teste Serario genennet / allwo der Heilige Goar ruhet / deme Carolus Magnus eine Kirch allda gebauet / der Heilige Ertz-Bischoff Lullus aber des Heiligen Ferrutii Gebein von Cassel gegen Mayntz über gelegen / dahin bringen lassen; Es ist aber dieses Closter unter Regierung des Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten Bertholdi in ein Ritter-Stifft verändert worden / teste Serario, ibi: Bleydenstadiense S. Ferrutii Cœnobium in Canonicum Collegium, Pontificis assensu commutari non repugnavit.

Rerum Mog. lib. 5. sub Bertholdo.

Allein wir halten uns allem Ansehen nach bey denen zweyen ersteren Infulen allzulang auff / indeme die drittere beständige Bischoffliche / die Greiffenclauische Tugenden zu belohnen / mit Schmertzen wartet / zu welcher den höchst-meritirten gewesenen Herrn Domb-Dechanten zu Mayntz die Ehr freundlichst einladet / wie das Hochgelehrte Collegium Societatis Jesu dieses vorgestellet Sequentibus:

in Curru honoris fol. 24.

HONOR

REVERENDISSIMUM

ET

CELSISSIMUM

PRINCIPEM EPISCOPUM

JOANNEM PHILIPPUM

INVITAT,

Ut pro consuetâ suâ Vigiliâ, quam in DECANATU MOGUNTINO abundè per quadriennium probavit, patriæ & subditorum curam suscipiat.

ODE.

VAtes eois aurea Francicis
Promitto terris tempora, tempora
Fœcunda ramis laurearum,
Æoniis opulenta donis,
Multóque pacis proflua munere.
Tristata nuper vidi ego numina,
Furvóque subvelata peplo
Pieridum lacrymas ad ossa

Mortis

Mortis notavi : cedite Nœniæ!
Musæ enatârunt flumine turbido,
Totísque cum Phœbo caballis
In niveo rediêre vultu.
Inter beatæ pacis adoreas
Nec non amatæ fulgura Palladis
Famæq; plausus Gryphs amica
In patrio trabeatus ostro
Trophæa figit: Mars ad in hospiti
Hinc exulabit marmora Caucasi,
Et rapta linquet nudus arma
Continuos sonitura plausus
Pacis triumpho. Francidos ô amor!
PHILIPPE Princeps! En tibi Patria
Pastoris inclinat supremi
Grande pedum vigilémque sacræ
Frontis Tiaram: suscipe cœlicæ
Fœlicitatis symbola: suscipe
Artauniani prata pœsti
Nectarei juga plena roris.
Succede nostris præses Ovilibus;
Paterna Tempe jugera Daphnidis
Cum pascuis terras gregémque
Sume Pater Patriæ PHILIPPE!
Dimitte dulces Ringaviæ sinus:
Dimitte Matris Nectara Mogonæ,
Dimitte mirari propinqui
Fumum & opes strepitúmq; Rheni.
Artauniani jugera pascui
Regnata quondam Numinibus diis,
Ducúmque Gosbertorum avito
Ordine Cæsareáque stirpe.
PHILIPPE curâ suscipe Patriâ
Sinúque grandi: pasce tuas oves
Magnúsque Moses pasce gentes
Dux populi memorande Eoi.

Welche herrliche Strophas wir in die Teutschen Reym-Zeilen zu bringen uns unterfangen wollen:

Ich prophezeye güldene Frölichkeit
Ich benedeye güldene Seeligkeit!
In Lorbeer-Zweigen sich zu zeigen/
Reiche Gaben/ Francken werden haben.

Des werthen Friedens giessende Nectar-Flüß/
Der Lybethriden fliessende Thränen-Güß
Ich hab gesehen in Traur gehen/
Alle hatten düstre Todes-Schatten.
Ihr Leichen-Lieder weichet ab/ weichet ab!
Musæ kombt wieder/ bleichet ab/ bleichet ab!
Die schwartze Mackel! Phœbi Fackel
Seye Richter lieblicher Gesichter!
Unter des Friedens üblichem Lob und Ehr/
Ist des Erbiethens Palladis Orden-Heer
Die Fama singet/ der Greiff bringet
Süsse Flammen-liebe Purpur-Ammen.
Und triumphiret! Mars wird auf Ewigkeit
Verbannisiret/ ewige Frölichkeit
Gebrochne Waffen werden schaffen/
Werden eben süsse Thöne geben.
Dem Fried zu Liebe: Francken-Lieb leb Philipp!
Siehe an Philippe! Schaue aus Liebes-Trieb
Der Bischoff-Stabe himmlisch Gabe
Sich dir neiget und die Infel zeiget.
Nimm an die Zeichen Himmlischer Seeligkeit/
So wir dir reichen/ aller Beheglichkeit
Der Francken Auen thu anschauen/
Hönig schwitzen aller Bergen Spitzen.
Komm zu der Francken frölichen Schaffen-Stall
Zuvor den Krancken! Seelig uns mache all
Die Weyd und Erden/ sambt den Heerden
Nehme/ Liebe/ Vatter-Hirt Philippe!
Verlaß die süsse Greiffen Sitz das Ringau/
Verlaß die Flüsse Mayntzischer Nectar-Au
Nicht mehr jetzunder dich verwunder
Noch ergetzen alle Rheines-Schätzen.
Der Francken Heerden niedlicher Erden-Weyd
Wollst doch Hirt werden/ friedlicher Hirt uns leith/
Der Hertzog Stammen-Götter Saamen
Die den Nahmen von der Cron bekamen.
Philippe schütze! Nimb an das Vatterland/
Philippe stütze dieses mit starcker Hand/
Dein Schäfflein weyde/ kein Wolff leyde/
Moses werde/ auff der Osten-Erde.

TITU-

TITULUS IV.

PRINCEPS AD EPISCOPATUM *ET* DUCATUM EVECTUS.

Parenthesis.

SUperiores, qui utriquè intendunt & muneri & personæ hujúsque virtutes transmittunt in illud, hi sunt Lux mundi & sal terræ *corona virtutis & honor naturæ nostræ. Hi sunt erúntque ex illis viginti quatuor senioribus, qui coronis redimiti in gloria cœlesti adorant agnum sempiternum regnantes pariter, cum illo & fruentes ipsius gloria & thesauris.* Joannes de Palafox & mendoza Episc. Osmens.

EPIGRAMMA.

COrdibus unanimes Proceres concordibus omnes
En merito Grypho vota precésque ferunt.
Sic Pronæa jubet, sic optat patria, tandem
Marcescente rosâ lilia grata nitent,

Fama volat, mox plausus adest, & jubila divûm,
Atque hominum, Gryphus vivat ovétq; canunt.



ALs außschos ihr Fürstlich Roß/
Die Charites verlohren/
Und da die Kält vom Würtzer Feld/
All Zierath abgeschohren;
Da bringt zur Lust die Lilien-Blust/
Pronæa hoch gebohren/
Einhellig hier das Greiffen-Thier/
Zum Fürsten wird erkohren;
Nun diese G'schicht das schnell Gericht/
An allen Thür und Thoren/
Ins Herren Hauß geblasen auß/
Begierden vollen Ohren/
Der Nymphen Schaar bald fertig war/
Sambt keuscher Musen Choren/

Vivat

Vivat erschall / Vivat erhall
Zum Jubel anzuspohren /
Niemand war lau / rufft Greiffenclau /
Vivat ohn Trauer-Sohren.

Von Ursprung deß Hertzogthumbs Francken und Bistumb zu Würtzburg / und wie Ihro Hochfürstliche Gnaden Herr Johann Philipp / Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken darzu einhellig erwählet und erhoben worden.

ES ward nunmehro das durch den allertrauersten Todes-Fall deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Joannis Godefridi, deß Heil: Römischen Reichs Fürsten / Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken verwittibte Bistumb Würtzburg und Hertzogthumb Francken / vom 14. Decembris 1698. biß 9. Februarii 1699. mit dem leidigen Trauer-Flor (nachdeme es durch den tödlichen Sud-Wind seine überschöne Rosen-Cron verlohren) lang genug gesessen / und hat bey seinen vor Frost und trauren / erstarrten Flüssen an bedaurlichen Klag-Liedern sich matt/müd/und abgesungen; Als eben am 9. Februarii nach so düstrem Gewülck der Allerhöchste die vernebelte Wolcken mit einem neuen Sonnenschein / und das bißherige Leyd mit angenehmeren Freuden vertrieben / auch die abgefallene Rosen-Cron / mit einem gülden-glantzenden Lilien-Krantz zu ersetzen sich gefallen lassen / da durch einhellige Wahl eines Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen Domb-Capituls der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken / rc. zu diesem Bist- und Hertzogthumb vermittels Göttlicher Gnad erhoben worden.

Zu diesem Bistumb sage ich / welches nunmehro bey nahe tausend Jahr in ununterbrochener Folge in unverwelcklichem Flor und hochbeglückter Auffnahm erhalten / und bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden jetztmahliger glorwürdigster Regierung / wiewohlen fast mitten unter herumbpraßlenden verheer- und verzehrenden Kriegs-Flammen / und darauß unvermeidlich folgenden Calamitäten zu dem höchsten Gipffel aller beheglichen Glückseeligkeiten gebracht worden.

Es wird aber meiner kecken Feder erlaubet seyn / ehe wir zu der Wahl-Beschreibung schreiten / das Alterthumb / Ursprung und Bekehrung dieses Hertzogthumbs und daraus entsprossenen Bistumbs mit wenigem zu berühren / damit darob erhällen möge / die Grösse der Würde / welche die Cronen-würdige Tugend unsers Helden- und doch sanfftmüthigen Greiffen verdienet hatten.

Von dem Ursprung der Francken aber seynd unterschiedliche Meynungen; diejenige / so dem Walthaldo und Hunibaldo folgen / führen sie von denen Trojanern her / und schreiben daß derselben Uberbleibsel / Sicambri genannt / bey der Donau Einfällen gewohnet / und von denen Gothen daselbsten immerhin angefochten und geplaget worden; dahero sie ein anderes ruhesames Land gesucht / und im Jahr 433. vor Christi Geburth sambt ihrem König Marcomiro heraus an den Rhein in Westphalen / Frieß- und Gelderland kommen / welche Gegend nach ihnen Sicambria

bria genannt / sie aber die Sicambri mit der Zeit und ungefährlich 24. Jahr vor Christi Geburth / von ihren Fürsten Franco wegen seiner grossen Thaten die Francken geheissen worden. In welcher Zeit sie sich mächtig ausgebreitet / über Rhein gezogen / ein grosses Stück dem Land Gallien abgezwacket / biß sie sich folgends desselben gantz bemächtiget / solches nach ihnen Franckreich genennet / und auch Teutschland unter ihren Gewalt gebracht haben; Mit der Zeit (sprechen sie) habe sich zugetragen / daß die Thüringer viel Gezäncks und Kriegs / so erstlich wegen ungleicher Theilung eines denen Römern abgenommenen Guths entstanden seyn solle / mit denen Schwaben hatten / deßwegen sie die Francken von dem Rhein herauff beruffen / und sie umb Hülff bathen / auch ihnen einen Theil von ihrem Land anbothen / damit sie sich gleich einer Schied-Mauer zwischen sie und die Schwaben setzen mögten.

Dieser Vorschlag gefiehle dem König der Francken Clodomiro wohl / und schickte daher seinen Bruder Genebaldum im Jahr Christi 316. mit vielem Volck in das Meinigau / da jetzt Würtzburg lieget / und wichen ihnen denen Francken die Thüringer über den Wald; Und setzten sich also die Francken zwischen den Thüringern und Schwaben / gleichwie eine starcke Mauer / unter ihrem ersten Hertzog Genebaldo, dem andere biß auff Hetanum gefolget haben; welcher Anno 840. ohne männliche Erben gestorben.

Andere aber seynd der Meynung / daß die Francken nicht einerley Volck gewesen / oder von einem Haupt herkommen seyen / sondern daß die Ubrigen Mattiaci, Juhones, Sicambri, Tencteri, Usipetes, Marsi, Marsaci, Tubantes, Bructeri, Chamavi, Angrivarii, Dulgibini, Chassuarii Ansibarii, Frisii, Chauci, Cherusci, Gambrivii, und andere Völcker / zwischen den Rhein und der Elb gelegen / zusammen kommen / sich mit einander vereiniget / ein Corpus und ewigen Bund gemacht haben / dann dieweil sie betrachtet / daß sie durch Uneinigkeit / unter das Römische Joch gerathen / und hergegen gesehen / wie die Alemaner sich ihren Herrn / den Römern widersetzet / so haben sie ohne Zweiffel / ihnen solch Exempel für Augen gestellet / und fürgenommen / wider die Römer für ihre Freyheit zu streiten / und haben sich dahero mit einem allgemeinen Nahmen / Thie Francken / oder die Francken genannt / so in ihrer alten Sprach / so viel / als die Freyhen / bedeutet hat; und man noch franck für frey setzet / auch das Wort Francisia so viel ist / als eine Freyheit und franciscare, in die Freyheit setzen heisset; gleichwie auch vor Zeiten die Friesen daher diesen Nahmen bekommen / weilen sie für ihre Freyheit so tapffer gefochten haben / dann fri und frey eins ist; es wird aber solcher Nahm Franck am ersten unter dem Käyser Valeriano gelesen / wie sie aber in diese Gegend (so nach ihnen das Franckenland genennet worden) gelanget seyen / davon ist in der ersten Meynung hieroben Bericht geschehen / wiewohl theils dafür halten / als die Alemaner ihr alte Sitz umb den Mayn verlassen / und gegen Mittag sich gewendet / daß die Francken von Mitternacht herauff gezogen seyen / und alsobald der Alemaner verlassene Aecker eingenommen haben / dadurch also diesem Land ein neuer Nahm geschöpffet worden / wie davon weitläufftiger bey dem Philippo Cluverio lib. 3. Ant. Germ. cap. 20. und Besoldo in Thes. pract. voc. freyhe Francken zu sehen: aus denen der letzte auch voc. Würtzburg schreibet / daß solches Land von theils den alten Scribenten / Orientalis Francia, antiqua Francia, Teutonica francia, von Adamo Bremensi aber und andern / die er am End des

863.

863. Blats / des ersten Drucks anziehet / Franconia genannt werde / welcher lateinische Nahm auch demselben heutiges Tages mehrentheils gegeben wird / wiewohl es umb die Zeit ein gutes enger ist / als es vor Alters gewesen / wie beym besagten Besolden und andern zu finden / und jetzt der Necker Franckenland und Schwaben scheiden thuet. Dieses unsers Franckenlands Haupt-Stadt ist die edle Stadt Würtzburg / wovon auch das Hoch-Stifft seinen Nahmen hat; die Alte haben diese Stadt Würtzburg / Beda Wirceburg, Sigebertus Wirtiburgum, und Wirziburgum, Trithemius Peapolin, Marcopolin, die meisten Herbipolin genennet / wiewohlen nach Zeugniß Gobelini, der Nahm Herbipolis in denen älteren Chronicis und anderen Uhrkunden und Büchern über 200. Jahr nicht gedacht wird; In der alten Legenda S. Kiliani wird Würtzburg castellum virorum genennet / und dieses von dem Wort: Wirth / welches einen Haußvatter bey denen alten Francken geheissen / andere haben Würtzburg Viridorum, Urbem peapolitanam, andere Altissiodorum, andere Visiburgum, genennet. Theils meynen / sie seye des Ptolomæi Artaunum, die den Nahmen mit einem V. oder W. schreiben / die wollen solchen von dem Kraut oder Gewürtz / oder aber von dem gewürtzten Most / dessen viel auff dem Schloß-Berg wachset / herhohlen / deren Meynung aber von theils verworffen wird / weilen damahlen kein Gewürtz noch Wein allda gewachsen / sondern diese Gegend ein dicker Wald und Forst gewesen ist; Unter denen Wendischen Völckern werden auch die Wilzi oder Lutici gelesen / welche solchen Nahmen von ihrer Tapfferkeit / als wann man sagen wolte / diß seynd Leuth / führten; allermassen nun dieselbige Nation der Francken stetige Feind gewesen / so vermeynen theils daß Würtzburg erstlich von ihnen Wiltzburg möchte seyn genannt worden; Andere wollen / es werde die Stadt vielleicht von des Schlosses / entweder ersten / oder doch desselben vornehmbsten Herren einem / welcher Wiricus, oder Wircus, oder Wirsus geheissen / den Nahmen bekommen haben; der erste teutsche gecrönte aus Francken zu Mellerichstadt gebürtige Poët Conradus Celtes lib. I. annal. Elegia 12. nennet sie Erebipolim von Erebo einem Abgott / da er folgende Carmina singet:

Knichen de Jure superioritatis c. 4. n. 332.

Helmodius in Chronic. lib. I. c. 2.

Adde genus longo proavorum stemmate clarum,
Mœnus ubi liquidis Cornua flectit aquis.
Hinc ubi Francorum urbs illustri valle levatur
Déque Ἔρεβον græco nomine dicta polis.
Fama est dum Graji petiissent Gallica rura
Ad Rheni ripas exonerâsse rates.
Inde per Hercinios saltus vallésque potentes
Struxisse his placidis mœnia Graja locis.
Cúmque atras diti litarent more bidentes
Et Druides templis instituêre sacris.
Hinc à dite dabant urbi sua nomina Græca
Græcorum linguam gensque hodierna tenet.
Nam faciunt lingua Græcorum sacra quotannis
Et templum argolicis personat omne modis.
Ante gradus cujus veterum simulacra Deorum
Palladis & Martis signa vetusta manent.
Græcorúmque ferunt priscas in corpore vestes.
Cum patribus matres & puerilis honos;
Quos partim refluo mutavit tempore cœlum
Et partim luxus vel peregrinus amor.

Der gemeine halb griechisch und halb lateinische Nahm Herbipolis, wird meistentheils deßwegen behalten / damit man nicht Neuerung aus-zuklüglen verdacht werde / wiewohl dieses auch Verwirrung bey einigen ausländischen machet / welche vermeynen / Herbipolis und Wirceburgum seyen zweyerley; als wie wir finden / daß Champerius sonsten ein gelehr-ter Mann / lib. 2. de mirabilibus Mundi zwey Bistumber in Teutschland / nemblich / Wirzeburgensem und Herbipolensem, dem Ertz-Bischoff von Mayntz unterworffen gesetzt hat.

Von dem Erbauer hat man nichts gewisses / als daß man darfür hält / das Schloß seye längst vor der Stadt gestanden / dieweil in dem Leben Sancti Burchardi, solches Alt-Würtzburg / die Stadt aber Neu-Würtzburg genennet wird. Andreas Goldmeyer in Historischer / Astro-nomischer und Astrologischer Beschreibung der Stadt Würtzburg saget / c. 1. p. 1. also: Würtzburg erbauet in dem Jahr der Welt 3782. im dritten Jahr vor Christi Geburth / im 42. Jahr der Regierung Käysers Augu-sti, im 26. Jahr der Regierung Franci, des 17. Fränckischen Königs den 17. Hornung / umb 11. Uhr 33. Minuten Vormittag / unter der Höhe des Poli, 49. Grad / 45. Minuten: allein diese Ausrechnung scheinet mir gar zu genau gesucht zu seyn; Trithemius und Irenicus vermeynen / es seye die Stadt von dem ersten Hertzogen im Mayngau dem Genebaldo im Jahr Christi 326. erbauet worden; in was für einem herrlichen auffnähmlichen Flor aber diese Stadt anjetzo Sieg-prange / wird an seinem Orth deß mehrers erzehlet werden; dieses Orths wollen wir die Folge deren Her-tzogen / und Bischöffen des weitern erklären:

Und zwar ist unter denen Geschicht-Schreibern richtig / daß die erste Hertzoge zu Francken in folgender Ordnung einander gewichen / und den Hertzog-Hut überlassen haben. I. Genebaldus von Anno 326. biß 356. das Hertzogthumb unter gewissen von Marcomiro empfangenen Conditio-nen beherrschet II. Dagobertus von Anno 356. biß 378. III. Clodius ab An-no 356. usque 388. IV Marcomirus vom Jahr 388. biß 404. V. Phara-mundus so hernach König in Franckreich worden / von Anno 404. biß 419. VI. Marcomirus II. deß besagten Pharamundi Bruder von 419. biß 427. VII. Priamus von 427. biß 440. VIII. Genebaldus II. ab Anno 440. usque 460. IX. Sunno, welcher Sundheimb am Mayn erstlich erbaut haben solle / von Anno 460. biß 483. X. Clodius Clodo, Clodovæi deß Kö-nigs in Franckreich Bruder / verwaltete das Hertzogthumb 16. Jahr / oder wie andere wollen 12. Jahr. XI. Clodomerus Sunnonis Sohn re-gierte 21. Jahr / XII. Hugbaldus ware Hertzog 26. Jahr. XIII. Helenus herrschet über das Land 36. Jahr. XIV. Godefridus aber 24. Jahr. XV. Genebaldus III. besasse das Hertzogthumb 20. Jahr / XVI. Genebald ge-bahre Clodomir, der das Regiment 23. Jahr geführet. XVII. nach die-sem folgete sein Enckel Heribert, der das Hertzogthumb 30. Jahr guber-niret / XVIII. nach dieses Tod kam an das Hertzogthumb Clodovæus seines Bruders Sohn / welcher solches regieret 12. Jahr / Clodovæus gebahr XIX. Gosbertum dessen Regierung 26. Jahr bestanden; In dem sechsten Jahr seines Regiments / nemblich Anno 686. machte der Römische Pabst Cono S. Kilianum zu einem Bischoff / welchen er sofort in Ost-Francken den Christlichen Glauben zu predigen geschicket; XX. Gosbertus II. überkame die Regierung Anno 707. welche er 14. Jahr besessen / und Anno 721. seinen Sohn XXI. Hettano überlassen / so Anno 740. ohne mannliche Leibs-Erben gestorben / und also der letztere Hertzog dieses Stammens

gewe-

gewesen / hinterlassen eine einige Tochter / Immina genannt; XXII. Pipinus, so nach Absterben besagten Hettani, auff Caroli Martelli groß Hof-Meisters in Franckreich seines Vatters Beförderung durch König Theodoricum mit dem Hertzogthumb Ost-Francken belehnet worden / so der Fräulein Immina die Burg Würtzburg gelassen / er aber gemeiniglich zu Franckfurth am Mayn Hof gehalten. XXIII. Burchardus Bischoff allhier dem besagter Pipinus, nachdeme er König in Franckreich worden / Anno 752. das Hertzogthumb übergeben / wiewohlen auch andere Fürsten / Marggraffen / Graffen zu Rottenburg / Camberg / Bamberg / Schweinfurth / Wormbs / Limburg 2c. gewesen / und für sich blieben seynd; Hat also der König Pipinus, und Kayser Carolus Magnus das Hertzogthumb Francken dem Heil: Burckardo in audito antea exemplo sambt allen Civil- und Criminal-Gerichts-Zwang übergeben / da zuvor kein Bischoff im Reich dergleichen Jurisdiction und Præeminentz gehabt hatte; wie dann sofort mehr berührter König Pipinus dem Hoch-Stifft das Schloß Carolburg nebst Carolstadt / dessen Erbauung jedoch dem Carolo M. Wimphelingus *Rer. Germ. Ep. c. 22. Hist. de Langr. Thur. c. 3.* aber dem Carolo III. Crasso zuschreibet geschencket. *Trithem. Annal. Francor. fol. 96.* welche Privilegia und Donationes Anno Christi 823. den 19. Decembris, welches das neunte Jahr nach Caroli Magni Kaysers Absterben ware / Kayser Ludovicus I. welcher den Hoch-Stifft mit Clöstern und sonsten vielfältig begnadet / auff Bitt Bischoff Wolffgeri zu Würtzburg / zu Franckfurth dahin bestättiget / daß kein Richter über gemeldte Stiffts-Kirchen und Güter / so viel der Hoch-Stifft deren im Reich rechtmässig hergebracht / und künfftighin bekommen mögte / sich anmassen solte / zu richten / Land-Frieden zu Hand-vesten Lehen zu erfordern / Lager oder Atzung zu machen / Bürgerschafften zu lösen / oder des Stiffts Innwohner und Unterthanen auff einerley Weiß zu zwingen / oder zu schätzen / sondern daß allein ein Bischoff zu Würtzburg / und seine Nachkommen des Stiffts Güter / unter der Käyserl. Freyheit und Schutz ruhiglich inhaben / und in dem Reich erhalten solle / wie dann an eben diesem dato Bischoff Wolffger dem Käyser Ludovico I. zwey Confirmationes Caroli Magni übergeben / worinnen begrieffen / welcher massen König Carolomann ihme etwa etliche Zellen und Kirchen / (so Radensgay genennet wird) mit ihren Zugehörungen an etlichen Geyen an den Stifft Würtzburg geben / welche hernach Kayser Carolus M. auch bestättiget hatte / bathe dahero Kayser Ludwig solche zu confirmiren / welches auch damahlen beschehen / gestalten darüber Ludovicus II. Anno Christi 853. den 5. Julii zu Franckfurth am Mayn die Donation die König Carlmann den Stifft Würtzburg über die 14. Kirchen oder Pfarreyen im Radensgau gethan hatte / Bischoff Gottwald zu Würtzburg confirmiret / worbey aber zu mercken / daß als Käyser Heinrich der Heilige das Stifft Bamberg auffrichten wollen / viele Güter im Radentzgau von Bischoff Heinrichen einen gebohrnen Graffen von Rottenburg gegen andere Güter im Ringau und Catzenehlenbogen / welche jetzund Hessen von Hochstifft zu Lehen traget / zu dem neu-auffrichtenden Hochstifft Bamberg cedirt worden.

Anno 903. den 9. Julii / gab König Ludwig III. Bischoff Rudolph, dem ersten / etliche Güter zu Frickenhausen und Prosoltzheim / die dem König durch deß Reichs 4. Land-Gericht / als der Francken / Schwaben / Bayern und Thüringen vermittels Urtheils und Rechts heimerkant und verfallen waren. Nicht weniger hat Anno 993. den letzten Decembris

Kayser Otto der III. Bischoff Bernwarden zu Würtzburg neben den Zehenden an der Oster-Steuer oder Königlichen Tribut uff dem Witrumbs-Leuthen in Francken (welche ad Pias Causas gestifftet waren) auch diese Gerichts-Freyung bestättiget / nemblichen daß kein Graf oder Richter in deß Stiffts Gebieth / Flecken oder Dörffern weder Gericht / Fried / Gebott / Satzung noch Lehen haben solle / welche sambtliche Privilegia König Henricus II. Bischoff Heinrichen Anno 1012. nicht nur confirmiret / sondern auch hernachmahls da er Kayser worden / stattlich extendirt / dessen Fuß-Stapffen Kayser Conrad der II. glorwürdig nachgefolgt / und nicht allein Anno 1025. als er noch Römischer König war mit einverleibter Straff 100. Pfund Löthiges Golds / sondern auch Anno 1023. da er schon Kayser war / widerhohlet deßgleichen Anno 1049. den 14. Decembris, Kayser Henricus der III. auff Bitt Bischoff Adelberonis gethan hat.

Nachdem auch durch viele Kriegs- und andere Läufften ab his annis usque ad annum 1120. die Land-Gericht und andere Gerichts-Zwang sehr geschmählert und entzogen waren / hat im bemeldem Jahr 1120. am Tag Philippi und Jacobi bey Kayser Henrico den IV. Bischoff Erlongus erlanget / daß ihm solche Gerichtbarkeit wieder mit vollem Gewalt dergestalten zugestellet worden / daß er und seine Nachfahren am Hochstifft bey demselben also / und von männiglich auch den Römischen Kaysern und Königen ungehindert bleiben / auch solches frey üben mögen / immassen sie es von denen Römischen Kaysern und Königen empfangen hätten / wie dann nicht weniger dieser Bischoff Erlongus das Hertzogthumb mannlich und gloriosè verfochten / auch der erstere gewesen / welcher sich das Hertzogthumbs-Schwerd in allen solennen Processionen fürtragen lassen / welches noch biß auff diese Stund also observirt wird; und obwohlen Henricus V. welcher das Jus Nominandi Episcopum dem Capitul disputiret / und also dem Hochstifft nicht gewogen gewesen / das Hertzogthumb seiner Schwesters Sohn Conrado ertheilt gehabt. *Trithem. lib. 1. annal. fol. 77.*

So hat jedoch Kayser Lotharius II. solches dem Hochstifft restituiret / welches nachgehends Fridericus Barbarossa auch gethan hat; Gestalten darauff Anno 1168. den 10. Julii als Kayser Friderich der erste einen gemeinen Reichs-Tag zu Würtzburg gehalten / Bischoff Heroldus daselbsten ermelden Kayser gebetten / ihme deß ernanten Stiffts zu Würtzburg und Hertzogthumb zu Francken Obrigkeiten / Recht und Gerechtigkeiten / auch Herrlichkeiten / wie dieselbe der Stifft von Zeiten Kayser Caroli deß ersten hergebracht / und innen gehabt zu bestättigen / derohalben auff solche Bischoff Heroldi und seiner Ritterschafft fleissige und unterthänigste Bitt in Ansehung ihrer getreuen Diensten gemeldter Kayser Fridericus primus ihme Bischoff Herolden und seine Nachkommen am Stifft solche Ober- und Herrlichkeit bestättiget / also daß er und ein jeder nachfolgender Bischoff zu Würtzburg vollen Gewalt und Macht haben solle / zu richten in dem gantzen Bistumb zu Würtzburg und Hertzogthumb zu Francken / und allen darinnen liegenden Graffschafften über Raub / Brand / eigen Lehen / Leib und Blut / Rach / daß auch kein geistliche noch weltliche Persohn wider die alte Kayserliche Satzung / und die rechtmässige lang hergebrachte Besitzung deß Stiffts Würtzburg / dann wider solch Kayserliche Confirmatorium durch das gantze Bist- und Hertzogthumb / auch durch alle Graffschafften so in deß Bistumbs und Hertzogthumb

thumb Gräntzen gelegen / einige Gerichtbarkeit fürterhin nicht üben sollen noch mögen / dann allein ein Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken / oder weme er ein solches befehlen würde bey Kayserlicher Ungnad und Pön 1000. Marck löthiges Gold halb in die Kayserliche Cammer / halb dem Stifft Würtzburg zu bezahlen. Dieses Privilegium ist mit einem guldenen Sigill behencket / dahero es auch das guldene Privilegium genennet wird / und ist auß obigem ersichtlich was für grosse Herrlichkeit das Hochstifft Würtzburg ehedessen gehabt habe / wie dann unverneinlich und mit unseglich vielen Præjudiciis Probmässig zu erweisen / daß die im Hertzogthumb gesessene Fränckische Ritterschafft / Graffen und Herrn allhier zu Würtzburg activè und passivè zu Gericht gestanden / daselbsten auch in allerhand Civil- und Personal-Sachen judicirt worden.

Uber dieses gab Anno 1206. den 15. Februarii König Philippus Bischoffen Heinrichen zu Würtzburg die Freyheit / daß er und seine Nachkommen am Stifft durch das gantze Bistumb Würtzburg und das Hertzogthumb zu Francken ohne männigliches Eintrag die Leibeigenschafft nach alten Herkommen auff denen leibeigenen Leuthen im Stifft haben / und derselben Diensten sich geruhiglich gebrauchen mögen ; Allermassen auch Anno 1234. den 22. Decembr. König Heinrich der siebende gegen Bischoff Herrmann und seinem Stifft Würtzburg sich aller der Gerichter und Rechten / damit die Reichs Schultheisen den Hochstifft belästiget hätten / begeben hat / welcher gestalten aber Anno 1347. Carolus IV. Romanorum Imperator die vorgemelde Privilegia extendirt habe / erhellet auß dem Tenore Privilegii selbsten / welchen wir Extract-weiß hiermit anfügen: Quoniam judicium Provinciale dictum vulgariter Land-Gericht in Franconia ratione Ducatus Franconiæ, ad pro tempore Episcopum Herbipolensem sive Würzburgensem à tanto tempore, cujus initii contraria hominum memoria non existit spectavit, semper & pertinuit eorundémque Ducatus atque Provincialis Judicii hujusmodi possessionem pro tempore Episcopus Herbipolensis pacificè semper & consuete tenuit & hodie tenet, quapropter sicut prædicti Judicii Provincialis consuetudo Jus & rationis ordo poscit, nullus unquam hominum potuerit aut debeat, cum Banno in eodem Ducatus ejúsque Judicio Provinciali judicare præterquam Episcopus Herbipolensis, qui solus & insolidum Judex Provincialis fuit & est, coram quo solo omnes & singuli Domini, Nobiles, Comites, Barones, & alii quicunque Cives Civitatenses, oppidani, & subditi, etiamsi Romani Imperii atque Cæsarei officiales fuerint, cujuscunque Conditionis existant statuimus, ut coram Episcopo Herbipolensi omnes & singuli, Nobiles, Comites, Barones, Vasalli, Clientes, Armigeri, Cives, Civitatenses, oppidani & alii cujuscunque Præeminentiæ etiamsi Cæsarei officiales sint in dicto Ducatu degentes pro quibuscunque earum causis prophanis, Civilibus, Criminalibus, seu Beneficialibus, Parvis, & magnis, quomodocunque intitulentur, stare & convenire habeant, & teneantur etiam judicio sisti & parere judicato, Contraventionem etiam nobis & successoribus aliisque, cujuscunquè statûs sub pœna 100. Marcarum auri puri inhibentes, Norenbergæ in die Sabbathi, ante Festum S. Elisabethæ viduæ M.CCCXXXVII.

Und obschon Pabst Pius II. den Marggraffen zu Brandenburg / Alber-

Alberto, welcher Achilles Germanicus genennet worden/ zu Mantua den Titul eines Hertzogen zu Francken honoris gratia vermeintlich geben/ uñ dahero dieser Titul dem Hoch-Stifft disputiret werden wollen / so hat doch damahlen regierender Herr Godefridus aus dem Geschlecht deren Schencken von Limburg solchen Titul tapffer verfochten/ und zu dem End sich in allen ausgehenden Mandatis und Diplomatibus den Titul Hertzog zu Francken beylegen lassen/ allergestalten daraus die vorige Privilegia auch von Kayser Friderico III. Anno 1468. Sambstags vor Judica zu Grätz von Maximiliano I. Anno 1498. zu Ulm/ dann von ebenselben Anno 1510. zu Augspurg cum declaratione, daß alle Privilegia dieses Stifft Würtzburg Privilegiis zuwider abrogirt und cassirt/ (deßgleichen Pabst Julius Anno 1510. Pabst Calixtus 1512. Leo X. Anno 1513. auch gethan.) Item von Carolo V. zu Brüssel den 1.ten Aprilis 1522 / zu Regenspurg den 9.ten Julii 1532. cum derogatione & cassatione omnium Privilegiorum contrariantium confirmirt und extendirt / ja von diesem letzteren Anno 1534. auff Anruffen Bischoff Conraden von Thüngen / eine neue Freyheit und Declaration dahin ertheilet worden / daß kein erlangte Freyheit dem Stifft Würtzburg an seinen Privilegien einigen Nachtheil bringen / noch einige Præscription darwider statt haben solle / welches auch Maximilianus Anno 1566. zu Augspurg allergnädigst confirmirt hat. Es schreibet Cyriacus Spangenberg in der Hennenbergischen Chronick lib. 1. cap. 4. fol. 39. Es habe obgedachter Pipinus diesem Stifft den Grafen von Hennenberg zum Marschalck / den Grafen von Rineck zum Truchsessen / den zu Castell zum Schencken / und den zu Wertheimb zum Cämmerer erblich zugeordnet.

Nun haben wir zwar oben dargethan / wie das Hertzogthumb mit dem Bistumb verknüpffet / und dieses biß anhero wider alle widrige Unternehmungen beschützet worden / wie aber das Bistumb seinen Anfang und Fortwachsthumb gehabt / wollen wir auch kürtzlich melden / damit ob deren Erzehlung erhellen möge / daß Ihro Hochfürstl. Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr in seiner glorwürdigsten Herrn Vorfahren Fußstapffen nicht allein ruhmwürdigst getretten / sondern es auch vielen bereits weit vorgethan haben. Diesemnach ist bekandt / wie daß schon zu Zeiten der heiligen Apostelen in unserer Gegend der Heyl. Crescens den wahren Glauben Christi verkündiget / und zu Mayntz / welches nach Aussag Ruperti lib. I. de officiis cap. 7. damahls von Cöllen dependirte dem Bischofflichen Stuhl gestifftet / wie dann schon im Jahr Christi 584. der heilige Aquilinus zu Würtzburg von vornehmen Eltern auch umbs Jahr 600. zu Höchheimb an Würtzburg die heilige Bilhildis gebohren / in ihrer zarten Jugend nach Würtzburg getragen / alldorten in dem Christlichen Glauben unterrichtet / so dann zu Mayntz / nachdeme sie ihren vätterlichen Erbtheil theils unter die Arme verschencket / theils damit zu Ehren der Mutter GOttes ein Kirch gebauet / seelig gestorben; mithin / gleichwie anjetzo in Asia, Africa, India &c. also auch vor des heiligen Kiliani Zeiten / die wahre Christen hier und dorten unter den Heyden und Arianern gewohnet haben / allermassen auch P. Bollandus in Notis ad vitam S. Aquilini meldet folgendes: Illuxerant fortassis antea aliquæ Evangelii scintillæ, cum & Rheno proximo & Noricum tenerent Romani, sed restrinxerat omnem illum cœlestem splendorem immanis circumcolentium gentium barbaries. Diese wilde Unarth nun zu bezähmen / ist Kilianus der von adelichen Eltern aus Irrland / (massen bekand / daß

Reverendissimus D. Ioannes Bernardus Episcop. Chrysop. Suffrag. Herb. in sermone de vit. S. Aquilini habito 1706. fol. 7.

daß die Schotten zwar ein Volck / aber zweyerley Schottland seye / das alte und eigentliche / so Jrrland genennet wird / und das neuere oder das mittnächtische Britannien) erzeuget / in das Franckenland gelanget / und hat sich in der Stadt Würtzburg (nachdem er vorhero auf dem heiligen Creutz-Berg auf der Röhn das heilige Creutz auffgestecket) mit dem Priester Colonato und Leviten oder Diacono Totnano aufzuhalten / vorgenommen / den Hertzog Gosbertum, der auch Gothbertus und Gozbertus des älteren Hetani Sohn / und Quodis Enckel genennet wird / in der Christlichen Lehr unterrichtet / und auch getauffet hat; besagten Hertzogs Gosberti Gemahlin Geila, oder Gisila, oder Geilana, so vorhin sein des Hertzogs verstorbenen Bruders Eheweib gewesen / hat als ein Heydin dahin getrachtet / wie sie gleich einer anderen Herodiadi den heiligen Kilianum und seine Gesellen aus dem Weg raumen möchte / weil er dem Hertzog die Ehescheidung eingerathen hatte; hat auch ihren Kopff nicht sanfft geleget / biß sie ihr teufflisches Vorhaben in Abwesenheit des Hertzogs bewerckstelliget; als aber Gosbertus aus dem Krieg wieder heimgelanget / ist die Sach am Tage / die Geila aber und die Thäter elendiglich umbkommen: darauff auch Gosbertus von seinen Knechten umbgebracht / und sein Sohn Hettanus ohne Leibes-Erben von dieser Welt abgefordert / darauff hin das Hertzogthumb dem heiligen Burchardo übergeben worden; Es ist aber zu mercken / daß S. Kilianus zweymahl allhier gewesen / und zwar das erste mal Anno 686 das ander mal aber Anno 687 als er von Rom zurück gezogen; das Jahr seiner Marter wird in denen Würtzburgischen Jahr-Büchern / item in seiner Grabschrifft und in der Historie von S. Burchardo das 689. Jahr gesetzet / und ist noch ein Evangeli-Buch im Domb allhier / dessen sich die heiligen Männer bedienet haben; bey die 62. Jahr nach solcher Marter / nemblich Anno 741. ist das Bistumb allhier angerichtet / und gedachter S. Burchardus zum ersten Bischoff vom H. Bonifacio hieher verordnet worden; ist also die ordentliche Folge deren bißherigen Bischoffen zu Würtzburg

I. S. BURCKARDUS gebohren von hoch-Adelichen Geschlecht aus Engelland / und S. Benedicti Ordens / ward Anno Christi 750. vom Pabst Zacharia zum ordentlichen Bischoffen dahier zu Würtzburg / und zugleich auff Resignation Pipini, wie mehrmahlen gemeldet worden / Hertzogen zu Francken (unter dazumahl regierenden Römischen Käyser Constantino I.) introduciret und bestättiget; dieser hat den heiligen Kilian und seine Gesellen an den Ort / da ihr Begräbnuß noch gewiesen wird / zusammen legen lassen / dem zu Ehren umbs Jahr 1513. Dr. Engelhard Funck des Neuen-Münsters Dechant folgende Vers / so theils den heiligen Burchardo selbsten zu schreiben gemacht hat;

Hi sunt Herbipolis qui te docuêre Magistri,
Quâ verum coleres relligione Deum,
Impia quos tandem jussit Gailana necari
Celavitque sub hunc corpora cæsa locum
Ne turpi sine laude situ defossa jacerent
Corpora, Burckardus sub Monumenta locat.

Welche Vers vor dem Eingang der Grufft auff der mitternächtischen Seiten zu lesen gewesen seynd; gedachter H. Burchardus ist lange Jahr Bischoff gewesen / und hat ihm Immina des letzten Fränckischen Hertzogs Tochter das Würtzburgische Schloß sambt allen Güthern übergeben / dieser aber Anno 789. das Bistumb resignirt / und sich in seine Einöde

Homburg begeben / wo er Anno 791. den 2. Februarii gottseelig entschlaffen / diesem gebühret die Beyschrifft:

Quod mihi hoc Populo.

Das was ich will das mir gefällig werd gethan/
Das will ich mit Begier bey andern fangen an.

II. B. Megingaudus, gebohrner Graf von Rottenburg ob der Tauber/ auch Herr beeder Grafschafften Castell und Endsee / ward sogleich auff Resignation S. Burckardi A. C. 789. unter Regierungen Pabst Adriani, und Käyser Constantini II. zum Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken eingesetzet; Er regierte aber nur wenig Jahr / und resignirte auch dieses Bistumb A. C. 794. seinem Herrn Vetter Bernwelpho, in Gegenwart S. Wilibaldi damahlichen Bischoffen zu Eichstädt und S. Gallo Abbten zu St. Gallen / welche beede vom Röm. Pabst hierzu verordnet worden; Begab sich demnach in das Closter Rorbach/ woselbsten er über Jahr den 26. Tag Herbst-Monaths auch gottseelig entschlaffen / dessen entseelter Leichnamb aber hier auff Würtzburg überführet / und in damahliche Domb-Kirch / jetzo das Neu-Münster genannt/ beerdiget worden; Deme dieses Symbolum zugeeignet werden kan.

Nihil feci quò minùs possim privatim tutus vivere.

Nichts auf der gantzen Welt kan mich vergnüglich machen/
Als wann da ich ableg die schwehre Regierungs-Sachen.

III. BErnwelphus gebohrner Graf von Endsee / ward aus dem Closter S. Andreæ Benedictiner-Ordens jenseit des Mayns / so gleich auff Resignation und Recommendation Megingaudi, von dem Römischen Pabst Adriano, und Käyser Carolo Magno, durch obgemeldte Herrn Abgesande zum Bischoffen zu Würtzburg constituiret / er starb dahier Anno Christi 800. den 19. Septembris/ und ist zu seinem Herrn Vorfahren in die Bischoffliche Kirche/ wie gesagt heut zu Tag Neu-Münster genannt/ begraben worden/ deme jenes zu Ehren kan beygeschrieben werden:

Bonus Dux, bonus Comes.

Gute Führer und Gefehrten / weil sie höchst vonnöthen seynd/
Billich höchst gepriesen werden/weil sie es auch würdig seynd.

IV. LUthericus Käysers Caroli Magni Capellan und Beicht-Vatter / trate auff Absterben Bernwelphi A. C. 801. den 27.ten Februarii (unter Regierung Pabst Leonis und Käyser Caroli Magni) dasiges Bistumb an / regierte aber wenige Jahr / und starb A. C. 803. den 27ten Januarii / dahier in seiner Hoch-Fürstlichen Residenz, ward dann zu seinen Herrn Vorfahren begraben. Dessen Symbolum:

Non quàmdiu, sed quàm benè.

Wie wohl und nicht wie lang? man fragt / er hat regiert/
Wann er Löblichs gethan/ so dann ihm Lob gebührt.

V. EGibaldus oder wie andere wollen Egilwardus, auch unbekandten Geschlechts / ward A. C. 803. den 16ten Junii (unter Regierung Pabst Leonis III. und Carl des Grossen) zum Bischoffen zu Würtzburg denomi-

denominiret und bestätiget / er starb A. C. 810. den 14ten Aprilis dahier / ward auch in heutig genanntes Neu-Münster begraben / deme dieses Symbolum zugeeignet werde.

Generis virtus Nobilitas.

Gleichwie der Adel-Stand erzeiget das Geblüth /
Also hochadelt auch die Tugend das Gemüth.

VI. WOlffgerus unbekandten Geschlechts / ward vom Käyser Ludovico, Pius genannt / Anno 810. den 14. May zu diesem Bistumb promoviret / und von Pabst Leone III. confirmiret; Er starb A. C. 831. den 4. Novembris dahier in seiner Hochfürstl. Residentze / wurde dann zu seinem Herrn Vorfahren versencket rc. dessen Symbolum:

Non Mihi, sed Populo.

Nicht nur allein auff Mich / auff aller wohl Ergehen:
Soll forthin festiglich / mein Sorgen und Thun stehen.

VII. CUnibertus oder wie einige wollen Hunibertus, dessen Geschlecht auch nicht bekandt / ward auff Ableben Wolffgeri A. C. 832. den 31. Decembris vom Pabst Gregorio IV. und Käyser Ludovico Pio diesem Bistumb und Hertzogthumb vorgesetzt; Er starb A. C. 841. den 9. Martii dahier / wurde auch zu seinen Herrn Antecessorn begraben / dessen Beyschrifft:

Par sit Fortuna Labori.

Es werden ja gantz süß / dir Mühe und Sorg-Beschwehrden /
Wann solche auch mit Glück / von GOtt gesegnet werden.

VIII. GOdebaldus gebohrner Graf von Rottenburg und Abbt zu St. Mauriz zu Nieder-Altag in Bayern / ward A. C. 841. den 6. Aprilis vom König Ludovico Käysers Lotharii Brudern zu diesem Bistumb und Hertzogthum promoviret / dann von Pabst Gregorio IV. confirmiret / A. C. 854. den 20. Septembris ist er vor Schrecken und Bekümmernuß wegen etwa vor einem viertheil Jahr entstandenen grausamblichen Donnerwetters / so daß auch dardurch der gantze Domb / sambt allen Kirchen-Ornath / da auch so gar die Glocken in denen Thürnen zerschmoltzen / völlig ruiniret worden / dahier gestorben. Dessen Symbolum:

Patientia Remedium Malorum.

Ach ja Gedult die muß das Ubel überwinden /
Will man ja anderst Trost bey grossen Unglück finden.

IX. S ARNO gebohrner Graf von Endsee / ward A. C. 854. den 19. Novembris unter Regierungen Pabst Leonis IV. und Käysers Ludovici II. zu diesem Bistumb erhoben; Dieser hat dann den jetzigen hohen Domb erbauet / und den Clerum Sæcularem darein gestifftet rc. Als er einstens mit Käyser Arnulpho wider Ewendewaldum Hertzogen in Mähren zu Feld gangen / ist er von denen Wenthen in einem Dörfflein Cutizi genandt / nechst dem Fluß Caminitz an dem Altar unter Haltung der H. Meß den 13. Julii A. C. 892. erstochen worden / an welchem Ort dann nachgehends zum öfftern hell-brennente Liechter erschienen / und andere Wunder geschehen / so daß auch die unglaubige Sclaven erkennet und frey bekenneten / daß dieser wahrhafftig ein heiliger GOttes-Mann müste gewesen seyn / worauff dann dero entseelter Leichnamb auf Würtz-

 burg

burg hieher überführet / und in dasigen von ihme neu-erbauten hohen Domb voran S. Petri und Pauli Altar / nach Zeuchnuß eingehauener dieser Schrifft (III. Idus Jul. ARNO Eps) begraben worden ꝛc. Symbolum:

Tam Mors, quam Vita decora.

Nicht weniger dessen Todt/als geführtes fromme Leben/
Der Nachwelt grosses Lob/ nun beede von sich geben.

X. RAdulphus gebohrner Graff zu Francken / und wie einige wollen Land-Graf in Thüringen / kam an die Regierung A. C. 891. den 1. Augusti (unter Regierungen Pabst Formosi, dann Käysers Caroli genandten Crassi, und starb A. C. 908. den 3. Augusti dahier in seiner Fürstlichen Residentze / ward auch in den neuen Domb versencket. NB. Unter dessen Regierung haben die zween Grafen von Babenberg oder Bamberg die Stadt Würtzburg belagert / eingenommen und ausgeplündert / jedoch mit schlechten ihren endlichen Lohn / indeme der eine in der Gegenwehr umbkommen / und der ander gefangen und hingerichtet worden. Symbolum:

Qui litem auffert, Execrationem in Benedictionem mutat.

Wer Zanck und Krieg auffhebt/verwandelt Fluch in Segen/
Wann auch nur jeder thät fein dieses wohl erwegen.

XI. DIetho gebohrner Graf zu Castell / ward A. C. 980. den 1. Septembris (unter Regierungen erstgemeldten Römis. Pabst und Käysers) aus dem Closter zu Neustadt am Mayn / zu dahiesigem Bistumb erhoben; Unter dessen Regierung ist Würtzburg sambt dem gantzen Land von denen Hunnen ausgeplündert worden / so brannte auch der hohe Domb nun zum zweytenmahl gantz rein ab / so daß dieser Bischoff die wieder Erbauung zwar angefangen / allein nicht ausgeführet / dann er den 15. Octobris A. C. 932. Todes verbliechen. Symbolum:

Omnia ex Dei Voluntate.

Ach GOtt dir stell ich heim / und deinem Gnaden-Willen/
Wie du nur immer willst/wollst du an mir erfüllen.

XII. BUrckardus gebohrner Graff von Hennenberg / ward aus dem Closter zu Hirschfeld als Abbt A. C. 932. den 2. Decembris / (unter Regierungen Pabst Joannis XI. und Käysers Henrici V.) zu diesem Bistumb postuliret / deme er bey die 8. Jahr löblichst vorgestanden / und demnach A. C. 941. den 25. Martii gestorben ꝛc. Symbolum:

Princeps Servator Justus.

Ein Fürst der muß sein Volck in Gerechtigkeit erhalten /
Will anderst er mit Lohn das Regiment verwalten.

XIII. POppo I. gebohrner Graf von Francken und Burggraf zu Würtzburg / ward A. C. 941. den 22. April / unter Regierung Pabst Stephani VIII. von Käyser Ottone, der Grosse genannt / als seinem Herrn Vetter zum Bischoffen zu Würtzburg gesetzet / mit deme dem Hochstifft ertheilten Privilegio, daß die Herrn Capitulares auf jedesmahligen Erledigungs-Fall / einen aus ihnen hinführo frey auswählen / jedoch / wie auch heut zu Tag noch geschiehet / die Confirmation von dem Päbstlichen

chen Stuhl / und die Regalien bey dem Käyserl. Hof empfangen sollten; Nach 12. jähriger Regierung ist dieser sehr milde Herr dahier Todes verblichen / und in hohen Domb beerdiget worden / dessen Symbolum seyn mag:

Quò major, eò laborioſior.

Wer hohen Stand erlangt / durchs Glück vor andern allen /
Der lasse sich alsdann die Arbeit auch gefallen.

XIV. POppo II. gebohrner Fränckischer Graf zu Henneberg / vorigen Popponis Anverwandter / und deß Käysers Ottonis Schwester Sohn / ward der erste A. C. 961. den 1. Martii / und zwar per Unanimia vom Capitul zum Bischoffen zu Würtzburg erwählet / so dann von Pabst Joanne XI. confirmiret und bestättiget / und von seinem Herrn Vetter Käyser Ottone Magno regaliret; Nachdeme nun dieser 23. Jahr und 4. Monath lang löblich regieret / starbe er dahier / und wurde in hohen Domb beerdiget / deme jenes Symbolum zugeeignet werden mag.

Regni Clementia Cuſtos.

Die Reichs-Macht bewahrt Mild- und Gelindigkeit /
Durch diese lebt ein Fürst in bester Sicherheit.

XV. HUgo ein gebohrner Graf zu Francken / ward auch einhelliger Stimm vom Capitul, A. C. 984. den 21. Augusti (unter Regierungen Pabst Benedicti VII. und Käyser Ottonis II.) erwählet / starb A. C. 990. den 29. Augusti, dessen Hochfürstl. Leichnamb in dahiesigen hohen Domb voran S. Petri und Pauli Altar / nach Zeugnuß daselbstigen dieser eingehauenen Schrifft (IIII. K. Sep. Hug. Eps.) begraben / Symbolum:

Neſcit regnare, qui neſcit diſſimulare.

Verstellen dieses lehrt: wie man soll klug regieren /
Wer dieses wohl versteht / kan wohl Regierung führen.

XVI. BErnwardus gebohrner Graf von Rottenburg / Prior im Closter zu St. Burckard ward auf Ableben Hugonis den 2. Septembris A. C. 990. (so da unter Regierungen Pabst Joannis XVI. und Käyser Ottonis III.) postuliret und zu diesem Bistumb beruffen; Er wurde einstens von dem Käyser Ottone an den Griechischen Käyser Constantinum, umb dessen Tochter zu freyhen / abgesandet / starb aber unter Weegs A. C. 993. den 20. Septembris in Achaia &c. Symbolum:

Religioſa Fides & pius Zelus.

Ein so von gutem Glaub und Eyffer voller Geist /
Verdient gar wohl / daß ihm man Lob und Ehr beweist.

XVII. HEnricus I. gebohrner Graf von Rottenburg des abgelebten Bernwardi Bruders Sohn und Käyser Ottonis III. Cantzlar / ward den 24. Octobris A. C. 995. (unter Regierungen Pabst Gregorii V. dann Käyser Ottonis III.) per Unanimia Capituli erwählet: Dieser Bischoff fundirt- und erigirte beede Collegiat-Stiffter Haug / und Neu-Münster allhier / wie dann auch die Pfarrey zu St. Peter und Closter zu St. Stephan, durch ihn auch und den Bischoffen zu Eichstädt ist A. C. 1000. von Käyser Henrico, Claudus genandt / deme Heiligen das Stifft und Bistumb Bamberg erigiret / auch das Cistercienser Frauen-Closter zu Himmels-

mels-Pforten / nebst vielen anderen / welche der Zeit wiederumb abgangen / angeleget worden; Er starbe endlich dahier A. C. 1018. den 14. Novembris / und ward auch in Domb voran S. Petri und Pauli Altar / nach Zeugnuß dasigen eingehauenen Schrifft begraben. Symbolum esto:

Multorum manu, paucorum Consilio.

Man lasse wenig sich in seinen Sachen rathen/
Jedoch durch viele Händ verrichten seine Thaten.

XVIII. MAinhardus I. gebohrner Graf von Rottenburg und erstgemelten Käyser Henrici I. Cantzlar / ward auch vom Capitul A. C. 1018. den 2. Decembris (unter Regierungen Pabst Benedicti VIII. und Käyser Henrici II.) eligiret; Er brachte dem Hochstifft das Jus Monetandi oder Geld-Müntzung / wie auch den Zoll und Meß- oder Jahrmärck Gerechtigkeiten hier und auf dem Land zuwegen / erhielte auch auf dem dazumahl zu Würtzburg gehaltenen Reichs-Tag die Confirmation aller des Hoch-Stiffts ehedessen von denen Röm. Käysern ertheilten Privilegien / Immunität / Prærogativ-und Gerechtigkeiten ꝛc. Starbe endlich A. C. 1033. den 24. Februarii / und wurde gleich anderen in hohen Domb beerdiget / dessen Beyschrifft:

Solus animus est, qui divites facit.

Ein gut Gemüth allein / kan rechte Reichthum geben /
Das grosse Guth und Geld macht nur ein forchtsam Leben.

XIX. S. BRUNO gebohrner Hertzog aus Kärnten/ dessen FrauMutter ein Baronessin von Querfurt/Conradi II. Bruders Sohn/wurde den 14. May A. C. 1034. so da unter Regierungen Pabst Benedicti IX. und erstgemeldten Käysers Conradi II. von dem Capitul unanimi Voto erwählet; Er hat über den Psalter Davids, wie auch das Symbolum Athanasii glossirent / sehr weißlich geschrieben; Einstens ist ihme der H. Ambrosius erschienen / und den Käyser Conrad die Belägerung vor der Stadt Mayland aufzuheben / warnen heissen / den Domb/ als welcher dazumal ziemlich schwach und baufällig / hat er A. C. 1042 von eigenen Speesen herrlich repariret; Endlichen / da er mit Käyser Henrico III. wieder die Rebellische Ungarn die Donau hinab fuhre/wurde ihm von einer unbekanten Manns-Persohn sein Tod vorgesagt: wie dann als sie gen Badsenburg in das Schloß Rosenberg / daselbst zu pernoctiren kamen / und über dem Nachtmahl zu Tisch sassen / ist das Paviment oder Boden / worauff sie stunden/ auff einmal ein-und hinabgefallen / so daß dieser Herr unter andern sehr heßlich gequetschet / und den 7. Tag hernacher gottseelig gestorben / demnach dessen Hochfürstl: Leichnamb hieher geführet / und in die Grufft unter dem Chor im Domb A. C. 1045. den 27. May mit jedermänniglich hertzlichen Wehklagen begraben / hienach würdigst canoniciret / und A. C. 1699. den 29. Septembris erhoben / künstlich mit Drad zusammen gehefftet/ Bischöfflich angekleidet / und also in einem Sarch auf den oberen Altar gemeldter Grufft / zu mehrerer Verehrung übersetzet worden ꝛc. Symbolum:

Morte beatâ nil beatius.

Was seeligers kan seyn? als wohl und seelig sterben /
Dann gewiß wer also stirbt/ thut gewiß den Himmel erben.

XX. Adel-

XX. ADelbero gebohrner Graf von Laymbach und Scherdingen aus Bayern / ist den 30. Junii A. C. 1045. (unter Regierungen Pabst Gregorii VI. und Kåysers Henrici III.) vom Capitul unanimiter erwählet / nachgehends aber so da A. C. 1077. von erfolgendem Kåyser Henrico IV. weilen er dem Pabst Gregorio, so besagten Kåyser excommuniciret / zugethan gewesen / wiederumb abgesetzt worden; Worauf sich dann dieser in das Closter Laymbach begeben / woselbsten auch endlich A. C. 1090. im October gestorben / dessen Epitaphium im Domb bey jetziger Pfarr-Sacristey noch zusehen ꝛc. Symbolum:

Summum Jus, summa Injuria.

Gar offt das schårffste Recht / auch Unrecht mit sich führet /
Der wird verhast / vernicht / ob er schon wohl regieret.

XXI. MAinhardus II. gebohrner Graf von Rottenburg / ward A. C. 1084. den 25. May an statt erstgemeldten Adelberonis, als welcher vorerwehnten Ursach wegen abgesetzet / von Kåyser Henrico IV. und deme eingetrungenen Pabst Clemente II. eingesetzt / und zum Bischoffen zu Würtzburg gemacht; Dieser muste aber doch noch bey Lebzeiten Adelberonis A. C. 1088. den 26. Junii durch Absterben dieses Bistumb verlassen / Symbolum:

Fortuna sæpiùs citò reposcit, quod dedit.

Hat ja dir was das Glück / geschenckt von seinen Gaben /
So dencke nur zurück / es wills bald wieder haben.

XXII. AInhardus gebohrner Graf von Rottenburg / wurde abermahlen durch vorgemeldten Pabst Clementem und Kåyser Henricum, auch noch bey Lebzeiten Adelberonis A. C. 1088. den 27. Julii zum Bischoffen eingesetzet; Dieser Herr von grosser Demuth schrieb und unterschrieb sich gemeiniglich also: Eginhardus supernâ Clementia favente Herbipolitanæ Sedis Minister humilis; Er ist endlich A. C. 1104. den 27. Februarii dahier gestorben / dessen Symbolum:

Omnium est Vicissitudo Rerum.

Im Wechsel / Stand und Lauff / bestehen alle Sachen /
Wer will sich dann darauff / so vest Vertrauen machen.

XXIII. RUpertus gebohrner von Thundorff Domb-Probst / ward vom Capitul A. C. 1194. den 26. Martii elegiret / deme sich aber Henricus IV. widersetzet / und Erlongum einen anderen aus dem Capitul dargegen verordnet / allein auff Absterben gemeldten Kåysers und Aufkommung des neuen Henrici V. muste Erlongus diesem Ruperto das Bißtumb restituiren und abtretten; Kurtz hin aber als Rupert sich gen Varsall in Italien auff das Concilium begeben / ist er unter Wegs den 11. Octobris A. C. 1106. Todes verblichen. Symbolum:

Nemo placet omnibus.

Noch niemand g'wesen ist / der jedem hat gefallen /
Ob er schon dem beliebt / so beliebt er doch nicht allen.

XXIV. ERlongus gebohrner Graf von Kalow / ward nun nach Ruperti Todt zum Bischoffen ernandt und erkandt / dieser Herr ließ sich zum ersten das Schwerd zu mehreren Bezeugnuß deß Hertzogthumbs vortragen und der Hochfürstl. Wappen beysetzen; Er starb in dem Clo-

 ster

ster Schwartzach den 29. Decembris A. C. 1122. wohin er sich derweilen begeben / dazumahlen die Stadt Würtzburg unter Bann gewesen: Symbolum:

Plenitudine poteſtatis, Juſtitiæ & æquitatis.

Gleichwie da ist Gewalt / deß Rechtens Schirm und Schild /
Ein Fürst drumb dergestalt / führts Schwerd zum Ebenbild.

XXV. RUgerus oder Rudigerus gebohrner Graf von Vayngen aus Schwaben / ward vom Capitul A. C. 1122. im Januario (unter Regierungen Pabst Callisti II. und Käyser Henrici V.) erwählet / ohnerachtet Käyser Henricus Gebhardum einen jungen Grafen von Henneberg eindringen wollte / so wurde er dannoch zu Wormbs bey dem Reichs-Tag darbey erhalten und bestättiget; Regierte nur wenige Jahren / dann er A. C. 1125. auch zu Schwartzach im Closter voriger Ursachen wegen / an der leydigen Pest / so dazumahl grausamblich graſſirte / gestorben; Deme dieses Symbolum kan appliciret werden.

Non eſt durabile quidquam.

Was hoch ist in der Welt / offt bald im Huy hinfällt /
Ist der Last groß und schwehr / so fallt er desto ehr.

XXVI. EMberico gebohrner Graf von Leyningen / ward A. C. 1125. so da unter Regierungen Pabst Honorii und Käysers Lotharii vom Capitul per Majora erwählet / von und unter ihm seynd die 3. Prælatur-Clöster / als Ebrach Bernardiner / das Schotter ad S. Jacobum allhier Benedictiner / und beede Zeller Manns und Frauen-Clöster Norbertiner Ordens erbauet worden / da er einstens von Käyser Conrado III. wegen einer Heyrath an den Griechischen Kayser Emmanuelem abgesandet / so ist er auff der Zuruck-Reiß zu Aglar in Friaul A. C. 1146. den 18. Martii gestorben; Symbolum:

Mortis umbra ubique ſequitur.

O listig-grimmig-starcker Todt wer will dir so entweichen!
Man gehe nur hin auch wo man woll / zu Fuß thust du nachschleichen.

XXVII. SIgefridus gebohrner von Quernfurth S. Bernardi Vetter / ward vom Capitul A. C. 1147. den 15. Aprilis (unter Regierungen Pabst Eugenii III. und Käyser Conradi III.) erwählet / unter dessen Regierung seynd die 2. Abteyen Bernardiner zu Bronnbach Manns-dann Benedictiner zu St. Affra dahier Frauen-Closter erbauet worden / welches letztere / weilen es an dem Fortifications-Bau hinderlich gestanden / nun weiter in die Stadt / wie und wo es noch stehet transferiret worden; Er verordnete / daß eines jeden abgelebten Bischoffen Hertz auf Ebrach abgeschicket wurde / welches aber nur biß auf Bischoff Julii Zeiten continuiret / alsdann wiederumb abgestellt; Er starb dahier A. C. 1153. und macht seiner Stifftung den Anfang; Symbolum:

Felix memoria Mortis.

Glücklich der Mensch der offt dran denckt / wie er endlich werd sterben /
Wer dieses offt und wohl bedenckt / unmöglich wird verderben.

XXVIII. Geb-

XXVIII. GEbhardus gebohrner Graf von Henneberg / welchen / wie oben gemeldt / Käyser Henricus statt Rugeri wolte eindringen / ward nun per Capitulum auf Anhalten des Käysers erwählet / und vom Pabst Leone IX. confirmiret / unter dessen Regierung seynd die 2. Bernardiner Abbtey-Clöster zu Bildhausen und Schönthal angebauet worden; Er starbe dahier A. C. 1160. den 17. May / dessen Beyschrifft seye:

Nascitur ut aliis imperet.

Wer ist zum Glück gebohrn / dem muß es gewiß auch werden /
Und solt dargegen stehn / was auch mag seyn auf Erden.

XXIX. HEnricus II. gebohrner Graf von Berg und Andesse / ward vom Capitul per Majora A. C. 1160. den 14. Junii (unter Regierungen Pabst Alexandri III. und Käysers Friderici I.) erwählet / er stifftete so für die Dombherrn als in anderen Collegiat-Stifftern den Annum Gratiæ; Starb dahier A. C. 1165. dessen Symbolum:

Pro stipe labor.

Wahr ists! man hats erfahren: wer da was haben will /
Kein Mühe und Fleiß muß spahren / zu gutem End und Ziel.

XXX. HEroldus von Hoheim dazumahl Domb-Probst / ward auch vom Capitul per Majora erwählet A. C. 1165. den 15. Junii (so da unter Regierungen Pabst Alexandri III. und Käysers Friderici I.) unter dessen Regierung wurden auf dem dahier zu Würtzburg gehaltenen Reichs-Tag alle deß Hochstiffts ehedessen von Carolo Magno und anderen ertheilte Privilegia, sonderlich deß Käyserl. Landgerichts / Krafft einer darüber ertheilten gulden Bullen / confirmiret / er starb A. C. 1172. den 3. Augusti dahier in Würtzburg / Symbolum esto:

Semper cum Cautione.

Fein behutsam und gemach / soll etwas wohl gerathen /
Dann was vor wol bedacht / bringt leichtlich keinen Schaden.

XXXI. REginhardus gebohrner Graf von Abensperg / Probst im hohen Domb und Collegiat-Stifft Neu-Münster / ward erwählet A. C. 1172. den 1. Septembris / unter Regierungen besagten Pabst und Käysers / Er brachte so denen Domb- als anderen Stiffts-Herrn zuwegen / daß sie ihre Hab- und Verlassenschafft frey verschencken und per Testamentum vermachen könten; Starbe demnach A. C. 1182. den 15. Julii / Symbolum

Utile dulci miscendum.

Zuloben der / was nutzt / mit Süßigkeit vermischet /
Und wohl meynend / mit Trost sein Nechsten auch erfrischet.

XXXII. GOdefridus I. von Pisenburg / ward erwählet A. C. 1182. den 12. Augusti / unter Regierungen Pabst Lucii III. und Käysers Friderici I. er hat den Domb mit starcken Mauer-Gewölben versehen / und durchaus aufs best repariren lassen; Nachdem er mit Käyser Friderico wider die Saracenos in das heil. Land gezogen / ist er zu Antiochia den 16. Martii A. C. 1189. gestorben / und daselbst in St. Peters Kirch begraben worden / dessen Epitaphium dahier im Domb hinder der 1. Säul oder dem Predig-Stuhl zusehen / Symbolum.

Opus Virtutis & desideria Oculorum ornata,
Ecclef. 45. 14.

O herrlichs Tugend-Werck / erwünschte Augen-Zierd!
Der Englen Freud verstärckt / wann Kirchen auffgeführt.

XXXIII. HEnricus III. von Biebelrieth / ward erwählet A. C. 1189. den 3. Aprill / unter vorbesagten Röm. Pabst und Käysern / Er verordnet / daß alle Pfarreyen / so in der Stadt als aufm Land jährlich Kiliani Begräbnuß allhier processionaliter besuchen musten / er zog auch mit Käyser Friderico wider die Saracenos, kam zwar glücklich wieder heim / starb aber bald darauf A. C. 1196. Symbolum:

Amicus veterrimus optimus.

Aus allen ein alter Freund / ja ist der beste Freund /
Wie dann die alte Sonn / auch offt bey Regen scheint.

XXXIV. GOdefridus II. gebohrner Graf von Hohenlohe / ward erwählt so gleich auff Ableben Henrici, unter Regierungen Pabst Cœlestini IV. und Käyser Henrici VI. Regierte ein geringe Zeit / und starb A. C. 1198. Symbolum:

Propè ad summum propè ad exitum.

Offt / wer da zu der Spitz / der Ehr und Glücks gestiegen /
Auch durch des Todes Blitz / muß bald zu Boden liegen.

XXXV. COnradus I. von Rabenspurg / dreyen Käyser Cantzlar / ward sogleich vom Capitul A. C. 1198. unter Regierungen Pabst Innocentii III. und Käysers Adolphi, erhoben / er soll ein Urheber des Teutschen Ordens gewesen seyn; Einstens da er seiner Bluts-Freunden einen wegen eines schwehren Lasters hinrichten lassen / ist er A. C. 1203. den 3. Decembris vor dem Eingang in Bruderhof / wo dessen Gedächtnuß Säul stehet von Badone de Rabenburg / und Henrico Hund de Falckenberg / gewaltig überfallen / die rechte Hand abgehauen / und ermordet worden; Symbolum:

Justitia sæpe Injustitiam parit.

Auf gar zu strenge Gerechtigkeit /
Folget öffters Neyd und schwehres Leid.

XXXVI. HEnricus IV. gebohrner Graf von Ortenberg / promovirter Philosophiæ & Jurium Doctor zu Pariß / ward sogleich auf Conradi Ableben A. C. 1203. (unter Regierungen Pabst Innocentii III. und Käyser Henrici VI.) erwählet / starbe dahier A. C. 1207. den 10. Junii / Symbolum:

Difficilia quæ pulchra.

Es kostet Mühe / Gelehrtheit zu erlangen /
Drumb wer sie hat / kan billig mit ihr prangen.

XXXVII. OTto I. gebohrner von Lobtenburg / ward vom Capitul per Majora erwählet / A. C. 1207. (unter Regierungen Pabst Innocentii III. und Käysers Philippi) starbe den 5. Decembris A. C. 1223. und wurde / nachdem ihm der rechte Arm / wie ers in seinem Testament

ment begehret/ abgelöset worden/ denselben in das Closter Arnhausen zu überschicken/ dahier in Domb begraben; Symbolum:

Sibi bonus & nemini malus.

Fürwahr zu rühmen ist/ welcher da gern auch siehet/
Daß also gleich wie ihm/ auch anderer Nutzen blühet.

XXXVIII. Diethericus gebohrner Graf von Hohenburg an der Werra ward sogleich auff Ottonis Ableben vom Capitul (unter Regierungen Pabst Innocentii III. und Käyser Ottonis IV.) eligiret/ er regierte ein kurtze Zeit dann er den 20. Februarii A. C. 1115. dahier gestorben / Symbolum:

Fortuna cum blanditur fallit.

Das unbeständig Glück betrieget/ wann es lachet/
Offt wie ein Traum vernichts/ wenn man kurtz umb erwachet.

XXXIX. Hermannus von Lobdenburg/ ward auf Diecherici Ableben erwählet den 21. Martii A. C. 1225. (unter Regierungen Pabst Honorii III. und Käysers Friderici II.) er war ein Herr strenger Gerechtigkeit/ und starb dahier A. C. 1253. den 3. Martii/ Symbolum:

Fiat Justitia aut pereat Mundus.

Was da recht ist/ das soll in meinem Land geschehen/
Und sollten auch gleichwohl all wider mich auffstehen.

XL. Iringus von Reinstein/ ward A. eodem vom Capitul per Majora eligiret/ so dann unter Regierungen Pabst Alexandri IV. und Käyser Henrici VII. zu diesen Zeiten ward instituiret/ daß die Domb-Herrn allhier die Münch-Kleydung ab/ und solche wie heut zu Tag gebräuchlich angeleget/ ihre besondere Haußhaltungen angefangen; Er starb A. C. 1266. dahier/ und ist in Domb begraben worden rc. Symbolum:

Benè age & cave tibi.

Ein guten Wandel führ/ den Welt-Lust acht nicht viel/
So wirst erreichen hier/ und dort dein gutes Ziel.

XLI. Conradus II. gebohrner Graf von Trimberg/ ward per Majora Capituli (unter Regierungen Pabst Clementis IV. und Käyser Interregno Imp. erwählet/ weilen aber Bertholdus Graf von Henneberg fast gleich viele Vota hatte/ als wolte er sich mit Gewalt eintringen/ conjungirte sich mit dem Grafen von Castell mit zimblicher Mannschafft hiesige Stadt und Conradum zu überfallen/ denen aber A. C. 1266. an S. Cyriaci Tag nechst Kitzingen Mannlich begegnet worden/ er regierte aber eine kurtze Zeit/ dann er gleich das ander Jahr darauf A. C. 1267. gestorben Symbolum:

A Deo Victoria & Gloria.

Allein von GOtt wird Ehr und Sieg erlanget/
Mit Palmen-Zweig durch ihn der Sieger pranget.

XLII. Bertholdus gebohrner Graf von Sternberg und Domb-Dechant/ ward auf Conradi Ableben vom Capitul erwählet/ ohnerachtet vorhererwehnten Berthold von Henneberg sich abermahl gewaltig dar-

umben erworben; Er ist endlich A. C. 1287. dahier gestorben und in Domb begraben worden/ Symbolum:

Sic cedunt Munera fatis.

Verwunderlich ist ja! wie da GOtt austheile seine Gaben/
Wer ihm gefällt/ ihn liebt und lobt/der wird viel Gutes haben.

XLIII. MAnegoldus Truchseß von Neuburg/ Domb-Dechant/ ward vom Capitul A. C. 1287. (unter Regierungen Pabst Nicolai IV. und Käyser Rudolphi I.) erwählet/ ist endlich nach höchst löblicher Regierung A. C. 1302. den 28. Julii dahier gestorben/ und in Domb/ nach Zeugnuß dessen Epitaphii bey der ersten Säulen ober dem Predig-Stuhl begraben worden; Symbolum:

Ad labores nati sunt Principes.

Wer wird zum Fürsten-Stand gebohren und erkiesen/
Der b'kombt Verdruß vielmehr/ als Wollust zu geniessen.

XLIV. ANdreas von Gundelfing/ ward den 29. Augusti A. C. 1302. (unter Regierungen Pabst Benedicti IX. und Käyser Alberti I.) vom Capitul erwählet/ unter dessen Regierungen wurden alle Tempel-Herrn so zu Würtzburg und aller Orthen per Europam wohnent/ in einer Nacht umbgebracht; A. C. 1313. war ein grausammes Sterben/ daß auch zu Würtzburg bey die 5000. Menschen gestorben/ es ereignete sich abermahl/ und zwar noch umb ein mehrers der Burgerliche Aufstand dahier/ deme aber weißlich bald abgeholffen worden; Dieser Herr starbe den 14. Decembris A. C. 1315. liegt im hohen Domb vorm Eingang in dessen Capitul-Hauß nach Zeugnuß dessen Epitaphii daselbst begraben / Symbolum:

Indignatio Regis, nuntia Mortis,
Prov. 16. 14.

Recht so! wer seinem Oberhaubt/ thut fälschlich widerstreben/
Muß werden aller Ehr beraubt / ja lassen gar das Leben.

XLV. GOdefridus III. gebohrner Graf von Hohenlohe / ward per Unanimia eligiret im Eingang des Jahrs A. C. 1316. unter Regierungen Pabst Joannis XXI. und Kayser Ludovici IV. ist nach 7. jähriger löblichen Regierung/ so da den 4. Decembris A. C. 1322. dahier gestorben / und in hohen Domb / nach Zeugnuß dessen Epitaphii hinder der ersten Säul unter dem Pfarr-Altar begraben worden / Symbolum

Non acerba, sed blanda cavenda.

Nicht rauhe Wort / die glatte soll man fliehen/
Dann schmeichlen offt thut Untreu nach sich ziehen.

XLVI. WOlffranus Wolfskeel edler von Grumbach / Probst im hohen Domb und Collegiat Stifft Neu-Münster / ward gleich zu Anfang des Jahrs A. C. 1323. unter Regierungen Pabst Joannis XXII. und Kayser Ludovici IV. per Majora erwählet; Diesem fiel einstens der Abbt zu Fulda feindlich ins Land / und brandschatzte es / allein

er

er wurde gefänglich auf Würtzburg eingebracht / denen Mißhelligkeiten nachgehends durch den Ertz-Bischoffen zu Mayntz und den Grafen von Henneberg beygeleget / und die Sach verglichen worden; Dieser Herr ist endlich den 6. Julii 1333. dahier gestorben / und in Domb begraben worden / Symbolum:

Audi & alteram Partem.

Wer will das Ambt des Richters recht verrichten /
Der höre beede Theil / will anderst er recht schlichten.

XLVII. HErmannus von Lichtenberg / Canonicus zu Speyer / und Kayser Ludwigen Rath / ward wegen Mißhelligkeiten des Capituls, zu diesem Bistumb postuliret / und von dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz confirmiret / ist aber nach einjährig- und 2. monathlichen Regierung / nemblich A. C. 1335. den 21. Martii dahier gestorben / Symbolum:

Dominus providebit.

GOtt sorgt für mich / ich vertraue seinen Gnaden /
Zu allen meinem Thun / laß ich denselben rathen.

XLIIX. OTto II. von Wolffskeel / welcher bey voriger Wahl von mehristen deß Capituls zwar erwählet / aber zuruck stehen muste / ward nun auf so baldiges Hermanni Absterben / unter Regierungen Pabst Benedicti X. und Käyser Ludovici IV. aus dem Capitul denuo eligiret und bestättiget / unter dessen Regierungen ist alles Juden-Geschmeiß aus gantzen Francken-Land vertrieben worden / er starbe endlich A. C. 1345. den 23. Augusti dahier und liegt im hohen Domb / nach Zeugnuß dessen Epitaphii, begraben / Symbolum:

Quod differtur, non auffertur.

Nur kleine Gedult! Es geht so zu auff Erden /
Wer warten kan / dem muß es endlich werden.

XLIX. ALbertus gebohrner Graf von Hohenlohe Domb-Probst / ward vom Capitul den 3. Septembris A. C. 1346. (unter Regierungen Pabst Clementis VI. und Käysers Ludovici IV. erwählet;) Er erkauffte an das Hochstifft das Ambt Ebenhausen / dahin wieder ließ das Schloß Uttenhausen / weilen ihme von dem Grafen Berthold von Henneberg viele Unruhe daraus gemacht wurde / schleiffen / starbe endlich den 17. Januarii A. C. 1372. und liegt im Domb nechst dem Predig-Stuhl begraben / Symbolum:

Cautus & prudens.

Behutsamb / weiß und klug / wann da ist ein Regent /
Der Ruhm ihm dann mit Fug und Recht wird zuerkent.

L. GErhardus gebohrner Graf von Schwartzenberg / Käysers Guntheri Bruder und Bischoff zu Naumburg / wechselte mit Wittichis, als welcher vom Capitul erwählet worden / so daß Wittichis das Bistumb Naumburg / Gerhardus aber dafür das dahiesige angenommen / er ward sehr beunruhiget mit seinen Rebellischen Unterthanen; A. C. 1377. hat er zu der Mariæ Capellen auf dem Marck den ersten Grund-Stein eingeleget / ist endlich im hohen Alter A. C. 1400. den 3. Novembris gestorben / und in Domb / nach Zeugnuß dessen Epitaphii begraben worden / dessen Symbolum:

Bene agit, qui transigit, Cic. ad Br.

Wie daß sey beuthen keine Sünd/ein altes Sprichwort lehret/
Vergleichen sich fein gütiglich/ auch vielem Unglück wehret.

LI. JOannes von Egloffstein / bey voriger Regierung Gerhardi Coadjutor und Domb-Probst / ward auf dessen Absterben erwählet / unter Regierungen Pabst Bonifacii IX. und Kayser Ruperti, er stifftete die Academi zu Würtzburg / welche aber wegen deß Burgerlichen Auffstands bald wiederumb verödet / ist endlich den 12. Octobris A. C. 1411. dahier gestorben/ Symbolum.

Sapiens & intelligens gubernacula possidebit, Prov. 1. 5.

Wer da mit Weißheit und Verstand reichlich ist providiret/
Zuherrschen über Leuth und Land / der Vorzug ja gebühret.

LII. JOannes II. von Brunn / ward per Majora Capituli erwählet / in gedachtem Jahr / (unter Regierungen Pabst Gregorii XII. und Kayser Sigismundi) er wurde sehr beunruhiget und beschuldiget / so daß er auch successivè 3. Coadjutores leyden müssen / er verschaffete / daß dahiesiges Kayserl. Land-Gericht / auch mit Adelichen besetzet worden / ist endlich nach schwehren Beunruhigungen den 9. Januarii A. C. 1440. gestorben/ Symbolum:

Ars prima Regni est, posse Invidiam pati.

Wer da hoch steht / den sieht man weit / auch euch ihr Herrn Regenten/
Nehmt euch gewahr / braucht Bescheidenheit / wolt ihr Gefahr abwenden.

LIII. GOdefridus IV. Erbschenck und semper frey von Limburg / Domb-Dechant zu Bamberg und Capitular zu Würtzburg / ward so gleich auff Ableben Joannis A. C. 1440. unter Regierungen Pabst Eugenii IV. und Kayser Friderici III. erwählet / ist endlich nach löblicher Regierung A. C. 1455. den 1. Aprill gestorben / und in Domb begraben worden/ nach Zeugnuß dessen Epitaphii daselbsten bey der ersten Säulen an der Epistel-Seithen/ Symbolum:

Tempori aptari decet Principem, Senec.

Wies die Zeit lehrt / thut ein Regent mit seinem Volck umbgehen/
Bald streng / bald mild / bald schlecht / bald gerecht / bald strafft/bald last ers g'schehen.

LIV. JOannes III. von Grumbach Domb-Probst ward A. C. præfato den 14. Aprilis / unter Regierungen Pabst Callisti III. und Kayser Friderici III. vom Capitul erwählet / und das Jahr hienacher / nemblich A. C. 1456. den 7. Junii consecriret / er ward auch sehr beunruhiget von seinen aufrührischen Burgern / und bekrieget von Marggraf Albrechten von Anspach / er veränderte jenseiths Mayns das Benedictiner-Closter/ in das heut zu Tag noch stehende Ritter-Stifft (zu St. Burckard, ist endlich

lich A. C. 1466. den 11. Aprilis dahier gestorben / und in hohen Domb nach Zeugnuß dessen daselbstigen Epitaphii begraben worden/ Symbolum:

Principis est virtus maxima nosse suos, Mart.

Wohl ist bestellt ein Regiment/
Wann der Regent seine Leuth kennt.

LV. RUdolphus II. von Schernberg / ward vom Capitul A. C. 1466. den 30. Aprilis / (unter Regierungen Pabst Pauli II. und Kayser Friderici III.) erwählet / und das Jahr hienacher durch den Bischoffen zu Regenspurg confirmiret / er erhielte den Gulden-Zoll / setzte die Steinerne Brucken über den Mayn / bezahlte des Lands Schulden zu 500000. Gulden / starbe endlich A. C. 1495. den 28. Aprilis / Symbolum:

Nemo beatus, nisi contentus.

Derjenig ist schon Reich genug / der sich begnügen lasset/
Die Reichthumb seynd der Seeln Betrug / auch GOtt die Reiche hasset.

LVI. LAurentius von Bibra Domb-Probst / ward sogleich per Majora Capituli (unter Regierungen Pabst Innocentii VIII. und Kayser Maximiliani I.) erwählet / ist endlich nach höchst löblicher Regierung in seinem hohen Alter dahier A. C. 1519. den 6. Februarii gestorben / und in Domb nach Zeugnuß dessen ober dem Predig-Stuhl seyenden Epitaphii begraben worden / Symbolum:

Princeps sapiens Stabilimentum est Populi,
Sap. 6. 26.

Ein Fürst von Vollheit des Verstands/
Ein Grund-Vest ist des Vaterlands.

LVII. COnradus III. von Thüngen / ward erwählet A. C. 1519. den 15. Februarii (unter Regierungen Pabst Adriani VI. und Kayser Caroli V.) er war sehr sorglich die einschleichente falsche Lehr Lutheri zu verwehren / muste auch wegen deß Welt-bekandten allgemeinen Baurenkriegs viel Schmach und Unruhe leyden / ist endlich nach / so mit dem Kriegs- als Justiz-Schwerd / wiederumb eingeführten Ruhestand dahier zu Würtzburg A. C. 1540. den 17. May gestorben / Symbolum.

Opus Justitiæ, Pax & Securitas &c.
Esai 32. 17.

Das streng Werck der Gerechtigkeit/
Setzt alles Land in Sicherheit.

LIIX. COnradus IV. von Bibra Domb-Herr und Probst des Collegiat-Stifft Neu-Münsters / ward A. C. 1541. den 2. Julii / (unter Regierungen Pabst Pauli III. und Kayser Caroli V.) unanimi Voto vom Capitul erwählet / ist aber wegen dermahligen schwehren Kriegs-Zeiten nicht consecriret / sondern ohne Consecration A. C. 1544. den 6. Augusti gestorben / und in Domb dahier begraben worden / Symbolum:

Sit Nomen Domini benedictum!

Gedult! Gedult! es sey der Nahm des HErrn gebenedeyet!
Es fall ein Unglück wie es mag / Gedult die Seel erfreuet.

LIX. MElchior Zobel von Guttenberg Domb-Dechant / ward per Unanimia Capituli Anno præfato den I. Augusti / (unter Regierungen Pabst Pauli III. und Kayser Caroli V.) erwählet / er ward von Marggrafen Alberto zu Brandeburg hart bekrieget / hat ihn aber zum drittenmahl glorreich mit grossen Niederlag aus dem Feld geschlagen / und so dann zum Frieden disponiret / allein! als er einstens den 24. Aprilis A. C. 1559. von der Cantzley über die Brucken gen Hof aufs Schloß reiten wollen / ist er jenseith Mayntzer Viertheils / wo das Creutz oder Bildstock zu dessen Gedächtnuß aufgerichtet steht / sambt noch zween Hof-Cavalliren / Wolffgango Carolo von Wenckheim / und Jacobo Fuchs von Umfurth / durch einige darzu bestellte feindliche Reuter erschossen worden / so daß er biß an den Schloß-Berg zwar noch geritten / daselbsten aber wo der obere Gedächtnuß-Stock / vom Pferd gefallen / und Todtes verblichen / Symbolum:

Sibimet pulcherrima merces, Sylv. l. 13.

Fürs Vatterland / geb dir den Lohn / dieweil du bist gestorben /
Der Himmel nun die Sieges-Cron / so du dir hast erworben.

LX. FRidericus von Wirsberg Domb-Dechant / ward unanimiter vom Capitul den 14. May A. C. 1559. (unter Regierungen Pabst Pii IV. und Kayser Ferdinandi I.) erwählet / er war sehr eyfferig im Gottes-Dienst / predigte auch öfftermahl / er hat die Herrn Patres Societatis JESU in diese Stadt eingenommen / und ihnen das Jungfrau-Closter und Kirch S. Agnetis mit allen Appertinentiis und Einkünfften eingeraumet / ist endlich den 12. Novembris A. C. 1573. dahier gestorben und in hohen Domb begraben worden / Symbolum:

Bonus Princeps sibi dominatur & servit Populo, Did. Sav. symb. polit. 7. f. 49.

Ein guter Fürst gedenckt / nicht nur was sich allein /
Sondern was auch dem Volck / mag nutz und dienlich seyn.

LXI. JUlius von Echter zu Messelbrunn Domb-Dechant / ward Anno præfato den 1. Decembris (unter Regierungen Pabst Gregorii III. und Kayser Maximiliani II.) erwählet / er stifftete das nun so herrliche und ungemein reiche Julier-Hospithal / wie auch die Universität und Seminarium oder Hochfürstl: Alumnat allhier / er bauete auch so auff dem Land als dahier zu Würtzburg viele herrliche schöne Gebäu und Gottes-Häuser unter anderen auch die Marianische Hof-Capell so er auch selbsten consecriret oder eingeweyhet / starb endlich nach höchst löblicher Regierung A. C. 1617. den 13. Septembris / liegt im hohen Domb / nach Zeugnuß dessen Epitaphii begraben / Symbolum:

Stips Pauperum, Thesaurus Divitum.

Die wahre Reichthumb giebt / der Armen sich erbarmen /
Drumb wer die Reichthumb liebt / erbarme sich der Armen.

LXII. Ioan-

LXII. JOannes Godefridus I. von Aschhausen / Bischoff zu Bamberg und Domb-Probst dahier zu Würtzburg / ward A. C. 1617. den 5. Octobris (unter Regierungen Pabst Pauli V. und Kayser Matthiæ) erwählet / ist endlich nach löblicher Regierung auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. C. 1622. den 29. Decembris gestorben / und dero Leichnamb auf Bamberg geführt / auch dahin begraben worden / dessen Symbolum:

Qui pluribus imperat, cum pluribus affectus variare oportet, Saved. symb. polit. 7. f. 49.

Wann da die nur einfache Ehr / hat in sich groß Beschwehren /
So haben ja Beschwehr vielmehr in sich die doppelt Ehren.

LXIII. PHilippus Adolphus von Ehrenberg Domb-Dechant / ward A. C. 1623. den 6. Februarii (unter Regierungen Pabst Urbani VIII. und Kayser Ferdinandi II.) vom Capitul erwählet / er war sehr eyfferig in Bestraffung der Laster / unter anderen absonderlich wegen der Hechser- und Zauberey / deren er viel auch allerhand so Geist- als Weltlichen Stands / ohne einigen Respect hat hinrichten / und meinstens lebendig verbrennen lassen / den an der Universitäts-Kirch sinckenden Thurn hat er abbrechen / und so wie er heut zu Tag zusehen / von Fundament auffbauen lassen / ist endlich A. C. 1631. den 16. Julii ehender er / wegen schwehren Kriegs-Zeiten / wäre consecriret worden / dahier gestorben / und in Domb / nach Zeugnuß dessen kostbahren Marmelsteineren Epitaphii, begraben worden / Symbolum:

Bonis nocet, qui malis parcit.

Das Gut verdient ein guten Lohn / das Böse muß man straffen /
Wer schonen will der Guten schon / die Böse muß ausschaffen.

LXIV. FRanciscus Graf von Hatzfeld und Gleichen / ward A. C. 1631. den 7. Augusti (unter Regierungen Pabst Urbani VIII. und Kayser Ferdinandi III.) vom Capitul erwählet / kurtz darauf fielen die Schweden ins Land / nahmen auch Stadt und Schloß ein / dahero sich derselbe flüchtig auff Cölln begeben / von wannen er mittler Zeit A. C. 1633. den 4. Augusti zum Bischoffen zu Bamberg postuliret worden / gleichwie er dann / nachdem die Schweden wiederumb ausser Land getrieben / beede diese Bistumb angetretten / und nach löblicher Regierung endlich A. C. 1642. den 30. Julii Todtes verblichen ist / dessen Symbolum:

Tempestati parcendum.

Wer in die Zeit sich nur fein weißlich weiß zu schicken /
Der leydet kein Gefahr / es wird ihm mehrers glücken.

LXV. JOannes Philippus I. gebohrner von Schönborn / ward A. C. 1642. den 16. Augusti / unter Regierungen Pabst Urbani VIII. und Kayser Ferdinandi III. zum Bischoffen dahier zu Würtzburg / dann A. C. 1646. den 19. Novembris zum Ertz-Bischoffen zu Mayntz / und A. C. 1664. zum Bischoffen zu Wormbs erwählet / bey Antrettung dessen Regierung dahier seynd die zwo grosse Mühlen beyder seith Mayns gebauet / auch sowohl das Schloß mit weiteren gedoppelten Bollwercken bevestet / auch die Stadt erweitert / und wie sie heut zu Tag stehet / zu

fortificiren angefangen / und weilen bey diesem Fortifications-Werck das Stifft Haug und S. Affræ Benedictiner Nonnen-Closter musten abgebrochen werden / als hat er beyde weiter in die Stadt herein zu bauen verordnet / auch selbsten hiezu die erste Fundament-Stein eingeleget / A. C. 1658. hat er den glorwürdigsten Röm. Kayser Leopoldum höchstseel. Andenckens zu Franckfurth am Mayn gesalbet und gecrönet / ist endlich nach 31. jährig hochst-löblichen Regierung A. C. 1673. den 12. Februarii in seinem Residentz-Schloß dahier gottseelig entschlaffen / und in hohen Domb begraben worden / Symbolum:

Sospite me Sospes Franconis ora fuit.

Da ich bey Leben / war ruhig das Franckenland /
Allein! kaum über Jahr nach mir die Ruhe verschwand.

LXVI. JOannes Hartmannus von Rosenbach Domb-Dechant / ward so gleich Anno præfato den 13. Martii (unter Regierungen Pabst Clementis X. und Kayser Leopoldi I.) per Unanimia Capituli eligiret / und A. C. 1675. den 6. Januarii solennissime consecriret / gleich zu Anfang dessen Regierung fielen die Frantzosen ins Land / streiffeten so gar biß an die Domb-Capitulische Stadt Ochsenfurth / wurden aber von dem Kayserl. General Montecuculy bald wiederumb zurück und ausser Land getrieben / worauff dann etwann über 2. Jahr / nemblich A. C. 1675. den 19. Aprilis derselbe dahier gestorben / und in Domb nebst von ihm auffgerichteten Altar begraben worden / Symbolum:

Solis vis calor est, Regis clementia Virtus.

Gleichwie die Sonn gebährt / Hitzig- und Truckenheit /
Also die Fürsten-Ehr / Clementz und Mildigkeit.

LXVII. PEtrus Philippus von Dernbach / Bischoff zu Bamberg und Domb-Probst zu Würtzburg / ward A. C. 1675. den 28. May (unter Regierungen Pabst Clementis X. und Kayser Leopoldi I.) per Majora Capituli erwählet / er verstärckte umb ein besseres die Vestung am Schloß Marienberg / und unterhielt zu mehreren Sicherheit des Lands 6. Regimenter auserlesener Mannschafft / war auch ein eyfferiger Verthädiger der Kirchen / starb endlich dahier zu Würtzburg A. C. 1683. den 22. Aprilis und liegt in hohen Domb unterhalb bey Eintritt zum Predig-Stuhl begraben / dessen Symbolum:

Igneus est nostris Vigor & cœlestis Origo
Principibus &c. Tacit. lib. 4. ann.

Der Eyffer reiche Geist / und Hitze der Gemüther /
Vom Himmel herab flüst / in Fürstliche Geblüther.

LXIIX. COnradus Wilhelmus von Wernau / Domb-Dechant zu Bamberg / ward A. C. 1683. den 31. May (unter Regierungen Pabst Innocentii XI. und Kayser Leopoldi I.) per Majora Capituli erwählet / ist kurtz darauff aber / nemblich A. C. 1684. den 5. Septembris / ehender er consecriret worden / allhier auff Dero Hochfürstl: Residentz-Schloß an einem malignen hitzigen Fieber gestorben / und in hohen Domb oberhalb bey Eintritt zum Predig-Stuhl begraben worden / Symbolum:

Patiens

Patiens sit Principis auris.

Die Sanfftmuth und Gedult löblich beysammen stehen /
Mit beeden jeder sollt Regent seyn wohl versehen.

LXIX. JOannes Godefridus II. Freyherr von Guttenberg Domb-Herr zu Bamberg / ward A. C. 1684. den 16. Octobris (unter Regierungen Pabst Innocentii XI. und Kayser Leopoldi I.) per Majora Capituli erwählet / dann A. C. 1686. von dessen Herrn Suffraganeo Stephano den 27. Decembris consecriret / er war ein gar gelehrter Herr / und sehr guter Haußhalter / auch ein überaus sorgfältiger Beschützer seines Lands / und absonderlich der Kirchen / ist endlich nach 14. jährig-höchst-löblichen Regierung A. C. 1698. den 14. Decembris mit jedermänniglichen Erstaunen und Betauren dahier in seiner geringen Fürstl. Hof-Haltung hinder dem Domb an der Linden / gantz unverhoffet an einen innerlichen auffbrechenden Apostemate ersticket und Todtes verblichen / liegt im Domb / gleich nach Eingang in selben / bey dem ersten Altar auff der Epistel-Seithen begraben / Symbolum:

Imperii Fulmen, Francorum nobile Culmen!

Ein edler deß Reichs-Schatz / und hoher Francken-Schutz /
Beysammen hielten Platz / dahier zu gutem Nutz.

NAchdeme nun alle Funeralia für letzt-abgelebte Seine Hochfürstl. Gnaden verrichtet waren / haben die Herren Stadthaltere die Verordnung gethan / daß die Hof-Haltung wiederumb auff das von jetzt-mildest gedacht Ihro Hochfurstl. Gnaden zur künfftigen Residenz reparirte Schloß transferirt worden / zu dem Ende bey ausgehendem Monath Januarii 1699. der gantze Hoff aus der Stadt auf das Schloß Marieberg sich begeben; Den fünfften Februarii kame an der Käyserliche Abgesandte Graf von Welß / welcher von denen Herren Stadthaltern aufm Schloß tractirt / auch von allen Herren Capitularibus die Visiten empfangen / selbigen auch die Gegen-Visiten / und zwar absonderlich dem Hochwürdigen und Hochgebohrnen Herrn / Herrn Johann Philipp Freyherr von Greiffenclau / Domb-Dechanten zu Mayntz / und eilfften Capitular-Herrn zu Würtzburg gegeben / deme auch hochgedachter Kayserlicher Abgesandte / nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von hier sich hinweg erhoben / zu künfftiger Wahl und Erwehlung Glück gewünschet / mit unglaublichem Jubel- und Frolocken der Stadt und gantzen Vatterlands; Bey Herannahung des neundten Februarii / als bestimmten Wahl-Tags seynd Ihro Hochfürstl: Gnaden als damahliger Eligendus auff das Schloß Abends gefahren / und haben den Käyserlichen Abgesandten daselbsten heimbgesucht / sich auch etliche Stund bey ihme auffgehalten; Den darauff folgenden neundten Februarii / als an dem höchst-beglückten Tag aber / am Fest der heiligen Apolloniæ mit nachfolgenden Ceremonien zum Bischoffen zu Würtzburg / des heiligen Römischen Reichs-Fürsten und Hertzogen zu Francken / durch einhellige Wahl erwählet worden / Dero Glorwürdige Nahm und Titul deren Wahl in der Jahr-Zahl höchst-glücklich vorgespiehlet.

Ioannes phILIppVs baro à greIffenCLaV In VoLraths DEI gratIâ epIsCopVs & prInCeps herbIpoLensIs franCIæ orIentaLIs DVX.

Es ist aber die Wahl mit folgenden Ceremonien und Ehren-Geprängen

prängen vorgenommen / und glücklichst vollendet worden ; Nachdem=mahlen nemblich zu dem Elections-Tag der neundte Februarii einhellig bestimmet / und die sambtliche Herrn Capitulares und Wahl=Herrn darzu ordentlich beruffen / auch alle / ausser Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / Herr Lotharius Frantz / des heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz=Bischoff und Chur=Fürst / und Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Bischoff zu Lavant Herr Frantz Caspar von Stadion Capitul; Senior zu Würtz=burg / welche ihre Procuratoria von sich gegeben / zugegen waren ; Sol=chemnach ist an gemeldtem neundten Februarii der Anfang deren Wahl gemacht / und also frühe nach dem Gottesdienst umb 7. Uhr ein heiliges Meß=Opffer / nach vorhergegebenen Zeichen mit der grossen Glocken de Spiritu sancto pro felici electione gehalten ; Nach Vollendung dessel=ben / giengen die Herrn Domb=Capitulares in die Capituls-Stuben / all=wo von dem Herrn Weyh=Bischoffen Stephano Weinbergern eine kurtze Sermon de electione gehalten / so fort zur würcklichen Wahl geschritten / dann nach abgelesenen Capitulations=und nöthigen Erinnerungs=Puncten mit einhelligen Stimmen zu einem neuen Haupt / Fürsten und Bischoff zu Würtzburg / auch Hertzogen zu Francken erwehlet worden der Hoch=würdige / und Hochwohlgebohrne vorhero ernandte Herr Herr JOHANN PHILIPP Freyherr von Greiffenclau in Vollraths / Domb=Dechant zu Mayntz / und der eilffte in der Ordnung Capitular-Herr zu Würtzburg / auch zu Mayntz ad S. Albanum, & ad S. Ferrutium in Bleidenstadt Canon. Capitularis welcher schon vorhero von jederman wegen dero ungemeinen alle Anschauende durch heimblichen süssen Zwang zur Lieb ziehenden Freundlichkeit geliebet / und durch heisse Begierden erwünschet war. Als nun an der Wahl kein Fehler sich befunden / (wie dann dieses merckwür=dig / daß diese Wahl allein vom Päbstl. Stuhl als denen Canonibus ge=mäß approbirt / alle vorherige aber als mangelhafft cassirt / und die Bi=schöffe motu proprio Pontificis confirmiret worden) und in der Capitul=Stuben die gewöhnliche Ceremonien verrichtet waren / da wurde mit Vorzeigung Dero Wappen durch den Herrn Succentorem des hohen Domb=Stiffts so mit dem Herrn Registratore und 2. anderen Herrn be=gleitet ware / von dem Chor des hohen Domb=Stiffts sambtlichen Anwe=senden die Election publiciret / und von denen gegenwärtigen ein unbeschreib=licher Jubel bezeiget ;

Wie dann diesen Jubel das Collegium Societatis Jesu zu Würtzburg mit folgendem vergrössert:

Fama ex choro Summæ Ædis clangit tuba sua solenne.

VIVat IoannEs phILIppVs
LIber baro De greIffenCLaw
epIsCopVs herbIpoLensIs, s. r. I. prInCeps franCIæ orIentaLIs DVX!

Musæ & Genii respondent.

VIvat Io, Vivat ille
Quem petebant vota mille,
Vota mille subditorum
Vota mille filiorum
Vive Princeps, vive Præses
Vive Phœbe Franciæ.

II. Tur-

II.

Turba fortis Aulicorum
Civium Lux Francicorum
Eja læta voce plaude
Et ſerena fronte gaude
Jubilate, perſonate
Mille, mille gaudia.

III.

Plaude Baucis ruſticana,
Plaude Phyllis cum Diana.
Bacche vina funde nota
Inquè ſanitate pota,
Vive Numen, vive Lumen
Vive vita Patriæ!

IV.

Euge læta comptularum
Gens reſurge gratiarum
Surge Chloris ſurge Nymphe
Vosqué Mœni mille Lymphæ
Inſonate, conſonate
Mille mille jubila.

V.

Turba picta flosculorum
Turma riſus nunciorum
Euge lude plebs amorum
Adiocare grex Lepôrum
Dic triumpha, dic perenna
Sol PHILIPPE patriæ.

VI.

Pars olivæ dona necte,
Pars decora serta flecte
Per plateas ambulate
Hinc ad arcem prævolate
Ludat Eccho, reddat Eccho
Mille mille cantica

Welches wir alſo Teutſch wollen ausdrucken:

I.

Es ſoll leben! es ſoll leben
Den der Himmel hat gegeben
Auf viel tauſend Wunſch-Begehren/
Auff viel tauſend Liebes-Zähren/

Es soll leben / es soll leben
Die Hochfürstlich Francken-Sonn.

II.

Aller Hoff-Herrn und Bedienter
Aller Bürger Weib und Kinder
Jubel laß sich freudig hören/
Diese Freuden zu vermehren/
Frölich singet / frölich klinget
Singet / klinget Freuden-Wohn.

III.

Springt Feld-Göttin auf den Feldern
Singt Wald-Göttin in den Wäldern
Bacche den Stein-Wein einschencke
Alle mit Gesundheit träncke/
Es soll leben / es soll leben
Das Licht in dem Vatterland.

IV.

Her! in Freuden gantz verzücket
Charites schön auffgeschmücket
Chloris und West-Winde Fasser/
Und des Mayns hell-blaue Wasser/
Lisplet / rauschet / sehnet / thönet
Freuden-Stimmen allerhand!

V.

Ihr gemahlte Blumen-Gaben/
Lachende verliebte Knaben /
Und ihr Botten aller Freuden
Bringet lauter Lustbarkeiten
Es soll leben / es soll leben
Die Sonn in dem Francken-Land.

VI.

Dieser neu-erwählten Sonnen
Bringet frische Lorber-Cronen
Lauft dem Schloß zu durch die Gassen
Singet frölich auff den Strassen
Vivat sing den Wiederhall
Unter tausend Freuden-Schall!

HIerauff wurden neuerwählte Ihro Hochfürstliche Gnaden unter Läutung aller Glocken in dem Domb zu dem hohen Altar geführet/ allda das Seyl zu dem Silber-Glöcklein gelanget / selbiges wie gewöhnlich 3.mahl angezogen/ darnach das Te Deum laudamus gehalten /und selbigen Ihro Hochfürstl: Gnaden von sämbtlichen Herrn Domb-Capitularen und Domicellaren an dem hohen Altar gratuliret; nach geendigtem Te Deum laudamus und Lösung 24. Canonen und Gebung dreyer Salve der Musqueten auff der Vestung und in der Stadt stehenden Bürger-und Militarischen Mannschafft / wurden Ihro Hochfürstl. Gnaden vom Chor zu des letzt-verstorbenen Herrn Grab / so dann auff die Cantzley geführet/ allwo sie durch den Herrn Domb-Dechanten denen Hochfürstl. Hoffräthen vorgestellet / und von dem Kayserl. Reichs-Hoffrath und Hochfürstl. Würtzburgischen Ober-Marschall auch nachmalen Groß-Hoffmeister Herrn Baron von Tastungen eine zierliche und vortreffliche Gegenantwort (welche so gar der Himmel zu secundiren schiene / indem als gedachter Herr Baron eine Gleichnuß von der Sonnen machte / die Sonn ihre hell-glantzende Strahlen auff einmal blicken lassen) dargegen auch eine sehr nachdrückliche und gnädigste Contestation von Ihro Hochfürstl. Gnaden / und also endlich die Hand-Gelobnuß sambtlicher Herrn Räthen und Officianten/ worunder auch meine Wenigkeit damahlen ware / biß zum letzten und geringsten geschehen ist; Solchemnach wurden Ihro Hochfürstl. Gnaden in die Hochfürstl. Kutsche gesetzet / und mit vielen Comitat gegen Dero Residenz begleitet.

Es giengen auch vorhero die neue Guarde der Burgerschafft zu Pferd von Handels-Leuthen so sich selbsten darzu erbotten / und mundirt hatten; Unter deren Trompeten- und Baucken-Schall Sie biß zum Rath-Hauß dem grünen Baum geführt / und alldorten von dem Stadt-Syndico eine schöne Oration gethan / und von dem Herrn Burgermeister und Rath/ die Schlüssel wie gewöhnlich præsentiret worden; als sie nun wiederumb gegen der Bruck und ferner gefahren/wurden das zweyte mahl die 24.Stuck gelöset/ und von der an dem Schloß stehenden Soldatesca die zweyte Salve gegeben/seynd also in bester Ordnung dem Schloß zugezogen / allwo die von letzt-abgelebten gnädigsten Herrn neu-auffgerichte Guarde sehr wohl parirt hat; Bey dem Schloß-Thor seynd die gewöhnliche Ceremonien verrichtet / und von beeden Herrn Stadthaltern Ihro Hochfürstl. Gnaden die Schlüssel præsentiret worden; Es wurde indessen an allen Gassen und Strassen / auch in allen Häusern / eine unbeschreibliche Freud verspühret/ und als man in das Schloß gegen die Hoff-Capell ist ankommen / wurde der neuerwählte gnädigste Herr in die Schloß-Capell geführet/ von Herrn Dr.Bartholomæi, Herrn Geistl. Rath und Hoff-Caplan Schul nebst etlichen Clericis mit Reichung des Weyh-Wassers empfangen / und zu dem beym hohen Altar bereiteten Stuhl begleitet / allwo gemeldter Herr Dr. Bartholomæi geistlicher Rath und Fiscalis , auch nachmahls Dechant zum Neuen-Münster ex Commissione deren Herren Stadthaltern eine Lateinische Sermon und Aggratulation abgeleget / nach gehaltenem Ambrosianischen Lobgesang und Reichung Sacræ Particulæ S. Crucis in einem verguldten Creutz wurden Ihro Hochfürstl. Gnaden in das Hochfürstl. Gemach geführet / und der Zeit über das dritte mahl die 24. Stück gelöset / und das Salve von der Soldatesca gegeben; Es hat auch unter dem letzten Te Deum Laudamus die Sonn sehr herrlich geschienen / und also dieser liebreiche Planet den Tag selbsten zu verherrlichen das seine beygetragen.

getragen. Es ware alles voller Jubel und Freuden / das Vivat wurde continuirlich repetirt / und in der Stadt aller Orthen mit Schüssen und andern Freuden-Zeichen biß in die tieffe Nacht fortgesetzet. Nachdeme nun Ihro Hochfürstl. Gnaden in Dero Hochfürstl. Gemach kommen / und noch fernere Gratulations-Complementen empfangen / gaben sie dem Käyserlichen Abgesandten die Visite, und empfiengen die Revisite / darnach giengen Sie zu dem Tractament / allwo sie nach dem Herrn Käyserlichen Gesandten auff der Seiten den ersten Platz genommen / darnach die anwesende Herrn Domb-Capitularn / und wurden biß in die Nacht bey den Gesundheiten die Stück gelöst.

Unsers Orths wollen wir diesen Freuden-Tag beschliessen mit dem schönen Wunsch-Streit deß Collegii Soc. Jesu, so folget:

CHORUS.

Applaudentium Musarum Franconidum & Geniorum Ecclesiæ Herbipolensis, pro Incolumitate

JOANNIS PHILIPPI

Alterno certamine pia vota edunt.

EPODON.

Musæ Franc.

TAndem Numina cœlitus favetis
Terram Principe Patriam beâstis
Arcis fortia valla Martialis
Rauco murmure gaudium loquuntur
Montem Virginis incolit PHILIPPUS.

Genii Eccles. Herbip.

O qui sydereas domos Olympi
Cœlorum atria maximus gubernas,
Pacata facie vide precantes:
Gaudemus tua nubibus sabæis
Prono numina corde mitigare
Posthac curribus impera serenis
Phœbum fulgere! Cynthiæ caballos,
Puro tramite provolare manda,

Musæ Franc.

Princeps aurea syderum fluenta
Horas currere gemmeas meretur.

Genii Eccles. Herbip.

Solus dirigis ætheris jugales:
Arctoas inhibes potens quadrigas
Fatalem Triadem veta sororum
Stamen scindere profluens dierum;
Post multos locuples poli recursus
Da canas videat comas PHILIPPUS.

Musæ Franc.

Illud Relligio parens alebat
Et constans pietas quasi educebat
Jam nunc Franconici Patres Atlantem.
Jusserunt patrio subesse olympo.
Da fortes humeros duci PHILLIPPO
Perstabit vigil ille, nec ruinam
Cœlorum metuent domus Eoæ.

Genii Eccles.

Audimur! patula astra dimoventur;

Strident

Strident pensilium fores polorum,
Æther annuit, & sacer Senatus
Subscribit superum: preces ratæ sint!
Annos incolumes, dies beatos
Pingemus superi Principi PHILIPPO.

Teutsch.

ENdlich / endlich hat doch der Himmel geben
Unserm Vatterland gantz ein neues Leben /
Dieses Reden auff deß Schloß hoch erhobnen Wahlen / Musæ Franc.
Die gelöseten Stücken Donner-Knallen;
Auff Marien-Berg residirt PHILIPPUS!
O Gott unter dem sich die Himmel biegen /
Unter dessen Füß auch die Sternen liegen: Genii Eccles. Herbip.
Ach doch höre an unser hertzlich Bitten /
Die wir lang genug Hertzen-Qual gelitten!
Ach uns endlich doch gnädiglich anhöre /
Unsrer neuen Sonn schöne Täg beschehre!
Laß auch Cynthiam auff dem Silber-Waagen /
Hinfür wiederumb süsse Nächt beytragen.
Unser güldne Sonn / güldne Stern verdienet Musæ Franc.
Daß Er güldne Stund güldne Zeit gewinnet.
Du alleine kanst das Gestirn regieren /
Und das Böse zu Garamanten führen: Genii Eccles.
Ach verordne doch daß die schwartze Schwestern
Bleiben bey denen Thratzer Rocken-Nestern /
Und doch schonen dem zarten Lebens-Faden /
Daß Er lange Jahr lebe in Genaden;
Jhn hat Gottes Forcht gantz und gar erzogen / Musæ Franc.
Von der Frommkeit hat er die Milch gesogen /
Nun hat Jhme der Francken-Vätter-Orden
Hoch erhaben / daß Er ihr Fürst ist worden;
Gib PHILIPPO dann deine Gnad und Stärcke
Und gesegne doch alle seine Wercke:
Er wird sicherlich Helden-vest bestehen /
Wann schon alle Welt solte untergehen.
Ey so sey es dann / uns der Himmel höret / Genii Eccles.
Sich eröffnet schon / und zu uns sich kehret /
Und der Himmel-Rath gnädig sich erzeiget /
Und zu unserm Wunsch seine Ohren neiget:
Spricht: es bleib darbey! PHILIPPUS solle leben!
GOtt wird alles Glück lange Jahre geben.



TITULUS V.

PRINCEPS PIUS IN SUPEROS.

Parentheſis.

QUi Epiſcopatum deſiderat, bonum opus deſiderat, oportet enim Epiſcopum ſine crimine eſſe, ſicut Dei Diſpenſatorem, non ſuperbum, non iracundum, non vinolentum, non percuſſorem, non turpis lucri cupidum, ſed hoſpitalem, benignum, ſobrium, juſtum, ſanctum continentem, amplectentem eum, qui ſecundum ſanam doctrinam eſt fidelem ſermonem, ut potens ſit exhortari in doctrina ſana, & eos, qui contradicunt, arguere. 1. ad Timoth. 3. & ad Tit. 1. quæ virtutes præfiguratæ in cap. Ezech. 28.

EPIGRAMMA.

CUſtodit montes Gryphus gemmáſque nitentes,
Solis avis, ſolem ſtirps aquilina colit,
At noſtri Gryphi conſtans Eccleſia mons eſt,
Gemmæ virtutes queîs radiare ſolet,

Cujus

Cujus ſacrato fulgent Diademate Gemmæ,
Gemmeus eſt Princeps, Gemmea noſtra ſalus.



DEr Greiff die höchſte Berg und Edelg'ſtein beſchützet/
Der Sonnen angeſpannt der Sonnen-Glantz beehret
Der Greiffenclau den Berg der Kirchen unterſtützet/
In ihm der Perlen-Schein der Tugend-Glantz vermehret
In Nahmen GOtt des HErrn allein ſein Hoffnung ſetzet
Sein Perlein reine Cron iſt aller Tugend reich.
Von keinem Hammerſchlag die Frommkeit wird verletzet/
Der höchſt-berühmte Fürſt iſt allen Steinen gleich/

DIe Königin aller Fürſten-Tugenden iſt die Gottesfurcht/ die Verehrung und Andacht gegen das höchſte Guth. Von dieſer gleich einer unerſchöpfflichen Urquellen entſpringen alle andere Tugenden/ von dieſer gleich einer fruchtbahren Gebährerin werden die andere als wohl gearthete Töchter gebohren/ von dieſer als einem guten

Saamen entsprossen und kommen aus die übrige; alle die Fürstenthümer/ so bißhero zur glorwürdiger Auffnahm erwachsen/ hat die Beförderung der Ehr GOttes zum Gipffel erhoben/ hingegen seynd diejenige zu Grund gangen/ welche die Ehr GOttes vernachlässiget/ so viele Tritt und Schritt der grosse Rudolphus dem auff seinem Leib-Pferd sitzendem Priester gefolget/ so viel Reiche hat er seinem Durchläuchtigsten Ertz-Hauß vorbereitet: Die Frommkeit ware das Oraculum, GOtt selbsten ware Bürg und selbst Verleyher; Derowegen seynd diejenige Fürsten und Bischöffe/ welche sich der Frommkeit ergeben/ das Liecht der Welt/ das Saltz der Erden/ die Cron der Tugend/ die Ehr unserer Natur/ diese werden unter denen 24. Aeltesten glantzend das Lamb anbetten/ und ewig mit ihm regieren; glücklich ist das Land/ welches einen frommen Fürsten hat/ dann mit eben derjenigen Sorgfalt/ mit welcher ein Fürst die Ehr GOttes zu mehren suchet/ mit derselben versorget GOtt den Fürsten und seine Unterthanen/ ja es fliesset über die göttliche Freygebigkeit/ welche von menschlicher Freygebigkeit nicht kan überwunden werden; GOtt vergildet unendlich denen Fürstenthümern was in der Maaß zur Ehre GOttes angewendet worden/ dannenhero sich glücklich und über glückseelig das Franckenland schätzen kan/ welches GOtt der Höchste mit einem so frommen Fürsten begabet/ und beseeliget hat. Dann gleichwie man von denen Greiffenclauen lieset/ daß sie die Berg in welchem das beste Gold und kostbahrste Edelgestein sich befinden thut/ beschützen; Also kan man mit Wahrheit sagen/ daß unser gnädigster Fürst aus angebohrner Greiffen-Arth auff dem Berg der heiligen Kirchen die allerrahreste Edelgestein aller Fürsten-Tugenden als ein himmlisches Eigenthumb besitzen/ und mit diesen gleich einen andern Aaron oder jenen Ezechielischen Engel-Fürsten gezieret seyen; als welchen der Nahmen Principis sapientis & pii von männiglich beygeleget wird/ damit aber ein solches umbsomehr herfürstrahlen möge/ wollen wir mit Ihro Hochfürstl. Gnaden/ welche zwar lieber gloriose Thaten verrichten/ als selbige rühmen hören/ gnädigster Erlaubnuß diese englische Cronen-Stein durchgehen/ und die denenselben zugeeignete Bischoffs-Qualitäten mit Wenigem berühren;

LAPIS PRETIOSUS I.

SARDIUS.

Symbolum Zeli animarum & Divinæ Gloriæ.

EPIGRAMMA.

SArdius igne micans ingentes excitat ausus,
Perficit ingenium, dira venena fugat
Hac gemmâ Gryphus radiantibus undiquè flammis
Pascit oves, scelerum toxica tetra vetat,

Inde

Inde novos animos, nova surgere templa videmus,
Pulchrior & templis forma decúsque redit.



153

DEr Sarder-Stein gantz ungemein
Den Menschen kan begeistern/
Das böse Gifft auff fetter Trifft
Kan er bald übermeistern/
Der Greiffenclau auff seiner Au
Vom Seelen-Eyffer brennet/
Die GOttes Ehr Er sucht noch mehr/
So jederman erkennet;
Der Kirchen-Zierd/ wird auffgeführt
Die Heerd wird wohl gewendet/
Kein schädlich Gifft die Weyd betrifft/
Der Greiff kein Böses leydet.

GLeichwie in der Englischen Cronen-Zier der Sarder-Stein der fürnembste in der ersten Reyhen gesetzet worden/ dieser aber die Eigenschafft hat/ daß er mit einem sonderbahren Glantz gleich vielen brennenden Feuer-Füncklein strahlet; Also ist der heilige GOttes Eyffer in unseren neu-erwählten Fürsten gantz feurig angeflammet erschienen / dann kaum waren Ihro Hochfürstl. Gnaden den 9ten Novembris / durch einhellige Wahl erwählet / und unter gleichsam unerhörten Freuden und Frolocken des Volcks auff des Schloß Marien-Berg eingeführet/ so ware die erste Red und Hochfürstl. Sorg/ daß die Schloß-Capellen zu einem behörigen Splendor und Zier gebracht werden möge/ wie dañ selbige sobalden renovirt / und mit neuen kostbahren Altären zu jedermans

Aufferbaulichkeit versehen worden / wie Sie dann auch gleich die erste Ostern nach der Erwählung im hohen Domb auff dem Pfarr-Altar das heilige Ambt der Meß gehalten / und nach Empfahung des Kelchs über die 500. Persohnen mit der Speiß der Engel erquicket / viel mehrere aber durch so schönes Exempel ergötzet haben;

Nachdem auch die Päbstliche Confirmation von Innocentio XI. erfolget / seynd Jhro Hochfürstl. Gnaden den 4ten Julii 1699. (nach vorhergegangener allerdemüthigster Vorbereitung) durch Dero Eyß-grauen frommen Herrn Weyh-Bischoffen Stephanum, Episcopum Domitiopolitanum, Vicarium Generalem, und des Stiffts zum Neuen-Münster Dechanten / mit zwar gewöhnlich doch ungemeiner Solennität / Festivität / und Herrlichkeit consecrirt worden; Damit nun dieser neu-vermählte treue Gespons seiner anvertrauten Braut Schäfflein desto besser und aufferbaulicher weiden mögte / hat er sich sobalden auff- und den Anfang seines Bischofflichen Ambts gleich im Anfang des Augusti 1699. an einen solchen Orth gemacht / allwo seine geistliche Schäfflein sich in zweyerley Schaffställ schon lange Zeit / als das Hauß Brandenburg / Onoltzbach solches Pfand Schillings-weiß innen hatte / zertheilet / und theils bey der Catholischen Religion verblieben / theils aber sich zur Augspurgischen Confession bekandt haben; nemblich zu Kitzingen / allwo Jhro Hochfürstl. Gnaden die schon von Dero letzteren Herrn Vorfahren Joanne Godefrido höchstmildester Gedächtnus neu-erbauten Jungfräulichen Closters S. Ursulæ Kirchen selbsten in hoher Person consecriret; und bey gedachter Einweyhung sowohl das heilige Sacrament der Firmung als des Altars jederman zu höchster Aufferbäulichkeit / Jhro aber zu unsterblichen Angedencken mit Hoch-Fürst-Bischofflichen Händen administrirt und dargereichet / auch unter freyen Himmel in dem Bischofflichen Ornat folgende Sermon gegen das Volck gethan haben / dergleichen in vielen Sæculis von ihrer Vorfahrern keinem geschehen;

Mein auserwähltes Volck und liebste Kinder in Christo.

WAs unsere Vorfahrer die heilige Apostel als die erste Bischöff der Cathol. Kirchen ihren neu-getaufften Christen gethan / das seynd wir gesinnet / euch als unserem auserwähltem Volck und liebsten Kindern in Christo heut mitzutheilen / dann wir lesen in den Geschichten der Apostlen am 8. Capitul. Tunc imponebant manus super illos & accipiebant Spiritum Sanctum, alsdann legten sie die Händ auff sie / und sie empfiengen den Heil. Geist / welche Hand-Aufflegung von der ersten Christenheit an nicht anderst als für das Sacrament der Firmung gehalten worden / Krafft dessen den Christ-glaubigen und Neugetaufften der heilige Geist mit seiner Stärck und anderen Gaben eingegossen wurde / wie im erstern Sæculo oder hunderstem Jahr Clemens der Erste schreibet: Omnibus festinandum est sine mora renasci Deo, & demum consignari ab Episcopo Septiformem Spiritûs Sancti gratiam percipere, quia aliter esse perfectus Christianus nequaquam potest, ita â B. Petro accepimus, & cæteri Sancti Apostoli præcipiente Domino docuerunt; Es sollen alle ohne Verweylung eilen / in GOtt wieder gebohren zu werden / und alsdann von dem Bischoff sich zeichnen lassen / und die siebenfache Gnad des heiligen Geistes empfangen / weilen sonst keiner kein vollkommener Christ kan seyn; gleichwie uns der heilige Petrus hinterlassen / und andere heilige Apostel aus Befelch GOttes gelehret haben / solches Geheimnuß und Sacrament wollen wir euch heut aus dem Gewalt / den uns GOtt und seine

wahre

wahre Kirchen auff Erden verliehen / mittheilen / damit ihr mit grösserem Eyffer und Vorbereitung euere Seelen euch fähig macht / denjenigen reinen und H. Geist zu empfangen / welcher in keine sündhaffte und gottlose Seel ein wird gehen / dahero vonnöthen / daß euere Hertzen von allen Sünden durch ein wahre Beicht gereiniget zum allerersten und nicht zum andern mahl (weil dieses Sacrament ohne schwere Sünd nicht mag wiederholet werden) dem heiligen Geist und seinen Gnaden die Thür also eröffnen / damit sie von ihm gestärckt bereithet seynd / auch das Blut für Christum und den wahren Glauben darzugeben / welches in euch zu würcken wir von GOtt dem Vatter aller Gaben beyspringende und mitwürckende Hülff und Beystand verhoffen.

Nach der Firmung.

Nach so grossen empfangenen Gaben und Gnaden des Heil. Geists können wir euch mit jenen Worten anreden / wormit der Heil. Apostel Paulus seine Thessalonicenses angeredet hat: Spiritum nolite extinguere diesen Geist löschet nicht mehr aus / erhaltet den H. Geist / und die von ihme herrührende Stärck im Glauben / welcher das empfangene Sacrament der Firmung in eueren Seelen gewürcket / und damit dieselbe niemahlen erlösche / so erinnert euch ihr Eltern und Firm-Doten euere bey diesem Sacrament auffgeladener Bürden und Schuldigkeit / wormit ihr verbunden / die Kinder nicht allein im wahren Glauben zu unterweisen / das Vatter Unser und Englischen Gruß zu lehren / sondern auch daran zu seyn / daß sie zu allem Gutem angewiesen und zu aller Tugend und Gottesforcht also angeführt werden / damit jederman sehe und wisse / daß unser Glaub und Lehr in keinem anderen Geist fortgepflantzet werde / als in jenem / von welchen Paulus zu den Thessalonicenser am 1. Capitul in der ersten Epistel saget; Evangelium nostrum non fuit ad vos in sermone tantum sedet virtute & Spiritu Sancto, & in plenitudine multâ; unser Evangelium ist bey euch gewesen / nicht allein im Wort / sondern auch in der Krafft / und im H. Geist / und in grosser Vollkommenheit / worinn uns alle GOtt ewig erhalten wolle.

Jhro Hochfürstliche Gnaden waren von der mühsamen Huldigungs-Einnahm noch nicht gar außgerastet / da waren Jhro sorgsamste Gedancken schon wiederum zu neuen Bischoffs-Arbeiten gerichtet; allermassen sie die heilige Gebeiner BRUNONIS dero ehedessen vor etlich 100. Jahren nemblich Anno 1034. gewesenen Antecessoris auß dessen ersteren Begräbnuß-Statt / so da ware mitten in der Krufft unterm Chor deß hohen Domb-Stiffts in Assistentz dero Hochwürd: Hochwürd: Herrn Weyh-Bischoffen Stephani, und Herrn Georgii Henrici Liberi Baronis, nunmehro deß H. Römischen Reichs Grafen â Stadion, Domb-Dechantens / und anderer Gnädigen Herren eines Hochwürdigen Hoch-Wohlgebohrnen Domb-Capituls / nebst vielen anderen so Geist- als Weltlichen mehr / erhoben / und nach gehaltener offentlicher solenner Procession / welcher so wohl Jhro Hochfürstliche Gnaden als dero Hochwürd: Weyh-Bischoff nebst anderen deß Lands Prälaten und Abbten in ihren Pontificalibus sehr prächtlich beygewohnet / auff dem hohen Altar in bemeldter Crufft den Herrn Domb-Dechantens Hochwürd: Gnaden auffrichten lassen / eingesetzet; es lage nemblich von so vielen 100. Jahr dieser theure Schatz unter denen halb verwesenen Bruchstein und Schrotten deß gefressigen Alterthums verborgen / aus der behörigen Verehrung und Gedächtnus fast gäntzlich verfallen; da Jhro Hochfürstli-

fürstliche Gnaden dieses unvergleichliche Pfand auß angebohrner Greif-fen-Arth/welche mit Ihren Schatz-süchtigen Klauen das Gold und Edelge-stein zu graben und zu bewahren pflegen / zu höchst beglückten Anfang und Felicitirung der künfftigen Regierung auß dem Staub herauß nehmen lassen / und die erloschene Andacht wieder anzuzünden zur neuen Verehrung vorgestellet. Als das uralte Monument nach 650. Jahren eröffnet wurde/ hat man unter dem allerscharpff- und gefressigsten Kalch dieses Heiligen Gebein in angenehmer Ordnung gantz unverletzet und nicht wenige Particlen deß Heiligen mit Purpur-rothen Bluth vermischten Fleisches und dessen Gold-gelbe Haar in einem über-irrdischen allen Gegenwärti-gen höchst angenehmen Geruch gefunden ; es triumphiere jetzund dieser heilig und glorwürdige Bischoff und wolle sein hinderlassenes Bi-stumb mit immerwährenden Schutz erhalten.

In DIVI BRVNONIS aqVas nVnqVaM IrrIta Lapsa est
spes, qVæ Lapsa fVIt, sI benè Lapsa fVIt.

Wie P. Philippus Hafsfurter S. J. in der diesem Heiligen zu Lob damahlen gehaltener Ehren-Predig gewünschet hat.

Es ist aber die Erhebung dieses grossen Heiligen folgender Ge-stalten geschehen; den ersten Junii 1699 Montag nach Dominicam Ex-audi Abends nach 4. Uhr wurde in Gegenwarth deß Hochwürdigen Herrn Stephani Weinbergers/Bischoffen zu Domitiopel / und Hochfürstli-chen Weyh-Bischoffen/ auch Vicarii Generalis, Herrn Georg Heinrichs Freyherrn von Stadion Domb-Dechanten / Herrn Philippi Braunen/ geistlichen Raths / Ss. Theol. & J. U. Doctoris, Prædicatoris in Haugis, und Juris Canonici Professoris, als Protonotarii Apostolici, Item Herrn Ober-Marchal und Kayserlichen Reichs- Hoffraths von Ta-stungen/ Joannis Philippi Schüll/ geistlichen Raths/ und Hoff-Caplans P. Rectoris Collegii S. J. P. Wolffgangi Zumsteeg Hochfürstlichen Beicht-Vatters / und vieler anderen Canonicorum und Vicariorum deß hohen Domb- und anderen Collegiat-Stifftern / so dann zweyer Zeugen Herrn Johan Adam Kriegs Registratoris und Notarii deß ho-hen Domb-Capituls/und dessen Baumeister Herrn Georgii Bayers/ ward nach vorhero verrichtetem Gebett und von Herrn Weyh-Bischoffen ge-thaner Thurification der obere Stein von dem alt-erbauten Monument durch Maurer hinweg gethan/ und durch Herrn Weyh- Bischoffen mit zuthu-und Inspicirung deß Herrn Protonotarii seiner Zeugen/ auch deren beyden als Herrn Weyh-Bischoffs und Herrn Domb-Dechants Ca-plänen/ absonderlich vermittels Herrn Philipp Wilhelm Virdung von Harttung / der Medicin Doctorn / und der Anatomie Professorem, nach genauer Recognoscirung aller Buchstaben und Figuren umb das Grab befunden ein wohl verwahrtes Kistlein / in welchem mit einem Viol-oder vielmehr Purpurfarben seydenen Teppig eingewicklet war das Haupt mit denen heiligen Gebeinen / nebst zweyen unterlegten Schriff-ten / welche hernach ins Capitul-Hauß in Gegenwarth obiger Herrn gebracht / und von Herrn Vicariis mit angezündeten Kertzen / wie auch von Herrn Doctore Virdung verwahret und von diesen ordentlich zusam-men gehefftet worden / wie dessen Testimonium folgenden Inhalts be-steiffet.

Anno

Anno Domini noſtri Jeſu Chriſti 1699. primo Junii ex mandato Reverendiſſimi ac Celſiſſimi Principis ac Domini Domini JOANNIS PHILIPPI Epiſcopi Herbipolenſis ac Franciæ Orientalis Ducis, Domini mei Clementiſſimi &c. &c. &c. In præſentia (qui ſunt denominati ſuprà dicti Domini) meíque infra ſcripti, ac ad dandum deſuper teſtimonium ab admodum Reverendo Domino Philippo Braun, ſupra ſcripto Protonotario Apoſtolico ſolenniter requiſiti horâ quartâ veſpertinâ præmiſſis precibus, præcedente thurificatione cunctísque ſolennibus Ceremoniis incenſis Cereis prænominatus Reverendiſſimus Dominus ſuffraganeus cum pluviali indutus in Crypta S. BRUNONIS Summi Templi ex tumba lapidea, cui tumbæ inſcripta erant ſeq.

In Latere reſpiciente occidentem: Anno Domini M.XLV.

In latere reſpiciente meridiem: VI. Kalend. Junii obiit Beatus BRUNO Fundator hujus Eccleſiæ. Reſpiciente orientem ſedit Annis II. Reſpiciente Aquilonem: menſe uno & diebus quatuordecim.

Suprà Inſcriptionem legitur.

Anno Domini MXLV. VI. Kalend. Junii, obiit BRUNO Epiſcopus Fundator.

Tollebat Ciſtam ligneam quercinam ferro benè munitam in qua continebantur oſſa Beati BRUNONIS Conradi Imperatoris patruelis, nati Ducis Carinthiæ, Epiſcopi Herbipolenſis ac Eccleſiæ Fundatoris Anno 1045. VI. Calend. Junii beatè defuncti in ſerico purpureo involuta, quæ ciſta cum beatis Oſſibus portabatur proceſſionaliter ſequentibus prænominatis ad hypocauſtum Summi Capituli, mihíque gratiosè mandatum, ut ſacra oſſa per modum ſceleti connectantur, præſtito â me prius Juramento, ſcilicet quod omni cum Veneratione ſacra Oſſa tractare, nihil peregrini addere, ac nihil detrahere velim, mihíque adjunctus præſtito quoque ad prædictam intentionem juramento Reverendus Dominus Petrus Nagel, Summi Templi Vicarius. Coram Crucifixo ardentibus duobus Cereis in præſcripto hypocauſto ſacra oſſa collegi ac filo æneo conjunxi & in Connexione ſequentia Inveni.

I. Sanctum caput in 6. partes diviſum & propè ſuturas, Coronalem Sagittalem, & Lamoideam & Maxillam ſuperiorem violenter fractam, de quibus partibus quatuor combinavi, & cum maxilla inferiore vertebris colli, oſſéque hyodis conjunxi mediante filo æneo, quia color fili hujus in igne parumper cremati ſimilior eſt colori oſſium beatorum, quam argentei & deaurati, & quantum poſſibile filum in tota innexione occultavi. Deeſt verò particula quædam apud ſuturam temporalem ſiniſtram, uti & una particula ex oſſe frontis partis ſiniſtræ, & quod mirum eſt, in hoc ſacro Sceleto, pro ut in vita ejus legitur lapſus ejus, unde mors ſecuta accuratè obſervari poteſt & in Cranio & in Talo dextri pedis, ita cum pavimentum fractum cum dextro pede primò lapſus ſit Sanctus, ut talus in plures partes violenter fractus fuerit, cujus tamen partes ſex rurſùs combinavi, & ſuper hunc Sanctum pars pavimenti videtur cecidiſſe quæ ſiniſtram cranii partem tam violenter fregit & coſtas. Caput ejus non eſt admodum magnum reſpectu ſuæ ſtatuæ magnæ.

II. In duabus Maxillis 27. foveas dentium inveni, deſunt verò dentes in ſuperiore maxilla octo, in inferiore tres, cavitatibus adhæreſcere feci eos cum glutine mundo: ita ut obſervari queat, quod in vivis tantum 27. dentes habuerit cum tamen alii ut plurimum 32. habeant.

III. Ver-

III. Vertebræ cunctæ aderant, quinta verò cervicalis ſive colli in tantum eſt fracta, ut ejus partes conjungi nequeant, ſed aſſervantur cum particulis reliquis minutis ſacrorum oſſium.

IV. Claviculæ & adſunt.

V. Coſtæ quoque multum fractæ adſunt præter quinque quæ partim deſunt partim in minutas particulas diviſæ ut combinari nequeant.

VI. Scapulæ quoque in alis ſuis aliquantum fractæ ſunt.

VII. Oſſa humeri, ambæ ulnæ, & radii, oſſa corporum meta corporum digitorúmque præſentia connexa ſunt exceptis oſſiculis ſeſamoydeis. Deſunt verò in digito indice extremum oſſiculum, in medio digito penultimum, & ultimum, in annulari penultimum & ultimum ſive extremum oſſiculum.

VIII. Os ſacrum connexum adeſt in fine fractum, os Coccygis invenire non potui.

IX. Oſſa Coxendicis, Femora, Tibiæ, fibulæ, tarſi, metatarſi, & oſſa digitorum, pedum præſentia ſunt conjuncta excepto penultimo oſſiculo à pollice ſecundi pedis dextri.

X. Oſſa ſeſamoidea pedum deſunt præter aldabara duóque non connexa, ſed cum cæteris particulis fractis aſſervantur os tali pedis dextri ut ſupra dictum in plures partes diviſum, ſex tamen ejus conjunxi & ſic oſſa erexi, ut ſtet hic Sanctus heroicè ſtaturæ magnæ ſex pedum & quatuor minutorum pedis longæ (continet verò pes 12 minuta) ſtaturæ majoris videtur fuiſſe, cum in cunctis vertebris in homine vivente duæ ſint Cartilagines ac oſſe ſacro, cunctíſque in articulationibus præter vaſa ſanguifera, carnem, muſculos, cutem; & una colli vertebra non adnexa ſit ut credam octo pedum fuiſſe longum hunc Sanctum, & ſanè mirum eſt à tot centenis annis adhuc incorrupta tot oſſa permanſiſſe, præſertim cum & calcem omnia conſumentem in ciſta invenerimus & capiti ejus aliquantulum calcis adhærefcens. Ferrum per vertebrarum foramina per quæ ſpinalis medulla tranſit immiſi, ut ſacra Oſſa contineat. Ponetur autem hoc ſceletum in Sarcophagum mundum, induetúrque Pontificaliter ut Epiſcopus videatur jacere; Sacrophagus de lignis raſis lapideæ poſtea imponetur tumbæ.

In Ciſta ulterius inveniebantur.

Primo duæ ſchedæ una membranacea altera Chartacea; Scheda membranacea ſeu pergamena eſt tenoris ſequentis.

Anno Domini MXLV. VI. Kalendis Junii obiit B. BRUNO Epiſcopus Herbipolenſis Fundator hujus Eccleſiæ, qui ſedit Annis undecim menſe uno, diebus quatuordecim, & translatus eſt de loco in quo ſepultus fuit ad iſtum locum anno Dominicæ Incarnationis M. CC. L. VII. Idibus Septembris Pontificatus Papæ Alexandri Anno Tertio & Pontificatus Domini Iringi Epiſcopi Herbipolenſis Anno quarto.

Scheda papyracea hæc continebat.

A die depoſitionis in hunc locum Reliquiarum B. Brunonis hoc ſarcophagum non fuit apertum usque ad annum M CCCC XXXX. in craſtinum Aſſumptionis Virginis glorioſæ per Renhardum Decanum, Joannem Hiltmar Cuſtodem, & Henricum de Wechmar Canonicos & Prælatos hujus Eccleſiæ, ob honorem Reliquiarum prædictarum. Secundò Pauxillum Goſſipii valde ſuaviter olentis odorem ſcilicet gratiſſimum ſpirantis, cumque minutiſſimas quasdam ſacrarum osſium particulas in mortario trivérim gratisſimus odor nares feriebat meas, in intentionem verò ſequentem & cum licentia contrivi ut ex iſto ſancto pulvere albumine & traga Chan-

tra

tra formare potuerim deficientia ossicula digitorum, sed quia tragachantra nigriore colore inficiebat massam ossium, quam cætera ossa erant, seposita sunt ea formata ossicula ad cæteras particulas minutas & non connexas. Admiratione certè dignum est & veritati consentaneum, quod sancti sint sicut odor balsami, & sæpissimè apud sanctos odor gratissimus repertus, apud Dæmonem verò odor horribilis est, & ut ego observavi apud duos qui se ex desperatione suspendebant fœtorem certum peculiariter horribilem ac prægrandem, ut vix in integra domo permanere quis potuerit. Odor hic qui apud sancti ossa repertus, non poterat provenire â balsamatione prægressâ, quia nihil invenio simile, sed potius calcem. Deinde magnates aliquod balsamatos vidi mortuos, qui potius fœtebant; Deniquè nec â Moscho, nec â Zibeth provenire valet, quia simile nihil invenio & talis odor ultra 7. annos non durat, uti observavi in tunicis, è quibus ortum trahebat Moschus & Zibeth, servabant eæ tunicæ vicinæ odorem sex vel septem annos, observatur & quotidie balsama indurescere & odorem suum perdere quo adultiora sunt, ossa verò hæc tot centenis jam annis in illa crypta quieverunt.

Tertiò sanguinis carnisquè concretæ particulas plures reperiebam uti &

Quartò tres crines ex albo flavicoloris.

Quintò quatuor panniculos lineos cum pulveribus variis calci pulveriquè terræ similibus, unum panniculum lineum cum ossiculo, unum panniculum sericum cum ossiculo, unum paniculum sericum cum pulveribus modo nominatis.

Sextò in cistâ continebatur pixis quædam lignea querna, in qua erant ossa fracta magis albicantia ossibus B. BRUNONIS dissimilia, opinor de femore & talo esse, item ossiculum digiti, ac particula fibulæ aut radio similis, supra pixidem scriptum erat: B. Wilperic: & in margine scriptum erat verbum sequens Instrumentum:

Septimò Res alienas ulterius in cista prædicta inveni scilicet Carbones duos, frustula lignorum, parum serici violacei, pauxillum fili senis albi, capillos uti & particulas calcis, & reor corpus calci immersum fuisse, quia B. Caput adhuc calcis particulas concretas quasi habebat, tibiisqué particulas calcis ad hæsisse firmiter opinor.

Ultimò me nihil addidisse, nec peregrinum os nisi filum æneum, quo connexi sacra ossa & ferrum quo continentur vertebræ ac caput, gluten quo dentes firmati, particulæ verò ex pulvere particularum ossearum sacrarum non appositæ sceleto sancto, sed continentur in particulari involucro, & hæc omnia cum præscitu & licentia superiorum

Ita testor Philippus Wilhelmus Virdung ab Hartung, Philosophiæ ac Medicinæ Doctor, Anatomiæ ante hac, nunc Institutionum Medicarum ac Chyrurgiæ Professor Ordinarius Militiæquè Medicus.

Inzwischen ist dieses merckwürdig / daß gleichwie Ihro Churfürstl. Gnaden Herr Vetter Richardus Ertz-Bischoff zu Trier und Churfürst / wie wir oben erwähnet / das Glück gehabt / den heiligen Schatz deren unvergleichlichen Reliquien und Heiligthumbern (nicht allein der Heiligen Chrysanthi, Dariæ, Marcelli, Petri, Largi, Pauli, Sylvestri und Laurentii, sondern auch den gewürckten Rock des Herrn / einen Particul von dem heiligen Grab und anders) zu finden / also auch Ihro Hochfürstl. Gnaden diesen grossen Heiligen zur neuen Veneration erhoben / und nebst andern Andachten eine solenne Procession folgender massen angestellet haben.

fol. 28. & seqq.

Den 28. Septembris / als den Tag vor dem Fest deß heiligen Michaëlis seynd zu Vesper Zeit alle Glocken geläutet worden / und wurde vor der Vesper der Heilige BRUNO aus dem untern Capitul-Hauß / allwo

allwo die Herrn Canonici und Vicarii deß hohen Dombs und anderer Stiffter mit Kertzen und Facklen erschienen / nach vorhero von Herrn Weyh-Bischoffen gethaner Thurification von denen Vicariis deß hohen Dombs durch die Domb-Kirchen bis auff den Chor zu denen Tumbis getragen / und alldorten nieder gesetzet / auff allen Seithen und verschiedenen silbernen Leuchtern brennenden Kertzen / und wacheten darbey die Clerici auß dem Seminario und Titulares, wie auch Vicarii auß denen Collegiat-Stifftern nebst gewaffneten Bürgeren; bey dem Magnificat geschahe die Thurification, und wurden in der Domb- und denen Collegiat-Kirchen umb fünff Uhr Abends die Metten und Laudes voraus gesungen.

Den 29. Septembris als am Fest deß heiligen Ertz-Engels Michaels wurden frühe die Prim / Tertz / und Sext / wie nicht weniger ein Ambt de S. Michaele, umb 7. Uhr aber eine Predig von R. P. Philippo Haisfurter, Feyertags Prediger / von deß Heiligen BRUNONIS Leben und Wunderwercken gehalten; nach welcher Ihro Hochfürstliche Gnaden in die untere Sacristey sich begaben und bereiteten; da inzwischen auch sich Herr Weyh-Bischoff / wie auch die Herrn Prälaten zu S. Stephan, und zu Schwartzach / beyde Pröbste zu Heydenfeld und Triefenstein sambt denen Ministranten / und welche den Heiligen tragen solten darzu richteten; Als nun alles in Bereitschafft stunde auch der Clerus mit Kertzen und brennenden Facklen versehen ware / seynd Ihro Hochfürstliche Gnaden den Chor hinauff gangen / und haben an dem vor dem Heiligen zubereiteten Stuhl gebetten / und den Heiligen Thurificiret; inzwischen gienge die Procession welche alle Regulares und Scholæ begleiteten / an: der Sarg / in welchem der Heilige BRUNO mit weissen Paramenten angethan lage / wurde auffgehoben / von 5. geistlichen Räthen und einem Vicariats-Assessore, die da mit Alben und weissen kostbahren Pluvialen angethan waren / und Cronen auff ihren Häubtern hatten / getragen / nach denen Herrn Chor-Herren und Vicarien gingen vor dem Sarg her 3. Vicarii mit dem Creutz / und zwey brennenden Leuchtern / und zwey mit dem Rauchfaß und Schiflein / die 4. vorbenambste Herrn Prälaten / sambt dem Herr Weyh-Bischoffen mit der Inful und Pluvial / jedoch ohne Stäbe; auff der Seythen deß Heiligen gingen die Edelknaben / Vicarii, Alumni, und Titulares mit Kertzen und Facklen / die Guardi und Burger mit Partisanen / über den Heiligen wurde getragen von denen deß Raths ein Himmel / und von dem Clero der Hymnus: Iste Confessor gesungen; nach dem Sarg folgeten Ihro Hochfürstliche Gnaden mit dero Bischoffs-Huth und Stab / zwischen dem Diacono Herrn von Ostein und Subdiacono Herrn von Greiffenclau. Hierauff folgeten Fahnen und Hertzog Schwerd / so dann die geheime Hoff- und andere auch deß Stadt Raths rc. Nachdeme nun diese Procession, welche umb den inneren Stock / woselbsten die Gassen mit Graß und Blumen bestreuet waren / auch die Militz und Burgerschafft in Gewehr stunde und Salve gegeben / welchem zwölff Stuck folgeten / geendigt worden / hat man den Heiligen an vorigen Orth gestellet / die Non gesungen / und Ihro Hochfürstliche Gnaden unterdessen zum Pontifical-Ambt sich bereitet / welches sie hierauff de Sancto BRUNONE gehalten / unter der Elevation wurden nebst denen Musqueten 12. Stuck gelöset / welches zum dritten mahl geschahe / als nach dem hohen Ambt dieser Heilige und Singung deß Te Deum Lauda-

Laudamus in seine Grufft getragen / und daselbsten von Ihro Hochfürstlichen Gnaden mit Beyhülff deß Herrn Weyh-Bischoffen und deren Prälaten in seinen neuen Sarg geleget worden; diesemnach wurde zu dem Heiligen eine Wacht bestellet / und Geistliche verordnet / welche daselbsten vor demselben betteten / allwo den gantzen Tag hindurch der gröste Zulauff deß Volcks ware / Abends wurde in einen gläsernen und über diesen ein höltzernen Sarg der Heilige beschlossen / der letztere aber auff Anhalten deß Volcks wieder hinweg gethan / und die Octav durch davon gelassen / damit der Andacht deß Volcks ein Genügen geschehen mögte / welches mit grösten Trost daselbsten verharrete / und je mehr und mehr zulieffe.

Anno 1700. haben Ihro Hochfürstliche Gnaden nebst Dero Hochwürdigen Capitul die hohe Domb-Kirch zu renoviren / den Chor von der Mitten des Creutz-Bogens auffheben / und hinauffwarts zum hohen Altar zu rucken / auch diese Kirch mit künstlicher Stuckatur auff das allerkostbahrest außzumachen / gnädigst angeordnet / allermassen dann nicht allein der hohe Altar von Marmelstein und im Feuer vergulten Zierathen sehr ungemein auffgestellet / sondern auch die andere Altär und zwar in specie der von Ihro Hochfürstl. Gnaden aus sonderbahrer Andacht gantz neu auffgeführte Pfarr- und der andere von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Herrn Lothario Francisco auch neu-gesetzt / beede fein vergult / sodann die von Stuckathur und Zier vergulter Arbeit verfertigte Seithen Altäre den hohen Domb über alle massen verherrlichet. Deßgleichen haben jetzt-regierende Ihro Hochfürstl. Gnaden die so schöne Universitäts-Kirchen wie sie dero Herr Antecessor höchst-Seel. Gedächtnuß hinderlassen / besonders den sehens-würdigen Thurn / (an welchen / wie hoch er auch ist / ein jeder Stein einen Thaler gekostet haben solle) auff das herrlichste vollends ausbauen lassen; Zu dieser Kirch hat Bischoff Julius Anno 1582. Persöhnlich den ersten Stein nicht allein geleget / und sie mit Kosten / die er niemand sagen wollen / erbauet / sondern auch Anno 1591. auff Mariä Geburths-Tag / GOtt dem HErrn zu Ehren / seiner werthesten Mutter und der Heil. Aposteln mit höchster Begängnuß eingeweyhet / zu vorhabender Kirchweyh aber freundlichst eingeladen alle angräntzende Chur- und Fürsten / darbey auch in hoher Person erschienen ist / der Durchläuchtigste Hertzog Wilhelm in Bayern / sambt seiner Frau Gemahlin einer Hertzogin aus Lothringen / und ihren Herren Söhnen / mit Dero ansehnlichster Gegenwart selbige ferner gezìehret / die Herrn Marggraffen zu Baaden / auch andere Hochgebohrne Graffen und Freyherrn / und Stands-Persohnen 400. Pferd starck / die Kirch ware so herrlich / daß der Encomiastes damahlen an den vorbey reisenden Wandersmann in nachfolgende Versen gespielet:

Templi conspiciens novi decorem
Mirari, attonito stupere vultu
Tandem cujus opus rogare, dictum
Julii, Salomonis arbitrabar.

Obwohlen nun Julius mit seinen Fürstlichen Gefällen / wie gern er auch gewolt / die unvergleichliche Freygebigkeit Salomonis zu Vergrösserung der Herrlichkeit dieses Tempels nicht erreichen können / wolte er dannoch dahin zu offentlicher Gezeugnuß seiner tragenden hohen Neigung / den ihme noch übrigen besten Schatz verordnen lassen. Als derselbe in

seinem letzten Willen gnädigst verordnet/ daß nach seinem Ableben sein Hochfürstl. Hertz daselbsten solte beygesetzet werden/ immassen auch erfolget/ und aus Ihro Hochfürstl. Gnaden gnädigsten Befelch der Hochwürdig Hoch- Edelgebohrne und Hochgelehrte Herr Philippus Braun/ der H. Schrifft und Beeden Rechten Doctor, Protonotarius Apostolicus, Comes Palatinus Cæsareus, Hochfürstlicher Würtzburgischer geheimer und geistlicher Rath/ auch Vicarius in Spiritualibus Generalis, deß Collegiat - Stiffts Hang gewesener Scolasticus und Prediger/ nunmehro aber den 21. Maij 1711. erwählter und den 28 hujus mensis darauff gnädigst confirmirter Dechant; ehedessen bey gedachter Universität Juris Canonici Professor (wie auß dessen Feder und Mund hier beschrieben wird) solches in Anno 1703. in Gegenwarth hierzu erbettener Zeugen aus einem erhöheten in mitten der Kirchen stehenden Sarg erhoben hat; diese so herrlich als kostbahrlich von Herrn Bischoff Julio erbaute Universitäts-Kirch prangete aber nicht lang in ihrer weith-gepriesenen Herrlichkeit / sondern fienge an auff einer Seithen aus Abgang gnugsamen Fundaments die Haupt-Mauer zu weichen/ das obere Gewölb thäte sich trennen/ die Schluß-Stein herunter fallen/ und zu Vermeidung ferneren Unglücks/ muste das Werck abgetragen und eingeleget werden; Es hat zwar folgender Zeit GOtt der HErr das Hertz eines Hochwürdigsten deß Heil. Römischen Reichs-Fürsten und Herrn/ Philipp Adolphs/ von Ehrenberg/ Weyland Bischoffen zu Würtzburg / und Hertzogen zu Francken berühret/ daß er zu wieder Erbauung dieser Kirchen würckliche Hand angeleget/ ziemlichen Theil daran ergäntzet/ auch völlig in vorigen Stand gestellet hätte/ wo nicht der unversehens entzwischen getretene Tod mit seinem Pfeil einen schwartzen Strich durch das Concept gemacht/ und anbey die aller Orthen in Teutschland ausbrechende Kriegs-Flammen der annoch in kundbahren Merckzeichen obschwebende Schwedische Einfall die gute Gedancken/ preyß- würdiges Unternehmen/ und GOtt-gefälliges Werck unterbrochen hätte; solcher Gestalt muste die Wiederbringung voriger Zierlichkeit in jüngst-bekandter Ungestalt verbleiben; Eine zuvor so schöne Kirch ware nunmehro unbedachet/ dem wilden Schnee und Regen-Wetter ausgestellet/ der aus Alabasternen Statuen und Figuren kostbahrlich auffgeführte hohe Altar/ wurde von muthwilligen Händen schändlich verschlagen und verträmmert/ die kunstreiche von Jonica, Donia und Corinthica vermischte Architectur ware mittler Zeit in das völlige Abnehmen kommen / die zweyfache rings umb die Kirchen innen geführte Gallenen und Bogen durch Ungemach des Wetters ein-und zusammen gefallen / der schöne von Quatter emporsteigende Kirch-Thurn mit Hecken und Tannen-Büschen bewachsen / das Hochfürstl. Hertz Bischoffs Julii und dessen Ruhe-Stadt mit Gestäud und Moß eingeflochten/ der mit spieglenden Steinen / die wegen genauer Zusammenfügung ein Stein geschienen/belegter Bod / mit wilden Graß durchgehends überflogen; Unzahlbare Frembdlinge haben im Vorbeyreisen mit dieser Kirch in ihren Unglücks-Stand ein hertzliches Mittleyden getragen/ daß Schad seye/ daß dieser Bau unausgemachet stehen bleibe; Biß endlich GOtt der Allerhöchste dem Hochwürdigsten des Heil. Römischen Reichs-Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Gottfried von Guttenberg/ letzt-abgelebten Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken/ die steiffe Entschliessung dahin ertheilet/ daß derselbe nach eingenommenen genugsamen Augenschein die Fortsetzung dieses Wercks gnädigst befohlen/

len/ auch nebst andern unternommenen rühmlichsten Thaten einen guten Theil daran zur Würcklichkeit gebracht hat. Wie dann auch GOtt der Allmächtige Seine Hochfürstl. Gnaden jetzt-regierenden Hoch-würdigsten des Heiligen Römischen Reichs-Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philipp/ Bischoffen zu Würtzburg/ und Hertzogen zu Francken/ in Dero bekandten GOttes-Eyffer also gestärcket/ daß dieselbe bey denen schwehren und gefährlichen Kriegs-Läufften die Wiederstellung seines Hauses nicht unterbrechen lassen/ sondern was von einen Philipp von Ehrenberg vor Zeiten angefangen/ nun durch einen anderen Philipp von Greiffenclau dergestalt vollendet worden/ daß Seine Hochfürstl. Gnaden ohneachtet grosser Bemühung den Consecrations-Actum am Sonntag Rogate, so ware der 13. May 1703. in hoher Persohn selbsten zu verrichten/ auff sich genommen/ in höchster Aufferbaulichkeit glücklich vollbracht/ mithin als ein hoher Priester Nehemias das zu Wasser gewordene Feuer der Andacht in seinem Tempel wieder angezündet haben/ solche neu-angezündete Andachts-Flammen in beständigem hohen Lohe zu erhalten/ haben mehr höchst-gedachte seine Hochfürstl. Gnaden sich eyfferigst bemühet/ damit sie diese neue Kirch mit neuen Schätzen beglücken möchte/ indem sie die durch grosse Müh wunderbahrliche erhaltene zwey Particul/ von des zu Mayland noch unverwesenen heiligen Priesters und Martyrers AQUILINI, so ein gebohrner Würtzburger gewesen/ Leib an gedachten heiligen Festag Anno 1706 den 16. May in der Universitäts-Kirchen unter einem vollkommenen Ablaß aussetzen/ und diese Andacht mit einer herrlichen Procession und von Dero Seelen-eyffrigen Herrn Weyh-Bischoffen Johann Bernard/ Bischoffen zu Chrysopel gehaltener geistreichen Sermon anflammen lassen; Es hatte Würtzburg vor mehr als einem halben Sæculo umb ein Reliquien von seinem H. Mitburger/ Priester und Martyrer AQUILINO inbrünstig geseufftzet und gebetten/ wurde aber mit einem wenig Baumwoll/ welche denselben berühret/ abgespeiset/ und als man in Erfahrung gebracht/ daß Anno 1697. dieses Heiligen Glorwürdigster Leichnamb aus seinem alten Marmelsteinernen/ in einen neuen von Silber und reinem Berg-Crystall sehr herrlich und kostbahrlich ausgefertigten Sarg transferiret/ und mit vielen Sigillen verwahret worden/ hatte sich Würtzburg der Hoffnung eines auch geringen Partickels habhafft zu werden/ auff Ewig verziehen/ wann nicht unser jetzt-regierender gnädigste Fürst und Herr sich dessen mild-vätterlichst angenommen/ Dero zu Vermehrung GOttes und seiner Heiligen Ehr Welt-berühmbter Eyffer/ da er vermerckte/ mit was inbrünstiger Andacht die Sodalität deren Herrn und Burgern dahier unter dem Titul der Himmelfahrt Mariä durch einen offentlichen GOttes-Dienst Anno 1705. in der Universitäts-Kirche den H. AQUININUM zu Ehren angefangen/ so gleich geruhete durch des am Päbstlichen Hoff ersten Ministri Herrn Cardinalis Paulutii Vermittlung bey dem Cardinal Archinto Ertz-Bischoffen zu Mayland/ das Ansinnen dahin dienst-freundlichst zuthun/ daß er ihn mit einem nur geringen Particul von seinem H. Lands-Kind beglücken möchte/ der Herr Cardinal Ertz-Bischoff/ wie geneigt er auch ware/ solchem rühmlichen Anlangen zu willfahren/ funde doch überauß grosse Hindernuß/ weilen der so wohl verwahrte und vest-verschlossene Sarg auff keine Weiß wolte geöffnet werden; Es fügte sich aber durch sonderbahre Schickung GOttes/ daß solches Ansinnen Herrn Hieronymo Archinto Bischoffen zu Vigevano kund worden; Dieser ware ehedessen ein Domb-Herr und Primicerius zu

Mayland / und durffte im Nahmen des vorigen Herrn Ertz-Bischoffs im Jahr 1697. der Translation des H. AQUILINI beywohnen; Bey welcher Gelegenheit er sich erkühnet / zwey kleine Stücklein von des heil. Haupt abzulösen / die er als einen kostbahren Schatz heilig verwahret / biß er solchen auff bittliches Ansuchen des Herrn Cardinal Ertz-Bischoffs am 9. Septembris Anno 1705. ihme selbe übergeben / wie das folgende Attestatum des mehreren bewehret:

HIeronymus Archintus Dei & Apostolicæ Sedis gratiâ Sanctæ Viglevanensis Ecclesiæ Episcopus, Sanctissimi Domini nostri Papæ Assistens, Abbas S. Mariæ aqualongæ, Remidæ Comes, ac Regius Consiliarius &c. Universis & singulis præsentes litteras inspecturis fidem facimus nos ad Majorem Dei Gloriam suorùmque Sanctorum venerationem dono tradidisse, Eminentissimo ac Reverendissimo D. D. Joseph S. R. E. Presbytero Cardinali Archinto Archi-Episcopo Mediolanensi sacras Reliquias particulas nimirum, binas ex Capite S. AQUILINI Presbyteri & Martyris, cujus sacrum corpus â pluribus Sæculis adhuc incorruptum in ejus Sacello annexo insigni Ecclesiæ Collegiatæ S. Laurentii hujus Civitatis honorificè quiescit per nosmet detractas occasione translationis ejusdem Sacri Corporis ex vetusta arca marmorea ad cristallinam & simul argenteam similiter acam Anno 1697. Mense Maji nobis tunc primicerii hujus Ecclesiæ Metropolitanæ Mediolanensis dignitatem obtinentibus ex speciali delegatione Eminentissimi bon, mem Friderici Cardinalis Cacciæ alias Archi-Episcopi præsentibus factæ, quæ sacræ reliquiæ ad hanc usquè diem apud nos cautè decenterquè servatæ fuerunt, ut de earum identitate minimè dubitari possit in quorum fidem datum Mediolani ex ædibus nostris die IX. Septemb. Anno M.DCC.V.

H. Episcop. Vigleran.

(L.S) Petrus Anton Caporus, Secret.

DIeser Cardinal Ertz-Bischoff hat solche heilige Reliquien in ein Crystallenes Oval fassen lassen / und selbige unterm 16ten Septembris 1705. dem Cardinal Paulutio nacher Rom geschicket / wie abermahlen zu der Sachen sicheren Beglaubigung nachgesetzter massen beuhrkundet wird.

JOseph miseratione divina tituli S. Briscæ S. R. E. Presbyter Cardinalis Archintus Sanctæ Ecclesiæ Mediolanensis Archi-Episcopus universis & singulis præsentes litteras inspecturis lecturis pariter & audituris fidem facimus, & attestamur, nos hodie ad Majorem omnipotentis Dei GloriamSanctorùmve suorum venerationem dono misisse Eminentissimo ac Reverendissimo D.D. Fabritio S. R. E. Presbytero Cardinali Paulutio sacras reliquias Particulas videlicet duas cutis ex Capite S. Aquilini una cum sacro illius corpore adhuc incorrupto in ejùsve sacello annexo insigni Ecclesiæ S. Laurentii hujus Civitatis honorificè collocato desumptas Anno 1697. ab Illustrissimo & Reverendissimo Domino Hieronymo Archinto nunc Episcopo Viglevanensi tunc verò hujus Ecclesiæ nostræ Metropolitanæ primicerio, occasione translationis ejusdem sacri Corporis, ex antiqua arca Mar-

Marmorea ad criſtallinam ſimul & argenteam eo præſente uti ab ordinario delegato factæ, â quo eas nuperrimè accepimus, & juſſa noſtro incluſas quodam in vaſculo cryſtallino Ovatæ figuræ inauratis filamentis circumligato, ac Theca Coriacea vittaque ſerica coloris rubri ſigilloquè Archi-Epiſcopali S. Ambroſii munita, quamobrem cum ex atteſtatione præfati Domini Epiſcopi de earundem ſacrarum reliquiarum identitate plenè conſtet, eas quavis in Eccleſia, ſi eidem Eminentisſimo Cardinali Paulutio placuerit, publicæ Venerationi exponi poſſe decernimus. In quorum fidem dat. Mediolani ex ædibus noſtris Archi-Epiſcop. die 16. Septembris 1705.

(L.S.) J. Card. Archi-Ep. Mediolan.

NAchdeme nun dieſe heilige Partickel zu Rom glücklich angelanget/ haben Jhro Hochfürſtl. Eminenz Herr Paulutius ſelbige unterm 21ten Octobris offtermeldten Jahrs Jhro Hochfürſtl. Gnaden unſerem gnädigſten Fürſten und Herrn Beſag nach gedruckter Bezeugnuß übergeben und abgeſand;

FAbritius miſeratione divina tituli Sanctorum Joannis & Pauli S. R. E. Presbyter Cardinalis Paulutius: Retrò ſcriptas ſacras reliquias S. Aquilini Presbyteri & Martyris duas videlicet cutis ex capite ejusdem ſancti incluſas in vaſe Cryſtallino ovatæ figuræ inauratis filamentis circumligato ac theca Coriacea vittaquè ſerica coloris rubri ſigilloquè Archi-Epiſcopali S. Ambroſii munita nobis nuper dono miſſas ab Eminentisſimo & Reverendisſimo D. D. Joſepho tituli S. Priſcæ S. R. E. Cardinali Archinto, Archi-Epiſcopo Mediolanenſi ad Majorem Dei Gloriam, Sanctorumque ſuorum venerationem Illuſtrisſimo ac Reverendisſimo D. Joanni Philippo à Greiffenclau Epiſcopo Herbipolenſi dono ſimiliter damus, cum facultate, eas quavis in Eccleſia publicæ venerationi, prout eidem Illuſtrisſimo Domino Epiſcopo placuerit, exponendi in quorum fidem præſentes manu ac ſigillo noſtris firmatas fieri jusſimus. dat. Romæ ex ædibus noſtris hac die 21. Octobris 1705.

(L.S.) F. Cardinalis Paulutius.

WElches Heiligthumb der Hochwürdig- und Hochgelehrte Herr Joannes Franciſcus Hermannus Papius, Sacroſanctæ Theologiæ & Utriusquè Juris Doctor, Eccleſiæ Collegiatæ zum Neuen Münſter Canonicus, und Hochfürſtl: Würtzburgiſcher geiſtlicher Rath / auch glücklich auß Rom anhero überbracht hat/ mehr höchſt ernandte Jhro Hochfürſtl. Gnaden aber aus Hochfürſtl. Freygebigkeit zum ewigen Kennzeichen Dero vätterlichen Lieb und brennenden Eyffer ſeine Unterthanen/ zu Verehrung dieſes Heiligen/ welcher dahier gebohren / der Julianiſchen

schen Universitäts-Kirch geschencket / und den 16.ten Januarii 1706. zum erstenmahl der allgemeinen Verehrung außstellen / auch Lands-väterlich darzu durch gegenwärtiges Decret annahnen lassen:

JOANNES PHILIPPUS Dei Gratiâ Episcopus Herbipol. S. R. I. Princeps, Franciæ Orientalis Dux &c. Quam primùm innotuit nobis solenne & pium officium, quo ante annum Clerus & Populus noster Civem suum sanctum Aquilinum Presbyterum & Martyrem publicè venerari cœperat, cogitationes cordis nostri eò statim sollicito studio dreximus, ut Civitatem hanc, quam sancti Illustravit Nativitas, sacris ejusdem Reliquiis condecorare possemus, & licet ex corpore ipsius post tot sæcula adhuc incorrupto, Mediolani quiescente fragmentum & minimum nunc habere, impossibile visum fuerat, placuit tandem divinæ bonitati conatui nostro benedicere, prosperum desiderium nostrum facere, nobisque nuper munifica Eminentissimi & Reverendissimi D. D. Fabritii Tituli S. S. Joannis & Pauli, S. R. E. Cardinalis Paulutii operâ mediante dudum præparatas duas particulas ex cute capitis illius in vase Crystallino ovatæ figuræ inauratis filamentis circumornato conservatas ac thecæ coriaceæ vitta serica coloris rubri sigilloquè Archi-Episcopali S. Ambrosii munitæ inclusas mittere, quas ita inclusas & ornatas, ut in festivitate Sancti quotannis in Templo Universitatis â nobis in honorem Dei, ad honorem gloriosæ Virginis Mariæ & Memoriam Sanctorum XII. Apostolorum die 13. Martii 1703. dedicatum publicæ fidelium venerationi exponantur, fidei & Custodiæ nostri Seminarii Regentis pro tempore existentis commisimus, habeat itaquè thesaurum hunc dilectissimus Clerus & populus noster in perpetuum Paterni amoris pignus, laudetquè ferventiùs in sancto suo mirabilem, & dum duas particulas è Sancti capite, quo tanquam organo ad multa bona opera usus est spiritus S. reverenter aspicit & pié colit, fidem & mores Sancti sui civis & fratris, quem celebrare delectat, imitari non pigeat, Deum quoque omnipotentem, ut urbem & patriam nostram ab omni adversitate custodiat, pacemque nostris concedat temporibus, jugiter exoret, ex arce Mariana supra Herbipolim die 16. Januarii 1706.

(L.S.) Joannes Philippus Episc. Herbip.

Hier kan mit ungerechtem Stillschweigen nicht vorbey gegangen werden / was für denckwürdige Entschliessung und Reden Ihro Hochfürstl. Gnaden gefasset / als Ihro unterthänigst referirt wurde / daß mann die baufällige uralte Kirch S. Catharinæ wegen Abgang der Mitlen abheben und eingehen lassen müste / worauff höchstgedachte Ihro hochfürstliche Gnaden die höchst rühm- und preißliche Resolution ertheilet / daß Sie nicht da wären die Kirchen eingehen / sondern selbige erbauen zu lassen / wie dann so gleich ex propriis ein nahmhafftes Stuck Geld reichen / und die Kirchen wiederumb in aufnehmlichen Stand setzen lassen; worinnen warhafftig Ihro Hochfürstliche Gnaden dem grossen und Heiligen König in Hispanien Ferdinando nicht ungleich / welcher als er die Stadt Hispalim belagerte / und alle Kriegs- und Geldmittel bereits aus Handen gangen / auff Einrathen der seinigen / daß

man

man von denen Kirchen neue Steuer hernehmen solte / diese schöne Antwort geben hat: Præstare Ecclesias erigendas vovere, quàm erectas tributarias facere. Gestalten dann auch Ihro Hochfürstliche Gnaden die Cantzley-Capell / in welcher vorhero nur 2. oder 3. H. Meß gehalten worden / also dotirt / daß jetzo alle Tag zu deß Vatterlands Wohlfarth und Beförderung der Lieb-werthen Justitz celebriret werden. Man will allhier mit beliebten Stillschweigen vorbeygehen / die Jenige / so dahier als auff dem Land Zeit-währender zwölff-jähriger Regierung / theils neu-erbaute Theils reparirte 31. Gottes-Häuser; gleichwie auch unser unvergleichlicher Greiff als eine wahre Adlers-Arth jederzeit die Gemüths-Augen zur Sonnen der Gerechtigkeit gerichtet hat / also ist er auch dahin beflissen / daß mit der Sonnen begleitete Weib die übergebenedeyte Mutter GOttes / von deren Ihro Residentz-Schloß den herrlichen Nahmen Marien-Berg führet / möglichst zu beehren / dannenhero sie das oben auff dem Schloß-Thurn stehende Marien-Bild auffs neue verguldet lassen / damit dessen mit denen Sonnen-Strahlen Wett-streitender Glantz dero Landen destomehr beleuchten mögte / wie dann von sicherer vertrauter Hand folgends bekommen:

CUm præterlapso Anno millesimo septingentesimo septimo Mars Gallicus Romanum Imperium periculosius infestâsset, suisquè hostilibus incursibus, imanibus rapinis ac diris pecuniarum exactionibus omnem ferè vicinitatem nostram ad sanguinem usquê exhausisset, nec minore audacia & violentia in dilectam nostram Patriam jamjam irruere attentaret, adeò ut omni humano auxilio destituta, Evidentissimo ac naturalibus viribus propemodum inevitabili direptionis periculo exposita videretur Orientalis Francia; Reverendissimus & Celsissimus S. R. I. Princeps ac Dominus D. Joannes Philippus, Episcopus Herbipolensis & Ejusdem Franciæ Orientalis Dux &c. postquam nihil eorum, quæ à sollicito Patriæ Patre & Principe pro suorum conservatione ac protectione unquam præstanda ac possibilia erant, neglexisset, ad Deum Exercituum, Ejusquè Sanctissimam Matrem, Potentissimam Cœli & Terræ, Reginam, Franconiæ nostræ Patronam, MARIAM, quatenus ipsa Clientem Franconiam & clementer *susciperet*, & potenter *protegeret*, confugere piè cogitavit. Et nescio quâ occulta virtute inter medios belli tumultus, Gallorumquè hostiles Insultus & violentas rapinas salva & incolumis stetit Franconia, haud dubiè (uti pium est credere,) SUSCIPIENTE eam & PROTEGENTE Beata Maria Virgine, quæ *Terribilis ut castrorum acies ordinata* nos de manu hostium potenter defendit. Quare cum in tanti beneficii gratam memoriam ad Dei omnipotentis, Ejusquè sanctissimæ Matris honorem altefata sua Celsitudo antiquatam Virginis Imaginem è Turri Mariana deponi ac in magis conspicuam ac splendidiorem formam redigi voluisset hac in re eidem uti placuit Consilio ac industria Prænobilis ac Strenui Domini Joannis Galli Jacob, Sacræ Cæsareæ Majestatis Cameræ Aulicæ Consiliarii actualis, Reverendissimi & Celsissimi Principis Herbipolensis altè memorati in bellicis Consiliarii, nec non Cameræ Directoris, viri uti in rebus publicis gerendis dexterrimi, ita in inveniendis hac in parte conceptibus felicissimi, qui licet gravissimis pro bono publico negotiis nun-

 quam

quam non occupatus, pro ea tamen qua fertur in beatam Virginem devotionis teneritudine, ut opus hoc Deo ejusquè Sanctisſimæ Matri perquam honorificum indefeſsâ ſolicitudine promoveret, ſequentem fecit ordinationem, ut ſcilicet prædicta Imago è turri Marianâ deponeretur, depoſita ſuperadditis circa circum radiis duodecim ſtellis diſtinctis ſubjectâ pedibus lunâ, & ſuper impoſitâ capiti coronâ in figuram longè ſpecioſiorem efformaretur, ſic efformata largo auro pretiosè ſuperinduceretur ac demùm primo die Februarii 1708. poſt primam pomeridianam prædictæ turri rurſum imponeretur. Quibus omnibus ex voto peractis medio quintæ in Capella aulica præſente Celſisſimo & universâ Aula â D. D. Muſicis aulicis Litaniæ Lauretanæ clangentibus tubis & perſtrepante Tympano ſolennisſimè decantatæ fuerunt. Litanias habuit Aulæ Parochus cum Miniſtris ex Seminario.

Summitati Turris globoſæ incluſa ſunt ſequentia ſacra & prophana.

SACRA

Reliquiæ De S. Maximo Martyre,
De S. Clemente Martyre,
De S. Bonifacio Martyre,
De S. Vitale Martyre.

Cera ab Innocentio XI. Summo Pontifice benedicta Imago S.S. trium Regum panniculo ſerico impreſſa, quæ tetigit ſacras eorundem Sanctorum reliquias. Caput S. Anaſtaſii in effigie cujus aſpectu fugari Dæmones morbosquè curari acta 2di Concilii Nicæni teſtantur.

Varia Numiſmata argentea profana ſignaturæ Herbipolenſis, quæ Celſisſimus noſter tempore ſui regiminis cudi fecit, ſcilicet:

Unus Imperialis in Natura,
Unum dimidium Imperialis in Naturâ,
Tres Bacei, tres Aſſes, tres Triarii, tres Nummi,
Deniquè

Scheda Membranacea continens ſcripturam ſequentis tenoris.

GOtt behüte das liebe Vatterland.

IM Jahr da man zehlte 1708. den 17. Februarii hat der Hochwürdigſte des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt und Herr / Herr Johann Philipp / Biſchoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken / von der uralten hohen Familie von Greiffenclau / GOtt und ſeiner lieben Mutter zu Ehren / da man den 17. Jun. 1703. von der Cron Franckreich in gröſter Angſt und Schrecken in dem lieben Vatterland geſtanden / ja ſo gar da ein Nachbar den andern verlaſſen / ſeine Zuflucht zu Maria der allerſeeligſten Jungfrau / der dieſer Berg und Fränckiſche Hochfürſtl. Reſidentz allein dedicirt / genommen / dieſes anſehnliche Marien-Bild von neuem verfertigen / und zu ewigen Lob der Mutter GOttes / auff den ſogenandten Marien-Thurn ſetzen / nach dieſem die Litaney zu unterthänigſten Ehren mit Trompeten und Paucken halten laſſen / welcher ſeine Hochfürſtliche Gnaden ſelbſten in hoher Perſon und der gantze Hoff dieſer Andacht beygewohnet. GOtt verleyhe nun dem Lands-Fürſten ein langes Leben / dem Unterthanen Fried und Ruh / darnach ein ſeeliges Ende.

protege prInCIpeM, aC sVbDItos

* * *

Da nobIs tranqVILLa paCIs teMpora.

Ihro

Ihro Hochfürstliche Gnaden haben auch zu Rom in Laterano auff Ihro Päbstliche Heiligkeit Ansinnen eine Marmelsteinerne Bildnuß des Heiligen Philippi zu sonderbahrer Zierrath mit grossen Kosten auffrichten lassen/ damit nemblichen nicht nur die Peters-Kirch mit den vielen daselbsten befindlichen/absonderlich aber denen bey dem hohen Altar sehens- und bewunderns-würdigen grosse guldene Leuchter tragenden zweyen Greiffen-Bildern prangete/ sondern auch der Philippinische teutsche Greiffenclau/und in diesem unsers gnädigsten Herrn angefeuerte Andachts-Begierd in Laterano bewundert werde.

Man würde noch viele ungemeine gleichsam uneinschließliche Freygebigkeiten gegen die Gottes-Häuser bemercken / wann nicht höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Gnaden selbige also geheim hielten/ daß Dero lincke Hand der rechten Wercke nicht einmahl erfahren und wissen könne.

Jedoch ist bekand/ und jederman zur ersprießlichsten kräfftigsten Aufferbaulichkeit angedyhen/ daß Ihro Hochfürstl. Gnaden sowohl der übergebenedeyten zu Dettelbach mit unzahlbaren Wunder-Zeichen berühmten wunderbahrlichen Gottes-Gebährerin einen kostbahren Tabernackel von getriebenen feinsten Silber / als auch dahier im hohen Domb-Stifft eine gantz unvergleichliche Monstranz aus purem dem feinsten Gold verfertigen lassen/ welche über 5000. Gulden gekostet haben solle; Von denen Materialischen Kirchen und deren Zierathen kommen wir zu denjenigen Gottes-Tempeln / welche alle Menschen seynd/zu deren bewerthen Aufferbauungen unser eyffrigste Seelen-Hirt sich ungerastet jederzeit frey- und fertig finden lassen; Allermassen dieselbe Zeit-währender Dero Regierung zum merckwürdigen Wunder fast alle Dero Prælaten / und zwar

Erstens Josephum, Abbten des GOttes-Hauß Brunnbach/ gleich Anno 1699. den 12. Novembris confirmirt / und Anno 1700. den 22. May zu Brunnbach benedicirt.

So dann Gerardum ad S. Stephanum dahier in Würtzburg/ im Junio 1701. confirmirt/ und den 2. Octobris in der Kirchen zu S. Stephan benedicirt.

Kilianum zu Bantz den 1. Octobris 1701. confirmirt/ und den 2. Octobris benedicirt/ Kilianum in Theres iisdem diebus.

Augustinum zu Closter Bilthausen den 22. Novembris 1704. confirmirt / und benedicirt den 4. Martii 1704. allhier in der Hoff-Capell.

Bernardum zu Neustadt am Mayn / den 18. May 1703. confirmirt/ und den 20. zu Ebrach benedicirt.

Paulum, Prælaten zu Ebrach/ den 4. Januar. 1703. confirmirt/ und den 10. May zu Ebrach benedicirt.

Hyacinthum ad Stephanum dahier/ den 17. Septembris 1704. confirmirt/ welcher den 14. Augusti eligirt / und darauff den 17. Novemb. in der Universitäts-Kirchen benedicirt.

Bernardum zu Münster Schwartzach/ den 1. Novembris 1704. in der Universitäts-Kirchen

Sodann Dero Herrn Suffraganeum Joannem Bernardum, Episcop. Chrysop. welcher den 26. Jan. von dem Pabst in dem Consistorio creirt/ in eigener hoher Person den 1. Martii 1705. consecrirt / worzu als Assistenten / Herrn Prælaten zu St. Stephan und Zell/ vom Pabst mit einer Special-Bull habilitirt waren/ auch in 2. Jahren 92. Priester/ 111. Diaconos, 140. Sub-Diaconos, 83. Minoristen geweyhet; Endlichen bey 4000. Personen gefirmet / und unzahlbaren das Heil. Sacrament des Altars mitgetheilet haben.

LAPIS PRETIOSUS II.

TOPAZIUS.

Symbolum: *Devotionis.*

Lemma: *Solis inardeſcit radiis.*

EPIGRAMMA.

SOlis inardeſcit radiis Topazius omni
Nobilior Gemma nobiliore poli
Provocat aſpectum, regum nil clarius aulæ
Clarior eſt Gemmis, ſyderibusquè poli
Talis inardeſcit devotio Principis, omnes
Provocat Exemplo ſydereaquè face.



170

Deß Topatz edle Zier und Werth wird da vertheuret/
Indem der Sonnenſchein ihn jederzeit anfeuret/
Erquickt und lockt das Aug in Königlichen Sälen/
Die Sterne drumb auch ſich hier ſüßiglich vermählen/
Der Fürſten Andacht-Glantz der Frommen Hertz be-
rühret/
Und alſo ſiegreich gantz in Triumph alle führet.

Von

Von dem Topazio schreibet Plinius daß dieser Stein in solcher Grösse gefunden worden / daß Philadelphus daraus ein Statuam vier Elenbogen groß machen lassen / er habe zweyerley Farben von Gold- und Klarheit deß Himmels / werde durch die Sonnen-Strahlen also beflammet / daß er alle Edelgestein übertreffe / und die Augen der Ansehenden anreitze / die Traurigkeit vertreibe / und wider die schädliche Bewegungen beschirme; diesem Stein wird billig verglichen die GOtt gefällige Devotion und Andacht / welche in eines frommen Fürsten Hertzen nicht nur glimmet / sondern Lichter-Lohe heraus strahlet / und dahero nicht nur die Anschauende zur Nachfolg mit liebreichen Zwang nöthiget / sondern auch deren Unterthanen böse Bewegungen im angenehmen Zaum halten; dann gleichwie die geistliche Jurisdiction von dem allerhöchsten Kirchen-Haupt auff die andere Bischöffe von denen Bischoffen aber auff die Pfarr-Herrn / von diesen endlich auff die Pfarr-Kinder herabsteiget / also theilet sich mit ihr die Tugend und Exempel / welche von einem zu dem andern übergehen / biß sie alle besitzen und besseren; Solte wol nicht Ihro Hochfürstl. Gnaden Insul / oder vielmehr ihr Hoch-Fürstliches Hertz gleich einem kostbaren Topazio leuchten und brennen / von welchen man unzahlbare tägliche Prob-Stück nicht ohne inniglichen Hertzens-Trost und Aufferbaulichkeit vor Augen siehet:

Bartholomæus Anglicus de prop. gemm. cap. 96.

Man muß hier still schweigen von denenjenigen Privat-Andachten / welche dieser wohl-fromme Fürst in Dero Privat-Zimmer unauffhörlich / und zwar in beständiger von ihm beliebter ununterbrochener Ordnung täglich verrichtet; wie eifferig sie täglich die canonische Schuld in Bettung des Breviarii, welches sie auch in schwehren Zufällen nicht unterlassen wollen / ablegen / worbey sich sehr wohl dessen erinnern lässet / was jener gottsfürchtige und kluge Bischoff geschrieben: Quis scit, quid cum Davide agitent Principes, dum Matutinis horis in oratorio se abdunt; Quis revelavit, quid ibidem sub noctem gerant? quis novit an non Deum orent ferventissimè? an non lacrymis cœlum fatigent? an non æterni Principis pedibus affusi prostratiquè necessitates suas exponant, atque inde surgent felices, fortunati? An nosti quid loquantur in Animo? Dum Deum adorant in sacrificio? quas curas & cogitationes volvant, dum aulicis renunciant, & in Deum specie velatum fide manifestum abrepti devovent, ei cor, patriam & causas suas hostium, eorum preces & forsitan suos gemitus: O Rex regum & Dominus dominantium tuere dominatum, cui me profecisti, provinciam, quam mihi designâsti, en prostratus humiliter offero tibi familiam, domum patriam & cor meum: non sunt mei mi Deus quos habeo subditos tui sunt ô Creator! ego administro tu possides: Concede ô Domine ut hæreditatem tuam perfectè gubernem, substantiam tuam fideliter administrem &c. Joannes de Mandoza. Es seynd nicht gnugsamb hier beschrieben die äusserliche Andachts-Ubungen / welche jederman bißhero mit hellem Glantz unter die Augen geschlagen.

Die Andacht gegen das hochheilige Sacrament deß Altars ist Landkündig / allermassen Ihro Hochfürstliche Gnaden nicht allein bey Dero Huldigungs-Einnahm an keinen Orth / allwo sie nicht entweder das heilige Sacrament der Firmung (wie zu Kitzingen und Haßfurth) oder deß Altars wie zu gedachten Kitzingen / und auff den heiligen Creutz-Berg ob Bischoffsheim an der Röhn mitgetheilet / oder selbsten Meß gelesen / sondern auch bißhero fast nirgends-wohin gekommen / allwo sie nicht Meß gelesen haben / fast kein Fronleichnams Tag ist Zeit Ihro

Devotio erga S. S. Eucharistiam.

Hochfürstlichen Gnaden Regierung dahier celebrirt worden / an welchem Ihro Hochfürstliche Gnaden nicht selbsten in höchster Person entweder der Procession beygewohnet / oder so gar und zwar mehrentheils das Hochwürdigste Gut getragen / an denen gewöhnlichen Stationen die Collecten gesungen und ihrem liebsten Volck den heiligen Seegen gegeben haben; es wird schier kein Kirchen-Fest im hohen Domb oder Ordens-Feuer in ein oder anderen Closter gehalten / welchem Ihro Hochfürstliche Gnaden nicht beyzuwohnen / und mit unbeschreiblicher Aufferbäulichkeit selbsten zu celebriren pfleget / wie dann zu Bezeugung dero innbrünstigen Andacht gegen das Hochwürdigste Gut dieselbe vorhero gantz unerhörter massen die heilige Gräber dahier in Würtzburg / allwo das Venerabile zur Verehrung ausgestellet ware / Anno 1699. am Char-Freytag zu Fuß besuchet / auch einen Altar / und zwar den Pfarr-Altar im hohen Domb-Stifft / sambt einer gantz guldenen sehr kostbahren Monstranz dahin verfertigen lassen.

Devotio erga Deiparam.

Gegen die allerseeligste Jungfrau hegen Ihro Hochfürstl. Gnaden gantz ungemeine Lieb- und Andachts-Flammen; Allermassen dieselbe nicht allein sogleich Anfangs in der ersten Wochen Dero Erwählung befohlen / daß künfftighin alle Sambstag Litaney in der Schloß-Capell feyerlich gehalten werden solte / wie dann darmit den 14. Februarii 1699. der Anfang gemacht / und darbey eine sonderbahre Andacht Ihro Hochfürstl. Gnaden verspühret / und von Ihro diese nachdrucksame Wort gehöret worden / necessariò oportere hanc devotionem, cum arcis nomen à B. V. desumptum sit. Das gantze Jahr hindurch alle Mittwochen sich des Fleisch-Essens / sondern auch alle Sambstag dann alle Vigil vor ihren Fest-Tägen aller Speiß biß zu Untergang der Sonnen dieser Mutter der schönen Lieb zu sonderbahren Ehren sich enthalten; Von denen Processionen / welchen Ihro Hochfürstliche Gnaden nacher Höchberg Anno 1699. in aller Stille zu Fuß beygewohnet / wie auch deren Sodalitäten Andachten deren Præfectus sie Anno 1699. den 25. Martii erwählet worden / nicht zugedencken; Und nicht zu wiederholen / was für einen kostbaren Tabernackel Ihro Hochfürstl. Gnaden nacher Dettelbach / und wie sie das auff dem Schloß Marien-Berg hell-schimmerende Mutter GOttes-Bild von neuen verguldeu lassen; Es erhellet die grosse Begierd die Mutter des HErrn zu verehren / und das unvergleichlich gegen diese allgemeine Patronin gefaste Vertrauen und Andachts-Feuer noch mehrers / da dieses letzt-verloffene Jahr 1710. Ihro Hochfürstliche Gnaden kaum von der ausgestandenen schwehren Kranck- und Schwachheit sich in etwas erhohlet / selbige ungesäumet ihre versprochene Wallfahrt nacher Dettelbach in aller Stille auff die Capell auff dem Nicolai-Berg / nacher Höchberg bewerckstelliget / und daselbsten GOtt und der Seeligsten Jungfrau für wiederverlyhene Gesundheit unendlichen Danck abgestattet haben / gestalten auch an eben diesem Tag den 14. Februarii 1699. an Tag kommen / Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Ehren der Seeligsten Mutter GOttes alle Sambstag biß auff den Abend nichts speisen / die Mittwoch aber nur mit Fasten-Speissen sich begnügen lassen / wann auch die Nothwendigkeit erforderte / offene Taffel zu halten;

Den 25. Martii 1699. haben Ihro Hochfürstliche Gnaden sich von ihrer Marienbergischen Residentz auff die Marianische Sodalität erhoben / und seynd zum Præfecto erwählet / Ihro aber Herr Johann Sebastian Marggraf genandt Marschall / Dechant zu Haug substituirt worden.

Ebener

Ebener massen haben mehr höchst-gedachte Ihro Hochfürstl. Gnaden bißhero eine sehr aufferbauliche Veneration, Ehrerbietigkeit und Andacht zu denen Heiligen GOttes verspühren lassen; da sie nicht allein ihre heilige Nahmens-Patronen Joannem Evangelistam, und Philippum, mit herrlichen Bildnussen auff die von ihnen zusetzen verordnete Altäre stellen / sondern auch zu Rom zu Ehren des heiligen Philippi in Laterano bereits oben erwehnter massen eine herrliche marmelsteinere Statuam mit grossen Kosten verfertigen lassen; Aller Ordens-und Closter-Patronen Fest-Täg dahier / wann nicht unhinderbleibliche Regierungs-Geschäfften vorfallen / vornemblichen selbige mit Dero grossen Gegenwart / und darbey haltendem heiligen Meß-Opffer / gleichsam als ob Ihro Hochfürstl. Gnaden für ein Piaculum hielten / daß ein Hoher-Priester bey einem Fest ohne Opffer erscheinen solte; welches heiligste Opffer Ihro Hochfürstl. Gnaden mit einer solchen aus Dero Bischofflichen Antlitz herfür tringenden inniglichen Gemüths-Regung und Imbrunst verrichten / daß jedermans Hertz heimlich berühret / und zur Andacht gezogen und bewogen wird; Dannenhero wir auch unter diesem frommen Herrn von allen bißhero anderstwo grassirten Ungemachen augenscheinlich behütet worden / und fernerhin beschützet zu werden hoffen können / per orationem enim, Princeps accipiet in negotiis suis consilium, in dubiis lumen, in statutis successum, directivum in deliberando robur, in agendo pacem, tranquillitatem, subsidium & tutelam dominiorum suorum. Mendoza.

Devotio erga Sanctos.

LAPIS PRETIOSUS III.

SMARAGDUS.

Symbolum: *Sapientiæ & Scientiæ.*

Lemma: *Mysteria pandit.*

CUr sedet in solio claris lucente Smaragdis
Phœbus, * Gryphorum nempe Smaragdus amor,
Phœbus amat Gryphos, Phœbus Gryphiquè * Smaragdos
Princeps ut noster Gryphus Apollo simul

2 Metam.

* Isid. lib. 14. c. 3.

 Hinc

Hinc quoque cuncta virent hinc est nova temporis ætas,
Dum florent artes, hinc quoque cuncta virent.

WArum sitzt Phœbus hier auff dem Smaragder-Thron
Dieweil Smaragden-Zier ist aller Greiffen-Wohn.
Phœbus die Greiffen liebt / Phœbus und Greiff-Smaragden
Sich jederzeit ergibt / thut nach Smaragden trachten.
Apollo Greiffenclau in Weißheit sich verliebet /
Und niemal werdend lau in Wissenschafften übet;
Drum grünet alles hier / drum ists ein neue Zeit
Die Künsten gehn herfür / und blühen allbereit.

Ezech. 28 UNter andern Steinen / welche des allerschönsten noch in Gnaden gestandenen Engels Ehren-Cron beleuchtet / ware der Dritte in der Ordnung der grüne Smaragd; welchem nebst seiner äusserlichen annehmlich erquickenden Grüne / nebst andern innerlichen Eigenschafften diese beygeleget werden / daß er viel würcke / die Geheimnussen zu erforschen / und mit nachtrucksamen Reden bewegen zu können; Durch diesen Stein kan nicht unfüglich die Weißheit und Wissenschafft eines Regenten ausgedrücket und vorstellig gemacht werden; Allermassen / dieser / gleich wie jener / so wohl alles / was er bestrahlet / in annehmlichst und fruchtbahrster Grüne / Flor und Auffnahm erhaltet / auch den Sinn und Vernunfft / die dunckelste Verborgenheiten zu ertieffen anschärpffet / und

und dem Mund solche ertiefste Geheimnussen bey uns vorzubringen bewörteret / welches wahrhafftig eine grosse Fürsten-Tugend und so ersprießlicher / je nützlich und behäglicher ist / mit eigenen/ als mit frembden Augen sehen / mit selbstiger / als mit anderen Zungen reden können; und ist eine sonderbahre Begnädigung vom Heiligen Geist / mit der Weißheit und Wissenschafft begabet seyn: Ubi enim similitudo Dei est, ibi & plenitudo sapientiæ & perfectus decor, sive quasi diversis floribus ornata atque composita corona virtutum, quam proprio studio auget diligens, dum naturæ bonum mutat industria. Hieronym. in Ezech. c. 28. in welchem allem unser gnädigster Fürst und Herr über alle massen glücklich; Indem dieselbe nicht allein mit allen adelichen Wissenschafften aus eigenen Antrieb und Auschaffung Dero Herrn Vatters von Jugend auff begabet/ und bereichet seynd / sondern auch solche Gemüths-Gaben mit vielfältigen Proben an Tag geben haben. Die erste Prob dessen hat man mit Verwunderung / Trost und Erstaunung gehöret / als Ihro Hochfürstliche. Gnaden nach Dero Erwählung dem alten Gebrauch nach auff die Hochfürstliche Cantzley und Regierungs-Stuben nach Ihro beschehener Glückwunsch eine solche gnädigst und vermengter liebreichster Ernsthafftigkeit durchdringende Gegen-Red sobalden gethan / daß dergleichen vorhero selten geschehen seynd; Ihro Hochfürstl. Gnaden seynd dreyer Sprachen / als der Teutschen / Lateinischen und Frantzösischen kundig / und reden die Lateinische so nett und rein / daß sich auch diejenige / welcher Handwerck diese Sprach zu reden ist / darüber sich erröthet / bekennen müssen; Sie haben zu Erffurth das Universum Juspublicum defendiret / wie die vorhandene in Druck verfertigte Theses noch zeigen / seynd dahero auch aller deren/welche sich denen Wissenschafften ergeben/ ein gnädigster Mœcenas und ein sorgfältigster Beförderer aller freyen Künsten. Wie sie dann zu Bezeugung dero zu diesen hegender ungezweifelten grossen Neigung ein ewiges Kennzeichen gestifftet / da sie nicht allein in allhiesiger Universität eine sehr Bücher-reiche Bibliothec bereits auffgerichtet / sondern auch bedacht seynd/selbige täglich zu vermehren / und in vollständige Perfection zu bringen; Deßwegen auch die Studia jetzo dermassen allhier floriren / daß in diesen 11. Jahren Dero Glorwürdigsten Regierung mehr Actus publici, Promotiones Doctorum, omnium Facultatum, und Defensiones, (worunter in Septembri neulich Ihro Hochfürstl. Gnaden zwey Herren Nepoten / und zwar der eine ex Jure de Consuetudine, der andere ex Philosophia publicè cum omnium applausu defendiret haben) vorbey gangen / als sonsten in einem halben Jahr-Hundert gesehen oder gehöret worden.

LAPIS PRETIOSUS IV.

CARBUNCULUS.

Symbolum: *Doctrinæ Sacræ.*

EPIGRAMMA.

IN lauri folio Carbunculus unde liquescit?
Dum calor accedit, Lux radiosa cremat,

Doctrinæ ſacræ, Carbunculus igneus, ignes
Excitat, Æthereus, quos calefecit Amor.



176.

GLeichwie brennt der Carfunckel
Im dürren Lorbeer-Blat/
Da er ſchon alles Dunckel
Von ſich vertrieben hat;
Alſo die Göttlich Lehr
Erhitzet noch vielmehr/
Wann die Lieb GOttes trägt herbey
Die Hertzen rein und Sünden frey.

HIeronymus der mit dem Purpur gezierde Dalmatianiſche Kirchen-Fürſt und Cardinal, da er des Syriſchen Fürſten / durch welchen er den ſchönſten Engel verſtanden / Haubt-Zierd beſchreibet / meldet von dem Carfunckel: Carbunculus qui paratus, ſive per ordinem ſternitur, videtur mihi ignitus ſermo doctrinæ, qui fugato errore tenebrarum, illuminat corda credentium. Hic eſt, quem unus de Seraphim tulit forcipe comprehenſum, ad Eſaiæ Labia purganda, qui naſcitur juxta Geneſeos fidem in terra Hevilat, ubi eſt aurum optimum lapisquè Carbunculus & praſinus. Eine ſolche hell-glăntzende und feurige Red iſt Ihro Hochfürſtl. Gnaden / wann ſie von göttlichen Dingen / von Glaubens-Sachen / von Einpflantzung der Tugenden / und der Lieb GOttes / hingegen von Ausrottung deren Laſteren und Miſſenthaten reden / daß dardurch Jederman / wann er ſchon von Marmelſtein oder Stahl und Eiſen zuſammen gebacken iſt / gleich einem im Lorber-Blat eingewickleten Carfunckel zerſchmeltzen müſſe; und ob ſie ſchon des offentlichen Predigens ſich als ein Reichs-Fürſt wegen obhabenden ſchwehren Regierungs-

In Eſaiam cap. 54.

Ge-

Geschäfften wider Willen enthalten müssen / so betheuren doch diejenige/ denen sie das Predig-Ambt anvertrauen / daß sie darinnen eine gantz feurige Begierd hegen/damit das Wort GOttes eyfferigst geprediget werde; Sie wohnen denen Predigten ordinarie und ausgestellter bey / und hassen nichts mehrers / als wann sie hören / daß entweder die Predigen mit hundert-pfündigen Worten auff Steltzen daher traben / und mehr ein zusammen gestümpeltes Wort-Geprang / als die Bewegung deren Zuhörer gesucht: Oder mit denen alten verlegenen Fabeln / Possen- und lächerlichen Tandel-Marck das Wort GOttes / gleich einer kostbahren Perlen / unter denen zwar vielfärbigen / aber nichts werthen Muschlen verdecket / und gleichsam verborgen werden wolle; Dannenhero auch alle dahiesige Prediger gleich denen Himmel-sichtigen Sonnen-Wenden sich nach dieser Sonnen richten / und ihr Predig-Ambt mit aller Aufferbaulichkeit / und erwünschter Frucht verwalten. Allermassen dieser hellschimmerende Carfunckel seine Geburth herschreibet von demjenigen Stein / welcher in dem Ezechielischen Haupt und Cronen-Zierd gesetzet wird der Fünffte in seiner Reyhen / und zwar

LAPIS PRETIOSUS V.
SAPPHYRUS.

Symbolum: *Rectæ Intentionis.*

EPIGRAMMA.

OMnia vincit amor: vincuntur amore Leones,
Gryphus pascit oves, omnia vincit amor.



177

Omnia vincit amor, facit hoc intentio recta,
Naturam superans omnia vincit amor.

Alles

Alles die Lieb bekrieget/
Die Lieb den Löwen zwingt/
Alles die Lieb besieget
Alles der Lieb gelingt/
Der Greiff die Schäfflein weidet/
Natur vom Lieben leydet
Die Göttlich Lieb den Greiffen bind/
Daß er die Schäfflein weiden sind/
Die Himmel-rein Intention
Verdienet endlich ihren Lohn.

WAnn wahr ist/ wie viele sagen/ daß der Sapphyrus eine Mutter des Carfunckels seye/ invenitur enim aliquo in venis minerarum ubi Lasurium etiam invenitur, & in iisdem venis Sapphyri in medio & ideo à multis Sapphyris mater Carbunculi creditur, eo quod in eis venis gigni à pluribus perhibetur. Barth. Angl. de propr. Gemm. lib. 16. c. 87. so ists kein Wunder/ daß die feurige und funcklende Lehr die harte Stein zerschmeltze / weilen der Sapphyr ein Sinnbild einer rechten Intention ist/ welche alle gute Werck verguldet/ und in den Augen GOttes zur Frucht-bringenden Würckung zeitiget; Der Sapphyr hat nebst andern Eigenschafften diese/ daß er die Gestalt und Farb des hell-blauen Himmels vorstelle; Dann dieses ist die Eigenschafft des Himmels/ daß er zwar allerhand Farben annimbt/ solche aber zu keinem andern End/ als daß er denen untermondigen Dingen eine gute Gestalt und Farb beybringe; Diese Eigenschafft haben an sich die gute Bischöffe/ welcher eintziges Ziel und End ist/ die Ihrige wohl zu weiden; Deßwegen man auch wohl sagen kan/ daß Ihro Hochfürstl. Gnaden in Dero Insul und Bischoffs-Stab den Sapphyr führen / darmit sie alles zur rechten Intention richten/ gleich denenjenen alten Königen/ welche auff ihren Scepter ein Aug setzen lassen; Es wird zwar der Bischoffs-Stab oben gekrümmt. Curvo autem baculo utuntur Episcopi, & Prælati quia præditi sunt potestate coarctatâ, quam designat baculi inflexio seu curvatio: der Sapphyr aber richtet alles zur zeitigen Intention, und verherrlichet dasjenige was dardurch verrichtet wird. Die Weltweise sagen recht/ quod id, quod primum est in intentione, sit ultimum in executione, dann die Intention ist die Sinn-reiche Erfinderin / und Zeitigerin aller guten Vorhaben/ und kan man wohl schliessen aus dem Werck die vorgehabte Gedancken/ wann jenes diesen gleich eingerichtet wird / also erhället auch aus Ihro Hochfürstl. Gnaden dem gantzen Land ersprießlichster Regierung/ daß Dero Intention alleinig seye nicht das Præesse, sondern das Prodesse. Zumahlen Ihro Hochfürstlichen Gnaden großmüthige Brust stärcket

Thom. purpurat in Imperium n. 91. de Jurisd.

LAPIS

LAPIS PRETIOSUS VI.

JASPIS.

Symbolum:

FORTITUDINIS.

EPIGRAMMA.

L*Ux* & *Dux* Gryphus! *Lucem* ambit ſacra Tiara,
Enſis verò *Ducem*: *Lux* bene *Dúxque* præeſt
Nempe ſuis gemmis *Lux* aurea Jaſpide fulget
Dux fortis; *Duce Lux*, *Dux* quoque *Luce* regit.

DEr Greiff ein Liecht und Hertzog iſt/
Das Liecht als Biſchoff ziehret
Als Hertzog aber jeder Friſt/
Starckmüthig das Heer führet/
Am Biſchoff Edler Steinen-Zier
An Hertzog Jaſpis ſcheinet für/
Biſchoff mit Hertzog triumphirt
Hertzog mit Biſchoff hier regiert.

VOn dem edlen Jaſpide ſagt Iſidorus: In montibus Scythiæ invenitur optimus & à Gryphonibus cuſtoditur, quemadmodum Smaragdus; iſt dannenhero der Jaſpis denen Greiffen ſonderbar an- (Iſidor.)

Hieronymus in Esaiam cap. 54.

Hertz gewachsen; Der heilige Hieronymus sagt von diesem edlen Gestein folgende Denckwürdigkeiten: Jaspide roborantur, qui possunt omnem altitudinem elevantem se contra scientiam DEI destruere, atque convincere, & mendacium subjicere veritati; qui ergo in disputando fortissimus est, & sanctarum scripturarum testimoniis roboratus, iste propugnaculum Ecclesiæ est; Jaspidum multa sunt genera, alius est enim Smaragdi habens similitudinem, qui reperitur in fontibus Thermodoontis, quo omnia phantasmata fugari autumant, alius viridior mari & tinctus quasi floribus, hunc in Phrygiæ monte Idâ & in profundissimis specubus ejus nasci referunt. Alium verò juxta Iberos, Hircanòsque & mare Caspium reperiri, & præcipuè juxta Lacum Neusin. Est & alius Jaspis nivi & spumæ marinorum fluctuum similis, & clementer quasi mixto colore subrutilans. Hoc diximus ut universas gratias spirituales in Ecclesiæ propugnaculis cognoscamus, quas qui habuerit, vanos timores fugat, & potest cum sponsa dicere: Fratruelis meus Candidus & rubicundus. Solte nun nicht dieses alles von unserm Hoch-Edlen Greiffen gesagt werden können/ als welcher in dem weit-aussehenden Zumuthungen für seine Kirch unerschrocken und mit dem Jaspide gestärcket gestanden / als ein Bischoff / als ein Hertzog aber bey denen ringsumb das liebe Francken-Land herumbwüteten / und so gar den unerträglichen Gestanck der abgebrandten und gebrandschatzten Orthen vor Dero Residenz anhero treibenden Krieges-Flammen bey den Seinen gantz Greiffen-das ist Adler-und Löwen-müthig geblieben / sich auch weder durch die feindliche Betrohungen / noch freundliche Belebungen von ihrem heilsam-gefasten Zweck abwendig machen lassen können. So daß ein rechtes Geheimnuß zu seyn scheinet / daß GOtt der Allerhöchste an betrübtesten Zeiten einen aus dem Hauß Vollraths mehrmalen zu Chur-und Fürsten-Würden erhoben habe; Immassen bekandt / daß in Anno 1511. Richardus auff den Ertz-Stuhl zu Trier erhoben worden / und was ware dieses für ein unvergleichlicher Kirchen-Fürst? was war dieses für ein unermütheter Camillus Teutoniæ? Was hat nicht Georgius Fridericus der Anno 1626. zur Mayntzischen Chur-Würden gelanget / für starckmüthige Resolutiones gefaßt / so wohl mit dem Wort als dem Schwerd / mit Dinten und Blut der Seinigen / seine anvertraute Kirchen zu verfechten? Und eben darumben hat GOtt der Höchste dem betrübten Franckenland einen starcken Greiffen geschickt/ welcher selbiges beschützen solte.

Petrus Mersæus.

LAPIS PRETIOSUS VII.

LYNCURIUS.

Symbolum:

CONSTANTIÆ.

EPIGRAMMA.

Fortiter adversos Gryphs est accinctus in hostes
Missaque constanti pectore tela capit.

Scilicet

Scilicet ut fulvum ſpectatur in ignibus aurum.
Tempore ſic duro eſt inſpicienda fides.



181.

Standhafftigkeit gehört zum Streit/
Die Stärck nicht allzeit ſieget/
Die Stärck verbleicht / und endlich weicht/
Und endlich unterlieget:
Gegen den Greiffen
Arimaſper ſtreiffen/
Er ſtehet veſt
Bey ſeinem Neſt/
Acht keine Pfeil
Noch Donner-Keil/
Standhafftig alles leydet/
Haltet darob/
Wie Gold die Prob;
Und ſeinen Schein/
Wie Luxen-Stein
Je mehr und mehr ausbreitet.

MItten Unter ſo vielen gefährlichen und gleichſam zuſammen geſchwornen Zerrüttungen / unter einander lauffenden wunderlichen Aſpecten und Conſtellationen / und da an dieſem und jenem Orth angeſetzet werden wollen / iſt unſer ſtarckmüthige Greiff bißhero gleich einer Herculiſchen Säulen gegen die gefräßige Wellen-

Wuth / gleich einer Marpesischen Felsen gegen alle Sturm-Wind / gleich einem Ceder gegen alle Widerwärtigkeiten / gleich einer immer grünenden Fichten gegen deß Winters staure Kält unveränderlich gestanden / und semper idem blieben / gleichwie nemblichen die Greiffen die Edelgestein und ihre Junge gegen die Arimasper zum standhafftigsten beschützen / also thuen auch Jhro Hochfürstliche Gnaden gegen die Jhrige / welche sie wider geist- und leibliche Feind ohne Unterlaß beschirmen : In dem Aaronischen Brust-Stuck ist in der vorgeschriebenen Reyhen der Lyncurius der siebende Stein / und darauff nach dem Gebott GOttes der Nahm Gad gegraben gewesen; Nachdemmahlen nun die Stein an der Ezechielischen Engel-Cronen-Zierd eben diese Ordnung und Nahmen nicht ohne sonderbahre Geheimnuß haben / Gad aber so viel als felix accinctus heisset / wie dann der alte Patriarch Jacob diesem seinem Sohn den Seegen mit folgenden gegeben : Gad accinctus præliabitur ante eum & ipse accingetur retrorsum. So können wir dieses unserem Seelen-eyfferigen Gnädigsten Bischoffen und Lands-Fürsten umb so mehr zueignen / als nicht allein dieselbe die Eigenschafft deß Lyncurii, welcher allezeit gleich dem Gold die Prob haltet / haben / sondern auch mit der Rüstung deß Glaubens gegen alle / die was darwider haben oder suchen wollen / vestiglich bestehen. Alle Jhro Hochfürstliche Gnaden Rath-Schlüsse werden gleich dem Gold in denen tieffen Adern deß hohen Gebürg von der Sonnen langsam und bedächtiglich außgekochet / wann sie aber einmahlen gezeitiget worden / so halten sie die Prob wie das Gold im Feuer; dahero kommet es / daß sie sich den Sinn-Spruch semper idem außerwählet; dahero halten sie mit solcher so zusagen heiliger Standhafftigkeit die von ihnen erwählte Ordnungen in all ihren Thun und Lassen / dahero fasten sie so unaussetzlich alle Sambstag / und enthalten sich alle Mittwochen deß Fleisch-Essens / wann auch die unumbgängliche Nothwendigkeit gebiethet Taffel zu halten; dahero seynd in Puncto Justitiæ so unerbittlich; dann obschon sie jederzeit zur Milde und Barmhertzigkeit geneigt seynd; so hat man doch öffters gespühret / daß / wann nach reiffer der Sachen Untersuchung befunden worden / wie solche zu entscheiden / und außzumachen / oder aber auch die übelthätige Mißhändler abzustraffen seyen / Jhro Hochfürstliche Gnaden es dabey ungeändert allerdings bewenden / und der geraden Justitz ihren ungebogenen Lauff lassen; und gleichwie die Standhafftigkeit ein Zeitig-Macherin alles Guten / eine Vollenderin aller herlichen Thaten / eine Crönerin aller Tugenden ist; also seynd Jhro Hochfürstliche Gnaden so preißwürdiger / welche diese eigentliche Fürsten-Tugend / als ein unwidersprechliches Eigenthum besitzen.

Exodi 49

LAPIS PRETIOSUS VIII.

ACHATES.

Symbolum:

ORATIONIS.

EPIGRAMMA.

INcensum superis adoletur Achate sacratum,
Aaronis sacer est, hic adolere labor.

Gryphs

Gryphs adolet noster: cur? gemmas congerit ipse,
Ex quibus incensum ritè cremare queat.

EIn köstlich Rauchwerck giebt der Stein
Den man Achat thut nennen/
Er riechet lieblich ungemein/
Wann man ihn will anbrennen/
Der Greiff die Stein hergiebt/
Drumb er das Rauchwerck liebt/
Welches die Wolcken kan durchdringen/
Und uns vom Himmel alles bringen.

NAch denen Siebentzig Philadelphischen Dolmetschern ist in dem Englischen Haupt-Gezierd der achte Stein ein Achates, von welchem schreibet Isidorus und Diascorides: daß dieser Stein am ersten gesehen worden bey dem Fluß Achate in Sicilien/ jetzo aber an verschiedenen Orthen gefunden werde; Es vertreibe dieser Stein das Gewitter/ und könne so gar die Flüß in ihrem strengen Lauff hemmen/ wende ab die Gefahren/ mache lieblich und angenehm/ wohl redend und bewegend/ gebe Stärck/ erfrische das Gesicht/ und mache einen annehmlichen Geruch/ wann man ihn anzünde. Alle diese Eigenschafften kan man ohne allen Anstand dem heiligen Gebett beylegen; wie sehr unser gnädigste Herr dem Gebett ergeben seye/ wissen nicht nur diejenige/ welche Ihro Hochfürstl. Gnaden bedienen/ daß sie nemblichen nebst denen unaussetzlich verrichtenden Canonischen Tag-Zeiten nicht allein ihre ordinari Gebett-Stunden unermüthet halten/ sondern auch täglich dem Ambt der Heil. Meß entweder andächtiglich und mit sonderbahrer Inbrunst beywohnen/ oder solches Englische Opffer selbsten verrichten; Es

bezeugen es alle / welche Ihro Hochfürstl. Gnaden in offentlichen Andachten / entweder am Altar / oder auff ihrem Bett-Stuhl jemahlen gesehen haben / daß aus Dero Fürstlichen Antlitz eine unbeschreibliche und gleichsam unausslegliche herrliche Gestalt und Andacht herfür strahle / welche jederman einen heiligen Schrecken und inniglichen Antrieb zur schuldigsten Ehrerbietigkeit beybringe; Durch dieses andächtige Gebett suchen und erhalten sie in denen schwehren Regierungs-Geschäfften guten Rath / in zweiffelhafftigen Dingen das helle Liecht / in ihren Entschliessungen glücklichen Fortgang / in denen Rathschlägen sichere Hand und Weg-Leithung / in ihren Thun und Lassen / Stärck / Fried / Stille / Hülff und Schutz ihrer Landen; Ibi dictabit ipsi Dominus, quid agendum sit, cum sit ipsa sapientia; docebit exequendi methodum, cum sit ipsa prudentia: porriget subsidium, & opes, cum sit ipsa opulentia: eriget & solabitur, cum sit ipsa bonitas: Deniquè oratio illuminabit animum, ut noverit in suos dispensare amorem beneficentiam, & potestatem. *Joannes de Palafox & Mendoza.*

LAPIS PRETIOSUS IX.

AMETHYSTUS.

Symbolum:

VIGILANTIÆ.

EPIGRAMMA.

PLaudite Balantes tutísque quiescite Campis,
Nam vigilat Gryphus, pellit ab inde lupos.

Ihr Schäfflein weydet /
Und frölich seyd /
Kein Förchten leydet /
Auff eurer Weyd /

Seyd

Seyd wohlgemuth/
Dann auff der Huth/
Der Greiff wohl wacht/
Den Wolff verjagt.

DEm Amethysten schreibet Diascorides diese Eigenschafft zu / daß er wachtsam mache ; Die vornehmste Tugend eines geistlichen Fürsten ist die Wachtsamkeit ; das Aug deß Fürsten ist das Heyl deß Fürstenthums / wann jenes wachet / ist dieses in süssen und sicheren Ruhestand : Die Wachtsamkeit ist eine Gebährerin der Vorsichtigkeit / eine edle Mutter einer noch edleren Tochter / durch deren Anschläg die Land und Leuth regiert und feliciriret werden ; die Fürsten seynd ein Ebenbild ja die Stadthalter GOttes ; Nun ist GOtt gantz ein Aug / gantz ein Hand / eben dergleichen gebühren denen Stadthaltern und Nachbildern GOttes ; dahero ist nöthig / daß sie gleichsam auff einer hohen Warth stehen / wachen / und auff alle Seythen bedacht seyn / dasjenige zu bewürcken / was diese beede Zierden deß gemeinen Wesens als die Vorsichtigkeit und Wachtsamkeit erforderen : Eben diese Wachtsamkeit ist in Ihro Hochfürstl. Gnaden Preiß-würdigster Regierung höchst-rühmlichst bishero verspühret worden / diese hat bewürcket / daß durch vorsichtige Herbeyschaffung deren nöthiger Mittlen sie allen Schaden vorgekommen ; sie überlegen und durchgründen alles / und sehen alles durch dero eigen Adlers- oder Greiffen-Augen weit vor / was andere durch frembde Augen erst sehen lernen ; derentwegen stehen Ihro Hochfürstliche Gnaden auff so wachsamer Huth / und beschützen nicht allein ihre von GOtt anvertraute Schäflein so sorgsam gegen die auswendige / sondern seynd auch sehr vorsichtig / daß keine innerliche Räude die ihrige anstecken möge ; darumben seynd sie so eyfferig / daß der Clerus in seinem Stand sich standmässig und seinem Beruff gleichförmig aufführe / in dem bürgerlichen gemeinen Wesen alle Lasterthaten behörig abgestrafft werden / ehe sie umb sich fressen / und die Unschuldige mit gleicher Boßheit beschmeissen / und auffreiben dörfften ; diese Wachtsamkeit aber verursachet die Lieb gegen dero Unterthanen / welche alle Schwehrichkeiten erleichtert / alle Bitterkeiten verzuckert / und was unmöglich scheinet / möglich machet : Dahero sie sich sehr tieff zu Hertzen fassen / was der Allerhöchste bey dem Propheten saget : Hæc dicit Dominus Deus : ecce ego ipse super pastores meos requiram gregem meum de manu eorum.

Ezech. 34

LAPIS PRETIOSUS X.
CHRYSOLITUS.

Symbolum:

AMORIS DEI.

EPIGRAMMA.

MAgnipotens amor eſt lapides accendit, & urit,
O ſi non Gryphus totus in igne flagret.



GRoßmächtig iſt die Lieb
So GOtt im ſtarcken Trieb
Durch heiſſen Sonnen-Schein
Dem Greiffen goſſe ein/
O daß doch dieſe Lieb
Den Greiffen nicht auffrieb!

DIe Phiſiologi ſagen von dem Chryſolito, und deſſen Gattung einer/ Chryſolento genandt/ eſt & alia ſpecies Chryſoliti, quæ dicitur Chryſolentus, colore aureus, ejus aſpectus de mane pulchrior eſt, deinde hebetatur ejus color, & eſt ignis capaciſſimus, qui ſi juxta ignem fuerit, citius inflammatur: Dieſe Eigenſchafften können der Lieb GOttes gar wohl beygemeſſen werden/ geſtalten die Lieb in ihrer erſten Geburth gleich dem bewertheſten Gold in dem Feuer beſtehet/ und je ſchöner gläntzet/ je mehr ſie im Brand iſt/ durch dieſen Brand aber endlichen ermattet/ ja gar angebrennet wird/ wann das Feuer der Göttlichen Gnaden darzu ſchlaget; Dieſe Lieb GOttes hat den ungemeinen Seelen-Eyffer erwecket/ dieſe hat die feurige Andachten angezün-

Iſidor. lib 15. cap. de gemmis aureis.

zündet / die Weißheit und Wissenschafften bewehret / die GOttes-Lehr eingepflantzet / die Himmel-reine Intention gebohren / und erzogen / die Starckmüthigkeit unterstützet / und behertzt gemacht / die Standhafftigkeit angefrischet / das Rauchwerck des Gebetts angebrennet / und vor dem Thron GOttes gebracht / die Wachtsambkeit auffgemuntert / und sich selbsten in Brand gestecket. Diese hat die Greiffenclauische Lilien der Reinigkeit verguldet / die Mäßigkeit gestärcket / die liebe Gerechtigkeit befördert / die Milde und Barmhertzigkeit vorgeschlagen / die Freygebigkeit bereichet / die Großthätigkeit gelehret / die Forcht GOttes geheiliget / die Lieb des Nächsten eingerathen / alle angestammte Fürsten-Tugenden gezeitiget / und das gantze Vatterland in unverwelcklichen Bluft / Flor / und Auffnahm gesetzet: Media enim inter timorem DEI, & amorem DEI ac subditorum tutissima degit Principum majestas & corona; DEum si timeat, amétque subditos, amabitur ab utrísque. Donet DEO cor suum, dabítque illi DEus & suum & subditorum, sit cunctis amabilis, & nemo erit ipsi metuendus. Curet divina, & Deus providebit humanis. *Ex operibus Joannis Eusebii Nierenbergii S. J.*

LAPIS PRETIOSUS XI.

BERYLLUS.

Symbolum:

AMORIS erga SUBDITOS.

EPIGRAMMA.

GRyphus amat solem, sol gemmas gemmaquè lucem,
Lux radios, radii subdita semper amant.



Gryphus amat solem, gemmas, lucem, radiósque,
Ergo etiam Gryphus subdita semper amat.

DEr Greiff die Sonne liebt/
Die Sonn der Sternen Schein/
Den sie ihr Strahlen giebt/
Das Liecht beliebt dem Stein.
Das Liecht liebt seine Strahlen/
Die Strahlen wollen mahlen
Das/ worauff sie gefallen/
Der Greiff/ die Sonn/ die Stein/ das Liecht die Strahlen liebt/
So liebt er warlich auch das was sich ihm ergiebt.

DEm Fürsten der Planeten ist nicht genug/ daß er ein unerschöpffliche Urquelle des Liechts seye/ und mit seinem Glantz über alle geringere Gestirn Siegprange; Sondern sein Ambt ist/ daß er seine liecht- und liebreicheste und gutthätige Strahlen zur erwünschten Fruchtbarkeit mittheile/ die Lufft reinige/ die Welt erleuchte/ die Perlein härte/ die Edelgestein vollkommen mache/ ja so gar die Adern der Erden erwärme/ und das kostbarste Metall das Gold auskoche; dem Beryllo einem Indianischen Edelgestein ist nicht genug/ daß er von der Sonnen erleuchtet und angeflammet werde/ sondern derselbe will auch demjenigen so unter und bey ihme ist/ die empfangene Strahlen und Flammen mildiglich mittheilen; Gleicher massen seynd denen Fürsten die von GOtt ertheilte Tugenden nicht ihrentwegen gegeben worden/ sondern darmit sie dardurch Land und Leuth regieren/ so fort denenselben/ was sie von GOtt empfangen/ gnädiglich hinwiederumb angedeyhen lassen: Princeps bonus (sagt Plutarchus) est viva imago DEI, id est optimi, potentissimi, sapientissimi. Bonitas efficit, ut nulli non prosit, sapientia ne deviet, potentia ut exequatur. Nichts beglücket einen Fürsten so sehr als eigene Frommkeit und Lieb deren Frommen: welche macht/ daß sie seyen ein Richtschnur deren Ihrigen; was ein Fürst thut/ macht er zur Regel/ wornach sich andere richten sollen; Diese Lieb deren Unterthanen ist eine Gebährerin deren Gutthätigkeit/ Krafft deren ein Fürst verlohren zu seyn vermeint/ was er nicht seinem Unterthanen zum besten angewendet: Sie ist eine liebkosende Amme der Milde und Freygebigkeit/ vermittels welcher ein Fürst genug hat/ wann seinen Untergebenen nichts abgehet. Sie ist eine Ernährerin deren Mitleydenheit/ durch welche den Fürsten der Last doppelt drücket/ welchen so gar die Unterworffene mit Freuden umbfangen; diese Lieb hat Ihro Hochfürstl. Gnaden unsern gnädigsten Herrn bißhero dergestalten preyßwürdigst gemacht/ daß keiner dieselbe ansehen kan/ der nicht durch heimblichen Zwang/ nicht anderster als das Eisen von dem Magnet/ selbige zu lieben gezogen werde. Utilissima quippe Principibus virtus est amor subditorum. Hic roborat Majestatem, & ampliat Principatum in animos, cum metus solum valeat in corpora; amor temperat rigorem potestatis, mitigat onera, & immodica retrahit ad possibilitatem. Inde subjecti, si se amari videant, redamant Principes suos, saltem levius ferunt aut cum minori sensu. Dannenhero wohl von Ihro Hochfürstl. Gnaden gesagt werden kan/ was jener Fürst mittleydendlich gesprochen: Magis me sauciant lacrymæ subditorum, quam Lanceæ inimicorum. *Joannes de Pallafox & Mendoza.*

LAPIS

LAPIS PRETIOSUS XII.

ONYX.

Symbolum:

JUSTITIÆ.

EPIGRAMMA.

Regis ad exemplar totus componitur orbis,
Gryphis ad exemplar vivito, justus eris.

Ein Spiegel der Gerechtigkeit
Der Klauen-Stein abgiebet/
Aller Gestalten Unterscheid/
Zu geben ihm beliebet/
Wer sich besehen will genau/
Schau an den hellen Greiffenclau.

ONyx specularem habet naturam & politam, & ideo ad modum speculi repræsentat imagines & figuras, sagt Dioscorides. Von denen Greiffen-Clauen schreibet Isidorus: Tam latos habent ungues & tam amplos, quod inde fiunt Scyphi, qui mensis regum apponuntur. Wie nun die Griechen Unguem ὄνυχα nennen / so gilt es gleich / ob man den Onyx

Barthol. Angl. de propriet. animal. lib. 18. c. 54.

Onyx oder Greiffen-Clauen zu einem Spiegel und Exemplar vorstellen wolle; daß man wohl sagen könne / ex ungue Leonem, ex ungue Gryphum. Es hat aber derjenige gar wohl gesagt / der gesagt / daß die Spiegel unbestochene Richter seyen; als welche den abscheulichen Æsopum von dem glatten Narcisso gar bald entscheyden. Dahero lieben die wohlgestalte Menschen die Spiegel / welcher Schönheit diese darstellen: Die Ungestalte aber selbige hassen / weilen sie ihre Maasen und Runtzeln nicht verdecken; Ihro Hochfürstl. Gnaden Spiegel-helles Antlitz scheuen die Licht-flüchtige Bößwichter / welches mit inniglichem Trost die Gute anschauen: weilen jederman bekand ist / daß Ihro Hochfürstl. Gnaden niemand unter sich leben lassen / der entweder ungestrafft gottloß / oder unbelohnet fromm seye. Mit was für einem Gesicht ein jeder Ihro Hochfürstl. Gnaden Angesicht anschauet / dergleichen bekommet er zuruck / der Fromme ein holdseelig und freundliches / der Gottlose ein erschröcklich und gestrenges / beede und alle aber eine gestrenge Freundlichkeit / und eine Freundliche Gestrengheit; Niemand der sich zur Besserung bequemet verweysen sie / und niemand verwerffen sie / der nicht selbst verworffen seyn will; dahero kommet / daß welche sie durch mildeste Freundlichkeit zu sich reitzen / selbige sie auch durch herfür-strahlende Majestät bezwingen; und jederman zweiffle / ob er dieselbe mehr liebe / als förchte / alle aber wissen / daß Ihro Hochfürstl. Gnaden so wohl für als vor allen stehen; Sie seynd nemblichen ein gerechter Spiegel: deme Dero beliebtes Devis: Semper idem, wohl beygeleget werden kan.

Und dieses seynd diejenige Tugenden mit wenigem berühret / welche in deren Ezechielischen Ehren-Cronen als kostbahre Edelgestein geschimmert / und wir an der Hochfürstlichen Infuln unserer Einfalt nach angetroffen / und mit geziemender Eingezogenheit beschrieben haben; Die Ubrige auff eine andere Zeit vorbehaltende.

TITULUS

TITULUS VI.
PRINCEPS
DEVOTUS
PONTIFICI
ET
ECCLESIÆ.

Parenthesis.

OMnes fines terræ, qui Dominum ſincerè receperunt, & ubique terrarum Catholici veram fidem confitentes, in poteſtatem Romanorum Pontificum tanquam in ſolem reſpiciunt, & ex ipsâ lumen Catholicæ & Apoſtolicæ fidei recipiunt; Nec immeritò, quia Petrus legitur primò perfectam fidem eſſe confeſſus Domino revelante cum dixit: Tu es Chriſtus filius Dei vivi. *Hunc enim de cæteris mortalibus ex toto terrarum orbe conditor orbis elegit, cui Cathedram Magiſterii principaliter poſſidendam tenere,* perpetuo privilegii jure *conceſſit: Ut quisquis divinum aliquid aut profundum noſſe deſiderat; ad hujus præceptionis oraculum doctrinámque recurrat.* Maximinianus Conſtantinopolitanus Epiſcopus ad Orientales, apud Martinum Becanum, S.J. Theol. Manual. Controv. lib. 1. cap. 4. n. 70.

EPIGRAMMA.

CEde tripus Phœbi! ſileant oracula falſa,
Ecce tripus Chriſti juſſa dat *Urna** triplex,
Urna eſt Juſtitiæ, confirmat & *Urna* PHILIPPUM
Quæ pia *juſſa* dedit, *juſta* quis eſſe neget?

* Urna trina Inſigne Innocentii XII. Pont Max.

 Pecto-

Pectore, quem gestat rutilans Ecclesia Solem,
Is nunquid Gryphi Lumina acuta beat?



Weg Delphischer Wahrsager-Tisch!
Mit deinen schwartzen Häfen/
Worinnen lauter faule Fisch/
Die Heydenschafft zu äffen/
Nun sie verrochen/
Seynd sie verbrochen/
Von ihr'm Verderben/
Findst keine Scherben;
Christus der seine Kirchen liebt/
Durch Urnas wahre Antwort giebt/
Da INNOCENTII Waag-Schaal/
PHILIPPUM confirmirt zumahl/
Die Sonne der Gerechtigkeit
Der Kirchen Hertz besitzet/
Der Greiff nach dieser schaut allzeit/
Von GOttes Lieb erhitzet.

Das

DAs guldene Maynß ist allezeit ein rechter Siß / Nähr- und Lehr-Plaß der wahren Religion gewesen / dahero selbige Kirch Teste Serario Romanæ Ecclesiæ specialis vera filia nicht allein genennet / sondern auch schon vor vielen Jahr-Hunderten von ihr geschrieben worden: Ambrosios Moguntia Gremio, confovet qui divinum vertice melliflui nectaris odorem adspirent, Augustinos, qui Divinitatem inter Cherubim speculando miris armaria tractatibus adaugeant, Gregorios, qui Verbi Divini pabula vigilantissimè ruminantes in Promptuariis, ex hoc in illud eructantibus opportunè promendo recondant. Dahero auch dem Hoch-Freyherrlichen Greiffenclauischen inn- und umb Maynß fortgepflanßtem Geschlecht dieser sonderbahre unsterbliche Nachruhm gebühret / daß in demselben niemahlen einige andere / als die wahre Catholische Religion geübet worden; Es ist oben erwehnet / mit was für einem unverwerfflichen Zeugnuß Richardus, Chur-Fürst zu Trier höchst-mildester Gedächtnuß beehret worden / von dem Römischen Pabst Clemente dem Siebenden / daß dieser ihme zu denen für die Christenheit und wahre Religion gethanen ersprießlichen Verrichtungen Glück gewünschet / und seine darob geschöpffte Freud und Vergnügenheit durch einen höfflichsten Hand-Brieff bezeuget hat; Es ist in unentfallener frischer Gedächtnuß was gleicher Gestalten oben von Georgii Friderici, Weyland abgelebten Chur-Fürsten zu Maynß ungemeinen Religions-Eyffer des mehrern erwehnet und angeführet worden.

Serarius Rerum Mog. lib. 1. c. 40.

fol. 33.

fol. 54. & seqq.

Von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Gottfried des Geschlechts von Aschhausen / schreiben die Historici, daß sein Special-Lemma gewesen seyen / zwey Händ / in deren einer ein Schwerd / in der andern ein Brevier gehalten worden; Proprium Franconiæ Ducum est, sagt der Geschicht-Schreiber / Ecclesiæ & Imperatori assistere: hujus speciale etiam Lemma una manu gladium, alterâ Breviarium.

Waffenberg in bello Bohem. fol. 33.

Diese Eigenschafft nun haben Ihro Hochfürstliche Gnaden nicht nur von ihren Vor-Elteren mit dem Geblüth geerbet / sondern auch von ihren Vorfahrern mit dem Hertzogthum empfangen / und bishero zur Genügen und Uberfluß wahr gemacht. Kaum waren sie erwählet / so hat man wahr genommen / daß sie nicht nur die ordinari Kirchen-Gesaß wegen Enthaltung vom Fleisch-Essen auff Frey- und Sambstag zum genauesten halten / sondern auch den Mittwochen / wann auch Tafel gehalten wird / sich deß Fleisch-Essen / alle Sambstag aber aller Speisen biß auff den Abend sich unaußsetzlich enthalten.

Jejunii stricta observatio.

Wie Sie dann bey Antrettung der Regierung zu Bezeugung ihrer zartester Frommkeit und der Römischen Kirchen zutragender devotester Ergebenheit so gleich befohlen / daß die Viertzig-Tägige Fasten zum genauesten gehalten / und nur allein von Dero Herrn Weyh-Bischoffen mit denen dispensiret werden solte / welche sich deß Fleisch-Essens leiblicher Gebrächlichkeit halber unmöglich enthalten könten / jedoch haben sie sich endlich dahin bewegen lassen / daß die Soldaten / wie auch die in der Pfaltz wohnende Unterthanen / und Diœcesani Mittwochen Frey- und Sambstag außgenommen / Fleisch zu speisen / Erlaubnus bekommen; wie dann Ihro Hochfürstliche Gnaden zu glücklichem Anfang der Fasten und die Indulgentz zu erlangen / auff Sonntag Quinquagesimæ den 1. Martii 1699 bey denen Patribus S. J. auff S. Ignatii Altar Meß gehalten haben. Den 17. Martii 1699. frühe zwischen 8. und 9. Uhren ha-

ben Ihro Hochfürstliche Gnaden vor Dero nunmehro abgelebten Herrn Weyh-Bischoffen Stephano Weinbergern / Episcopo Domitiopolitano, von welchem Sie alle Ss. Ordines empfangen haben / und Herrn Doctore Braun (welcher nunmehro zum Dechanten der Collegiat-Kirch zu beyden heiligen Joannes fast einhellig erwählet und von Ihro Hochfürstlichen Gnaden bestättigt worden den 28. Maji 1711) als Protonotario Apostolico, in Gegenwart Dero zweyen Hoff-Caplänen die Confirmationem Electionis zuerhalten / Professionem Fidei gethan / und die gedruckte / von dem Päbstlichen Nuncio zu Cöllen überschickte Formul unterschrieben / worüber ein Protonotarial-Instrument verfertiget und gedachtem Herrn Nuncio übersendet worden.

Professio fidei.

Den 26. Martii ist Herr Doctor Meyer / so nunmehro Weyh-Bischoff ist / nacher Cöllen wegen der Confirmation den Päbstlichen Nuncium, wie auch wegen deß Zustands der Würtzburgischen Kirchen zu informiren abgegangen / und den 15. Aprilis hier wiederumb zuruck angelanget.

Nachdeme nun der Actus Electionis sambt angefügtem Instrumento und Attestatis nacher Rom zur Päbstlichen Confirmation gekommen / ist solche daselbsten von dem Sacro Collegio auff das genauste untersucht / und weilen sich darinnen nicht der geringste Defect befunden / die Election bestättiget: da doch welches sonderbahr merckwürdig / vielfältige vorherige Electiones Episcoporum Herbipolensium verworffen / und die erwählte Bischöffe von dem Pabst ex officio aut motu proprio confirmiret worden; Haben Ihro Hochfürstl. Gnaden nach der den 27. Junii beschehenen Anlangung der Päbstl. Confirmation und erhaltenen Brevium sich solches hohen Bischofflichen Ambts und Characteris umb so mehrers würdig zu machen / von allen Regierungs-Geschäfften abgesondert / und in der einsamen Betrachtung sich geübet / nach deren sie dann den Consecrations-Tag auf den 5. Julii 1699. angesetzet / an welchem sie mit ungemeinem Jubel der Clerisey / Adels- und gemeinen Volcks von Dero uralten Eiß-grauen Simeone dem Herrn Weyh-Bischoffen Stephano, vermittels folgenden Solennitäten consecrirt worden.

Consecratio.

Den 4. Julii wurde in denen hohen Domb- und Collegiat-Stifftern die Matutin und Laudes anticipiret / damit auff dem Consecrations-Tag keine Behinderung beschehen mögte; Den 5. Julii als den vierdten Sonntag nach Pfingsten seynd umb halb 6. Uhr die gewöhnliche Horæ im hohen Domb gesungen worden; Umb 6. Uhr hielte Ihro Hochfürstl. Gnaden Beicht-Vatter P. Wolffgangus Zumsteeg Soc. JEsu eine fürtreffliche Predig; umb 7. Uhr seynd Ihro Hochfürstliche Gnaden von dem Schloß unter ansehnlichen Comitat und Auffzug bey sich sitzen habend die beyde Assistentes, Herrn Eucharium, Abbten zu St. Stephan, und Herrn Augustinum, Abbten zu Münster-Schwartzach / mit vielen nachfolgenden mit 6. Pferden bespannten Kutschen ankommen. Unter der grossen Pforten der Domb-Kirchen stunden in langer Reyhen die Herren / Domb-Probst / Domb-Dechant / sambtliche Capitular- und Domicellar-Herren / wie auch die Vicarii des hohen Dombs / nicht weniger die Neben-Stiffter / welche Ihro Hochfürstl. Gnaden mit unterthänigster Reverenz empfiengen / und mit Vorhergehung des Herrn Domicellars von Schönborn / mit dem Fahnen / so dann Herrn Ober-Marschalls mit dem Schwerd biß an den Chor führeten / allwo bey dem Pfarr-Altar Ihro Hochfürstliche Gnaden vor dem hochwürdigen Sacrament / wie auch im Chor bey dem

hohen

hohen Altar zuvor betteten; Inzwischen giengen die Herrn Prælaten und Assistenten heraus / nemblichen beyde obbenannte / so dann Herr Prælat von Ebrach / und Herr Prælat von Brunnbach / Zell / Theres / und beyde Pröbste von Heidenfeld und Triefenstein / welche alle hinter Ihro Hochfürstliche Gnaden in ihren Sitzen Cronen-weiß sich nieder liessen / in Pontificalibus mit ihren Infien; Die Canonici des hohen Dombs stunden in ihren Stühlen / die andere aber bey denen Tumbis, und waren alle geheime geist- und weltliche Räth / und andere Gerichter inviciret; Als die Päbstliche Bullen von dem Notario des Capituls abgelesen worden / seynd die gnädige Herrn eines Hochwürdigen Domb-Stiffts herbey getretten / und haben selbige gleichsam in einer Cronen angehöret; Der Herr Weyh-Bischoff als Consecrator bereitete und kleydete sich in seinen Faldistorio bey dem hohen Altar / welchen bedienten H. Dr. Bartholomæi, geistlicher Rath und Sub-Fiscalis als Diaconus, und Herr Schild / geistlicher Rath als Sub-Diaconus, Herr Dr. Braun / geistlicher Rath und Professor Canonum als Presbyter Assistens, Ministrantes à Pedo & Infula, Herrn Claßmann und Geißlein Canonici in Haugis, zwey Acolythi und Thuriferarii waren aus dem Stifft zum Neuen-Münster Herrn Gantzhorn / Schull / Balbus, und Kauffmann.

Ihro Hochfürstliche Gnaden legten die Pontificalia an am Altar nebst dem Sacrario unter einem Baldachin, und wurden bedienet von Herrn Schull / Dr. Fasel / und Dr. Meyer / als Capellanen / so dann von denen Herrn Domicellaren von Hutten / Würtzburg und Fechenbach.

Inner und unter der Vestung stunden 3. Legionen Soldaten / bey dem hohen Domb aber die Burgerschafft in Gewehr / welche bey Lösung 24. Stuck zum accuratesten Salve gegeben: Es ware ein Unglaub- und unbeschreibliche Freud deß Volcks / und ist dieser Consecrations- Actus von männiglichen deprædiciret / gepriesen und bewundert / weilen er auff das genaueste secundum rubricas, Vermög Hochfürstlichen Befelchs / verrichtet worden; und obschon der Consecrator ware ein alter Greiß von 76. Jahren / so hat er doch diesen Actum mit ungemeiner Fertigkeit verrichtet / mit welcher Ihro Hochfürstl. Gnaden solchen angenommen haben: Die Stuck wurden drey mal gelöset / erstlich als das Ambrosianische Lobgesang gehört wurde / indeme Ihro Hochfürstliche Gnaden in der gantzen Kirchen herumbgangen / und den Seegen gegeben haben: Zweytens / als sie gegen das Schloß hinauff gefahren: Drittens / als nach der von dem Schloß- und Hoff-Pfarren gehaltener Lateinischer Glückwunsch-Predig auff dem Schloß das Te Deum gesungen worden.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden wurden 2. Faß Wein præsentiret / eines versilbert mit spanischen / und das andere verguldet mit rothem Wein von denen Collegiat-Stifftern / und anderes von den Hochadelich geheimen Räthen / so in Spanischen schwartzen Kleydern erschienen.

Welchem nach eine herrliche Taffel gehalten / auch nicht nur der Herr Consecrator und Assistentes Prælati, sondern auch die drey Caplän und Hoff-Pfarr von Ihro Hochfürstlichen Gnaden gnädigst beschenckt worden.

Nun folgen die Paramenten so zu diesem Actu vor Ihro Hochfürstlichen Gnaden verfertiget worden.

1. Zwo Inful / als eine weisse von Silber-Stuck mit breiten gulde-

gulbenen Borden / und rothem Futter. Die andere von rothem Gold-Stuck.

2. Ein Paar weisse Strümpff von gewässertem Taffet oder Dobin sambt denen Banden.

3. Drey Paar rothe Strümpff / als ein Paar von hoch-rothen Atlaß / die andere von Carmesin rothen Damast / die dritte von rothen Dobin sambt denen Banden.

4. Ein Paar rothe und ein Paar weisse Seydene Handschue / in der Mitten mit einem Creutz von Perlen.

5. Ein Paar weisse / und ein Paar rothe mit Gold gestückte Schuhe.

6. Das weisse Pluvial mit guldenen Blumen von hoch-rothen Taffet gefüttert mit guldenen Frantzen ausgemacht / woran das Silber-Beschläg von Zier verguld.

7. Seynd auch 3. Neue Binden von weissen Taffet mit guldenen Spitzen verfertiget / und ist die eine vor Jhro Hochfürstliche Gnaden in der Mitten ausgenehet mit dem I.H.S. die andere vor die Ministranten à Pedo & Infulâ, aber nicht ausgenehet.

8. Deßgleichen seynd drey Binden von hoch-rothen Taffet / wie die drey weisse ausstaffiret.

9. Eine schöne Alben sambt Humeral vor Jhro Hochfürstl. Gnaden von grossen kostbahren Spitzen / das Humeral mit rothen Banden.

10. Ein weisses Meßgewand mit guldenen Blumen / mit Spitzen ausgemacht / sambt Stol und Manipul.

11. Ring / und Creutz 2c.

Jst solchemnach dieser Hochfürstliche Consecrations-Actus glücklichst vollendet worden / und nichts mehr übrig / als daß wir mit dem devotesten Collegio Societatis JEsu ausruffen: Consistit in supremâ honoris Auge mitratus Sol noster. At enim quam fulgens? in quem tota gazæ radiantis æraria effudit prodiga splendorum virtus. Quam perennis? tunc violandus tantùm quando vel unus illius radius secabitur gladio, vel comburetur igni, vel mergetur aquis, vel quoquo modo dividetur. Quam puris porró emicans flammis? in quo maculam nec Galilæi tubi, nec Scheineri criticus oculus, nec Snellii Dioptræ deprehendant. Habes mome tot integerrimi fulgoris testes quot attollit Franconia oculos. Sed unus pro omnibus est: Oculatisſimus scilicet ex Speculâ Capitolinâ Auspex INNOCENTIUS XII. Pontifex maximus, qui solem nostrum JOANNEM PHILIPPUM post rigidiſſimum examen innocentisſimis sine omni labe radiis coronandum pronunciavit. Aperi ad imaginem Mome oculos, ut post hac invidiæ claudas.

In sole novo fol. 22.

SOL FRANCONICUS SINE MACULA.

EX

BREVI APOSTOLICO.

- - - Nos sperantes quod tu fidem Catholicam juxta Articulos jam pridem à Sede Apostolicâ propositos expresè professus fuisti de cujus *Nobilitate generis, vitæ munditiâ, honestate morum spiritualium providentiâ, & temporalium circumspectione, aliisque multiplicium virtutum donis* apud

nos

nos fide digna testimonia perhibentur, eidem Ecclesiæ esse poteris plurimum utilis ac fructuosus, electionem ipsam, de fratrum nostrorum Consilio juxta decretum Congregationis rebus Consistorialibus propositæ, ad quam electionis hujusmodi negotium discutiendum remisimus, & quæ congregatio illam, uti canonice celebratam confirmandam esse censuit, Apostolicâ authoritate tenore præsentium approbantes & confirmantes, de personâ tuâ nobis & eisdem fratribus nostris *ob tuorum exigentiam meritorum* acceptâ eidem Ecclesiæ dictâ auctoritate providemus, téque illi Episcopum præficimus & pastorem, curam, administrationem ipsius Ecclesiæ tibi in spiritualibus & temporalibus plenariè committendo, in illo, qui dat gratias, & largitur præmia, confidentes, quod dirigente Domino actus tuos prædicta Ecclesia *sub tuo felici regimine regetur utiliter* & prosperè dirigetur, ac grata in eisdem spiritualibus & temporalibus suscipiet Incrementa.

Ab welchem dann Sonnen-klar herfür strahlet/ daß Ihro Hochfürstliche Gnaden hoher Adelstand / Reinigkeit des Lebens / Ausbündigkeit deren Sitten / Vorsichtigkeit in Geistlichen und behutsame Klugheit in weltlichen Dingen / und andere vielfältige Tugends-Gaben nicht nur gnugsam beschienen worden / sondern auch das Päbstliche Consistorium darob gefunden habe / daß diese Wahl nach Erheischung Ihro Hochfürstlichen Gnaden Verdiensten nothwendig und unhindertreiblich zu bestätigen / und zu vertrauen seye / daß unter Deroselben höchstbeglückter Regierung / die Kirch wohl regiert / und in geistlichen / so wohl als weltlichen Auffnahm kommen werde; Immassen auch diese Päbstliche Vorsagung / GOtt dem Allerhöchsten seye unendlicher Danck gesagt / zu jedermans Trost und Vergnügung bißhero wahr worden.

Allermassen Ihro Hochfürstl. Gnaden Dero Gesandten zu Regenspurg gleich Anfangs Dero Regierung dahin instruiren lassen / daß derselbe pro bono Religionis Catholicæ mit denen anderen Catholischen Ständen causam communem halten und beypflichten solte. Dann gleichwie der eintzige Zweck eines eifferigen Seelsorgers und Bischoffs ist / das Seelen-Heyl deren von GOtt anvertrauten Schäfflein zu besorgen: Huic scopus est animæ, animæ pennas addere, ac mundo eam eripere, Deóque dare, Divinámque imaginem, aut manentem conservare, aut periclitantem fulcire, aut dilapsam in pristinum statum revocare. Dannenhero auch Ihro Hochfürstl. Gnaden eben dieses Lehrers Rath sich in das Hertz vest eingedrücket haben / da er ferner spricht: Ergo tum magnâ perfectâque fide opus est, tum majori Dei auxilio, nec parvâ, ut mihi quidem persuadeo, contentione nostrâ, quæ partim opere, partim sermone spectetur, atque etiam adhibeatur, siquidem id nobis propositum est, ut animæ, quibus nihil præstantius habemus probè curentur atque purgentur, maximíque sint pretii.

Greg. Nazian.

Idem.

Also haben auch sie alle ihre Gedancken und Sorgen zu diesem einzigen Ziehl gerichtet / deßwegen sie nicht nur mit Dero hellscheinenden Exempel als einem lebendigen Gesatz / sondern auch durch heylsame geistliche Verordnung in dero Stadt und Landen zeigen / daß sie ein sorgfältiger Hirt seyen; und ist die Sorg / wie leicht zu ermessen / desto grösser / je mehrere Seelen Ihro von GOtt anbefohlen worden: Wie auß folgender ungefehrer Verzeichnuß dero Land-Dechaneyen und Pfarreyen zu ersehen: Dann erstlich seynd in hiesiger Residentz-Stadt fünff Pfarreyen: Als nemlich: 1. Die Domb-Pfarrey. 2. Die

Dd d   Pfarrey

Pfarrey deß Stiffts Haug. 3 Die Pfarrey zu S. PETER. 4. Die Pfarrey zu Pleichach. 5. Die Pfarrey zu S. BURCKARD.

I. Prim. Capit. Buchen.

Auff dem Land seynd folgende Rural Capitula: Als 1. Ballenberg. 2. Berlingen. 3. Berolsheim. 4. Billigheim. 5. Birlingen. 6. Buchen. 7. Freidenberg. 8. Gerigstetten. 9. Gissingen. 10. Götzingen. 11. Hardheim. 12. Höpfingen. 13. Hungenheim. 14. Mühlbach. 15. Oberkesbach. 16. Oberwittstadt. 17. Osterburckheim. 18. Prötzingen. 19. Schweinberg. 20. Waldstetten.

Denen noch hinzu kommen: 21. Bocksberg. 22. Eberbach. 23. Gerach. 24. Lorbach. 25. Moßbach. 26. NeckerEltz. 27. Oberreichelsheim. 28. Oberschafflentz. 29. Schillingsstadt. 30. Thalheim. 31. Wolckingen.

II. Carlstadt.

1. Arnstein. 2. Aschfeld. 3. Aura. 4. Bessingen. 5. Binsfeld. 6. Birckfeld. 7. Brebersdorff. 8. Burckhausen. 9. Bücholdt. 10. Bühler. 11. Carbach. 12. Carolburg. 13. Carolstadt. 14. Carsbach. 15 Elffershausen. 16. Erlebach. 17. Erlabrunn. 18. Euerndorff. 19. Eissenheimb. 20. Fuchsstadt. 21. Gemünden. 22. Gehnheimb. 23. Greßthal. 24. Gössenheimb. 25. Greussen. 26. Gündersleben. 27. Hellmstadt. 28. Heydenfeld. 29. Himmelstadt. 30. Hettstadt. 31. Hoffstädten. 32. Holtzkirchen. 33. Hundsbach. 34. Laudenbach. 35. Lengfurth. 36. Müdesheim. 37. Mühlbach. 38. Neubrunn. 39. Obertull. 40. Rettsbach. 41. Rettstadt. 42. Rottenfels. 43. Schontra. 44. Schwebried. 45. Steinfeld. 46. Stetten. 47. Sultzthal. 48 Trennfeld. 49. Thungersheimb. 50. Veitshöchheimb. 51. Unterleinach. 52. Wenckheim. 53. Wernfeld. 54. Wisenfeld. 55. Wolffsmünster. 56. Zellingen.

III. Dettelbach.

1. Bergtheimb. 2. Bugbrunn. 3. Buselsheim. 4. Dettelbach. 5. Eü:lstadt. 6. Escherndorff. 7. Eßleben. 8. Estenfeld. 9. Edleben. 10. Eu rfeld. 11. Fahr. 12. Gerbrunn. 13. Grumbach. 14. Hausen. 15. Heydenfeld. 16. Hergoldshausen. 17. Hirschfeld. 18. Kitzingen. 19. Kürnach. 20. Neuses. 21. Randersacker. 22. Rheinfeld. 23. Rimpar. 24. Rottendorff. 25. Schlerith. 26. Schwanfeld. 27. Schwartzenau. 28. Sultzfeld. 29. Thalheimb. 30. Versbach. 31. Untereisenheimb. 32. Wipfeld. 33. Zeutsleben.

IV. Ebern.

1. Altenbantz. 2. Auttenhausen. 3. Baunach. 4. Bramberg. 5. Duringstadt. 6. Ebern. 7. Gemeinfeld. 8. Gemündheimb. 9. Goßmannsdorff. 10. Gräitz. 11. Hoffingen. 12. Jessendorff. 13. Kaltenbrun. 14. Kirchlauter. 15. Memelsdorff. 16. Mertzbach. 17. Mirsbach. 18. Neundorff. 19. Rauencck. 20. Seßlach. 21. Zeul.

V. Geroltzhoffen.

1. Astheim. 2. Colitzheim. 3. Dünckelshausen. 4. Donnersdorff. 5. Eltmann. 6. Euerheimb. 7. Falckenstein. 8. Franckenwienheimb. 9. Geroltzhoffen. 10. Geubach. 11. Gnötzgau. 12. Grettstadt. 13. Herlem. 14. Oberheid. 15. Oberschwartzach. 16. Obervolckach. 17. Prappach. 18. Pröllsdorff. 19. Schleichach. 20. Steinbach. 21. Stettfeld. 22. Traunstadt. 23. Untertheres. 24. Volckach. 25. Westheimb. 26. Zell. 27. Zeil.

VI. Ipphofen.

1. Altmannshausen. 2. Bulnheimb. 3. Dornheimb. 4. Gerlachshausen. 5. Grossen-Langheimb. 6. Hernboltzheimb. 7. Herntzheimb. 8. Huttenheimb. 9. Ipphoffen. 10. Marckfenßheim. 11. Nordheimb. 12. Reupelsdorff. 13. Rotheimb. 14. Stadelschwartzach. 15. Sommerach. 16. Uffigheimb. 17. Westerndorff. 18. Wilantzheimb. 19. Wiesenthaid.

VII. Krautheim.

1. Altringen. 2. Ammerichshausen. 3. Aßmansstadt. 4. Billerhau. 5. Billerzell. 6. Ginsbach. 7. Gommersdorff. 8. Hohenberg. 9. Jagsberg.

berg. 10. Jazell. 11. Klepsheimb. 12. Krautheimb. 13. Lustenau. 14. Marlach. 15. Mulfingen. 16. Nagelsberg. 17. Ringershausen. 18. Sindeldorff. 19. Steinbach. 20. Stümpfach. 21. Westernhausen. 22. Wintzenhoffen.

VIII. Mergentthal.

1. Biberen. 2. Böttigheimb. 3. Cupprichhausen. 4. Dingheimb. 5. Distelhausen. 6. Gebsattel. 7. Gerchßheimb. 8. Gerlachsheimb. 9. Grünsfeld. 10. Heckfeld. 11. Igersheimb. 12. Ilmspan. 13. Impfingen. 14. Lauda. 15. Laudenbach. 16. Marchholtzheimb. 17. Messelhausen. 18. Mergentheimb. 19. Oberbalbach. 20. Oesfeld. 21. Roth. 22. Stuppach. 23. Tauber-Rettersheimb. 24. Villichbach. 25. Unterbalbach. 26. Unterschipff. 27. Zimmern.

IX. Mellerichstadt.

1. Alschleben. 2. Bischoffsheimb. 3. Bundorff. 4. Burckwalbach. 5. Euershausen. 6. Eussenhausen. 7. Fladungen. 8. Frickenhausen. 9. Grossenbardorff. 10. GrossenEibstadt. 11. Hendingen. 12. Herbstadt. 13. Hiltersch. 14. Königshoffen. 15. Mellerichstadt. 16. Merckershausen. 17. Mittelstrey. 18. Nieder-Elßbach. 19. Northeimb. 20. Oberbach. 21. Ober-Elßbach. 22. Oberstreu. 23. Simmershausen. 24. Sternberg. 25. Sultzfeld. 26. Stockheimb. 27. Trabstadt. 28. UnterElßfeld. 29. Wegfurth. 30. Weißbach. 31. Wolffmanshausen. 32. Wüstensachsen.

X. Münnerstadt.

1. Altenmünster. 2. Bastheimb. 3. Brendt. 4. Burckartroth. 5. Burcklauther. 6. Ebertshausen. 7. Ebenhausen. 8. Eidhausen. 9. Ebersbach. 10. Forst. 11. Gedheimb. 12. Geldersheimb. 13. Groningen. 14. Grossenwinckheim. 15. Happertshausen. 16. Hausen. 17. Hewstrey. 18. Hollstadt. 19. Kissingen. 20. Marcksteinach. 21. Maybach. 22. Mechenrieth. 23. Neustadt. 24. Niederlauter. 25. Nüdlingen. 26. Pfersdorff. 27. Rauningen. 28. Saal. 29. Saltz. 30. Stadtlauringen. 31. Schoningen. 32. Steinach. 33. Stralsbach. 34. Unsleben. 35. Waltaschach. 36. Wermerichshausen. 37. Westerwinckel. 38. Wollbach. 39. Wulffertshausen.

XI. Neckers-Ulm.

1. Allfeld. 2. Binswangen. 3. Dähnfeld. 4. Duttenberg. 5. Erlenbach. 6. Gundelsheimb. 7. Herbolstein. 8. Kocherthurn. 9. Neckers-Ulm. 10. Neydenau. 11. Obergrießheimb. 12. Offenau. 13. Oeden. 14. Sundheimb. 15. Taffeld. 16. Untergrießheimb. 17. Wimmenthal.

XII. Ochsenfurth.

1. Accolthausen. 2. Allerßheim. 3. Aub. 4. Auberspital. 5. Auffstetten. 6. Balthersheim. 7. Büttard. 8. S. Burckard. 9. Büttelbrunn. 10. Darstadt. 11. Eßfeld. 12. Euerhausen. 13. Frickenhausen. 14. Gelchsheimb. 15. Goßmansdorff. 16. Hatzfeld. 17. Hopfferstadt. 18. Höchberg. 19. Kirchheimb. 20. KleinOchsenfurth. 21. KleinRinderfeld. 22. Königshoffen. 23. Ochsenfurth. 24. Oelingen. 25. Riedenheimb. 26. Röttingen. 27. Röttersheimb. 28. Rüttershausen. 29. Sondershoffen. 30. Stalldorff. 31. Sultzdorff. 32. Unterwittichhausen. 33. Wolckshausen. 34. Zeibelrieth.

XIII. Schlüsselfeldt.

1. BurgEbrach. 2. Bigenbach. 3. Crätzsambach. 4. Ezelskirchen. 5. Grembßdorff. 6. Geiselwind. 7. Haunberg. 8. Höchstadt. 9. Hertzog-Aurach. 10. Kirchschönbach. 11. Marck-Schönfeld. 12. Marck-Bibrach. 13. Oberschönfeld. 14. Reichenmannsdorff. 15. Schlüsselfeld. 16. Thungfeld. 17. Wagenroth.

Zu welchem noch die viele Filialen kommen/ wegen welcher auch auff vielen Pfarreyen ein und mehr Caplän gehalten werden müssen: Als da seynd: 1. zu Agolhausen/ Arnstein/ Aub/ Baunoch/ Bischoffsheim/ Burckebrach/ Burcksinn/ Dettelbach/ Dippach/ Ebenhausen/ Ebern/

Eltmann / Esleben / Fladingen / Gerolzhoffen zwey / Grünsfeld zwey / Hartheim / Haßfurt drey / Herlheim / Kißingen / Kitzingen zwey / Königshoffen / Lauda / Laudenbach / Mellerichstadt / Mergenthal / Mulphingen / Münnerstadt / Neustad / Ochsenfurth / Rauenneck / Rheinfeld / Rettstadt / Seßlach / Schlüsselfeld / Trunstad / Untereßfeld / Volckach / Wiesendheit / Wittfeld / Wolffsmünster / Wülffershausen / Würtzburg in der Domb Pfarrey / und ad Sanctum PETRUM und andere mehr.

So viele Pfarreyen und Caplaneyen nun (ohne diejenige / welche das Hochstifft Würtzburg in Fuldischen und sonsten zu besetzen sich berechtiget erachtet) besetzen Ihro Hochfürstl. Gnaden mehrentheils mit denen in dem Seminario Kilianæo, als einem fruchtbaren Pflantz-Garten einer rechtschaffenen Geistlichkeit / zu allen Tugenden und Wissenschafften erzogenen / dann anderen in studiis excellirenden Subjectis dergestalten / daß fast so viel Doctores oder Doctor-mäsige Pfarren dahier und auff dem Land seyen / so viel deren gezehlet werden.

Und eben darumben haben Ihro Hochfürstliche Gnaden die gnädigste Verordnung gethan / daß hinfüro keiner mehr ad curam aspiriren dörffte / der nicht zuvor in eben gedachten Seminario die Principia Spiritualitatis, und einen genugsamen Grund eines an Lehr und Sitten ersprieß- und aufferbäulichen geistlichen Lebens also geleget habe / daß man von ihme eine nutzliche Seel-Sorg erwarten / und so schwehres Ambt demselben anvertrauen könne.

Da hingegen auch höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Gnaden die gnädigste Verordnung gethan haben / daß das von Dero letzteren Herrn Vorfahrern angeordnete Domus Emeritorum in würcklichen Stand kommen / worinnen die alt erlebte Seel-Sorger ihre ehrliche Priesterliche Bedienung / Kost- und Verpflegung haben / daß sie auch / nachdem sie für anderer Heyl gnugsam gesorget / das Ihrige sich ruhiglich angelegen seyn lassen können.

Wie eyfferig Ihro Hochfürstliche Gnaden so wohl ihre anvertraute Schäfflein weyden / als auch die unter anderen weltlichen Obrigkeiten stehende Diœcesanos mit geistlichen Seel-Sorgern zu versehen trachten / erhellet aus denen mit selbigen Obrigkeiten errichteten Recessen / und noch mehrers darob / daß sie die exponirte Pfarren so gar von anderwertigen deß Hochstiffts Mittlen besolden lassen / nur damit diese Geistliche Unterthanen nicht Hülff- oder Seelen-Trostloß gelassen werden.

Dieses ist sonderheitlich zu bewunderen / daß Ihro Hochfürstliche Gnaden der dritte auß dem Hoch-Wohl-Gebohrnen Greiffenclauischen Geschlecht zur Fürsten-Würde erhoben / und der dritte Fürst von der ihrigen seyen / welcher zu Zeiten deren entweder expirirenden / oder angefangenen Jahr-Hunderten zur Regierung / und deren Kirchen mit höchst gedeylichen Rath und That zu Hülff kommen / und also wohl Pater futuri Sæculi genennet werden können.

Kaum ware das erste Regierungs-Jahr allgemach zu End kommen / so wurde von Pabst Innocentio XII. ein allgemeines Jubel-Jahr ausgeschrieben / auch die heilige Pforten / wegen Ihro Päbstlichen Heiligkeit zunehmender Schwachheit durch den Vice-Dechant deß heiligen Collegii Cardinal de Bovillon mit besonderen Ceremonien eröffnet.

Inzwischen da die heilige Pforten offen stehet / und das Jubel-Jahr noch fort währete / wurden Ihro Päbstliche Heiligkeit / nachdeme sie

sich

sich zwar wiederumb etlichmahlen erhohlet gehabt / endlichen in Septembri 1700. von Tag zu Tag kräncker / und wolte keine Artzney mehr anschlagen / dannenhero er den 23. dito denen Domestiquen Cardinälen und einigen anderen Prælaten / als sie kamen / ihme etwas vorzutragen / deutlich sagte: daß er mit weltlichen Händlen nichts mehr zu thuen hätte / sondern ihnen und ihrer Verantwortung überliesse; Folgenden Tags als den 24ten nahme er Abschied von seinen Freunden und Bedienten / fiel in eine Ohnmacht / verlohr die Sprach / blieb auch nach Empfangung des heiligen Oels und Sacraments in solchem Zustand biß den 27. besagten Monats Septembris / da seine Päbstliche Heiligkeit unter stätigen Gebett / in Gegenwart der Cardinälen Spada, Pancialici, Albani und S. Clemens, Abends umb 3. Uhr im 86ten Jahr ihres Alters / und zehenden Dero wohl- und glücklich geführten Päbstlichen Regierung seelig verschieden / und so fort das grosse Jubel-Jahr in der seeligen Ewigkeit angefangen haben / Dero dann zu aller unterthänigisten Ehren und aller Christmildesten Gedächtnuß von Ihro Hochfürstl. Gnaden angeordnet und gehalten worden

PONTIFICALES EXEQUIÆ.

EPIGRAMMA.

QUando caput Romæ placidâ componitur Urnâ,
Incensum fragrans ponitur ante DEum,



201

At Gryphus mœret, quoniam nox pallida turbat,
Sed nova mox oriens gaudia stella dabit.

Nachdem das Haupt der Kirchen wird
Vom Tod hinweg genommen/
Das Rauchwerck seiner Tugend-Zierd
Ist vor den Höchsten kommen/
Der schöne Tag bald wurd verhüllt
Mit schwartzen Todes-Schatten/
Die Kirch mit Zähren wird ang'füllt
Die sie beschwemmet hatten/
Die bleiche Nacht
Dem Greiffen macht
Gantz Schmertzen-volle Sinnen
Aber ohnfern/
Ein neuer Stern
All Trauren jagt von hinnen.

Alsobald folgenden Morgens nach dem Todes-Fall als den 28. Septembris ist der Cardinal Spinola der heiligen Kirchen Cammerling unter Begleitung aller andern Cardinälen in violetter Trauer-Kleidung nach dem Pallast/ und so dann unter Folgung der anwesenden Cammer-Clericorum zu Recognoscirung des Päbstlichen Leichnams in das Zimmer gegangen/ in welchem derselbe gelegen / das Gesicht war mit einem Tuch bedecket/ welches der Mund-Schenck hinweg thate/ als sie nun alle/ nach des Cardinal Cämmerlings gewöhnlicher dreymahliger Zuruffung bey seinem Nahmen: Don Antonio Pignatelli, erkandten / daß er gestorben / und der gegenwärtige Cammer-Notarius ein Instrument darüber auffzurichten ersuchet worden/ empfieng vorgedachter Cardinal Cämmerling von dem Cammer-Meister den Fischer-Ring/ welchen der Pabst zur Sieglung seiner Brieffen oder Brevi brauchet/den er in einen Beutel versiegelte umb denselben bey der ersten Congregation denen Herrn Cardinälen zu lieffern/ damit er nebst den bleyernen Päbstlichen Innsiegel/ wormit die Päbstliche Bullen besiegelt werden/ zerbrochen wurde/ kehrte damit nach verrichteten gewöhnlichen Gebett nach den Päbstlichen Pallast/ denselben im Nahmen der Apostolischen Cammer in Possession zu nehmen / welchen er wie gebräuchlich die 10. Tag biß zu Eröffnung der Conclavis einbehielte / und muß der Cardinal Patrono und alle Anverwanden des verstorbenen Pabst solchen namen / er ließ hierauff alle Mobilien in Pallast inventiren/ alle Posten wohl besetzen/ dabey die grosse Glocke im Capitolio zum Zeichen des Pabsts Tod geläutet/ und einige umb geringe Ursach gefangene erlediget/ die andere aber auff der Engels-Burg verwahrt worden / der inzwischen balsamirte und im Päbstlichen Ornat bekleydete Leichnamb wurde gegen Abend dem in grosser Meng zulauffenden Volck gezeiget / und da es eine Stunde Nacht gewesen / offtbesagte Päbstliche Leich aus dem Quirinal nach dem Vaticano mit gewöhnlicher Solennität gebracht; Vorher marchirte die Avant-Garde leichte Reutter mit Trompetern / so in die Sourdine bliesen / und auff diese kam die Schweitzer-Garde mit Musqueten und Hellenbarthen/ darauff folgeten seiner Heiligkeit Stall-Bediente in roth gekleydet / mit angezündeten Wachs-Lichtern / und hernach Dero Laqueien/ gleichfalls

in

in roth geklendet/ aber mit dunckel-braunen Mänteln / und auch angezündeten Kertzen / dann verschiedene Fahnen-Träger und teutsche Soldaten mit Hellenbarthen / unter welchen einer eine umbgewickelte Fahnen trug/ hierauff folgete einer von denen Ceremonien-Meister zu Pferd / dann Ihro Heiligkeit Leiche auff einer mit Scharlach-bekleideten Sänffte / so mit guldenen Frantzen und Spitzen geziehret / und auff allen Seithen offen war / damit jederman dieselbe bequem sehen konte / umb die Sänffte herumb giengen die Patres Pœnitentiarii S. Petri mit angezündeten Kertzen/ und betteten in aller Stille die Psalmen / ferner ritte Ihrer Heiligkeit Stall-Meister / deme eine grosse Anzahl Schweitzer theils mit Hellenbarthen / und Musqueten folgeten / und beschlossen diesen Leicht-Conduct 2. Compagnie Reuter/ und 2. Compagnie Curaßierer / beyde mit ihren Clavieren und mit ihren umb die Stangen gewickelte Fahnen. Die erste 2. Compagnien hatten ihre zusammen gewickelte Lantzen-Fähnlein / die andere aber marchirten mit abgespannter Trommel und mit den Degen in den Händen.

Als sie im Vaticano angelanget / ist die Leiche so fort in deß Pabsts Sixti IV. Capellen gesetzet worden / deß folgenden Morgens als den 29. giengen alle Cardinäl mit bedeckten Chor-Röcken / und viele schwartz bekleidete Prælaten nach S. PETERS Kirch/ woselbst die erste Exequien von dem Cardinal Acciajoli gehalten / darauff die Päbstliche Leich von der Geistlichkeit / und dem Domb-Capitul mit brennenden Wachs-Lichtern in Beglaitung deß H. Collegii in S. PETERS Kirchen getragen / und in die Capelle deß H. Sacraments mit den Füssen gegen den Gegitter gesetzet / woselbst sie 3. Tag stehen blieben / da das Volck in ungemeiner Menge zugeloffen / darauff auch auff Angeben deß berühmten Bau-Meisters Giobattista Condini, ein herrliches Castrum Doloris aufgerichtet worde.

Nachdeme nun Ihro Höchfürstliche Gnaden dieser Tods-Fall Ihro Päbstlichen Heiligkeit berichtet worden / haben sie aus zu tragender Devotion dahier im hohen Domb ein herrliches Castrum Doloris auffrichten / und die Exequien mit allen Solennitäten halten lassen.

Wie dann auch Ihro Hochfürstliche Gnaden dahier den 12. Novembris ein Castrum Doloris für Ihro Päbstliche Heiligkeit auffrichten/ auch die Exequien halten lassen / dergestallten / daß darzu alle Stiffter und Kirchen gefordert/ das hohe Ambt nach dem Officio Defunctorum von Ihro Hochfürstl. Gnaden/ Assistentibus Herrn Philipp Ludwig Faust von Stromberg als Diacono, und Herrn Friderich Johann Georg von Sickingen Subdiacono gehalten / nach diesem aber der Tumulus von Herrn Weyh-Bischoffen dann 4. Prälaten als dem zu S. Stephan, zu S. Jacob, zu Schwartzach und Zell benediciret worden.

Da nun Pabst Innocentius der XII. also von dieser Zeitlichkeit abgefordert / und der Römische Stuhl erlediget worden / richtete man im Vaticano das Conclave zur Wahl eines neuen Pabst zu / da in denen grösten Zimmern wie gebräuchlich so viel Zellen / als Cardinäl seynd/ von Brettern / jedes 20. Schuhe in die Vierung / und in jedem noch ein Unterschlag vor die Conclavisten (deren jeder Cardinal ordinari 2. oder im Nothfall 3. hat / welche ihn zeitwehrenden Conclavis bedienen) auffgeschlagen / und nachmals unter die Herrn Cardinäl durch das Loß vertheilet worden / sie waren mit grünen Zeug überzogen / den zehenden Tag nach deß Pabst Tod / dann die erste 9. Täg seynd zu seiner Begräbnus gewidmet / giengen die Herrn Cardinäl / nach angehörter Meß vom heiligen Geist / und gehaltener Red von der Election eines

Pabst in Procession hinein; die Capell-Musicanten giengen vorher/ und sungen den Hymnum Veni sancte Spiritus, dann folgete der Sub-Decanus mit dem Päbstlichen Creutz/ und darauff andere Cardinäle nach einander in die Pauliner Capell/ verrichteten ihr Gebett/ und verlase der Sub-Decanus deß Pabsts Gregorii XV. Anno 1621. gemachte Bull von Erwählung deß Pabst; als sie ins Conclave kommen/ bliebe solches den gantzen Tag offen/ (massen die Herrn Abgesandte/ und andere vornehme Fürsten und Herren bey dem Sacro Collegio deren Herren Cardinälen Audienz haben/ welches mit so grossen Ceremonien als bey dem Pabst selbst geschiehet/ darauff wird es geschlossen/ da zwar die nachkommende Cardinäl hinein/ aber niemand wieder heraus gelassen wird / und wann Kranckheit halber einer heraus kommet/ darff er nicht wieder hinein/ wie dann der Erb-Marchall des Conclavis Hertzog von Savelli den Eingang mit starcker Wacht/ Tag und Nacht bewahret/ es werden so gar ihre Speisen/ deren wenig pflegen zu seyen/ durch einen Prælaten wohl durchsuchet und durch Schälten ins Logement gestecket/ welche alsbald wieder verschlossen werden/ auch ist kein Fenster gegen eine Strasse/ oder offenen Platz/ sondern nur Tag oder Lufft-Löcher in denen Zellen/ alle Tage wird nach gehaltener Meß ein Scrutinium durch verpitschirte Zettel in der Capell gehalten/ dieses nun geschahe den 9. Octobris 1700. und daurete biß den 23. Novembris an welchem Tag der Giovanni Francisco Albani, so Anno 1650. gebohren/ erwählet und umb die 17. Stund selbigen Tags unter dem Nahmen Clemens der Eilffte (ohnangesehen er sich selbsten sehr weigerte / diese so hohe Würde und schwehre Bürde anzunehmen publicirt/ in Procession in die Peters-Kirch geführet/ das Te Deum Laudamus gesungen/ und vom neuen Pabst der Päbstliche Segen an das in grosser Menge versammlete Volck/ nicht ohne Thränen-Vergiessen gegeben worden.

CLEMENS

CLEMENS · XI.
CREATUS PONTIFEX.

EPIGRAMMA.

NUminis excelsi cur sunt habitacula *Montes?*
Cur? *Juga* Clementi sunt propiora DEO.
Dulce *Jugum* Christi est, cùr non *juga* dulcia Christo?
Per *Montana* sacrum Virgo ferebat onus.
Millia tot saturans JESUS in *Monte* PHILIPPI
Consilium tentat, Dœmona *Monte* fugat.
Clarificatquè in *Monte* Pater, Sol sole refulget,
Monte necem patitur, sydera *Monte* petit.
Montibus hinc gaudet ternis Ecclesia, CLEMENS
Summus habet *Montes*, *Hosquè* PHILIPPUS amat.
Sunt *Montes* cœlo propiores *Sydera* portant
Vidimus hinc sydus terrâ *Oriente* sacrum.



205.

DJe hohe BERGE GOtt beehrt
Auff BERGEN GOtt sich zeiget /
Das Süsse Joch auff BERGEN lehrt
Das WORT zu uns sich neiget /

 Uber

Uber das hoch GEBURG das WORT
Maria hat getragen/
Umb von JOANNE bald alldort
Die Erb-Sünd zu verjagen/
Das Volck hat auff dem BERG gespeist/
PHILIPPUM GOtt gefraget/
Auff dem BERG wird der böse Geist
Von GOttes Sohn verjaget.
Auff dem BERG wurde GOttes Sohn
Vom Vater auch verkläret/
Daß Er gestrahlet gleich der Sonn/
Und der Glantz wurd vermehret.
Auch auff dem BERG das ewig Wort
Am Creutz für uns gestorben/
Vom BERG gefahren auff/ so fort
Versöhnung uns erworben/
Die Kirch ein FELSEN-BERG auch liebt/
Die schöne weisse BERGEN/
Die ihr der höchste CLEMENS giebt
LIECHT last sich nicht verbergen/
CLEMENS liebt auch der BERGEN Spitz
PHILIPP die BERG bewohnet/
Die BERGE seynd der Greiffen Sitz
Der BERG Verdienst belohnet.
Die BERG biß an den STERNEN-Plan
Ihr hohes Haupt erheben/
Der Kirchen-STERN wir schauen an
Aus Orient ergeben.

ZU Bezeugung ihrer grossen Devotion gegen den heiligen Vatter haben Ihro Hochfürstl. Gnaden den 6. Jan. 1701 als am Fest der Heil. drey Königen ein solennes Danck-Fest wegen Erwählung Clementis des XI. im hohen Domb-Stifft/ allwo sie selbigen persöhnlich beygewohnet haben/ das Te Deum singen/ und in Fine Collectæ pro Gratiarum Actione mit hinzu gesetzten Versu: Oremus pro Pontifice nostro &c. & Oratione, Omnipotens &c. alle Glocken in der Stadt läuten lassen.

Den 20. Februarii als am Sonntag Reminiscere ist das auff Ihro Hochfürstl. Gnaden Begehren von Pabst Clemente dem XI. ertheilte Jubilæum Anni Sancti (Krafft dessen diejenige in dieser Diœces, welche zu Rom die 4. Haupt-Kirchen nicht besuchen können/ allhier solche Ablaß als wann sie zu Rom die Heilige Kirchen besuchet hätten/ erhalten mögen) angefangen/ den Tag zuvor nach dem Ave Maria alle Glocken in der Stadt ein viertel Stund geläutet/ Sonntags umb 7. Uhr die Predig gehalten/ nach diesen eine solenne Procession, welcher Ihro Hochfürstl. Gnaden beygewohnet/ in die Capell auff dem Marck/ von dieser in das Stifft Neu-

Neu-Münster / und hernach in das Stifft Haug / von dar aber wieder in das hohe Domb-Stifft geführet worden / in jeder Kirchen wurden 5. Vatter Unser und Ave Maria gebetten / und im Domb von Ihro Hochfürstl. Gnaden Meß gelesen.

Welcher Andacht und Procession selbige den 27. Febr. als Dominica Quadragesimæ III. wie auch 4ta den 6. und 13. Martii mit grosser Aufferbaulichkeit des Volcks beygewohnet; Nicht weniger den 21. Martii sambt Dero Hof-Staab die 4. zu Erhaltung des Jubilæi verordnete Kirchen zu besuchen von Hoff biß an die Marien-Capell auff dem Marck gefahren / allwo sie celebriret / und nach diesem zu Fuß in das Stifft Neu-Münster / von diesem in den hohen Domb / von dar in das Stifft Haug / gleichergestalten den 23. Martii als Dienstags in der heiligen Wochen vom Stifft Haug anfangend mit gleicher Andacht die 4. Kirchen zu Fuß besuchet haben; welche Andacht Se. Hochfürstl. Gnaden widerhohlet den 22. Julii in Festo S. Mariæ Magdalenæ, da dieselbe bey denen PP. Discalceatis der Predig und hohen Ambt beygewohnet / ihre H. Meß gelesen / und hernachmals die Indulgenz deß Jubilæi, so umb ein glückliche Regierung Ihro Päbstlichen Heiligkeit angeordnet ware / zu gewinnen in den hohen Domb / von dar in das Neu-Münster / von diesem in die Capellen auff dem Marck gegangen seynd.

Anno 1702. haben Ihro Päbstliche Heiligkeit einen extraordinarium Nuncium Herrn Horatium Philippum Spada Lucensem an dem Kayserlichen Hoff abgeordnet / welcher dann auch seine Creditiv an Ihro Hochfürstliche Gnaden gehabt: Ihme wurde den 15. Junii biß an die Gräntzen deß Hochstiffts entgegen gesand / der Hochwürdige Hochwohlgebohrne Herr Christoph Heinrich Freyherr von Greiffenclau / Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herr Bruder / Domb-Capitular dahier / Herr von Warsberg / welcher damahlen die Stelle deß Marschalls vertretten / Doctorem Bartholomæi, und Doctorem Mayer, Ihme alles zu Diensten anzutragen / wie diese dann demselben im Closter Neustadt am Mayn angetroffen / und hiehero beglaitet / allwo Ihro Hochfürstliche Gnaden Ihn mit allen Ehren bedienet / auch bey dessen den 18. Junii beschehener Abreiß biß an die Kutschen beglaitet / und nicht allein 30. Stuck / als 10. im Anfang / 10. als er ware auff der Brucken / und 10. als Er zur Stadt hinauß wolte / lösen / sondern auch von ebigem Comitat bis auff Ochsenfurth beglaiten / ja dessen Diener und Bagage mit Wägen und Pferden biß auff Ingolstadt führen lassen.

Anno 1706. den 16. Octobris, ist allhier angelanget / Illustrissimus & Reverendissimus Dominus Julius Piazza, Episcopus Rhodiensis, Sanctissimi Domini nostri Prælatus Assistens, ejusdémque ac S. Sedis Apostolicæ per universum Regnum Poloniæ, & magnum Ducatum Lithuaniæ ac Moscoviæ, cum Facultate Legati à Latere Nuncius. Und hat bey denen PP. Discalceatis eingekehret / zu welchen Ihro Hochfürstliche Gnaden den 17. Octobris nach Eilff Uhren herab gefahren / und selbigen mit grossen Comitat und Ehren-Bezeigungen auff Dero Residentz geführet / allwo er wegen erhaltenen Ertz-Bistumbs in die Hand Unsers Gnädigsten Herrn Professionem Fidei gethan / in Gegenwart Herrn Johann Philipp Fasels / als Protonotarii Apostolici, der auch ein Instrument darüber verfertiget / dann beyder Zeugen / Herr Johann Georg Philipp Sellner / dermahligen Canonici in Haugis, Hoff-Pfarren und geistlichen Rath / wie auch Herr Johann Martin Fegelein / Canonici Haugensis,

nach

nach welchem Actu Er mit einem herrlichen Tractament beehret worden / den 18. Octobris aber mit Hoff-Kutschen in der Stille abgereiset.

Den 16. Januarii 1707. haben Ihro Hochfürstl. Gnaden das ertheilte Jubilæum zu Erhaltung deß Friedens angeordnet / dergestalten / daß den Abend zuvor ein Viertelstund alle Glocken geläutet / den 16. eine Procession, welcher Ihro Hochfürstliche Gnaden beygewohnet / umb halb 8. Uhr umb den grossen Stock zu der Ritter-Capellen B. M. V. auff dem Marck / von dieser in das Neue Münster / von dem Neuen Münster in den Domb gehalten worden.

Was ferner für eine grosse Ergebenheit Ihro Hochfürstl. Gnaden gegen den Päbstlichen Stuhl jederzeit getragen / erhellet aus der schönen Statua Sancti Philippi, die sie auff Päbstliches Ansinnen zu Rom in Laterano stellen lassen / wovon bereits oben Meldung geschehen: wie dann auch oben erwehnet / daß unter Ihro Hochfürstl. Gnaden Regierung 32. Kirchen theils von Neuem auffgeführet / theils repariret und zu grösserer Beförderung der Ehr GOttes mercklichen gezieret worden; hier wird aber eine zuverläßige Verzeichnuß derenselben mitgetheilet: Als da seynd: 1. Die Universitäts-Kirch dahier. 2. Die Kirch zu Bocksberg. 3. zu Windisch-Buch. 4. zu Höttingen. 5. zu Biberehren. 6. zu Holtz-Kirchen. 7. zu Wermerichshausen. 8. zu Impfingen. 9. zu Waldstetten. 10. zu Bettigheim. 11. zu Windheim. 12. zu Münster. 13. zu Burckard-Roth. 14. Kleinbardorff. 15. Mellerichstadt. 16. S. Ignatii Kirchlein dahier 17. Witzmansberg. 18. Stadtschwartzach. 19. Schönau. 20. Lengfurth. 21. Comberg. 22. Gerbronner Thurn. 23. Spittal-Kirchen zu Geroltzhoffen. 24. Gebsattel. 25. Hewfurth. 26. Geürettersheim. 27. S. Antonii Capell bey Höchstadt. 28. Capellen-Tach auff dem Marck dahier / (deren schöner Thurn den 1. Junii neulich in der Nacht nach 10. Uhren durch das Gewitter biß an den Glocken-Gewölb abgebronnen / und hinwider auffzuführen bereits befohlen ist) 29. Catharinæ Capellen dahier. 30. Hoff-Capell renovirt. 31. die heilige Creutz-Capell zu Buchen aus ihren der Kirchen eigenen Mittlen. 32. endlichen deß Stiffts Neu-Münster Kirch dahier / zu welcher Aufferbauung Ihro Hochfürstliche Gnaden nicht nur den gnädigsten Befelch ertheilet / sondern auch das Gremium mit gnädigster Zusag / daß sie daran ein schönes Facciata machen lassen wolten / darzu angefrischet haben.

Es könnte dieser Hochfürstliche GOttes-Eyffer nicht in dem weit und breiten Bistumb eingeschrencket bleiben / sondern hat auch in weit entlegene Länder hinein gestrahlet: Indeme Ihro Hochfürstliche Gnaden zu denen in der Stadt Hannover und Braunschweig neu-erbauten zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmeten Kirchen / auff Ansinnen Ihro Päbstlichen Heiligkeit / eine nahmhaffte Steuer nicht allein selbsten beygetragen / sondern auch die Ihrige durch folgendes Patent darzu anmahnen lassen.

VOn GOttes Gnaden Johann Philipp / Bischoff zu Würtzburg / deß heiligen Römischen Reichs Fürst / und Hertzog zu Francken; Wir werden von hohen Orthen ersuchet / das gute Vorhaben der vielen Catholischen / welchen in denen Respective Chur- und Fürstlichen Residentz-Städten Hannover / und Braunschweig neue Kirchen zu bauen erlaubet worden / nach Möglichkeit zu beförderen / und zu einer Christlichen Beysteuer alle in unserem Bistumb gelegene Stiffter / Clöster / und Gemeindte zu ermahnen. Nachdeme

deme wir nun zu solchem / als einem zu grösseren Ehr GOttes/ der Seelen Heyl / und der Catholischen Religion Auffnehmen / abziehlendem gutem Werck/ gern allen möglichen Vorschub thuen mögten; so haben solches an alle und jede unsers Hochstiffts Kirchen / Prälaten / Abbten/ Pröbsten / und Vorstehere allhier / und auff dem Land zu dem Ende best möglichst dahin zu recommandiren vermeinet/ umb zu obigen GOtt-gefälligen Vorhaben mit selbst beliebender Beysteuer an die Hand zu gehen / und dasselbige zu unserem geistlichen Fiscalat förderlich einzuschicken / nicht zweifflende / daß GOtt der Allmächtige solche Werck der Christlichen Lieb mit reichen Seegen ersetzen werde. Geben Würtzburg unter hervorgedruckten unserer geistlichen Cantzley gewöhnlichen Insiegel den 19. Augusti 1710.

Wir haben bereits oben gemeldet / wie viel geistliche Kirchen / nebst denen Materialischen / unsere der Kirchen so ergebene Bischoff gebauet und geweyhet habe; hier folget nun zu Bestättigung dessen ebenermassen die eigentliche Nahmens-Verzeichnuß derenselben / welche von einem solchen grossen Priester die Orden empfangen zu haben sich glücklich schätzen : Als nemlichen.

Die 2. Junii Sabbatho Quatuor Temporum in Templo Universitatis, quod nuper consecraverat inter missarum solennia assistentibus Diacono Domino à Greiffenclau, Sub-Diacono, Domino Friderico Georgio â Sickingen, Canonicis Capitular. Ecclesiæ Cathedralis pro angaria Ss. Trinitatis habuit Ordinationem Generalem in qua sequentes ordinati fuerunt.

Tonsurista.

Philippus Honoratus Borg. Melitensis.

Minorista.

Joannes Hermannus Franciscus Papius. Insig. Eccl. Colleg. Novi Mon. Canonicus, &c. Præcedens Tonsurista.

Sub-Diaconi.

M. Joannes Casparus Heimb. }
M. Joannes Wolffgangus Mosbach. } Suæ Celsit.
M. Casparus Bausenwein. } Alumni.
M. Joannes Adamus Ortloff. }

Ferdinandus Jacobus Freyhard. } Incl. Ord.
Martinus Martin, } Teuton.
Joannes Georgius Beyerlein. } Alumni.

Joannes Michaël Herbst, Vicarius Novi Monast.

F. Bonifacius Frick. } de Monast.
F. Arnoldus Hess, } Bildhus.

F. Otto Zeüs. } de Monast.
F. Placidus Klinger, } Schwarzac.

F. Gerardus Eschenbach. } de Monast.
F. Ignatius Grebner. } Speciosæ Vallis.

F. Valentinus Vogel. }
F. Christophorus Hönninger. } de Monast.
F. Hermannus Mayer, } Cellens.
F. Casparus Lotz. }

F. Candidus Stumpff. } de Monast.
F. Nivardus Hennig. } Bronnbac.

Joan-

Joannes Fridericus Störck. } Seren.Elect.
Franciſcus Xaverius Weismayer, } Bavar.Titul.
Jodocus Philippus Hahn, Eccl. Colleg. ad S. Stephanum Mog. Vic.
F. Bruno Metz, de Carthus. Dückelhuſana.
Joannes Erneſtus Schlereth. } Suæ Celſit.
Georgius Kneiz, } Titul.

Diaconi.

M. Andreas Backolt.
M. Nicolaus Brückner, Suæ Celſit. Alumni.
Joannes Balthaſarus Conradus Rudorff, Sereniſſ. Elect. Bavar. Tit.
F. Nivardus Egelein, de Monaſt. Bildhuſano.
F. Balthaſarus Röthlein, de Monaſt. Cellen.

Presbyteri.

M. Joannes Hausknecht. } Suæ Celſit. Alumn.
M. Joannes Bernardus Philippus Jüngling.
M. Joannes Chriſtianus Eyerich.
M. Joannes Conradus Hahn,
Joannes Caſparus Krieg, Cathed. Eccl. Bamb. Vicarius.
Joannes Michaël Geiger, Summæ Ædis Herb. Vicar.
F. Gregorius Mertzenfeld. } de Monaſt. Schwarzac.
F. Æmilianus Blettner,
F. Eugenius Willkomm, de Monaſt. Bildhuſ.
F. Ferdinandus Cæſar, Ord. S. Auguſtini de Monaſt. Herbip.
F. Ambroſius Schmidt, Ord. S. Franciſci de Monaſt. Herbip.
F. Eugenius Neller, de Mon. Specioſæ Vallis.
Joannes Fridericus Kauffmann, Tit. Wormac.
Joannes Heid, Beneficii S. Margarethæ Aſchaffenburgi Titul.

Die 22. Septembris in Sabbatho Quatuor Temporum in Ordinatione Generali à Celſisſimo noſtro in Eccleſia Cathedrali Miniſtrantibus Domino à Greiffenclau Diacono, Domino à Reinach Sub-Diacono habita ordinati ſunt ſequentes:

Tonſuriſtæ.

Andreas Schmidt. } Rever. & Celſiſſ. Princ. & Epiſc. Herbipolenſis Titul.
Georgius Conradus Wertmüller.
Joannes Balthaſar Centgraff.
Joannes Albertus Boxleidner.
Joannes Michaël Roſsmann,
Franciſcus Bauer, de Carthuſia Aſtheim.
F. Adolphus Eivelſtadianus Capuc. de Familia Carolſtadiana.

Minoriſtæ.

Præcedentes Tonſuriſtæ.

Sub-Diaconi.

M. Joannes Bernardus Dill. } ex Semin. Herb. Alumn.
M. Franciſcus Hermannus Stirtzel,
F. Tobias Sander, Ord. S. Franciſci de Monaſt. Herbip.
Joannes Filſer, Incl. Ord. Teut. Merg. Alumn.

F. Hya-

F. Hyacinthus ab Assumpt. B. M. V.
F. Cæsarius à S. Theresia.
F. Zacharias à S. Joanne Baptista.
F. Lambertus à Matre Dei.
F. Clemens à S. Josepho.
F. Avertanus à Concept. B. M. V.
F. Agathangelus à S. Maria.
} Ordinis Carmel. Discal. de Monasterio Herbip.

M. Josephus Willer.
M. Jacobus Beyer.
M. Nicolaus Loyson.
M. Matthias Menshengen.
} Collegii Societatis JEsu Herbipol.

F. Kilianus Schmidt.
F. Bernardus Greer.
} Ord. S. Benedicti de Mon. Ther.

F. Josephus Egerer, de Carthus. Illmbac.

Præsentati Bambergæ Sequentes.

Adamus Fischer.
Joannes Nicolaus Hosch.
Bartholomæus Braun.
Joannes Bernardus Blatterer.
Joannes Henricus Pfretschner.
Joannes Sauer.
Joannes Otto Schönfelder.
Pancratius Seelmann.
Joannes Michaël Bornhöffer.
Joannes Georgius Deinhard.
Joannes Mundel.
} Reverend. Princip. Bamberg. Titular.

Diaconi.

M. Joannes Casparus Höpfner.
M. Joannes Casparus Heimb.
M. Joannes Wolffgangus Mosbach.
} Ex Seminario. Herbip. Alumni.

F. Matthæus Mincenti. Ord. S. Francisci de Monast. Herbip.
Joannes Martinus Martin, Inclyt. Ord. Teut. Merg. Alum.
Joannes Ernestus Schleenried, Celsissimi & Reverendissimi Principis Herbipolensis Titularis.
F. Candidus Hornig, Ord. Cisterc. de Mon. Bildhus.
F. Christophorus Väith, Ord S. Benedicti ad S. Stephanum.
Matthæus Behr, Vicarius Comburgensis.
Joannes Georgius Kneiz, Suæ Celsit. Titularis.
Adolphus Joannes Bleicardus Henrici, ad S. Sever. Erfurti Canon.
Joannes Georgius Beyerlein, Incl. Ord. Teut. Merg. Alumn.
Ferdinandus Jacobus Freyhard. Inc. Ord. Teut. Merg. Alum.

F. Hyacinthus Göpfert.
F. Eucharius Herbst.
} Ord. S. Francisci de Mon. Dettelb.

Præsentati Bambergæ Sequentes.

Joannes Fridericus Störck, Seren. Bavar. Elect. Titularis.

Georgius Philippus Eichhorn.
Joannes Paulus Faber.
Joannes Adamus Heffner.
Joannes Georgius Schmück.
} Celsissimi & Reverend. Princip. Bamberg. Titulares.

Joannes Georgius Kiefer. | Georgius Fridericus Schreppel. } Celsiss. & Reveren. Princ. Bamberg. Alumn.

F. Ottmarus Reisser | F. Augustinus Weiglein. } Ord. S. Benedicti de Monte S. Michaëlis.

Presbyteri.

M. Andreas Backolt. | M. Nicolaus Brückner. } Ex Semin. Herbip. Alumni.

F. Anselmus Ziegler, de Carth. Astheim.

F. Bruno Seuffert, de Carthus. Illmbac.

Philippus Casti, Semin. Ingolstad. Alumn.

F. Virtuosus Rumkist. | F. Valentinus Matthæi. | F. Juvenalis Holler. | F. Spiridion Mayer. } Ord. S. Franc. de Mon. Dettelbac.

F. Florus, Mariæ Vallensis de Fam. Herb. Capuc.

Michaël Rossteutscher. | Joannes Albertus Ebert. | Joannes Michaël Wizgall. | Casparus Lang. | Georgius Bernardus Guttmann. | Georgius Nicolaus Haller. } Celsissimi & Reverendissimi Principis Bambergensis Titulares.

Die 22. Decembris in Ordinatione Generali à Celsissimo nostro in Choro Cathedralis Ecclesiæ Ordinati sunt sequentes.

Tonsuristæ.

Josephus Knoch, Elvacens. cum Dimiss.

Adamus Michaël Bertz. | Joannes Michaël Bausenwein. | Franciscus Nicolaus Hannbaum. | M. Joannes Valentinus Deger. | M. Joannes Ferdinandus Gernert. | M. Joannes Valentinus Gerhard. | M. Joannes Wilhelmus Simon. | M. Dionysius Nuchtern. } Sem. Herb. Alumn.

Joannes Bauerschubert, Bundorff.

F. Laurentius à S. Philippo. | F. Theophilus à S. Michaële. | F. Hyacinthus à JEsu Maria. | F. Mainradus à S. Affra. | F. Ernestus à S. Antonio. } Ord. Carmel. de Monast. Herb.

F. Bernardus Müller. | F. Alexander Herdt. | F. Josephus Weinzürlein. } Ord. S. Franc. de Monast. Herb.

Minoristæ.

Wilhelmus Antonius Mertloch, Eccles. Collegiat. Haugens. Canon.

M. Joannes Valentinus Deger. | M. Joannes Ferdinandus Gernert. | M. Joannes Valentinus Gerhard. | M. Joannes Wilhelmus Simon. | M. Dionysius Nuchtern. | M. Joannes Sebastianus Valentinus Nüsslein. } Semin. Herbip. Alumni.

Valen-

Valentinus Reder.	Seminarii Herbip. Alum.
Joannes Caſparus Agricola,	

Joſephus Koch, Elvacens. cum Dimiſs.
Joannes Bauerſchubert, Bundorffenſis.

F. Laurentius à S. Philippo.	Ordin. Carmel. de Monaſt. ad S. Barbar. Herbip.
F. Theophilus à S. Michaële.	
F. Hyacinthus à JEſu Maria.	
F. Mainradus à S. Affra.	
F. Erneſtus à S. Antonio.	
F. Bernardus Müller.	Ordin. S. Franciſci Conventual. de Monaſterio Herbipol.
F. Alexander Hert.	
F. Joſephus Weinzierlein,	

Sub-Diaconi.

Adolphus Antonius Weigandt, Eccleſ. Colleg. Novi Mon. Canonicus.
Joannes Franciſcus Lachmüller, Sereniſs. Electoris Bavarici Titularis.
M. Joannes Wendelinus Ziller, Sem. Herbip. Alumn.

Joannes Balthaſarus Centgraff.	Celſiſs. & Reverend. Principis & Epiſcopi Herb. Titulares.
Joannes Albertus Boxleidner.	
Andreas Schmidt.	
Joannes Conradus Weitmüller.	
Joannes Michaël Boſsmann.	Ord. S. Benedicti de Monaſt. Neoſtad.
F. Maurus Sennefelder.	
F. Ambroſius Molitor,	

F. Burckardus Wildfeyer, Ord. S. Benedict. de Mon. Therenſi.
M. Adamus Hornick, Colleg. Soc. Herbipol.
F. Fridericus Erhard, Ord. Eremit. S. Auguſtini de Monaſt. Herb.
F. Rochus Lutthard, Ord. S. Franciſci Convent. de Monaſt. Herb.

Diaconi.

Franciſcus Michaël Bauer, Eccleſ. Colleg. Novi Monaſt. Canonicus.
Bernardus Blatterer, Emmin. Mogunt. Titul.
Franciſcus Xaverius Martinus Weismayer, Seren. Elect. Bavar. Titul.
Joannes Filſer, Incl. Ord. Teut. Merg. Alum.
M. Joannes Adamus Ortloff, Semin. Herb. Alumn.
Alexander Benedictus Knoll, Titul. Eichſtett. cum Dimiſſ.
Joannes Michaël Herbſt, Eccleſ. Colleg. N. M. Vicar.
F. Kilianus Schmidt, Ord. S. Benedict. de Monaſt. Ther.

F. Raphael Rottſchenreuter.	Ordin. S. Dom. de Monaſterio Herbipol.
F. Guilielmus Wittmann.	
F. Zacharias Kopp.	

F. Alexander Samhaber, Ord. Eremit. S. Aug. de Convent. Herbip.
F. Raymundus Lommermayer, Ord. S. Franc. Convent. de Monaſt. Herbip.

Presbyteri.

Joannes Balthaſarus Conradus Rudorff, Seren. Electoris Bavar. Titularis.

Jacobus Ferdinandus Freyhard.	Incl. Ord Teut. Mergenth. Alumn.
Joannes Georgius Beyerlein.	
Joannes Martinus Martin.	
M. Joannes Martinus Kettler.	Semin. Herbip. Alumn.
M. Joannes Wolffgangus Mosbach.	
Joannes Erneſtus Schlereth, &	Celſſ. & Reverendiſs. Principis & Epiſcopi Herbip. Titulares.
Joannes Georgius Kneiz.	
F. Gerardus Elfferig.	Ord. Ciſter. de Monaſt. Bildhuſ.
F. Nivardus Egelein.	
F. Candidus Hernick.	Colleg. Societatis JEſu Herbip.
M. Joſephus Willer.	
M. Jacobus Beyer.	
M. Nicolaus Loyſon.	
M. Matthias Menshengen.	

Joannes Matthæus Behr, Equeſt. Eccleſ. Comb. Vicarius.
F. Joſephus Schonard, Ord. S. Dominici de Monaſt. Bambergenſi.

Ordinatio Generalis.

Habita à Reverendiſſimo & Celſiſſimo S. R. I. Principe ac Domino, Domino JOANNE PHILIPPO, Epiſcopo Herbipolenſi, Franciæ Orientalis Duce, in Sacello Arcis Marianæ ſupra Herbipolim Sabbatho in Angaria Reminiſcere die 16. Februarii 1704.

Tonſuriſtæ.

Matthæus Andreas Bandorff, Bamberg. cum Dimiſſ.
Georgius Stephanus Chriſt, Nicroſulmenſis.
F. Pancratius à S. Conrado. } Ord. Carm. ad S.
F. Albericus à S. Vito. } Barbaram Herbip.

Minoriſtæ.

Georgius Stephanus Chriſt, Nicroſulmenſis.
F. Pancratius à S. Conrado. } Ord. Carm. de Monaſt. ad S.
F. Albericus à S. Vito. } Barbaram Herbip.

Sub-Diaconi.

Joannes Conradus Backard, Summæ Ædis Bambergæ Vicarius.
Joannes Richardus Leidner, Titul. Bamberg.
F. Florianus Brehm. } Ord. S. Dominici de
F. Martinus Schmidt. } Monaſt. Bamberg.
Joannes Philippus Lanius, Eccleſ. Colleg. Haugenſis Canonicus.
Joannes Bauerſchubert, Summæ Ædis Herbipoli Vicarius.
Joannes Joſephus Koch, Titul. Elvacenſ. cum Dimiſſ.
F. Laurentius à S. Philippo }
F. Theophilus à S. Michaële. }
F. Hyacinthus à Jeſu Maria. } Ord. Carm. de Monaſt. ad S. Barbaram Herbip.
F. Mainradus à S. Affra. }
F. Erneſtus à S. Antonio. }
F. Bernardinus Müller, Ord. S. Franciſci Convent. de Monaſt. Herbip.
F. Adalberus Franck, Ord. S. Franciſci de Monaſt. Dettelbacenſi.
F. Hermes, Coronacenſ. & } Capucini de Familia
F. Gandolphus, Carolſtad. } Herbip.

Diaconi.

Adamus Fiſcher, Titul. Bamberg.
Joannes Graff, Vicarius Summæ Ædis Bamberg.
Joannes Franciſcus Lachmüller, Sereniſſ. Elector. Bavar. Titul.
Joannes Balthaſarus Centgraff. }
Georgius Conradus Wertmüller. } Reverendiſſimi & Celſiſſimi
Joannes Albertus Boxleidner. } Principis Herbip.
Andreas Schmidt. } Titulares.
Michaël Roſsmann. }
M. Adamus Hornick, Colleg. Societ. Herbip.
F. Franciſcus Eisner, & } Ord. Ciſter. de
F. Anſelmus Ris. } Monaſt. Bronnbac.
F. Rochus Lutthard, Ord. S. Franciſci Convent. de Monaſt. Herbip.
F. Kilianus Katzenberger. } Ord. S. Franciſci de
F. Pacificus Enders. } Monaſt. Dettelbacenſi.

Presbyteri.

Franciſcus Xaverius Martinus Weismayer. } Sereniſſ. Elect.
Joannes Fridericus Sterck. } Bavar. Titul.
Joannes Georgius Schmuck, Titul. Bamb.

F. Diony-

F. Dionysius Schunck, & ⎫ Ord. Francisci de Monast.
F. Eucharius Herbst. ⎭ Dettelbacensi.

Quinta Ordinatio Generalis.

Habita â Celsissimo & Reverendissimo S. R. I. Principe ac Domino, Domino JOANNE PHILIPPO, Episcopo Herbipolensi, Franciæ Orientalis Duce in Sacello Arcis Marianæ supra Herbipolim Sabbatho sitientes Die 8. Martii 1704.

Tonsuristæ.

Fridericus Antonius Kettschau.
F. Casparus Höpfner, & ⎫ de Carthus.
F. Philippus Farner. ⎭ Astheim.

Sub-Diaconi.

Georgius Stephanus Christ, Incl. Ord. Teuton. Mergenth. Titul.
M. Salentinus Deger. Celsiss. & Reverendiss. Princip. & Episc. Herbip. Alumn.
F. Franciscus Bauer, de Carth. Astheim.
F. Cœlestinus Andreas, Ord. Eremit. S. August. de Convent. Herbip.
F. Leopoldus à S. Theresia. ⎫ Ord. Carmel. Discal.
F. Franciscus à Puero Jesu. ⎭ de Monast. Herbip.

Diaconi.

Joannes Josephus Koch, Titul. Elvac.
Joannes Bauerschubert, Cathed. Eccles. Herbip. Vicarius.
F. Bruno Merz, de Carth. Dückelhus.
F. Augustinus Pfister, Ord. Eremit. S. Augustini de Monast. Herbip.

Presbyteri.

Joannes Franciscus Lachmüller, Sereniss. Elect. Bavarici Titul. cum Dimiss.
Bernardus Blatterer, Titul. Bamberg.
Joannes Filler, Incl. Ord. Teut. Merg. Alumn.
Alexander Benedictus Knoll, Titul. Eichsted. cum Dimiss.
M. Franciscus Adamus Bergner. ⎫ Celsiss. & Reverendiss. Principis
M. Joannes Casparus Heimb. ⎭ & Episcop. Herbip. Alumn.
M. Adamus Hornick, Colleg. Societ. Herbip.
F. Christophorus Väith, Ord. S. Benedicti de Monast. ad S. Stephan. Herbip.
F. Josephus Geisling, de Carthus. Herbip.
F. Leopoldus Hoch, Ord. Eremit. S. August. de Monast. Herbip.

Die 17. Maji Sabbatho Quatuor Temporum post Pentecosten, Celsissimus post Septimam descendit ad Cathedralem, ubi adorato Sanctissimo in Ara Parochiali ivit ad Cryptam S. BRUNONIS cujus Festum eodem die inciderat dein sub summo sacro habuit Ordinationem Generalem, in qua ordinavit.

Tonsuristas.

F. Marcum Demanth, Ord. S. Francisci F. F. Min. de Monast. Herbip.
Dominicum Urbon, Gemündianum.
Valentinum Marschal, Hilterensem.

Minoristas.

F. Marcum, Demanth, Ord. S. Francisci de Convent. Herbip.
Christophorum Sulpitium Georgium Lutz, Elvac. cum Dimiss.
Dominicum Urbon, Gemündianum cum Dimiss.
Valentinum Marschal, Hilterensem.

Sub-Diaconos.

Joannem Henricum Ignatium Adelmann, ad S. Stephanum Bambergæ Canonicum.

F. Gerhardum Kalbheim.
F. Nicolaum Staps.
F. Joſephum Singer. } Ord. Ciſter. de Monaſt. Langheimenſi.
F. Petrum Hirſchhorn.
F. Antonium Pfeffer.
Joannem Franciſcum Hermannum Papius, Inſig. Eccleſ. Colleg. Novi Monaſt. Canonicum.
M. Joannem Wilhelmum Bauer.
M. Joannem Michaëlem Decker. } Semin. Herbip. Alumnos.
M. Georgium Chriſtophorum Wagner.
F. Bernardum Schuemann.
F. Emmanuelem Neubert. } Ord. Ciſter. de Monaſt. Ebrac.
F. Malachiam Weber.
F. Andream Gros, & } Ord. Ciſter. de Monaſt.
F. Guilhelmum Stephan. } Speciosæ Vallis.
F. Wencelaum Kiegler, Ord. S. Dominici de Monaſt. Herbip.

Diaconos.

Joannem Richardum Leidner, Tit. Bamberg.
Dominicum Bauer, Inſig. Eccleſ. Colleg. Novi Monaſt. Canonicum.
F. Chriſtophorum Hönninger, Ord. Præmonſt. de Monaſt. Cellenſi.
F. Bonifacium Strick, & } Ord. Ciſter. de Monaſt.
F. Arnoldum Heſs. } Bildhuſano.
F. Candidum Stumpff, & } de Bronnbac.
F. Nivardum Hennig. } Monaſt.
F. Ottonem Zeüs, & } Ord. S. Benedicti de
F. Placidum Klinger. } Monaſt. Schwarzacenſi.
F. Caſparum Egerer, de Carthuſ. Illmbac.
F. Hermes Coronacenſem.
F. Iſaacum Volcacenſem. } Capucinos de Familiâ Herbipol.
F. Gangolphum Carolſtadianum.

Presbyteros.

Georgium Brehm, & } Titulares
Joannem Adamum Heffner. } Bamberg.
F. Raphaëlem Kotſchenreuter, Ord. S. Domin. de Monaſt. Bamberg.
F. Ottmarum Reiſſer, & } Ord. S. Benedict. de
F. Auguſtinum Weiglein. } Monaſt. S. Michaëlis.
F. Sebaſtianum Schütz, Ord. Ciſter. de Monaſt. Langheimenſi.
M. Joannem Albertum Boxleidner. } Celſiſſimi & Reve-
M. Joannem Georgium Conradum Wertmüller. } rendiſſimi Principis
M. Joannem Balthaſarum Centgraff. } Herbip. Titulares.
F. Joſephum Eckarth, Ord. Præm. de Monaſt. Cellenſi.

Die 20. Septembris in Sabbatho Quatuor Temporum Celſiſſimus Princeps noſter in Sacello Montis Mariani habuit Ordinationem Generalem, & ordinati fuerunt ſequentes:

Tonſuriſtæ.

Joannes Caſparus Deeber, Gemündanus Sueviæ cum Dimiſs.
Joannes Nicolaus Schvvab, &
Joannes Michaël Hoffman. } Celſiſſimi Herbip. Titulares.
Joannes Adamus Gerlach.
Michaël Hoffmann, Freydenbergenſis.
F. Anſelmus Gordon., Ord. S. Benedicti de Monaſt. Scotorum Herbipoli.
F. Philippus Fleiſchmann, de Carth. Herbip.
F. Hyppolitus Rieger, de Convent. Franc. Herbip.
Philippus Adamus Mayer, Titul. Comburg.

Minoriſtæ

Minoristæ.

Joannes Casparus Deeber, Gemünd. Sueviæ cum Dimiss.
Joannes Nicolaus Schvvab.
Joannes Michaël Hoffmann. } Celsissimi Herbip. Titulares.
Joannes Adamus Gerlach.
F. Anselmus Gordon, Ord. S. Benedicti de Monast. Scotorum Herbipoli.
Philippus Adamus Mayer, Titul. Comb.
F. Philippus Fleischmann, de Carthus. Herbip.
F. Hyppolitus Rieger, Ord. S. Francisci de Monast. Herbip.

Sub-Diaconi.

Osvvaldus Grasser, } Eminent. Mogunt.
Pancratius Rehe. } Alumni.
Andreas Adamus Pottard, Summi Templi Bambergæ Titularis.
Joannes Henricus Stang, Eccles. Colleg. ad S. Gangolphum Bambergæ Canonicus.
F. Joannes Gualbertus Seger, & } Ord. S. Benedicti ad
F. Maurus Sartor. } S. Michaëlem Bambergæ.
F. Gallus.
F. Adelphonsus.
F. Franciscus Antonius. } Capucini Bambergæ.
F. Optatus.
Adamus Fayrer, ad Tit. Francisci Henrici Dionysii Danielis à Froscheim cum Dimiss.
F. Petrus Mühling, Ord. Cisterc. de Monast. Speciosæ Vallis.
M. Theodorus Wann. } Colleg. Societ.
M. Franciscus Dorn. } Herbip.
F. Casparus Höpfner. } de Carthus.
F. Philippus Farner. } Astheim.
F. Pancratius à S. Conrado, Ord. Carmelit. de Convent. ad S. Barbaram Herb.
F. Marcus Demanth, Ord. S. Francisci F. F. Min. de Convent. Herbip.

Diaconi.

Wilhelmus Antonius Mertloch, Insig. Eccles. Colleg. Haug. Canonicus.
Bartholomæus Braun.
Joannes Josephus Braun.
Joannes Michaël Bornhöfer.
Joannes Mundel.
Joannes Nicolaus Hösch. } Titulares
Joannes Henricus Pfretschner. } Bambergenses.
Joannes Georgius Deinhard.
Joannes Otto Schönfelder.
Joannes Sauer.
Pancratius Seelmann.
F. Casparus Capucinus. Bambergæ.
M. Joannes Bernardus Dill.
M. Joannes Michaël Decker. } Sem. Herbip. Alumni.
M. Georgius Christoph. Wagner.
F. Gerardus Eschenbach. } Ord. Cisterc. de Mon.
F. Ignatius Grebner. } Speciosæ Vallis.
F. Laurentius à S. Philippo.
F. Theophilus à S. Michaële. } Ord. Carm.
F. Hyacinthus à Jesu Maria. } de Monast. ad S.
F. Mainradus à S. Affra. } Barbaram Herbipoli.
F. Ernestus à S. Antonio.
F. Fridericus Erhard; Ord. Eremit. S. Augustini de Convent. Herbip.
F. Bernardinus Müller, Ord. S. Francisci Convent. de Monast. Herbip.

F. Casimirus Bledscheid. | Ord. S. Francisci Strict. Obs. de Monast. Dettelbacensi.
F. Paschasius Bassing.
F. Benignus Sartorius.
F. Adalberus Franck.

Presbyteri.

Joannes Georgius Kieser. | Titulares Bambergenses.
Georgius Fridericus Schrepel.
Joannes Paulus Faber.
Adamus Fischer.
Joannes Richardus Leidner.
F. Bernardus Düsel, Ord. Cisterc. de Monast. Langh.
F. Christophorus Hönninger. | Ord. Præm. de Monast. Cellensi.
F. Balthasarus Rödlein.
M. Andreas Schmidt. | Reverendiss. & Celsiss. Princ. & Episc. Herbip. Titulares.
M. Joannes Michaël Rossmann.
F. Alexander Samhaber, Ord. S. Augustini Eremit. de Monast. Herbip.
F. Thadæus Mincenti, Ord. S. Franc. de Monast. Herbip.
F. Hermes Coronacensis. | Capucini de Familia Herbip.
F. Isaac Volcacensis.
Georgius Philippus Eichhorn.
F. Adalbertus Angermann, Ord. S. Francisci Strict. Observ. de Conv. Dettelb.

Die 20. Decembris in Sabbatho Quatuor Temporum Celsiss. Princeps noster in Sacello Montis Mariani habuit Ordinationem Generalem, & ordinati fuerunt sequentes:

Tonsuristæ.

Godefridus Faber, Trevirensis.
Joannes Ignatius Petrus Franck, Herbip.

Minoristæ nulli.

Sub-Diaconi.

M. Joannes Michaël Hoffmann. | Reverendiss. & Celsiss. Principis & Episcopi Herbip. Titul.
M. Joannes Adamus Gerlach.
Joannes Baptista Schlecht, Civitatis Gemünd. Tit.
F. Romanus Remscheid. | Ord. S. Benedicti ad S. Stephanum Herbip.
F. Mainradus Faber.
F. Desiderius Serg.
F. Albericus à S. Vito, Ord. Carmel. ad S. Barbaram Herb.
F. Philippus Fleischmann, de Carthus. Herbip.
F. Marcellus Frickenhusanus, Capuc. de Familia Bamberg.

Diaconi.

M. Joannes Valentinus Deger, Sem. Herbip. Alumnus.
F. Emanuel Neübert. | Ord. Cister. de Mon. Ebrac.
F. Bernardus Schuhmann.
F. Maurus Sennefelder. | Ord. S. Bened. de Monast. Neostad.
F. Ambrosius Molitor.
F. Franciscus Bauer. | de Carthus. Astheim.
F. Philippus Farner.
F. Nicolaus Werro. | Ord. Eremit. S. August. de Monast. Herbip.
F. Cœlestinus Andreas.
F. Gallus Elvacensis. | Capucini de Familia Bamberg.
F. Adolphus Eivelstadianus.

Presbyteri.

M. Joannes Adamus Ortloff. | Semin. Herbip. Alumni.
M. Georgius Christophorus Wagner.
M. Joannes Michaël Decker.

F. Theo-

F. Theophilus à S. Michaele. } Ord. Carm. ad S.
F. Mainradus à S. Affra. } Barbaram Herbip.
F. Augustinus Pfister. } Ord. Eremit. S. Aug.
F. Liberatus Maulbeck. } de Mon. Herbip.
F. Casimirus Bletscheid } Ord. S. Francisci
F. Benignus Sartorius. } Recollect. de Monast. Dettelbacensi.

RELIQUÆ BENEDICTIONES.

EPIGRAMMA.

QUando *Coronatus Leo* toto ex corde leænam
Ardet Cordatam Gryphs pia vincla sacrat;
Summus in Imperio Testis Leo; vincla Leonum
Gryphorùmque simul sacra Corona probat.



219.

Sic Cognatorum jungit pia corda Leonum
Gryphus & inde dabit pignora grata polus.
Sic Gryphos jungit; Sic pignora copia *Cornu*
Fundet *Amalthæo* Gryphs trabe juncta beat.
Cygnæum caput est; num Ledam dixeris esse,
Augustam dicas, pignora adaucta probant.

DA des gekrönten Löwen Hertz/
Behertzte Löwin liebet/
Durch Hertz und Band der Greiff auffwerts/
Beyde zusammen giebet/
Der gröste Löw im gantzen Reich/
Mit seiner Löwen-Schaaren/
Auch bey dem Ehren-Fest zugleich/
Alle beysammen waren;
Also der Greiff wird ebenfalls
Aus HORN der MENG gebunden/
Also der Greiffin SCHWAHNEN-HALS
Beym BALCKEN wird gefunden/
Der Greiffen-Zier/
Beysammen hier/
Sich hatten eingefunden/
Wer wolte nicht/
Bey diesem Liecht/
Vorsagen süsse Stunden.

WAnn derjenige allererst sodann ein guter Hirt genennet werden mag/ welcher nicht nur durch gedungene Bröd- und Miedling seine Schaaff weydet/ denen nichts daran gelegen/ wann schon der reissende Wolff in die Heerd einbricht/ und denen verlassenen Schaafen grossen Schaden beybringet/ wann schon diese unschuldige Schäfflein auff einer sauren Weyd oder öden Heyd mit ihrem Geschrey den Hunger klagen; Sondern derjenige allein den Nahmen eines guten Hirten mit Fueg führen mag/ welcher seine Heerd selbsten auff fette Triefften führet/ und ihnen ihre Nahrung öffters mit eigenen Händen fürpflocket. So gebühret wahrhafftig dieser Titul eines guten Hirten gar wohl Ihro Hochfürstl. Gnaden/ als welche nicht nur durch ihre Miedling ihre Heerd geweydet/ sondern selbige Persöhnlich geführet/ und mit Himmlischer Speiß gesättiget haben/ und damit ja nichts abgehen möge/ welches Ihro Hochfürstl. Gnaden nicht als ein sorgfältiger Bischoff selbsten verrichtet/ so haben sich allerley Bischöffliche Arbeiten dargestellet und hervorgethan/ das sie von einen so frommen Bischoffen bewerckstelliget; Allermassen dieselbe nicht nur viele Kelch/ sondern auch den 9. Maji 1704. das grosse Creutz nah bey der Stadt unter dem Zeller-Thor/ sodann 2. Glocken/ und zwar die erstere zu Ehren des H. Joannis Baptistæ, sodann die andere zu Ehren des H. Philippi für das der Probstey Haug mit der Vogteylichkeit/ mit der geistlichen Bottmäßigkeit aber dem Hoch-Stifft Würtzburg zuständige Dorffahr/ mit eigenen Händen benediciret haben.

Den 14. Novembris 1701. haben Ihro Hochfürstliche Gnaden die sonderbahre Freud und Consolation gehabt/ aus der Ehr/ daß sie in Dero Bistumb zu Geybach in daselbstigen grösseren Saal vor dem Altar sitzend den Hochgebohrnen Graffen und Herrn Rudolphum Franciscum Erwinum, Graffen von Schönborn/ Herrn zu Wiesentheyd ꝛc. mit der Hoch-

Hoch-Gebohrnen Frauen / Maria Eleonora Charlotta / Gräfin von Dernbach / gebohrne Gräfin von Hatzfeld copuliret / und diese glücklichst getroffene Ehe eingesegnet haben; Welches Ihro zu so mehrerer Vergnügenheit gedyhen / als dieses in Gegenwart Dero Ertz-Bischoffs des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Lotharii Francisci, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlars und Chur-Fürstens / auch Bischoffen zu Bamberg / so dann der gantzen Schönbornischen Familie geschehen; wurden also von dem Adler- und Löwen-arthigen Greiffen beyde Ihro Churfürstl. Gnaden Nepos und Neptis, als der Herr Graf Dero Bruders / die Frau Gräfin Dero Schwester-Kind / gefolglich jener gekrönte Löw und diese behertzte Löwin von wegen deren im Schönbornischen und Hatzfeldischen Wappen Sieg-prangenden Löwen also vorgestellet / durch die Dernbachische Hertzen-Ketten zur immerwehrenden glückseeligsten Zufriedenheit und Fruchtbringenden Ehe-Seegen verbunden.

Merckwürdig ist / daß Ihro Hochfürstl. Gnaden / als welche beede Gemahlen eingesegnet / ein Sohn von deme seynd / von dessen Schwester Maria Ursula / so mit Herrn Philipp Erwin / Freyherrn von Schönborn Ritter / Churfürstl. Mayntzischen geheimen Rath und Ober-Ambtmann zu Steinheimb vermählet ware / Ihro Churfürstliche Gnaden / Herr Friederich Melchior Dero Frau Schwester etc. etc. so fort von Herrn Friedrich Melchior / der Gräfl. Hochzeiter / und von Ihro Churfürstlichen Gnaden Frauen Schwestern einer vermählten Gräfin von Hatzfeld die Hoch-Gräfl. Frau Gemahlin hersprossen / so fort Ihro Churfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Gn. Gnaden / als respectivè Ertz- und Bischoff / höchster Zeug und Einsegner / so dann Herr Vatter Friderich Melchior Patrueles, der Hochzeiter und Hochzeiterin / wie auch die übrige Zeugen in gleichem Grad der Bluths-Verwandschafft / und ebenfalls Patrueles, und Geschwiester-Kinder seyen.

Von diesen beyden Geschlechtern / welche mit so naher Anverwandschafft verbunden seynd / kan mit allerbestem Fueg gesprochen werden / was von dem wahren Adel geschrieben Hieronymus Osorius: Nulla natio est, quam natura non finxerit aliquibus vel vitiis vel virtutibus insignem, quæ virtute seminis posteritati ingerantur, hoc autem multò clarius in certis Familiis semper eluxit; id enim fermè videmus evenire, ut ii, qui illustri loco nati sunt, eas virtutes studiosè persequantur, in quibus sui Majores aliquam laudem consecuti sunt. Ita ut qui hac sunt stirpe generati, sint manu prompti, & insignibus pugnis clari, qui alia liberales atque munifici, alii verò rerum civilium prudentia cumulati, ex qua quidem re efficitur virtutem non tantùm moribus, studio & consuetudine, sed etiam natura, genere & ingenio contineri, quod sic est accipiendum, ut perinde ac agri uberes & frugiferi non per se, sed frugum exspectatione in summo pretio sunt: Sic gentem aliquam præcipuè amplectimur, quod uberem virtutis frugem sæpius effundat. Nec enim ulla unquam Familia generis amplissimi nomen adepta est, quod extiterint in ea permulti ingenio singulari, qui cum hominum celebritatem studiosè vitarent, omnem operam in Cheomedricis vel in Physicis, vel in Musicis contulerunt. Quæ tandem igitur est ea virtus, quæ gentem claram reddit, & splendidis Titulis insignem? ea nempe, quæ ad communem utilitatem refertur; quæ desidiæ inimica totam se dat ad hominum cœtus colendos, & conservandos ut in rebus bellicis fortitudo, in Domesticis justitiæ

lib. 1. de civili.

justitiæ & æquitatis studium, adde etiam eloquentiæ magnitudinem, & Juris Civilis Scientiam, & reliqua ejusmodi, quæ ad civilem disciplinam pertinent, & in republica dominantur. Est igitur nobilitas dignitas generis, in quo maximæ virtutes extiterunt vitæ communi salutares & commodæ.

Allermassen in beyden Familien solche Ritter-Helden und Fürsten erzogen worden/ welche nicht nur ihren Ertz- und Hoch-Stifftern/ sondern auch dem gantzen Römischen Reich erspießlichste Arbeiten verrichtet haben: Dann/ damit wir dermahlen von der Greiffenclauischen nichts weiters melden/ wer weiß nicht/ wie höchst-ruhmwürdigst Weyland Churfürst Johann Philipp/ aus dem Schönbornischen Geschlecht sowohl dem Reich/ als seinen dreyen respectivè Ertz- und Hoch-Stifftern/ vorgestanden; dergestalten/ daß er die Frantzösische Waffen so lang in der Ruhe behalten/ als lang/ dieser Friedens-Fürst für das Römische Reich gewachet hat; Kaum aber ist derselbe Anno 1673. in dem Herrn entschlaffen; so erwachte der durch dieses Joannis Philippi kluge Staats-Kunst eingeschläfferte Frantzösische Mars/ und hat im gantzen Teutschland eine solche Empörung gemacht/ selben auch solche gefährliche Wunden gebracht/ daß es sich biß auff diese Stund noch nicht erhohlen können; Wer weiß nicht/ mit was für unermüdeten Sorgen ietzt-regierende Churfürstl. Gnaden der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Lotharius Franciscus, für das Reich unauffhörlich wachen/ dergestalten/ daß Dero hohe Tugends- und Verstands-Gaben der Käyserliche Thron und Cron öffters gespühret/ Hispanien bewundert/ Engelland gepriesen/ Holland zur Veneration gezogen/ Schweden erstaunend angeschauet/ die Nordische Cronen verehret/ Franckreich mit schählen Augen beneydet/ das gantze Reich in danckNehmigster Erkänntlichkeit nimmermehr zu vergessen verbunden worden; Wahrhafftig kan man jetzo von dem Hoch-Gräflichen Geschlecht von Schönborn sagen: Fons parvus crevit in fluvium, & in lucem solèmque conversus est, & in aquas plurimas redundavit. Indeme aus diesem höchst-beglückten Geschlecht das Ertz-Stifft Maynts einen höchst-preyßlichen Ertz-Bischoffen/ das heilige Römische Reich einen Churfürsten/ das Hoch-Stifft Bamberg einen Bischoffen und Coadjutoren/ die vornembste Ritter-Orden/ Ritter- und Domb-Stiffter höchstansehnliche Mitglieder/ Domb- und Pröbsten/ auch Commenthuren/ der Käyserliche Hoff geheime Räth/ Reichs-Vice-Cantzlar/ und Abgesandten/ alle die erspießlichste Tugenden dieses niemahlen gnugsamb zu preysen seyenden/ und zu immerwährenden Flor gestiegenen Hauses preysen und bezeugen müssen.

Esther.

Den 8. Februarii 1705. haben Ihro Hochfürstl. Gnaden Dero Herrn Brudern/ Herrn Joannem Erwinum, Freyherrn von Greiffenclau Churfürstlichen geheimen Rath/ Vice-Domb im Ringau/ so dann Burg-Vogten der freyen Burg Fridberg ꝛc. mit Fräulein Maria Catharina Kottwitz von Aulenbach/ dahier in Dero Schloß-Capell/ nachdeme vorhero Herr Arnoldus Burckard/ Pfarrer zu Winckels solches schrifftlich erlaubet/ wiewohlen die Fräulein von Kottwitz ihr Domicilium allhier gehabt/ mithin die Licentia à Parocho Domini Sponsi unnöthig gewesen/ copuliret/ darauff Meß gehalten/ und diesen die Ehe gesegnet/ die Zeugen waren/ Herr Christoph Heinrich/ Freyherr von Greiffenclau/ und Herr Frantz Erwin Ferdinand/ Freyherr von Greiffenclau/ beede Domb-Herrn. Ebener massen haben mehr höchst-gedacht Ihro Hoch-

Hochfürstl. Gnaden den 6. Novembris 1707. in der Hoff-Capell copuliret Herrn Richardum Antonium von Manchenheimb/ genannt Bechtelsheimb/ Dero geheimen Rath und Ober-Ambtmann zu Waitaschach mit Dero Nepte der Hochgebohrnen Fräulein Maria Augusta, Gräfin Fuchsin von Bimbach/ in Gegenwart des Hochwürdigen Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Joannis Philippi Fuchs von Dornheimb/ des hohen Domb-Stiffts zu Würtzburg Scholastici und Jubilæi, Hochfürstl. Würtzburgischen geheimen Raths-und Cammer-Præsidenten/ Herrn Johann Ernsts Graf Fuchs von Bimbach und Dornheimb/ Herrn der Grafschafft Scharpfeneck ꝛc. Käyserl. Cammerer-und Reichs-Hoff-auch Hochfürstl. geheimen Raths als Vatters/ item Herrn von Greiffenclau sambtlicher Zeugen ꝛc.

GOtt wolle sambtliche drey Ehen mit höchst-beglücktem Seegen crönen/ daß sie mit reichlichen Ehe-Sprossen Dero Geschlechter in die graue Ewigkeit hinaus pflantzen mögen.

Vt Istæ DoMVs CresCant & perennent.

Diese unsterbliche Glory gebühret nun Ihro Hochfürstl. Gnaden/ welche wenig von Dero Herrn Vorfahren gehabt haben/ dahero man wohl ohne Lobsprechen und Liebkosen sagen kan/ was Osorius von Joanne Tertio, König in Portugall gerühmet: Nihil aptius mihi videbatur, quam libros de gloria inscriptos illi Principi consecrare, qui est virtutum maximarum gloriâ præstantissimus. Nec enim tu es is, qui levitati servias, cujus studia ad plausum populi referantur, quem miserè distringat ambitio, & transmissum à rectâ vivendi viâ deducat; Sed qui vitæ consilia ad exactissimam prudentiæ normam dirigas, omnèsque tuas actiones veræ virtutis perfectique officii ratione metiaris. Cum autem sis omni dignitate Princeps, tum laude religionis, atque sanctitatis es imprimis admirandus; Quis enim unquam majorem diligentiam adhibuit *in sacris ædibus exstruendis* in rebus *divinis rite peragendis*, in sceleribus impiorum hominum vindicandis, in Christi nomine propagando. Non est igitur mirum, si aliarum virtutum laudibus abundas, cum hanc unam, è qua reliquæ omnes oriuntur, fueris studiosè complexus. Tu singularis Justitiæ præsidio rempublicam tutam ab omni pernicie conservas, tu mores patriæ fluentes disciplinæ severitate devincis, tu Lusitaniam (Franconiam) omnibus disciplinis instruendam curas; tua singulari sapientia effectum est, ut in communi Christianæ reipublicæ incendio inter Christianos Principes excitato sola Lusitania (Franconia) summâ pace frueretur. In tuis autem Laudibus illa est omnium clarissima, quod Christus numine suo tè (Principem Christi Vicario & Ecclesiæ tam devotum) protegit, tibi præsens adest, pro te pugnam capessit. Hoc igitur his tantisque rebus es assecutus, ut cum gloriæ causâ nihil facias, incredibili tamen apud populos gloriâ circumfluas; singularis enim tuæ probitatis exemplis docuisti, non præcipitem ambitionem, non effrænatam dominandi libidinem, non infinitam pecuniæ cupiditatem, sed justitiam, æquitatem, mansuetudinem, beneficentiam, *Religionem* gloriam immortalem efficere. Quare fruere isto tanto bono; Christum tuæ gloriæ Authorem semper intuère, omnes tuas curas in reipublicæ salutem defige, & ad æternam atque divinam gloriam, ut facis, aspira.

Osorius lib. 1. de Gloriâ.

(o)

TITULUS VII.

PRINCEPS FIDELIS CÆSARI.

Parenthesis.

SI omnes, qui reipublicæ consulunt, chari nobis esse debent, certe imprimis Imperatores, quorum consiliis virtute, periculis retinemus & nostram salutem, & Imperii Dignitatem, sine quo nec domus ulla, nec civitas, nec gens, nec hominum universum genus stare, nec rerum natura omnis nec ipse mundus potest, nam & hic Deo paret, & huic obediunt maria, terræque, & hominum vita jussis supremæ legis obtemperat. Cicero.

EPIGRAMMA.

EST Aquila atque Leo Gryphes, Aquilina propago
 Ergo cur Aquilam non amet ille sacram
Contra naturam est vel Jupiter ipse fatetur,
 Pro Jove proquè Aquila Gryphis in Ungue fidem,

Scilicet

Scilicet ut fulvum ſpectatur in ignibus aurum
Sic Gryphis noſtri conſpicienda fides.



Von Adler- und von Löwen-Bluth/
Die Greiffen seynd herkommen/
Die Greiffen haben ihren Muth/
Von diesen hergenommen;
Der Jupiter den Adler liebt/
Als seinen Waffen-Trager/
Dem Greiffen auch die Ehre giebt/
Daß er starck sey im Lager;
Der Greiff sein Treu zeigt allzeit neu/
In unermüdten Waffen/
Je mehr und mehr des Käysers Ehr/
Zu schützen bey thut schaffen;
Gleichwie im Feur sich zeigt wie theur/
Das Gold zu æstimiren:
Also im Sold das Greiffen-Gold/
Sein Mannschafft thut aufführen.

 Gleich-

Gleichwie das jenige Glied/ welches zu des Hauptes Diensten alle seine Kräfften beyzutragen nicht begierig/ sondern darinnen säumig ist / sich selbsten den unvermeidlichen Untergang durch Unterlassung seiner Schuldigkeit befördert/ also ist ein jedes treues Glied des grossen Leibs deß Römischen Reichs verbunden / dem Römischen Käyser / als dem allerhöchsten Ober-Haupt alle Treu / Hülff und Beystand zu leisten / und mithin durch beystimmige Mitwürckung zu verhüten / damit es nicht selbsten in Gefahr und Verderben gestürtzet werde ; Das Haupt ist der alleredleste Sitz der Vernunfft / ein Werckstatt deren Uberlegungen / ein Wohnung der Gedächtnuß / ein Rath-Hauß deren Gedancken/ ein Behaltung deren edlesten Sinnen/ und Wart-Thurn in gegenwärtigen zukünfftigen Gefährlichkeiten / welches / wann es Noth leydet / sobalden auch alle Glieder ihre Stärck verliehren : Ebener gestalten ist die Käyserliche Majestät das Allerdurchleüchtigste Haupt der Christlichen Welt / welche GOtt gleichsam vergöttert/ mit Macht und Verstand begabet / mit Cronen und Scepter versehen/ daß sie GOtt näher seye / und über die Menschen herrsche; So eine Bemühung ist die gegen einander streitende Welt zu vereinbahren / und gleichsam ein will-kührlicher Richter und Schieds-Mann des zertheilten Europä / und sich selbsten in Haaren liegenden Teutschlandes zu seyn.

Dannenhero auch Ihro Hochfürstl. Gnaden/so balden sie dieses Bistund Hertzogthumb und die schwehre Last diese zu regieren über ihre Schultern geladen/ in die Glorwürdigste Fußstapffen ihrer Herren Vorfahrern / quorum proprium erat Cæsari & Pontifici assistere, nicht allein getretten seynd / sondern auch selbige wo nicht übertroffen / doch æmuliret/ und ihre Treue mit jener abgeglichen haben.

Was für eine grosse Treu Ihro Hochfürstl. Gnaden gegen das Hauß Oesterreich und Ihro Kayserliche Majestät tragen / haben dieselbe so gleich im Anfang Dero gloriosen Regierung an Tag geben / indeme sie befohlen / daß den 19. Martii 1699 als am Fest-Tag deß heiligsten Reichs-Patronen JOSEPHI ein Danck-Fest wegen erhaltenen Stillstands in Hungarn und glücklichster Vermählung des Allerdurchleüchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Herrn/Herrn JOSEPHI deß Röm. und Hungarischen König mit der Allerdurchleüchtigsten Frauen/ Frauen Wilhelmina Amalia, gebohrnen Hertzogin von Hannover den 15. Martii/ als dem zweyten Sonntag Quadragesimæ wurde dieser Befelch publiciret/ und wie auff dem gantzen Land diese Festivität gehalten werden solte / Verordnung gethan / allhier aber mit Herrn Domb-Dechanten conferirt / welcher die Procession anzustellen auch auff sich genommen; dahero wurde den 18. Martii im hohen Domb und in den Collegiat-Stifftern die Metten und Laudes anticipiret; an dem Fest selbsten aber nach geendigten Horis Minoribus, & Sacro Conventuali, erschiene die gantze Clerisey und Ordens-Persohnen; umb 7. Uhr gienge aus die Procession, Dero Ihro Hochfürstliche Gnaden persöhnlich beygewohnet / Herr Prälat zu S. Stephan truge das Hochwürdigste Gut / welchem Ihro Hochfürstliche Gnaden / so dann Herr Domb-Dechant auff beyden Seithen beglaiteten / und nach gehaltener Procession die Predig anhöreten / welche gethan worden von dem Hochfürstl. Beicht-Vatter P. Wolffgango Zumsteeg, Soc. Jesu, in welcher erkläret wurde / was für grosse Dancksagung dem Allerhöchsten abzustatten seye / daß durch die seeligste Mutter

ter JEsu und den heiligen Joseph der Fried in Ungarn wieder gebracht/ und Josephus der Römische König durch beglückte Vermählung mit dieser Durchleuchtigsten Princessin mithin durch zweyfaches Band seinem Reich und Gemahlin verknüpffet worden: Endlich seyen wir auch GOtt den Höchsten Danck schuldig/ weilen vor etlichen Wochen Jhro Hochfürstliche Gnaden mit Dero Hochstifft und Cathedral-Kirchen vermählet worden/ welche Jhro Hochfürstliche Gnaden dann auch nach Dero Erwählung das erstemahl besuchten mit sonderbahrer Andacht gegen die allerseeligste Mutter GOttes/ als Patronin deß Schlosses/ und gegen den heiligen Joseph/ als Schutz-Patron deß heiligen Römischen Reichs; dannenhero billich ein dreyfaches Danck- und Freuden-Fest zuhalten seye: Nach der Predig hat H. Prälat zu S. Stephan das hohe Ambt auff dem Pfarr-Altar unter Trompeten und Paucken-Schall und dreymahliger Lösung 24. Stucken gehalten; nach geendigter dieser Solennität erhebten Jhro Hochfürstliche Gnaden sich zu denen Herren Patribus Discalceatis, allwo das Festum deß heiligen Josephi als Patronen celebrirt wurde/ daselbsten haben sie unter dem von Herrn Prälaten zu Zell celebrirten hohen Ambt/ auch auff S. Mariæ Magdalenæ Altar ihr heiliges Meß-Opffer mit grosser Aufferbaulichkeit verrichtet/ und nach verrichteter Andacht mit dem Herrn Grafen von Wittgenstein Chur-Pfältzischen Gesandten das Mittagmahl eingenommen; die Vesper hat H. Geistliche Rath und Hoff-Caplan Schüll gehalten/ worauff aus Hochfürstlichen Befelch die Litaney und Ambrosianischer Hymnus unter Trompeten und Heerpaucken/ nach diesen die Collect de S. Sacramento, B. M. V. & S. Josepho, pro Josepho Romanorum Rege gesungen/ und diese Volck-reiche ungemeine Andacht mit dem Seegen beschlossen worden.

Nachdemmahlen nun also der Fried in Ungarn geschlossen ware/ wurde auch am Käyserl. Hoff geschlossen/ die unter Commando Herrn General von Bibra in Ungarn noch gestandene Würtzburgische/ Sachsen-Gothische und andere Auxiliar-Trouppen wieder nach Hauß zu senden/ mithin denen Commissarien befohlen/ mit denenselben/ wegen ihres Ausstands und Gages ordentliche Abrechnung zu halten/ und mit End des Monaths Martii an das General-Kriegs-Commissariat zu schicken. Diesemnach brachen die drey umb Edenburg überwinterte Regimenter auff/ und kam des Herrn General von Bibra, seines den 11. May in Wien an/ übernachtete in denen Vorstädten/ und setzte folgenden Tags seinen Weeg ferner nach Hauß fort/ die übrige beyde Regimenter nahmen nach Anweisung deren ihnen zugeordneten Herrn Commissarien einen anderen March, durch verschiedene Weeg diß- und jenseits der Donau. Die Würtzburgische/ nachdeme sie allhier angekommen/ haben eine Zeitlang unter Würtzburg bey Himmels-Pforten unter dem Stein campiret/ und daselbsten Jhro Hochfürstl. Gnaden als ihrem neuen Fürsten und Herrn ihre unterthänigste Devoir mit Repræsentation eines ordentlichen Feld-Treffens erwiesen.

Den 14. Novembris 1700. haben Jhro Hochfürstl. Gnaden/ als am 4. Sonntag nach Pfingsten ein Danck-Fest/ wegen des dem Römischen König gebohrnen Printzens halten lassen/ worunter/ wie auch auff den Abend die Stuck gelöset worden.

(o)

FIDELITAS CÆSARI JURATA.

EPIGRAMMA.

SIc redit Auſtriacis ter felix Cygnus Alaudis,
Sic Aquilæ Gryphi cognita magna fides,
Non Aquilæ melius potuit noteſcere Candor,
Quam quando Cygnus candida verba tulit.



228.

SO kommt zurück mit Glück der Schwahn/
Von Sickingen gebohren/
Weil er alldort das Wort wohl kan/
Drumb wird er auserkohren/
Iſt kommen gleich ins Adlers-Reich/
Des Greiffen Treu geſchworen/
Am beſten kund des Schwahnen Mund/
Treu Globen unverlohren/
Die alte Treu iſt worden neu/
Der Schwahnen Mund/ſie machte kund.

DEn 13. Auguſti 1701. haben Ihro Hochfürſtliche Gnaden durch Dero geheimen Rath und Cantzley-Præſidenten den Hochwürdigen Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Friderich Johann Georg

Georg / Freyherr von Sickingen / der respective Käyserl. und hohen Domb-Stiffter Bamberg und Würtzburg Canonicum Capitularem bey Ihro Käyserl. Majestät Leopold dem Grossen die Hochfürstl. Lehen empfangen lassen; Mit was für Solennitäten dieser Actus vorgangen / ist zwar in specie nicht bekandt / doch werden sonsten in dergleichen Hochfürstl. Bischofflichen Lehen Empfängnuß (wordurch jedoch dem Hochfürstl. Würtzburgischen hergebrachten besonderem Tractament nicht das mindeste præjudiciret werden solle) folgende beobachtet. Erstlichen wird bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath vor Verfliessung Jahr und Tags (es wäre dann inner diesem aus erheblichen Ursachen Prorogation erhalten worden) umb die Belehnung in folgenden ungefähren Innhalt und Beylagen / aus welchen die Requisita erhellen / angesucht:

Aller-Durchleuchtigster.

Euer Kayserliche Majestät geben Fürstliche Bischoff N. N. Endsbenandte Bevollmächtigte / Nahmens Dero Gnädigsten Herrn Principalen deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn N. N. deß Heiligen Römischen Reichs Fürsten erwählet / und Laut Päbstlicher Bullæ und Brevis sub A. & B. bestättigten Bischoffen zu N. allerunterthänigst zu vernehmen / was Gestalten von Euer Kayserlichen Majestät der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr N. N. &c. höchstseeligster Gedächtnuß / als gewesener Bischoff zu N. mit denen in beygehender vidimirten Abschrifft deß Lehen-Brieffs Sub C. specificirten Regalien / Weltlichkeit / Privilegien / Immunitäten und Lehen allermildest begnadet / belehnet und investirt worden.

Wann nun höchst gedachter Herr Vasall und Lehen-Träger Vermög Documenti D. den (ponitur dies, mensis & annus) wie ohne diß Notorium, das Zeitliche geseegnet / und hierauff von Euer Kayserlichen Majestät als jetzt regierenden Römischen Kayser / und dem Heiligen Römischen Reich / dem jetzigen höchst erwehnten Herrn Successorn, Lehen-Träger und Bischoffen zu N. oberwehnte Regalia und Weltlichkeiten / Privilegien / Freyheiten / und Lehen wiederumb zu requiriren / und zu empfangen obliegen will; Als gelanget an Euer Kayserliche Majestät Fürstliche Bischoff - - - ge Vollmächtigten allergehorsamstes Bitten / dieselbe allermildest geruheten / Dero mehr höchst ermeldt Gnädigsten Herrn Principalen als jetzigen Bischoff zu N. obangezogene Regalien / Weltlichkeiten / Freyheiten / Immunitäten und Lehen wiederumb zu bestättigen / zu confirmiren / und zu Lehen zu verleyhen; auch hierumben an dero Statt (als welche bey jetzigen Kriegs-Flammen Ihrer publiquen Affairen halber selbsten allhier zu erscheinen nicht vermögen) und in Ihre Seele das gewöhnliche Fidelitatis & Homagii Juramentum von Dero Gevollmächtigten Krafft hierzu Sub Lit. E. anliegenden Schrifftlichen Vollmacht / anzunehmen / zu dessen Ablegung ihnen Tag und Stund zu benennen / darauff hin die Confirmation, Bestättigung und Investitur, auch darüber den gewöhnlichen Confirmation - und Lehen-Brieff zu ertheilen / Welche allerhöchste Gnad gegen Euer Kayserliche Majestät und Dero Ertz-Hertzogliche Hauß / wie auch dem Heiligen Römischen Reich jetz-offt höchst-erwehnten Herrn Successorn und Lehen-Trägers Hochfürstliche Gnaden dero Vorfahren zur Folg in beständigster Treu / und Gewärtigung nach allen Dero Kräfften und Vermögen allerunterthänigst abzudienen sich jederzeit befleissen und

 bearbei-

bearbeiten werden / zu beharrlichen Kayserlichen Hulden und Gnaden sich allerdemüthigst empfehlend

Euer Kayserliche Majestät

Allerunterthänigst-treu-gehorsambste Gevollmächtige etc.

RUBRICA

An die
Römische Käyserliche auch zu Hungarn und Böheimb
Königliche Majestät
Aller-unterthänigstes Bitten /
Der Hochfürstlichen Bischoff N. Gevollmächtigten
Pro Renovatione Investituræ, Confirmatione Regalium, Privilegiorum & Immunitatum Principatus N. nec non Denominatione certæ diei ad præstandum fidelitatis & Homagii Juramentum, mit Beylagen A. B. C. D. E.

Die Vollmacht aber wird auff folgende Art eingerichtet:

VOr dem Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Tit. tot. Unserm Allergnädigsten Herrn bekennen wir N. N. Von GOttes Gnaden Bischoff zu N. des Heiligen Römischen Reichs Fürst / und thuen kund hiermit / demnach uns obliegen thuet / und gebühret / bey Allerhöchst-gedacht Römischen Käyserl. Majestät und dem Heiligen Römischen Reich / wegen unsers Stiffts N. zu Lehen tragender Regalien und Weltlichkeiten aller-unterthänigste Ansuchung zu thun / und dieselbe zu empfangen; Wir aber dasselbe in Person zu verrichten für dißmahl behindert worden / daß Wir dahero dem (hic nominantur Ablegati) zu solcher Lehen Gesinn- und Empfahung in der allerbesten Gestalt / wie solches Rechtens und Gewohnheits wegen immer zu geschehen pfleget / vollkommene Macht und Gewalt gnädigst auffgetragen / thuen solches auch vermittels dieses / also und dergestalt / daß obbenannte Unsere Bevollmächtigte ermeldte Lehen und Regalien mit allen zugehörigen Würden / Herrlich- und Gerechtigkeiten / so viel Wir deren wegen erwehnten Unsers Stiffts / von Allerhöchst-gedachter Ihro Käyserlichen Majestät und dem Heiligen Reich zu Lehen zu empfangen schuldig gebührlich suchen / empfahen / darüber gewöhnliche Gelübde und Eyd thuen / und in unser Nahmen und Seel schwehren / auch was sich ferner dem Herkommen nach gebühret / leisten / darüber gewöhnliche Lehn-Brieff begehren / annehmen und verrichten sollen / was sich nach Lehen-Art Rechte und Gewohnheit zu thuen gebühret / auch Wir selbsten / da Wir persöhnlich zugegen wären / thuen solten / möchten oder könten / da es vonnöthen seyn wird / an ihre Stadt setzen / dieselbe revociren / und dessen Gewalt wieder an sich nehmen sollen / und mögen / und wann ermeldte unsere Gevollmächtigte eines mehreren Gewalts / als hierinnen begrieffen / vonnöthen / wollen wir ihnen denselben hiermit ertheilt haben / als wann er ausdrücklich von Wort zu Wort mit allen Clausuln einverleibet wäre. Was auch ermeldte unsere Gevollmächtigte hierinnen thun und verrichten werden / das alles wollen Wir allerdings genehm halten / ohne Gefährte und Arglist. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Secret-Innsiegel bedrucken lassen / geben den etc.

(L.S.)

Nach-

Nachdeme nun dieses also bey dem hoch-preißlichen Reichs Hoff-Rath übergeben worden / pfleget zweytens das Conclusum zu ergehen / Fiat Votum ad Imperatorem, nach welchem hoch-gedachter Reichs-Hoff-Rath sein Votum an Ihro Käyserliche Majestät / daß die Imploranten zur Belehnung gelassen werden können.

Drittens / nach also überschickten Voto haben sich die Gevollmächtigte bey dem Käyserlichen Oberst-Hoff-Meister oder Reichs-Vice-Cantzler umb Benennung Tags und Stund / in welcher Ihro Maj. die Lehen-Investitur vorzunehmen allergnädigst sich gefallen lassen werden / anzumelden; Da nun diese angesetzet / so fahren die Gevollmächtigte in gewisser hergebrachter Suite unter hergebrachten Ceremonien in die Käyserliche Burg / und erscheinen unter gleichfalls gewöhnlichen Solennitäten bey Hoff in der Taffel-Stuben / lassen sich den Obrist-Cämmerer anzeigen / und wann sie durch denselben / hinein zu Ihro Majestät geführet / thun sie bey der Thür gleich nach dem Eingang den ersten / in der Mitte des Zimmers den anderten / und letzlich an dem auff der Erden bey dem Kayserlichen Thron ausgebreiteten Teppich den letzten Fußfall auff beede Knie / und bringen sie als kniend ungefährlich / jedoch nur durch ihre Peroration vor; peracta Oratione redet der Kayser zu dem Reichs-Vice-Cantzler etliche Wort in der Still / welcher im Nahmen des Kaysers die Antwort gibt / und hernach die Abgesandten die Pflichts-Leistung zu thun ermahnet. Darauff stehen sie auff neigen sich / und knien etliche nähender vor Ihro Kayserlichen Majestät Füssen nieder / da wird ihnen ein offenes Evangelii-Buch / darauff jeder 2. Finger legen muß / fürgehalten / und der Lehen-Eyd durch den Herrn Vice-Cantzlarn fürgelesen / den sie von Wort zu Wort nachsprechen müssen / und nach dessen Endigung geben ihnen Ihro Käyserliche Majestät den Knopff des Schwerdts / so der Hoff-Marschall auff der Seithen gehalten / zu küssen. Nach diesem stehen sie auff / neigen sich wiederumb / gehen zurück und knien wieder an ihren vorigen Ort / alsdann fängt der Orator wieder an eine kurtze Dancksagung zu machen / nach Vollendung der Dancksagung stehen die Mandatarii auff / neigen sich / und machen im Zurückgehen wiederum die vorige drey Reverentz in allem gleich / wie im Eingang; Endlichen obwohlen die Chur- und Fürsten wegen dergleichen Feudorum Majorum der Lehen-Tax befreyet seynd / so müssen sie doch in das Hoff-Tax-Ambt folgende Verehrungs-Kosten abstatten.

Herrn Obrist-Hoff-Meistern	120. fl.
" " Obrist-Cämmerern	120. fl.
" " Reichs-Vice-Cantzlern	120. fl.
" " Obrist-Hoff-Marschallen	120. fl.
für dessen Pferde	120. fl.
" " Erb-Truchsessen	120. fl.
" " Erb-Schatz-Meistern	120. fl.
" " Obrist Mund-Schenck	120. fl.
Denen geheimen Reichs-Secretarien	48. fl.
Dem Taxatori sambt Capsul-Geld	23. fl.
Dem Registratori	20. fl.
Denen Cantzellisten insgesambt	30. fl.
	Summa 1081. fl.

Uber diese jetzt specificirte Posten theilt man gleich nach Endigung des Belehnungs-Actus auch unter die Hoff-Officier und Bedienten folgende Gelder aus.

 Dem

Dem ältesten Cammer-Diener so das Evangelii-Buch hält gemeiniglich		18. fl.
immer wohl jedoch nur	9. fl.	
Denen Cammer-Fouriren 6. und höchstens		9. fl.
Dem Ante Cameræ Thür-Hüter		9. fl.
Dem geheimen Raths Thür-Hüter		6. fl.
Dem Saal-Thür-Hüter		6. fl.
Denen Hoff-Fourirern		9. fl.
Dem Reichs-Herold		9. fl.
Denen Trompetern und Heer-Pauckern		9. fl.
(zu weilen auch	15. fl.	
Dem Cammer-Heitzer		3. fl.
(von etlichen	6. fl.	
Dem Tapezierer		6. fl.
(zuweilen auch	9. fl.	
Denen Cammer-Trabanten		6 fl.
Denen Hatschierern		9. fl.
Denen Hoff-Trabanten		9. fl.
Denen Laqueyen		6. fl.
Denen Thor-Stehern / Schweitzern.		3. fl.

Nach verrichteten obbesagten Actu und Abstattung jetzt benennter Jurium ist anderst nichts übrig / als die Auffsetzung deß Lehen-Brieffs / bey dem Reichs-Hoffraths Secretario, dessen übrigen völlige Außfertigung aber in dem Tax-Ampt zu sollicitiren / bey wessen Erlangung pflegen die Herrn Abgesandten / wann sie bey Hoff weiters nichts zu negotiren haben / zuweilen Ihro Kayserl. Maj. / wie auch bey Dero vornehmsten Ministris Urlaub zu nehmen / und so dann nacher Hauß zu kehren.

Als Anno 1702. Ihro Röm. Königliche Majestät JOSEPHUS I. mit Dero Königlichen Gemahl nach glücklich eroberten Landau von Heidelberg nacher Wienn zuruck giengen / haben Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bezeignung Dero Untethänigsten Devotion sich den 18. Octobris nacher Gemünden erhoben / Ihro Majestäten unterthänigst auffgewartet / nicht nur wegen eroberten Landau Glück gewünschet / und sich Dero höchstglücklichen Ankunfft erfreuet / sondern auch Dero gantzes Hochstifft zu Diensten auffgetragen / und selbiges bestermassen Ihro Majestät empfohlen / so fort eine glückliche Heimkunfft hertzlich appreciret / welchem nach dann Ihro Majestäten den 18. Octobris zu Aschfeld zu Mittag gespeiset / und zu Bücholt übernachtet / den 19. aber zu Geltersheim zu Mittag / und zu Schweinfurth die Nacht-Tafel gehalten / den 20. Octob. darauff daselbsten der Königliche Hoffstab gerastet / Ihro Königliche Majestät selbsten aber den Churfürstlichen Garten zu Gewbach besichtiget / den 21. darauff auffgebrochen / zu Theres zu Mittag gespeiset / und ferner auff Zeil Ihre Route fortgesetzet haben;

Carolus II. König in Spanien.

Nachdeme auch das Spannische Succession-Wesen Ihro Hochfürstl: Gnaden Dero dem Ertz-Hauß Oesterreich zutragende treueste Devotion an Tag zu legen Gelegenheit gegeben / indeme sie mit grossen Subsidien demselben getreuest an Handen gegangen; So wollen davon auch kurtze Meldung thuen; den 20.ten Octobris funden sich Ihro Majestät wieder in Ihren gefährlichen Zustand / worzu ein starckes Fieber kame / sie Communicirten mit grosser Andacht / und wurde es von Tag zu

Tag

Tag schlechter / sie kunten keine Speissen mehr zu sich nehmen / und fielen die Kräfften hinweg / daß man den Todt beförchtete / welcher auch den 1.ten Novembris Nachmittag zwischen zwey und drey Uhren zu grossen Leidwesen der Königin / des gantzen Hoffs / und aller Unterthanen erfolget / und sie aus diesem Zeitlichen zum Ewigen im 39ten Jahr/weniger 5. Tag ihres Alters abgeschieden / kurtz hernach wurde das Königliche Testament mit gewöhnlichen Ceremonien eröffnet / und bestehet / was die Benennung eines Successoris die Anordnung einer Interims-Regierung / und die Versorgung der Königin betrifft / kürtzlich hierinnen: Nachdeme Se. Majestät aus unterschiedlichen mit ihren Ministris des Staats und der Justiz gehaltenen Berathschlagungen wahrgenommen / daß die Ursach / worauff die Renunciation auff die Spanische Succession der Infantinnen Annen und Marien Theresien Königinen von Franckreich / als ihrer Tantæ und Schwester gegründet / nur gewesen / damit diese beyde Reiche nicht auff einen Printzen kommen mögten / und dabey abnehme / daß wann dieses Fundamental-Motivum cessiret / das Recht zur Succession nach den Reichs-Gesetzen dem nechsten Verwandten und Erben zukomme; Da nun dieses in der Persohn des zweyten Printzens des Monsieur Dauphins sich also befinde / so erklärte sie nach solchen Gesetzen sich richtende zu ihren Erben (im Fall sie GOtt ohne Kinder aus dieser Welt abfordern würde) den Hertzogen von Anjou zweyten Sohn des Monsieur Dauphins und erforderten denselben auff diese Weiß zur Succession aller ihrer Königreich und Länder ohne einige Vorenthaltung oder Exception, befehlen denen Unterthanen und Vasallen aller Dero Königreichen und Landen denselben vor ihren König und rechtmäßigen Herrn zu erkennen / und alsobald nach ihren Tod / wann sie GOtt ohne Leibes-Erben abfordern würde / in die Possession zu setzen. Nachdeme er zuvor den Eyd wegen Handhabung der gesetzten / Ordonanzen und Gewohnheiten dieses Reichs werde geleistet haben; Und gleichwie ihr Will und Meynung / auch zu Erhaltung des Friedens in der Christenheit und gantzen Europa / und Beruhigung ihrer Königreichen vorträglich sey / daß diese Monarchie von der Cron Franckreich abgesöndert bleibe; So erklärten sie zu Folge dem Obigen / daß wann der Hertzog von Anjou zu sterben oder die Cron Franckreich zu erben kommen solte / oder die Succesion derselben dieser Monarchie vorziehe / daß diese Spanische Succesion auff dessen Herrn Bruder den Duc de Berry dritten Sohn des Mr. Dauphin kommen solle. Und im Fall auch mit diesem sich dergleichen zutragen solte / so erkläreten und ruffen Se. Majestät zu eben dieser Erbschafft den Herrn Ertz-Hertzog zweyten Sohn des Käysers Ihres Herrn Oncle mit Ausschliessung des Römischen Königs ältesten Sohn seiner Käyserlichen Majestät aus verschiedenen Ursachen / und nach dem Tod jetzt-gedachten Ertz-Hertzogliche Durchleucht / setzten sie den Hertzogen von Savoien und dessen Kinder ein / befehlende / daß dieser ihr Will ohne einige Vertheilung oder Verminderung dieser durch ihre Vorfahren mit so grossen Ruhm gegründet / und befestigter Monarchie vollzogen werden / und weil sie die Eintracht zwischen dem Römischen Käyser ihren Herrn Oncle und den Aller Christlichsten König / als woran gantz Europa viel gelegen / inniglich wünschen / so ersuchten und ermahnten sie solche Einigkeit desto mehr zu befestigen und zu bestättigen / durch eine Vermählung des Mr. Le Duc d' Anjou mit einer Durchleuchtigen Ertz-Hertzogin damit gantz Europa dessen geniessen möge.

Nachdem nun der Kayserliche Gesandte Herr Graf von Harrach von deß Königs in Faveur deß Duc de Anjou gemachten Testament Nachricht bekommen / hat er der Regierung Nahmens Ihrer Kayserlichen Majestät eine Protestation den 6.ten Novembris überliefferen lassen / worinnen er gegen dasselbe und gegen alles / was zum Nachtheil Ihrer Kayserlichen Majestät auff die Spanische Monarchie habenden und hiemit vorbehaltenden Rechten mögte vorgenommen werden / solennissimè protestiret/und gezeiget/daß Ihrer Königl. Majestät Meynung nicht gewesen / noch in Dero Mächten gestanden seye / weder deß Königs Philippi IV. Testament, weder die von der Königin in Franckreich beschehene Renunciation, welche durch den Pireneischen Frieden beschworen und ratificiret worden / mit Dero hinderlassenen Testament auffzuheben : Nichts destoweniger wurde den 24.ten Dito zu Madrit durch den Marq. Don Francaville Alfere Major (Erbs-Reichs Fendrich) von Castilien in grossen Gefolg von Edel-Leuthen / Kutschen / Reuterey / Hellepartirer/ Trompeter/ Paucken/ 2c. Der vermeinte König Philippus proclamiret/ der Erb-Reichs-Fendrich hatte 4. Herolden bey sich / als sie auff den grossen Platz kamen / worauff ein grosses Theatrum auffgerichtet / und darauff deß neuen Königs Contrefait unter einem Himmel stunde / stiege Er beneben dem Corregidor und 4. Herolden auff dasselbe / die Herolden schryhen gegen die 4. Ecken dreymahl Silentio und auch so offt Oyd, nach diesem machte der Alfere Major ein Reverentz vor dem Königlichen Pordrait, ruffte darauff dreymahl : Castilla y Legio Porr & Rey Catholico Philippo V. neceftro Segnor que dios Guarde, Castillion und Legion hat zum König Philippum V. unsern Herrn / welchen GOtt bewahr / und liesse jedesmahl dabey die grosse Standart wehen / worauff der Käyserliche Ambassadeur Herr Graf von Harrach Befehl bekommen ehistens abzureisen / welches auch geschehen / und so fort das Werck zu einen schwehren Krieg ausgeschlagen.

Es ware der Kayserliche Hoff dessen Welt-gepriesenem Eyffer nach äusserst bemühet / das auff die Spanische Monarchie habende Recht mit aller Macht zu behaupten / und liesse an sich nicht erwinden / alles dasjenige beyzutragen / was zu künfftiger / GOtt gebe / baldiger Stürtzung des Hertzogs von Anjou, als der Spanischen Cron unrechtmäßigen Besitzer / dienen könte. In solchem Ansehen die ausserwerts negotiirende Kayserl. Bottschaffter bey denen noch zur Zeit neutral seyenden Potentaten sich beflissen / dieselbe zu dem Kayserlichen Interesse zu vermögen; Wie dann sonderlich für andern hierinnen glücklich gewesen Herr Graf Wallenstein / als welcher es durch seine Dexterité an dem Portugallischen Hoff dahin gebracht / daß sich bemeldte Cron mit Ihro Kayserlichen Majestät / und übrigen Hohen Alliirten in eine nähere Bündnuß eingelassen/ von deren Richtigkeit die Nachricht durch den Graf-Wallensteinischen Secretarium überbracht wurde / vermög welcher der König von Portugall verlangte Ihro Durchleucht den Ertz-Hertzog Carl / pro legitimo Successore (zum rechtmässigen Nachfolger) in Spanien zu erklären / und dessen hohe Person auff das eheste in Portugall / biß zur würcklichen Installirung allda zu subsistiren / übersetzen zu lassen. Es wurde zu dem End bey dem Kayserlichen Hoff nach einig gehaltenen Conferentien die feste Resolution gefast / daß Ihro Durchl. der Ertz-Hertzog in dem Monath Septembri nach Lisabon abgehen solte / und Ihro Excellenz der Duca de Moles als Obrist Hoffmeister / und Ihro Fürstliche Gna-

den

den Herr Antonius Fürst von Lichtenstein Ihro Durchl. als Kayserl. Bottschaffter begleiten; Weßwegen dann an die Hohen Alliirten Potenzen, wegen Veranstaltung des Transports die behörige Intimation ergangen/ darauff sind die jenigen ernennet worden/ welche Ihro Durchl. nacher Portugall beglaiten solten / bekamen zugleich Ordre/ sich in solchen Stand mit ihrer Equipage zu setzen/ daß sie alle Stund in Bereitschafft stünden/ endlich musten diese nach Portugall mitgehende Bediente dem Fürsten von Lichtenstein für den Ertz-Hertzog Carl als würcklich damahls declarirten König in Spanien das Jurament ablegen.

Als nun zur Abreiß die Route eingerichtet/ die Equipage und andere nöthige Præparatoria fertig/ so wurde Anstalt gemacht zu dem von Ihro Röm. Kayserl. und Röm. Königl. Majestäten an des Ertz-Hertzog Carls Durchleucht Actu Cessionis & Declarationis wegen der Succession zur Spanischen Monarchie: Denn nachdem bey Ableibung des Königs in Spanien Caroli II. Glorwürdigster Gedächtnuß/ das Durchleuchtigste Ertz-Hauß Oesterreich/ eine ziemliche Zeit der gantzen ehrbaren Welt Dero Ertz-Hauses Erb-Recht auff die Spanische Monarchie Sonnenklar bewiesen/ und in der That erwiesen/ daß das Testament/ so die Frantzosen vor obgedachten Königs letzten Willen vorgegeben/ null und nichtig/ auch das Durchleuchtigste Ertz-Hauß es dabey nicht bewenden lassen könne/ deßwegen zu Verschonung so vieler Christen-Bluts dieses alles an gehörigen Orthen remonstriren/ und den Außgang hiervon immittelst GOtt befehlen wolten. So hat aber solches bey dem König in Franckreich und dessen Alliirten nichts verfangen; Immassen er so gleich seinen Enckel den Duc de Anjou der Spanischen Monarchie unrechtmässiger Weiß für einen König auffgedrungen/ und nicht allein mit der Frantzösischen Militz aller Spanischen Reiche sich bemächtiget/ sondern auch so gar die Länder/ als das Hertzogthumb Mayland/ so dem Römischen Reich mit der Belehnung zugethan/ unverantwortlich occupirt/ ja durch seine Alliirte die Oesterreichische Erb-Länder selbsten hinweg zu nehmen getrachtet/ mithin/ umb noch grössere Diversion zu machen/ den Erb-Feind der Christen zum Friedens-Bruch wider den Römischen Kayser angehetzet/ auch die Rebellen in Ungarn wieder auffs neue anzuspornen sich unterstanden. Womit der König in Franckreich der gantzen Welt gezeuget/ daß er weder Königliche Parole noch Eyd-Schwur/ oder andere Rechte/ sie mögen seyn Geist-oder Weltliche/ Völcker-oder Natürliche/respectire. Dahero diesem dem Röm. Kayser so wohlen/als dem gesamten Reich/ und dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich sonderlich angethanen Unbild und Unrecht GOtt selbsten länger nicht zusehen können/ sondern die Recht- und Billigkeit liebende Gemüther der Christlichen Potentaten und anderer dem Römischen Käyser in dem Reich getreuen Chur-Fürsten und Stände dahin/ Krafft gemachter Alliantzen/ vereinbahret/ daß sie dieses nie erhörtes/ gewaltthätiges/ und gantz Europæ gefährliches Frantzösisches Verfahren mit der Waffen-Recht zu vindiciren/ und das in aller Welt regiersüchtige Franckreich in seinen Schrancken zu treiben/ auch der fünfften eingebildeten Monarchie hiermit den Riegel vorzuschieben/ nebst dem den eingedrungenen König wieder abzuweisen; mithin das Ertz-Hauß Oesterreich bey Dero Recht und Gerechtigkeit zu Erhaltung dieser von GOtt und Rechts wegen Ihme gebührender Spanischen Monarchie zu manuteni-

teniren / und alle in den Spanischen Reichen unter dem Frantzösischen Joch seufftzende Gut-Gesinnte mit einem Rechtmässigen von dem Oesterreichischen mildreichsten Geblüt ersprossenem König zu consoliren / und also die Ruhe dem gantzen Europæ wieder herzustellen / sich festiglich verbunden.

Diesem nach haben Ihro Römische Kayserliche Majestät dem eyfferigen Begehren Dero Hohen Alliirten die beliebige Satisfaction, und dem unterthänigsten Bitten deren gut Oesterreichisch-Gesinnten ein allergnädigstes Vergnügen zu geben / sich länger nicht enthalten können / sondern sich allergnädigst resolvirt, diese Ihre rechtmässige Erbschafften in Empfang zu nehmen / und solche Dero andern Durchleuchtigsten Printzen / dem Ertz-Hertzogen Carl von Oesterreich / auff gewisse Conditionen allergnädigst zu cediren / und denselben vor einen rechtmässigen König der Spanischen Monarchie zu declariren. Zu welchem solennen Cessions- und Declarations-Actu wurde endlich der 12. September dieses lauffenden Jahrs von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigst bestimmet / krafft dessen den Tag zuvor allen Kayserlichen Herrn Geheimen und Conferenz-Räthen angesagt worden / des anderen Tages / als den 12. September umb 11. Uhr in der Favorita in dem Kayserlichen Conferenz-Zimmer in Galla zu erscheinen; Nicht weniger wurde denen in der Kayserlichen Residentz anwesenden frembden Ministern ein gleiches zuwissen gemacht / welche auch nach der Hand meistentheils erschienen / und bey Ihrer Königlichen Majestät in Spanien / Nahmens ihrer hohen Herrn Principalen / die Gratulationes abgeleget haben.

Kaum ware der 12. September angebrochen / da sahe man schon die vor den neuen König in Spanien auffgenommene Bedienten in kostbarer Königlicher Liberey / in zierlich gelbem Tuch mit roth Sammeten und Silbernen Schnüren bebrämt / auffgezogen; es machte sich der so wohl am Kayser- als Königlichen Hoff / befindliche hohe Adel / sambt denen Spanischen und Neapolitanischen allhier befindlichen Fürsten und Herren / benebens den meisten anwesenden frembden Ministern parat, umb in pomposer Galla auffzuwarten / so / daß man nichts als Gold und Silber / mit welchem so gar der Laqueyen und Kutscher Kleyder chamarirt gewesen / sahe / und war jedermann begierig / diesen Actum mit anzuschauen / und dem neuen König die gehorsamste Devotion zu erweisen. Als nun die bestimmte Zeit herbey langte / und die Kayserliche Herrn Geheime- und Conferenz-Räthe / deren an der Zahl 35. sambt einem geheimen Referendario erschienen / beysammen waren / verfügten sich Ihro Kayserliche Majestät in Dero Hoff-Capellen / und verrichteten Dero gewöhnliche Andacht / mit Anhörung der H. Meß. Nach diesem begaben sie sich wieder in Dero Retirada, und verweilten ein wenig daselbsten / und da Sie vernommen / daß die Herren Räthe beysammen / tratten Ihro beyde Majestät der Römische Kayser und König / mit Ihro Königlichen Hoheit dem Ertz-Hertzogen Carl in das Conferenz-Zimmer / worauff Ihro Kayserliche Majestät nach Dero Welt-bekanten Wohlredenheit / an die samtliche Herren anwesende Räth eine kurtze und gantz nachdrückliche Anrede thaten / so ungefehr in dem bestanden: Wie daß ihnen wohl würde bewust seyn die Ursach dieser Zusammenkunfft / nemlich wegen der Succession der Spanischen Monarchie / als welche durch Absterben Weyland Königs in Spanien

Carl

Carl II. Krafft aller Rechten / gemachten Verträgen / und gethanen Verzichten / dem Ertz-Hauß Oesterreich wäre heimgefallen; Weilen nun Ihro Römische Käyserliche Majestät der rechtmässige eintzige Erb aller solcher Spanischen Reiche wäre / diese aber zu regieren / und mit deren anderen Erb-Ländern zu vereinigen / billiges Bedencken tragen thäten: So hätten dieselbe zwar allergnädigst resolvirt gehabt / diese gantze Erbschafft Ihro Römischen Königlichen Majestät als Dero Primogenito zukommen zu lassen: Weilen aber an Seiten Hochgedachten Königs viel Bedencken obhanden; als hätten Ihro Kayserliche Majestät für rathsam befunden / diese Deroselben zukommende Erbschafft der Spanischen Monarchie ihrem andern Durchleuchtigsten Herrn Sohn / dem Ertz-Hertzog Carl / doch mit gewisser Condition und Reservation, auff die Manier wie vormals Dero Vorfahren des Ertz-Hauses Oesterreich / Carolus V. und andere gethan / pleno Jure & Titulo, zu cediren / und ihn also für einen rechtmässigen König aller Spanischen Reichen zu declariren. Worauff Ihro Käyserliche Majestät der Römische König mit gantz verbindlicher Redens-Art geantwortet / wie daß dieselbe die gnädigste Käyserliche Zuneigung mit zu erkanter Cedirung deren Spanischen Reiche danckbarlichst erkenne / und weilen Ihro Käyserliche Majestät aus obigen höchstwichtigsten Ursachen vor gut befunden / die Spanische Monarchie dem Ertz-Hertzog Carl von Oesterreich zu cediren; als liessen sich dieselbe auch vor ihre Person / was deßfalls angeführt worden / wohl gefallen / bedanckten sich demnach davor / und cedirten hiemit auch diese Erbschafft auff obige Condition und Reservation Dero Herrn Brudern und Liebden gantz willig.

Nachdem nun dieses geschehen / bedanckte sich gegen beyderseits Majestäten / dem Römischen Kayser und Röm. Könige / vor diese gnädigste Cession und Declaration der declarirte Spanische Monarch / mit dem Erbieten / sich hinwieder gegen Ihro Kayserliche und Königliche Majestäten / und Dero Alliirten also zu verhalten / daß dieselbe und gantz Europa, absonderlich aber seine Spanisch- und Indianische Reiche / sambt allen Oesterreichischen Ländern hieran vergnügt seyn solten.

Damit auch dieses alles gehöriger Weiß in authentica Forma solenniter verrichtet würde; als befahlen Ihro Käyserliche Majestät dem Herrn Hoff-Cantzlern / Ihro Excellenz Herrn Friderich Julio / Grafen von Bucelini / die deßwegen auffgesetzte Instrumenta Cessionis & Reservationis öffentlich abzulesen. Da dieses vollbracht wurde / überreichten Ihro Käyserl. und Königl. Majestäten Ihro Eminenz dem Herrn Cardinal Collonitsch die Formul des Eyds / die Cession und Reservation, welche Ihro Käyserliche und Königliche Majestät folglich beschworen / und zwar geschahe solches von beeden Majestäten zugleich an einem Tisch / worauff ein silbernes Crucifix und 4. silberne Leuchter mit brennenden Kertzen stunden / auff dem Evangelien-Buch: Wornechst des neuen Spanischen Königs Majestät hochgedachte Ihro Eminenz gleichfals eine Formul des Eyds überliefferten / welchen dieselbe dann auch dahin abgelegt / daß Sie die Haltung der alten Pacten / Privilegien / Statuten und Freyheiten / wie sie bey dem Ertz-Hauß Oesterreich wegen Spanien Herkommens / in allem fest / und ungehindert beobachten wolle: Nach diesem embrassirte Ihro Majestät der Römische Käyser den neuen König in Spanien mit hertzlicher Gratulation, deßgleichen auch der Römische König thate.

Wie dieses geschehen / naheten sich die anwesende Kayserliche Herrn Geheime Räthe nach der Ordnung herbey / und gratulirten des neuen Königs Majestät / die dann solche nach admittirtem Königlichem Hand-Kuß gantz gnädigst hinwieder entlassen. Indessen als diese Ceremonien vorbey / tratten Ihre Excellentz der Kayserliche Ober-Hoffmeister Herr Bonaventur Graff von Harrach zu der eröffneten Thür der Anticamera, mit dem Vermelden an die da befindliche frembde und einheimische Herrn Ministern / wie daß die Declaration deß neuen Königs in Spanien nun geschehen / sie könten nur in das Zimmer herunter tretten. Indem haben sich gesammte Majestäten in Dero Retirada begeben / und nach gegeneinander abgeschickten Ministers / so die Complimenten / dieses Actus wegen abgelegt / seynd Ihro Spanische Majestät zu der Römischen Königlichen Majestät zur Visite kommen / von dannen sie in dero Apartement zurück gezogen / und daselbst die Gratulationes von den außländischen Ministern und Gesandten empfangen; Hiernächst giengen allerseits Majestäten und die Durchleuchtigste Ertz-Hertzoginnen an die Königliche Spanische Taffel / wobey eine vortreffliche Music / dergleichen nicht leicht gehört worden / auffgeführet wurde. Welche Festivitäten folgenden Abends biß auff den andern Tag in obberührter schönster Galla continuirten; und obwohl Ihro Kayserliche Majestät bey jetzigen Läufften keine andere Solennität in dero Residentz-Stadt deßwegen zu begehen beliebet haben; so konten sich doch die daselbst befindliche Spanische und Neapolitanische Fürsten und Cavalliers nicht enthalten zur Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion gegen die neu declarirte Königliche Spanische Majestät eine besondere Freuden-Bezeugung / mit Illuminirung Dero Wohnungen / und Außwerffung gewisser Geld-Müntze zu erkennen zu geben. Womit dann biß dahin dieser Actus zu höchster Vergnügung aller dem Ertz-Hauß Oesterreich zugethan treugesinnten Gemüthern beschlossen worden.

Jetzt höchstgedachte Ihro Catholische Majestät haben darauff mit einem kleinen Comitat nach Mariä-Zell daselbst vor Dero Abreise nach Portugall die Andacht zu verrichten / sich begeben. Seynd aber bald wieder nach Wienn zuruck kommen / worauff dieselbe den 18. zu Schönbrunn magnificè tractirt worden / und haben / nachdem sie bey denen Käyserlichen so wohl als Königlichen Majestäten und sämbtlichem Ertz-Hauß sich beurlaubet / unter unzähligem Zuruff deß Vivat, doch aber auch mit Begleitung vieler Millionen Zähren / und Zuschauung vieler tausend Menschen / mit einer Suite von 24. Chaisen, und 230. Pferden den 19. Abends zwischen 6. und 7. Uhr / die Reiß nach Portugall / der wohl eingerichteten Route gemäß / über Prag angetretten / und das erste Nachtlager zu Hollabrunn 6. Meil von Wienn gehalten.

Da nun die Zeit über CAROLUS in Spanien glückliche Progressen machet / hat der leidige Tod Ihro Majestät in Oesterreich einen tödlichen Streich versetzet / und den Jenigen überwunden / welcher vor allen Feinden unüberwindlich ware.

(o)

EPIGRAMMA.

Sole duplo luxit, nunc luget Cæſaris Aula,
Cæſare ſublato; nam LEOPOLDUS obit.
Dum LEOPOLDUS obit Cæſar, Sol occidit alter,
Hinc noſtri Gryphi pectora mœror habet.



239.

Ein zweyfach Sonn geſtrahlet ſchon
Jetzt eine iſt verſchwunden /
Der Kayſer Saal jetzt überall
Empfindet tieffe Wunden /
Da LEOPOLD der Kayſer hold
Die Sonnen iſt entwichen /
Deß Greiffen-Schein gantz ungemein
Darüber iſt verblichen.

DEn 3.ten Maji zu Nachts/ überfiele Jhro Kayſerl. Majeſtät eine ſo groſſe Mattigkeit/ daß die Medici ſelbſt darüber erſchrocken; umb 6. Uhr Morgens wurden wie auch umb 8. und 10. Uhren H. Meß vor dem Beth geleſen / wobey Jhro Käyſerliche Majeſtät die Käyſerin jedesmahls Zugegen war; Umb 11. Uhr ſagten Jhro Majeſtät / ſein Tod wäre noch nicht da / doch aber nicht weit/ lieſſen hierauff Jhro Majeſtät den Röm. König und alle Princeſſinnen vor ſich kommen / und nach kurtzen aber beweglichen Reden/ die Letztere wegen Wehemüthigkeit wieder abtretten/ nahme hierauff noch etwas wenig Speiß und fiel darauff in ei-

nen tieffen Schlaff; Gegen 3. Uhr liessen sich Ihro Kayserliche Majestät mit dem Hochwürdigsten Gut den Seegen geben. Die folgende Nacht wurde mit vielen Betten und Schlafflosigkeit zugebracht/ wobey sich Seine Majestät offtmals im Beth auffgerichtet; Gegen früh Morgens kamen Sie in einen sanfften Schlaff biß halb 9. Uhr / da sie befohlen eine Heil. Meß zu lesen; Als Sie nun befunden daß die Kranckheit immermehr zunehme/ haben Sie sich gantz großmüthig zum Tod bereit / und das vor etlichen Tägen gemachte Codicill von dem geheimen Rath Herrn Baron von Saylern nochmals vor lesen lassen. In der Nacht umb 5. Uhr hat es geschienen / als ob es sich wieder besserte / indem Seine Majestät nicht allein wohl geruhet / sondern auch in der Früh eine Suppe genossen; Umb II. Uhr aber wurde es wieder sehr schlimm/ und dero Beicht-Vatter P. Menegatt geruffen / wiewohl Sie auch in Ihrer Kranckheit den Königlichen Beicht-Vatter P. Bischoff viel umb sich gehabt / und durch denselben dem Römischen König öffters ein und anderes hinderbringen lassen ; Da Sie dann eine nochmahlige Beicht mit gröster Andacht verrichtet / allen Ihren Feinden verziehen / und Sich selbst am meisten damit getröstet / daß Sie nichts auff Ihren Gewissen hätten/ so Sie beschwerte; Sie vermeinten einen jeden Justitz gethan zu haben / weil Sie allzeit Secundum relata gesprochen hätten.

In der Absolution, hat der Kayser verlangt / man solte Ihm keine Majestät mehr geben / sondern nur Leopoldum heissen / und wie eine andere Particular-Persohn tractiren/wie Sie dann auch schon vorhin das Crucifix / welches Ferdinandum II. angeredet haben solle: Ferdinande non te deseram, öffters in die Hand genommen/ es geküsset/ und gesagt haben: Von dir hab ich Scepter und Thron empfangen/ zu deinen Füssen lege Ich selbige heut wieder nieder/ hernach hat der P. Menegati die H. Meß gelesen/ unter welcher der Kayser daß letztemahl communicirt / in Præsentz der alten und jungen Herrschafft/ und ware dabey kein Gebett-Buch / ohne darauff gefallene Thränen zu sehen; Nach solcher Devotion, hatten Sich Seine Kayserliche Majestät zum letzten Abschied disponirt / und zu erst der Kayserin / welche auff den Knyen vor dem Beth gesessen/ vor alle erwiesene Treue / Liebe und Pflege gedanckt/ mit Versicherung / daß Sie dieselbe nicht allein in Ihren letzten Willen Kayserl. bedacht hätten/ sondern auch von dem Römischen König sich versprochen / daß Er sie Lebenslang ehren würde / und wolten sie nit auffhören GOtt umb Dero langwührige Erhaltung anzuruffen / und haben sie darauff geseegnet. Darnach hat der Kayser deß Römischen Königs Majestät kommen lassen/ und fast eine halbe Stund mit Ihm allein gesprochen / ohne daß jemand so nahe herzu kommen / daß man dessen völlige Nachricht haben können; doch soll dieses der Inhalt gewesen seyn / Er übergebe Ihm Cron und Scepter / und wünsche Ihm Glück zu der bald antrettenden Regierung/ habe ihn auch ermahnet zu gedencken / daß er sterben müsse / wie Er Ihn jetzo sterben sehe. Er soll ferner errinnert haben / die Güte vor allen Dingen zu gebrauchen / und die Unterthanen mit Forcht und Lieb zu regieren / die Kayserin als seine Mutter zu ehren/ seine Gemahlin zu æstimiren/ seinen Bruder in Verfolge seines Reichs beyzustehen/ und allen deß Hauß Angehörigen an Vatter Statt zu seyn/ auch seinen letzten Willen zu erfüllen / recommendirt haben / wann Er dieses thäte / würde Er die Früchten deß Vätterlichen Seegens / den Er Ihme hiermit gebe/ reichlich empfinden / von dem Zustand der Erb-Länder soll damahls nichts

nichts gedacht worden seyn / doch hätte Seine Kayserl. Majestät einige Tage vorhero durch den P. Bischoff dem König sagen lassen: Er bedaure daß Er die Regierung Ihm in solchen verwirrten Zustand geben müste / wolte aber nicht ermanglen vor Gottes Thron zu bitten / daß alles mit tausend Seegen ersetzet werden mögte; Nach dem König ist die Königin herzu kommen nebst ihren beyden Princeßinnen / deren hat der Kayser zu der bald erlangenden Kayserl. Würde gratulirt / mit Erinnerung die Kayserin kindlich zu ehren / ihren Gemahl zu lieben / und bey dem sämbtlichen Hauß Mutter-Stelle zu vertretten / wornach Er die Königin und beyde Princeßinnen geseegnet.

Hiernächst hat Ihro Kayserl. Majestät dem Römischen König auch den Seegen für den König in Spanien / dessen Portrait man von ferne gezeigt / gegeben / worbey man observirt / daß anstatt der Kayserin vorhin nur mit der rechten Hand geseegnet / Er dißmahls beyde Händ gefallten darzu gebraucht; Nach diesem seynd die Ertz-Hertzoginnen / wie auch der Printz Joseph von Lothringen herzu getretten / und ihnen den Seegen auß Vätterlichen Hertzen gegeben / den Printzen aber mit diesen Worten geseegnet: Weil du mich nicht allein Vätter- sondern auch Söhnlich geliebt hast / so will Ich dich auch Vätterlich seegnen; Und endlich hat Seine Kayserl. Majestät auch der Kayserin Frau Schwester deß Polnischen Printzen Jacobi Gemahl geseegnet / wornach sich der Kayserliche Hof oder Familie retiriret / in der Capell noch eine Heil. Meß gehört / und ein wenig Speise genommen / die Kayserin aber ist beständig bey Ihro Kayserl. Majestät geblieben. Umb 2. Uhr hat Er die letzte Oelung verlangt / welche ihme der P. Menegatti, und hernacher der Cardinal Colonitsch die Benedictionem Pontificiam gegeben. Die letzte Wort / welche Ihro Kayserl. Majestät gesprochen haben / sollen gewesen seyn: Memento mei Domine & consummatum est. Endlich ist die sambtliche Herrschafft wieder in das Zimmer kommen / und hat der ältiste Hof-Caplan du Bois die Litaniam Omnium Sanctorum vorgebettet / welche die Herrschafft auff den Knyen nachgesprochen / worunter dieser Gottsförchtige / gedultige und gnädigste Herr und Monarch nach 20. tägiger Kranckheit im 65. Jahr seines Alters nach 3. Uhren und 37. Minuten sanfft verschieden. Die Herrschafften haben sich hierauff in ihre Retiraden begeben / und ist biß 7. Uhr niemand als die Beicht-Vätter vorgelassen worden / gegen 8. Uhr besuchten beyde Königliche Majestäten die Kayserin / und empfiengen mit erstmahliger Zulegung der Majestät von ihr den Glückwunsch wegen erlangter Kayserlicher Dignität / als sie von dar zuruck kommen / haben die 3. Ertz-Hertzoginnen zuerst in der Retirade bey denen Königl. Majestät Audientz gehabt / und dabey auff die Knye fallen wollen / welches aber nicht zugelassen worden / dergleichen Audientz auch der Printz von Lothringen und die Princeßin von Pohlen gehabt.

Nach diesen Ertz-Hertzoglichen und Fürstlichen Persohnen / hat der König die Ministros intimioris accessus zum Hand-Kuß und Glückwünschung admittirt / und Sich mit ihnen wegen der am meisten pressirenden Sachen unterredet; Es ist auch selbigen Abends noch eine Conferentz wegen der Begräbnuß gehalten worden / wobey deß verstorbenen Kaysers Ober-Hof-Meister Graf von Harrach das Præsidium geführt; Bey der Abend-Mahlzeit haben die Königliche Hof-Dames / welche die Auffwartung gehabt / gleichfalls denen Königl. Majest. Majest.

 die

die Hand geküsset; Den 6.ten May seynd die Audientzen und Gratulationes von dem hohen Adel bey jetzt-regierender Kayserl. Maj. continuirt/ und bey der verwittibten Kayserin die Condolenz Complimenten abgeleget worden. Nachmittags wurde der verblichene Kayserl. Cörper in Beyseyn deß Obristen Cammer-Herrn Grafen von Mannsfeld/ deß Obristen Küchen-Meisters Grafen von Molard/ zweyer Cammer-Herrn Castelbarco und Colonitsch / und 2. Cammer-Diener von 6. Kayserl. Leib-Medicis und 3. Chirurgis geöffnet und balsamiret. Man hat weder in der Blase Stein / noch sonst die Viscera beschädiget/ wohl aber Leber und Lunge welck/ gleich einem Schwamm / auch ober- und unter den Magen und im gantzen Magen ohngefehr 2. Maaß Wasser gefunden/ so daß der Kayser theils von der Brust-Wassersuchten / theils ex defectu virium gestorben/ massen er an dem gantzen Leib kein Pfund Fleisch gehabt haben solle.

Nach der Balsamirung ist der Kayserl. Leichnamb von dem Obristen Cammer-Herrn und ermeldten 2. Cammer-Herrn gekleydet/ und in dem Ritter-Saal/ welcher schwartz bezogen / auff eine Bühne 3. Staffel hoch und mit Drapdor bedeckt / unter einen schwartzen Baldquin von schwartzen Sammet exponirt / und selbigen Abend dem P. Guardian der Capuciner/ in deren Closter das Kayserl. Erb-Begräbnuß ist / gezeiget / und denen Oesterreichischen Ceremonien nach von dem Obristen Hof-Meister überantwortet worden / die Kleydung war ein schwartz Seidener Mantel / das Kleyd mit Spitzen / der Kopff mit einer Paruque und Hut bedeckt / an den Händen braune Handschuh und den Degen an der Seyten; Zu den Füssen sahe man rechter Hand auff einen schwartzen mit Gold gestickten Küssen die Kayserl. Cron nebst dem Reichs-Apffel und Scepter / lincker Hand auff einer dergleichen Küssen die Ungarische und Böhmische Königliche Cronen: diese Exponirung hat 3. Tag gewehret; Sonn-Abends den 9.ten May / wurde das Hertz in einen Silbernen vergülden Becher zu der Augustiner Hof-Kirch gebracht / und in dero Loreto Capell hinter dem Altar eingeraumet / das Eingeweyd aber ist in einem zinnern Kessel in der St. Stephans Kirch neben die Intestina Ferdinandi III. gestellet worden. Gegen Abend hat man den Leichnamb in den Sarg gelegt / der Inwendig mit rothen Sammet beschlagen / auswendig aber mit schwartzen Sammet überzogen/und mit guldenen Borden gezieret war: und weil 2. Schlösser an dem Sarg/ so hat der Oberste Cammerer solche zugesperret / und beyde Schlüssel den Obersten Hof-Meister überlieffert / welcher den einen dem P. Guardian in die Krufft / den anderen aber Ihrer regierenden Kayserl. Majestät zugestellet / deß Nachts aber umb 9. Uhr geschahe die Leich-Begängnuß / und Beysetzung in folgender Ordnung: Erstlich giengen die in dem vor dem Schotten-Thor auffgerichteten armen Hauß befindliche arme Leuthe / denen folgten die Spitäler / und nach diesen die PP. Piarum Scholarum, PP. Trinitarii de Redemptione Captivorum, und in Summa die völlige Clerisey/ sowohl der Stadt als Vor-Städten / wovon ein jeder eine weise Wax-Kertze trug/ hernach kommen die sambtliche Dicasterien, alle Ministri und Hof-Cavalier sambt dem völligen Adel in tieffester Trauer mit weiß wächsernen Wind-Lichtern/ nachgehends die Prælaten / und zuletzt der Bischoff zu Wienn / nach welchem die Kayserl. Leiche von 24. Cammer-Herrn getragen wurde / auff denen Seyten die Kayserliche Cammer-Diener giengen die Leiche zu unterstützen / neben her

aber

aber 48. Edel-Knaben mit weissen Facklen / auff der Bahre ware die Reichs-Crone / der Reichs-Apffel und Scepter / zum Füssen aber die Hungarische und Böhmische Cronen / nebst dem güldenen Fluß / nach der Leiche gienge der Herr Cardinal von Colonitsch / und der Venetianische Ambassadeur, und nach diesem Ihro Majestät Josephus von einigen dero hohen Toitons-Ministern / und die Römische Kayserin sambt denen 3. Kayserl. Princessinnen mit einer grossen Meng Hof- und Stadt-Damen in höchster Trauer / dieser Trauer-Gang wurde von einer Compagnie der Stadt-Guarde beschlossen / wobey die gantze Zeit über und biß der Leichnamb in die Kayserl. Krufft bey denen PP. Capucinern beygesetzet / mit allen Glocken geläutet / und dieser Actus Nachts umb 11. Uhr geendiget wurde / noch eben selbigen Tag ist auff Kayserliche Befehl alle Music / Tantzen und dergleichen auff ein gantzes Jahr verbotten worden.

Hat also dieser preißwürdigste Kayser Leopoldus I. nach langwührig glückseeliger Regierung / welche bey nahe ein halbes Sæculum antraff / jedoch grossen Verfolgungen und Uberlebung 16. Königen : Als 2. in Spanien / 2. in Portugall / 3. in Engeland / 3. in Pohlen / 3. in Dännemarck und 4. Türckische Kayser / seinen Scepter und 3. Kronen / als die Hungarische im 50.ten / die Böhmische im 49.ten / die Kayserliche im 47.ten / seines Alters im 65.ten Jahr / nach außgestandener 20.tägiger Kranckheit und Wind-Wassersucht / den 5.ten Maji zu Abends nach 3. Uhren Anno 1705. wieder abgeleget / und mit der Ewigkeit vertauschet.

Er war ein Herr von kleiner Statur, bräunlich von Farb im Gesicht / sehr tieffsinnigen / aber unerschrockenen Ansehens / Gottesförchtig / fromm / großmüthig / sehr freygebig und mitleydig gegen die Arme / Geistlichen und Gelehrten. Er redete nebst seiner Mutter-Sprach Lateinisch / Italienisch / Spanisch und Frantzösisch / hatte eine vollkommene Wissenschafft von der Music auch Miniatur-Mahlen und allerhand Mathematischen Künsten. Seine Erkandnuß von Staats-Sachen war in der grösten Vollkommenheit / Er observirte in seinem übrigen Leben / eine durchgehende æquität / stund zu einer Stund auff / hörte die H. Meß / verrichtete sein Gebett / gab Audientz / wohnte dem geheimen Rath bey / ergötzte sich im spatzieren / legte sich wieder nieder / alles ohne einige Veränderung / zugeschweigen anderer vieler preißwürdigen Tugenden / welche diese schwache Feder zu beschreiben viel zu gering und wenig unter seinen höchst löblichen Wercken / ist auch dieses eines von den vornehmsten / daß durch seine unbeschreibliche Klug- und Vorsichtigkeit / dem gantzen Römischen Reich / zu sonderbahren Nutzen und Besten / sein ältester Printz Josephus allbereits 1690. zu Augspurg zum Römischen König erwählet und solennissimè gekrönet worden.

Vor bey und nach diesem seinem tödlichen Hintritt / sollen sich folgende omnia haben verspühren lassen : Vor demselben hatte man zur wiennerischen Neustadt ein Erdbeben vermercket / und deß Römischen Königs Adler zu Schönbrunn ein Ey geleget / welche Præsagia gemeiniglich eines Grossen Todsfall im Ertz-Hauß Oesterreich seyn sollen : Bey dem herannahenden Lebens-End deß Kaysers ware der grosse Adler in der innern Burg / die gantze Stund über / von 3. biß 4. in welcher Ihro Kayserliche Majestät verstorben / ausgestrecket gelegen / als wann er tod wäre / und hatte die Flügel von sich gedänet : So hatte

der Canarien Vogel / im Kayserlichen Schlaff-Zimmer / diese gantze Stund über schärpffer / als jemals gesungen / und sehr grosses Geschrey gemachet : So bald aber Ihro Majestät verschieden / hatte er auffgehört zu singen / und in zwey Tagen Fast keine Laut mehr von sich geben. Nachdem Tod Ihro Majestät ist der eine Adler von der Burg biß aus Waller-Thor geflogen / der andere hat sich von deß verstorbenen Kaysers an deß Römischen Königs Seyten begeben / und ist durch keine Schläg von dar zuvertreiben gewesen. Zu Ebersdorff hatte man in deß Kaysers Retirade angeschrieben gefunden / 1705. Amen. So solle auch der Obrist-Cammerer Herr Graf von Mannsfeld versichert haben / daß alle in deß Kaysers Zimmer befindliche Uhren / welche seithero Dero Kranckheit nicht auffgezogen worden / auff drey Viertel auff 4. Uhr gestanden / zu welcher Zeit Ihro Kayserliche Majestät verschieden. Die 5.te Zahl ist unter anderen Ihro Majestät ziemlich ominos gewesen : Sie seynd gestorben Anno 1705. im 5.ten Monat Majo den 5.ten Tag desselben / 5. Stund vor Nachts / nach Erzeigung 3.mal 5. oder 15. Kindern / und Hinderlassung 5. derselben noch lebenden. Wie dann auch im Nahmen Leopoldus die zwey LL. nach der Römer Zahl jedes Fünfftzig D. 500. und V. 5. bedeuten / welches man dahin gestelt seyn last. So seynd endlich Ihro Majestät gestorben / an S. Gothards Tag; und die erste Victorie, welche sie in Dero Regierung erhalten / ist bey S. Gothard in Hungarn wieder die Türcken geschehen Anno 1664.

Ihro Majestät Devis oder Spruchbild stellet vor eines mit Sonnen-Strahlen umgebenes Aug / unter demselben / zwo auß den Wolcken gehende Hände / die rechte ein Schwerd / die andere einen Scepter haltent / und unter demselben ein gecrönte Welt-Kugel mit der Beyschrifft :

CONSILIO ET INDUSTRIA.
Mit Rath und Fleiß.

Würd guter Rath und Fleiß allzeit beysammen stehen
In meinem Reich / so würd es alles glücklich gehen.

GLeichwie nun Ihro Hochfürstliche Gnaden durch die gewöhnlicher massen beschehene Benachrichtigung dieses Tods / durch welchen gantz Europa gleichsam erschüttert und erzittert ist / die tieffeste Hertzens-Wunden empfunden / also haben Sie nicht erwunden / sobalden die Anstalten zu machen / daß die Exequien für abgelebte Ihro Kayserl. Majestät auff das baldest und herrlichste dahier und zwar den 18. Maji 1705. gehalten würden; Welchen Ihro Hochfürstliche Gnaden in hoher Persohn 3. Tag hindurch beygewohnet / auch das erstemahl das hohe Ambt / die zwey andere Täg aber auff dem Neben-Altar H. Meß gehalten haben;

Sie haben auch Ihro Kayserliche Majestät ein überaus schönes Castrum Doloris auffrichten lassen / und dieses durch das Collegium Societatis Jesu mit sinnreichen Erfindungen verherrlichen lassen;

Auff deß öberen Trauer-Gerüsts ersteren Theil / hatten die allenthalben herumb geschweiffte Bögen eine grosse Kugel vorgestellet / welche man die Reichs- oder Welt-Kugel nennen konte. Auff dieser stunde die Kayserliche Bildnuß / welche das Angesicht richte auff die Allerheiligste Drey-Einigkeit / so von oben in denen Wolcken die Leopoldinische

nische Bildnuß bestrahlete; von denen Wolcken flogen herab zwey Genii, deren einer eine Cron/ der andere aber einen Scepter præsentirte / mit glückwünschendem Zuruff:

- - Tandem Imperium sine fine dedi. *Virg. l. 1. Æneid. v. 238.*

UMb diese mit unzahlbaren Kertzen beleuchte Kugel wunde sich ein silbernes breites Band oder Kays. Reichs-Schärpff: auff welcher mit guldenen Buchstaben geschrieben ware:

LEOPOLDUS I.

EX

AUGUSTISSIMA AUSTRIACORUM DOMO DECIMUS QUINTUS, ROMANORUM IMPERATOR, Concilio & Industriâ MAGNUS.

Dieses ware der Inhalt / welchen das gantze Todten-Gerüst fürstellen sollte.

DEr zweyte Theil der obern Trauer-Bühne stellete vor vier mit Lorbeer-Kräntzen gecrönte Heldinen / welche ihr Gesicht auff den Kayser gerichtet / und gedachte Kugel gleichsam unterstützet. Diese waren die 4. Durchleuchtigste Häuser / aus welchen vor Zeiten die Occidentalische Kaysere in ununterbrochener Folge entsprossen seynd.

Zur Rechten gegen Orient lage das Carolinisch-Fränckische Hauß/ in einer Hand die Wappen Franckreichs/ in der anderen aber eine Verzeichnuß haltend / in welcher enthalten waren die zehen Römischen Kayser Nahmen/ welche aus diesem Durchleuchtigsten Hauß gekommen / als Carolus Magnus, Ludovicus Pius, Lotharius I. Ludovicus II. Carolus II. Calvus, Ludovicus III. Balbus, Carolus III. Crassus, Arnolphus, Conradus* diesen stund zur rechten Hand Genius Austriæ, der gleichfalls in einer Hand hatte eine Verzeichnuß der Oesterreichischen Kaysern: mit der anderen aber auff den Aller-Durchleuchtigsten Leopoldum an der Zahl den XV. zeigte: Als Rudolphus I. Albertus I. Fridericus IV. Albertus II. Fridericus V. Maximilianus I. Carolus V. Ferdinandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Mathias, Ferdinandus II. Ferdinandus III. Ferdinandus IV. LEOPOLDUS I.

*Histor. Cæsar. Joannes Palatii.

Zur Lincken stunde ein anderer Genius Austriæ, ein Sinn-Bild haltend / in welchem der Vice-König Joseph in Egypten seinen Brüdern Gaben außtheilet / das meiste aber seinen liebsten Benjamin.

LEMMA.

MAJOR pars venit Benjamin, ita ut QUINQUE partibus excederet. *Gen. c. 43. v. 34.*

DUrch dieses Sinn-Bild wurde gedeutet auff die Göttliche Vorsichtigkeit/ welche zehen Kayser aus dem Carolinischen Hauß erwählet/ das Hauß Oesterreich aber mehr erhoben habe / also zwar / daß in dem Leopoldo XV. dieses fünffmahl das Glorwürdige Fränckische Hauß übertreffe.

Zur Lincken gegen Orient, ware eine gleichmäßiger Gestalten gebildete Heldin das Hauß Sachsen/ mit Verzeichnuß deren Kayseren so aus diesem zur Kayser-Cron gelanget/ nemblich Henricus Anceps. Otto I. Magnus. Otto II. Otto III. Lotharius II. Dieser Sächsischer Kayser fünffer Zahl stellte entgegen ein Genius Austriæ, den grossen Nahmen Leopoldi also ausgedrucket:

LEOPOLDUS
AVgVstVs
terquintus.

Auff anderer Seyten ware auff einem Schild ein gleichförmiges Sinn-Bild/allwo die zehen Geschlechter Israel dem Hauß Judä insultiren mit dem LEMMATE:

Decem partibus major ego sum. *l.2.Reg. c. 19. v. 43.*

Wormit dann angezeigt wurde/ daß in Leopoldo die fünffer Zahl die Glory der Sächsischen Käyser mit zehen überwunden werde.

Auff der rechten Seyten Occident, lage gegen die Kugel das Hauß Schwaben / mit denen Wappen und Nahmen der Schwäbischen Käysern: Conradus III. Fridericus Ænobarbus, Henricus VI. Fridericus II. Conradus IV. Philippus I.

Auff beyden Seyten waren Genii von Oesterreich / der eine halt auffm Schild den Habspurg-Löwen / welcher die Schwäbische Löwen / an der Grösse übertraffe / mit dem LEMMATE:

Non est *Major* illo. *Eccl. 10. v. 27.*

Der andere zeigte in einer Land-Karten die Reiche in Europa und India/ so dem Hauß Oesterreich unterthänig/ und von der Sonnen beleuchtet werden.

LEMMA:

Pluribus *Majorem* partem dabis. *Num.26.vers. 54.*

Durch dieses Sinn-Bild wurde gezeiget / das dem Allerdurchleuchtigsten Hauß Oesterreich / welches gleich der Sonnen viele Kayserliche Strahlen dem Reich / gegeben und noch unzahlbare gebähren wird / billich die gröste Reiche der Erden unterworffen seyen.

Auff der lincken Seyten gegen Occident, ware das Bayerisch-Fränckische Hauß mit Wappen und seiner Kayser Nahmen: Henricus Sanctus, Conradus Salicus, Henricus III. Henricus IV. Henricus V. Ludovicus Rupertus.

Ein Genius von Oesterreich stunde an der Seyten/ hielte den Allerdurchleuchtigsten Nahmen Leopoldi, also geschrieben:

LEOPOLDUS I.
AUSTRIACUS IMPERATOR XV.
JOSEPHI I.
Augustissimi CÆSARIS XVI.
MAGNUS PARENS

Lemma: In *Magna* domo auctus est. *Eccles. cap. 50. vers. 20.*

Der andere Genius zeigte ein Stammen/ welcher nur 2. gecrönte Aeste hatte/ an welchen mit zweyen Ringen angebunden ware ein sehr

sehr herrlicher grosser Baum/ der seine mit Kayserlichen Wappen beehrte Aeste weit außbreitete.

LEMMA.

Erátque pulcherrimus in *Magnitudine* suâ. *Ezech. 31. v. 7.*

DArmit wurde angezeiget/ daß in Leopoldo XV. die Kayser-Zahl nicht abgenohmen/ sondern ein grosser Kayser mit einem grossen Nachfolger und Sohn vermehret worden: Durch das zweyte wurde angedeutet/ daß zwar nach Rudolph und Albert die ersten die Oesterreichische Kayser-Folge abgeschnitten / indeme verschiedene Kayser auß anderen Häusern darzwischen kommen/ dahingegen aber dieser Stamme in einen weit grösseren Baumen außgeschlagen / welcher führohin Kayserliche Früchten in beständiger Fruchtbarkeit gebracht hat.

In der mitten sahe man in einer fliegenden Gestallt die Göttliche Vorsichtigkeit / welche Leopoldum gnädiglich ansahe; mit der Beyschrifft:

Domus, quam cupio ædificare, magna est nimis, & inclusa.
Paralip. 2. c. v. 9.

NEmblichen es hat der Himmel noch kein Zeit und Zihl gesetzet der Grösse deß Hauses Oesterreich / welches GOtt noch höher auffbauen und mit Wachsthumb beglücken wird in Josepho accrescente, biß das Meer seine Reiche / der Himmel aber seinen unsterblichen Nachruhm einschrancken und beschliessen möge.

Gegen über floge die Ehr und ruffte Leopoldo zu:

Ex magno Genere es Tu. *Tob. 5. c. v. 19.*

WUrde solchem nach durch den zweyten Theil deß oberen Leyd Gebaues bewiesen / daß das Hauß Oesterreich unter denen Kayserlichen Häusern in der Ordnung das fünffte grösser als die vorige / und so mithin Leopoldus unter den Oesterreichischen Kayser/der fünffzehende Gros seye.

Deß obern Klag-Gerüsts dritter Theil / in diesem hatte sich allgemach die Trauer-Bühne in acht Theil außgebreitet / und wurde also mehr Platz gegeben alle Kayser / welche den Nahmen Groß geführet/ oder mit selbigen verewiget worden/ mit Leopoldo zu vergleichen.

Auff der ersten Seyten stunde Julius Cæsar mit der Unterschrifft:

C. JULIUS CÆSAR
Victo Pompejo Magno Magnus *& primus Imperii Romani Fundator.*

BEy diesem gegen Occident, ware ein Colossus, zu dessen Anfang stunde der Welt-Theil Occidens, in Gestalt einer Kayserin/ schauete ehrerbiethig an die Leopoltinische Statuen/ wurde bedienet von zweyen Geniis, deren einer auff einem Schild truge

LEOPOLDUS PRIMUS
Magnus *Occidentis Imperator & Conservator.*

Der andere:

Missus in Imperium Magnum. *Virg. l. 6. Æneid. v. 812.*

AUff der Spitzen deß Colossi, sasse ein mit Lorbeer gecrönter Adler / welche mit einem in dem einen Klauen tragenden Scepter herrschete/ in dem andern Klauen aber eine Schrifft darreichte/ welche ware:

Magnum Vidit mihi Roma secundum. *Lucan. l. 5. v. 669.*

Auff der anderen Seyten sahe man Constantinum Magnum mit dem Titul:

Constantinus Primus & Magnus *Imperii Orientalis Conditor.*

Nebst diesem gegen Orient, richtete sich auff ein Colossus, bey dessen Fuß Oriens in Gestalt einer Türckischen Heldin lage / welche zwey Genii begleiteten / deren einer die Beyschrifft hatte:

LEOPOLDUS I. Magnus *Orientis & Rebellium Domitor.*

Der andere aber:

Cæsar quam Magnus *ad altum fulminat. Virg. l. 4. Georg. v. 560.*

Auff dem Colosso ware ein mit Blitz dreinschlagender Adler mit der Beyschrifft:

Percussit reges Magnos. *Psalm. 135. v. 17.*

Den Colossum Liereten verschiedene von denen Türcken eroberte Beuthen.

Auff der dritten Seyten thate sich herfür Carolus Magnus mit der Beyschrifft:

Carolus I. & Magnus *Cæsar, Imperii & Ecclesiæ Defensor.*

Nahe bey ihme stunde ein Colossus, bey ihme aber Meridies, in Gestalt der Römischen Kirchen / dero ein Genius vortruge folgende Beyschrifft:

LEOPOLDUS I. Magnus *Ecclesiæ Romanæ per meridiem Protector.*

Auff dem Colosso ware ein zwey-köpffiger Adler / welcher der Kirchen Schütz-Schild / worauff Caroli Magni, und die Oesterreichische Wappen hielte / und seine gecrönte Häubter der Kirchen unterwarffe / von der Kirchen aber dieses Lob erhielte:

Certavit pietate domus. *Claudian. in 6. Cosul. Honor. v. 99.*

Auff der vierten Seyten stunde Otto I. unter der Grösse mit dem Titul:

OTTO PRIMUS & Magnus *Filiorum & Gentium contra se tumultuantium victor.*

Ohnweit stunde Septentrio bey einem Colosso, gleich einer Amazonin, von Oben floge ein Adler herab 2. Cronen præsentirend / mit der Beyschrifft:

Arctoas domui gentes inimica subegi
arma metu. *Luc l. 5. v. 671.*

Ein Knab hielte ein Schild / worauff stunde:

LEOPOLDUS I. & Magnus *Regnorum in Dano & Polono per septentrionem reparator.*

Zwischen diesen fluge die Fama, auff deren Posaunen-Fähnlein geschrieben ware:

Feci tibi nomen quasi unius *Magnorum*, qui celebrantur in terrâ. *Paralip. 1. c. 17. v. 8.*

Dann fluge die Virtus, und ruffte Leopoldo zu:

Magni-

Magnitudo *tua crevit & pervenit usque ad Cœlum, & Potestas tua in terminos universæ terræ. Dan. 4. v. 19.*

Wurde also auch in diesem Theil gezeigt / daß Leopoldus durch die 4. Theil der Welt über die 4. Grossen der Fünffte Grosse sey.

Der oberen Trauer-Bühne vierter Theil.

Von gedachten Statuen stiege man herab durch verschiedene Stuffen / so mit Lichtern und Ampelen beleuchtet waren / auff die kleine Säulen / mit denen das gantze Werck umgeben ware / und bis zu dieser Höhe giengen die Gesimbser und Häubter deren Säulen / welche den unteren Theil deß Castri stützeten.

Auff der ersten Seyten stunde Rudolphus I. welcher Statt deß Scepters / in der Hand ein Crucifix hielte / gegen eine unter Bildnuß der Sonnen oben herab gezeigte Hostien sehend / etwas höher sasse auff dem Gegitter die Frommkeit mit zweyen Sinnbildern / in deren einem vor deß Ferdinandi II. wunderthätigen Crucifix Leopoldus knyete / hinter ihne aber in offenem Feld gesehen würden die fliegende und geschlagene feindliche Kriegs-Heer mit dem Lemmate:

Hinc sæcula discant,

indomitum nihil esse pio. *Claud. in Conf. 4. Hon. v. 99.*

In dem anderen Sinn-Bild / ware das Ungarische Wappen-Creutz / so auß denen Wolcken die von Leopoldo überwundene Städt bestrahlete.

Lemma: In hoc signo.

Unter der Rudolphinischen Statuen ware dieser Titul zu sehen:

Cum Rudolpho I. *inter Austriacos Cæsares LEOPOLDUS I. Pius & MAGNUS.*

Auff der zweyten Seyten / stunde die Statua Alberti I. deß Siegenden mit Lorbeer und Palmen umgeben; über diesen hat der Sieg zwey Sinn-Bilder / das erstere repræsentirte ein Kriegs-Zeichen / so mit feindlichen Beuthen herrlich gezieret ware. In der Mitten stunde: Leopoldo Magno: das Lemma:

Lætos duxisti *Magne* Triumphos. *Lucan. l. 3. v. 20.*

Das andere Sinn-Bild stellte vor Augen den Genium deß Kaysers / der dem durch Frantzösischen Krieg beschwerten Teutschland 2. Oel-Zweig darreichet / nemblichen deß Nimwegischen und Ryswickischen Friedens.

Lemma - - Gallica damna

supplevit *Magnus. Lucan. l. 2. v. 477.*

Unter Alberti Statua ware geschrieben:

Cum ALBERTO PRIMO Triumphatore inter Bellicos Heroas, LEOPOLDUS I. & Triumphator Magnus.

Auff der dritten Seyten stunde die Bildnus Maximiliani Primi, zu deren Füssen ein Genius die Wappen der Hispanischen Monarchie fürtruge / mit der Inschrifft:

 Philippo

Philippo primo pulchro Maximiliani I. Filio.

Auff denen Gitteren saffe Opulentia, oder die Wohlhabigkeit mit zweyen Sinn-Bildern / das erstere stellte vor 3. Thron / in welchen die Bildnussen Leopoldi, Josephi, Caroli, mit denen Wappen ihrer Reichen zu sehen waren / mit dem Lemmate:

Natísque superbus
Jam paribus duplici fultus consorte redibat. *Claud. in Cons. Hon. vers. 290.*

Das andere: den Jovem, der zwey bezepterte und blitzende Adler in die Welt schicket / mit dem Lemmate zu dem ersten Adler:

--- Animosa tuas ut Gallia leges audiat ---

Zu dem anderen:

Et nostros æquus modereris Iberos. *Claud. ibid. v. 397.*

Unter Maximiliani Bildnus ware folgende Unterschrifft:

Cum Maximiliano I. *inter Principes fortunatos* Leopoldus I. *felix &* Magnus.

Auff der vierten Seyten stunde Ferdinandus I. deme ein Adler die Kayserliche Cron auffsetzte / oben saffe die Glückseeligkeit mit 2. Sinn-Bildern / deren ersteres zeigte Leopoldum auff einen Thron / von dessen lincken Seyten weg flugen die Genii so die Kirchen-Wappen / welchen er gewiedmet ware / hinweg nahmen: Auff der rechten Seyten aber Genii beytratten / und die Kayserliche Insignia brachten.

Lemma. --- Mutatus Principe Cæsar
Protinus æquaris Fratri. *Claud. 16. v. 169.*

Das zweytere exhibirte einen Triumph-Wagen / deme für den Anspann das Reich

Lemma. --- Tantóque remoto
Principe mutatas orbis non sensit habenas. *Claud. in Paneg. stilicon. v. 149.*

Ferdinandi statuæ ware dieses beygesetzet:

Cum FERDINANDO I. inter Monarchas potentissimos LEOPOLDUS I. & Fratris Successor MAGNUS.

Wird demnach auch in diesem Theil gezeiget / daß unter den Oesterreichischen Kaysern Ihres Nahmens Ersteren / auch Lepooldus I. der Grosse seye.

Deß oberen Castri fünffter Theil.

Auff denen Schwibogen deß unteren Pegmatis ware auff 4. Seyten die Bedachung / welche ein dreyeckiges Spatium liesse / und eröffnete. Gegen Orient hat diß Orths ein doppelter Adler die Oesterreichische Wappen auff der Brust / über diesem der Genius deß Reichs ein Taffel gehalten mit der Schrifft:

Imperatores

Imperatores Decimi Quinti,

VIRI FORTISSIMI MAGNORUM OPERUM.

Lib. 2. Regum c. 23. verſ. 20.

Mit der Lincken hefftete er dem Wappen die Uberſchrifft an:

LEOPOLDUS IMPERATOR AUSTRIACUS
DECIMUS QUINTUS.

MAGNUM & memorabile nomen. *Virg. Æneid. 4. v. 94.*

Auff der rechten Seyten deß Genii ſaſſe Antoninus Pius mit der Beyſchrifft:

Antoninus Pius *à Julio Cæſare Imperator Romanorum*
DECIMUS QUINTUS.

Auff der Lincken Henricus der heilige mit der Schrifft:

Henricus Sanctus *à Carolo Magno Romanorum Imperator*
DECIMUS QUINTUS.

AN der Seyten gegen Occident ware wiederumb der Reichs-Adler mit denen Oeſterreichiſchen Wappen auff der Bruſt. Ober ihme der Genius deß Reichs und hefftete wieder für die Wappen folgende Beyſchrifft:

Leopoldus *Imperator Auſtriacus*
DECIMUS QUINTUS.

Nil MAJUS generatur ISTO. *Horat. l. 1. ode. 12.*

IN der anderen Hand hielte er die groſſe Kayſerliche Jahr-Bücher mit dem Lemmate:

Quando ullum invenient parem. *Horat. l. 1. ode. 34.*

AUff der rechten Seyten ſaſſe Theodoſius der preißwürdigſte Fürſt mit Beyſchrifft:

Theodoſius Pius *à Conſtantino Magno Imperator*
DECIMUS QUINTUS.

Computatis ſcilicet iis, qui ſimul eodem tempore ſolii imperialis conſortes Cæſares regnârunt.

AUff der Lincken Tiberius der mildeſte gegen die Armen und dahero in der Orientaliſchen Hiſtori hochberühmte mit dem Titul:

Tiberius à Conſtantino Magno *Imperator*
DECIMUS QUINTUS.

Si nempè ii, qui ſimul regnârunt pro uno in Ordine Imperatore numerentur.

ISt alſo auch allhier dargethan worden / daß Leopoldus auch an der Zahl Groß ſeye: Indeme auß ſonderbarer Schickung GOttes die fünffzehende Kayſere allezeit mit glorwürdigen Thaten Groß geweſen.

Gegen Mittag / und Mittnacht wurde in oben beſchriebenen ſpatiis dargethan / daß der Kayſer in ſeinen gecrönten Nachkommen Groß auch ſeye.

In dem Erſteren ware ein Schild mit Cronen und Purpur in der Mitte L. I. das iſt Leopold der Erſte zu ſehen / zur rechten ſchliche der Tod herbey / und leſchte mit einem Schwamm das L. auß / an den

Lincken aber ein Königlicher Genius crönte das I. als einen Buchstaben / so zuvor nur ein Zahl ware.

Lemma. - - - Uno extincto non deficit alter

IMPERIO SUPPAR NUMERUS.

Nemblichen nach dem Leopoldinischen L. das I. Iosephus.

Auff der letzteren Seyten ware ein gleichmäßiger Schild / allwo unter der Kayser-Cron deß Kaysers Sinnspruch stunde:

~~INDUSTRIA~~
JOSEPHO
ET
~~CONSILIO~~
CAROLO.

Lemma. Vivit adhuc mundúmque regit post fata DUOBUS.

Dieses ware die obere structur: Nun wollen wir zu der unteren herabsteigen / in welcher die Grossheit Leopoldi auß seinem Wahl-Spruch erwiesen wird.

Deß unteren Castri

FACIES PRIMA ORIENTALIS.

Es eröffnete sich ein hohe Porten / und stellete vor Augen zwey Säulen auß dreyen / welche auff beyden Seyten waren:

Uber der Porten ware in einem guldenen Schild der Buchstab IL. und einer Cronen / so den Nahmen Leopoldi bedeutete / mit dem Lemmate:

MAGNUS CONSILIO. *Jerem. c. 32. v. 19.*

Unter dem Schild waren Religio und Pietas mit der Beyschrifft:

Consilio Sacro MAGNUS.

Die Säulen stiegen hinauff verschiedene Genii mit Symbolis, wordurch erwiesen wurde / daß Leopoldus mit heiligem und frommen Rath GOTT seye.

Auff der rechten Seyten hat das erste Symbolum ein Engel gehalten / darauff ware gemahlet die Pyramide, welche Leopoldus der Heiligsten Dreyfaltigkeit zu Ehren auffgerichtet / neben welcher zerbrochen lagen allerhand Pferd / Säulen / Statuen, &c. welche sich andere zu Ehren auffrichten lassen: Von Weitem sahe man die Kirchen / Clöster / Collegia, so Leopoldus in Ungarn auffgerichtet / von der Pyramiden knyete der Kayser bettend.

Lemma. Non nobis Domine, non nobis sed *Nomini Tuo. Ps. 113.*

Das zweyte Symbolum truge gleichermassen ein Engel / darauff stunde die Bildnuß der unbefleckten Jungfrau / dero Leopoldus den Reichs-Apffel offeriret / von der Lincken aber der heilige Joseph diesem Apffel die Buchstaben LI. gleichsamb als Winckel-Maas und Richt-Stab einschreibt. Das Lemma ware doppelt / das eine ad B. V.

PULCHRIORI pomum Imperiale dicavit.

Das

Das andere ad S. Josephum. HAS REGULA MUNDI VISA DECERE MANUS.

Das dritte Symbolum zeigte den Genium deß Käysers auff einem Thron sitzend/ zu welchem vom Himmel die Engel flogen/ allerhand Sieg-Zeichen bringende Lemma:

Accesserunt Angeli & ministrabant ei. *Marci 1. v. 13.*

Wordurch gezeiget würde/ daß durch Hülff der Engel / deren Fest Er zu feyern zuwegen gebracht/ und umb deren Fest Er mehrentheils glückseelig gewesen gegen die Feind.

Unter diesen sasse ein Genius mit einer brennenden Fackel / und fragte durch diese Beyschrifft:

Similem quæ protulit ætas,
Consilio vel Marte virum? *Claudian. in Cons. Theod. v. 162.*

Zur Lincken hat das erste Symbolum ein Engel gehalten; darauff ware abgebildet eine heilige Hostia/ gleich der Sonnen in denen Wolcken glantzend / mit Getraid-Aeren und Wein-Reben gecrönet / unten waren mit zeitigen Weitzen wallende Aecker / auß welchen gegen die heilige Hostien sich fünff Oesterreichische Lerchen erhebten:

Lemma. Sola *Ceres* nidum *Austriacis* insternit *Alaudis.*

Das zweyte Symbolum truge gleichfalls ein Engel / worauff ein mit vielen Sigillen verschlossenes Buch auff einem Altar lage / ein Genius aber in Päbstlichem Gewand dem Käyserlichen Genio die Schlüssel darreichte.

Lemma. --- Non sine clavi
Cœli arcana legit.

Wordurch die Devotion gegen den Päbstlichen Stuhl an Tag gegeben wird.

Das dritte Sinn-Bild hielte ein Engel / und ware abgemahlet JULIUS CÆSAR, der nicht nach dem Mond / sondern nach der Sonnen den Calender verbessert;

Lemma 1. Cæsareus rubeat festis tribus auctior annus
Lemma 2. Signavit tempora dignâ
Mœsta notâ. *Lucan. lib. 5. v. 400.*

Wordurch gezeiget wurde / daß LEOPOLDUS grösser als JULIUS CÆSAR. Den Calender mit dreyen Festen wider deß Türckischen Monds Bewegung vermehrt habe. Unter diesen sasse wiederumb ein Engel mit einer brennenden Fackel / und dieser Beyschrifft:

Non est Major illo qui timet Deum. *Eccles. 10. v. 27.*

PEGMATIS INFERIORIS FACIES SECUNDA OCCIDENTALIS.

Uber der Pforten ware gehefftet ein güldener Schild mit gecröntem JL und der Beyschrifft:

Stabat regno incolumis regnúmque vigebat
CONSILIIS. Virg. lib. 2. Æneid. v. 88.

Darunter lagen die Weißheit und Verstand mit der Beyschrifft:

Consilio Politico MAGNUS.

An der rechten Säulen hat ein Käyserlicher Genius ein Symbolum getragen / welches ware ein Lorbeer-Baum / daran hingen aller Wissenschafften Kenn-Zeichen / welchen der Genius Leopoldi mit einem guldenen Regen befeüchtet; hingegen von denen Musis mit Lorbeer-Kräntz gecrönet wird.

Lemma 1. Leopoldus A. *id est Augustus. Anagramma* Deus Apollo.

Lemma 2. Apollo rigavit. *1. Cor. 3. v. 6.*

Dieses Sinn-Bild zeiget daß der Käyser Leopold GROS gewesen seye / in Erkandtnuß der mehrsten Wissenschafften / der Welt Weißheit / der Geschichten Kundschaffter / deren Rechten etc. GROS in Stifftung deren Universitäten / und großthätiger Belohnung deren gelehrten Männeren;

Das zweyte Sinn-Bild hat gehalten ein Königlicher Art-Geist / worauff stunde der unvergleichliche Hercules, auß dessen Mund herfür kamen sieben guldene Ketten / mit welchen Er eben so viel Völcker zu seinem Belieben zöge.

Lemma primum.

- - - Tot linguas unus & artes,
Quot gentes Europa tulit.

Lemma secundum.

- - - Non dignius usquam
Majestas meminit se se Romana locutam. *Claud. in Cons. Theod. v. 37.*

Es lehrete dieses Sinn-Bild die Wissenschafft deren 7. Sprachen / welcher der vielsprachische Käyser kundig ware.

Das dritte Sinn-Bild hat der Art-Engel deren Ertz-Hertzogen vorgetragen / auff welchem mit ihren Figuren und ihren Unterschied vorgebildet waren verschiedene Völcker Sprachen / und deren Scepter / so auff einem Tisch freventlich verstreuet waren;

Zu diesem hat der Genius Cæsaris auß seinem zugeeignetem Sinn-Bild gewendet einen beaugten Scepter: Es waren umb den Leopoldinischen Regier-Stab gewicklete Schlangen / auff die Art / wie an deß Mercurii Fried- oder Herold-Stab zu sehen ist / welche andere Fürsten Scepter verschlucket haben;

Lemma -- Prudentior una
Devoravit virgas eorum. *Exod. 7.*

Dieses Sinn-Bild legte auß die allerklugeste Regierung deß Grossen Leopoldi, mit welcher Seine Majestät aller außwendigen Mächten gegen sie geschmiedtete Rathschläge vernichtet haben.

Unter denen Sinn-Bildern hat abermahl ein Art-Geist oder Engel eine Fackel vorgetragen / und in der anderen Hand einen Zettel mit zugesetzter Beyschrifft:

Magnus qui invenit sapientiam & scientiam. *Eccl. c. 25. v. 13.*

Auff der lincken Seyten truge das erste Sinn-Bild der Käyserliche Genius, es ware darauff abgebildet die Erden-Kugel / so viele Riß hat/

hat / welche deß Käysers Genius mit der Oesterreichischen Feld-Scherpff fünffmahl gebunden:

Lemma. - - - Lacerum per fœdera colligat orbem.

Dieses Sinn-Bild beweiset / daß Leopoldus der Grosse seye ein erhalter deß Reichs / welches durch feindliche An- und Einfäll öffters zerrüttet / aber durch Beyhülff seiner Verbundenen beysammen erhalten worden.

Das zweyte Sinn-Bild hat der Königliche Geschlecht-Engel erhoben; Es fluge in freyer Lufft ein Adler / der in seinen Flüglen und Klauen die Wappen deren Chur- und Fürsten deß Reichs erhebte; Es laitete aber der Genius Clementiæ oder der Mildigkeit den anderen an den Reichs-Apffel angebundenen Klauen so sänfftiglich / daß der Adler in seiner Freyheit sich angehefftet / und von anderwertigen Tugend sich regiert zu seyn nicht bemerckte; es ware ein doppelt Lemma beygesetzt / eines auß dem Claudiano.

- - - Peragit tranquilla poteſtas;
Quod violenta nequit. *in Pan. Theod. v. 239.*

Das andere:

- - - Non vi, ſed filo moderata trahebat
- - - Ad juſſa & nutus Aquilam.

Dieses Sinn-Bild wolte sagen / daß die allerklugeste Rath-Schlüsse deß Käysers die grosse Reichs-Stände und Fürsten mit so süssem Gewalt beherrschet habe / daß die Teutschen in ihrer Königlichen Freyheit nicht wahrgenommen / daß sie durch frembde Hand lieblichst geleitet worden.

Das dritte Sinn-Bild hat erhoben ein Genius in Ertz-Hertzoglicher Kleydung; Es ware darauff abgeschildert der Oesterreichische Salomon auff seinen hohen Thron / gleichsam ewige Warheiten außsprechend; Vor dem Thron stunde ehrerbiethig die Außländische Macht in Gestalt der Königin auß Saba / deren doch die auff ihrem Purpur gesprengte Lilien einen anderen Nahmen und Bedeutung gaben / diese rühmte voller Erstaunung die Weißheit Leopoldi mit dem Lemmate:

Non ſunt Conſilia ſuper Conſilia Auſtriacorum.

Also hat man einstens Franckreich reden gehört;

Das andere Sinn-Bild:

- - - Majorq; videris
Nec mortale ſonans. *Virgil. lib. 6. Æn. v. 49.*

Es stunde wiederumb unter denen Sinn-Bilderen ein Genius, welcher eine Trauer-Fackel schüttelte: in der anderen aber einen Zettel hatte mit der Beyschrifft:

- - - Dîis proximus ille,
Quem ratio non ira movet, qui facta rependit *Conſilio.*
Claudianus in Pan. Theod. 227.

Deß unteren Gerüsts.

FACIES TERTIA AUSTRALIS.

DJß Orths wurde der andere Theil deß Käyserl: Wahl-Spruchs / Industria außgeleget / und dargethan / daß / gleichwie Leopoldus in heiligen und weisen Rath also auch im Fleiß GROS seye;

Uber der deß Orths geöffneten dritten Pforten hienge ein güldener gecrönter Schild / mit dem Leopoldinischen Nahmen durch zwey gegen einander gekehrte JL außgedrucket mit der Beyschrifft:

Magnus fortitudine & Judicio & Justitia. *Job. c. 37. v. 23.*

UNter dem Schild lagen auff der Pforten Bogen die Stärck und Milde / so einen Zettel auß einander gerollet mit der Inschrifft:

Industriâ Christianâ *Magnus.*

ES wurde in diesem Gesicht gezeiget durch 6. Sinn-Bilder / so von denen Oesterreichischen Lerchen in annehmlichen Flug zwischen denen Säulen erhoben worden / daß der Käyser GROS seye unter denen Widerwärtigkeiten / Gefahr- und Nachstellungen / welche Ihro Majest: mit Christlichem Fleiß und Starck-heldenmüthig überwunden haben;

Die liebliche Lerchen haben das erste Sinn-Bild mit ihren unschuldigen Schnäblein erhoben; Es ware darauff gemahlt ein Altar / worauff das heilige Feuer brante: bey diesem stunde die Gottseeligkeit / welche verschiedene Schlangen so sich umb ihre mit dem Creutz gewaffnete Hände umschlungen gehabt / in die gegen GOtt auffsteigende Flammen abgeschüttelt; Zu Füssen lagen Pasteten / Becher / ꝛc. welche die gifftige Schlangen vergifftet hatten.

Lemma. Excutiens bestiam in ignem, nihil mali passus est. *Actor. c. 28. v. 5.*

MIt diesem Sinn-Bild wurde gedeutet darauff / daß der Käyser Leopoldus von denen Nachstellungen mit vergifften Speisen / durch sonderbahre Göttliche Gütigkeit gegen so frommen und unschuldige Käyser / unverletzt bewahret worden.

Das zweyte Sinn-Bild wurde auch von denen Lerchen gehoben / darauff der neyd-süchtige Tod einen schönst-blickenden Baum die Aest abhiebe; Auff denen abgehauenen Aesten stunden die Nahmen / Margarita, Claudia, Ferdinandus &c. hingegen pfropfften die vom Himmel gekommene Genii andere Reiser hinein / mit beygesetzten Nahmen: Eleonora, Josephus, Carolus, &c.

Lemma primum.

Adjiciam tibi multò *MAJORA.* *2. Regum c. 12. v. 8.*

Lemma secundum.

---- Unus tot funera contra
Restitit, extinxitque faces. *Claudian. Consul. 4. Honor. v. 56.*

DUrch dieses Sinn-Bild wurde erwiesen die aller-standhafftigste Tugend Leopoldi, der mit grossem Gemüth die unvermuthete Todes-Fäll seiner Gemahlinnen Margaritæ Infantin von Hispanien / und Claudiæ einer Hertzogin von Oesterreich / Ferdinandi seines Printzen / und vieler Durchleuchtigsten Kinder / so durch frühe-zeitigen Tod ihme entrissen

rissen worden/ übertragen/ hingegen auch das Allerdurchleuchtigste Hauß durch Himmlischen Seegen / und die Allerdurchleuchtigste Käyserin Eleonoram vermehret gesehen hat.

Das dritte Sinn-Bild vermittels deren Lerchen-Flügel erhoben/ stellte vor ein in denen Wellen erhobenes Schiff bey donnerendem Himmel/ und tobenden Winden; In dem Schiff sahe man die Bildnuß Leopoldi, unter dem Gewülck strahlete gleich einem Lait-Stern herfür das Passauer Mariä Hülff-Bild / zu welchem auß dem Schiff diese Stimm hinauff stiege:

----- Tibi cura *MAGNI*

Cæsaris fatis data. *Horatius l. 1. ode 12.*

Von weitem sahe man das von denen Türcken beängstigte Wienn.

Lemma primum.

--- Cunctísque relictis

Sola placet fortuna comes. *Lucan. l. 5. v. 509.*

Lemma secundum.

Fisus cuncta sibi cessura pericula Cæsar. *Lucanus l. 5. v. 580.*

Dieses Sinn-Bild stellte vor Augen die Himmel-hohe und unwanckelbahre Tugend Leopoldi, welcher / als Wienn mit der Türckischen Armee umgeben/ gantz Ungarn verlohren/ gantz Teutschland in Schröcken und Beben gestürtzet ware / flüchtig einem schlechten Schifflein sich und deß Reichs Wohlfahrt anvertrauen müssen / und/ nachdem er zu Passau angelanget/ vor dem wunderthätigen Bild Mariä Hülff sich nieder geworffen / und seine Sach so glücklich vorgetragen / daß Wienn durch eine grosse Victori von der Türckischen Belagerung befreyet / und Leopoldus bey seiner Ruckkunfft als ein glorwürdigster Besieger deren Ottomanischen Pforten beehrt worden.

Unter diesen herrlichen Sinn-Bildern ware mehrmahlen ein Genius, der in der rechten Hand eine brennende Trauer-Kertzen/ in der Lincken aber einen Zettel vorzeigte mit der Unterschrifft:

MAJOR in adversis micuit. *Claudian. in Paneg. 1. Stilic. v. 286.*

Nemblichen / so groß Leopoldus in Günstigem: eben so groß ja noch grösser hat er sich in widrigem Glück gezeigt.

Auff der lincken Seyten haben die Lerchen das erste Sinn-Bild in die Höhe getragen; Es lage auff einem Königlichen Polster der gecrönte Habspurgische Löw / unter denen Lorbeer- und Oel-Zweigen sänfftiglich ruhend/ welchen der Zorn und Neyd mit vielen zugeschossenen Pfeilern reitzten / und bewegten / daß er gleich einem auffwachenden mit entscheideten Schwerd auff den Feind loß gehe.

Lemma. Tum demum movet arma Leo. *Virgil. l. 12 Æn. v. 6.*

Indeme nemblichen die von denen Waffen und bösen Kunstgriffen deren Feinden zum billigen Zorn bewogene Milde deß Leopoldinischen Löwen genothsachet wird / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; hierdurch wird dargethan die grosse Mässigung und Einhaltung deß grösten Kaysers / Vermög deren er niemahlen einigen Krieg angefangen / wiewohlen er die schwehreste Krieg geführet hat / zu welchem er nicht gezwungen und auffgeruffen worden.

Das zweyte Sinnbild præsentirte die Gerechtigkeit / in einer Hand eine Waag und Schwerd / in der anderen einen Schild mit der Oesterreichischen weissen Feld-Scherpff und einem mit Blut gefärbten Feld / unter dem Schild lagen viele umbgebrachte Unthiere.

Lemma. *CANDOREM* scelerum vindex cum *SANGUINE* miscet.

VErmittels dieses Sinnbilds wurde dargestellet / daß nicht allein mit liebreicher Weise die Kayserliche Milde wettstreitend gewesen / sondern auch durch Vergiessung deren schuldigen Rebellen verdammten Bluts sich entfärbet und erröthet habe.

Deß dritten Sinn-Bilds Vorstellung ware der Käyser / so die Erden-Kugel / als ein anderer Atlas auff seinen Schuldern / und mit einem von vier $\frac{\text{J L}}{\text{J L}}$ formirten Creutz hielte / wormit auff deß Pompeji hochmüthigen Spruch gezihlet wurde: Si orbem pedis unius fortiùs impressi impetu calcavero, omnes, quaquà patent, terrarum ambitus arma induent.

Lemma. *POMPEJUS* calcat, *PIUS* orbem *CÆSAR* ut Atlas
Et gerit & regit.

Dem auff deß Käysers Schultern ruhenden Erden-Kreyß ware eingeschrieben:

Custode rerum *CÆSARE. Horat. l. 4. od. 15.*

DJeses Sinn-Bild wolte sagen / daß der Allerdurchleuchtigste Käyser / indem er durch Oesterreichische Hulden seine unterworffene Provintzen beherrschet / sich eine grössere Glory erworben / als diejenige welche mit einen erschröcklichen Getöß die gewaltthätige Waffen in der Welt herumb tragen / daß ihre Ehr und Ruhm unter deren abgebrandten Städten / Aschen mehr verdunckelt und gebrandmahlet / als erleuchtet werde.

Unter denen Symbolis ware gelegen ein Trauer-Engel mit brennender Fackel mit dem Lob-Spruch:

Sola Deos æquat *CLEMENTIA* nobis. *Claud. in Conf. 4. Hon. vers. 282.*

LEopoldus wurde auch dißfalls GROS gewesen / als welcher die allerschwehreste Leibs- und Reichs-Gefahren / dergleichen vorhero kein Käyser außgestanden mit unüberwindlichster Stärck und Standhafftigkeit siegreich überwunden hat.

Deß unteren Todten-Gerüsts.

FACIES QUARTA BOREALIS.

AUff der Pforten ware ein Schild mit dem Leopoldinischen Nahmen J L mit der Beyschrifft:

--- Quâ sol habitabiles
Illustrat oras, *MAXIME PRINCIPUM! Horat. ode 14. l. 14.*

Ein wenig darunter hat der Fried und Sieg eine Fahne fliegen lassen / worauff gestanden:

Industriâ Imperatoriâ MAGNUS.

Dieses

Dieses begleiteten verschiedene Sinn-Bilder auff die vier Säulen.

Und zwar das erste Sinn-Bild: der in eine Sens gebogene halbe Mond wird von einem Barbaren dem Ungarischen Wappen-Creutz entgegen gehalten / der mit Oesterreischer Wappen behertzte Adler aber wurffe in den Feind die Donner- und Blitz-Keyl / und erlegte selbe sambt denen auff Rucken anruckenden Kriegs-Heeren.

Der erste Sinn-Spruch.

Gemino pro stipite pugnat. *Ovidius l. 3. fastorum.*

Nemblich für das doppelte Creutz deß Ungar-Lands.

Das zweyte Sinn-Bild:

Falx stipulas non ligna secat.

Durch dieses Sinn-Bild wurden angedeutet / die Krieg so zu wider Eroberung Hungar-Lands von dem grossen Käyser übernommen worden.

Das zweyte Sinn-Bild ware der Hercules, so auff denen auff einen Hauffen zusammen geworffenen Waffen siegreich stunde / und mit tapfferen Streich den Martem und Bellonam, so auff beyden Seyten mit Kriegs-Heer ihn überfallen / mit seinen starcken Streit-Kolben glücklichst von sich jaget.

Lemma primum.

Leopoldus. *Anagramma.* Pello duos.

Lemma secundum.

VICTOR terraque marique

CÆSAR ubique tuus. *Lucan. l. 1. v. 201.*

Mit diesen Sinn-Bild wurde gezeiget / daß der grosse Leopold schier allzeit von zweyen Feinden angefochten worden / bald von dem Türckischen Käyser und dem auffgewickleten Ungar-Land / bald von dem Türcken und Franckreich; und dannoch beyden gleich an Kräfften / an Siegen und Triumphen aber weit vorgetretten seye.

Symbolum tertium: Es sassen Teutsch- und Ungar-Land auff einem Triumph-Wagen / welchen die sieg-prangende Adler gezogen / die Fama aber vorgeflogen; Unter den Wagen die abgestutzte Glieder / Waffen und Beuthen deren erlegten Feinden; Die Seyten-Wagens begleiteten die Genii mit Lorbeer- und Oel-Zweigen becrönet: zwey Heldinnen aber erhoben das Bildnuß deß Käysers mit der Beyschrifft:

LEOPOLDUS MAGNUS.

Lemma primum.

--- Cunctis inopiana reluxit.

Te victore Salus. *Claud. in paneg. Stili. 3. v. 64.*

Lemma secundum.

Servavit utrumque

Unter diesen stunde ein Genius mit einer Trauer-Fackel und diesem Spruch:

Ornatur propriis *INDUSTRIA* donis. *Cl. in Cons. Theod. v. 263.*

 Die

DIe Gaben der grossen Embsigkeit und Fleisses deß Kaysers waren so viele Triumph und Sieg / welche er auß unzahlbaren Schlachten erhalten.

AUff der lincken Seyten ware das erste Sinnbild : Es floge in die Höhe der Kayserliche Adler / auff dessen Flügel sassen fünff kleinere Vögelein / welche man ins gemein die Königlein nennet / die dann auch gecrönter durch frembde Flügel in die Höhe gebracht worden. Der Adler hat gegen die getragene Königlein mit dem lincken Klauen den Scepter empor gehalten; mit der rechten aber das Schwerd geschwungen gegen einen Löwen / Basilisken und Drachen / welche auff Erden / da ihnen ihre Cronen entfallen / verwundet lagen.

Lemma. Reges fecit, & vicit.

DIeses Sinn-Bilds Außlegung wird leicht seyn denen die es betrachten.

Symbolum 2. Es strahlete unter denen Wolcken die Durchleuchtigste Sonn / auff welche zwey mit Hüeten bedeckte Löwen viele Pfeiler loß schossen und abschnelleten; es fuhre hingegen die Lieb-reitzende Sonn mit ihren annemblichen Strahlen die Rasende zu besänfftigen / und mit einem gelinden Ost-Wind die Pfeile hinweg zu wehen / damit sie nicht auff die jenige / so sie abgeschossen / zu grossen Schaden zuruck filen.

Uber der Sonn stunde:

Magnus Apollo! *Virgil: Eccl: 3. v. 104.*

Der Sinnspruch deß gantzen Sinnbilds ware

Fuit *MAGNUS* secundum Nomen suum, *MAXIMUS IN SALUTEM ELECTORUM. Eccles. 46. v. 1.*

DIeses Sinn- oder vielmehr verblümlete Lehr-Bild werden außlegen die jenige / welche / ob sie schon dem Allerdurchleuchtigsten Kayser durch inheimischen Krieg zum Krieg herauß gefordert / dannoch das Gemüth der Oesterreichischen Sonne / so zum Heyl der teutschen Fürsten an allermeisten geneiget ware / dahin nicht bringen können / daß er dieselbe in die acht erkläret / vielmehr aber biß zum letzten Untergang selbe mit Gnaden-Strahlen beschienen.

Symbolum 3. Genius deß Allerdurchleuchtigsten Kaysers Josephi stunde in Gestalt Davidis mit einer Schlaudern / auß denen Wolcken wurde gesehen der Kayser die Stein in die Schlauder legend; gegen über deß Oesterreichischen Davidis stellete in einer Mappa vor ein Frantzösischer Rieß Europam in Gestalt einer Riesen-grossen Amazonin / damit der Oesterreichische David mit seinen und deren Confœderirten und von Leopoldo zur Alliance gebrachten Hülff Mächten / das Haupt Europæ das ist Spannien besiege.

Unter Leopoldo dem Kayser ware die Beyschrifft:

--- Me quoniam cœlestis regia poscit

TU Curis succede meis. *Claudian. in Cons. 3. Honorii v. 151.*

Magnum Alciden contra. *Virgil. Æn. l. 9. v. 419.*

Unter denen Sinn-Bildern stunde mehrentheils ein Genius mit einer Todten Fackel / und der Beyschrifft:

Vires *INDUSTRIA* firmat. *Virgil. Georg. 3. v. 209.*

DAnn es hatte die grosse Sorg Leopoldi deß Grossen die Kräfften deß Römischen Reichs mit Hinderlassung grosser Kriegs Herren bevestiget.

bevestiget. Daß also billich Leopoldus auch groß am Rath und That in diesem unteren Theil gepriesen worden;

Das unterste Gerüst.

Es waren vier eckigte Füß / auff welchen die Säulen ruheten durch die kleinere Seyten deß achteckigten Castri; Es waren in jedem Theil drey Füß / die sieben Prospecten vor Augen stellten / in welchen nachfolgende Inschrifft außgetheilet ware.

PEGMA INFIMUM

Quadratæ Bases erant, quibus columnæ per minora quatuor Castri octogoni latera dispositæ innitebantur. Erant in partibus singulis Bases tres, septenas facies aspectui exponentes, in his sequens inscriptio distributa erat.

I.

MagnI CæsarIs LeopoLDI
In orbe GenesIn,

❋

FraCtos teMpestate ferreâ perDVeLLes Pannonas,

❋

CrVenta TVrCICI PharaonIs
In Regno HVngarIæ VestIgIa,
& LVnæ
sangVIneIs FLVCtIbVs absorptæ
MaCVLas;

❋

LegIsLatorIs eDICta & IMperIa

❋

&

In Coronatos posteros partIta
HæreDItarIa sCeptra, terras, & MarIa,

❋

EVropæ, paCe non seMeL Donatæ
oLeas,

❋

II.

In
QVInQVE
NoVo Ægyptl GerManæ HIerogLyphICo,
InsIgnIqVe proDIgIo, FIgVrIs apertIs eXpressa
InVenIes.

❋

ItaqVe VIta & VIrtVs DIVInI HeroIs,
In qVInarIo nVMero,
ALter est PentateVChVs;

* Pentateuchus vocantur quinque libri Moysis.

❀

non ſtyLo & IngenIo MoysIs,
seD ConsILIo

❀

Et InDVſtrIâ
regIs & AVgVſtI CæſarIs
AVreIs nVper;
IaM fVneſtIs LIteris
eXaratVs.

III.

ô InfaVſtI
In pentateVCho fataLI
nVMerI!
QVIa aD ſortIs InVIsæ nVtVs
poſt QVInqVe

❀

totI IMperIo sVpereſt
VnICVs DoLorIs,
eX InopIno patrIs patrIæ fVnere
eXortI sensVs.

❀

Cerne orbIs
typo LethaLI,
IMpensâ regIâ eDItos,

❀

In portV Ipso,
non In oſtIIs IſtrI & AVſtrI
LIbros qVInqVe trIſtIVM;
AVt potIVs,
breVes InDICes

❀

AffeCtVs,
QVeM sCrIbere terra, pVbLICo LVCtV
non potes,
nI pontI fLVCtVs eXhaVrIas,

❀

Et toMo DoLens, non pageLLâ LoqVare.

IV.

hInC orbIs noſtrI AtLanteM In foLIo panDe:

❀

IMò, In CorDe trIſtIs franConIæ

❀

CVIVs prInCeps
sVb Cæſare qVIntVs;
per qVInqVe
Certa & faVſta, gLorIæ DefVnCtI InDICIa
ponIt.

❀

Lege & aDora arCanos è poLo nVMeros.

❀

In

In qVIbVs
MagnItVDInIs Cæſareæ
feLIX & perpetVa In poſterIs & orbe VnIVerſo
nVntIa
sVCCeDet faMa.

Deß unteren Gerüſts erſte Seyten.

DJe erſte Facies hat obige Inſcription in ſich gehabt. Die zweyte auff dem Käyſerlichen Schild den Anfangs-Buchſtaben deß Leopoldiniſchen Nahmens L, welchen der Tod in ein ⅃ umbgekehret.

Lemma. Verſum L, notat ultima
Vitæ tempora.

Nemblich in der fünffer Zahl.

Die dritte Stellung hat exhibirt einen weynenden Engel / mit einen Finger zeigend auff die Zahl dieſes deß Käyſers letzten Lebens-Jahrs M.DCC.V.

Lemma. Anno & numero Deus impare gaudet,
MAGNUM animam cœlo tranſcribere.

Die vierte: einen Trauer-Engel der den Zodiacum oder Thier-Kreyß unter dem Gewülck herfür ſchimmerend zeigte / da die Sonne fünff Zeichen von dem Januario biß zu dem May durchloffen hatte.

Lemma. Menſe anni *QUINTO*

Die fünffte: einen dergleichen Engel / der in dem Calender auff den fünfften Tag May zeigte.

Lemma. Flos *MAXIMUS* orbis
In tumulo poſt *QUINQUE* jacet.

Die ſechſte: zeigte auff einer Tafel das Alter deß Käyſers fünff und ſechtzig Jahr.

Lemma. Poſt *QUINQUE* quieſcit.

Die ſiebende zeigte der Aller- und Durchleuchtigſten Kinder Nahmen / welche der Käyſer im Leben hinterlaſſen / benantlichen: JOSEPHUS, ELISABETH, CAROLUS, MARIA ANNA, MARIA MAGDALENA.

Lemma. Quinque parentis
Auguſti Auguſtæ proles vivunt.

Deß unterſten Gerüſts zweyte Seyten.

Die erſte Stellung hat den zweyten Theil obiger Inſchrifft enthalten.

Die zweyte: die alte Wappen deß Ertz-Hauſes Oeſterreich fünff Lerchen in einem Schild.

Lemma. In numero *QUINÆ* mortis dant omen Alaudæ.

Die dritte zoge auß dem Leopoldiniſchen Nahmen die Zahl-Buchſtaben nemblichen

LeopoLDVs.
50. 50.500.5.

Lemma: Computus omnis
Nominis ac vitæ *QUINO* concluditur orbe.

Die vierte zeigte die Nahmen deren Kinder Ferdinandi III. auß welchem LEOPOLDUS gebohren. 1. FERDINANDUS. 2. MARIA ANNA. 3. PHILIPPUS. 4. MAXIMILIANUS. 5. LEOPOLDUS.

Lemma. Fernando è Cæsare *QUINTA*
Progenies *LEOPOLDUS* erat.

Die fünffte zeigte deß verflossenen Jahr-Hundert 55.tes Jahr.

Lemma. Dant *QUINQUE* Coronam
Hungariæ.

Die sechste zeigte das sechs und fünfftzigste Jahr.

Lemma. Idem fert numerus diadema Bohemum.

Die siebende/ das acht und fünfftzigste Jahr.

Lemma. Germanica Sceptra
Annorum series eadem præbet.

Deß untersten Gestells dritte Seyten.

Das erste Gesicht hat wiederum eine Inschrifft wie obvermelt/ vorgestellet.

Das zweyte einen Käyserlichen Schild mit der Schrifft:

A CAROLO MAGNO, QUINQUAGESIMUS IMPERATOR LEOPOLDUS MAGNUS.

Lemma. Si non Imperio, Jubilæus es ordine Cæsar.

Dann er hatte das fünfftzigste Jahr seiner Regierung nicht erreichet.

Das dritte hat nebst denen Käyserlichen Insignien gezeigt die Nahmen fünff Käyser und Römischer Königen Matthias, Ferdinandus II. Ferdinandus III. Ferdinandus IV. Leopoldus.

Lemma. QUINTUM non ultra QUINQUE regentem
Fata sinent.

Das vierte zeigte den mit dem Käysers-Lorbeer gecrönten Nahmen deß Allerdurchleuchtigsten Käysers also. J O-
seph.

Lemma. Nominis Imperiique JOSEPH post fata parentis
Principium dant QUINQUE.

Gleichwie nemblichen der Glorwürdigste Nahm von Zehen / das ist zweymahl fünff anfanget/ also hat im fünfften Jahr deß neuen Jahr-Hundert dieser Allerglorwürdigste Käyser das Römische Reich/ und seine Erb-Länder allein zu bezeptern angefangen.

Das Fünffte zeigte die fünff Cronen und Nahmen deren fünff Königen/ welche der Großmächtigste Käyser Leopold entweder gecrönet / oder zu ihren Reich wieder geholffen. DANUM, POLONUM, JOSEPHUM, BORUSSUM, CAROLUM.

Lemma. *QUINQUE* Coronâsti, *TE QUINTUS* in axe coronat.

Nemblich das fünffte als sein Sterb-Jahr.

Das sechste zeigte die fünff Frieden welche der Käyser denen Kö-
nigreich/

nigreichen / und dem Reich gemacht hat; als den Frieden zwischen Polen und Dennemarck / den Frieden mit dem Türcken Anno 1664. Den Frieden mit Franckreich Anno 1678. Den zweiten Frieden mit dem Türcken Anno 1699. Den Frieden mit Franckreich zu Rißwick Anno 1698.

Lemma. --- Sextam Regnis ex æthere mittet,
JOSEPHO DECIMO SEXTO moderante paternum
Austriaca de Gente Thronum.

Das siebende hat die Nahmen deren Käyserlich Alliirten gezeiget. IMPERIUM, ANGLOS, LUSITANOS, BATAVOS, SABAUDOS.

Lemma. *QUINQUE* legit belli socios & fœdera quinque.

Deß untersten Gerüsts vierter Theil.

Die erste Stell hatte in sich die obbedeute Inschrifft.

Die zweyte / dritte und vierte sich gegen einander gesetzet zeigten eine jede besonders die besondere Zahlen der Geburth deß Alters und Regierung durch die Arithmethische Addition zusammen gesetzt.

Natus 1640.	1.	*Lemma.*
	6.	Occasum præsignat in ortu.
	4.	
	0.	
	11.	
vixit annos 65.	6.	*Lemma.*
	5.	Sunt anni ætatis & ortus,
	11.	
rexit Imperium	4.	*Lemma.*
47. annis.	7.	Cæsar ubique secundus.
	11.	

Die fünffte zeigte das Gestirn deß Stiers / auff welchem der Kayser sasse / auff die Arth / auff welcher Europa gemahlet wird mit gegen Himmel gewendeten Angesicht.

Lemma. --- Tulit extra orbem
Europæ Caput.

Dann da die Sonne in dem Zeichen deß Stiers ware / ist der Kayser in die ewige Seeligkeit auffgenommen worden.

Die sechste hat zwey Stern vorgestellt: In deß einen Mitte ware der Buchstab M. durch welchen Margarita auß Spannien Käysers Leopoldi Allerdurchleuchtigste Gemahlin / an deß anderen der Buchstab C. durch welchen Claudia auß Oesterreich / zweyte Kayserliche Gemahlin angedeutet worden / in der mitten gehet die Sonne auff / in welcher geschrieben LeopoLDVs, durch welche Buchstaben angezeiget wird das Jahr / in welchem nach Margarita und Claudia der Kayser von dieser Welt unter / und in jener als eine Sonne auffgangen.

M. C. LeopoLDVs

Die siebende zeigete die Zwilling / welche nach dem Stier in dem Thier-Kreyß die Sonn besuchet.

Lemma. Succedunt gemini.

Nemblich im Reich JOSEPHUS, in Hispanien CAROLUS.

WAnn diesemnach ein groß Wunder-Werck dem Henrico II. Römischen Käyser auß dem Præsagio gewesen/ POST SEX; durch welches ihme die Käyser-Crone versprochen worden; Was für ein Prob der Leopoldinischen Grösse solle man nicht auffnehmen/ daß durch sonderbahre Schickung Gottes in der vorbedeutlichen fünffer Zahl Leopoldus seine Gebuhrt/ Cronen/ Reich/ Nachkommenschafft/ Alliantzen und endlichen seinen Tod signalisirt hat. Und dieses ware/ was durch dieses unterste Gerüst bewiesen worden.

Mit der Grösse deß Käysers/ stimmet überein die Grösse deß Schmertzens/ welchen eines so grossen Monarchen Tods-Fall erwecket hat. Diesen hat der innere Theil deß Castri Doloris in denen angebohrnen Wappen deß Ertz-Hauß Oesterreich abgebildet/ damit der von Geschlecht/ Tugenden/ Weißheit/ Krieg/ und Siegen Grosse Leopoldus auch Groß in der betrübtesten Gedächtnuß seiner Unterthanen gesehen wurde.

Der letztere und innere Theil deß Todten-Gerüsts.

IN der Mitte stunde die Todten-Bahr/ umb welche die verbliche-ne Kertzen auff dem Silber rauchten; Es hiengen hier und dort gekrönte Todten-Köpff/ und die Gebein als Uberbleibsel deren menschlichen Cörperen/ welche zu einem Todten-Pallast anscheineten zu dienen: Auff denen acht Seyten stunden acht Zähren-thränende Engel/ mit denen Kayserlichen Wappen und Kleinodien;

Der erste truge die Kayser-Cron; Lemma: *Pro gemmis lachrymas habe!*

Der zweyte die Hungarische Cron; Lemma: --- *rebelli nuper madefacta cruore, nunc tristi fletu!*

Der dritte die Böhmische; Lemma: *Pulchrum sed sine fronte decus!*

Der vierte den Ertz-Hertzogs-Hut deß Hauß Oesterreich; Lemma: *Mors tempora vitæ, & vittæ eripuit!*

Der fünffte den Purpur/ mit welchen er seine Zähren-fliessende Augen trucknet; Lemma: *Bibe jam salsas pro murice Guttas!*

Der sechste ein Schwerd; Lemma: *Uni impar morti!*

Der siebende den Reichs-Apffel; Lemma: *Hic cæsa superest ex arbore fructus!*

Der achte den Scepter; Lemma: *Emensus es orbem!*

UNter denen 4. Pforten hiengen die Wappen deren Reichen und Landen/ welche Leopoldus entweder besessen/ oder durch den Tod Caroli II. Königs in Spannien Ihro Majestät zugekommen; von dem Adler und Kayserlichen Wappen ist schon oben die Anregung geschehen; auff denen übrigen Schilden ware ein Trauer-Anmüthung unterschrieben/ so mit dem Wappen übereintraffe.

1. Das Creutz/ die Hungarische Wappen. Epigraphe. - - *CRUX Regum nuper, nunc tessera mortis, è solio infigor tumulo.*
2. Ein Löw/ die Böhmische Wappen. Epigraphe. *Hercule sublato squallent sine Rege LEONIS exuviæ.*
3. Das Wappen Dalmatien/ drey Löwen Häubter. Epigr. *SUMMUM è tribus avulsum est regni caput.*
4. Das Wappen Croatien gleich einem Brett-Spiel gewürffelt. Epigr. --- *In tabulâ hâc latrunculus uno Mors jactu perdit Regem.*

5. Das

5. Das Wappen Sclavonien/ ein in denen Wolcken außgestreckter Arm mit gezucktem Schwerd. Epigr. *Pro me posthàc pugnabit ab astris Ereptus terris Cæsar.*

6. Das Wappen von Oesterreich/ ein auf dem Schild außgebreitete Feld-Scherpff. Epigr. *Fascia quam magnum vulnus tegis!*

Die Wappen von Steyer-Marck ein Feuer speyender Löw. Epigr. *Funeram accendunt flammæ, quas evibro tædam.*

Die Wappen von Kernden drey Löwen. Epigr. *Maximus è tribus interiit.*

9. Die Wappen von Crayn ein Adler welcher auf der Brust den Mond außbreitet. Epigr. *Luna aquilæ pallet, dum Sol cadit Austrius.*

10. Die Wappen von Schlesien ein Adler. Epigr. *Quo pullos Sole probabo, Nocte premente diem.*

11. Die Wappen von Moravien / ein weiß- gewürffleter Adler; Epigr. *Sic Aquila in ludum parcis abit.*

12. Die Wappen von Schwaben drey Löwen. Egigr. *Qui LEOpolde duos dederas orbi LEOnorâ.*

Tertius occumbis Cæsárque, Patérque LEOnum.

13. Die Wappen von Tyroll ein Adler. Epigr. *Non ultra Jovis arma fero, sed fulmina mortis.*

14. Die Haubt-Wappen von Spanien. Epigr. *Quantus ATLAS cecidit! CAROLI quantum incubat armis*

Herculeis pondus!

15. Die Wappen von Neapel / 2. Adler von Balcken unterschieden. Epigr. *Mors Aquilas ac Hostis abit.*

16. Die Wappen von Sicilien/ Lilien. Epigr. HOS *decuit Parcas in Majo larpere* FLORES.

17. Die Mayländische Wappen / ein Menschen-speyender Löw. Epigr. *Expuat hostem, & tessum posito incipiat cantare veneno.*

18. Die Burgundische Wappen / ein Löw. Epigr. *è cæso non est egressa Leone dulcedo, sed amara solo, folióque procella.*

Diesen ware beygesetzt die Wappen/ das dem Hauß Oesterreich allerergebensten Hertzogthumbs Francken/ mit der Beyschrifft:

--- Jupiter paulo ante feretrius arma

Cæsar opémque tulit; feretro nunc terret!

AN dem obersten Theil deß innlichen Lasts ware angehefftet die Bildnuß deß verstorbenen Käysers Leopoldi, wie solche am Käyserlichen Hoff außgestellet ware; Diese Bildnuß becrönte gleich einen Umbhang/ ein Flor von gelb- und schwartzer Farb: über dieselbe ware geschrieben der Vor-Spruch / welchen sich der Leicht-Prediger auß dem 2. Buch der Königen c. 3. v. 38. genommen hatte:

Num ignoratis, quoniam Princeps & *MAXIMUS* cecidit hodie?

Unter dem Bildnuß.

---- Licet *INGENTES* abruperit *ACTUS*.

Festinata dies fatis, sat *MAGNA* peregi. *Lucan. l. 5. v. 659.*

DUrch das übrige innerliche Castrum flogen die Mayen-Knäblein/ Rosen und Lilien/ welche mit der Leopoldinischen Blum im Mayen abgefallen/

gefallen/ auff die Todten-Bahr streuende / und den jenigen Virgiliani-schen Vers singende/ welchen dem verstorbenen Marcello der Römische Poët geschrieben hat.

---- Manibus date lilia plenis

Purpureos spargam flores. *Virg. l. 6. Æn.*

Diese Blumen schienen auffzufangen die Genii der en Königreichen deren Wappen oben beschrieben worden / und darauß zu mahlen die Oesterreichische Wappen/also daß sie auß denen Lilien die weisse Schrifft/ auß denen Rosen aber das rothe Feld formireten; Andere cröneten mit denselben Blumen deß Aller-großmächtigsten JOSEPHI I. Römischen Käysers Nahmen / und sungen der neu auffgehenden Oesterreichischen Sonnen Glück-wünschende Reymen.

Der erste zu Leopoldo sich kehrend/ sunge

---- Jam *NATUS* adæquat

TE meritis, &, quod magis est optabile, vincit.

Claudian. in Cons. 4. Honorii v. 435.

Der andere wendete mit aller Ehrerbiethsamkeit die Augen zu JOSEPHO, und sunge

---- *MAGNI* clarissima Proles,

Et Dominus rerum, & tanti jam funeris hæres. *Lucan. l. 6. v. 594.*

Unter dieser ware der Genius deß Francken-Lands/ welcher mit dem Greiffenclauen seiner zu Diensten deß Allerdurchleuchtigsten Käysers fliegenden Wappen-Fahnen / nach Ableben Leopoldi den grossen Nahmen Josephi einschreibet / und vor Seiner Majestät mit tieffester Niederlassung/ auß ergebenster Treu und Devotion außschreyhet:

---- *MANEAT PARS OPTIMA MAGNI*

SITQUE MIHI, *Lucan. l. 5. v. 757.*

Und da durch diesen Trauer-Pomp zu Ehren deß Grossen LEOPOLDI Würtzburg das Gedenck-Zeichen seines Schmertzens auffgerichtet / so thut zugleich dem Allerdurchleuchtigst Großmächtigst und Unüberwindlichsten JOSEPHO Primo Römischen Käyser / zu Hungarn und Böheimb König/ Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ rc. rc. die Welt eine Schau-Bühn eröffnen / mit Grösse seiner Thaten zu erfüllen.

CRESCE JOSEPH, cum Vere novo, cûi florida Majus
Regna dedit, MAGNO CÆSARE MAJOR erit.

Dieweilen nun solcher Gestalten Seiner Käyserlichen Majest: JOSEPHO I. nicht allein Krafft der Anno 1690. zu Augspurg ordentlich vorgewesenen Wahl die Käyserliche Crone / sondern auch die Hungarische und Böheimische anheimb gefallen / so ware zu wünschen Sit felicior Augusto melior Trajano; Es hat aber der neidige Tod alle diese Wünsch an ein gar zu nahes Ziehl gestossen.

Damit wir aber sehen was wir für einen Käyser an JOSEPHO verlohren/ so wollen wir in aller Kürtze dessen Lebens-Lauff entwerffen;

Dieser glorwürdigste Käyser ware nun gebohren von dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigst und Unüberwindlichsten Käyser Leopoldo und Seiner Allerdurchleuchtigsten Gemahlin Maria Magdalena Theresia

Theresia gebohrner Hertzogin und Pfaltz-Gräfin von Neuburg den 26. Julii 1678. zu grossem Jubel und Frolocken deren Erbländer und deß gantzen Römischen Reichs; und liese der andächtige Kayser diesem Erstgebohrnen Printzen den im durchleuchtigsten Hauß Oesterreich sonsten ungemeinen Nahmen auß Danck-nehmester Erkandlichkeit gegen den heiligen Josephum, welchem Leopoldus den 9. Martii 1676. nach der dritten Vermählung Dero Reich und Landschafften in seinen Schutz befohlen hat zu legen / dann bey dem heiligen Tauff wurde er genennet Joannes, Antonius, Eustachius, Jacobus, Ignatius, Josephus.

Anno 1682. ware der heilige 3. König-Tag in schöner Galla diesem Printzen zu Ehren gefeyret / und scheint dieses ein Vorbedeutung gewesen zu seyn / daß auff seinem Haubt 3. Cronen glantzen würden. Dieser Tag wird auch genennet die Erscheinung deß HErren / es erschiene Joseph unter einer prächtigen Hoffstadt / und zwar auß Anordnung deß Kayserlichen Herrn Vatters in Spannischer Kleydung; es ware dieser Kayserliche Printz erstlich R.P. Walthausen S. J. anvertrauet / Ihn in Unschuld und Englischer Reinigkeit zu erziehen / und zu der Oesterreichischen Andacht anzuführen / nachgehends dem Herrn Graffen von Salm / und Herrn Rummeln anjetzo Bischoffen zu Wienn übergeben / auff daß sie ihme alle Kayserliche und Christliche Gedancken einpflantzten / wie dann überall bekandt / wie diese Kayserliche Intentiones erfüllet worden. Es wurde dieser höchst liebreiche Printz / der wohl mit rechtem Amor & Deliciæ generis humani kunte genennet werden / zu deß Durchleuchtigsten Ertz-Hauses ferneren Hoch-Wachsthum sorgfältigst und rühmlistch Fürst-ziemenden Tugenden und Exercitien erzogen / und von Kayserlicher Majestät Anno 1685. den 7. Septembris ihme die junge Herrn Grafen / Leopold von Dieterichstein / Königseck / Wallenstein / Trautson / Martinitz und Fugger zu Cammer-Herrn allergnädigst erkiesen / wie dann seiner Ertz-Hertzoglichen Durchleucht / nachdeme vorhero der Fürst von Salm zu den Obrist-Hoffmeister ware vorgestellet worden / den 3. Novembris Dero völlige Hoffstatt à parte von Ihro Kayserlichen Majestät angeordnet worden / und hatten Sie sich selbigen Tags das erste mahl von selbigen bedienen lassen.

P. Joannes Schatz, S. J. in Conc. fun.

Zwey Jahr hernach nemblich Anno 1687. ware man am Kayserlichen Hoff bedacht / wie man das Königreich Hungarn / als ein Erb-Königreich / auff den Fuß / wie solches Ferdinandus I. Anno 1538. von dem Hungarischen König Joanne erhalten / wiederumb fest gründen mögte; wie nun diese Crönung vollzogen worden / ist zu sehen bey denen Geschicht-Schreibern / dieses aber dabey zu bemercken / daß aller Augen auff den Ertz-Hertzog Joseph, welchen dazumahl Georg Fenensis Bischoff zu Erlau einen Heyland deß Hungarischen Reichs genennet / gewendet waren; der Bischoff von Gran als Primat deß Königreichs / ein Herr von 86. Jahren führete diesen Printzen in Begleitung anderer 12. ansehenlichen Bischöffen / und 14. Aebbten und Prioren zum Altar / und hat der Ertz-Bischoff von Gran in seinem eißgrauen Alter / nachdem er die von denen Händen deß Palatini empfangene Cron auff das Haubt Josephi gesetzet / seine lateinische wohlgestellte Red also beschlossen. Nunc dimittis Servum tuum Domine &c.

Memoria Gloriosa Regiæ Habspurgicæ fol. 269.

 Quia

Quia viderunt oculi mei ipſam Innocentiam in throno, dum innocentius in ſolio ſedet Pontificio.

Iſt alſo die glorwürdigſte Crönung zu Preßburg den 9.ten Decembris 1687. glücklichſt vollzogen worden; von dem Bergſtättiſchen Cammer-Grafen/ der Ihro Königlichen Majeſtät zu Pferd auß der Domb-Kirchen gefolget/ wurden auß zwey Sammeten grünen Säcken häuffige Denckgelder von Gold und Silber unter dem Pöbel geworffen/ auff welchen verſchiedene Emblemata geſtanden / nemblichen auff der kleineren einer Seyts Ihro Majeſtät Spruch-Bild / ein Schwerd mit einem Oel-Zweig umbwunden / mit dieſer Uberſchrifft / AMORE ET TIMORE., mit Lieb und Forcht. Auff der anderen Seyten eine Crone / und darumb ſtunden dieſe Wort : Joſephus Archidux Auſtriæ, coronatus in Regem Hungariæ Poſonis die 9. Decembris 1687. Auff den gröſſeren ſtunde Leopoldus, der dem König Joſeph die Cron auffſetzte / mit dieſen Worten : Do Joſepho partem, quam tuli de manu hoſtis in gladio. *Gen. 48.* Auff einer anderen : Dabo Joſepho & ſemini ejus terram hanc in poſſeſſionem ſempiternam. *Gen. 48.*

Auff dieſe erzehlte Königliche Hungariſche Crönungs-Solennitäten folgten die jenige / Krafft deren der Allerdurchleuchtigſte König Joſeph zu Augſpurg den 26. Januarii 1690. zum Römiſchen König gecrönet worden / welche zu ſehen in Beſchreibung der Groß-Thaten Kayſers Joſephi I. Auff ſolche Weiß hatte nun der Preyß-würdige König Joſeph nach Majeſtätiſch und trefflich prächtig gehaltener Crönung ſeine Reiß glücklich zu Ende gebracht / ware zu Anfangs Martii wiederumb zu Wienn der Kayſerlichen Reſidentz mit außerleſenſten Bewillkommung angelanget/ wo ſelbſt er auch unterſchiedliche Jahr in angenehmſter Zufriedenheit und erfreulichſtem Wohlſtand biß in das 1699.ſte Jahr zugebracht/ in welchem deſſen nunmehro veſt beſchloſſene und künfftig vor ſich gehende höchſt erfreuliche Vermählung mit der Durchleuchtigſten Princeſſin Wilhelmina Amalia von Hanover den 23. Winter-Monaths 1698 am Kayſerlichen Hoff mit denen herrlichſten Solennitäten in ſchönſter Galla ware publicirt; und Königliche Vermählung zu Anfang deß 1699.ſten Jahr vollzogen worden; welches darinnen uns Francken merckwürdig / daß/ da der Römiſche König mit Amalia, der liebe Fried mit Hungarn ; In eben ſelbigen Jahr / und ſelbigen Monath (maſſen den 24. Februario die Königliche Braut mit all erſinnlichen Pomp empfangen/ und eingeholet worden) Ihro Hochfürſtliche Gnaden unſer Gnädigſter Herr mit Dero Kirchen vermählet worden / wie ſolches in folgenden Zahl-Spruch P. Wolffgangus Zumſteeg in ſeiner auff den durch Anordnung Ihro Hochfürſtl: Gnaden wegen glücklichſter Vermählung Joſephi angeſtellten Danck-Feſt gehaltenen Predig entworffen / daß es geſchehen : Anno : qVo Ioſeph & aMaLIa, optata paX & hVngarIa, Ioannes phILIppVs & franConIa feLICe pLane ConnVbIo CopVLabantVr.

Memoria Glorioſa Regiæ Stirpis Habſpurgicæ fol. 310. & ſeqq. Vid. ſupra fol. 226.

So glücklich nun der Anfang deß 1699.ſten Jahrs bey denen Königl: Majeſtäten erſchienen ware/ ſo glücklich wolte es ſich nun auch endigen / indeme nemblich den 8. Decembris ohngefehr umb halb. 1. Uhr Nachmittags Ihro Majeſtät die Römiſche Königin Dero Leibs-Frucht glücklichſt entbunden worden/ und eine ſchöne Princeſſin zur Welt gebohren/ welche darauff den 9. Dito mit inniglichſter Freude deß Kayſerlichen

serlichen Hoffs durch Ihro Eminenz den Herrn Cardinal von Colonitsch getauffet / und selbiger den Nahmen Maria, Josepha, Benedicta, Antonia, Theresia, Xaveria, Philippina, gegeben worden / dabey beyde Kayserliche Majestäten und die älteste Ertz-Hertzogin zu Gevatter gestanden.

Eben so glücklich ware auch das folgende 1700. Jahr vor beede Königliche Majestäten / und wurde der Käyserliche Hof fast zu Ende deß Octobris den 28. und 29. eine Viertel-Stund nach 12. Uhren mit einen gesunden und wohlgestalten Printzen erfreuet / welchen Ihro Majestät die Römische Königin höchst-glücklich zur Welt gebracht / der darauff den 30. ejusd. mit grossen Solennitäten getaufft / und Leopoldus, Josephus, Joannes, Thaddæus, Antonius, Narcissus, Ignatius, Xaverius, Philippus benandt worden / deßwegen auch Ihro Hochfürstl: Gnaden bereits angeregter massen ein Solennes Danck-Fest halten lassen / zu Bezeugung Dero dem Ertz-Hauß Oesterreich zutragender Devotion, worunter wie auch auff den Abend die Stuck gelöset worden. Supra fol. 227.

Wie höchst-freudig aber der Käyserl. Römisch-Königliche und Ertz-Hertzogliche Hof sambt dem gantzen Römischen Reich sich über die Gebuhrt dieses Königlichen Printzens dazumahl erzeigt hatte / so schmertz-betrübt waren hingegen dieselbe als den 4. Augusti gedachter Königliche Printz Leopold Ignatius gantz unvermuthet an Zahn-Schmertzen in seinem zartesten Alter von 9. Monathen und 7. Tägen Anno 1701. wieder verschieden / dessen kleiner Leichnamb von grosser Hoffnung deß folgenden Tags in der Königlichen Cammer-Capell zu sehen / und deß Abends in einer Carosse mit 6. Pferden bespannet / nach der Capuciner-Kirche gebracht / und allda in der Stille in das Ertz-Hertzogliche Erb-Begräbnuß beygesetzet: dieser schmertzliche Verlust aber theils wieder ersetzet wurde / als den 22. Octobris die Römische Königin abermahls einer Princessin genesen / welche durch den Päbstl: Nuncium folgenden Tags getaufft / und Maria, Amalia, Theresia, Josepha, Cordula genennet worden;

Im nachfolgenden 1702. Jahr resolvirten sich Ihro Königliche Majestät / als Generalissimus über die 80000. Mann bestehende Käyserl: Armee am Rhein-Strohm / worzu Ihro Hochfürstl: Gnaden unser gnädigste Herr ohne Ihr Kreys-Contingent 4000. Mann gestellet / auß heroischen Gemüth (massen ausser Ferdinando I. kein Römischer zugleich Ungarischer und Böheimischer König bekant / der in Persohn zu Feld gezogen) zu Erhaltung Dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauses gerechtsame / und deß Heil: Röm: Reichs Freyheit wider Dero Feind das Commando in eigener höchster Persohn zu führen / und Dero Eyffer für das gemeine Beste der gantzen Welt tapffer-müthigst zu zeigen / worzu sie dann auch von Ihro Käyserl: Majestät nach reifflicher Uberlegung erhalten haben / welche deroselben von dem Herrn Kriegs-Raths Præsidenten Grafen von Mannsfeld zu ihrer sonderbahren Vergnügung hinterbracht / worauff dann alle Anstalten zur Campagne in aller Eyl verfertiget worden / da dann Ihro Majestät die Römische Königin sich auch mit Dero Allerdurchleuchtigsten Gemahl ins Reich zu gehen sich entschlossen / so fort Ihro Majestäten ihre Reiß an den Rhein-Strohm beschleunigeten / woselbsten Ihro Röm: Majestät den 27. Julii zu Philippsburg per posta ankommen / die Vestung wohl besichtiget / und noch selbigen Tag über die Schieß-Brücke bey Germersheimb nach Dero zu Impfflingen vor Landau

dau verfertigten Quartier sich begeben / und mit vielen Glückwünschungen empfangen worden / und haben Ihro Majestät noch ehe Sie ins Quartier gegangen/ die Trencheen besichtiget / auch da Sie wegen deß Feindlichen starcken Schiessens und vielen Feuer-Werffens erinnert worden / sich von dar ausser Gefahr zu begeben / geantwortet: **Wer sich förchtet / mag wieder zuruck gehen;** Unter anderen hatte zeit-währender Belagerung der Commendant der Vestung General Melac einen Trompeter ins Lager geschickt / mit Vermeldten / weilen er vernommen / das Ihro Röm: Königliche Majestät vor Landau würcklich angelanget / als habe er nicht allein deroselben allerunterthänigst gratuliren/ sondern auch / wo Sie ihr Quartier hätten / zu dem Ende allerunterthänigst anfragen sollen/ umb den allerunterthänsten Respect vor Dero Allerhöchste Persohn beobachten zu können / auff welches Ihro Majestät geantwortet: **Sie liessen sich dieses Anerbiethen allergnädigst gefallen / dero Quartier habe der Trompeter gesehen/ er General Melac solle gleichwohl thuen was seines Herrn Dienst und seine Schuldigkeit ausweisen.** Andere melten es hätte Ihro Majestät geantwortet: **Sie hätten keinen gewissen Orth / und müssen überall seyn.**

Bey dieser Belagerung zeigte JOSEPHUS eine solche Wissenschafft/ welche von ältesten Officirs- und Generals- Persohnen höchst gerühmet wurde/ wie dann auch endlich durch dessen Conduit und Anführung der Vestung/ welche für ein Meisterstuck deß berühmten Frantzösischen Ingenieur Vauban gehalten wird / den 11. Septembris 1702. nach 12. wöchiger Belagerung eingenommen worden/ und der außziehende General Melac mit kurtzen Worten viel angedeutet hat / indem er von JOSEPHO gesagt: **Er ist ein König.** Und haben mithin die daselbsten über die Stadt-Pforten in Stein gehauene Wort: HæC neMInI CeDet. Nach der darinnen unvermuthlich enthaltener Jahrs-Zahl 1702. mit dem Præsagio: IMo CeDet CæsarI, und dem Erfolg tanDeM CessIt CæsarI ihre abhelffliche Maaß erreichet. Welcher massen aber Ihro Königliche Majestät Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Gemünden eine allerfreundlichste Auffwartung gethan / ist bereits oben fol. 232. angeführt. Eben so Helden-müthig erzeigten sich Ihro Röm: Königl: Majestät zum andernmahl vor diesem Orth Anno 1704. als selbiges einige Zeit vorhero von denen Frantzosen ware wieder erobert worden/ allwo Ihro Majestät die gefährlichste Posten und Approchen besuchet/ auch die Arbeiter reichlich beschencken lassen / die Vestung auch als alles zum Sturm bereit / und eben Ihro Majestät sich in der Attaque befunden / weisse Fahnen außgesteckt / und sich ergeben hatten / und zwar den 23. Novembris 1704. Welchemnach dann Ihro Majestät Dero Reiß nacher Wienn so balden beschleuniget haben; welcher massen aber das darauff gefolgte Jahr für das Allerdurchleuchtigste Hauß Oesterreich sowohl/ als das gantze Römische Reich Fatal gewesen / indem es durch den traurigen Tods-Fall deß unüberwindlichsten Käysers Leopoldi Magni signalisirt worden/ haben wir bereits oben umbständig angeführet;

Auff Absterben Leopoldi grieffe Josephus nicht gleich nach Cron und Scepter / sondern verfügete sich zuvor in eine heilige Einöde/ sönderte sich ab von allem Hof-Getümel / ergabe sich völlig dem heiligen Gebett/

bett / bereitete sich durch eine reumüthige General-Beicht zur würdigen Niessung deß Hochwürdigsten Sacraments / und tratte mit jedermans Verwunderung die Regierung an; dann alle sahen / daß er mit einem sonders Fürstlichen Geist bekräfftiget / und in einen gantz anderen Mann verändert ware.

Ihro Majestät haben nicht allein den Tods-Fall Leopoldi an vielen grossen Höffen durch Couriers und Notification-Schreiben kund machen lassen / sondern auch an sambtliche Chur-Fürsten (ausser Cölln und Beyern) geschrieben / und den in der Wahl-Capitulation zu Augspurg Anno 1690. versprochenen Revers beygeleget / worinnen das / was seine Majestät den 24. Januarii 1690. in der Capitulation beschworen / wiederholet worden; sie liesen sich demnach das gemeine und sonderlich militarische Wesen höchstens angelegen seyn / machten auch Verordnung / daß so wohl im Reich als Ungarn mit mehrerem Nachtruck agirt würde; dergestalten / daß das durch so schwehren Tods-Fall Leopoldi gantz in eine Aegyptische Trauer-Nacht verfinsterte Reich und in diesem unser dem Adler so Natur-geneigte Greiff durch Josephum als eine auffgehende Sonne hinwiederumb belebet und bestrahlet worden; Vivat IO.

JOSEPHUS I.
ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS.
EPIGRAMMA.



273.

DUm datur ImperIO, in MaIO, neo Cæsar IOseph,
Vivat IO IOseph! Gryphus adauget IO.

Audiit ista polo Superum Pronæa Ministra,
I. Cæsar post sex dixit habebis IO.
Dixit habebis IO post sex: sed habebis in astris
I. modo: mors post sex O. feriale feret.
Pro meritis Cœlum tantis Auguste dederunt
Alciadæ citò Dii, nec tibi serò dabunt.

DA Joseph auff den Kayser Thron
Mit GOttes Gnad gestiegen /
Und auffgesetzt die höchste Cron
Gebohren zu dem Siegen /
IO der treue Greiff auch schreit
IO Josepho ist bereith /
IO erschallt die gantze Welt
Josephum anzubetten /
Dem Himmel anderst es gefällt
Daß I vom O werd weg gestellt /
Wer wird daß I erretten.
Was nun das traurig O bedeut /
Nach 6. Jahr lehren wird die Zeit.
IO dort oben besser klingt
Wann Joseph sich in Himmel schwingt.

NAchdeme nun Josephus mit der Göttlichen Gnad den Kayserlichen Thron bestiegen; haben Ihro Hochfürstliche Gnaden nicht ermanglet / Ihro Kayserlichen Maiestät so wohl wegen deß höchsten Trauer-Fall Leopoldi Allerunterthänigste Condolentz abzulegen / als auch derofelben zu angetrettener Kayserlichen Regierung auß verpflichter Devotion allergehorsamst zu congratuliren / Dero Hoch-Stifft zu Kayserlichen allerhöchsten Hulden zu empfehlen / hingegen Dero Treu zu contestiren / und alle Kräfften zu der Kayserlichen Majestät Diensten auff- und anzutragen.

Wie dann in Anno 1706. Ihro Hochfürstliche Gnaden Dero schönes Dragoner-Regiment unter damahligen Obristen / nun Generalen von Wolffskeel / in Hungarn nicht allein geschicket sondern auch daselbsten bißhero erhalten haben / so das sie viel hundert tausend Reichsthaler vorauß zehlen lassen; welches Ihro Kayserliche Majestät auch allergnädigst erkennet / und mit denen an Ihro Hochfürstlichen Gnaden abgefertigten Allergnädigsten Hand-Brieffen bezeuget haben.

Anno 1708. haben Ihro Hochfürstliche Gnaden durch Dero geheimen Rath und Cantzley Præsidenten den Hochwürdigen Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Freyherrn von Sickingen beeder Kayser- und Hoch-Stiffter Bamberg und Würtzburg Capitularen die Lehen empfangen lassen / da dann solche Lehen-Empfängnuß mit oben beschriebenen Solennitäten beschehen / und Ihro Excellenz Graff von Schönborn

dorn als Reichs Vice-Cantzlar / auß Ihro Kayserlichen Majestät außtrücklichen Special Befelch in der von ihme beschehenen Oration diese beyläuffige Außtruckung gethan / daß gleichwie Ihro Kayserliche Majestät sich glücklich schätzen einen solchen Patriotischen Fürsten in dem Reich zu wissen / welcher bereits ungemeine Proben seiner unverruckten Treu sehen lassen und von sich gestellet / also auch Ihro Majestät umb so weniger anstehen / oder Bedencken haben könten / Ihro Hochfürstlichen Gnaden die Belehnung wiederfahren zu lassen ; ab welchem dann genugsam dargethan ist / wie in grosser Hochschätzung bey Ihro Kayserlichen Majestät unser gnädigste Fürst und Herr gewesen seye ; so wir unserer Gewonheit nach mit folgendem abschilderen wollen :

INVESTITURA CÆSAREA
REVERENDISSIMI ET CELSISSIMI
PRINCIPIS NOSTRI.

EPIGRAMMA.

EN iterum *Cygnus* * solarem visitat Aulam,
Ut Gryphi præstet voce vovente Fidem.

* Pars insign. DD. LL. BB. de Sickingen.



2.75

UtqueLeo edixit Fidei documenta probatæ,
Est Aquilæ Gryphi præstita magna Fides.

DJe neue Sonn auff ihrem Thron/
Der Greiff auch wolt beehren/
Aber den Flug der Heeren-Zug/
Dem Greiffen that verwehren/
Der treue Schwahn* die Reiß tratt an/
Dem Adler zu geloben/
Der hochgebohrn Löw von Schönborn/
Dem Adler zeigt die Proben/
Der Greiffen Treu: der Adler neu/
Ließ diese offen preysen/
Deß Greiffen-Pflicht/ die wancket nicht/
Wie tausend Proben weisen.

* Sickingen.

ES ist bekandt/ wie Kayser Josephus die so unterschiedliche Reichs-Glieder in einer liebreichen Harmoni und Zusammen-Stimmung erhalten; Es hatte das Ansehen nicht/ daß er gebiethen thäte/ und erlangte doch allen Gehorsamb den er verlangte; Gleichwie die Göttliche Weisheit die Menschen ohne Verletzung ihrer Freyheit so weit bringet/ daß sie den Göttlichen Willen thuen: Also brachte es auch Josephi Klugheit so weit/ daß sie von denen Reichs-Ständen ohne Verletzung der Teutschen Freyheit erhielte/ was zu Conservirung der Kayserlichen Authorität und deß Römischen Reichs Sicherheit vonnöthen zu seyn erachtet ware;

Aber siehe mitten unter denen Siegen und Triumphen/ da Anno 1711. im Aprili/ die schönste Recrouten in Welschland abgiengen/ die stattliche Regimenter nach Varo/ in Catalonien dem König Carolo zu Hülff übergesetzt zu werden abmarschierten/ da sich die Kayserliche Armee am oberen Rhein versammleten/ und Niederland zu denen hohen Alliirten stossen wolten/ da die Campagne bereits eröffnet werden sollen/ hat der neydische Tod diesen Oesterreichischen Pfeiler darnieder geworffen/ daß der Erd-Boden vom Fall erzitterte/ da den 17. Aprilis Josephus gestorben; Also daß man wohl sagen konte/ was der sechzehenjährige Cananitische Joseph im Traum gesehen: Vidi per somnium quasi Solem & Lunam & stellas undecim adorare me: *Gen. 37.* Indeme der sechzehende Oesterreichische Kayser im eylfften Jahr deß I. Sæculi gestorben/ und also sein kurtzes Leben und Regierung nur ein Traum gewesen.

Es hatte sich kaum die Kranckheit zu erkennen gegeben / da gedachte dieser Kayser mehr an die Seelen- als Leibs-Artzeney/ reinigte sein Gewissen durch eine auffrichtige General-Beicht / welche er bey seinem Ordinari Beicht-Vatter den er zuvor in dessen Leibs-Schwachheit / in aller Niederträchtigkeit öffters heimb gesucht/ vor ihme demüthigst in seinem Krancken-Beth nieder knyend/ sein Hertz eröffnet hatte) auch dißmahl andächtigst ablegte/ und die heilige Communion auch dißmahlen inbrünstigst verlanget/ und empfangen; und zwar mit vollkommener Ergebung in den Willen Gottes; Es bestürtzte sich Josephus keineswegs/ daß er von so vielen Königreichen/ seiner Kayserlichen Ge-

mahlin und allerliebsten Princessinen / und zwar so frühe umb solche Zeit da sein durchleuchtigstes Hauß pur und nur auff zwey Füssen ruhete / durch den Tod im 33. Jahr seines Alters sich abreissen lassen solte! er beklagte sich nicht / sondern thate nochmahlen bey zunehmender Kranckheit eine offenhertzige Beicht / bate alle Anwesende demüthigst umb Verzeyhung seiner begangenen Fehler / begehrte das Hochwürdigste Sacrament deß Altars zu einer Weeg-Zehrung / und Stärckung / die heilige letzte Oehlung / und gabe also unter inbrünstiger Anmüthung deß Glaubens / Hoffnung und Göttlicher Liebe der schmertzlichsten Reü und Leyd über begangene Sünd der vollkommensten Resignation seine Seel in die Hand seines Schöpffers von welchem er solche empfangen. Nemo credit quantus in omni hominum conditione sit sensus, quantúsque fuerit in Augustissimum Cæsarem affectus, nullius filii major in parentem, plorant omnes, quod humanissimus Princeps ab inhumanâ morte ereptus sit, cuperéntque multi morte suâ vitam ei reddere. Also schreibt eine Persohn von Wienn / die keinem liebkoset / und ein grosses Lob der Auffrichtigkeit bey jederman hat.

P. Joannes Schaz in Concione funebri fol. 21.

Ihro Hochfürstliche Gnaden haben auff diese traurige Nachricht sobalden ein prächtiges recht Kayserlich Castrum Doloris zu Bezeigung ihrer unbeschreiblichen Empfindlichkeit auch den 18. Maji, auff welchem vor 6. Jahren dergleichen auch Leopold gestellet worden / zu verfertigen gnädigst befohlen / welches wir / weilen es Josephi Groß-Thaten vor Augen stellet / hiehero zu beschreiben nicht umbgehen können.

Nachdeme Ihro Hochfürstliche Gnaden die Leicht-Begängnuß in Dero gantzen Hochstifft in allen Kirchen / Stifftern und Clöstern zu begehen anbefohlen; so ware in dem hohen Domb diese Trauer-Pomp so ansehnlicher je schmertzlicher dieser schwere Fall jederman vorgestellet worden.

Es ware ein achteckige Trauer-Bühne / welche fast die Höhe der Kirchen erreichte / und nebst vielen Statuen, Geschlecht-Schilderen / Sinn-Bilderen / Beyschrifften und unzählige Lichter den Zähren-vollen Augen vorstellete; das Concept der gantzen Structur ware der das jenige was gefunden wird *Gen. 49.* Filius accrescens Joseph Filius accrescens.

DEr innere Theil deß Trauer-Gerüsts wurde eröffnet auff 4. Seyten durch vier hohe Pforten und darein geführte hohe Treppen auff welchen man zu dem Leich-Sarg stiege; mitten stunde ein hohe Tumba, welche aller Hertzen mit einem heiligen Grausen erschröckte / darauff die Kayserliche Insignia, Kayser-Cron / guldene Scepter und der Reichs-Apffel lagen; oben hienge ein schwartz Sammeter Himmel / so mit Gold reichlich gesticket / an die 4 Saülen angebunden ware; umb die Bahr rauchten die auff silberen Leüchtern brennende Kertzen / an den vier Seyten waren 4. in Trauer verhüllte Heldinen / welche deß Tods gegen Josephum verübten Gewalt vor Augen stelleten.

Die erstere zeigte vor einen Gecrönten / mit einem grossen Nagel durchschlagenen Todten-Kopff / mit der Zuschrifft:

- - - Figit adamantinos
Summis verticibus dira necessitas clavos, *Horat. lib. 3. od. 22.*

Die andere: den Wiennerischen Pallast / welchen der Tod mit seinen Pfeil öffnete mit der Beyschrifft:

 - - In-

- - Invia nulla via, *Ovid. lib. 14. Met.*

Die dritte: ein Purpur-Küssen und König-Kleid mit Menschen-Blut benetzet mit dem *Lemmate:*

- - Omne sacrum mors importuna profanat, *Ovid. lib. 2. de Pont.*

Die vierte: das Ungarische Creutz und zerbrochene Königliche Scepter: mit der Sinnschrifft.

- - - - Sceptra ligonibus æquat.

Der übrige innere Theil ware schwartz überzogen / über denen vier Pforten aber / so viel es Schwippogen / welche nebst der Kayserlichen Bildnuß mit Sinnbildern deß abgestorbenen Kaysers Geist gleichsam becrönten.

Ober der ersten Pforten ware ein Sinn-Bild von zweyen Greiffen getragen / worauff abgebildet waren die zwey Herculische Säulen / welche sich zum Fall neigten.

Lemma: Non plus ultrà.

Die redeten mit stummer Sprach / und betrauerten deß grossen Monarchen Josephi I. Fall / ab welchem das gantze Reich erschüttert worden. Es dienten zur Sinnbildlichen Uberschrifft die Käyserliche Nahmen Anfangs-Buchstaben also gesetzet *I.* Hierunter ware die Kayserliche Bildnuß / wie solche zu Wienn vorgestellet worden / ober welcher geschrieben stunde:

Et Joseph erat Princeps in terrâ. *Gen. 42. v. 6.*

Darunter:

Hos habuit vultus. - - - - - -
Hic color, hæc facies, hic decor oris erat. *Ovid. l. 2. Fast.*

Die Bildnus hielten die zwey Genii Orientis und Occidentis, deren einer die Kürtze der Kayserlichen Regierung vorstellete mit diesem:

Consummatus in brevi explevit tempora multa.

Der andere die Kayserliche Bahr mit einer kleinen Spannen abgemessen hatte / nebst auffgewickleten Zettel / worauff deß Egyptischen Josephs heilige Grabschrifft enthalten ware.

Condîdus aromatibus, repositus est in loculo. *Gen. ult.*
Scilicet mors docet, quantula sint hominum corpuscula. *Juv. Satyr. 10*

Das zweyte Sinn-Bild stellete den betrogenen Tod vor Augen / wie dieser in deß Frühlings Kleyderen und Zierd einen auffm Berg sicher lebenden Adler mit gifftigen Pfeilen getroffen hat.

Lemma: Dolus, an virtus quis in hoste requirat. *Virg. 2. Æneid.*

Wordurch deß Kaysers frühe-zeitiges in Frühlings-Jahren geschehenes Hinscheyden wolte gemeltet werden.

Das dritte stellete den Frühling / so vom Tod betrogen und seiner Augen beraubt worden / vor / wie er in dem Kayserlichen Lust-Garten den König aller Blumen unwissend ab-gemehet:

Lemma: Brevibus pereunt ingentia fata. *Claud. l. 2. in Ruf.*

Dieses wolte sagen / daß wie groß Josephus, so kurtz sein Regiment gewesen seye.

Das vierte Sinn-Bild ware auff der zweyten Pforten / stellete vor die

die geflügelte auff dem Haubt eine Sand-Uhr tragende Zeit / so einen Calender hatte / und darinnen auff die Jahr-Zahl deutete.

Mit der Beyschrifft:

I 7 I I.

Die

I 7^{a} I^{phus} I^{mus}.

2do mens. *idest*, Aprili.

defunctus.

Dann der Julianische Calender zehlet den Aprilen den zweyten Monath von Martio anfangend / welches Jahr / Monath und Tag Josepho wohl Fatal ware.

Inscriptio : - - - Diem designat & annum,

Noménque & mensem, quô magnas cessit ad umbras.

Das fünffte Sinn-Bild stellete vor Augen die Leich deß vor Troja frühezeitig umbgekommenen Achillis, wo über selbigen unüberwindlichen Fürsten Helden- und Sieg-Zeichen auffgehencket waren.

Lemma. - - Licèt ingentes abruperit actus.

Festinata dies fatis, sat Magna peregi. *Luc. l. 5.*

Hier wurde gelehrt / daß Josephus aller glorwürdigster Gedächtnuß in denen besten Jahren nach überwundenen Hungarn / gedemüthigten feindlichen Heeren / eingenommenen Vestungen und Städten ein End seiner Siegen und Lebens gemacht habe / als ein anderer Achilles, ohne welchen nach Zeugnuß deß Delphischen Wahrsag-Geists der Trojanische Krieg mit solchem Nachdruck nicht hätte geführt werden können.

Das sechste Sinn-Bild ware der Rhodische Colossus, welcher durch seinen Fall die umbliegende Landschafft erfüllet.

Lemma. - - - Ad ortum

Solis ab Hesperio cubili. *Hor. l. 4. Od. 15.*

Dieses zeigte / daß deß Josephi Tod-Fall gantz Orient und Occident erfülle.

Das siebende: ware ein Königlicher Thron / auff welchen die Königliche Kleydungen / jedoch ohne König lagen / oben her aber ein bleicher Schatten schwebete.

Lemma. Nox atra caput tristi circumvolat umbrâ. *Virg. l. 8. Æn.*

Wordurch die düstere Trauer bemercket wurde.

Das achte repræsentirte ein Leichen-Feuer / wie bey dem alten Leich-Begängnussen deren Römischen Kaysern im Brauch ware / da die Kriegs- und Siegs-Zeichen / Wappen und Waffen / Scepter und Cronen hinein geworffen / die Flammen unterhielten: auß dem Feuer stiege ein lang-schweiffiger Comet auff.

Lemma. Hæc sola manet, bustoq; superstes.

evolat. *Claud. in IV. Con. Hon.*

Dieses Sinn-Bild erwiese / daß die unsterbliche Seel Josephi denen Seeligen beygesellet worden / welches auß dem nach dem Tod erschienenen Cometen dem Julio Cæsari die alte Heydenschafft zugeschrieben. *Sueton. Tranq. in XII. Cæs.*

Das neundte zeigte die drey Parcas oder Sterb-Göttinnen / deren eine ein guldenes Rocken-Gespünst auffwickelte / die andere den Faden abschnitte / die dritte aber den Faden in eine Klauel / auff zwey und dreyssig Reiff wickelte.

Lemma. - Aderat promissa dies, & tempora parcæ
Debita complerant. *Virg. l. 2. Æneid.*

Josephus hat zwey und dreyssig Jahr gelebet.

Das zehende wiese einen Genium, welcher auß denen Römischen / Hungar- und Böheimischen Jahr-Bücheren die Lebens-Jahr in einem Geheimnuß-vollen Calculo findet / wie folget:

Josephus der sechzehende Oesterreichische Römische König	16.	
Der 43.te König in Hungarn.	43.	3 4 —
Der 27.te König in Böheimb.	27.	2 7 —
	Summa 16.	

Zweymahl 16. Jahr hat Josephus gelebet.

Lemma. - - Sacro digna silentio
Mirantur umbræ dicere. *Hor. l. 2. Ode 10.*

Das eylffte Sinn-Bild ware ein Genius, der auß denen Oesterreichischen Gebuhrt- und Geschlechts-Büchern / oder dem Gebuhrts- und Sterb-Jahr Josephi dessen Lebens-Jahr zusammen rechnete.

Gebohren	1678.	1 6 7 8 —
Gestorben	1711.	1 7 1 1 —
		Summa 32.

Lemma. - - Sic fata ferebant. *Virg. l. 2. Æneid.*

Im zwölfften Sinn-Bild wurde gesehen eine unbekante Hand / welche mit einem eysernen Griffel an die Wand schriebe *POST 6.* die Hand umbwickelte ein Zettel / auff welchem stunde IosephVs, darunter wurde auß denen Kayserlichen und Hungarischen Jahr-Büchern die 6. jährige Regierung Josephi hergeführet.

Von Carolo Magno der 51.te Kayser.	51.	5 1 — 6
Ware König in Hungarn 24. Jahr.	24.	2 4 — 6.

Diese weissagende Erscheinung bedeutete nicht wie Henrico II. das Josephus nach 6. die Kayserliche Cron auff- sondern dieselbige ihm nach 6. abgesetzt werden solte.

Lemma: Calamus scribæ velociter scribentis. *Psalm. 44.*

Im dreyzehenden Symbolo wurde auß dem Römisch- Hungar- und Böheimischen Jahr-Büchern Josephi Nahmen durch die Ziffer-Kunst dargethan / daß Josephus die Maaß seines Nahmens erfüllet habe.

Joseph ware König in Hungarn und Böheim Jahr	24.	2 4 —
Römischer König	21.	2 1 —
Hat gelebt	32.	3 2 —
		Summa 14.

JOSE-

3 4 2 5
JOSEPHUS — 3 / 4 / 2 / 5 = 14.

Also hat er alle Zahlen seines Durchleuchtigsten Nahmens erfüllet.

Lemma. Tanti menſuram nominis imples, *Ovid. Eleg. 2. de Pont.*

Andere Zahl-Anmerckungen sahe man hier und dorten / in welchen der Himmel und Gestirn in denen Lebens- und Sterb-Jahren Josephi gespielt zu haben schienen.

JOSEPHUS der 161.te Kayser. — 1 / 6 / 1 = 8. (Juxta Calcograph. Jac. de Rubeis.)

Stirbt am 17.ten April. — 1 / 7 = 8.

Von seinem Uhr-Groß-Vatter Ferdinando II. der fünffte Kayser.

3 4 2 5
JOSEPHUS 14. — 1 / 4 = 5.

Hat 32. Jahr gelebt. 32 — 2 / 3 = 5.

Josephus ware Leopoldi 7.tes Kind

Auß dem Oesterreichischen der 16.te Römische König 16. — 1 / 6 = 7. *&c.*

Das vierzehende Sinn-Bild zeigte eine gecrönte Uhr / welche statt deß Gewichts Todten-Köpff und Bein anhangen hatte / der Zeiger deutete auff 10. von dieser hienge ein Zettel herunter / worauff stunde SEPHUS : Das also nebst der Zahl der Nahmen JOSEPHUS herauß kame.

Lemma. - - Medium ſole tenente diem, *Ovid. lib. 2. Faſt.*

Kurtz nach 10. Uhren ist Josephus verblichen.

Das fünffzehende Sinnbild ware der Thier-Krayß und in diesem der Widder / unten auff dem Oesterreicher-Feld lage der bundte Rock Josephi mit Blut besprenget.

Lemma. Fera peſſima comedit eum, beſtia devoravit JOSEPH. *Gen. 37.*

Josephus ist gestorben / da die Sonne in den Widder gienge.

Das sechzehende Symbolum ware ein klagende Turtel-Taub auff einem dürren Baum / unter welchem die betrübte Thisbe den entleibten Pyramum betrauerte.

Lemma. Siccine ſeparas amara Mors. *1. Reg. 15.*

Bedeutet das Leydwesen der Allerdurchleuchtigsten Wittib.

Das siebenzehende die betrübte Schwester deß Phaëtontis deß von denen Poëten gedichteten unglücklichen Sonnen-Sohns / welche auß Leyd in Aspen-Baum verwandlet worden seyn sollen / weineten an der Donau Silber-reine Agstein.

Lemma. Morti munera dant lahrymas. *Ovid. lib. 2. Metamorph.*

Diese stelleten vor die Allerdurchleuchtigste betrübte Frau Mutter / Ertz-Hertzogliche Schwestern und Princessinen / welche die Höhe und die Zahl der Bäumen repræsentirten.

Das achtzehende: Der Genius von Oesterreich löschet auß die schwartz klimmende Todten-Fackel / und zerbricht die Waffen deß Tods.

Lemma. Ohe jam satis est, ohe! *Mart. l. 4.*

Der unterste Theil deß äusserlichen Trauer-Gebäues.

Es waren viereckigte Füß / worauff zwölff Corynthische Säulen an vier Ecken ruheten; an jeden Ecken waren drey Füß / welche sieben ebene dem Angesicht vorzeigten / auff diesen seynd die Josephianischen Glory Grund-Risse abgeschildert gewesen / welche er von seiner allerhöhesten gebührt / hergenommen / also daß in allen Theilen Josephus jedoch allzeit anderster und anderster vorgestellt worden.

An dem ersten Theil ware

JOSEPHUS I. Archid. Aust.
Rudolphus I.
Albertus I.
Fridericus III.
Albertus II.

Dem Rudolpho wurde jenes zugeschrieben:

- - - Maximus ævo
Et primus Sceptris, *Virg. l. 11. Æn.*

JOSEPHO - - - Cœlesti semine Divûm
Prima sata est ætas. *Ovid. lib. 1. Met.*

An dem zweyten Theil.

Josephus I. Rex Hung. & Boh.
Fridericus IV.
Maximilianus I.
Carolus V.
Ferdinandus I.

die Uberschrifft: Documenta damus, quâ simus origine. *Ov. l. 1. Met.*

An den dritten Theil.

Josephus I. Rex Rom.
Maximilianus II.
Rudolphus II.
Mathias
Ferdinandus II.

Die Uberschrifft: Magnorum haud indignus Avorum. *Bosch.*

An dem vierten.

Josephus I. Rom. Imp.
Ferdinandus III.
Ferdinandus IV.
Leopoldus I.

Endlichen sasse Oesterreich zwischen 2. Löwen an dem Oesterreichischen Kayser-Stamm-Baum / an dessen Aesten der Reichs-Apffel herab hienge / an dem siebenzehenden Ast aber ware weder Nahmen noch Apffel / sondern allein die Blüth zu sehen / die *Lemmata* waren zweyerley:

Auß

Auß dem Schoß Oesterreichs stiege empor

Spes est in flore.

Uber das gantze Bild ware geschrieben:

seMen ILLIVs In beneDICtIone erIt. *Psalm. 36.*

Die Haubt-Uberschrifft enthielte:

Decurrat trabeata domus, tradátque secures
Mutua Posteritas. *Claud. de Mall. Th. Cons.*

Ein jeder Fuß hatte an recht- und lincker Seyten eine leere Ebene/ auff welcher Josephi Lob- und Denck-Sprüch außgetheilt war: Als

IosephVs I.
eX
LeopoLDo I. fILIVs I.
aVgVstVs natVs
ante aVgVstVM,
An. M. D. C. LXXVIII.

❁ ❁ ❁

IVLII CæsarIs Mense,
LeonIs sIDere,

❁ ❁ ❁

genItrICe eLeonora,
In
Magnæ aqVILæ nIDo patrIo

❁ ❁ ❁

sCeptrIgerâ IstrI DoMInâ,
& CapIte VIennâ

❁ ❁ ❁

Leo eX Leone,
aqVILa eX aqVILâ
aCCresCens eX Magno,
IosephVs
à IoVe aVstrIaCo,
aLta progenIes.

❁ ❁ ❁

Ita
nVLLa fVtVra eXIMIa
præLVDente, In partV IngentI,
natVrâ
qVeVnt esse parVa.

❁ ❁ ❁

eXCeLsas CVnas
parIa seCVta
eXCeperVnt oMIna:
fasCIæ In fasCes
transIêre,
præteXta In pVrpVras.

❁ ❁ ❁

DeCennIs InsIgnItVs
pannonIæ & boheMIæ Coronâ.
An. M. D. C. LXXXVIII.

❁ ❁ ❁

aD qVaM
IVs habVIt à sangVIne,
sVffragIa à VIrtVte,
Vnâ In aVrea soLIa
natâ,
soLâ In aVreIs soLIIs
trabeatâ.

DVoDennIs,
fVsIs DIV totIVs orbIs eXoptatVs VotIs.
aVgVſtæ eLeCtVs

per ConCorDIa approbantIs IMperII
sVffragIa,

reX roManVs,
In IanVarIo
An. M. D. C. XC.
aVreas CLaVes obtInVIt
regnanDI orbIs
VsVs In terrIs;
à patrIs obItV.

aDeò
VIVenDI fInes sVpergreſsVs,
non annIs, seD CoronIs
eXpLeVIt,
& breVI spatIo
In se Ipso
IngentIa regna, & Integras gentes
fInIVIt.

sVrrogatVs
aD soLIVM
In
paternI VenIt beLLI
InteſtInI, & eXternI
sæVos fVrores,
nIgrósqVe tVrbInes.

qVoD
prIVs MILes gessIt
teVtonIæ trophæIs
AtqVe eXVVIIs InsIgnIs;
Cæſar reXIt

gLo-

gLorIosas aqVILas
VbIVIs CIrCVMtVLIt,
ItaLIæ Vrbes
ferro reCepIt,
an reCLVsIt:
tVrIno agonIzantI
sVppetIas præstItIt:

Certo DoCVMento
aVstrIæ

In soCIos fIDeM
CVræ esse,
In hostes sortIs assortIa
non abesse.

neapoLIM
VenIt, VIDIt: VICIt.
IberIæ regIones
sVbIVgaVIt:
bataVIs sIgnIs
affInes agros oVans
peragraVIt.

gaLLIas pro paCIferâ oLIVâ
sVppLICes speCtaVIt:
VngarIaM eXpVgnaVIt,
IVgVLatâ rebeLLIonIs
bestIâ.

CVpIs pLVra!
herCVLes fVIt;
nIsI sVperat
hVIVs bInas In
Io. Io.
CoLVMnas Venerans, InsCrIbes:
pLVs VItra.

Erro
non pLVs VLtra;
sta Lector
&
IntVere saCro sILentIo
VeL trIstI In Vrnâ
repentInas CæsarIs VMbras;
effarI CogêrIs:
aVgVstVs IosephVs erat.

Auff dem vierfachen Absatz deren Füssen wickleten 4. Adler grosse Blätter auff/ welche umb die Säulen/ biß zu dem Geträm deß Gebäues umbwunden waren; folgenden Inhalts:

1. Magnificatus es, & invaluisti: Magnitudo tua crevit, & pervenit usque ad cœlum. *Dan. 4.*

2. Quasi lux splendens procedit, & crescit usque ad perfectam diem. *Prov. 4.*

3. En Princeps, en orbis apex æquatus Olympo. *Claud. in Conf. IV. Hon.*

4. Æmula vicinis fastigia conserit astris. *Claud. in lib. 3. de Laud. Stil.*

An denen Häubtern deren übrigen Säulen waren angeheftet die Wappen deren Reichen und Erbländern Josephi, welche hielten die Genii der Landschafften mit den auff den Schildern gezeigneten halb-Versen:

1. Der Graffschafft Habspurg ein Löw: Epigraphe. *Fortes creantur Fortibus.* Horat. lib. 4.
2. Die Wappen Oesterreichs: 5. Lerchen: Epig. *Experiamur Aves - - Magna fides Avium est.* Ovid. lib. 3. Fast.
3. Eine andere Wappen Oesterreichs: ein Feld-Zeich auff einen Schild: Epig. *Successit fascia Cœlo,* Virg. l. 8. Æneid.
4. die Wappen von Tyrol: Ein Adler: Epig. *Lustravitque tuos Aquilis victricibus ortus.* Claud. de III. Conf. Hon.
5. Die Wappen von Burgund: ein Löw: Epig. *In cæde multa Victor.* Senec. in Thy.
6. Die Wappen von Mähren ein weisser gewürffleter Adler: Epig. *Stant bellatrices Aquilæ,* Claud. de nup. Hon. & Mar.
7. Die Wappen von Schlesien: ein Adler: Epig. *Posita est mihi regia Cœlo.* Ovid. l. 4. Fast.
8. Die Wappen von Crain ein Adler auff der Brust den Mond haltend: Epig. *Amissum ne crede diem, sunt altera nobis sidera.* Claud. de rapt. Pros.
9. Die Kärndische Wappen drey Löwen: Epig. - - - *Sonitúmque Metúmque Miscebant operi, flammisque sequacibus iras.* Virg. lib. 8. Æn.
10. Die Wappen von Steyermarck: ein Feuer-speyender Löw: Epig. - - *æthereos animo conceperat ignes.* Ovid. lib. 2. Fast.
11. Die Sclavonische Wappen: ein von Himmel außgestreckter Armb mit gezucktem Schwerd. Epigr. - - - *Pugnare paratior illa est.* Ovid. l. 4. Fast.
12. Die Wappen von Croatien: ein gewürffelter Schild: Epig. *In ludo Rex Victor ovat.*
13. Die Dalmatische Wappen: Drey Löwen-Häubter: Epig. - - - *Ex capite atque ex ungue Leones.*
14. Die Böhmische Wappen: ein Löw. Epig. *Jactat fervidam cœlo jubam.* Sen. in Her. Oet.
15. Die Hungarische Wappen: ein Creutz. Epig. *Non mortis, sed tessera Vitæ.*
16. Die Reichs-Wappen ein doppelter Adler. Epig. *HÆC CUNCTIS ALTIOR EXTAT.* Claud. de Rapt. Proserp.

Der mittlere Theil der Klag-Bühne bewiese / daß gewesen seye JOSEPHUS I. ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTISSIMUS VIRTUTE, ET VICTORIIS ACCRESCENS.

die

Die Seyten gegen Orient.

Vornen an der unteren Betramung ware zu sehen ein gecrönter doppelter Adler / in dessen Brust die Oesterreichische Wappen/ in der rechten Clauen aber ein Lorbeer-Cron / in der lincken ein Donner-Keyl mit dem Bey-Spruch.

- - Hinc amor, hinc timor est. *Ovid. ep. 12. Her.*

Mit diesem wurde auff Josephi Wahl-Spruch AMORE ET TIMORE gedeütet.

Ohnweit darüber stunde die Oesterreichische Frommkeit mit Lorbeer gecrönet mit der rechten ein Creutz nebst der Uberschrifft:

Sceptro quo Deus.

Mit der lincken aber einen Ring / deme ein kleine Saul I ware einverleibt / auß welchem vermittels einer guldenen Kett andere Josephinische Tugenden mit einander Verknüpffet worden mit dem Zusatz:

(I) DIgIto trahIt Vna, & CoLLIgIt oMnes.

Wordurch auff die erste Buchstaben deß Nahmens Josephi zugedendet worden.

Unten an der rechten Seyten deß Dri-Ecks lage die Lieb mit Pfeilen zum lieben nicht zum verwunden versehen/ wobey eine Henne mit weiß- und rother Farb ihre mit Creutzlein gezeichnete Junge vermittels in Schnabel habenden Oliven und Speiß unter ihre Flügel versammlete: mit der Beyschrifft:

Fortiùs ille poteſt, multo qui pugnat amore. *Ovid. Ep. her. 13.*

Dieses wolte die grosse Lieb gegen die Rebellische Hungaren besagen.

Ohnweit davon hat die Milde ein Horn deß Uberflusses præsentirt/ in welchem nicht der Amalthææ Rosen oder Blumen-Blätter sondern Reichs-Aepffel/ Hertzogs-Hüt / guldene Flüß zu sehen waren. Inscriptio.

Præmia magna quidem, sed non indebita. *Ov. ep. her.*

Oben floge die Vorsichtigkeit deren Brust die Sonne entzündete/ die rechte ein beaugeter Scepter/ den Schoß aber augige Schlüssel anfüllete/ auff dem Schild ware der Pharische Thurn / und so giengen die Augen gegen das Balthische Meer mit der Beyschrifft:

An ignoratis, quod non sit similis mei in augurandi scientiâ? *Gen. 44.*

Wordurch das allerklugeste und wachsamste Regiment deß Josephi vorgebildet worden.

Zur Lincken aber lehnete die Forcht mit einem gezuckten Schwerd trohend / unten aber schüttelte ein Löw seine Mäne / und speyete Flammen auß seinem Rachen: Inscriptio:

Strictis mucronibus asperat iras. *Claud. de Magn. ep. 4.*

Ohnweit davon hielte die Gerechtigkeit ein Schwerd und Waag deren rechten Schaalen Waffen / der lincken aber ein Buch mit I. C. eingeleget waren: Inscriptio:

Et arma & jura supersunt. *Typot. in Arb. Geneth.*

Oben an der lincken seytiger Höhe hielte die Standhafftigkeit an einer Saulen sich haltend die Erd-Kugel so zerrissen und mit dem Schwerdten durchlöchert ware mit der Innschrifft:

Humeros oneratus Olympo. *Ovid. l. 5.*

Auff dem Schild zeigte sie einen Adler / welcher mit starckmüthigen Clauen eines eisernen Bergs Seyten stützete : Inscriptio :

Mens immota manet. *Virg. 4. Æneid.*

Josephus hat das durch Krieg zerrüttete Reich / wie er solches von seinem Allerdurchleuchtigsten Herrn Vatter mit dem Scepter bekommen starck- und standhafftig getragen.

Deß mittleren Theils Seyten gegen Occident.

Es floge oben ein gecrönter Adler gegen die Sonne deß eingebrochenen Gottes / zum Exempel anderen Kleineren.

Stimulis immanibus æmula virtus
Exacuit. - - - *Claud. de Bell. Gil. lib. 1.*

Diese wolte die Oesterreichische Andacht gegen das Hochwürdigste an Tag legen.

Von unten deß Driangels gienge ein Leuchter gegen Himmel / ob welcher ein Engel die Hostien hielte / mit der Beyschrifft:

non In fortVnæ, seD saCro hoC stabIt In orbe IMperII rota.

Welches anzeigte das durch die Oesterreichische Andacht gegen das Allerhöchste Gut das Oesterreichische Reich allzeit bevestiget stehen wurde.

Fast in der Mitte deß Driangels hatte sich Ertz-Hertzog Joseph auff die Knye nieder geworffen / von seiner Allerdurchleuchtigsten Frau Mutter die Andacht gegen das Allerheiligste Sacrament angelehret. *Inscriptio*:

Amores de tenero meditatur ungue. *Hor. l. 3. Od. 6.*

Auff der anderen Seyten aber Josephus Römischer König von der Jagd zuruck kehrend/ mit der Beyschrifft:

Digna legi virtus : ultrò se Purpura supplex obtulit. *Claud. de 6. Hon.*

Josephus, als er im ersten Jahr dieses Jahr-Hunderts von der Jagd zuruck kehrete / und ihm ein Priester mit der heiligen Weeg-Speiß begegnete / sprunge eylfertig von dem Pferd / und hat den unter den Gestalten deß Brods verborgenen GOtt biß in das Hauß eines armen Krancken zu Fuß begleitet.

Die Extremität deß rechten Gesimbses besasse der Glaub mit Päbstlichem Habit gekleydet / und wolte mit denen Schlüsseln die auff einer Felsen gebaute Kirchen eröffnen / da dann geschrieben ware :

sIne fIDe IMpossIbILe est pLaCere sVperIs.

Gegen die Mitte richtete sie eine hohe Laiter gegen den Himmel / an deren Sprossen gesehen wurden die Buchstaben R. U. D. I. an dem oberen aber die grosse Ziffer 9. *Lemma.*

Hoc opus, hæc pietas, hæc prima clementa fuerunt. *Ovid. lib. 3. Fastor.*

Hier wurde gepriesen Rudolphi I. Andacht gegen das Allerheiligste / welche Rudolphus in gleicher Begebenheit auff dem Feld gezeiget / und ihme durch Uberkommung deß Römischen Reichs nach 9. Jahren / wie ihm ein Closter-Frau geweissaget / belohnet worden.

Gegen über hielte die Hoffnung auch in Päbstlichen Kleydern ein Laiter / auff deren Spitzen ein Crucifix-Bild in einem gähen Berg gesehen wurde : in der lincken Hand hatte sie einen Ancker / an welchem ein Schifflein auff der Donau schwebend gebunden ware. *Inscriptio*:

Salutis monstrat iter, seu rate, seu genio cœlesti. *Virg. 2. Æneid.*

Hierdurch wurde vorgestellet die miraculose Hinabsteigung Maximiliani I. von deren Inspruckischer Felsen-Gebürg durch Hilff deß Allerhei-

lerheiligsten Sacraments / und deß nach vier-jährigen Josephi mit seinen Allerdurchleuchtigsten Elteren auff der Donau genommener Flucht von denen verfolgenden Türcken.

Gantz oben in dem oberſten Geträm ſahe man hier die Lieb / dorten aber die Religion fliegen mit gegen einander haltenden Laitern. Die Lieb zündete an und belebte mit einer an der Laiter glantzender Sonnen angeflammter Fackel ein Hertz / dessen heraußbrechende Lebens-Funcken ein auff dem Hertzen sitzender Adler mit begierigen Schnabel einschluckte : Inscriptio :

- - - Vitæ attulit idem
Principium finémque. *Claud. de Bello Geth.*

Wordurch bedeutet worden / daß Josephus in der Eucharistischen Sonnen gelebet und gestorben seye. Die Religion hielte ein mit Adlers-Flügel versehenes und gecröntes Hertz auff der Brust / die Laiter aber laitete den Adler unter die Sternen Liechter : Inscriptio :

Via Aquilæ in Cœlo. *Prov. 30.*

Dieses zeigte an / daß Josephus allzeit ein unveränderlicher Verehrer deß heiligsten Sacraments gewesen seye.

Deß mittleren Theils Seyten gegen Mittag.

IN dem mittleren Spatio deß Driangels hielte der glorwürdige Löw / unter allerhand überwundenen Thieren hinderlassenen Häuten den Scepter und Reichs-Apffel mit der Beyschrifft.

Sceptra loci, rerúmque capit moderamen. *Ovid. lib. 6. Metamorphos.*

Hierdurch wolte gesagt werden daß das Ertz-Hauß Oesterreich schon 5. Jahr-Hundert wider aller Feinden Mächten und Neyd daß Römische Reich bezeptert habe / und noch länger beherrschen werde,

Auff dem Fuß dieses Driangels stunde die Oesterreichische Bellona mit Oesterreichischen Wappen-Zierathen angekleidet : Die Adler-führende Fahnen hielte sie mit diesen eingezeichneten Buchstaben I (☧) in einer Hand / in der anderen aber ein Joch mit rauen Stricken : Die Uberschrifft ware auß Josephi Nahmen zum Sieg-Zuruff gerichtet.

Plena laurearum
Imperio fœta domus,
Vix numerat triumphos. *Claud. in Nupt. Hon.*

Bey dem Joch ware zu lesen!

Cogit vincla pati. *Claud. l. 2. in Ruf.*

Nemblich die Hungarische Rebellen.

An den Füssen Bellonæ lage die Türckey / worbey ein dreyköpffiger Hund angebunden ware mit der Zuschrifft :

Continuit claustris, indigantémque revinxit. *Claud. l. 4. de Conf. Hon.*

Dann die Ottomanische Pforte hat bey so glücklichen Krieg Josephi sich entweder nicht regen dörffen / oder nicht gekönnet.

An der lincken Seyten lage mit gethürnten Haubt Hungaren / mit auff dem Rucken gebundenen Händen / hinderrucks ware die siebenköpffige Wasser-Schlang durch den Oesterreichischen Herculem getödet : Inscriptio.

Frænum non depulit ore. *Horat. lib. 1. Epist.*

Josephus hat die Rebellion in Hungarn gedämpffet / in diesem stärcker als Hercules, daß jener nur ein siebenhäubtige Schlang / Josephus aber ein Unthier von viel tausend Köpffen überwunden.

Zur Seyten der Türckey hat das Oesterreicher Glück die siegreiche Adler vorgezeiget / welcher das mit Lorbeer und Siegen umbwundene Rad an die Füß gebunden ware: Inscriptio.

Nec novit mutare vices. *Claud. in Con. IV. Hon.*

Es ware nemblich das Kriegs-Glück dem Josepho allzeit günstig / indeme er Zeit seiner Regierung keine eintzige Niederlag erlitten.

Gegen dem Glück deß Hungerlands zeigte sie in einer Landkarten die überwundene Städte / Feinde / und Rebellen: Inscriptio:

- - - - Religata catenis
Sub pede bella jacent, - - - -
Ovid. l. 1. Fast.

In der zweyten Stelle ware Mayland in Hertzoglichen Gewand zur Rechten mit dem *Lemmate:*

Italiam veni, Lavinaque littora vidi:
Vici - - - - *Virg. lib. 1. Æneid.*

Zur lincken Neapol / welches die Stadt-Schlüssel und Vestung übergibt: Inscriptio:

Aquilas figemus arenis. *Claud. de Bello Gild.*

Deß mittleren Theils mitnächtliche Seyten.

Auff dem mittleren Plan deß Oriangels stunde ein grausamer mit Waffen umbgebener Löw mit einem Bluttrieffenden Schwerd: Inscriptio;

Bella manu, Lethúmque gero. *Virg. l. 7. Æneid.*

Oben darauff stunde der Confœderirte Mars haltend in der rechten den Spieß Romuli, so in einen Lorbeer-Baum verwandlet worden; auff dessen Blättern die Victorien verzeichnet waren / in der lincken einen mit Schwerdern gecrönten Schild / auff der Brust aber deren Confœderirten Wappen: Einschrifft:

Subitis animantur frondibus hastæ. *Claud. de nupt.*

Hierdurch wurden Josephi siegreiche durch die Confœderirte Waffen geführte Krieg bemercket.

An beyden Seyten stunden die Armee für das Vatterland wachende Soldaten / auff den Schildern stunde:

Fortis armatus custodit atrium suum. *Luc. XI.*

Si fortior supervenerit, universa arma auferet, & spolia distribuet. *Luc. XI.*

Auff der rechten Seyten hielte Teutschland in einem Churfürstlichen Gewand / an einem Spieß die Sieg und Sieg-Zeichen / die Uberbleibsel von Landau / den überwundenen Rhein &c. mit dem Beyspruch.

- - - Amicta trophæis
Custos imperii Virgo - - -

Bey der Stadt Landau:

PRÆSENTE REGE CORRVIT SOLO
FAMOSA LANDAV. *Senec.*

Bey dem Rhein:

Tradiderat domitas jam tibi Rhenus aquas. *Ovid. lib. 1. Fast.*

Zur Lincken stunde das Niederland in Kayserlichen Habit und hielte ebenfalls die Städt und Vestungen so durch glorwürdige Krieg Josephi überwunden worden: Inscriptio.

Oppi-

Oppidáque & montes, captivaque flumina duxit. *Claud.*

In dem oberen Stock-Werck zeigte Spannien in Königlicher Kleydung die Schlachten / Städt / Landschafften / Triumph und See-Mächten &c. Inscriptio.

Certant utroque pares à cardine laurus. *Claud. l. 3. de laud. ſtil.*

Deßgleichen auch Savoyen thate: mit der Beyschrifft:

Suſtinui Martem, noctésque cruentas. *Claud. de bel. Gild.*

Die andere.

Vires & regna recepit. *Claud. lib. 3. de laud. ſtil.*

Der oberste Theil deß außwendigen Theatri.

Es waren sehr grosse Schwibbogen / welche auff dem oberen Last mit ihren Armben deß äusserlichen Trauer-Gerüsts Beschluß crönten / und allenthalben mit brennenden Kertzen gleichsam den besternten Himmel vorstelleten.

Unten bey Anfang der Schwibbögen waren gegen die 4. Theil deß Himmels 4. Heldinen / welche mit denen Josephinischen Tugend- und Ehren-Zeichen beladen / mit an Handen habenden Posaunen die gecrönte Bildnuß Josephi auff einem Triumph-Wagen gegen Himmel führeten.

Bey der ersten gegen Auffgang der Sonnen sich repræsentirenden Persischen Heldin lage unter dem Wagen mit Pfeilen und Kocher versehen Oriens unter denen Löwen: Inscriptio:

- - - Ardens evexit ad æthera virtus. *Virg. lib. 6. Æn.*

Bey der anderen gegen Niedergang lage Occidens in Gestalten einer Europæischen Königin umbgeben mit Städten und Thürnen zwischen denen Stieren: Inscriptio.

Imperium Oceano, famam qui terminat aſtris, *Virg. lib. 1. Æneid.*

Bey der dritten gegen Osten stunde Meridies in Gestalt einer Mohrin unter Drachen und Schlangen: Inscriptio.

Sublimè ferent ad ſidera - - - - *Virg. Ecl. 9.*

Bey der vierten gegen Mitternacht stunde Septentrio in Kleydung einer Amazonin mit Bergen / Schnee und wilden Thieren umbgeben: Inschrifft.

- - - - Vehit trans æquora, tránsque remotas
Tethyos ambages, Atlanteósque receſſus. *Claud. de P. & Oly. Con.*

Auff denen Schwibbögen sassen an der Gegend / mit welcher sie sich in einer Höhlung außschweiffen die sieben Planeten / da der Wagen von denen jedem Planeten zugeeigneten Thieren gezogen wurde / auff ihren Schilderen trugen sie vor sich flammende Stern mit der Zuschrifft:

Hos inter Auguſtus recumbens
Purpureo bibet ore Nectar. *Hor. l. 3. Ode 3.*

Auff dem Gipffel deren Schwibbögen ware ein hoher Last / der schier so hoch hinauff stiege / als die Kirchen ware; unter der Josephinischen Statuen lagen zu Fuß die abgelegte Uberbleibsel der Sterblichkeit / die Cronen / Scepter / die Erd-Kugel mit dem Zusatz:

- Populos, urbésque, & regna ingentia finit. *Ovid. lib. 2. Faſt.*

In der Mitte hat ein Adler die geharnischte Bildnuß Josephi mit seinen Clauen über die Sonn und Stern in Himmel getragen; von oben herunder kame Leopoldus Allerglorwürdigster Gedächtnus von

der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit bestrahlet in Beglaitung vieler Himmlischer Geister Josephum zu empfangen entgegen / mit dem Zuspruch:

Ille Te Mecum locus & beatæ postulant Arces : *Hor. lib. 2. Ode 6.*

Und ist also diese in die Zahl der Himmlischen Inwohneren zehlende End- und Schluß-Becrönung Josephi gewesen die Cron deß Himmels.

EPICINIUM CHRONODISTICHUM.

AVGVstVs tantVM InCreVIt
IosephVs, Vt Ipsa
post seX sIDVs oVans tangeret
astra poLI.

CAROLUS VI.
ROMANORUM IMPERATOR
SEMPER AUGUSTUS.

EPIGRAMMA.

EXoritur tandem, tandem post nubila Phœbus
O Clarus * CAROLUS! nubila nostra fugat.

* Carolus per Anagramma O Clarus.



290.

Candidus exoritur roseóque rubescit in ostro,
Hesperium Solis námque Cubile fuit.

Libra

Libra dies ſomníque pares ubi fecerat horas
Exoritur CAROLUS; ſydera fauſta *Libræ*!
Libra dies ſomníque pares jam conferet horas!
Aurifluas noctes aurifluósque dies.
In librâ CAROLUS librabit *debita* Sceptra
Divinæ Themidos quæ ſacra *Libra* dabit.
Heſperio Gryphus Phœbo ſe conſecrat ardens,
Se, gemmáſque ſuas Sol dabit hiſce jubar.

DJe düſtre Nacht/
Jſt hingebracht/
Nun glantzt die helle Sonne;
Nach trauer ſeyn
Kommt Sonnen-Schein/
Kommt neue Freuden Wonne!
Da CARL der Sechſt/
Am Reich der nächſt/
Auß Spanien ruckkehret/
Das Römiſch Reich/
Empfangt zugleich/
Cronen mit Cronen mehret.
Da in der Waag/
An dem Wahl-Tag/
Der Sternen-Fürſt geſtanden/
Vergülde Zeit/
Und gleiche Freud/
Wird werden allen Landen.
Weil in der Wahl/
Die gleich Waag-Schaal/
Hat CAROLUM gezogen/
Werden auch gleich/
Sein Erbe-Reich/
Zur Huldigung bewogen.
Der Greiff auch ſich/
Freut inniglich/
Die Sonne anzuſchauen.
Beſtrahlet gantz/
Von neuem Glantz/
Sambt ſeinen Francken-Auen.

Wann man der Welt Jahr-Bücher mit etwas genauerer weiß nicht nachdencklicherer Fürwitz / oder fürwitzigerer Nachdencklichkeit durchstühret / so muß man bekennen / daß die Eilffer-Jahr jederzeit absonderliche Veränderungen der Reichen / und Fatalitäten grosser Häubter und Häuser auch deren Land und Leuthen in jeden Jahr-Hunderten von der heylwärtigen Geburth unsers Heylands anzufangen / mit sich gebracht haben; allermassen

Anno Christi 111. der Römische Stuhl seine fatale Verruckung erlitten / indeme die Christenheit von Trajano hart verfolget und Anacletus deren Haubt und Pabst gemartert worden.

Anno Christi 211. hat Antoninus Caracalla mit seines Vatters Severi Kriegs-Heer eine Rebellion gegen seinen Vatter gestifftet / welchen er auch vom Thron gebracht hat.

Anno 311. wurde das Römische Reich und andere mit grausamer Tyranney verwüstet / und die Christen durch Anstifftung Galenii Maximiani eines Hirten äusserst betrangsaalet:

Anno 411. ist König Alaricus im Zug wider Sicilien urplötzlich gestorben / den die Gothen in einem Fluß begraben damit niemand den Orth seiner Begräbnuß wissen solte / deme Araulphus gefolget / welcher nacher Rom zuruck gekehret / und mit feindlicher Wüterey selbiges verwüstet hat.

Anno 511. ist zu Constantinopel eine unaußsprechliche Auffruhr entstanden / weilen der Kayser Anastasius Macedonium Bischoffen zu Constantinopel ins Elend verjaget hat.

Anno 611. hat der Persische König Cosroes gantz Cappadociam verheeret / und Cæsaream eingenommen.

Anno 711. ist Justinianus II. von Elia einen Anhang Philippici enthaubtet worden / deme ein Jahr und 6. Monath hernach sein Secretarius die Augen außgestochen hat.

Anno 811. ist Nicephorus Constantinopolitanischer Kayser von denen Bulgaren ermordet worden / welchem folgte Michaël Curopalates, muste aber seinen Nachfolger den Scepter lassen / und in ein Closter gehen / da inzwischen Carolus Magnus in Italien Teutschland / Gallien / Hungarn / Engeland und anderen sich groß machte. Deme aber in diesem Jahr sein ältester Sohn Carolus König in Italien und Tochter Rothrudis verstorben.

Anno 911. ist Leo Philosophus Orientalischer Kayser an der Ruhr gestorben.

Anno 1011. ist das Stifft Bamberg von Henrico II. auffgerichtet / hingegen Wiligisus der erste Chur-Fürst zu Mayntz von dieser Zeitlichkeit abgefordert / solcher Ertz-Sitz aber wieder mit Erkenbold besetzet worden.

Anno 1111. wurde von Balduino Orientalischen Kayser Berythus und Sydon eingenommen / Henricus IV. aber von Pabst Paschali, den er zuvor zu Rom gefangen hatte / in der Peters-Kirch gecrönet.

Anno 1211. hat Joannes König in Engelland den Päbstlichen Bann / und endlichen den Spruch über sich gehen lassen müssen / daß er deß Reichs unwürdig erkläret / und an seine Statt Philippus Augustus auff den Königlichen Thron erhoben worden.

Anno

Anno 1311. hat Kayser Heinrich mit siegreichen Waffen sich Italien unterwürffig gemacht / in welchem Jahr auch die Tempel-Herrn vertilget worden auß der gantzen Christenheit. Da hingegen Elisabetha Rudolphi I. Ertz-Hertzogs von Oesterreich Dichterlein dem König in Böheim vermählet worden.

Anno 1411. kame Pabst Joannes XXIII. nacher Rom / und überwunde Ladislaum König zu Neapel mit grosser Niederlag der Neapolitaner. Jodocus Marg-Graf in Mähren Caroli IV. Bruders-Sohn den 20. Septembris 1410 erwählter Römischer Kayser starbe / und wurde an seiner Statt Sigismundus König in Böheim und Chur-Fürst zu Brandenburg / der sich selbsten die Stimm gabe / zum Kayser erwählet. Zu Bononien haben in diesem Jahr 2. Metzger Cossulinus und Mongiolinus tyrannisirt / und die Menschen gleich dem Viehe hingeschlachtet: Welches eben auch dieser Zeiten die Metzger zu Pariß thaten / die gantze Stadt behaubtet / mit ihrer Raserey erfüllet hatten.

Anno 1511. ist gestorben Blanca Kaysers Maximiliani I. Gemahlin / dann Jacobus Marg-Graf von Baaden ein Enckel Caroli auß Catharina von Oesterreich einer Tochter Ernesti deß Eisernen Ertz-Hertzogen von Oesterreich / Ertz-Bischoff zu Trier / an dessen Statt in diesem Jahr erwählet worden Richardus von Greiffenclau / von welcher oben ein mehrers gemeldet worden.

Anno 1611. den 29. Octobris ist Carolus König in Schweden verstorben / deme sein Sohn Gustavus Adolphus im Reich gefolget; Matthias Ertz-Hertzog von Oesterreich aber König in Hungaren gecrönet / und zu Nürnberg von Erwählung eines Römischen Königs unter Chur-Fürsten und Ständen deliberirt worden.

Dannenhero auch kein Wunder ist / daß das Römische Reich in Anno 1711. eine solche Veränderung empfindet / in welchen / wie sehr es wegen deß Tods-Falls JOSEPHI erzittert / so sehr dasselbe gegen glücklichster Erwählung CAROLI deß 6.ten hinwiederumb belebet und getröstet worden.

Allermassen die Veränderung deren Reichen nicht zufällig seynd / sondern eine unumbgängliche Nothfolge (verstehe allhier eine Christliche Nothfolge) das ist / eine Folge der Göttlichen Vorsichtigkeit / welche nicht mit sich führet eine Noth deß Zwangs / sondern der Unfehlbarkeit / nicht das Fatum fatuum den thorechtgedichten Noth-Zwang / welchen entweder die Chaldeer sich ersonnen / und vermittels dessen Gott dem Gestirn unterwürffig gemacht haben / oder die Stoici außspindisiret / da sie GOtt unterworffen der Verknüpffung deren zweyteren Ursachen oder der Connexioni causarum secundarum; dergleichen Fatum wir billich verwerffen / und mit denen gescheideren Heyden / und allen Christen darfür halten / daß von der ewigen Weißheit billich beschlossen seye / daß alles was ein Anfang / Wachsthum / Fortgang / Reiffung und Alter hat / auch seinen Untergang und End bekomme: dessen Ursachen uns zwar unbekandt / aber nicht ungerecht seyn können; und eben auff diese Arth hat GOtt denen Reichen und gemeinen Wesen gewisse Zeit und Ziel fürgesteckt / in welchen sie anfangen / wachsen / floriren / sich veränderen / und endlichen zu Grund gehen; und diese Göttliche Verordnung wird genennet ein Umbgang der Reichen Periodus Imperiorum: Welcher Umbgang wie mit vielen Exemplis bewiesen sich gemeiniglich in denen 500. und 700. Jahren ereignet. Also seynd schier 500. Jahr von Moyse biß

auff das Reich deß Sauls : Von Endschafft der Babylonischen Gefängnuß biß zum heylwärtigen Tod Christi : Von Esdra / welcher die Hebräische Regiments-Form wieder hergestellet / biß zu Vespasiano, der solches Regiment nieder gerissen hat; fast eben so viel Jahr hat das Athenienser und Lacedämonier Reich getauret; 500. Jahr haben die Burgermeister die Welt-Herscherin Rom regieret; Carthago ist 700. Jahr gestanden / als diese gewaltige Stadt der Affricanische Scipio zu Grund gerichtet hat. Der Burgerliche Krieg zwischen Pompejum und Cæsarem ist gefallen in das Jahr 705. von Erbauung der Stadt Rom; Es seynd 717. Jahr von Anno 995. verflossen / umb welches Jahr durch Weißheit Caroli deß dritten das Churfürstliche Collegium verflossen; was in denen Jahr-Hunderten 500. 700. 1000. 1400. 1500. 1700. nach Christi Geburth für Fatalitäten sich zugetragen haben / ist oben nur so viel die eilffer Jahr betrifft kürtzlich erwehnet / das übrige aber dem Geschicht-kündigen Leser überlassen blieben / allhier aber noch dieses zu erinneren / das gleichwie dermahlige Jahr-Zahl in zweymahl 500. und 700. bestehet; also wegen Zusammenkunfft dieser zweyen Periodischen 5. und 700. Zahlen grosse Veränderung in der Welt bevorstehen.

Welche Veränderung aber wir zu der heiligen Römischen Kirchen/ deß Reichs/und aller Unterthanen Wohlfarth außzuschlagen umb so mehr verhoffen können; als uns viele Ursachen darzu bewegen : Dann erstlichen haben wir einen Kayser auß dem allerdurchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich / von welchem Friderici Symbolum so die 5. Vocales oder Stimm-Buchstaben waren / scharpfsinnig außgeleget werden :

A Ustria E xtendetur I n O rbem V niversum.
A Ller E hren I st O esterreich V oll.

oder

A Quila E lecta I ustè O mnia V incit.
A uff E rden I st O esterreich V nüberwindlich.

oder

A Ustriæ E st I mperare O rbi V niverso.
A lles E rdreich I st O esterreich V nterthan.

Dann unter allen Häusern der gantzen Welt wird kein älteres / kein Gottesförchtigeres gefunden als das Hauß Habspurg oder Ertz-Hauß Oesterreich / welches sein erstes Herkommen von Pharamundo I. der Orientalischen Francken König in Teutschland durch Sigebertum Continentem deß Austrasischen Königs Sigberti Sohn herführet / so der erste Graf zu Habspurg gewesen ist / und den Habspurgischen Stammen durch Ottopertum, Ottopertus durch Babonem, Babo durch Rotherium, Rotherius durch Hetoprechtum, Hetoprechtus durch Ramprechtum Ramprechtus durch Luithardum, Luithardus durch Guntramum I. Guntramus I. durch Hunfridum, Hunfridus durch Guntramum II. deß Belzonis Vatter fortgepflantzet hat; Worauß erscheinet / daß schon dazumahlen das Habspurgische Geschlecht Königlichen Herkommens gewesen seye / weßwegen man dann billich mit dem Poëten singen kan :

Quis venerabilior sanguis, quæ major origo?
Austria tot meruit virtus repetita coronas.

Wo ist ein Ehren-werthers Blut
So Oesterreich erreichen thut?
Weil es mit so viel Tugend prangt
Hat es so viele Reich erlangt.

Kein

Kein eintziges Hauß in der gantzen Christenheit genieſſet solcher Privilegien und Hochheiten / als das Hauß Habſpurg / welchem von GOtt die Gnadertheilt iſt die Kröpff zu heilen/ alſo daß wann ein Kröpffiger einen Trunck / worauß einer vom Hauß Habſpurg zuvor getruncken/ empfanget/ derſelbe die Geſundheit erlanget; Deßgleichen / wann ein Stammlender von einem vom Hauß Oeſterreich einen Kuß bekommt / derſelbe alsbald unverhinderlich mit der Sprach fortkommen kan; wie bey Felice Fabro mit mehrerem zu leſen iſt. Kein vornehmeres Hauß ſage ich wird in der gantzen Welt gefunden / als das Hauß Habſpurg / welches ſchon über 400. und mehr Jahr das Römiſche Käyſerthumb bezeptert / im ſelben 16. nunmehro 17. regierende Käyſer / ſechs Könige in Hiſpanien / eylff in Hungarn / zwölff in Böheim / und zwey in Pohlen zehlet; Und weilen die vom Hauß Oeſterreich ſich allezeit der Chriſtenheit zum beſten Tapffer verhalten / als ſeynd ſie von denen Römiſchen Päbſten Söhne deß H. Petri / Advocati, Erhaltere und Beſchützere der Rechten der Kirchen genennet worden; Alſo hat Pius V. der Römiſche Pabſt Philippum II. König in Hiſpanien eine offentliche Stütze deß Friedens und der Kirch geheiſſen.

Historiâ Suecorum lib. 1. c. 15. Memoria gloriosa Domus Habsp. f. 2.

Dann/ nachdeme kein nutzlicher und nothwendigere Tugend iſt in einem Fürſten als die Gottes-Forcht / dann dieſe und die Haltung deß Geſätzes die rechte Grund-Säulen deß Reichs ſeynd/ ſo iſt nichts denen vom Hauß Oeſterreich allzeit mehr angelegen geweſen / als die Frommkeit / und den wahren Catholiſchen Glauben zu behalten / und zu erhalten; zu Erhaltung deſſen ſie ſich nicht allein ſelbſt / ſondern auch ihre Reich und Güter GOtt dem Allmächtigen verlobet haben. Bekandt iſt die Andacht Rudolphi I. gegen den eingebrodeten GOtt; wegen welcher er und ſeine Nachkömmling von dem Göttlichen Seegen mit dem Röm: Käyſerthumb begabt worden/ mit der von GOtt durch eine Cloſter-Frau beſchehenen Zuſag: O Rudolphe, durch dieſe deine Andacht haſt du dir/ und deinen Nachkömmlingen das Römiſche Reich zubereit/ ſo lang ihr in der angefangenen Andacht verharren werdet.

Famiano Strada.

Es iſt ſchier kein eintziger Krieg wider die Feinde deß Catholiſchen Glaubens vorgenommen worden / bey welchem ſich nicht allzeit einer vom Hauß Oeſterreich hat eingefunden; Alſo iſt Albertus Sapiens mit Friderico II. nach Jeruſalem gezogen; Alſo iſt Friderico I. Leopoldus Egregius ſambt ſeinem Sohn in dem Jeruſalemiſchen Zug beygeſtanden; Alſo hat Carolus V. der Römiſche Käyſer in Indien 18. König / und eben ſo viel Landſchafften ſeiner und der Kirchen Gewalt unterwürffig gemacht/ und eben ſo viel tauſend Menſchen der neuen Welt zum Chriſtlichen Glauben bekehret/ wie dann mittelſt deſſen Hülff durch einen eintzigen Prieſter 700. tauſend/ durch einen anderen 300. tauſend/ und wiederumb durch einen anderen 100. tauſend Menſchen ſeynd getauffet / und unter ſeiner Regierung in dem Königreich Mexico allein 80. Clöſter auffgerichtet worden; In Käyſer Ferdinando hat die Gottes-Forcht alſo hervorgeleuchtet/ daß man vermeinte/ er hätte unter der Käyſerlichen Cron eines Pabſt Gemüth / unter dem Käyſerlichen Mantel ein Mönchs-Hertz / und unter dem Königlichen Scepter deß Prieſters Hand verborgen gehabt.

In einer so langen Nachkömmlingschafft ist keiner auß dem Hauß Oesterreich von dem wahren Glauben abgefallen / und hat sich auch keiner mit einer Uncatholischen vermählet / massen sie lieber ihre Reich verlieren / als von dem wahren Glauben weichen wollen; dahero sie dann würdig seynd / daß sie ewig regiren / weil sie sowohl ihnen selbsten / als GOtt und der heiligen Kirchen regiert haben.

Wir wollen allhier den Eyffer Ferdinandi I. die Begierd zu Vermehrung deß Glaubens Philippi II. die Andacht Alberti I. die Verfechtung im Glauben Alberti II. die Gottes-Forcht Ferdinandi III. die Gott-Liebenheit Leopoldi, die Sacramentalische Andacht Josephi nicht melden / weilen sie allen bekandt seynd/ wir wollen aber allein allhier mit wenigem berühren den Carolinischen Lebens-Lauff / umb zu zeigen / daß wir uns aller behäglicher Glückseeligkeit unter seinem allerglorwürdigsten Scepter zu versicheren haben.

Anno 1685. den ersten Octobris ist diese Oesterreichische Sonn in der Waag auffgangen / als wolte selbige nicht allein anderen Welt-Regenten in Europa die Waag halten / sondern auch an statt deß schon zimlich abnehmenden Türckischen Monds zu seiner Zeit in Ungarn glantzen; dann an gemeldtem Tag dieser Allerdurchleuchtigste Printz auff die Welt gebohren / und mit denen Nahmen Carolus, Franciscus, Josephus, Wenceslaus, Balthasar, Joannes, Antonius, in das Buch der Kinder GOttes eingetragen worden. Der in Ungarn auffgehende Waffen-Rauch verfinsterte zwar dazumahl die Oesterreichische Lufft / aber die Fürstliche Qualitäten Caroli schienen desto heller auß diesem schwartzen Gewölck: dann man sahe schon im zarten Alter / daß sich keine Oesterreichische Tugend im Finsteren gehalten / sondern alle ins gesambt mit dem Kayserlichen Geblüth Leopoldi in Carolum eingetrungen hatten; wie dann bißhero in Oesterreichischer Nachkommenschafft gemercket worden/ daß die Printzen das Durchleuchtige Hauß niemahlen verfinstert haben; dessen Ursach gewißlich seyn muß; weilen sie eine so lange Zeit so viele Landschafften / Königreich / auch das Römische Reich mit besonderem Verstand / Großmüthigkeit / Discretion, Glimpfflichkeit / Gerecht- und Mildhertzigkeit / Frommkeit / und Andacht regieret haben; so hat ihr die Natur solche Tugenden eigen gemacht / und nimbt nunmehro das recht gemeldte Qualitäten der Oesterreichischen Nachkommenschafft reichlichst mitzutheilen; gewiß ist daß Carolus seinem Allerdurchleuchtigsten Herrn Vatter / in welchem alle Oesterreichische und Christliche Tugenden beysammen waren / sich ähnlicher erzeiget / als ein vollkommenes Contrafait dem wahren Originali. In seiner Conduite und Aufführung erwiese er bey Zeiten wer er seye: Er war zwar jung an Jahren / aber zeitig in Anschlägen / von Kriegs-Sachen führte er so Fürstenmässige Reden / als hätte er schon viele Feld-Züge gethan / und Armeen commandirt / in Mathematischen Wissenschafften / Philosophia und Historien verfechtete am Wiennerischen Hof die schwereste Theses, seine Antworten wurden mit Verwunderung und aller Approbation angehöret; in Lateinischer Italiänischer / Frantzösischer / Spannischer Sprach kan er selbsten einen Dollmetscher abgeben; in Unschuld / Frommkeit und Oesterreichischer Andacht leuchtete er nicht allein dem Hof / sondern der gantzen Stadt Wienn vor; nachdeme er in denen Glaubens-Geheimnussen unterwiesen das Hochwürdigste Sacrament genossen / unterliesse er nicht dieses Gnaden-Oel öffters zu zugiessen / worvon dieses Welt-Licht mehr und mehr entzündet in alle Hertzen lieblichste Strahlen warffe; dahero nachdeme die abentheuerische Partage oder Zergliederung der Spannischen Reichen zum Vorschein kommen / sich Seine Catholische Majestät Carolus II. Anno 1700. erkläret / daß sie keinen anderen Nachfolger in dero sambtlichen Monarchie haben und wissen wolte / als den Ertz-Hertzog Carolum von Oesterreich.

Worauff Ihro Majestät Leopoldus Anno 1703. diesen Ertz-Hertzog zum König in Spannien wegen seines unwidersprechlichen Rechten nach vielen Instantien der hohen Alliirten proclamiren / die Glückwünschung sowohl empfangen / als sich zur Abreiß in Spannien rüsten liese; unangesehen nun sein Gegentheil den Spannischen Thron schon bestiegen/ Franckreich sich bewaffnet/ Nordische Cro-

nen

nen zu Hülff genommen / der Feind in dem Hertzen deß Reichs Armee stehen / und in Ungarn solches Feuer angezündet hatte / daß der Rauch dem Wiennerischen Hoff in die Augen geschlagen; so hat doch Carolus die Reiß angetretten / die Spannische mehr als das guldune Vellus in Colchide verwahrte Cron zu empfangen / wie er dann selbsten in seiner Abfahrt auß Portugall in Cataloniam an einen seiner Vertrauten Freund diese nachdenckliche Wort geschrieben: Et sic abeo in regionem longinquam accipere mihi regnum Luc. 19. Dahero er mit unvergleichlicher Großmüthigkeit sich beurlaubet / und seine Reiß angetretten / welche Uberwindung seiner selbsten merckwürdiger ist als alle Merckwürdigkeiten. Die Nach-Welt wird erzehlen / wie gantz Europa wegen Caroli Rechtens auff die Cron Spannien in die Waffen gerathen / wie der Erdboden von so viel tausend Kriegsmännern gezittert / wie das Meer mit Blut gefärbet / wie die jenige / welche ihm den Spannischen Thron disputiret / an dem Rhein / an der Maaß / in Welschland / in Niederland / in Spannien bestritten / wie die feindliche Linien / welche starcke Vestungen genennet werden konten / so vielmahl ohne Verlust überstiegen worden; wie Anno 1705. den 16. Julii zwischen Treviglio und Cassano das Frantzösische Kriegsheer kein geringere Niederlag als Anno 1700. bey Oglio erlitten / wie Anno 1706. 1. Maji der Hertzog von Marloborougʰ die feindliche Armee bey Indoigne übern Hauffen geworffen / und Ostende in wenig Tagen eingenommen / und sich gantz Braband bemächtiget; wie die Haubt Vestung und Residentz Turin Anno 1706. von der harten langwürigen Belagerung durch den regierenden Hertzog und Printz Eugenium von Savoyen den 8. Septembris befreyet / der Feind geschlagen / auß gantz Piemont und der Stadt Mayland / so dann Anno von dem Citadell von Mayland sambt der Vestung und Hertzogthumb Mantua / ja auß der gantzen Lombardey Anno 1707. verjaget: Anno 1708. unter Commando Printz Eugenii und Duc de Marlobourg der Feind bey Oudenard den 11. Julii angegrieffen / in die Flucht geschlagen / die Stadt Rissel in Angesicht der feindlichen Armee gewunnen / das Citadell, nachdem das Frantzösische Dessein auff Brüssel vernichtiget / ohne Schuß zum Accord gezwungen. Anno 1709. nach eingenommenen Dornick, der Feind auß seinem dreymahl verschantzen Lager geschlagen worden; Wie Anno 1710. 150000. Frantzosen als Zeugen zugesehen da die Vestung Dovay sambt dem Fort Scarp sich ergeben / welchen die Vestungen Bethuna, Artesien, S. Venant und Aire müssen folgen / und die Compagne crönen; wie Carolus 1711. den 28. Augusti den Hertzog Anjou auß dem Feld mit seinem grösten Verlust in die Flucht geschlagen / und dero Kriegs-Völcker unter dem General Feld Marschallen von Starenberg nach Verlust deß gantzen Stanhoppischen Corpo mit denen Bajoneten in den Flinden den schon triumphierenden Feind zum drittenmahl angefallen / und das Feld erhalten haben; weilen aber Ihro Majestät die Natur selbsten überwältiget haben / so heisset es billich: Fortior est qui se, quam qui fortissima vincit Mœnia.

Es hat dieser Fürst nicht allein obgesiegt über diese zarte Affection, sondern auch über die Forcht / welche auch wohl Löwen-Hertzen eingenommen hat; der Allerhöchste Meer-Herrscher wolte den Großmuth dieses zu allen Hohen Unternehmungen gebohrnen Fürsten auff die Prob stellen / und der Welt ferner bekand machen; Auß dessen Verhängnuß erhube sich auff der Reiß nach Portugall ein Ungewitter / die ansehliche Flotte wurde vertrennt / das Leib-Schiff durch die gewaltige Wasser-Berg bald in die Höhe gegen die Wolcken getrieben / bald in dei tieffe Abgründe geworffen; Es zitterten die jenige / welche sich niemahl in einige Gefahr geförchtet hatten; König Carl aber schaueten von oben herab diesem Ungewitter nicht anders als einer Comœdie zu. Es rieffen alle getreue Ministri der Admiral selbsten ermahnte Ihro Majestät daß Sie Sich in Ihr unteres Gemach retiriren möchten; Gaben aber zur Antwort: Allhier kan ich sehen die Arbeit / welche ihr alle Officier und Gemeine mir zu Gefallen verrichtet / die ich zu seiner Zeit auch erkändlich belohnen werde.

Anno 1705. resolvirte sich Carolus mit einer Flotte Persöhnlich nacher Catalonien abzufahren / unerachtet Seine Majestät wusten / daß ihme seine Feind das Anländen und alle Schritt schwer machen würden; Nichts destoweniger haben

ben sie die Haubt-Stadt Catalonia den 8. Octobris eingenommen; nach welcher Victorie einer ein feinen Einfall herauß gabe / da er auß Catalonia dieses Anagramma herauß gabe:

ALIA CANTO.

Mit diesem Vers:

Usque huc cantavi ludentis ad organa Galli,
Nunc ALIA ad Cytharam Carole CANTO tuam.

Wolte sagen / daß nun Catalonien ein anderes Lied intonire / welches auch beede Königreiche Arragonien Valencien bald nachgesungen: Und obwohlen den 4. Aprilis 1706. der Hertzog von Anjou vor Barcellona gerucket / das Fort Montiovi erobert / und die Stadt mit grausamer Belagerung geängstiget; dieweilen aber Carolus Persöhnlich encongarirte, auch beständige mit dem Degen in der Faust gegenwärtig commandirte, wo die Gefahr am grösten ware / daß so gar das Frauen-Zimmer Hand anlegte / die Stadt zu beschützen / hat der Feind endlich den eylfften Maji mit Hinterlassung aller Munition schandliche Flucht nehmen müssen; und gleichwie Ihro Majestät ein kurtzer Begrieff aller Oesterreichischen Tugenden seynd / also haben sie dieselbe mit der Andacht gegen das Hochwürdigste Gut und Verpflegung der Krancken / absonderlich aber mit der Wallfahrt / welche Sie Anno 1706. nach erfochtenem herrlichen Sieg in Braband auff Monferrat verrichteten / und Dero köstlichst besetzten Degen allda hinterliessen / mit folgender von ihnen selbst außgesonnener Beyschrifft:

In perpetuam memoriam Austriacæ devotionis
DeVoto anIMo ConseCro
& depono
Gladium lateri meo detractum
ut
Pro me ita exarmato
Fortioribus armis cœlum militet
Sub auspiciis
Magnæ Cœlorum Reginæ, &c.

Infimus clientum
CAROLUS.

Von dem Allerdurchleuchtigsten Herrn Vatter Leopoldo, der ihme auch keine prächtige Ehren-Säulen oder Triumph-Pforten nach denen herrlichsten Victorien hatte auffrichten lassen / hat Carolus gelernet / daß alle Sieg dem Herren der Kriegs-Heeren zu förderist zugeschrieben werden müssen; dann nachdeme die Haubt-Stadt in Catalonien nach einer so sehr kurtzen Belagerung zur Ubergab gezwungen worden / darüber wolten Ihro Majestät kein Freuden-Feuer dulten / keine Glückwünschungen annehmen / sondern sagten: **Es ist ein Werck Gottes / dem soll mit Ambrosianischen Lob-Gesang ohne andere Sieg gedancket werden.** Und nachdeme jetzt gemeldte Stadt Anno 1606. nach langwüriger Belagerung von ihrem außgestandenen Elend / und über dem Haubtgestandenen gröstem Jammer völlig befreyet worden / haben Ihro Majestät alsobald dem allgewaltigen GOtt in der Kirch zu St. Peter offentlich gedancket / und mit gewöhnlicher Solennität das Te Deum Laudamus zu singen / auch dabey insonderheit durch die gantze Stadt erbieten lassen / daß Ihro deßhalben niemand einigen Pracht oder Ehr anthun / sondern für einen so erfreulichen und gesegneten Außgang einig und allein den Nahmen deß allmächtigen GOttes alle mit wahrer Demuth loben und preysen solten; Gleichwie nun Carolus Gott allezeit vor Augen hatte / ihme alle glückliche Außgäng zuschrieben / also haben sich auch manchmahl solche Dinge mit Verwunderung zugetragen / welche der Göttlichen Providenz, die bißhero gleichsam mit diesen Fürsten gespielet hat / zugeeignet werden müssen;

Anno 1704. den 2.ten Martii als Ihro Majestät Dero ersteren Cammer-Herren Graf Coloredo nacher Lissabona abgeschickt / umb dasiegen Hof von der allgemachen Annäherung zu dem Königreich Portugall liesse sich unerachtet der nach weiten Entlegenheit deß Lands ein weisser Lerch sehen / welcher eine zimliche

Zeit

[..]t herumb floge / und vielmahl auff dem Mast deß Königlichen Leib-Schiffs sich setzte / folgends auch gefangen und Jhro Majestät überbracht worden / als wolte er dieses Omen bringen / daß bald das Oesterreichische Wappen mit dem Spanischen solte vereiniget werden; und hätte hier jene Glückwünschung Avancinus ad Leopoldum I. widerholen können: Vade secundis Austriacorum Alaudis Serenissime Hispaniarum Rex Carole.

Diarium Anno 1704.

An dem Tag deß traurigen Tod-Falls Käysers Josephi, erschiene in der Gegend Barcellona ein Adler / welcher auff einem Schiff ein wenig außgerastet / bald nach Barcellona zufloge / als müste er auff dem noch eintzigen übrigen Oesterreichischen Zweig seine Ruhe suchen / und Carolum in Teutschland nach Franckfurth an dem Mayn zu der Crönung beruffen: und hätte abermahl ermeldter Orator seine Gratulation ad Leopoldum I. sich bedienen können: Redi felicibus Romanorum aquilis potentissime Romanorum Imperator Carole.

Das die Sonn diesem Oesterreichischen Josue in Valencia einen miraculosen Dienst gethan / auch ein Kind von eylff Monath mit diesen Worten Glück gewünschet: Vivat Carolus Rex noster: Es lebe Carl unser König / wird vielleicht mancher für ein Gedicht halten deren / welche dem Hauß Oesterreich nicht gar zu affectionirt seynd: allein solche seynd in einer Relation mit vielen Umständen zu lesen / welche zu Barcellona durch Rafael Figuero Königlichen Buchdrucker offentlich für das Liecht gestellet worden. Obwohlen der Armb GOttes nicht abgekürtzet / so wollen wir doch solche Begebenheiten an seinen Orth gestellet seyn lassen / und mit diesen Gewißheiten bekräfftigen / daß der Himmel diesem Regenten favorisirt habe; daß nemblich diese ungemeine Finsternuß der Sonn in dem spöttlichen Abzug von Barcellona denen Waffen Caroli einen grossen Vortheil wider den flüchtigen Feind ertheilet habe; und mit dem was von dem ungemeinen Jubel wegen Jhro Majestät Ankunfft zu Mayland / Mantua / und anderen Italienischen Städten geschrieben wird / so daß die zarteste Jugend mit lustigen Freuden-Geschrey das Lob Jhro Majestät außgesprochen hat / welches mit gröstem Frolocken allhier zu Würtzburg bey dero Ankunfft nicht minder geschehen.

Notitia delo succedido en la civitad &c. y reino de Valencia &c.

Wer wolte dann keine glücklichste Regierung prognosticiren können? so bald der unverhoffte Tods-Fall Käysers Josephi im Reich erschollen / meldteten alle Brieff und Zeitungen / daß von hohen und niedern Stands-Persohnen kein anderer als Carolus verlangt würde; die fürnehme Reichs-Stände / welche auff dem Wahl-Tag etwas zu reden haben / schickten schon fort ihre Gesandten / diesem Printzen die Käyserliche Würde auffzutragen / und zu der Wahl und Crönung einzuladen / denen alle Begierden hohen und niedrigen Stands-Persohnen über Meer nachfolgten; Unser Durchleuchtigste Fürst warffe auff Oesterreichische Manier nur seine Tugend-Strahlen auff die Gemüther der Reichs-Ständen / und erweckte ein inbrünstiges Verlangen Carolum auff dem Thron zu sehen / und waren alle Hertzen durch eine liebliche Zusammen-Giessung in ein Hertz wunderbarlich verändert / dann Carolus ware den 12. Octobris deß 1711.ten Jahrs für das jenige Liecht erkennet / welches auff den allerhöchsten Leuchter in der Welt gesetzt zu werden verdienet / das ist mit einhelliger Stimm deß Churfürstl: Collegii zu Römischen Käyser erkohren / und mit gröstem Jubel der zu Franckfurth versammleten Welt außgeruffen worden.

Wie sehr diese glücklichst außgeschlagene Wahl Jhro Hochfürstl: Gnaden erfreuet und getröstet / ein solches erhellet ab deme / daß dieselbe wegen glücklichster Wahl Jhro Käyserlichen Majestät dem eylfften Novembris deßwegen ein Solennes Danck-Fest angestellet / in welchem der Hochwürdig und Hochgelehrte P. Joannes Schatz, S. J. eine fürtreffliche Predig (auß welcher obige Beschreibung genommen) gehalten / nach welcher unter Paucken- und Trompeten-Schall ein fröhliches Vivat, welchem die Academische Jugend den Anfang gemacht / gehört worden: Et clamavit omnis populus Vivat Imperator, darauff dem allmächtigen GOtt mit einem schönen Musicalischen Ambt / und Absingung deß Ambrosianischen Lob-Gesangs / unter zusammen Läutung aller Glocken / dreymahliger Abfeuerung der Stuck schuldigster Danck abgestattet worden. Vivat Imperator.

Jhro Hochfürstliche Gnaden haben hierauff auch nicht ermanglet zu Bezeu-

gung ihrer aller unterthänigsten Devotion nicht allein Ihro allerergebenste treueste Congratulation gehorsambst schrifftlich abzulegen / sondern auch nebst Begleitung Herrn Grafen Christoph Ernsten Fuchs Grafen von Bimbach und Dornheimb / ꝛc. Ihro Käyserl: Majestät Cammerern und Reichs-Hof-Rath Ihro geheimen Rath und Ober-Ambtmann zu Carlstadt Herrn Reichard n Anton von Mauchenheimb genant Bechtelsheimb / nacher Inspruck abzuordnen / umb alldorten Ihro Käyserlichen Majestät Nahmens Ihro Hochfürstl: Gnaden eine allerunterthänigste Reverentz zu machen / Ihro Majestät anhero einzuladen / und selbigen alle Ihro Diensten und Bedienung in dem Hochstifft Würtzburg aufzutragen; welche aller devoteste Contestation Ihro Majestät nicht allein allergnädigst an- und auffgenommen / sondern auch so schrifft- als mündlich Unserm gnädigsten Herrn wissen lassen / daß Sie in bestimbter Zeit in der Gegend Würtzburg gegen Franckfurth Ihre Reiß fort- und durchsetzen wolten / weßwegen dann sowohl die Weeg repariret / als auch aller Orthen die sorgsambste Anstalten unter fleissigster Direction Herrn Cammer-Directoris und geheimen Raths Jacobs dahin embsigst gemacht / damit Ihro Käyserlichen Majestät in dem Hochstifft mit Anspann- und Bewürthung nach aller Möglichkeit auffgewartet worden.

Als Ihro Majestät in Ihrer Hinunter-Reiß nacher Franckfurth zu Marien-Thal in dem Hoch- und Teutschmeisterischen Residentz übernachteten / haben Ihro Hochfürstl: Gnaden auß aller zartestem Antrieb Dero ungemeinen innerlichen Ergebenheit und Devotion sich nicht entbrechen können / daß sie sich nicht dahin erhebten / und Ihre Glückwünschung Persöhnlich ablegten; Wie sie dann bey Ihro Majestät so balden zur allergnädigsten Audientz gelassen / und von selbiger mit denen allergnädigsten Außtruckungen / und der Zusag hinwider entlassen worden / daß Ihro Majestät in Dero Ruck-Kehr das Hochstifft / und insonderheit das Schloß Marien-Berg ob Würtzburg mit Ihrer allergnädigsten Einkehr beglücken wolten;

Wie dann auch nach der den 22. Decembr. 1711. allerglücklichst erfolgter Crönung auff abermahlen beschehene allerunterthänigste Invitation Ihro Käyserlichen Majestät Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn Dero Anhero-Kunfft vergewiesert / und dahero diese zu Lengfurth eine Schiff-Brucken über den Mayn so balden schlagen lassen / welche Brucken / obschon das gehende Eiß hinweg reissen wollen / so ist dasselbige durch kluge Anstalten deß Würtzburgischen Ingenieur Haubtmann Müllers sobalden wider in Stand gebracht worden / daß man selbige sicher passiren können; Gleichsam / als ob dieses nasse Element deß Wassers im Mayn auch begierig wäre / mit dem jenigen Fürsten / dessen Gebieth und Land es durchlauffet / den Käyser die Huldigung und Gehorsam zu schwöhren.

Als Ihro Majestät der Käyser bey dieser Brucken ankommen / stunden zu Ihro Majestät sonderbahrer Vergnügung die Würtzburgische Schiff-Leuth in blau- und weissen sonderlich hierzu verfertigten Booths-Kleydern und blauen Schiff-Kappen in Bereitschafft / welche Ihro Majestät in einer Fahr-Brucken über den Mayn gesetzt / und deßwegen von Deroselben einen guldenen Naulum empfangen haben.

Seine Käyserliche Majestät seynd also den 12. Januarii 1712. Abends in Closter Trieffenstein / wohin den 11. dito von hier unterschiedliche Hof-Cavallier die zu Ihrer Majestät Bewürthung behörige Præparatoria zu machen / abgereiset / angelanget; und daselbsten verblieben / woselbsten Sie von Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn empfangen worden / welcher noch selbige Nacht widerumb anhero auff Würtzburg zuruck gekommen.

Den 13. brache der erwünschte Tag an / an welchem Ihro Käyserl: Majestät mit Dero höchsten Gegenwart diese Residentz beglücken und erfreuen wolten; die obere und untere Schulen aller Facultäten / worunder gar viele mit besonderen Schlopp Banden auff denen Hüten ihre Freud contestiren und sich distinguiren wolten / verfügten sich nach angehörter H. Meß gegen Hettstatt / so 2. Stund von hier entlegen / das Glück zu haben mit lustigem Vivat ruffen / Ihro Käyserl: Majestät als die erste zu begrüssen / und Glück zu wünschen / welches sie auch mit allergnädigstem Wohlgefallen sowohl Ihrer Käyserl. Majestät als der gantzen Hof-

Hof-Staab trefflich præstirten, ohnweit Waldbütelbronn an dem Wald hatten sich rangiret die Würtzburgische Regimenter sowohl zu Pferd als zu Fuß (ware eine außerlesene und schönst neu-mondirte in mehr als 7000. bestandene Mannschafft) machten von dort an eine Parada biß an das Würtzburgische Schloß Marien-Berg; durch diese liessen Jhro Käyserl. Majestät Dero Leib-Wagen langsam forth rucken / und beobachteten auff das genaueste diese außerlesene Soldatesca mit sonderer Auffmercksamkeit / und Wohlgefallen.

Ohnweit der Schloß-Pford præsentirte sich die schöne wohl exercirte gleichfalls alle in braunen Röcken mit silbernen Knöpffen neu mondirte Compagnie zu Pferd der Herrn Kauffleuten / und ware eine gantze Welt Volck auß der Stadt und gantzem Land zusammen kommen / einen erwünschten Anblick Jhro Kayserlichen Majestät zu geniessen.

Gegen 12. Uhr / umb welche Zeit unangesehen dieser Tag sonsten trüb und regnerisch ware / liesse sich die Sonne blicken / Jhro Majestät Ankunfft zu verherrlichen / arrivirten Jhro Kayserliche Majestät in der Burck / unter 3.mahliger Lösung etlicher 80. Canonen und Salve Gebung der Soldatesca. Jhro Hochfürstl. Gnaden sambt dero Wey-Bischoffen und 10 Prälaten auß Francken empfiengen in Jnfulen Jhro Kayserliche Majestät an einem von vier Domb-Capitularen getragenen Baldachin. als der Kayser zu dem Küssen auff dem allda gelegenen rothen Tuch sich genähert / haben Jhro Hochfürstliche Gnaden demselben nebst allen Prälaten / so in Form eines Crantzes herumb stunden / eine tieffe Reverentz gemacht / und gleich darauff nach abgelegten sehr kostbaren güldenen Staab und Jnfulen ihme / da er auff dem Küssen knyete einen Particul deß heiligen Creutzes zu küssen præsentiret, und das Wey-Wasser gegeben / Jhro Kayserliche Majestät nahmen dieses mit sonderbahrer Devotion und tieffester Ehrerbietsamkeit an / nach wieder genommenen Staab- und Jnfulen machten Jhro Hochfürstliche Gnaden sambt denen Prälaten abermahlen eine tieffe Reverentz / giengen darauff unter Paucken- und Trompeten-Schall in die sehr wohl außgezierte Schloß-Capell / vorhero die Prälaten / und Wey-Bischoff / nach solchem Jhro Hochfürstliche Gnaden / Dero Jhro Majestät biß an dem vorm hohen Altar gestandenen Bett-Stuhl folgte / und allda nieder knyete / Jhro Hochfürstliche Gnaden stunden vor dem Kayser ad cornu Epistolæ, nach dem Kayser aber der Weyh-Bischoff und die Prälaten auff beyden Seyten; und machten nach abgethanen Jnfulen dem außgesetzten Sanctissimo eine tieffe Knye-Biegung; Celsissimus intonirte darauff das Ambrosianische Lobgesang / welches von denen Musicis und Trompeten absolvirt / und darnach à Celsissimo etliche Collectæ pro Imperatore abgesungen / die Benediction gegeben / und wurde nach abgethanen Jnfulen dem Sanctissimo von sambtlichen die Knye gebogen / und nachdeme die Prälaten nach der Ordnung / wie sie gestanden / auß der Kirch giengen / der Kayser unter dem Baldachin auff dem von der Kirch-Thür an über den Schloß-Hof biß an die Stiegen zu dem Kaysers-Saal gelegte mit rothen Tuch bedeckte Bühne in besagten Saal geführet.

Jhro Majestät speiseten darauff nach dem von Herrn Wey-Bischoffen gemachten Benedicite auff einem in jetzt gedachten Saal mit rothen Sammet bedeckten erhobenen viereckigten Tisch / unter einem rothen Baldachin / und Celsissimus mit Jhro auff der anderen Seyten an eben solchem Tisch / so noch keinem Fürsten geschehen / wie dann observirt worden / daß unter diesem Mahl Jhro Majestät mit Jhro Hochfürstlichen Gnaden sehr freundlich geredet / Jhro verschiedenmahlen zugebracht / und dero Soldatesca gerühmet haben / dahero gegen Abend sambtliche Völcker umb nach der Tafel von Jhro Majestät gesehen werden zu können den Schloß-Berg herab durch die Stadt marchirten.

Abends speiseten Jhro Majestät allein / gestatteten / daß jederman selbige sehen konte / und liessen die Cavalliers und Frauen-Zimmer zum Hand-Kuß / Jhro Kayserliche Majestät gestatteten keine Tafel-Music / noch Lösung der Stuck unter der Taffel / gleichwohlen wurde bey dieser Abend-Taffel die Freud vermehret / weil ein Courrier angelanget / so Jhrer Majestät brachte / daß die Feind von General Starenberg vor Cordona weg geschlagen / und die Vestung entsetzet seye / welcher Sieg an dem Tag der Crönung erhalten worden.

Jedermann der Jhro Majestät ansahe / hatte eine solche innerliche Bewegung / daß vielen die Zehren entfallen; Mithin wahr ist / was jener hochgelehrte teutsche und teutsch gesinnte Panegyrist / ehe wir Jhro Majestät gesehen / vorgesaget und vorgemahlet in folgendem: Zum Beschluß hab ich für gut erachtet ein Contrafait dieses Ertz-Printzens / welcher ein Liebhaber der Warheit denen Spanniern überschicket hat / daher zu setzen / welches schier mit diesen Red-Farben entworffen wird; Wer wolte diesen grossen Printzen nicht mit tieffester Verehrung anbetten? Seine Tugenden seynd so fürtrefflich / daß die Schmeichlerey selbigen einen Zusatz zu dichten gantz nicht nöthig hat. Jhro Majestät ist zwar jung von Jahren; der Himmel aber hat Sie bereits mit einem dermassen grossen Verstand begabt / daß Sie darinnen den ältisten Regenten gleichen: Dero Augen liebkosen der gantzen Welt mit ungemeiner Demüthigkeit: Strahlen aber auch ein grosses Feuer wider ihre Feind. Freundlichkeit und Majestät seynd in Dero Augen so genau mit einander vereiniget / daß / indem sich die Anschauer in Sie verlieben / sie zugleich vor Dero hohen Persohn ein sonderliche Ehr-Forcht empfinden. Die Milde deß Schöpffers hat Sie mit einer wohl anständigen Leibs-Grösse begabt / unter selbiger aber einen ungemeinen Schatz der Weißheit also verborgen / daß doch solcher annehmlichst herauß schimmert. Die Großmüthigkeit haben sie von Dero Allerdurchleuchtigsten Herrn Vatter ererbt: Und die Tapfferkeit ist auff Sie von Dero Uranherrn Carolo V. hergestammet: Mit welchem grossen Monarchen unser Carolus in vielen Stucken verglichen wird. Wir aber wollen behaupten / daß alle deren sechzehen Oesterreichischen Kaysern Fürstliche und Christliche Tugenden in Carolo beysammen leuchten.

P. Joannes Schaz S. J.

Es waren alle Gassen mit freudigen Volck angefüllet / es ware ein unaufhörliches ruffen von klein und groß: Vivat Carolus. Und die Kinder / die es noch nicht außsprechen kunden / lallten Vivat Carolus mit halb gebrochenen Worten: Die fürnehmste Strassen waren beleuchtet / absonderlich gegen das hohe Dombstifft / und Universität mit ansehenlicher Illumination alle Häuser mit Facklen / theils mit allerhand Emblematen und Symbolis gemachten Laternen: Von der Augustiner Kirch an / biß an die Stephans-Pfort wurden gesehen 42. mit Symbolis behenckte jede mit vielen Facklen illuminirte Pyramides, in dero Perspectiv-Schluß ware auffgerichtet ein Triumph-Pfort / und überauß hohe Schau-Bühn / auff welcher Jhro Kayserlichen Majestät Bildnuß auff einem Pferd sitzend sich præsentirte / und von denen Geniis aller Dero Königreichen umbgeben und gezieret wurde.

Bey Hof ware ein rechtes Freuden-Fest / massen alle Diener mit einer prächtigen neuen Mundur versehen / und alle Verordnung durch abermahlige kluge Veranstalltung Tit. Herrn geheimen Raths und Cammeræ Directoris Jacob dermassen zusammmen stimmig / daß so wohl die Kayserliche höchste Ministri als mittlere und geringste Diener vom höchsten biß zum geringsten mit allen ersinnlichen Ehren / Speisen und Tranck zum selbst preysenden Uberfluß bedienet und höchst vergnüget worden.

Anderen Tags / als den 14. frühe hörten Jhro Majestät in dem Hochfürstlichen Oratorio die von allhiesigen Herrn Weyh-Bischoff lesende Meß / nach welcher die Lauretanische Litaney gebettet wurde / Jhro Majestät redete darauff eine Weyl mit Jhro Hochfürstlichen Gnaden / beschenckten sie mit einem viel 1000. fl. werthen Creutz / die hohe Ministros als Herrn Cantzlarn Adelman / und Herrn Cammer-Directorn Jacob mit guldenen Ketten / nebst daran hangenden Portraits und allergnädigster Confirmation auch würcklicher Bestallung deß ersteren / als würcklichen Kayserlichen Reich-Hof-Raths / und deß anderen als Kayserlichen würcklichen Cammer-Raths / andere aber mit Silber-Geschmeid / und die 4. Hoff-Aembter mit 1000. Reichsthaler; giengen durch die Kirch zu ihrer Kutsch / und fuhren under dreymahliger Lösung aller Stuck durch die Stadt / und in dem Gewehr stehende Burgerschafft. Ein Wohl-Edler Stadt-Rath liesse bey einer außgestellten Bildnuß Jhro Kayserl. Majestät den halben Tag unter lieblicher Music auff einer schön erbauten Machinen vor dem Rath-Hauß der grüne Baum genannt roth- und weissen Wein springen; unter solcher Machinen stunden sambtliche Herr Burgermeister und Rath in schöner Ordnung. Bey dem hohen Dombstifft præsentirte sich ein Hochwürdiges Domb-Capitul sambt denen Neben-Stifftern und Unter-Choren in Thalaren und Chorrocken; bey der Universität hatte sich gestellet der Herr Rector Magnificus sambt allen Professoren in Epomidibus

midibus, nebst allen Facultäten und Academischer Jugend/ es ware zwar in der gantzen Stadt absonderlich aber allhier lustig zu hören : Vivat Carolus Hispaniarum Rex & Romanorm Imperator. Jhro Käyserliche Majestät besahen auch allhier mit sonderlichen Wohlgefallen die von der Illumination noch stehende Ehren-Säulen/ und fuhren durch die auffgerichtete Triumph-Pforten nach dem Renweger Thor. Sie betrachteten gar genau solche Colossos, und bezeigten gegen die in selbiger Gegend so wohl auffwartende PP. Societatis als ohnweit deß Renweger Thors gestandene Carthäuser Ordens-Persohnen mit Abthuung deß Huts und Neigung deß Haubts besonders Vergnügen/stunden zuweilen in der Kutsch auff/und sahen sich umb.

Eine halbe Stund von der Stadt hatten sich abermahl die Würtzburgische Regimenter sowohl zu Pferd als zu Fuß in eine schöne Ordnung rangiret/ welche nochmahlen Jhro Käyserl: Majestät mit besonderen Belieben observirten/ und in genauen Augenschein nahmen; darauff sie Dero Reiß nach der Würtzburg: Stadt Kitzingen fortsetzten; allwo sie abermahl die Soldatesca und die gantze Burgerschafft im Gewehr funden/ allda das Mittagmahl nahmen/ und die in dem Ursuliner Closter befindliche Jugend nebst anderen Stands-Persohnen zum Hand-Kuß liessen/ Jhre Reiß nach dem Würtzburgischen Ambt-Hauß Marckbibart nahmen/ alldort abermahlen/ wie zu Kitzingen empfangen worden übernachtet/ dem Ingenieur und Haubt-Mann Müller welcher sowohl wegen der Schiff-Brucken als der wegen von Anfang biß zum End Jhro Majestät auffgewartet/ Jhr guldenes Portrait geschenckt/ folglich das Würtzburgische Territorium verlassen/ und von allen treuen Gemüthern mit allerhand Glückwünschungen begleitet worden.

Den 17. Januarii wurden die Pyramiden wider illuminiret/ in der Universitäts-Kirchen eine besondere Andacht und aller Geistlichkeit zur glücklichen Reiß Jhro Käyserl: Majestät die Collecten gehalten.

Die Käyserl: Suite bestunde in 96. Kutschen/ jede mit 6. Pferd bespannet/ und 60. Reith-Pferden; Alle Käyserliche haben an der allhiesigen Bewirthung ein Vergnügen verspühren lassen/ und bekennet/ daß sie es nirgendswo also gefunden haben/ wie dann auch Jhro Käyserliche Majestät sowohl durch allergnädigste Hand- als Curial-Brieff Dero allerhöchstes Gefallen/ und darmit contestiret/ daß Sie ein solches gegen Jhro Hochfürstl: Gnaden und Dero gantzes Hochstifft erkandlich mit Käyserlichen Gnaden vergelten werden.

Prona bonis invicti Cæsaris adsint Numina.

Statius ad Menecratem vers. ult. & penult.



TITULUS VIII.

PRINCEPS FIDUS IMPERIO.

Parenthesis.

PRopter magnitudinem rerum Principes & ſtatus ſunt aſſumpti, tanquam Vaſalli non in plenitudinem poteſtatis, ſed in partem & curam ſollicitudinis: non ut Cæſaream ſuam Majeſtatem, hac cooptatione in ſtatus Imperii, Imperatores Romano Germani imminuerent, ſed ut illam honorabiliorem, hoſtibúsque magis timendam redderent. Arg. novell. 15. in præfat. Hermannus Stamm de ſervit. perſonali lib. 3. c. 10. n. 33.

EPIGRAMMA.

STirps Aquilina Aquilam ſequitur Mavortis ad arma,
Non fruſtra Labarum Gryphus in Ungue tenet.

Non frustra Gladium Francorum robore clarum
Franconiæ miles, militis arma probant.



DJe Adler-arthig Greiffen-Stärck
Das Adler-Reich durchfliehet/
Das Schwerd und Fahnen zeigt im Werck/
Hilfft daß der Adler sieget/
Das Hertzog-Schwerd zeigt seinen Werth
Unter deß Greiffen Clauen/
Der Francken Fahn dem Reich steht an/
Last aller Orth sich schauen.

ES ist bey denen Publicisten richtig und außgemacht/ daß die Form und Staat deß Heiligen Römischen Reichs der mittlere seye zwischen Ein- und Best-Herrschung Monarchiam und Aristocratiam, und zwar mit solchen Sonderheitlichkeiten/ daß kaum in der Welt eine dergleichen Regiments-Form gefunden wird; als wor-
innen

innen das Haubt der Römische Kayser und König / die Glieder aber die Chur-Fürsten / Grafen Frey-Herrn / Adel und Reichs-Städt seynd.

Kayser Maximilian pflegte unter anderen zu sagen : Der König in Franckreich seye ein König der Esel / dann was er seinen Unterthanen aufflege / daß müssen sie thuen / aber König in Engelland ein König der Leuthen / dann was er ihnen aufflege / das thäten sie gern / und hätten ihren Herrn lieb / er selber aber der Kayser wäre ein König der Königen / wann er seinen Fürsten etwas befehle / so thäten sie es wann es ihnen gefiele : Andere erzehlen es also : Der König auß Franckreich herrsche über Esel / und dieses darumb / weil ihme seine Unterthanen / wie die blinde / was er gebiethe / es wäre recht oder unrecht / gehorsamten : Der König auß Hispannien seye ein König über Menschen / dann sein Volck seye ihme gefolgig in rechten und billigen Sachen / sonsten nicht : Der König in Engelland seye ein König der Engel / denen gebiethe er nichts unrechts / und sie gehorchten ihme auch billig : Wir aber (sagt er) seynd König über Könige / dann die Fürsten seynd uns nicht mehr als ihnen beliebet gehorsam.

Ein anderes bekennet von denen Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs Carolus der Fünffte in der Vorred oder Eingang deß zu Worms Anno 1521. auffgerichten Regiments / da er zu dieser Ruhm und Glory meldet / daß auff sein Begehren der mehrere Theil / deß Reichs Chur-Fürsten und Stände in eigener Persohn und durch ihre Gevollmächtigte erschienen / mit deren Rath und einmüthigen Willen Jhro Majestät Güte Gesatz und Policey / darauff als Grund-Vesten alle Reich und Gewalt ruhen / beschlossen und auffgerichtet haben.

Worbey auch der eyfferige Chur-Fürst zu Trier Richard aus dem Geschlecht von Greiffenclau / und Conrad Bischoff zu Würtzburg persöhnlich das ihrige contribuirt / zu einem unwidersprechlichen Zeugnuß / daß die Greiffenclau- und Würtzburgische Sorgfalt für deß Reichs Wohlstand jederzeit unverrucket gewesen seye.

Damahlen wurde auch eine Reichs Matrickel und Anschlag was jeder Stand zu dem gemeinen Wesen contribuiren solle / verfertiget ; und obschon bekand ist das viele dergleichen Matriculn gemacht als Anno 1431. 1467. 1471. 1480. 1481. 1486. 1489. 1500. 1507. 1510. 1521. 1522. 1525. 1529. 1530. 1535. 1545. 1548. 1551. 1553. 1557. 1567. 1571. 1576. So hat doch die Anno 1521. verfertigte bißhero die mehriste Authorität erhalten und ist deren Beschützer der Chur-Fürst zu Mayntz / wiewohlen sie nicht absolut und vollkommen / auch nicht ohne Unterschied angenommen / sondern deren Verbesserung außtrücklich vorbehalten worden. Die jüngere Reichs Matricul ist zu finden bey Rheinking de Regimine sæculari & Ecclesiastico *lib. 1. class. 4. c. 1.* und bey Wehnero verbo Matricul.

R. I. de An. 1551. §. Nachdem auch R. Imp. de 1576. wann auch zu Franckfurht. Instr. pacis Germ. Art. 8. §. Habeantur autem.

Worinnen zu finden / daß unter anderen Reichs-Creyssen der Fränckische folgender Gestalten angeleget als 1. Bamberg 1088. fl. 2. Würtzburg 1372. fl. 3. Aichstett. 768. fl. Teutsch-Meister 448. fl. Probstey Comburg vertritt Würtzburg. 6. Marg-Grafen zu Bran-

Brandenburg Onoltz- und Culmbach 1032. fl. 7. Graffschafft Henneberg Schleusinger Lini 16. fl. 8. Graffschafft Henneberg Schleusinger Lini Chur- und Fürsten zu Sachsen Dreßdischer und Waymarischer Lini 194. fl. 9. Die Graffschafft Hennenberg Schleusinger Lini Land-Graff zu Hessen 24. fl. 10. Graffschafft Hennenberg Römhilder Lini vertritt das Stifft Würtzburg 20. fl. 11. Graffschafft Hennenberg. Römhilder Lini / die Chur- und Fürsten zu Sachsen Dreßdischer und Weymarischer Linie 56. fl. 12. Graffschafft Hennenberg Römhilder Lini die Hertzogen zu Sachsen Coburger Theils 76. fl 13. Grafen zu Castell 18. fl. 14. Graffschafft Wertheim Löwenstein 160. fl. 15. Graffschafft Rineck vertritt Mayntz und Erbach 64. fl. 16. Grafen zu hohen Loe 257. fl. 17. Graffschafft Reichelsberg vertritt Würtzburg 28. fl. 18. Schencken zu Limburg 116. fl. 19. Grafen zu Erbach 56. fl. 20. Graffen zu Schwartzenberg 24. fl. 21. Herrschafft Heideck vertritt Pfaltz-Graf zu Neuburg. 22. Stadt Nürnberg 1480. 23. Rotenburg an der Tauber 386. fl. 24. Winsheim 168. fl. 25. Schweinfurth 168. 26. Weissenburg am Nordgau 100. fl. 27 Herrn zu Seinsheim 28. fl. Summa 8232. fl. An welchen allein Würtzburg 1444. fl. und also ausser Nürnberg mehr als alle Stände für sein Contingent beytragen müssen.

Nachdem aber der Creysen Beyträge zu Römer Monathen außgeschlagen worden / so muß Würtzburg für sein Contingent für jeden Römer Monath in simplo zahlen und zwar nach dem bey Regierung Weyland Petri Philippen Hochseelig gewesenen Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg allhier gemachten Fuß. 850. fl. welche auch bißhero also abgetragen worden. Weylen aber der Creyß für jedes simplum 880. fl. von Würtzburg prætendirt mithin einen grossen Ruckstand nachgesucht; als ist dieses Jahr dieser Punct in Richtigkeit gebracht und Ihro Hochfürstlichen Gnaden und dero Hochstifft ein grosser Nachlaß gestattet worden.

Worbey jedoch zu erinneren / daß der obgenante Geld-Beyschuß nur zu Erhaltung deß Creyß-Staabs angewendet / das andere Contingent aber der jedem Stand zukommenden Mannschafft absonderlich gestellet / verpfleget / besoldet / und unterhalten werden müsse.

Ab welchem dann zu erkennen ist / daß Ihro Hochfürstliche Gnaden bißhero so mehrer dem Reich recht patriotisch beygehalten / je mehr und grösser ihr Contingent gewesen.

Ihro Hochfürstliche Gnaden unterliessen nicht so wohl beym Reichs- als Creyß-Convent ihres Orts sorgsamst treiben zu lassen / daß so wohl die Gräntz-Vestung Philippsburg und Kehl zu deß Vatterlands Sicherheit wohl in Stand gesetzet / als auch der vor anderen Ständen gravirte Fränckische Creyß / und das darinn mit einem ansehnlichen Contingent concurrirende Hochstifft in etwas sublevirt werden mögte; dannenhero in Anno 1700. am Reichs-Convent zu Regenspurg auff der Schwäbischen Kraysen ferner weites bewegliches Anhalten zum öfftern deliberirt wurde / wie doch deren bey den sicheren Collegien discrepante Maynung vereiniget werden mögten; unangesehen nun bereits beschlossen

ware

ware daß die Fränckische Trouppen wieder zuruck beordert werden sollen/ so ist doch den 6.ten 7.bris provisorio modo auff drey simpla (weilen zwey nicht zulänglich) nach dem Fuß der Anno 1681. zu 40000 Mann gemachten Repartition angetragen / jedoch alles sine præjudicio & consequentiâ, und daß zu mehrer Versicherung einer durchgehenden Concurrenz und gemeinen Beytrages davon sich niemand befreyen könne/ die Gelder in Regenspurg erleget / und ein jeder Gesandter seines Herrn Contingent liefferen solte; ob nun wohl in zwischen so wohl der Commendant im Fort-Kehl den vom grossen Rhein Anlauff verursachten Schaden an der Fortification und darauß erfolgten üblen Zustand / auch deß Herrn General Lieutenants Hochfürstliche Durchleucht wie auch Herrn General von Thüngen die Gefahr und darauß zubefahren seyenden unwiederbringliche Folge vorgestellet / so ist dieses höchst nothwendige Werck ins Stecken gerathen / und der Last bey den Creysen auff dem Halß liegen blieben; inzwischen wurden die Religions-differentien wegen der Chur-Pfältzischen Landen (worbey Ihro Hochfürstliche Gnaden wegen deß darinnen vielfältig habenden Ordinariats haubtsächlich interessirt seynd) zu Regenspurg hefftig fortgetrieben/ und ob gleich deß Herrn Marg-Grafen Ludwigs zu Baaden Hochfürstliche Durchleucht durch ein Schreiben der beyden Creysen Francken und Schwaben dieß fast gethanes mehrmahliges Ersuchen bestens recommendirt/ die Nothwendigkeit vorgestellet / und ungesaumt darüber zu deliberiren gebetten/ so muste doch dieses ohne Effect bleiben; unerachtet über dieses Ihro Hochfürstliche Durchleucht von Würtenberg und Hochfürstliche Gnaden von Costantz deßwegen ihre Ministros zu Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz geschicket und den Fränck- und Schwäbischen Creyß von der bißhero dißfalls getragenen Ansetzungs- und Verpflegungs-Last zu befreyen inständigst gebetten haben; da inzwischen Anno 1700. im Elsas der Frantzösische Marquis d' Uxelles nach seiner Ankunfft von Pariß eine genaue Musterung der Frantzösischen Trouppen in Beyseyn deß Monsieur le Comte de Four Inspecteur über die Cavallerie und Monsieur le Comte de Vaudran Inspecteur über die Infanterie gehalten/ und wurden die Fortificationes zu Landau vornemlich auch die zu Neu-Breysach fleissig und dergestalten fortgesetzet / daß man diesseits nicht viel Gutes darauß schliessen können.

Nachdeme auch Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät allergerechteste Anspruch an das Königreich Spannien / an denen Spannischen und Frantzösischen Höffen nicht angenommen / und dargegen von dem Hertzog von Anjou die würckliche Possession deß Königreichs Spannien ergriffen/ mithin von der Cron Franckreich alle mögliche Anstalt gemacht worden / umb ihn dabey zu schützen / so haben endlich Ihro Kayserliche Majestät sich genöthiget befunden / vorgedachte Rechte / welche sie in der Güte nicht haben können / durch die von GOtt ihnen verliehene genugsame Mittel der Waffen zu erhalten / zu welchem Ende sie nach gepflogenen Kriegs-Rath / worbey deß Herrn General Lieutenant Printzen Ludwigs von Baaden hochseeliger Gedächtnuß / so den 12. Januarii 1701. in Wienn ankommen / sich auch Ihro in Ungarn habende vortreffliche Armee nicht allein eiligst recrutiren / sondern auch mit denen Königen in Dennemarck und Preussen / wie auch einige Chur- und Fürsten deß Reichs umb Uberlassung gewisser Mannschafft

tractiren lassen/ wie dann Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz Herr Graf Maximilian Carl von Löwenstein Wertheim bey verschiedenen Chur- und Fürstlichen Höffen und denen Fränckisch- und Schwäbischen Creyß-Versammlungen Herr Graf von Schlick am Chur-Cöllnischen/ und Herr Graf von Rappach an die Chur- und Fürstliche Braunschweig- und Lüneburgische Höffe / und der Kayserliche Concommissarius zu Regenspurg Herr Baron von Seyler / bey dem Beyrischen Creyß-Convent zu Wasserburg sich eingefunden / und Kayserlicher Majestät Interesse bestens recommendiret haben; und ob gleich die mehrere Stände desselben / vornemlich die jenige / so bey erfolgter Ruptur, der Cron Franckreich am nechsten gelegen / sich nicht weiter als zu einer Neutralität herauß gelassen / so setzten sich doch dieselbe meistens in eine gute Creyß-Verfassung und in solchen Stand / daß in Fall die Cron Franckreich durch Gelegenheit der Spannischen Succession das Römisch Reich wider Verhoffen angreiffen wolte / sie alsdann Ihro Römische Kayserliche Majestät und dem Reich desto nachtrücklicher beystehen können.

Wie dann auch zu Franckfurth am Mayn eine Zusammenkunfft der Ober-Rheinischen Creyß-Ständen zu Anfang Junii gehalten/ und darauff wegen nöthiger Verfassung zur Sicherheit deß Creyß gehandlet/ so dann die Krafft desselbigen Schlusses verwilligte Creyß-Trouppen bey Wißbaden zusammen geführt worden

Mehr dergleichen Creyß-Convent seynd auch in diesem Früh-Jahr gehalten/ sonderlich in denen obern als nechst gelegenen Creysen gehalten / als ein Fränckischer zu Nürnberg / ein Schwäbischer zu Ulm / und ein Bayerischer zu Wasserburg / und auff beyden ersteren geschlossen worden/ sich bey jetztmahligen Conjuncturen in vormahlige Verfassung wieder zu setzen / wie dann ihre Trouppen auff denen Rendesvour nemblich die Fränckische bey Neckarsulm / die Schwäbische aber bey Pfortzheim würcklich sich versammlet / und diese letztere nach gehaltener Musterung gegen Ostenburg gegangen/ über dieses haben bemelte beyde Creyse sich nicht allein selbst mit einander associirt / laut Recess vom 6. May/ sondern auch die andere Creyse zur Accession auff den zu Ulm nechsthin angestellten Convent invitiret. Weilen nun über das Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Bayern dero Militz biß auff 18000. Mann verstärcket/ und man dieses alles ohnzweiffentlich zum Nutzen und Sicherheit deß Römischen Reichs angesehen zu seyn vermeynet/ so hat man auch in Entstehung einer Ruptur bald eine starcke Armee ins Feld bringen zu können verhoffet.

In Elsas langten immittels viele Trouppen auß Franckreich an/ welche jedoch nachgehends theils in Italien marschiren musten/ und wurden sonsten grosse Kriegs-Præparatoria gemacht / die Magazinen angefüllet / an verschiedenen Brucken wie auch an denen Redouten, und Linien vom vorigen Krieg / vornemblich aber an der Fortification zu Landau starck gearbeitet / das Land-Volck zum Krieg gezogen / die sich Marsch-fertig halten müssen / auch keinen anderen vor sich stellen dörfften / und ist der Marschall de Villeroy den 11. Julii 1701. zu Neu-Breysach angelanget / und ferner nach dem Lützenburgischen Land gegangen / daselbsten an der Ober-Mosel als in der Mitte zwischen Niederland und Elsaß ein Frantzösisch Campement von 15. Regimenter zu Pferd / und 5. zu Fuß formirt wird/ diese haben ein Schiff-Brücke ein Stund oberhalb Sirck geschlagen.

In

In denen benachbarten Chur-Pfaltz-Fränck-Bayer-und Schwäbischen Creysen ware man noch mit einer nöthigen Verfassung und errichtender Association bemühet / so dann mit Ziehung einiger Linien die Reichs-Lande vor unvermutheten Einfällen zu verwahren / dergleichen wurden in der Pfaltz durch etliche 1000. Mann Chur-Pfältzische und andere Creyß-Trouppen bey Philipsburg an die Speyerbach und längst derselben auß Dorff Speyerdorff / von dar auff das bey Neustadt an der Hard gelegene Schloß Hambach / so dann auff Kaysers-Lautern / und ferner an der Lauter nach dem Hundsruck gegen die Mosel gemacht 20. Schuhe breit / und nach Proportion tieff / dergleichen Linien wurden auch durch die bey Offenburg gestandene Schwäbische Creyß-Trouppen / bey welchen den 25. Julii deß Kayserl. Herrn General Lieutenants Marg-Grafens von Baaden Hochfürstliche Durchleucht angelanget / von der Vestung Kehl am Rhein / auff Willstett / und Offenburg nach dem Schwartzwald gezogen / und seynd auff deß Kayserlichen Herrn General Lieutenant Ersuchen / zur besserer Beförderung der Arbeit / von denen bey Neckersulm gestandenen Fränckischen Creyß-Trouppen den 19. Octobris 1500. Mann dahin abmarchiret.

Unterdessen erfolgte die Eröffnung deß Convents zu Heilbronn / der 5. Creyß Außschreib-Aembter Herrn Gesandten als deß Chur-Rhein-Fränck- Bayer- Schwab- und Ober-Rheinischen Creyses. Auff demselben wurde der Anno 1700. den 23. Novembris zwischen Francken und Schwaben errichtete / nachmahls extendirte und den 6. May dieses Jahrs radificirte Heidenheimlische Recess, Krafft dessen Francken 6000. Mann / und Schwaben 8200. Mann stellet / zum Fundament der vorhabenden Association, ausser was die Oeconomie betrifft / und zu eines jeden Creyses Disposition gehöret / angenommen / so dann offerirte die Chur-Rheinische Gesandtschafft zur Accession 3000. Mann zu Fuß / und 1000. Mann zu Pferd / die Chur-Bayerische vor sich und in Vertrettung deß Bayerischen Creyses 15000. Mann / die Ober-Rheinische 3335. Mann / worbey auch der löbliche Oesterreichische Creyß accediret / darauff zu Nürnberg gegen End deß Septembris ein engerer Fränckischer Creyß-Tag angefangen wurde / und gienge die dem Kayserlichen Herrn Abgesandten unterm 18. Octobris ertheilte Resolution haubtsächlich dahin / daß man Ihro Kayserlichen Majestät Erklärung wegen Accession deß löblichen Oesterreichischen Creyses mit allerunterthänigstem Danck annehme / und weiteren Entschluß wegen Dero Concurrentz gewärtig seyn wolte ; wie dann auch im Früh-Jahr 1702. ein abermahliges Creyß-Convent gehalten und beschlossen worden / nicht nur in voriger Verfassung zu continuiren / sondern auch mit dem Außschuß sein Macht auff 20000. Mann zu setzen.

Anno 1702. haben Ihro Kayserliche Majestät nach geschlossener grossen Allianz mit Engel- und Holland eines Theils mit verschiedenen Königen / Chur- und Fürsten umb Uberlassung einiger nahmhafften Mannschafft tractiret / und bey solchen guten Veranstaltungen nicht allein die Kayserliche Armee in Italien / sondern auch die nach dem Rhein-Strohm destinirte Armee und zwar die auß Ungarn und Sieben-Bürgen dahin beorderte Regimenter jedes mit 4. Compagnien verstärcket / und auff den Fuß / wie die in Italien / gesetzet / noch einige neue / umb dahin zu gehen / angeworben ; wie aber unter anderen der Ungarische Palatinus Fürst Esterhasi ein Regiment Hussaren unter seinen

Herrn Sohn als Obristen / so dann Herr Obrist Loos auch ein der-gleichen Regiment stelleten / und brache diesem nach die Infanterie im April nach dem Rhein-Strohm auff / denen bald hernach die Cavallerie gefolget / also daß daselbsten der communicirten Listen nach folgende Regimenter gestanden : Zu Fuß : Baaden / Salm / Thüngen / Bareith / Fürstenberg / Marsigli / jedes Regiment à 1500. Mann. Pfältzische 3000. Mann / Würtzburgische 4000. Mann / Schweitzer 2000. Couraßier , Cronsfeld / Jenthe / Hanover / Zoller / Darmstatt / Cusani : Dragoner Styrumb / Bareith / Castelli / Anspach : Husaren Forgatsch / Collonitsch / Gombosch / Loos, Esterhasi , Thünckaberg / . jedes Regiment 1100. Mann. thut zusammen 40000. Mann / worzu die Creyß-Völcker gestossen / und diese schöne Armee auff 80000. Mann sich erstreckend von Ihro Majestät dem Römischen König als Generalissimo commandirt worden : Wie glücklich aber Ihro Römische Königliche Majestät gewesen / ist bereits oben Fol. 271. zu sehen.

Nach Eroberung Landau / weilen inzwischen Chur-Bayern sich der Stadt Ulm bemächtiget / zoge sich die Kayserliche Armee auff Weissenburg / so dann den 23. Septembris auff Hagenau passirte den Hagenauer Forst / setzte sich bey Hagenau / und Bischweyler / verschantzte sich allda mit Linien / und sperrte das unsern davon im Rhein liegende Fort Lovis durch Abschneidung der Communication mit Elsas noch mehrers ein / und setzten dieser Vestung noch hart zu / eroberten 2. Redouten daselbst / und bekamen über 60. Frantzosen gefangen / oberhalb dieses Orths bey Drusenheim wurde ein Schiff-Brucken besserer Communication Willen mit der jenseyts Rheins stehenden Armee geschlagen / das Lager bey Friedlingen gestärcket / auch ein starckes Detachement von Infanterie und Cavallerie auch Hussaren auff die andere Seyte deß Rheins gegen Freyburg und die Waldstätte / umb der Chur-Bayerischen Vorhaben besser zu beobachten abgeschicket : Dahero bekame der Marchal de Cattinet , welcher auff Annäherung der Kayserlichen sich unter die Stück zu Straßburg rettirirt / und das Land da herumb auffgezehret hatte / Lufft / und sändete ein Corpo von ungefehr 8000. Mann unterm General Lomarie nach der Saar und Mosel ins Trierische / und brache den 27. Septembris 1702. mit der übrigen Armee selbst auff / davon ein Theil gegen Ney-Breyssach / der andere unterem Marquis de Villars gegen Hünningen marchirte / und daselbsten ein Lager in 12000. Mann starck formirte / auch nicht allein ein Schiff-Brücke von Hünningen in die Rhein-Insul / allwo noch ein neus Fort angeleget ware / sondern so gar von dannen über den Rhein hinüber biß an das Marg-Gräfliche Gebieth / und also in den Reichs-Boden geschlagen / dahero es zu einen starcken Treffen dergestalten gekommen / daß bey Weyl oberhalb Haltingen ohnerachtet der Teutschen mehr nicht als 8000. gewesen / gegen diese doch 20000. Frantzosen das Feld raumen und etliche Canons zuruck lassen müssen; wegen dieser im Schwäbischen Creyß entstandenen Unruhen und anderen Angelegenheiten wurde zu Heylbronn ein Creyß-Tag den 2.ten December angefangen , und darauff resolvirt ungehindert der itzigen erleidenden Betrangnuß und von Chur-Bayern entzogenen

genen Glieder und Hülffe / in dermahligen Verfassung zu continuiren und anbey 10. biß 12000. Mann Land-Volck auffzubiethen : So wurde auch auff dem Fränckischen im Januario 1703. zu Nürnberg gehaltenen Crays-Tag geschlossen / nicht nur bey bißheriger Verfassung zu bleiben/ sondern auch mit dem Außschuß Dero Macht auff 20000 Mann zu setzen / so dann die Antwort auff das von Chur-Bayern an diesem Crayß abgelassene Schreiben / worinnen Jhro Churfürstliche Durchleucht zu wissen verlangeten / zu was Ende eine Postirung von dieses Crayses Trouppen gegen dero Fürstenthum und Ober-Pfaltz angeordnet sey/ auch wessen sie sich allen Falls gegen löblichen Crayß zu versehen hätten / dahin auch erfolget / es wäre den Fürsten und Ständen verhoffentlich nicht zu verdencken seyn / in Zeiten auff ihrer Hut zu stehen/ weilen sie nicht minder als der löbliche Schwäbische Crayß in den Chur-Fürstlichen Schreiben von 10. September betrohet worden/ auch wahrnehmen müssen / was sothane Betrohung seithero gegen einige Fürsten und Stände erst bemelden Schwäbischen Crayses für Effecten nach sich geführet : Uber dieses auch ferner gesehen / welcher Gestalt man an Seyten Chur-Bayern gegen die Fränckische Frontieren allenthalben Linien gezogen / diese mit Mannschafft besetzen / alle haltbahre Orth und Plätze mehrers bevestigen / mit Stücken und Amunition versorgen / sogar Regimenter dahin anmarschieren / auch solche ungemeine Kriegs Præparatoria hätte machen lassen / das unschwer gefallen seyn würde / die disseythige Lande auff gleiche Weiß wie bißhero die Schwäbische / heimzusuchen. Doch wolte man sich gegen Jhro Chur-Fürstliche Durchleucht einer fortwehrenden guten Nachbarschafft getrösten / als dergleichen Verhängnuß vermuthen / weil aber Chur-Bayern mit dieser Antwort nicht vergnüget ware / sondern auff ein schleunige Positiv-Erklärung vor Feind oder Freünd dringete / so hat der Crayß solches ans Reichs-Convent gelangen lassen. Anbey haben diese beyde Crayse bey ihrer gefasten guten Resolution ihre Noth und Gefahr vorgestellet / damit ihnen auch von denen entlegenen Craysen und Ständen möge assistirt und Sicherheit geschafft werden / sonsten sie instehende Campagnie kein Volck an den Rhein stellen könten / und werden sie durch die inmittels an den Bayerischen Kräntzen angelangte Trouppen sich guter Assistenz zu getrösten haben.

Hierauff nun erfolgten nähere Ordres an die gegen Bayern commandirte Trouppen den würcklichen Einfall vorzunehmen : Unter diesem Verlauff aber da die meiste Crayß-Trouppen in die Linien gegen die Bayerische Cräntze eingerucket / haben die Frantzosen das bey Fort-Kehl liegende Horn-Werck den 5.ten Martii dreymal bestürmet und den 6. bey abermahls mit allen Granadierern vorgenommenen Sturm sich davon Meister gemacht / woselbsten sie nach auffgeworffenen zweyen Batterien 3. Tag lang das Fort-Kehl selbsten mit 42. halben Carthaunen und 22. Feuer-Mörsel unauffhörlich beschossen / und eine solche Breche gemacht / daß darauff den 9.ten der Sturm geschehen können / dieweilen nun der darinn gelegene Commendant Herr von Ensburg sich keines Entsatzes noch zur Zeit zuversehen hatte / und die Gewalt deß Feinds bey vorgehenten Sturm und gelegten grossen Breche nicht mehr abzuhalten ware / so ist darauff am neunten das Fort an den Marchall de Villars mit Accord übergangen. Da hingegen nicht nur den 2.ten Martii Herr General Schlick die jenseits deß Jnnflusses gemachte

 Baye-

Bayerische Linie forcirt/ den in obern Bayern gelegenen Marckried/ Aroldsmünster/ S. Martin und Zell weggenommen/ und die neu bevestigte Stadt Schardingen angegriffen/ sondern auch der Herr General Styrumb die in der Ober-Pfaltz gezogene Bayerische Linie passirt, und bey Dietenfurth den 4.ten Martii die erste Action mit den Bayerischen glücklich außgeführet/ Dietenfurth besetzet/ und die Bayern auß der Ober-Pfaltz hinauß gejaget/ selbige in einem March biß 15. Stund von Gording biß Pfüring woselbst sie über die Donau gesetzet/ und zwey Joch von dieser und der Kihlheimer Brücken abgeworffen/ allwo die Kayserliche Armee sich postiret/ Herr Marggraf von Bareith aber sich alsobald mit seinen Corpo vor das Städtlein Neumarck 5. Meillen von Nürnberg gerucket/ selbiges nach 4. tägiger Beschieß- und Bombartirung den 17. Martii mit Accord erobert/ alles was zum Krieg dienstlich als 18. Canonen und viele Munition und Proviant nach Francken/ abgeführet/ vorhero aber die Schützen und Land-Leuth disarmirt/ und einen Ayd schwehren lassen/ gegen Ihro Kayserliche Majestät keine Kriegs-Diensten zu thuen/ nach Eroberung dieses brache das Styrumbische Corpo, welches sich wiederumb mit dem Marggrafen von Bareith conjungiret hatte/ auff/ und machte man Anstalt Amberg und andere Oerther anzugreiffen/ es gienge aber bey Emmhofen ein starckes Treffen vorbey den 28. Martii, in welchem der damahlen commandirte Kayserl. General Feld-Marchall Lieutenant Marggraf von Onolsbach von einer Musqueten Kugel durch den hohlen Leib getroffen/ folgenden Tags den 29.ten Dito ihren Heldenmüthigen Geist auffgaben; inzwischen hat General Feld-Marchall Schlick bey der eisernen Birn den 11.ten Martii mit denen Chur-Bayerischen ein scharpfes Recontre gehalten/ und den 3.ten Aprilis die Armee ein Stund weit von Ober-Filshoffen die Fils passiret/ welche Stadt zwar Anfangs mit kleinen Stücklein nnd Doppelhacken herauß gefeuret/ jedoch aber auff ersehenen Ernst sich ergeben/ Chur Bayern aber lassen ihre Trouppen auff die Stadt Regenspurg anrucken/ den 6. Aprilis sich einschantzen/ und im Fall sich die Stadt nicht ergeben würde/ die Bombartirung vorzunehmen/ betrohen/ nahmen auff erhaltenen Accord die völlige Bruck und Werther ein/ marchirten jedoch nach geschlossenen Tractaten auff die Schlickische Armee zu/ welche bey Filshoffen stunde/ aber bey Annäherung der sämbtlichen Bayerischen Armee gedachten Orth verlassen.

Indessen machte man gute Anstalten die Gräntzen deß Schwäbischen Crayß und Paß durch den Schwartzwald wohl zu verwahren/umb denen Frantzosen die Communication mit Bayern zu verhindern/ welcher in dem Fränckischen Crayß bald gegen den General Styrum/ bald zum General Schlick sich wendete/ aber gegen so wohl gemachte Anstalt nichts außrichten können/ bis er der Stadt Nürnberg und dem Fränckischen Corpo auff den Hals zu gehen/ welches den rothen Berg bloquiret/ herentgegen Chur-Bayern mit seiner Armee für Nürnberg ruckte/ und zwar 100000. fl. Brand-Schatzung forderte/ aber wegen guten Defensions-Stand nichts außrichten kunte/ unterdessen die Frantzosen bey Philingen durchgedrungen/ hingegen die Käyserl. die Attaque beym rothen Berg fortgesetzet/ und hat ein Detachement von selbiger Belagerung das Glück/ daß sie das Schloß Hartenstein eingenommen/ und die Käyserl. Armee die Bayrische den 23. May bey Grottensee angegriffen/ den 24. May die Fränckische

zu Pferd und Fuß hart an die Bayrische Feld-Wachten avancirten / daß also die Käyserliche das Feld erhalten / alle Stücke und Baggage erobert haben; Inzwischen wurde dem Churfürsten der Verlust in der Oberen Pfaltz kund gethan / dahero selbige ohne Haubt-Conjunction sich nach dero Residentz / und von dar umb sich an denen Francken zu rächnen / sein gröste Force in die Ober-Pfaltz schickte / und sie selbsten folgten / wordurch die wenige Trouppen so den roten Berg eingeschlossen / gehalten / die Bloquate auffgehoben / und sich näher nacher Nürnberg gezogen.

Nachdem aber die Fränckische Crayß-Trouppen so ein Zeither in Schwaben unter dem Käyserlichen Feld-Marchall Grafen von Styrum gestanden / auff deß Fränckische Crayses Begehren schleunig zuruck kommen / und man sich in der Stadt Nürnberg in genugsame Defension gesetzet / hat Chur-Bayern sich ohnvermuthlich gegen Tyrol gewendet / die Frantzosen aber so bey Lauingen an der Donau gestanden / in Schwaben grosse Contributiones eingetrieben / welcher Crayß aber von Holl- und Engelland eine grosse Summa Gelds bekommen: Chur-Bayern aber nach der Grafschafft Tyrol den 18. Junij angezogen / den importanten Paß Kuefstein auffforderte / auch wegen entstandenen Brands erhalten / so fort bis auff Inspruck ruckten / mitten in der Grafschafft aber solchen Widerstand von denen Tyrolischen Bauren gefunden / daß sie mit Verlust 8000. Mann auß der Grafschafft Tyrol haben müssen herauß ziehen / die Käyserliche Armee aber an der Donau ruckte auff das Frantzösische Lager an / und postirte sich hart an demselben / dagegen sich der Marchall de Villars ungemein verschantzet / dahero bey Munderlingen den 21. Julij eine grosse Action vorgangen.

Der rothe Berg wurde hierauff auff das neue bloquirt, der sich endlich den 27. Septembris 1703. ergeben / und den 22. die Guarnison außgezogen / nach deren Abzug die Canonen abgeführt / und die Vestung demolirt worden.

Hiernechst hat es Amberg gegolten / welches der General Herbeville zu Ende deß Octobers berennet / und nach Anlangung der völligen Artillerie bombardiret / der gröste Theil der Stadt ist dardurch ruiniret / und der Commendant dahin gebracht worden / daß er den 28. Novembris die Chamade geschlagen / und mit seiner Guarnison, von welchen gar viele in Käyserl: Diensten übergetretten / darauff denen Accords-Puncten gemäß außgezogen;

In Tyrol gienge es (wie oben bereits berühret) für Chur-Bayern nicht viel besser / weilen auff Versamblung vieler Bauern / und derselben Conjunction mit denen Käyserlichen mancher Bayer darüber ins Graß beissen müssen; Die Bauren eroberten die Päß Scharnitz / Rattenberg / Ehrenberg / Inspruck / Hall und andere Oerther wieder / machten in denen Thälern und engen Pässen durch Herabweltzung grosser Steinen und Klötzer gar vile Bayern zu Schanden / gaben kein Quartier / massen sie dem Obristen Verita Händ und Füß abgehauen / und dann erst todt geschlagen haben sollen / haben also die Bayern in gröster Præcipitantz Tyrol verlassen / ausser Kuffstein welches die Bauern und Soldaten belagerten / ins Bayrische bis Lechbruck und Landsberg streiffeten / und im gantzen Bayrischen ein grosses Flüchten verursachten:

Herr General Reventlau trunge in das Bayerische biß an Landau an der Iser und bombartirte Schardingen; Kuffstein die Stadt wurde von denen Bauern eingenommen / das Schloß aber wehret sich biß

es von denen Bayern entsetzet worden; welche den 14. Septembris 1703. Kempten hinweg nahmen.

Die Frantzösische Armee aber belagerte Augspurg den 13. Decembris durch Accord überkommen / die vorhero auch am Ober-Rhein den 6. Septembris Breysach auff solche Weiß erhalten hatten. Den 17. und 18. Octobris 1703. die Trencheen in Formal-Belägerung gegen Landau öffneten / solches auch nach ungemeinen Widerstand den 16. Novembris per Accord eroberten / nachdeme vorhero die Kayserlicher Seyts unglückliche Schlacht an der Speyerbach vorgegangen / in welcher der Succurs so den Entsatz tentiren solte / sehr Noth gelitten hat; Worauff die Teutschen sowohl als Frantzosen in die Winter-Quartier gangen / einige von denen Frantzösischen Trouppen zuruck geblieben / sich in die Pfaltzische Dörffer und Flecken einlogirt, die Neustadt mit Eiffer fortificirt, die Linien selbiger Gegend fast meistentheils geschleiffet / das Schloß zu Lautern gesprenget / und die Pfaltz in Contribution gesetzt haben; Den 9. Januarii / 1704. hat Chur-Bayeren die Stadt Passau / sambt dem Obern- und Untern-Hauß nebst dem Mariä Hülffs-Berg jenseits den Jnfluß mit Accord erhalten.

Den 2. Julij aber ist es bey Donauwerth auff den Schellenberg zu einer scharpffen Action kommen / und die Victorie auff der Alliirten Seyten erfochten worden; Welche Action auch verursachet / das Chur-Bayern die Stadt Regenspurg endlichen evacuiret.

Nach dieser Evacuations-Sache hat man zu Regenspurg die Reichs-Verfassung in Deliberation gezogen / und ist mit dem hierinn formirten Concluso dahin kommen / das darinn geschlossen worden / daß ein jeder Crays und Stand seine Völcker mit allen Lebens-Mittlen und Kriegs-Nothwendigkeiten selbsten versehen / sein eigenes benöthigtes Fuhrwerck halten / eigenes Commissariat, eigene Cassam und Magazin auffrichten / drey halbe / und drey viertel Carthaunen / auch drey Mörser / sambt vier Constablern und acht Handlangern / zwey Crayse aber zusammen / drey viertel Carthaunen hergeben / die benöthigte Schiff-Brücken aber communibus sumptibus herbey geschafft werden / und dem jenigen Crayß / so zuviel / und über sein Contingent præstirt, von denen anderen die behörige billige Satisfaction geschehen solle.

Es seynd auch darbey nachfolgende hohe Generals-Persohnen beliebet worden: Jhro Römische Königliche Majestät Generalissimus. Jhro Durchleucht Printz Lovis von Baaden General-Lieutenant, Marggraf von Bareith General-Feld-Marchall, Herr Baron von Thüngen General-Feld-Zeug-Meister / Hertzog von Wirtenberg und Fürst von hohen Zollern Höchlingen Generals von der Cavallerie, und der älteste Printz von Sachsen-Maynungen General-Feld-Marchall Lieutenant.

Die Stadt Augspurg wurde indessen hart getrucket / den ersten Aprilis langte der Marchall de Tallard von Pariß zu Straßburg an / und zoge er alle Garnisonen / und die sonst in Burgund / Elsas und in der Pfaltz verlegt gewesene Trouppen eilfertig zusammen / wurden auch zu Straßburg 100. halbe Carthaunen und viel Wägen mit Munition und Montirung zu einem grossen Dessein in Bereitschafft gehalten; hingegen stunde man diesseyts am oberen Rhein auff guter Hut / und wurden die in dasiger Revier einlogirte und in 28. Battalionen bestehende Trouppen zusammen gezogen / und ein Lager bey

Stoll-

Stollhofen formiret / auch die Reütterey auß disseytiger Pfaltz und Würtenberger-Land näher anzurucken beordert / zu Neuenburg im Brißgau fiengen die Frantzosen an mit 10000. Mann zu campiren / und wurden täglich verstärcket / das Augspurger grosse und kleine Zeug-Hauß wurde nacher München geführet / und überall im Land gebrand-schatzet; Chur-Bayern zoge mit seinen und Frantzösischen Völckern zu Anfang deß Mayens gegen Ehingen und dem Schwartzwald / und ob-wohlen man zur Abhaltung deß Frantzösischen Succurs alle Gegen-An-stalten gemacht / so muste man doch von allen Orthen hören / daß der Frantzösische Marchall de Tallard zwischen den 16. und 20. May seinen Succurs Freyburg vorbey durch den so genanten hohlen Graben dem Chur-Fürsten in Bayern zugebracht habe.

Als nun auch Printz Eugenius zur Armee angelanget / auch Her-tzog von Marloborong sich der Kayserlichen Armee den 22. Junii mit seinen Engel- und Holländer conjungiret gehabt / ist den 2. Julii die oben berührte gloriose Action auffm Schellenberg bey Donauwerth vor-beygangen; worauff den 15. Julii sich das Schloß Dillingen / den 17. aber die Stadt Rhein an die Kayserliche ergeben; der General Gat-tenstein grosse Progressen in Bayerland gemacht / da hingegen der Mar-chall de Tallard dem Bayer-Fürsten einen neuen Succurs zugebracht / so daß es durch kluge Anführung deren commandirenden Herrn Ge-neralen den 13. Augusti zu einen sehr blutigen Treffen bey Höchstadt ge-kommen / worbey die Kayserliche und hohe Alliirte vermittels Göttli-ches Beystands einen so grossen und herrlichen Sieg über den Feind er-halten / dergleichen in neu- und alten Geschichten wenig oder gar kei-ne gefunden werden / der Begrieff einer solchen ist auß folgendem einer Denck-Säul würdigen Monument zu sehen:

MONUMENTUM
Æternæ memoriæ Sacrum
Anno MDCCIV. die XIII. Augusti,
In hac regione
Ingenti clade fusus est exercitus Gallo-Bavarus
Sub ductu
EMMANUELIS Electoris
Comitúmque de *Tallard & Marsin*,
Quorum secundus in prælio captus
Cum XL. Præfectis belli primariis IX. C. minoris ordinis & XII. M. gregariis
Præter deletos in campo XIV. M.
Et IV. M. in flumen præcipitatos,
Exercitui Victori cum Immortali gloria Imperavit
Hinc, pro LEOPOLDO Cæsare *Eugenius* è Sabaudia Princeps
Illinc, Joannes Dux de *Marlborough* Anglus,
Qui
Sub Auspiciis ANNÆ Reginæ.
Strenuum militem
A Tamasi ad Danubium eduxerat
Ut Germaniæ periclitanti succurreret
Quod
Junctis cum *Ludovico* Marchione Badensi copiis

 Expug-

Expugnato ad *Donaverthàm* monte,
Vallo & aggere munitissimo,
Summa cum fortitudine incepit;
Et post
Conflictu inter *Blintheim* & *Hochstad*
Pari Constantiâ & felicitate perfecit.
Erat adversa acies.
Et numero & loci situ superior;
Neque alius ad victoriam patebat quam per paludes aditus.
Sciant Fœderati Duces
Viam virtuti nullam esse inviam:
Discant Proceres
Conjurationem cum Patriæ hostibus rarò esse impunem
Et agnoscat tandem LUDOVICUS XIV.
Neminem ante obitum debere aut *Felicem* aut *Magnum* prædicari.

Auff diese obbeschriebene gloriose Action hat man deren Operation sobalden verspühret / indeme die Frantzosen alsdann den 14. gedachten Augusti Dillingen / den 15. aber Lauingen / nachdeme er dasige Donau-Bruck abgebrand / dann den 16. Dito Augspurg / den 18. und 21. Menningen und Biberach über Halß und Kopff verlassen / und durch den Schwartzwald auff Straßburg zugeeilet.

Die Stadt Ulm wurde hierauff den 1. Septembris unter Commando Herrn General Feld-Marschall von Thüngen belagert / nach zehen Tagen mit Accord erobert / und nach Abzug der Garnison mit Schwäbischen Trouppen besetzet.

Die von denen Fränckischen Trouppen eine Zeitlang belagerte Vestung Waldeck hat Ulm bald gefolget / und sich den 7. Septembris 1704. mit Accord ergeben; unangesehen nun die widersinnige Bayern ihr Haubt von ihnen abgeschnitten / und sich von ihren Helffer verlassen gesehen / haben sie doch in ihrer Halsstärrigkeit beharret / weder Kuffstein noch Passau restituiren wollen / ja den 17. Septembris einen Außfall auß Ingolstadt gethan / und 400. Kayserliche Reutter nieder gemacht / wurden aber bey Verstärckung der Kayserlichen anderes Sinnes / Straubingen wurde mit Accord erobert / und den 29. Octobris Abends mit Kayserlichen und Alliirten besetzet / dergleichen den 1. und 3. November mit Stadt und Oberhauß Passau und endlich mit Kehlheim auch erfolget / inzwischen wurde von der Kayserlichen Armee Landau belagert / da dann die Frantzosen sich über Weissenburg gegen Hagenau retirirt / welche Printz Eugenius und Duc de Marloboroug verfolget / und sich bey Weissenburg mit ihren Corpo gesetzet / die Belagerung Landau zu bedecken / woselbsten den 22. Septembris der Römische König Josephus ankommen / und die Vestung den 25. Novembris mit Accord ein- und ihre Ruck-Reiß nacher Wienn genommen / die Frantzosen verliessen Trier / Duc de Marloboroug gehet von der Armee ab / Printz Eugenius aber in Bayern / deme alle veste Plätz eingeraumet werden / worauff er in Decembri sich nacher Wienn begeben / und die beyde Generales Herbeville und Cronsfeld in Bayern gelassen; Trarbach Schloß und Stadt auch Grevenburg wurden unter Commando Erb-Printzen von Cassel nach langer Gegenwehr den 18. Decembris erobert / und so mithin dieser gloriosen Campagne durch diese und andere bey künfftigen Feld-Zug

höchst nutzliche Eroberung und Einnahm verschiedener anderer an der Mosel gelegener Oerther ein erwünschtes End gemacht

Das 1705.er Jahr ist mit Leopoldi I. Tod-Fall und deme merckwürdig / daß Ihro Kayserliche Majestät noch vor Dero Kranckheit den Herrn Grafen Maximilian Carl von Löwenstein und Wertheim / nachdeme er schon vorhero Stadthalter in der Ober-Pfaltz / auch zum Administrator über das Chur-Bayerische Land allergnädigst ernennet / und demselben in Militaribus den Herrn Grafen Frantz Sigismund von Lamberg / in Cameralibus aber den Herrn Johann Friderich Grafen von Seau zugegeben und subordinirt / dahero Hochgedachter Herr Graf von Löwenstein den 22. Aprilis von Wienn nach Bayern abgereist / deme die andere Herrn bald gefolget seynd; Da im übrigen in diesem Jahr ausser der Frantzosen Muthwillen an der Mosel / weil Hertzog von Marloboroug sich gegen der Maaß gewendet / nichts sonderliches als die Bayrische Revolte passirt / welche aber disarmirt und beaydiget / gleichwohlen eine entsetzliche Mänge Canonen und andere Kriegs-Gereitschafften an verschiedenen Orthen verstecket und begraben gefunden worden / mit denen man grosse Armeen hätte versehen und lange Krieg führen können.

Die Alliirte Armee hat nicht allein die Frantzösische Linien bey Heilesheim / sondern auch durch Commando General Spares den 3. Augusti die Linien in Flandern zwischen Gent und Bruge ohne Verlust erobert / und das Land in Contribution gesetzet / anbey Drusenheim und Hagenau erobert und besetzet / da inzwischen die Bayern von neuen zu tumultuiren anfingen / welche viele Städt und Vestung eroberen / ein Lands-Defension formiren / Kehlheim den 13. Decembris überrumplet / ja auff die Stadt München den 24. Decembris einen Anschlag hatten / aber mit blutigen Köpffen zuruck gewiesen wurden: Dessen unangesehen in der oberen Pfaltz die Stadt Cham eingenommen / welche jedoch mit Verlust verlassen / wie dann auch dieses tumultanten von dem General Major Kriegbaum mit unterhabenden Kayserlichen und Fränckischen Trouppen den 8. Januarii 1706. bey 7000. Mann bey Aidenbach ohnweit Filtzhoffen erleget und zerstreuet / worauff Schardingen und Braunau auch Burghausen sich ergeben / zu München aber etliche Rädleins-Führer mit verdienter Straff beleget / und ein General-Pardon publicirt worden; übrigens ist dieses Jahr unglücklich für die Teutschen gewesen / indeme dieselbe Drusenheim verlassen und Hagenau verliehren müssen / welche den 2. Augusti bey Stollhoffen zu stehen kommen / da hingegen bey Indoigno und Wavern in Braband von Hertzog Marloboroug nicht allein ein herrlicher Sieg erfochten / sondern auch Ostende und Menin belagert und erobert worden.

Am Reichs-Tag ist den 21. Julii 1706. per Dictaturam public worden / daß Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst declarirt / was wegen der Chur-Hanover bißhero geschehen / weder zu Nachtheil und Præjudiz deß denen Fürsten und anderen Ständen zustehenden Rechts gemeinet / noch dahin jemahlen angezogen / auch künfftighin neue und mehrere Chur-Würden ohne deß gesambten Reichs Einwilligung nicht eingeführet / und solches dem künfftigen Reichs-Abschied in forma Sanctionis pragmaticæ einverleibt werden solte.

Worbey dann Ihro Hochfürstliche Gnaden / wie sie ein unvergleichlicher Verehrer der Kayserlichen Majestät seynd / auch einen jeden

seine Erhöhung hertzlich gönnen / also auch dieselbe ihre Patriotische treue Assistenz für deren Reichs-Fürsten gemeinsames gutes Auffnehmen und deren Rechten nicht ausser Acht lassen können.

Aber hinwieder zu der Ober-Rheinischen Armee zuruck zu kehren / so ist die Teutsche unter Commando Herrn General Feld-Marchalls von Thüngen mit 10000. Mann zu Fuß und 3000. zu Pferd / so in Kayserlich- Fränckisch- Würtenberg- und Ober-Rheinischen bestanden / sambt gehöriger Artillerie bey Philipsburg übern Rhein gegangen / und hat unter General Erffe 8000. Mann in den Linien bey Stollhoffen und Buhl zuruck gelassen / sich aber / weilen die Frantzösische viel stärcker / den 16. Novembris zuruck gezogen / und den March wieder herüber genommen.

Mit Anfang deß 1707. Jahrs wolte die Unruhe am Ober-Rhein auch wieder anfangen / indeme die Frantzosen grosse Kriegs-Vorbereitung sehen und spühren / hingegen auch die Teutsche nicht unterliessen alle Gegen-Verfassung zu machen; allermassen die Deliberationes der 4. Crays-Ständen zu Heilbronn eifferig fortgesetzet worden / worbey sich auch der Kayserliche Administrator auß Bayern Herr Graf von Löwenstein / und den 7. Februarii der Holländische Herr General Lieutenant Dopff auß Befehl der Herrn General Staaten eingefunden / worbey sich dann ergeben / daß allein der Fränckische Creyß ohne die 3000. in denen haltbaren Plätzen in Bayern und der obern Pfaltz liegende 8142. Mann zu Fuß / und 1920. zu Pferd ins Feld / einfolglich 1420. Mann mehr als sein Contingent stelle / auch offerirt 9. metallene 3.pfündige Stück sambt Zugehör zu liefferen / sein Mähl / Habern / und Heu / in und umb Philipsburg / wie bißhero durch sein eigenes Commissariat zu stellen / auch 4. halbe Carthaunen / ein viertheils Carthaunen und 2. so pfündige Mörsel sambt 1000. Kugel 400. Bomben / 150. Centner Pulver herzugeben / worbey sambtliche Crayse die Reichs-Verfassung bey dem Convent zu Regenspurg bestens recommendirt und errinnert haben / daß man solche nachtrückliche Mittel anwenden möge / damit die dißfalls sich bißhero zu äussersten Ruin der Land und Leuth begebene irregulaire Marches cessiren und auff diese heylsamen Reichs-Schlüsse und March-Reglement steiff gehalten / und zu ferner Concurrenz die Crayß conservirt werden mögen.

Deme zur Folge dann den 7. Julii 1707. Ihro Hochfürstliche Gnaden gnädigst befohlen / daß 1200. Mann Land-Ausschuß würcklich ins Feld geführt worden / welche sich bey Creilßheim mit anderen Crayß-Ausschuß conjungiret haben.

Man kan allhier mit stillen Fuß nicht vorbey gehen / was wegen der Chur-Bayer- und Cöllnischen Achts-Erklärung den 21. Januarii dem Kayserlichen Principal Commissario zu Regenspurg durch den Schwedischen / Brehmischen und Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten übergeben / es hätten nemblichen die sich gravirt befindente Reichs-Fürsten (denen nachgehends Würtzburg und Mechlenburg / Strelitz auch beygetretten) verhofft daß als Vermög der Reichs-Kriegs- Declaration die Bayerische Unruhe eine Achts-Erklärung nach sich gezogen / solche förmlich / und nach vorhergehender Meynung deß Reichs-Fürsten Collegii geschehen würde / allermassen der Ständen Jura die bey regularen Zeiten auß vielen Exemplen bekandte Observanz das Instrumentum Pacis Westphali-

phalicæ, der Reichs-Abschied von Anno 1654. und die kundbahre Lehen-Rechte solches mit sich brächten/ auch die Kayserl. Wahl-Capitulation außdrücklich verordne/ ohne der Chur-Fürsten und Ständ vorhergehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Stand der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht/ davon zu suspendiren oder außzuschliessen/ und es eine dem Fürsten-Stand mit-angehende hochwichtige Sache seye/ worzu er mit seinen Consens zu concurriren habe/ wann die Reichs-Collegia geschwächt/ und einer oder mehr von dem Corpore gebracht/ und seines Landes/ Standes/ Stimm/ Ehr und Würde/ per proscriptionem entsetzet werden/ gleichwohlen seye bey der erfolgten Chur-Cöllen- und Bayerischen Achts-Erklärung die mit Einwilligung der Reichs-Fürsten übergangen worden/ und nun seit deren andere hierauß fliessende hochwichtige Mutationes in solchen Sachen ob Handen/ die auff Interpretationem deß Instrumenti pacis tanquam legis communis ankommen; dahero sie gemüssiget worden/ Kayserlicher Majestät oberwehntes allerunterthänigst vorzustellen/ und was nach Anlaitung der Gesätze jenen Reichs-Fürsten zur Miteinwilligung ex Deductis gebühre/ mit geziemendem Respect zu verwahren/ Kayserliche Majestät allergehorsamst ersuchende/ sie durch hinlängliche Remedur deß vorgegangenen bey ihren Juribus zu erhalten/ auch zu hin künfftiger mehrer Sicherheit und möglichster Hinlegung bißheriger Differentien/ das Negotium certæ & constantis Capitulationis mithin auch den mit gesambter Stände Einwilligung erforderenden Modum & ordinem declarandi in bannum Imperii, nach Anlaitung deß Westphalischen Friedens zu seiner endlicher Richtigkeit bringen zu helffen/ zumahlen da man sich wegen dieser Capitulation schon Anno 1672. bey jetzigen noch wehrenden Reichs-Tag fast in allen Puncten ad Epilogum usque verglichen/ und nunmehro denen vorgewesenen und noch obschwebenden Differentien die abhelffliche Maaß zwischen Haubt und Gliedern/ auch diesen unter sich gegeben/ einfolglich die höchst nöthige innerliche gute Verständnuß destobesser gepflantzet wurde/ wann sothanes Negotium zu vollkommener Endschafft kommen solte.

Worauff dann im Julio Ihro Kayserliche Majestät durch Dero zu Regenspurg befindliche hochansehenliche Commission folgende Erklärung in forma extractûs rescripti thuen lassen/ und Dero Commissarien aufferlegt/ daß sie die jenige Gesandte/ so ihnen oben gemeldte Reservationes überreichet/ zu sich fordern lassen/ und ihnen die Kayserliche gnädigste Antwort dahin ertheilen wollen/ daß gleichwie die von ihnen bey Ubergebung der Reservation angehende Declaration, wie nemblich bey keinem ihrer Principalen oder Committenten die Intention oder Meynung seye/ die wohlverdiente Achts-Erklärung zu vernichten/ sehr gerecht und Kayserlicher Majestät wohlgefällig seye; also Seine Kayserliche Majestät auch nicht zweiffle/ daß wann gedachte ihre Principalen und Committenten sich zuruck zu erinneren belieben/ was vor/ bey/ und nach der jüngeren Reichs-Kriegs-Erklärung vorgangen/ sie selbsten leicht erkennen würden/ daß Seine Kayserliche Majestät bißhero in denen Achts-Sachen anders nicht verfahren können; damit aber ins künfftige alle dergleichen Beschwerten evitirt werden mögen/ so werde Seiner Majestät lieb seyn/ daß nicht nur das jenige/ was super modo & ordine declarationis banni schon ehedessen bey fürwehrender Reichs-Versammlung zwischen denen beeden höheren Reichs-Collegiis gehandlet

 worden/

worden / reassumirt, und darüber eine neue Reichs-Constitution auffgerichtet / sondern auch die übrige Materien der perpetuirlichen und beständigen Wahl-Capitulationen wieder vorgenommen / und zu allerseytigen Vergnügen außgemacht werde : Inzwischen giengen die Fränckische und Schwäbische in Majo ins Feld / und besetzten die Linien / worvon sie aber von denen Frantzosen / so über den Rhein gesetzet / sich zu retiriren bemüssiget / so fort die zu Heilbronn gemachte Verfassung und bißherige Kosten zu Wasser verschiedene Länder in Contribution-Brand und Verderben gesetzt worden / so daß die Feinde biß an Mergenthal und Lauda als nur 5. Stund von allhier eingetrungen / und dasigen Keller mit weg schleppen wollen / welcher aber ihnen von denen Inwohnern wiederum abgenommen worden; beyde Armeen marchirten hierauff wieder an den Rhein / die Frantzosen besetzten Heidelberg und schrieben Contribution auß in die Berg-Straß / und da die Reichs-Armee den 16. Julii über Rhein nach Speyer gehet / brennen die Frantzosen in dem Ulmischen. Den 27. Julii wurde die Reichs-Armee mit denen Sächsischen Trouppen gestärcket / welche hierauff den 28. Julii auffgebrochen / und bey Philipsburg wieder diesseits Rhein gegangen / bey Waghensel das Lager bezogen / und das Feindliche Vorhaben observirt; biß die Chur-Hanoverische / Preussische und Wolffenbüttlische Trouppen anlangten.

Ob nun wohlen man inzwischen aller Orthen von Anordnung einer Operations-Cassa deliberirte / so kame doch solches so bald nicht zum Stand; Der Marg-Graf von Bareyth / gienge den 3. Septembris 1707. nacher Hauß; Indessen hat der Hertzog von Würtenberg seine in Schwaben vorgehabte Expedition in so weit glücklich vorgenommen / daß er die Frantzosen zu Hornberg angegriffen / viele gefangen / und selbige Gegend von der Feindlichen Gewalt befreyet hat.

Den 15. Septembris kame der Chur-Fürst von Hanover daselbst im Lager bey Etlingen an / es kamen hierauff nach und nach viele Regimenter an / und schriebe der Fränckische Creyß auß Nürnberg in das Lager / daß er seine bißhero an denen Fränckischen Gräntzen gestandene 4. Regimenter zu Fuß Ihro Churfürstl. Durchleucht Disposition übergebe / und zur Armee zu gehen beordret habe; der General Villars brauchte nun mehrere Behutsamkeit als zuvor / da er einige Schantzen an sein Lager bey Rastadt machen lassen / nichts destoweniger hat der General Wachmeister Graf von Mercy ein Corpo von 2000. Mann bey Offenburg den 24. Septembris angegriffen / und auß seinem Lager geschlagen; worauff der Chur-Fürst von Hanover ein neues Reglement bey der Armee gemacht / und nachdeme die Frantzosen in die Winter-Quartier gangen / die Teutsche auch in selbige marchiren lassen.

Anno 1708. haben zwar die Frantzosen verschiedene hin und her Bewegung gehabt / welche aber durch deß klugen Herrn General von Thüngen Conduite und unergründeten Fleiß zu nichts worden / die Alliirte bringen ein Armee an die Mosel / wohin die Frantzosen auch eilends viele Trouppen schicken; Die hohe Alliirte Generalität kombt in Junio zu Franckfurth zusammen : Davon Chur-Hanover den 9. Junii nach dem Ober-Rhein / der Printz Eugenius aber nach Flandern gehet / welchem die Frantzosen viele Trouppen nachschicken. Da nun biß in den Augustum am oberen Rhein wegen angeloffenen Wassers nichts passirt / als daß die Frantzosen bey Neuburg / Weyher sich der Insul bedienend eine

eine Brücken über den Rhein geschlagen haben; nachdeme aber in Flandern die Frantzosen Gend und Brüg hinweg genommen / hat die Allirte Armee / zu welcher Printz Eugenius den 7. Julii kommen / die Schelde bey Audercarde passirt / und daselbsten unter Anführung Printz Eugenii und Duc de Marloboroug den 13. Julii einen unvergleichlichen Sieg erfochten; darauff ein Detachement die Frantzösische Linien bey Ipern erobert / und das Land in Contribution gesetzet / dahingegen dergleichen bey Bierflick gethan / disseits die grosse Holländische Artillerie zur Armee gebracht / und von Printz Eugenio unter Bedeckung Duc de Marloboroug Rissel eine reiche / grosse / mit einer Citadell versehene / auch an sich veste / und an der Deule gelegene Stadt belagert / und nach einer harten Belagerung / worbey Printz Eugenius mit einer Musqueten Kugel verwundet wurde / nach vergeblich tentirten Entsatz den 22. October erobert worden.

Den 23. Decembris ist die Coadjutorie-Wahl zu Bamberg vor sich gangen / in welcher der Kayserliche geheime Rath und Reichs-Vice-Cantzlar Herr Friderich Carl Graf von Schönborn per unanimia erwählt worden. Sonsten ist ein den 7. Januarii 1709. von der Königin in Engelland abgegebenes Schreiben denen 3. Fränck-Schwäb- und Ober-Rheinischen Creysen zu kommen / in welcher sie zu Verfassung und Geld-Beytrag ermahnet / es ist aber jederman bekand / was die 3. obernandte Creyß bey gegenwärtigen Krieg angewendet und erlitten / da hingegen die andere der Gefahr entsessene mächtige Reichs-Creyse / die bey dem Reichs-Tag bewilligte præstanda nicht völlig præstirt haben.

Aber dieses alles zu beschreiben erfordert einen besonderen Tractat: Dahero wir den begierigen Leser zu denen Relationen verweisen / allhier aber nur mit der Designation beweisen wollen / wie viel Ihro Hochfürstl: Gnaden bißhero dem Reich beygetragen; allermassen beygehende Lista zeiget / wie eine starcke Mannschafft Ihro Hochfürstl: Gnaden nicht allein dero Contingent nach dem Reich gestellet / sondern auch über dasselbige dem Römischen Kayser und dem Reich zum besten auff denen Beinen erhalten haben: Folget also

LISTA

Deren bey denen Hochfürstl. Würtzburgischen Creyß-Compagnien zu Fuß und Pferd so wohl / als auch löblichen Wolffskeel: Dragoner-Allianz-Regiment in Anno 1711. befindlichen Ober-Officiers: Dann summarisch gemeld: unter denselben stehenden Gemeinen; nemblich bey dem

Loyneburgisch: Creyß-Regiment zu Fuß:

Worzu das Hochstifft Würtzburg 3. Compagnien / jede à 185. Köpff stellet; stehet

Leib-Compagnie.

General Feld-Marchal Lieutenant Georg Philipp von Loyneburg.
Capitaine Lieutenant Frantz Joseph von Neve.
Sous Lieutenant Matthäus Hager.
Fähndrich Anselm Frantz von Antlau / dann 181. Gemeine.

Geiger: Compagnie.

Hauptmann Johann Marcus Geiger.
Premier Lieutenant Martin Schreck.
Sous Lieutenant Johann Georg Walter.
Fähndrich Georg Antoni Dürr / dann 181. Gemeine.

Hämannisch: Compagnie.

Hauptmann Johann Rudolph Hämann.
Premier Lieutenant Johann Valentin Wolffarth.
Sous Lieutenant Johann Ullerich Dannhöffer.
Fähndrich Anton: Adam von Helmbstett / und 181. Gemeine.

Helmbstettisch: Creyß-Regiment zu Fuß

Worzu das Hochstifft Würtzburg ebenfalls 3. Compagnie / jede à 172. Köpff stellet; stehet

Leib-Compagnie.

General Wacht-Meister Johann Emeran Emerich von Helmstett.
Capitain Lieutenant Peter Heinrich Eyrich.
Sous Lieutenant Frantz Antoni Härtlein
Fähndrich Johann Vogel / und 168. Gemeine.

Hackhisch: Compagnie.

Obrist Wacht-Meister Johann Sigmund Heinrich von Hack.
Premier Lieut. Johann Zehe.
Sous Lieut. Conrad Friderich Meixner.
Fähndrich Johann Ludwig Reinhard / dann 168. Gemeine.

Möselisch: Compagnie.

Haubtmann Melchior Mösel.
Premier Lieut. Balthasar Franck.
Sous Lieut. Johann Michel Brenner.
Fähndrich Philipp Cristoph Kramer / dann 168. Gemeine.

Erffaihisch: Creyß-Regiment zu Fuß.

Worzu das Hochstifft Würtzburg 2. Compagnie / jede à 172. Köpff stellet / stehet

Höltzelisch: Compagnie.

Obrist Wacht-Meister Heinrich Philipp Höltzel von Sternstein.
Premier Lieutenant Johann Ullerich Kempff.
Sous Lieutenant Georg Friederich Gumb.
Fähndrich Johann Albrecht von Roth / dann 168. Gemeine.

Würschingisch: Compagnie.

Hauptmann Marsilius Gottfried Würsching.
Premier Lieutenant Jacob Andres Grumbach.
Sous Lieutenant Wolffgang Frantz Otto.
Fähndrich Johann Georg Mehler / dann 168. Gemeine.

Rothensteinisch: Creyß-Granadier-Bataillon.

Hierzu stellet das Hochstifft Würtzburg unter die Neydeckerische Compagnie 37. Köpff: dann
Hauptmann Mathes Hilpert.
Premier Lieutenant Johann Simon Uselmann.
Sous Lieutenant Jonas Pehold / mit noch 25. Gemeine.

Hochfürstl.

Hochfürstlich-Erb-Printz-Bayraitische Creyß-Courassier-Regiment.

Worzu das Hochstifft Würtzburg 2. Compagnien / jede à 89. Mann und 89. Pferd stellet.

Obrist Lieutenant Lautterische Compagnie.

Obrist Lieutenant Philipp Valentin von Lautter.
Premier Lieutenant Johann Andres Adler.
Sous Lieutenant Christoph Emerich von Wallenfells.
Corneth Jobst Barthel / dann 85. Gemeine.

Fechenbachisch: Courassier-Compagnie.

Rittmeister Allbrecht Ernst von Fechenbach.
Premier Lieutenant Wolff Christoph Jacob.
Sous Lieutenant Caspar Kamm.
Corneth Johann Frantz Grimmels / dann 85. Gemeine Courassiers.

Bibraisch: Creyß-Dragoner-Regiment.

Worzu das Hochstifft Würtzburg gleicher Gestalt 2. Compagnien à 89. Mann und Pferd stellet.

Avilaisch: Dragoner-Compagnie.

Hauptmann Carl Sigmund von Avila.
Premier Lieutenant Johann Kropff.
Sous Lieutenant Johann Leopold Brayd.
Fähndrich Heinrich Hoffmann / dann 85. Gemeine.

Barthelisch: Dragoner-Compagnie.

Hauptmann Johann David Barthel.
Premier Lieutenant Heinrich Jacob Dürr.
Sous Lieutenant Conrad Gehring.
Fähndrich Friederich Frantz Weid von Wiesenberg und 85. Gemeine.
Unter obengedachtes Regiment stellet noch Würtzburg
Hauptmann Georg Ludwig Graff von Weltz mit noch 16. gemeinen Dragonern.

Wolffskehlisch: Dragoner-Alliantz-Regiment.

Dieses Regiment / so in 10. Compagnien / jede à 79. Mann und Pferd bestehet / stellet das Hochstifft Würtzburg völlig allein; als

Leib-Compagnie.

General Wacht-Meister Johann Wilhelm von Wolffskehl:
Capitain Lieutenant Dieterich Carl von Erthal.
Leib-Fähndrich Frantz Antoni Faber / dann 76. Gemeine.

Obristen Compagnie.

Obrister Philipp Adam von Berlichingen.
Lieutenant Johann Thomas Seitner.
Fähndrich Johann Philipp von Wolffskehl / dann 76. Gemeine.

Obrist Lieutenant Compagnie.

Obrist Lieutenant Carl Sigmund von Redwitz.
Lieutenant Johann Valentin Gotha.
Fähndrich Christoph Carl von Wildenstein / dann 76. Gemeine.

Obrist Wacht-Meisters-Compagnie.

Obrist Wacht-Meister Johann Friederich von Berlichingen.

Lieutenant Johann Adam Weiß.
Fähndrich Johann Jost Walter / dann 76. Gemeine.

Esleben: Compagnie.

Hauptmann Frantz Dieterich von Esleben.
Lieutenant Arnold Christian Hessenauer.
Fähndrich Johann Adam Wermuth / dann 76. Gemeine.

Berlichingen: Compagnie.

Hauptmann Johann Heinrich Moritz von Berlichingen.
Lieutenant Daniel Petri.
Fähndrich Philipp Heinrich von Esleben / und 76. Gemeine.

Roßmarck: Compagnie.

Hauptmann Johann Roßmarck.
Lieutenant Johann Jobst Rüdel.
Fähndrich Johann Michael Giegand / und 76. Gemeine.

Mayerisch: Compagnie.

Hauptmann Johann Joseph Mayer.
Lieutenant Barthel Georg Wehr.
Fähndrich Johann Gottfried Compensis / dann 76. Gemeine.

Singerisch: Compagnie.

Hauptmann Johann Marquard Singer von Mossau.
Lieutenant Balthasar Marmelstein.
Fähndrich Bartholomäus Völckert / dann 76. Gemeine.

Dreylingisch: Compagnie.

Hauptmann Frantz Caspar Dreyling.
Lieutenant Johann Wern. Engelb. Gopp von Moritzeck.
Fähndrich Martin Simon / dann 76. Gemeine.

Summarischer Extract.

	Mann	Pferd
8. Creyß-Compagnie zu Fuß		
Die Ober-Officiers - - - - -	32	-
Gemeine - - - -	1370	-
Beide Grenadier-Contingentien		
Ober-Officiers - - - -	3	-
Gemeine - - - -	62	-
4. Crayß-Compagnien zu Pferd.		
Ober-Officiers - - - -	16	-
Gemeine - - - -	340	340.
Graf Weltzlisch Dragoner-Contingent		
Hauptmann - - - -	1	-
Gemeine - - - -	16	16.
Wolffskeelisch Dragoner Regiment.		
Ober Officiers - - - -	30	-
Gemeine - - - -	760	760.
Summa:	2630	1116.

Hierzu kommen auch die beym Wolffskeelischen Dragoner-Regiment stehende 9. Staabe Unter-Officiers / und 11. Proviant-Wagen-Knecht / mit 22. Pferd / verbleiben demnach

2650. Mann.
1136. Pferd.

Und

Und dieses seynd die jenige Mannschafften / welche Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Behuff deß Reichs auff denen Beynen haben und erhalten.

Nun folget was dieselbe für Völcker in Kayserlicher Allianze und sonsten stehen haben; wie auß beygehender Lista specificè ersichtlich ist.

LISTA

Deren 4. Löblichen Bataillonen von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Würtzburg / so in Kayserlicher Allianz stehen / wie auch dem Wirsingischen Grenadierer Regiment dahier mit Benennung deren dabey befindlichen Herrn Ober-Officieres / und summarisch gemeldten Gemeinen vom Feldwebel an: Als

Bey der Fechenbachischen Bataillon.

Leib-Compagnie.

General Feld-Marchall Lieutenant Johann Reichard Baron von Fechenbach.

Hauptmann Philipp Jacobs als Capitain Lieutenant.

Leib-Fähndrich Philipp Zapff / dann 114. Gemeine vom Feldwebel an.

Obrist Compagnie.

Obrister Heinrich Gottlob von Milotto als Obrist-Lieutenant.

Lieutenant Johann Christoph von Buseck.

Fähndrich Philipp Ludwig Gottfrid von Guttenberg.

Dann 114. Gemeine.

Obrist-Wachtmeisters Compagnie.

Major Johann Heinrich Schell.

Lieutenant Johann Georg Hoffer.

Fähndrich Georg Haagen. Dann 114. Gemeine.

Rösserische Grenadier-Compagnie.

Hauptmann Bernhard Rösser.

Lieutenant Johann Martin Weyprecht / dann 98. Gemeine / weilen eine Grenadier Compagnie in 100 Mann bestehet / deren 4. Compagnien bey denen 4. löblichen Bataillons zu finden seynd.

Hirschbergische Compagnie.

Hauptmann Adam Heinrich von Hirschberg.

Lieutenant Christoph Maximilian von Fechenbach.

Fähndrich Philipp Gerhard von Nassau / dann 114. Gemeine.

Zehreinische Compagnie.

Hauptmann Frantz Conrad von Zehrein.

Lieutenant Johann Lorentz Schwartz.

Fähndrich Johann Adam Kolb / und 114. Gemeine.

Bastheim: zuvor Braitische Compagnie.

Hauptmann Christoph Carl von Bastheim.

Lieutenant Johann Adam Wolff.

Fähndrich von Bubenhoffen / und 114. Gemeine.

Bey der Dahlbergischen Bataillon.

Leib-Compagnie.

General Major Frantz Anton Freyherr von Dahlberg.
Capitain Lieutenant Johann Veit Schemig.
Leib-Fähndrich Leopold Gerl / und 114. Gemeine.

Obrist Compagnie.

Obrister Georg Friderich von Witzingroda als Obrist-Lieutenant.
Lieutenant Sebastian Carl.
Fähndrich Michael Brentzinger / dann 114. Gemeine.

Obrist-Wachtmeister.

Major Gottfrid Freyherr von Bibra
Lieutenant Thomas Schlägel.
Fähndrich Mathes Eysenmeyer / und 114. Gemeine.

Ruppellische Compagnie.

Hauptmann Johann Michael Ruppell.
Lieutenant Johann Maximilian Jacobeer.
Fähndrich Johann Philipp Dietz / dann 114. Gemeine.

Rothmundische Compagnie.

Hauptmann Johann Michael Rothmund.
Lieutenant Daniel Köhler.
Fähndrich Jacob Willhelm / und 114. Gemeine.

Grenadier-Brustische Compagnie.

Hauptmann Johann Georg Brust.
Lieutenant Tobias Fleischmann und 98. Gemeine.

Riedellisch: zuvor Donughuische Compagnie.

Hauptmann Johann Philipp Riedell.
Lieutenant Joseph Wagner.
Fähndrich Johann Michael Vierthaler / dann 114. Gemeine.

Bey der Eybischen Bataillon.

Leib-Compagnie.

Obrist Heinrich Christoph von Eyb.
Hauptmann C. W. Schutzbar genant von Milchling / als Capitain Lieutenant.
Fähndrich Joseph Hubert / dann 114. Gemeine.

Obrist-Lieutenant Compagnie.

Obrist-Lieutenant Johann Georg Erbshausen.
Lieutenant Johann Martin Lipp.
Fähndrich Riediger Clemmer / und 114. Gemeine.

Majors Compagnie.

Obrist-Wachtmeister Johann Philipp Wenzell.
Lieutenant Johann Jacob Zollitsch
Fähndrich Dietrich Adam Willhelm von Mundersbach / dann 114. Gemeine.

Rössnerische Compagnie.

Hauptmann Johann Caspar Rössner.
Lieutenant Johann Georg Speissert.
Fähndrich Frantz Willhelm Näth und 114. Gemeine.

Herman-

Hermannische Compagnie.

Hauptmann Heinrich Hermann.
Lieutenant Johann Frantz Rubia.
Fähndrich Gotthard Neureuther / und 114. Gemeine.

Duwaltische Compagnie.

Hauptmann Johann Adolph von Duwalt.
Lieutenant Andreas güldig.
Fähndrich Johann Grähling / dann 114. Gemeine.

Weittershausische Grenadierer-Compagnie.

Hauptmann Philipp Sigmund von Weittershauß.
Lieutenant Frantz de Saintamond.
Fähndrich Johann Engelbert Zinck / und 97. Gemeine.

Bey der Tastungischen Bataillon.

Leib-Compagnie.

Obrist Friederich Sigmund von Tastungen.
Capitain Lieutenant Paul Rudolph Dietrich.
Leib-Fähndrich Conrad Schramm / und 114. Gemeine.

Rabenauische Compagnie.

Obrist-Lieutenant Conrad Eberhard von Nordecken zu Rabenau.
Lieutenant Johann Michael Höffling.
Fähndrich Wolff Frantz Valtin von Lochner / dann 114. Gemeine.

Heßbergische Compagnie.

Major Friderich Ernst von Heßberg.
Lieutenant Philipp Arnold.
Fähndrich Friderich Dressel / 114. Gemeine.

Rawische Compagnie.

Hauptmann Carl August Raw von Holtzhausen.
Lieutenant Johann Caspar Franckenberger.
Fähndrich Willhelm Gräßling / dann 114. Gemeine.

Vizdumische Compagnie.

Hauptmann Joseph Heinrich Vizdum von Egersberg.
Lieutenant Johann Baptista Börtell.
Fähndrich Michael Friderich Wanderer / dann 114.

Stockmannische Compagnie.

Hauptmann Johann Heinrich Stockmann.
Lieutenant Johann Paul Waldtmann.
Fähndrich Christoph Wenzell / und 114. Gemeine.

Münsterische Grenadier-Compagnie.

Hauptmann Christoph Gustav Dieterich Freyherr von Münster.
Lieutenant Johann Michael Reütter / dann 98.

Summarischer Extract

Deren 4. Löblichen in Kayserlicher Allianz stehenden Bataillonen: als

Bey Fechenbach.

6. Compagnien Mußquetier / worunder 3. Ober-Officiers / jede 117. Mann thut - - - - 702. Mann.
1. Grenadier-Compagnie / worunder 2. Ober-Officiers als Hauptmann und Lieutenant zu - - 100. Mann.

Bey Dahlberg.

6. Mußquetier-Compagnien / worunder 3. Ober-Officiers / jede zu 117. Mann. - - - - 702. -
1. Grenadier-Compagnie / worunder 2. Ober-Officiers als Hauptmann und Lieutenant zu - - 100. -

Bey Eyb.

6. Mußquetier-Compagnien / worunder 3. Ober-Officier / jede zu 117. Mann thut - - - - 702. -
1. Grenadier-Compagnie / bey welcher 3. Ober-Officier allein stehen / zu - - - - 100. -

Bey Tastungen.

6. Mußquetier-Compagnien / worunder 3. Ober-Officier / jede zu 117. Mann - - - 702. -
1. Grenadier-Compagnie / worunder 2. Ober-Officierk zu - - - - - 100. -

Summa : 3208.

Hierauff folget das Löbbl. Wirsingische Grenadier-Regiment in Würtzburg.

Leib-Compagnie.

Obrister Johann Melchior Wirsing.
Capitains { Lorentz Weinrich. / Johann Georg Hertell.
Lieutenant Wolff Conrad Hatt.
Leib-Fähndrich Johann Melchior Schultheiß / dann 125. Mann Gemeine.

Obrist-Lieutenant Cmpagnie.

Obrist-Lieutenant Johann Georg Rüd von Collenberg.
Hauptmann Johann Steigler.
Lieutenant Johann Philipp Schemig.
Fähndrich Johann Martin Häckhert / und 136. Gemeine.

Majors Compagnie.

Obrist-Wachtmeister Sebastian Riedel.
Lieutenant Christoph Söllner.
Fähndrich Johann Adam Schott / und 136. Gemeine.

Weissische Compagnie.

Hauptmann Johann Adam Weiß.
Lieutenants { Andres Löschert / und / Heinrich Völler.
Fähndrich Christian Bartholomäi / dann 126. Gemeine.

Zinnerische Compagnie.

Hauptmann Michael Zinner
Lieutenant Gerhard Francoeus.
Fähndrich Christoph Oswald Lieblein / und 137. Gemeine.

Müllerische Compagnie.

Hauptmann Andreas Müller.
Hauptmanns Verwalter Johann Paul Mayer.
Lieutenant Ambrosius Hambach.
Fähndrichs { Johann Ferdinand von Wolffskehl. / Johann Ullrich Siggerst / dann 125. Gemeine.

Summa-

Summarischer Extract
Deß Wirsingischen Grenadier-Regiments.

Leib-Compagnie - - -	130. Mann.
Rüdische Compagnie - - -	140. -
Riedelische Compagnie - -	140. -
Weissische Compagnie - - -	140. -
Zinnerische Compagnie - - - -	140. -
Müllerische Compagnie - - -	130. -
Summa :	810.

Summarum.

Bey denen 4. Löblichen Bataillonen / Fechenbach / Dahlberg / Eyb und Taſtungen - - - -	3208. Mann.
Bey dem Löbl. Wirſingiſchen Grenadier-Regiment.	810. -
Summa :	4018. Mann.

Ohne die Dahlbergiſche zu Königshoffen am Krabfeld in 130. Mann beſtehende Grenadier-Compagnie.

Und dieſes iſt die Mannſchafft / welche Jhro Hochfürſtliche Gnaden zu deß heiligen Römiſchen Reichs und wehrten Vatterlands Sicherheit und Dienſten auff den Beinen halten / darumben auch Dero höchſter Nahmen der ewigen Unſterblichkeit durch die Spitzen ſo vieler Degen in dem unverwelcklichen Cederbaum immerwehrender Glory eingeritzet wird. Cicero deß Römiſchen Roſtri Ehr und Obſieger ſpricht folgende herrliche Merckwürdigkeiten: Militaris virtus præſtat cæteris omnibus: Hæc nomen Populo Romano, hæc huic urbi æternam gloriam peperit: hoc orbem terrarum parere huic imperio coëgit: omnes urbanæ res, omnia hæc noſtra præclara ſtudia & hæc forenſis laus & induſtria latent in tutelâ, ac præſidio bellicæ virtutis. Simul atque increbuit ſuſpicio tumultus, artes illico noſtræ conticeſcunt. Summa dignitas eſt in iis, qui militari laude antecellunt, omnia enim, quæ ſunt in imperio & in ſtatu civitatis, ab iis defendi & firmari putantur: ſumma etiam utilitas, ſiquidem eorum conſilio ex periculo cum republica, tum etiam noſtris rebus perfrui poſſumus. Wer will nun verabreden / daß das Hertzogthum Francken jederzeit durch ſeine außerleſene Mannſchafften ſich ſonderheitlich herfür gethan habe? ſollen wir nicht in Pflichtſchuldigſter Dancknehmigkeit preyſen / daß durch unſers wie Friedliebenden / alſo zu unſerem ſo gedeylichen Schutz gewaffneten Greiffen wir bishero in gultener Sicherheit geſeſſen / da andere die herumbpraſſlende Kriegs-Flammen und feindliche Einäſcherungen mit Bluttrieffenden Augen / und halb gebrochenen Stimmen beſeufftzet und bewehklagt haben.

Cicero in oratione prol. muræna.

Wann demnach dem edlen Greiffen Sidonius den Lorbeer zueignet

Lauro cui Gryphus obuncas
Docta lupata tenet:

Der Lorbeerbaum aber nicht allein ein ſicherer Abſchirm gegen das Donnerwetter / ſondern auch ein Zeichen deß Friedens iſt; ſo iſt kein Wunder / daß wir hiebey mitten unter dem Blitz und Donner deß wütenden wetterleuchtenden und dreinſchlagenden Martis in ſo beliebter Ruhe und Frieden gelebet haben; GOtt gebe daß durch baldigen Jhro Römiſchen Käyſerlichen Majeſtät / dero Allerdurchleuchtigſten Ertz-Hauß Oeſterreich / und dem Römiſchen Reich erſprieslichen / beſtändigen Frieden Europa erfreuet werde / und wir ſingen können:

Nach blutigen Kriegen
Entschlaffen die Waffen /
Mit vollem Vergnügen
den Frieden zu schaffen;
Das rühmlichste Siegen
Ist freundlich bestraffen
Daß endlich unschuldige Schaaren der frommen /
Werd strudlenden Quellen der Thränen entnom̄en.

2. Die Völcker sich freuen
Mit Ruhe zu schützen
Sie wollen mit Trewen
Die Einigkeit stützen /
Und pflügen von neuen
Die Felder zu nützen /
Es trieffen Oliven mit Uberfluß-Schätzen /
Man preyset den Frieden auff volckbaren Plätzen.

3. Deß Friedens Gedeyen
Behage ein jeder
Man singe an Reyhen
Erfreuliche Lieder /
Die Hörner Schallmeyen
Erschallen nun wieder /
Die Löwen und Schaafen vereiniget weyden /
Und werden sich ferner noch zweyen noch scheyden.

4. Die Donner-Carthaunen /
Die Hagel-Mußqueten /
Die Lermen-Posaunen /
Die Reutter-Trompeten /
Die trommlende Paucken /
Die würblende Flethen /
Bezeugen ohn Stürmen und Schwärmen die Freude /
Deß güldenen Friedens verbündliches Eyde.

5. Es hupffen die Wälder /
Die Vögelein singen /
Es springen die Felder /
Die Thäler erklingen /
Man samblet die Gelder
Ohn Nöthen und Zwingen /
Es hangen die Waffen an müssigen Pfosten /
Die ausser Bestraffung der Laster verrosten.

6. Poeten beschreiben
Deß Friedens Beginnen /
Wie ewig verbleiben
Die Fürstliche Sinnen /
So machen bekleiben /
Und ruhe gewinnen /
Die tapffere Teutsche von ängstigen Kriegen /
Vergnügen sich selbsten in Friedens Besiegen.

7. Der Greiff woll beschatten
Die Fränckische Auen /
Die Feinde abmatten /
Die stärckere Klauen /
Die alle schon hatten
Mit Wunder zu schauen /
Der Greiffenclau lebe / der Himmel woll geben
Das unter ihm alle vergnüget wir leben.

TITU-

TITULUS IX.

PRINCEPS PATER PATRIÆ.

Parentheſis.

BOnus Princeps à bono Patre nihil differt , unde & Pater vocatur communis , qui Filios placido ſinu foveat. Baldus Conſ, 410, n, 5. lib. 5. Xenophon in Cyropædia,

EPIGRAMMA.

NOnne Pater Patriæ eſt Gryphus, qui fortiter Ungue
Atque alis pullos protegit, atque fovet.

DEr Greiff für ſeine edle Bruth
Gantz Heldenmüthig krieget /
Für ſeine Junge ſetzt ſein Bluth /
Und ſeine Feind beſieget :

Das thut die brünstig Vatter-Lieb/
Das thut der brennend Liebes-Trieb.
Das Hertzogthumb hat wohl gebaut/
Da sichs dem Greiffen anvertraut;
Das Francken-Land
Mit starcker Hand
Wird Vätterlich bewahret;
Der Francken-Au
Bey Greiffenclau
Sich keines Leyds befahret.



WAs andere Regenten haben sonderheitlich für Nahmen erworben / das kan von Unserm gnädigsten Lands-Fürsten so mehr beysammen gesagt werden / je weniger sie einiger eytlen Annmüthung zur Ruhm-Sucht jemahlen an sich verspühren lassen/ sondern den guldenen Spruch deß Justiniani in ihr Hertz tieff eingedrucket / welchen ernanter Kayser von einem Regenten gesprochen: Neque parvum, neque magnum, sed bonum & memorabile nomen appetat: Antonius und Ludovicus Kayser wurden Pii genant; Trajanus der allerbeste; Alexander, Pompejus, Carolus, Otto Grosse; So schreibet auch Homerus, daß man die

Novell. 28. c. 5.

die König Pastores Populi, Hirten deß Volcks genennet habe; und wird niemand in Abred stellen / daß dieser Titul denen Geistlichen Fürsten eigentlich beygeleget werde; Sicut enim Pastor oves suas, fovet, ita Princeps subditis suis pastoris vice esse, eósque cunctis in necessitatibus tueri tenetur. Andere nennen die Fürsten Götter auff der Erden denen jedoch nichts mehrers als die Humanität und Leuthseeligkeit eigen seyn solle/ durch welche allein die Nachfolg Gottes erhalten wird; Princeps est propter populum ejúsque necessitatem, non populus propter Principem; Wie dann die Fürsten starcke Atlantes und Welt-Trägere/ Pflegere der Kirchen Gottes / Hütere und Wächtere der Gesätz-Tafeln/ Säulen deß Erden-Kreyses/ Regenten deß gemeinen Wesens/ Ancker / sichere Anfurthen und Beschützer der Menschen seynd;

Deßgleichen seynd etliche Vätter benambset worden / durch welchen Nahmen die Regenten erinnert werden / daß sie mit ihren Unterthanen nicht wie ein Herr mit seinen Knechten / sondern wie ein Vatter mit seinen Kindern umbgehen sollen. Als Kayser Augustus von Valerio Mesalla ein Vatter deß Vatterlands auß Befelch deß Römischen Volcks gegrüsset worden / hat ihme solcher erfreuliche süsse Titul so tieff ins Hertz gedrungen / daß er darab die häuffige Freuden-Zähern vergossen / und gesprochen hat / daß ihme auff Erden nichts liebers widerfahren können / wünschte auch daß er diesen Titul biß in sein End mit Ehren erhalten mögte. *Sueton. in Aug.*

Was dem Augusto das Römische Volck beygeleget / das wird von Ihro Hochfürstlichen Gnaden niemand verneinen / als der selbige nicht kennet; Dannenhero nicht unrecht gethan haben werde / wann Ihro Hochfürstl: Gnaden den jenigen Ehren-Titul beylege / und in der Prob darthue / welchen alle deroselben auß unterthänigster Devotion bestättigen; allermassen / gleichwie schon von Jugend auff in Ihro Hochfürstl: Gnaden der Grund-Riß von einem vollkommensten Fürsten geleget worden; also auch dieselbe mit Ubernahm der Bischöfflichen Würde / so gleich die Bürde / welche ein Hirt für seine Schäfflein / ein Vatter für seine Kinder / ein Greiff für seine Junge traget / auffgehalset.

Nachdemmahlen sie aber gefunden / das dieses schwere Ambt sie zwar ohne Ministris wohl / jedoch beschwerlich verrichten werden können / indeme so gar der Riesen-starcke Atlas einen unterstützenden Herculem vonnöthen gehabt; So haben sie gleich mit antrettender Regierung so geist- als weltliche treue Diener / theils angenommen / theils in Ihro dem Stifft vorhero erwiesenen treuen Diensten / ferner zu leisten bezeigter Ergebenheit und Pflicht-schuldige Obliegenheit zu beharren Fürstmildigst ermahnet; dahero haben sie nicht allein die in interregno erhobene in denen überkommenen Dignitäten bestättiget / sondern auch selbe noch ferner erhöhet / und mit Hochfürstl: Hulden noch ferner und vester verbunden; Sie haben gefolget dem Rath deß guldenen Chrysostomi, der da spricht: Licet mirum in modum sapiens sis, & prospicias ea, quæ oportet, attamen homo es, & Consiliario tibi opus est; & nonnunquam evenit, ut sapiens non videat, quid oporteat, & minor, & hebetior clarè & cautè ea perspiciat. Sapiens ille Moyses, qui tanta miracula operatus est, non animadvertit rem, quam mortalium plerique considerant; Socer autem ejus, homo barbarus & obscurus statim advertit, itaque Consiliariis omnes opus habent, etiamsi Moysi conferri possint, multa enim sunt, quæ magni & admirabiles viri ignorant, quæ tamen parvi & abjecti scire solent. *Hom. 9. de laud. D. Pauli.*

 Obschon

Dionys. Nicæus in Tiber.

Obschon Tiberius der Römische Kayser von außbündigem Verstand ware / hat er doch wenig / oder gar nichts gethan für sich / sondern die geringste Kleinigkeiten vor den Römischen Rath gebracht; der heilige Ludovicus König in Franckreich hat unter anderen Lehr-Stucken seinem Sohn Philippo dieses gegeben : Ita te gerito, ut qui tibi sunt à Confessionibus & consiliis, liberè te admoneant, doceántque quid in omnibus negotiis sequendum fugiendúmve sit. Artabanus sagte zu Xerxe : O Princeps, nisi diversæ inter se sententiæ dicantur, non potest quis eligere meliorem, sed necesse habet eâ, quæ dicta est, uti : at cum plures dictæ sunt, licet tanquam aurum deligere quod per se discerni cum nequeat, comparatum cum altero discerni potest : Welche preyßwürdigste Lehr-Schätze Ihro Hochfürstliche Gnaden schon längstens sich eingetrucket / und gleichsamb vorgeschrieben hatten / dahero sie sich die fürtreffligste Räth und Ministros außerlesen haben : Magnum verò ornamentum Principi, coronâ senum, & cordatorum Consiliariorum cinctum esse.

Tilius l. 2. rer. Gall.

Herodot. lib. 7.

Tacitus.

Nullum majus indicium bonæ mentis Princeps potest ostendere, quam ut adjungat sibi viros virtute & famâ celebres, nam omnes statim judicabunt eum talem esse, quales ii, qui apud illum.

Comin. l. 1. com.

Gleichwie im übrigen ein Schäffer kein rechtschaffener Hirt seyn kan / wann er nicht seine Schäfflein kennet / ein Vatter aber kein Vatter ist / wann ihme seine Kinder unbekandt seynd; also kan auch ein Regent sich mit Fug keinen Vatter deß Vatterlands / keinen getreuen Hirten nennen lassen / wann er weder seiner Unterthanen noch ihr Anliegen Bekandschafft traget. Also will ein rechtschaffener getreuer Vatter deß Vatterlands die Beschaffenheit seines Lands / und den Zustand seiner von GOtt anvertrauten von Grund wissen / gleich dem König Mytridati, welcher alle seine Soldaten in so mächtigen Kriegs-Heer mit Nahmen zu nennen wuste.

Dannenhero auch Ihro Hochfürstliche Gnaden Juxta illud Martialis (Principis est virtus maxima nosse suos) nach übernommener Regierung die gröste Begierd trugen alle ihre Unterthanen in Augenschein und Pflichten zu nehmen.

Wie sie dann hierauff sich vor allen Dingen vorgenommen und entschlossen die Huldigung von ihren Unterthanen einzunehmen / weilen ihnen nicht genug ware ein Herr über Land und Leuth zu seyn / wann sie dieselbe nicht kenneten; deßwegen dann selbige den 16. Julii unter Fürstlichen Comitat sich in das Julier-Hospital erhoben / allwo die Würtzburgische Burgerschafft den Eyd der Treu abgeleget; worbey nach dem von Tit. Herrn Cantzlarn Johann Lorentz Adelmann &c. beschehenen Vortrag und durch Herrn Hoffrath und gewesenen Secretarium Schäffnern abgelesenen Heiß-Brieff von dem Stadt-Syndico Doctore Johann Adam Siedler folgende Gegen-Antrag und Antwort gethan worden.

Peroratio in die Homagii præstiti 16. Julii 1699. Celsissimo in Hospitali Julianæo facta.

DEro hier anwesende treu-gehorsamste Burgermeister und Rath dahier zu Würtzburg haben ab deme anjetzo beschehenen offenen Vertrag eines Hoch-Würdigen Hoch-Wohl-Gebohrnen Domb-Capituls Gnädigster Verordnung und respectivè Anweisung zu der Erb-Huldigung Pflichten mit unterthänigsten gebührendem Respect

spect gehorsambst vernommen. Erkennen und veneriren auch deme zu Folg fordersambst in unterthänigster Submission Euer Hochfürstl: Gnaden vor Ihren durch einstimmige Canonische Wahl auß besonders hervorgeschienener Göttlicher Providenz zum Hohen Domb-Stifft und Hertzogthumb zu Francken erhobenen gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn/ und gleichwie absothaner zu jedermänniglichen höchst erwünschten Verlangen glücklichst außgeschlagener Hochfürstl: Wahl die gesambte Fränckische Provinz, bevorab aber Dero allhiesige Hochfürstl: Residentz Stadt ein hertzliche Consolation und höchstens Vergnügen geschöpfft/ als Aggratuliret auch Dero gegenwärtiger gehorsambster Stadt-Rath sowohl vor sich als im Nahmen der gesambten getreuen Burgerschafft mit desto fröhlicherem Affect und sincerem devoten Gemüth Euer Hochfürstl. Gnaden zu würcklichem Antritt Dero Hochfürstlichen Regiminis allen selbst desiderirenden glücklichen Progress, Benediction und Wohlfahrt zu Gott das veste Vertrauen setzend/ der Allerhöchste werde unter Euer Hochfürstlichen Gnaden Lobwürdigstem Regimine das gesambte liebe Vatterland/ sonderlich aber Dero Residenz-Stadt lange Jahr durch in allem erwünschlichem hohen Flor/ Ruhe und Wohlstand beständig hin perenniren lassen/ auch von Dero Hochstifft Würtzburg alle fernere Kriegs-Empörungen inner- und äusserliche Zerrüttungen/ und andere Gefährlichkeiten mildiglich abwenden. Demnächst stellet auch Burgermeister und Rath allhier zu Euer Hochfürstlichen Gnaden Reichs-gepriesener hoher Clemenz ihr Unterthanen zu trauen/ und höchst angelegenes Imploriren/ dieselbe gnädigst geruhen wollen mit der Hochfürstlichen Protection dem Stadt-Rath und gemeiner Stadt gnädigst beyzuhalten/ und deroselben noch übrigen ohne deme wenigen und geringen Privilegien/ Immunitäten/ alten Stadt-Rechten/ Gewohnheiten/ und Herkommen in Hochfürstlicher Milde gnädigst zu confirmiren/ und gleich Dero Lobseeligsten Herrn Vorfahren am hohen Stifft sie dabey Landsvätterlich zu schützen/ mit der disseitigen unterthänigsten sinceration, daß so wohlen Dero allhiesiger Stadt-Rath als die gesambte Bürgerliche Commun ohnermanglen werden/ gleichwie ihnen als Unterthanen von Pflichts- und Gewissens wegen obliegen will vor Euer Hochfürstlichen Gnaden und Dero Hochstiffts Wohlfahrt ihre äusserste Kräfften und Vermögen auffzusetzen/ und auff den Nothfall Leib und Leben/ Ehr/ Gut und Blut bereitwilligst zu devoviren/ allermassen sie sich dann zu Dero Landsfürstlichen Hulden gäntzlich ergeben/ und zur Præstirung deß gewöhnlichen Homagii gehorsambstlich hiermit submittirt haben wollen.

Post Actum Homagii.

ES lasset sich der allhiesige Stadt-Rath als nunmehro erbgehuldigte und verpflüchte Burgere/ und Unterthanen zu Euer Hochfürstlichen Gnaden gnädigster Protection und Lands-Fürstlicher Clemenz unterthänigst empfehlen/ werden auch die geschwohrne treue Pflichten/ womit anjetzo vinculiret/ so lang ihnen GOtt das Leben fristet/ in stäteren frischen Angedencken vor augen haben/ allen von Euer Hochfürstlichen Gnaden ergehenden Gnädigsten Befelch/ Mandatis und Veordnungen jederzeit unterthänigste punctuelle Parition leisten/ sich auch im übrigen beständig treu und devot Unterthänigst bezeugen mit tausendfaltig wiederhohlter hertzlicher Apprecirung felicissimi Regiminis ad annos Nestoreos.

Den 8. Augusti seynd Ihro Hochfürstliche Gnaden mit grossem Comitat zu Kitzingen glücklich angelanget/ und unter Lösung allerhand

Geschützes mit all ersinnlichen Ehren-Bezeugung empfangen/ in der Kirchen von dem Pfarren mit einer Glückwünsch-Red von der Jugend aber mit Carminibus und einer Music unterthänigst verehret worden/ nach gesungenen Te Deum laudamus, und Collect in der Vogtey bey dem Ursuliner Closter eingekehret/ den darauff gefolgten 9.ten Augusti haben Ihro Hochfürstliche Gnaden die Ursuliner Kirchen Assistentibus Herrn Johann Frantz Carl Freyherr von Ostein als Diacono, und Herrn Christoph Heinrich von Greiffenclau als Subdiacono mit grosser Aufferbaulichkeit deß Volcks absonderlich deren Uncatholischen/ wie auch den hohen Altar daselbsten consecrirt/ in welchen folgende Heylthumer eingeschlossen worden mit nachgesetzter Schrifft: Anno MDCXCIX. die nonâ mensis Augusti, ego Joannes Philippus, Episcopus Herbipolensis, S.R.I. Princeps, Franciæ Orientalis Dux consecravi Ecclesiam, & altare hoc minus in honorem S. Josephi, & Reliquias SS. Martyrum Kiliani, Colonati, & Totnani, Adriani, Celsi, Maximini, Ætherii; Sanctarum Julianæ, Geduliæ, Martyrum: Item Reliquias S. Ottiliæ, & de S. Ursulæ, & SS. Innominatorum in eo inclusi & singulis Christi fidelibus hodie unum annum & in die anniversario consecrationis hujusmodi ipsam visitantibus 40. dies de verâ Indulgentiâ in formâ Ecclesiæ consuetâ concessâ. Nach verrichter Kirch-Weyhung haben Ihro Hochfürstl: Gnaden das Hohe Ambt gehalten/ die Closter-Frauen welche an die Clausur giengen/ mit dem Engel-Brod gespeiset/ und nach dem Ambt zweyen Closter-Frauen/ wie auch einer Adelichen die H. Firmung ertheilet. So daß diese mühsame Bischoffs-Arbeit biß gegen 2. Uhr gewähret hat.

Den 10. Augusti als am Fest deß H. Laurentii haben Ihro Hochfürstl: Gnaden frühe umb 7. Uhren in der Pfarr-Kirch celebriret/ und hernacher schier biß 11. Uhr das Sacrament der Firmung ertheilt 723. Persohnen.

Den 11. Augusti haben Stadt und Ambt Kitzingen / Stadt und Ambt Dettelbach / Stadt und Ambt Iphoffen/ Marckbibart sambt dem Ambt die Huldigung abgeleget. Hierauff haben Ihro Hochfürstl: Gnaden sich nacher Geroltzhoffen erhoben/ allwo den 13. Augusti die Stadt und Ambt Geroltzhoffen/ Stadt und Ambt Volckach/ das Ambt Klingenberg / Ober-Schwartzach/ Stadt und Ambt Schlüsselfeld / wie auch das Ambt Prölstdorff gehuldiget haben.

Nachdeme nun hierauff Ihro Hochfürstl: Gnaden zu Haßfurth angelanget/ haben selbige den 16. Augusti fast den gantzen Tag biß umb halb 8. Uhr Abends/ und andern Tags Nachmittag biß 6. Uhren in der Pfarr-Kirchen zu Haßfurth 2881. Persohnen gefirmet/ darauff hin

Den 17. Augusti die Huldigungs-Pflichten von der Stadt und Ambt Haßfurth/ Stadt und Ambt Ebern/ Stadt und Ambt Eltmann/ Stadt und Ambt Seßlach / Ambt Mainberg / und Closter Marien-Burg-Hausen/sambt dessen angehörigen Unterthanen abgenommen haben.

Den 20. Augusti ware die Huldigung zu Königshoffen im Grabfeld/ von der Stadt und Ambt/dem Ambt Sultzfeld/ Stadt und Ambt Lauringen / Ambt Hoffheimb/ und Birnfeld.

Den 21. Augusti seynd Ihro Hochfürstl: Gnaden zu Neustadt an der Saal angelanget/ und gleicher Gestalten mit allen unterthänigsten Ehren-Bezengungen empfangen/ ihnen aber den 24. Augusti von Stadt und Ambt Neustadt/ Stadt und Ambt Münnerstadt/ Stadt und Ambt Mellerichstadt / dann dem Ambt Poppenlauer die Huldigungs-Schuldigkeit geleistet worden.

Den

Den 28. Augusti wurde zu Bischoffsheim an der Röhn gehuldiget/ von der Stadt und Ambt Bischoffsheim/ Stadt und Ambt Fladungen/ Ambt Hilters/ und Wustensachsen.

Den 29. Augusti als an einem Sambstag/ an welchen Ihro Hochfürstl: Gnaden biß an den Abend keine Speiß nehmen/ seynd dieselbe von Bischoffsheim zu Fuß hinauff auff den Heil: Creutz-Berg gestiegen/ haben daselbsten Meß gelesen/ und die Ihrige mit dem Heiligen Sacrament gespeiset/ auch das von denen PP. Franciscanis da gehaltene Hohe Ambt gehöret.

Den 30. Augusti haben Sie Meß in der Pfarr-Kirchen gelesen/ Predig gehöret/ und nach der Tafel ihren Zug nacher Aschach genommen/ allwo

Den 31. die Huldigung gethan haben/ das Ambt Aschach/ Stadt und Ambt Kissingen/ Ambt Trimberg/ Ebenhausen/ Windheimb/ Platz/ rc.

Den 3. Septembris haben Seine Hochfürstl: Gnaden sich gewendet nacher Arnstein/ und unter Weegs das Closter Aura/ und Schloß Trimberg in Augenschein/ darauff hin aber

Den 4. Septembris die Huldigung zu Arnstein eingenommen von Stadt und Ambt Arnstein/ Ambt Werneck/ Proseltzheim/ und Rimpar.

Den 7. Septembris haben Ihro Hochfürstl: Gnaden zu Carlstadt (nachdeme Sie den 6.ten daselbsten angelanget/ und mit allen ersinnlichen Solennitäten empfangen worden (in der Pfarr-Kirchen/ allwo Herr Doctor Hoffmann als damahlen gewesener Pfarrer zu Gemünden Nahmens das Land-Capituls durch eine zierliche Predig geistliche Huldigung gethan/ ihre Andacht verrichtet/ und nach dieser die Huldigung angenommen von der Stadt und Ambt Carlstadt/ Ambt Homburg an der Werr/ Ambt Veitshöchheim/ Stadt und Ambt Gemünden/ und theils auß dem Sinngrund.

Den 10. Septembris haben Seine Hochfürstl: Gnaden in der Schloß-Capell zu Rotenfels Meß gelesen/ und darauff den Unterthanen Ayd abgenommen von der Stadt und Ambt Rotenfels/ Stadt und Ambt Freudenberg/ Stadt und Ambt Homburg am Mayn/ Ambt Remlingen/ Ambt Neubronn und Bodigheim.

Den 10. Septembris hat Unser gnädigste Fürst und Herr zu Rotenfels in der besagter Schloß-Capell Meß gelesen/ und nach dem zu Neubronn genommenen Mittagmahl sich nacher Lauda erhoben/ allwo

Den 14. dicti Mensis die Stadt und Ambt Lauda/ Stadt und Ambt Boxberg/ Ambt Ripperg/ Hartheim/ Stadt und Ambt Jagsberg/ Königshoffen an der Tauber/ und Gerlachsheim ihre Pflichten abgeleget. Welchen

Den 17. mehr besagten Monaths gefolget in Aub/ Stadt und Ambt Aub/ Stadt und Ambt Rottingen/ Stadt und Ambt Grünsfeld/ Stadt und Ambt Heydingsfeld/ Ambt Bütthard wormit dann alle Unterthanen deß Hochstiffts/ so von Zeiten Philippi Adolphi Episcopi Herbipolensis & Franciæ Orientalis Ducis niemahlen geschehen/ ihren gnädigsten Fürsten und Lands-Herren die gebührende Pflichten/ und zwar mit aller Orthigen unbeschreiblichen Freuden und Frolocken/ Trost und Vergnügen deren Alten und Jungen abgeleget haben; indeme dieselbe nicht allein von Ihro Hochfürstl: Gnaden höchster Gegenwart/ sondern

 auch

auch durch die hier und dorten erzeigte Gnaden ermuntert und belebet worden; So mithin

Den 19. Septembris Jhro Hochfürstl: Gnaden durch Ochsenfurth / allwo Sie mit unglaublichen Ehren veneriret worden / und Randers-acker / wo dergleichen geschehen / allhier wider unter dreymahliger Lösung der Stucken angelanget und empfangen / auff das Schloß mit grossen Freuden und Comitat geführt / allwo die Gassen mit Blumen und Meyhen geziert / von dem Hof-Pfarrn eine herrliche Red gehalten / das Te Deum Laudamus gesungen / und so fort ein End denen unerhörten Gratulationen ist gemacht worden.

Jhro Hochfürstl: Gnaden liessen sich auch so gleich bey Antrettung Jhrer Regierung gleich einem getreuesten Lands-Vatter angelegen seyn / damit seine Kinder kein Noth leyden / dahero entstanden und die weitere Sorg ware

PROVISIO ANNONÆ.

EPIGRAMMA.

DA panem, panem, panem, Pater optime, panem,
Da panem, panem subdita turba rogat;
Non dedit, effudit panem Pater optimus illis,
Sic, ut abundarint, nempe PHILIPPUS erat.



338.

NAch Brod / Brod / Brod der arme Mann /
Thut Hunger-Häiser schreyen /

Der

Der Greiff es minder dulden kan/
Vom Jammer will befreyen/
Das Korn deß Uberfluß schütt auß/
Da kam bald wider Brod ins Hauß.

NIchts kunde dem barmhertzigsten Fürsten mehr das Hertz betrüben/ als das damahlen bey Ihro Hochfürstl: Gnaden Erwählung vorgewesene Heulen und Wehe-Klagen umb das liebe Brod/ welche Theurung theils die vorgestandene grosse Kriegs-Flammen/ theils die nacheinander gefolgte Miß-Jahren verursachet hatten; Dannenhero sie so bald die Verordnung gethan/ daß auß deß Hochstiffts Speicher das Getraid herauß/ und umb einen leydentlichen Preyß gegeben/ denen armen aber umb eben geringen Anschlag das darauß zu verbacken verordnete Brod gereichet/ wordurch dann der durch Hunger und Kummer ermattete arme Unterthan unvergleichlich getröstet worden; Die Italiäner haben ein Sprüch-Wort: Panis in foro, justitia in tribunali, securitas ubique, signa sunt boni Imperii. Wie dann auch Cosmus Medices, welcher genennet worden Pater Patriæ, als er einen zu Empfahung deß Bononiensischen Fürstenthumbs von sich liesse/ diesem unter anderen Regierungs-Lehren auch mitgegeben und eingebunden; Annonæ curam sedulè ageret, omnibus nullo discrimine jus diceret; Bey denen Römern waren die Zunfft-Häuser Tag und Nacht offen/ damit die Bedürfftige daselbsten ohne Hindernuß Hülff suchen kônten; Alphonsus, deß jüngeren Alphonsi Hertzogen zu Calabrien Groß-Vatter liesse keinen Traurigen von sich gehen: Also haben auch Ihro Hochfürstl: Gnaden damahlen die Ihrige erquicket und erhalten; dergestalten daß der edleste Greiffenclau ein rechtes Cornu Copiæ abgeben/ dann es schreibet Montevillanus daß auß denen Greiffen Clauen die kostbahrste Trinck-Geschirr gemacht werden/ deßgleichen einen dem Cornu Copiæ oder Horn deß Uberfluß gleich gebildeten Clauen/ Gesnerus in seiner Ornithologia zu Zürich im Sweitzer-Land bey einem Gold-Schmidt umb denselben am Mund-Stuck mit Silber einzufassen gesehen zu haben meldet; In diesem nicht allein mit Silber/ sondern mit Gold/ Perlein und den besten Morgenländischen Edelgestein eingefast zu werden würdigsten Greiffenclau/ auß welchem/ gleichwie auß einem Horn deß Uberfluß dem lieben Vatterland bißhero die nothwendigste Lebens-Mittel mildiglich herfür gewachsen/ die liebe Frucht zu besorgender Theurung niemahls gestiegen/ und den fast aller Orthen antrohenden Hunger kräfftiglich vorgebogen worden/ daß wir billich sagen können:

- - - - - - - - Aurea fruges
Franconiæ pleno diffudit Copia Cornu.

Und unter Ihro Hochfürstl: Gnaden Wappen wie in deß Käysers Antonini Schau-Müntz/ allwo das Kayserl: Bildnuß in der lincken Hand ein Horn deß Uberfluß/ in der Rechten aber ein Würff-Schaufel haltend außgeprächt ist/ kan man schuldigster massen schreiben Celsissimi Principis Liberalitas, die Hochfürstl. Gründ-gütige Freygebigkeit/ auch diesem deß Septimii Getæ Antonini und Vespasiani Schau-Pfenning/ auff welchem das Horn deß Uberfluß abgebildet/ Temporum felicitatem, die glückseelige Zeit/ Æternam Pacem, den immerwährenden Frieden/ Felicitatem Publicam, die allgemeine Glückseeligkeit/ so wir bey Ihro Hochfürstl: Gnaden Preyß-würdiger Regierung geniessen/ darthuet war-

 hafftig

hafftig zugesellen und es Ihro Hochfürstl: Gnaden Mild-Vätterlicher Vorsorg und genauer Obsicht auff die gemeine Wohlfahrt für die Unterthanen billich allein zuschreiben / und unterthänigsten Danck erstatten; Ita Dominus D. Seiz in Hydrologiæ Franconicæ præfatione. Damit aber durch viele Außfuhr die Noth nicht grösser werden möchte / haben höchst-gedachte Ihro Hochfürstl: Gnaden unterm 9. May 1699. durch offene Mandata eine Frucht-Sperr angeleget / dergestalten / daß niemand weder selbsten / noch durch jemand anders einig Getraid ausser Land verkauffen / was im Land verkaufft wird bey würcklicher Confiscation das Malter Korn höher nicht als pro 6. Gulden; der Waitzen aber pro 6. Guldens-Thaler vergeben werden / derjenige auch / so einen gebrauchten Unterschleiff mit Bestand anzeigen würde / die helffte der gefallenden Straff und confiscirten Früchten auß Gnaden bekommen solle;

Welches Mandatum auch den 7. Augusti 1699. inhæsive geschärpffet worden.

Den 5. Octobris dieses noch fortlauffenden 1699.er Jahrs wurde die Frucht-Sperr noch vester als jemahlen zu halten / befohlen / und aufferleget / das die Clöster / Stiffter / Universität / Julier- und andere Hospitäler im gantzen Hochstifft eine zuverlässige Specification aller vorräthigen / entweder würcklich auff den Böden liegenden / oder in denen Scheueren bey dem Außdreschen beyläuffig auffzuheben / oder sonsten an Zehend / Güld / und anderen Gefällen einzunehmen habenden Früchten / wie diese Nahmen haben / mit Beysetzung deren Orthen / wo sie liegen / zu drey verschiedenen mahlen einschicken / und specificè mit annectiren / was jeder Orth zu benöthigter Subsistenz, biß zur Ernd erfordere / von Hauß / zu Hauß genau visitiren / ob eine getreue Anzeig beschehen / deßgleichen auch die Hochstifftische Beambte bey denen Immediat-Unterthanen thuen sollen; Und obschon bey etwelcher Nachlaß der Noth der Aufffauff und Verführung deß Getraids / wie auch das schädliche Frucht-Brennen unterm 20. Octobris 1700. abermahlen verbotten / dabey jedoch auch dahin dispensirt worden / daß der Unterthan über seine Hauß-Nothdurfft etwas mit Erlaubnuß / und Paß von dem Beambten / oder sonstigen Vogtey-Herrn als 10. 20. 30. 40. biß höchstens 50. Malter verkauffen dörffen / über diese Zahl der 50. Malter aber bey denen Zoll-Städten nichts passiret worden; So ist jedoch den 10. Junii 1701. sothane Limitation nicht allein gäntzlich auffgehoben / sondern auch bey Arrestirung deren Contravenienten / und Confiscation deren Früchten und Gelder die vorige Sperr widerhohlet worden. Ab welchem dann erhellet / wie Vätterlich Ihro Hochfürstl: Gnaden für die nothleidende Unterthanen gesorget haben; wie dann auch Ihro Hochfürstl: Gnaden vor 2. Jahren als die Brod-Mängel wider einreissen wollen / Dero Cammer Speicher eröffnen / und denen betrangten Unterthanen mildiglich außhelffen lassen; und gleichwie ad rem annonariam ferner gehören / agriculturæ studium, res hortensis, vinearum cura, pecuaria, pascuaria, venatio, horrea, cellæ leges contra luxum, beneficentia in pauperes, leges fori cibarii, de pretiis rerum ad victum spectantium, mores ad frugalitatem & parsimoniam facti; constitutiones de mendicis & validis mendicantibus, mercatura, amictus, supellex, Medicina &c.

Boechler Institut. polit. lib. 6. cap. 4.

Also haben auch Ihro Hochfürstl: Gnaden Ihro sorgsame Gedancken so balden dahin gerichtet / damit dem betrangten Unterthanen in allen geholffen werden möge;

Damit

Damit also die Unterthanen bey Recht und Gerechtigkeit gegen männiglich geschützet / und von ihrem Acker-Bau und Feld-Arbeit nicht abgehalten werden mögen / haben Ihro Hochfürstl: Gnaden den 25. Septembris 1699. so gleich gnädigst anbefohlen / und durch offentliche Mandata verordnet / daß alle Adeliche Ambt-Männer (außgenommen die jenige / welche von Seiner Hochfürstl: Gnaden obhabenden Ministerii und Hof-Charge halber bey Hof / und in der Stadt sich auffzuhalten Specialiter befelchet seynd) innerhalb 4. Wochen ihre Aembter beziehen / und ohne Licenz und Erlaubnuß über 2. Täg davon nicht abwesend bleiben sollen / wie dann

Den 15. Martii 1700. ein ferner weites Mandat dem armen Unterthanen zu Gutem ergangen / Krafft dessen alle Ober- und Unter-Beambte und Bediente gewarnet / und ihnen verbotten worden / in ihren Aembtern von frembden oder ingesessenen Juden oder Christen einige Capitalien an sich zu tauschen oder quovis modo zu bringen; Und weilen Ihro Hochfürstl. Gnaden wahr genommen / wie daß Dero Unterthan mit übermässigen Aufflagen von ein oder dem anderen beschweret werden wollen / so haben Sie

Unterm 2. Julii 1700. die gemessene Verordnung ergehen lassen / daß alle Gerechtsamkeiten / als Jagtbarkeiten / Fischweyd / Zehend / Zins Güld / Handlohn / Beßthaupt / und andere dergleichen denen Adelichen Stifftern / Clöstern / Gottes-Häuser / Pfarreyen / Spitäler gehörig specificè zu Hochfürstlicher Cantzley eingeschicket werden sollen / nachdeme vorhero

Den 15. Martii 1700. das Mandatum ergangen / daß alle unbeständige Zufäll / welche und wie sie seyen / auff besonderen Zettel / oder mit Einschreibung in die darüber auffgerichtete Brieff / wann / warumb / und worfür die Erlag und Zahlung beschehen / beschienen / ausser deme aber keiner nichts erlegen / und da der Zahler ohne Schein also etwas herauß gebete / nach 10. Tägen Verfliessung mit seiner Klag nicht gehört werden solle; Gestallten auch zu Vermeydung allerhand Unterschleiffs

Den 11. Octobris 1700. verordnet worden / daß jeder Possessor eine Anzeig seiner Güter bey der Steuer zu thun / und bey künfftigen Veränderungs-Fällen solche Anzeig zu beobachten / dahingegen

Die Güld- und Lehen-Herren (wie sub eodem dato den 11. Octobris 1700. ergangen) in Fällen da in 3. Jahren die Güld und Zins nicht abgestattet worden / wie auch die Steuer der Obereinnahm solche Güter anzugreiffen / solche wieder an einen Mann bringen / und sich selbsten bezahlt zu machen haben solle / es wäre dann / daß der Güld- oder Lehen-Herr die auffgeschwollene Schatzung und Steuer entweder selbst zahlen / oder einen Kauffer unverlängt darfür stellen würde. Uber dieses ist den betrangten Unterthanen zu Trost

Den 23. Decembris 1702. gnädigst befohlen worden / daß die Azungen und Jagens-Gerechtigkeiten die Beambte anzeigen und belegen sollen / auß was Ursach / und woher sie disfalls sowohl die Azung / und wie hoch / als auch das Treiben von denen Unterthanen prætendiren; wie dann auch

Den 3. Martii 1705. die Verordnung außgangen / wie deß Hochstiffts Beambte sich in der Jagens-Gerechtigkeit verhalten sollen;

Ihro Hochfürstliche Gnaden haben auch den Unterthanen / damit sich dieselbe nicht in Schulden-Last so leichter Dingen stecken mögen / zum Be-

sten den 28. Martii 1700. offentlich publiciren lassen / daß alle Contracten als Burgschafften / Kauff und Verkauff ohne der Ehe-Weiber Consens an sich zwar gültig seyn / da hingegen / wann die Weiber von Zeit ihrer Wissenschafft inner 6. Wochen reclamiren / und eine merckliche Læsion erweisen werden / rescindirt werden sollen / Gestallten dann auch Ihro Hochfürstliche Gnaden den 9. Augusti 1703. die Unterthanen sich für Schulden-Last und Außschätzung zu hüten bey Vermeydung gemessener Straffen gnädigst warnen lassen; über dieses auch

Mehr höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Gnaden schon vorhero Anno 1699. denen Unterthanen zur besseren Auffnahm die wucherliche Zins in contractu antichretico abstellen lassen;

Damit auch der grosse Kleider-Pracht und Luxus in Hochzeiten / Kind-Tauffen &c. abgestellet wurde: Haben Sie in Anno 1704. durch herauß gegebene Kleider- und Policey-Ordnung allen Pracht und Ubermuth / wie auch vermittels deß den 19. Decembris 1704. ertheilten Decreti verbieten lassen / daß weder die dem Hochstifft Würtzburg an- noch ausser deme gesessene Thürner / oder Spilleuth bey Hochzeiten / Kind-Tauffen / und anderen Gastereyen mit Paucken und Trompeten gebrauchet werden sollen; und damit die Wohlfeylung umb so mehr im Land erhalten werden möge:

Haben Seine Hochfürstliche Gnaden nicht allein eine weitläuffige und allerhand wohlaußgesonnene Gesatz de re cibariâ, & rerum pretiis in sich haltende reifflichst überlegte Wag-Ordnung auffsetzen / und verkünden lassen / sondern auch

Den 4. Novembris 1701. den Vorkauff deren Weinen und Mösten dahin verbotten und eingestellet / daß die Möst nicht vor- oder auffgekaufft oder eingekellert werden von Frembden / sondern die Inheimische / wann die Möst sogleich abgeführt werden wollen / 3. Täg die Außlösung haben / die jenige aber / so bereits eingekellert seynd / biß zu dem bedingten Termin außzulösen befugt seyn sollen: Auff daß auch

Denen Armen geholffen / der gemeine Mann aber zusehr darmit nicht geplagt werden möge / haben unser Gnädigster Lands-Fürst nicht nur den den 17. Martri 1703. eine Allmosen Ordnung / wie es mit denen Bettlern / und Bettel-Tägen zu halten sey / ergehen lassen / sondern auch bey Anfang Dero Regierung

Den 26. Maji 1699. die ernstliche Verordnung ergehen lassen / daß die Herrnlose Gart-Brüder / Zügeiner / und anderes Herrnloses Gesindel / welche dem Landmann sehr überlästig seynd / auffgefangen / zur Schantz und anderer Arbeit applicirt / deß Lands offentlich verwiesen / und wohl gar auff die Galleeren und Gräntz-Vestungen gegen die Türcken und Erb-Feind verschicket werden; zu welchem Ende dann auch

Den 12. Junii 1699. befohlen worden das Streiffen auff das liederliche und Herrnlose Gesindlein von 3. zu 3. Tagen iteratis vicibus zu continuiren / welcher gnädigste Befelch den 28. Augusti 1700. wiederhohlet / und den 26. Augusti 1702. ein nochmahliger gemessener Befelch sambt einer Tabell wie solche anzufangen / und von Aembtern zu Aembtern fort zu setzen / reiteriret / deßgleichen sub 30. Septembris 1702. eine Instruction für die Examinatores und Wachten / unter denen Thoren dahier / der Vestung Königshoffen / und anderen verschlossenen Städten / Märck- und Flecken / auffm Land / damit keine verdächtige Persohnen ohne Paß eingelassen werden / ertheilet worden;

Nachdem

Nachdemmahlen auch die Vorsehung GOttes durch die auff dieser Erden angeordnete Dinge genugsam zu erkennen gibt / daß GOtt der Allerhöchste die Einigkeit und Liebe unter allen Menschen einpflantzen wollen / indeme er denenselben ein gewisse Arth der Nothwendigkeit aufferleget und nicht gewollt / daß alle dasjenige / welches zu dem Leben nothwendig / und gleichsam unendbährlich ist an einem Orth sich befinde / sondern seine Gaaben hin und wieder außgetheilt hat / damit die Menschen unter einander handelten und Gewerb trieben / welcher stätige Abwechsel aller zu deß Lebens auffenhalt dienenden Bequemlichkeiten zur Handlung verleitet / die Handlung aber alle Lieblichkeit deß Lebens verursachet / durch deren Mittel überall ein Uberfluß aller Sachen ist; Also haben Ihro Hochfürstliche Gnaden die Nothwendigkeit und Nutzen der Kauffmanschafft gleich Anfangs Ihrer Regierung dergestallten wohl erkandt / daß sie alle Sorg und Authorität selbige in Dero Landen zu vermehren angewendet / ja Dero Burgere und Handelsleuth mit Privilegien begnädiget / und damit die Unordnungen und Mißbräuch / welche in der Handlung unterlauffen / verhindert würden / eine gewisse Ordnung verfertigen lassen / dardurch Trau und Glauben gehäget / die Fallimenten verhindert / und das gemeine Wesen mit guten Waaren umb ergiebigen Preyß versehen werden mögte.

Handlung und Kauffmanschafft.

Wie dann darauff denen Welschen Krämern / Korb-Trägern / Schornstein-Fegern und anderen auch unschutzbaren Juden das Hausiren unterm 13. Maji 1699. item den 6. Junii 1699. wie nicht weniger den 30. Decembris 1699. ferner verbotten und erkläret worden / wormit / wie weit / und wann denen Juden das Handlen erlaubt seyn solle; dahingegen ist vorhero

Hausiren verbotten.

Den 1. Octobris 1699. ein Befelch ergangen / daß aller Juden passiv- und activ-Schulden / und wie viel sie Zins genommen / worinnen die Schulden bestehen / specificirt werden sollen / damit durch dieses wucherische Volck der ohnehin damahlen betrangt gewesene arme Unterthan dardurch nicht allzu sehr außgesauget würde;

So haben auch die Weißgerber ein gnädigstes Patent erhalten unterm 19. Junii 1699. Krafft dessen kein Frembder / oder Außländischer / weniger Stümpler / auch kein Jud ausser denen Jahr-Märcken einiges Gefill ausser denen Jahr-Märcken feyl haben / oder das Leder in Gast- oder andere Häuser vertragen / kein Frembder auch mehr als ein Stand bauen: denen Weißgerbern aber

Weißgerber.

Vermög Decreti de 18. Jan. 1706. der Vorkauff in rauhen Hammel-Schaaf-Geiß-Bock- und Kalb-Fellen zugelassen seyn solle;

Den 7. Augusti 1699. hat das Kupffer-Kessel-Schmids-Handwerck das Decretum erhalten / daß keine frembde Keßler in dem Hochstifft passirt werden sollen.

Keßler.

Wie dann auch den 11. Octobris 1704. verbotten worden / daß keine Wüllen-Tücher / so nicht zur Nadel bereitet / verkaufft werden sollen.

Wüllen-Tuch.

Wir wollen andere heylsamste Verordnungen vielfältige Commissiones und andere hierinnen mit beliebten Stillschweigen vorbey gehen / und solle genug seyn / daß ab denen Erzehlten erhelle / wie grosse Mühe und Sorg es gekostet / biß Ihro Hochfürstliche Gnaden Dero Hochfürstliche Regierung / nach Dero Begierd und deß Unterthanen Nutzen und Auffkommen eingerichtet haben; Worzu kommet Dero höchst preyßliche

MAGNIFICENTIA.

EPIGRAMMA.

GRyphus ineſt Grypho, Gryphum ſi ſolvere neſcis,
Aſpicias Patriam, ſolvere ſaxa ſciunt.

WAs iſt nöthig der Poeten /
Dann die ſtumme Steine reden /
Was die ſtarcke Greiffenclauen
Für berühmte Wercker bauen /
Was abwürfft der Donner-Streich /
Setzet auff der Greiff ſo gleich.

Libr. 10.

ALdrovandus ſchreibet / daß Scylles König in Scytien in allen Ecken und Pforten ſeines Pallaſts Greiffen geſetzet habe; wann deme alſo / ſo kan ſich faſt das gantz Würtzburger Biſtumb dem Königlichen Scytiſchen Pallaſt vergleichen / indeme kaum ein Orth ſeyn würd / in welchem nicht an denen Pforten oder neu-erbauten Kirchen / Häuſern / und Höfen der Greiffenclau / als ein ſtarcker Wehr-Schild hervor ſtehet; Magnificentiam tribus ferè modis apud veteres dici comperimus. Primo enim amplitudinem notat, hinc eſſe ampla & magnifica ſæpe junguntur. Deinde idem ſignificat, quod magnitudo animi: unde à Cicerone deſcribitur: quod ſit rerum magnarum & excelſarum cum animi amplâ quâdam, & ſplendidâ propoſitione agitatio, atque adminiſtratio.

Böckler. in lib. mem. Eth.

Tertia

Tertia est Aristoteli, quæ in sumptibus magnis & in magnâ re collocandis decorum servat. Scientiam ergo magnifici eo fine terminat Philosophus, ut opera sint sumptibus digna, & sumptus operibus respondeat: opera intellige necessaria, utilia, diuturna, imprimis publica, quanquam privata non excludantur, non ambitionis aut ostentationis gratiâ facta, sed honestatis amore, & reipublicæ, veræque gloriæ. Unde viris dignitate, potentiâ, opibus pollentibus convenit hæc virtus; id est: magnorum hominum est, non humilium. Suetonius beschreibet mit grossem Fleiß deren Fürsten / welcher Leben er bey der Nach-Welt verewiget / opera publica, oder für und zu deß gemeinen Wesens bestem erbauete offene Wercker. Dann dieses seynd der Ewigkeit gebaute Flamm- und Denck-Säulen / Triumph-Bögen und Mausolæa, in welchem auch die Verstorbene nicht ersterben können / sondern in ewiger Gedächtnuß leben müssen; Aber wo solle man allhier den Anfang machen? unser gnädigste Herr hatten zwar das Hochfürstliche Residentz-Schloß in etwas zugerichtet und bereitet / und das wegen 14. Jähriger leer / und gleichsam durch unterlassene Bewohnung öd stehende Schloß Marien-Berg ob Würtzburg bezogen / darinnen aber die geringste und wenigste Meubles, welche zu einer solchen Fürstlichen Hofhaltung unumbgänglich nothwendig seynd / gefunden; Dannenhero sich bemüssiget gesehen / die Zimmer mit neuen kostbaren Tapetzereyen außstaffieren / und in diese die nothwendige Mobilia und Services bringen zu lassen / wie sie es dann so weit gebracht / daß nunmehro viele Fürstliche Persohnen darinnen zum gemächlichsten wohnen und mit allen Nothwendigkeiten recht Fürstlich bedienet werden können; Allermassen dann Ihro Hochfürstlichen Gnaden die Ehr gehabt den gewesenen Chur-Fürsten in Bayern bey seiner Ruck-Reiß auß Nieder- in sein Bayer-Land als einen vermeinten Freund mit allen ersinnlichen Ehren-Bezeugungen zu dessen sonderbahr gerühmbten Vergnügen zu bewirthen.

Ihro Hochfürstliche Durchleucht deß Hoch- und Teutschen Meisters / haben in 1711. wie auch Ihro Hochfürstl: Durchleucht deß Herrn Marg-Grafen zu Onoltzbach / regierenden Herrn / Herrn Marg-Graf zu Bareyth / als Erb-Printzen / und Herrn Hertzogen zu Lothringen / gleich darauff Ihro Hochfürstl: Gnaden Unsern gnädigsten Herrn in Dero Residentz besucht / und alle möglichste Bewirthung zu ihrer nicht genugsam contestiren könnender Satisfaction empfangen;

Jener Italiänische Ertz-Bischoff / welcher in Ihro Hochfürstlichen Gnaden Händen Professionem Fidei gethan / ist über die zwar nicht übermässige jedoch aber recht Fürstliche Magnificenz erstaunet / dergestalten / daß Er sich selbsten darinnen nicht finden können / und ohne fernern Abschied in der Still seine Abreiß genommen hat; dann es kan allhie mit gröstem Fug gesagt und behaubtet werden / daß / gleichwie von dem Glorwürdigsten Richardo hoch-seeligster Gedächtnuß Latomus geschrieben: Nihil unquam quod ad victum liberalem, ad copiam rei familiaris, ad cultum ministeriorum, ad principalis nominis splendorem & dignitatem pertineret, desiderari passus est, ac nequicquam etiam dignè præberi in usus honestos ac necessarios, nihil sordidè atque illiberaliter dispensari sustinuit, sed neque Lenocinia ulla ipsius aula habuit, nihil nugarum in Familia usquam apparuit, nihil parum necessarii atque inepti sumptus, sed ut ad frugalitatem cuncta instituta erant ita ad honestum & liberalem usum satis comparata. Also auch Ihro Hochfürstl: Gnaden

Vid. supra fol. 41. & seq.

Gnaden auß angestammter Hochheit zwar nichts abgehen lassen wollen/ was zur Fürstlichen Tafel und Hofhaltung/ zur Ehr denen Bedienten/ zu deß Fürstlichen Nahmens Würde und Verherrlichung gehöre: jedoch auch nicht leyden können/ daß etwas auch zu ehrlichen Dingen ohne Noth angewendet werde/ viel weniger aber gedulten/ daß etwas karglich und in unanständiger Gesparsamkeit außgespendet/ oder einige Schmeichlerey/ oder Bossen bey Dero Hof gehöret werden; sondern gleichwie keine unnöthige Kosten außgeleget/ sondern alles zur herrlichen Gespahrsamkeit angesehen wird; also zur Fürstlichen Bedienung ein jedes sattsamlich hinlänglich seyn solle;

Das gefundene Ærarium haben Ihro Hochfürstl: Gnaden deren eingefallenen schweren Kriegen/ und dahero unvermeidlich entstandenen grossen Außlagen unangesehen nicht erschöpffet/ sondern selbiges zu deß Hochstiffts besten Nutzen und Frommen angeleget: indeme sie nicht nur auff die beyde Aembter Münchsteinach und Frauenthal/ sondern auch auff die Stadt und Ambt Königsberg auff Freund-Nachbarliche Ansinnen grosse Summen Gelds dargeliehen haben.

Zu denen für die Ewigkeit auffgerichteten Gebäuen als gleichsam unsterblichen Zeugen Ihro Hochfürstl: Gnaden glorwürdigster Regierung zu schreiten; so ist bereits oben Tit. IV. mit mehrerm erwehnet/ was für Herrliche Gebäu Ihro Hochfürstl: Gnaden an Kirchen in Dero Residentz-Stadt und Hochstifft setzen lassen/ und ist bald ferner zu einer ewigen Pyramiden auffgestiegen der prächtige Thurn an der Marianischen Ritter-Capell/ statt dessen/ so den 10. Junii 1711. durch einen Donner-Streich in Brand und Abfall gerathen ist/ auff welchen Ihro Hochfürstl: Gnaden ein verguldes Mutter-Gottes-Bild zu setzen befohlen; und ein nahmhafftes Stuck-Geld von Ihrigen Privato darzu zu schiessen gnädigst sich resolvirt haben; Wir wollen aber allhier nur mit wenigen berühren/ was selbige für statt- und herrliche Gebäu und Palläst dem Publico zum Besten zu ewigen Denckmahl hergestellet haben;

Das Hochfürstl: Residentz-Schloß haben Sie nicht allein/ oben wie bereits erwehnet/ inwendig auff das Herrlichste meubliret/ sondern auch außwendig repariren/ und zu besserer Bequemlichkeit einrichten/ ja mit neuen Pasteyhen/ wie solche vor Augen stehen/ noch mehrers bevestigen lassen/ gleichsam als ob der Preyß-würdigste Regent Joann Philipp Ihro Hochfürstl: Gnaden Herr Tauff-Paat mit Fleiß darinn noch etwas übrig und unvollkommen gelassen hätte/ damit Joannes Philippus secundus den Abgang ersetzen zu können Gelegenheit haben würde; Wie dann auch ein neues Zeug-Hauß (worzu den 24. Maji 1708. der erste Stein geleget worden) auff das herrlichste auffgeführt/ und so gar auff dem Schloß/ gleich daran das nothwendige Steinwerck gebrochen/ so fort mit halben Kosten gebauet/ und von diesem Marianischen Berg selbsten bezeiget würd/ daß Er zu Verewigung Ihro Hochfürstl: Gnaden Glorwürdigen Nahmens auch sein Steinernes Ingeweyd hergeben wolle; Wie dann unter diesem Zeug-Hauß ein grosser etliche hundert Fuder Wein haltige von der Natur selbsten mit Steinen gequaterte und geblattete Keller gemacht worden. Und

Obwohlen Ihro Hochfürstl: Gnaden auch ein Herrliches und Fürstliches Palatium an den Renn-Weeg/ und daran einen grossen Bau zu einer Rent-Cammer bauen lassen/ damit die künfftig Regenten ihre Residentz zuweilen änderen können; So seynd Sie doch bißhero auff Dero

Residentz-

Residentz-Schloß verblieben / und machen wahr / was von denen Greiffen das Collegium Soc. J. Herbipolense in Curru Honoris vorgesungen:

AUreas figit sibi Gryphus ædes,
Aureos natis fabricat penâtes,
Aureas circum pretiosa sedes
Valla refulgent.
Sordidos nescit luteósque Nidos,
Rostra non mergit pretiosa cœno;
Divites forti fodit Ungue rupes
Eruit Aurum.
Arduos montes, capita alta terræ
Nubium supra celeres volatus
Erigit Gryphus propiora Summi
Tecta Tonantis.
Scande riphæos Apices, supremas
Tygobraharum & speculas Atlantum;
Ætheris postes, ubi pronè Orion
Incubat Oetæ.
Hos supra Vulgus, volucrúmque plebem
Incolit montes propè solis axem
Alitum Princeps genus, atque puro
Aëre gaudet.
Scilicet virtus humiles cloacas
Altior spernit, fugiente pennâ
Evolat, celsas, habitura Cœli
Sydera, Portas.

Welches wir also verteutschen.

Guldene Wohnung Greiffen ohne Schonung
Selbsten sich machen / also sich betachen /
Guldene Strahlen; ihr Sitz bemahlen
Guldene Wahlen.
Unrath sie hassen / keinen Laimen fassen /
An ihren Clauen nichts Unreines schauen /
Nach Gold sie traben / dieses wollen haben /
Dieses auch graben;
Auff Bergen leben / dorten sich erheben /
Haben erkohren Wolcken hoch gebohren
Zu übersteigen / höher sich zu zeigen
Himmel zu reichen
Steige von hinnen / zu den hohen Zinnen /
Wo Atlas sitzet / Tygobraha schwitzet /
Wo Pol sich rucket / und Orion bucket /
Oeta betrucket.
Höher sich schwingen / höher sich auffbringen /
Edlere Greiffen über alle Reiffen
Höher sich geben / bey der Sonnen schweben
Reiner zu leben.

 Nemblich

Nemblich die Tugend oder Zeit von Jugend
Nidres verachtet und nach hohen trachtet/
Höher sich übet/ höher sich beliebet/
Höher ergiebet.

Es ware unserm Gnädigsten Lands-Vatter nicht genug/ daß sie sichselbsten ihre Residenz zu bereithen/ und erbauen lassen/ sondern es ware die zweitere Sorg dahin abziehlend/ daß auch Dero Cantzley zu Beförderung Recht und Gerechtigkeit zur niedlichen Bequemlichkeit erneüert würde; woriunen sie dem waisesten König Salomon es nicht allein gleich/ sondern noch bevor thaten: Allergestalten Salomon zwar/ da er seinen Königlichen Pallast außgebauet/ einen Vorhoff deß Richter-Stuhls/ in Mitten dessen aber Domunculam in quâ sederet ad judicandum gesetzet/ Ihro Hochfürstliche Gnaden aber nicht ein Häußlein/ sondern einen mächtigen Bau auffgeführt haben.

3. Reg. 7.

Es ware der eine Bau/ welchen letzt abgelebte Seiner Hochfürstlichen Gnaden Herr Vorfahrer Christmildester Gedächtnuß unter das Tach stellen lassen/ in Anfang Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Regierung dergestalten zusammen gefallen/ daß fast kein Stein auff den anderen blieben; unser Gnädigste Herr aber haben selbige nicht allein von Fundament wieder auffs neue auffführen/ sondern auch gegen dem hohen Domb den anderen Stock theils von Grund auff neu erbauen/ theils also einrichten/ und das alt-Fränckische Werck in eine solche Majestätische Arth bringen lassen/ daß sie billich pro Conditore einer nunmehro gantz neuen Cantzley geprieſen werden.

Unten in der ersten Contignation ist ein grosser Saal/ und darneben auff einer Seyten 2. Carceres, auff der anderen aber eine Gewölb-Stuben/ allwo die Malefiz-Persohnen auff Tortur gezogen/ auff peinlichen Gerichts-Tägen aber/ da die arme Sünder in dem Saal ihre Urgicht und Urtheil nochmahlen anzuhören vorgestellet werden/ die Schöpffen die Urtheil verfassen/ worneben ein kleines Zimmer zu denen peinlichen Instrumenten vorhanden; wie nicht weniger deß Cantzley-Dieners Wohnung im unteren Stockwerck eingerichtet ist.

In der zweyten Contignation ist ober dem Schwibbogen die weltliche Rathstuben zimblich groß und weit/ allwo die tägliche Rath-Sessiones gehalten werden/ gleich daran ist ein Zimmer für die Herren Secretarien und Officianten/ neben dieser aber die Schreib-Stub für die Cancellisten/ im übrigen aber in dieser Contignation einige neben-Deputation und Conferenz-Stuben/ nicht weniger die Capellen ad Sanctum Briccium, in welcher auff die von unsern Gnädigsten Herrn vermehrte Dotation nunmehro täglich umb 10. Uhr eine heilige Meß gelesen wird/ an dieser aber die Registraturen alle gewölbet seynd/ damit die Acta, Documenta, und Brieffschafften vor dem Feuer verwahret seyen.

Auff dem dritteren Stockwerck ist der Geistliche Rath sambt Session-Deputation Registratur und Officianten-Stuben; dann ferner daß Vicariat- und Officialat. Item fornen ober der weltlichen Rath-Stuben/ das Land-Gericht sambt Deputation-Stuben und Registratur, daran dann das Stad-Saal und Brucken-Gericht nebst einer Registratur, wie auch das Feld-Gericht/ endlichen neben der Vicariat- und Ehe-Gerichts-Stuben/ der Ober-Rath sambt darzu gehörigen Registratur-Zimmer anzutreffen; so daß alle Dicasteria, wann man den Stadt-Rath außnimmt/

außnimmt / in einem Bau zu finden / und ein jedes Gericht mit dem andern in Vorfallenheiten zum gemächlichsten Communiciren kan.

Wegen glücklicher Vollendung dieses Wercks / habe ehedessen folgende Acrostico-Chronodistica verfertiget / welche auff die Ordinari-Hof-Gerichts-Tafel gedruckt worden / worinnen Ihro Hochfürst: Gnaden Nahm / Titul und die Jahr-Zahl ist.

JURIS OPE AUXILIO NOVA NUNC EN OMNIA SURGENT,
PRINCIPIS HIc LABOR hIc PRINCIPIS UNA SALUS.
ECCE PIus SCOPUS, UT SORS FULGEAT HERBIPOLENSIS
FRANCIÆ Io EX ORIENS DUX Io CELSUS OVAT.

Deme pro Anno 1709. gefolget ein Chronographicum Leoninum purum, dessen Zahl-Buchstaben folgenden Sensum gegeben haben.

DUX CIVIUM VIXI LUX
JUDICII DIVI VIVI DUXI LUX
I DUX LUX DIVI VIVI JUDICII

Nemblichen

DUX paCIs regnat: VIrtVtes More perennat,
soL Vere eX VotIs sors bene neXa rotIs.
IVs DICIt pIetas VIVIt DIVa Ista potestas
DVXIt Læta ferens VoX fera fata terens.
Is DVX LVX DIVI per prospera & aspera VIVI
IVDICII porro fata beante foro.

Pro Anno 1710.

IVstItIa & paX osCVLatæ
DVpLICIbVs Chrono-DIstICIs
præsentIs annI
&
trIpLICI sensV eXhIbItæ,
prInCeps IVstItIaM Donat ConCorDIa paCeM
nVtrIIt In patrIa fata beata parIt.
IVstItIa è CæLIs VenIens ConCorDIaM ab aLto
Ingenerat, forteM gratIa DIa regIt.

Und pro Anno 1711. ein Programma Chronologicum.

VIVat VIVat IoANNES phILIppVs, DeI gratIa epIsCopVs herbIpoLensIs saCrI R. I. prInCeps, aC franCIæ orIentaLIs DVX.

Prospera forte regat
Et æterna forte perennet.

Worauß geflossen nachgesetztes Anagramma Chronodistico-Leoninum.

præsIDIIs pVrIs resplenDens CVrIa CVrIs,
prInCeps ILLa noVat grIphIs & VngVIs oVat.
paCe reCens nata patrIæ Is fIt forte beata,
reX apparet Io; forte perennet Io;

Durch welche Zeit-Verse man Ihro Hochfürstl: Gnaden Justiz-Liebenheit / auß welcher Sie den mächtigen Cantzley-Bau geführet / an Tag legen / so dann die auß Ertheilung der Gerechtigkeit verhoffende Glückseeligkeiten deß Vatterlands vorsagen wollen.

Endlichen ist occasione der allerglücklichsten Wahl Caroli Sexti Römischen Kaysers pro Anno 1712. folgendes Carmen, welches den Nahmen und Titulum nebst der Zeit exprimiret / verfasset worden.

SOL IN LIBRA.

Carmine Acrostico-Chronico descriptus

SIVE

Carolus VI. Romanorum Imperator in libra natus & electus.

CLarIor AffVLget CLaRO LVX aUrea SoLe,
SoLe LIbra EX orto LVX Manet aTqUe SaLVs
IVstItIaM Is PERgIt CLAra DaTIOne LIbRare
eSt CaroLæa thEMIs, PonDErat VsqVe LIbRa
AUstrIaCo soLI GrIphUS se DeDICat aCTUS
VIVAT reX CaroLVs sæCVLa VIVat Io.

Das Julier-Hospital haben Ihro Hochfürstl: Gnaden auch in eine gantz neue Form giessen / und den Bau recht Fürstlich / sowohl zu einer Majestätischen Herrlichkeit / als denen Pfründeren zur Gemächlichkeit und Lebens-auffendhaltlicher Süssigkeit aufführen lassen;

Auff der Brucken haben Sie jenseits das Thor neu und ansehnlich von grossen Quater-Stucken bevestigen / ja an der Brucken selbsten einen Bogen verfertigen / dann an dem Zeller-Thor die Gräben mit einer starcken Mauer umbfassen und füttern / das Zeller- und Bruckarder-Thor auch einfassen lassen.

Man will allhier andere in der Stadt theils gnädigst veranlaste / theils denen treuen Dienern à potiori gnädigst verschaffte Häuser / die neue Paraquen / und anderes nicht meldten / und nur sagen / daß Ihro Hochfürstl: Gnaden sich dessen bedienen können / was jener Römische Kayser sich zum sonderbahren Nach-Ruhm und unsterblicher Glory zugeeignet hat / Romam lateritiam inveni, marmoream relinquo, indeme man das alte Würtzburg fast nicht mehr in Würtzburg kennet / weilen es durch so viele Steinerne Bäu sich selbst gantz erneuert und verjünget hat.

Auff dem Land haben Ihro Hochfürstl: Gnaden die ruinose Kellerey Haßfurth in guten Stand bringen / die Kellerey Arnstein / Prölsdorff / Meynberg und Aschach auch herrlich bauen lassen / andere zu geschweigen / aber wir kommen zu weit von Hof / und halten uns in denen zu grauen Ewigkeit gebauten Häusern und Mauer-Wercken auff / welche ohne deme als Monumenta der unsterblichen Glory stehen / und die Großthätigkeit Joannis Philippi der Nach-Welt vorstellen werden; Dannenhero wollen wir mit Ihro Hochfürstl: Gnaden gnädigster Erlaubnuß von Dero Hof- Geist- und Weltlichen Staat ein weniges / und wie diese dermahlen unter glorwürdigster Greiffenclauischer Regierung beschaffen / zu beschreiben uns die Ehr geben; Und zwar von Hochfürstl: Hofhaltung anfangen / weilen billich

billich ist / daß die jenige / welche Ihro Hochfürstl: Gnaden täglich vor Augen stehen / und am nächsten seynd / den Vorzug haben; Ministri enim sunt vice Principis cujus imago & umbra sunt *Mev. Conf. 100. n. 110.* Ihro Hochfürstlichen Gnaden Hoffhaltung kan wohl beygelegt werden daß sie seye

AULA ACCURATA.

EPIGRAMMA.

QUomodo vera sui sint umbra & imago Ministri
Principis, Eoi Principis Aula probat,
Principe Gryphæo, Gryphæos ecce Ministros!
Principe respiciunt, respiciente polum.

WAnn wahr ist daß deß Fürsten Bild
Im Hof sey außgedrucket /
So ist der schönste Greiffen-Schild
Auffs herrlichst außgeschmucket /
Nemblich man pfleget an den Herrn
Sein Diener zu erkennen /
Wer wolte dann nicht hertzlich gern
Sich Greiffen-Diener nennen.

ES hat zwar Apollo in einem auß seiner geheimen Schreib-Cammer an Nicolaum Causinum bey Boccalino abgefertigten Send-Schreiben folgendes zugeschrieben: Wissende / wie wichtig die schöne

Im 116. Send-Schreiben.

schöne Uberschrifften / und was vor ein Ansehen sie denen Büchern machen; rathen wir euch die Uberschrifft (der heilige Hof / hinweg zu thun/ damit die artige Geister / welchen bekandt / wie es in denen Höfen hergehet / nicht zu sagen haben / daß der Zunahme Heilig / mit dem Vornahmen Hof / einem von dem heiligen sehr abstimmigen Wort sich nicht vergleichen kan; Nichts destoweniger könte man dieses von dem allhiesigen Hof wohl sagen / als bey welchem nicht allein das geringste / welches das die Nieren durchdringende Aug deß Herrn verletzen / oder erzürnen künte gestattet / sondern auch jederman dahin angespohret wurd / daß er ein untadelhafften Lebens-Wandel führe; Es ware nicht genug / daß nebst dem Hof-Pfarren / auch dem Hof-Caplan täglich das unblutige Opffer verrichten / sondern es haben auch Jhro Hochfürstl: Gnaden einen besonderen Priester verordnet / welcher annebens täglich zu bestimbter Zeit Meß haltet / damit jederman täglich ein heilige Meß hören / und sich deren Versaumung niemand entschuldigen könte;

Man will aber allhier allein sagen und behaupten / daß es ein accurater und wohl-ordinirter Hof seye / wie alle Außländische Hieherkommende versichern / welche den Hof erkennen lernen; Diese Hofhaltung wird gehalten auff dem Schloß Marien-Berg ob Würtzburg / auff welchem sowohl die alte König als Hertzogen in Francken residirt haben; Und Immina deß Hettani Tochter / eine heilige Jungfrau nebst andern Gütern und Einkommen dem heiligen Burchardo geschencket hat; Die Burg wird genennet Marien-Berg / von der jenigen Capellen / welche der Hertzog Hettanus der seeligsten Jungfrauen zu Ehren / da vorhero daselbsten die Diana, Mars und Pallas verehrt worden / gebauet;

Diese Residentz ist auff einem hohen Felsen wohl bevestiget / inwendig mit stattlichen Zimmer / Sälen und dergleichen prächtig gezierd / hat einen ansehnlichen Marstall / gewaltiges Zeug-Hauß / und einen grossen tieffen Keller mit vieler Arbeit und Mühe in den Berg gemacht. Diese Burg hat nicht allein in dem Bauren-Krieg grossen Anstoß gelitten / sondern ist auch Anno 1631. von denen Schweden mit Sturm ein- und aller Vorrath hinweg genommen / in dem Sturm bey 1500. Soldaten sambt dem Außschuß und etlich und 20. Geistliche / worunter P. Leopoldus Capuciner über dem Altar in der Furi nieder gemacht worden; Es bestehet aber der Hof-Staab in folgenden:

Obrist-Stallmeister.

Tit. Herr Johann Werner Schenck von Stauffenberg / Geheimer Rath.

Hof-Marschall.

Tit. Herr Johann Wilhelm Zobel von Giebelstadt / Geheimer Rath.

Ober-Jägermeister.

Tit. Herr Eitel Ernst von Wolffskeel / geheimer Rath.
Truchseß Herr von Hattstein.
Herr Schliterer von Lachen.
Herr Voit von Saltzburg / Cammer-Herrn.

Hochfürstlicher Beicht-Vatter.

R. P. Wolffgangus Zumsteeg / Soc. Jesu.

Hof-

Hof-Pfarr.

Herr Georg Philipp Sellner/ J. U. D. Geistl. Rath/ und Can. Haug.

Hoff-Caplân.

Herr Johannes Martinus Kettler/ Ss. Theol. Baccal. Bibl. & Format.
Herr Johann Adam Michael Joseph Bertz/ Ss. Theol. Baccalaureus, Biblicus & Formatus.
Herr Johann Melchior Wirsching/ Schloß-Commandant.
Herr Johann Christian Ziegler/ Guardie-Rittmeister.
Herr Johann Müller/ Ingenieur und Haubtmann.
Herr Johann Georg Kauffmann/ Bereuther.

Cammer-Diener.

Herr Balthasar Lohr/ Leib- und Hof-Barbierer.
Herr Christian Oswald/ Cammer-Officiant.
Herr Johann Michael Klüpffel/ deß Stadt-Raths.
Herr Frantz Schwab.

Herr Johann Michael Keß/ Inspector und Zeugwart.

Vier Aembter.

Kuchen-Ambt.

Herr Joh. Michael Hoffman/ Kuchenmeister/ und deß Stadt-Rahts.
Herr Johann Michael Wescher/ Kuchen-Schreiber.
H. Johann Conrad Reß/ und H. Johann Vollmayer/ Mund-Köch.
Herr Kilian Armbknecht/ Hof-Metzger.

Keller-Ambt.

Herr Matthäus Stettfeld/ Mund-Schenck.
Herr Peter Jaa/ Wein-Speiser und Viertelmeister.
Herr Antoni Gillich/ Keller-Schreiber.

Futter-Ambt.

Herr Frantz Pfister/ Futtermeister.
Herr Johann Carl/ Futter-Schreiber.
Herr Heinrich Brieger/ Brod-Speiser.
Valentin Jo/ Meister-Beck.

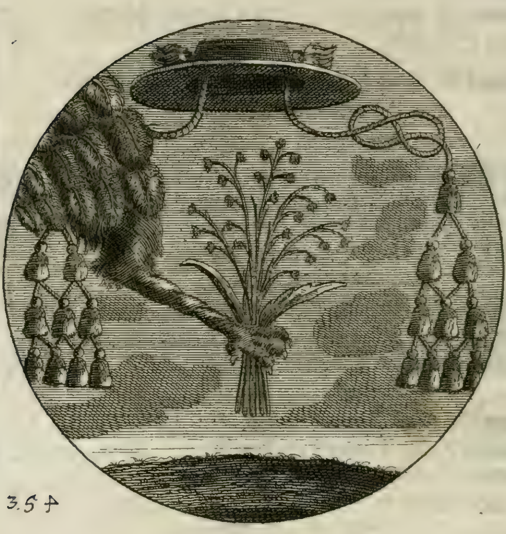
Silber-Cammer.

Herr Melchior Schmidt/ Silber-Beschliesser.
Herr Philipp Reichel/ Hof-Fourier.
Herr Caspar Lindemann/ Bey-Vogt.
Herr Simon Andres/ Wagen-Meister.
Zinnwart.

STATUS ECCLESIASTICUS.

EPIGRAMMA.

CAndida quæ gignunt Majales Lilia valles,
Lauda, nam divus Gryphis inaurat amor
Lilia quæ frondens Majalia Martius effert,
Lauda, festinans anticipavit Amor.



3.5 4

DEr Mayen-Blum Schnee-weisse Zierd
Vom Greiffen wird verguldet /
Der May vom Mertz vertretten wird
Die Treue wird verschuldet.

WElche die vornehme Ministros deren Herren Augen genennet / haben nicht unrecht geurtheilet / dann weilen die Herrn nicht aller Orthen seyn können / so ist nothwendig daß sie mit frembden Augen sehen und wachen müssen; Ein solches kan von denen Herrn Weyh-Bischoffen mit so besserem Fug gesaget / als welche lediglich darumben als helle Augen-Liechter von denen Reichs-Fürsten und Bischöffen an das Haubt Ihrer Bischöfflichen Verwaltung gehefftet werden / daß sie auff das jenige sehen sollen / auff welches acht zu geben die beständige Regierungs-Geschäfften sie verhindern; Dannenhero auch von

von dem Haubt anzufangen zum ersten sich die Gelegenheit præsentiret; Von Herrn Weyh-Bischoffen zu meldten: Es hatten nunmehro Ihro Hochfürstlichen Gnaden nebst denen schweren Regierungs-Geschäfften sich mit denen heiligen Bischoffs-Arbeiten / wie oben erwehnet / lang genug abgemattet / da Sie nach Ableben Ihres gewesenen Herrn Suffraganei Stephani Bischoffen zu Domitiopel alle Verrichtungen / welche von einem arbeitsamen Bischoffen nur konten erfordert werden / mit ungemeinem Trost und Aufferbauung Ihrer Unterthanen versehen / biß Sie endlichen den Hochwürdigen und Hochgelehrten dero Geistlichen Rath / J. U. D. Professorem Juris Canonici und Canonicum zu Haug Herrn Joannem Bernardum Meyer, Laudanum, wegen seiner darzu erforderlichen beywohnenden Qualitäten und Gemüths-Gaaben / nachdeme derselbe den 26. Januarii 1705. in Consistorio Romano zum Bischoff zu Chrysopel creirt worden / in Assistenz deren beeden Herrn Prælaten zu S. Stephan und Zell / welche mit einer besonderen Bull darzu habilitirt waren / den ersten Martij 1705. in der Universitäts-Kirchen Persöhnlich selbsten consecriret haben; daß man also wohl sagen kan / daß die demüthige Mayerische Mayen-Blum / durch den in seinen angebohrnen vergulden Lilien triumphierenden Greiffen vermittels deß Gold-strahlenden Chrysoliti verguldet und beadlet / und also nicht ohne sonderbahre Geheimnuß der Mayen-Blumen in Wappen-führende Herr Weyh-Bischoff / Bischoff zu Chrysopel genennet worden; Allermassen die Mayen-Blumen Lilia Convallium, Thal-Lilien derentwegen genennet werden / weilen sie die Gestalt kleiner Lilienlein vor Augen stellen; dahero auch selbige sich zu dem Vollrathiuischen Lilien-Rath so mehr schicken / jemehr sie durch diese erhoben worden.

Wie eyfferig dieser sorgfältige Bischoff bißhero sein von Ihro Hochfürstl: Gnaden auffgetragenes Ambt und Ehren-Stelle vertretten / daß ist dermassen bekandt / daß davon fast alle Kirchen und Capellen die gehaltene viele Aembter / Predigen / und homilien der zelus Clericalis disciplinæ &c. bereits ihre unverwerffliche Zeugnuß geben können; Wir wollen aber allhier nur per ænigma reden / weilen Ihro Hochwürden Gnaden Demuth einen freyen Lob-Spruch nicht gestattet.

Die Philosophi reden von der Lilien folgender Gestalten: Lilium est lactei floris herba, cujus candor sit in foliis auri tamen species intus fulget. Est autem virtus lilii maturativa, remollitiva, mundificativa, mitigativa, sanativa; Flores lilii prius sunt virides, post Albescunt, & si stipes sive hasta à radice totaliter abscindatur, naturalis calor in medullam se convertit, ad superiorem partem stipitis, & digerit materiam ipsius floris, & tunc expandit se flosculus & albescit, unde comparaverunt lilium intellectui humano, qui in fine sollicitatur de æternis. Flos lilii quando integer est & intactus, permanet multum & suaviter redolet; Totam etiam virtutem, quam habet lilium in stipite & radice ostendit in capite, scilicet & in flore, & in semine, & quanto flos ipsius altius in hastili erigitur, tanto caput submissius inclinatur. Flos insuper ejus exterius est planus, suavis tactu, & formâ rotundus, aspectu delectabilis & jucundus, interius autem granis aureis in sua concavitate est respersus, quæ tingunt plusquam crocus & hæc tingentia grana septem * hastulis sustentantur, unde ex sex * foliis candidissimis simul contiguis componitur & ex septem granis aureis intrinsecus decoratur, in quorum medio semen * e-

* Numerus septenarius designat superexcrescentiam septiformis gratiæ, quæ semper crescit & perficit. Barthol. Anglicus.

* Iste numerus perfectionem gratiæ & virtutum signat in scriptura. Boetius.

* Anima.

jus loco fructus miro decore collocatur, & circum expansi floris beneficio teneritudo seminis à læsione frigidi aëris custoditur.

Ob nun nicht durch dieses Ænigma unser eyfferige Chrysopolitanische Bischoff genugsam vorgestellet seye / lasse jeden urtheilen? Ich will meines Orths schweigen / und nur dieses sagen: Quod Episcopi, Prælati & Superiores Ecclesiastici sint lux mundi, sal terræ, corona virtutum, honorificentia populi; Si lux sub modio, quî mundus illuminabitur? Si sal evanuerit, in quo salietur? Si corona ceciderit, ubi decor? Si viluerit honorificentia, ubi honor? Quid nimirum, cum Clericorum ordines statúsque singulos dignitatis amplitudine gradúsque excellentia longe antecedant, eósque potestate suâ moderentur, rectè etiam in Ecclesiâ DEI tanto eos virtutis ornamento & decore aliis præfulgere decuit; decet autem prædictos omnes maximè ut in his corrigendis monendísve apud eos plus valeat benevolentia quam severitas, plus semper charitas, quam potestas, nonnunquam tamen sit cum lenitate permista severitas.

Heningius de dignit. Eccles. Thesi 10.

Dannenhero dann glücklich und überglücklich das werthe Francken-Land / welches mit einem so Exemplarischen Bischoffen und Lands-Fürsten / mit so eyfferigen Kirchen-Vorstehern / mit so frommen Prälaten von GOtt begnadet ist / welcher Exempel einen untadelhafften Clerum und Geistlichkeit / und diese den Unterthanen aufferbauet; Sicut enim imago Sigilli longè expressius apparet in cera quam in ipso Sigillo, ita in populo patentius videtur remissio aut religio Ecclesiastica, quam in ipso Clero, aut Ecclesiasticis.

Diesen Kirchen-Staat wollen wir unseren Gedancken nach / jedoch ohne Præjudiz oder Rang-Nachtheil also beschreiben / daß wir erstlich das Hohe Domb-so dann die andere Adeliche Ritter- und Neben-Stiffter / hernacher den übrigen Clerum: Endlichen die dahier und auff dem Land seyende Pralaturen und andere Ordens-Clöster / Kirchen / und Hospitäler / Andachten / Sodalitäten / Bruderschafften / Wallfahrten / und anderes mit beliebter Kürtze berühren werden.



EPI-

EPIGRAMMA.

GEmmea gaza nitet, Gryphi nitet aurea Cleri,
Aurea Clauſtrorum, relligione ſacrâ.

DEr Perlen-Schatz allhier hat Platz
Die Cleriſey und Orden/
Die Greiffen-Zier fürſtrahlet hier
Seynd all verguldet worden.

VOn dem Haupt kommen wir zu der Haupt-Kirchen; Dieſe ware Anno 751. anfänglich an dem Orth/ wo heut zu Tag das Neu-Münſter ſtehet / welches zu Ehren S. Benedicti auß Gosberti Hoffhaltung in ein Cloſter verändert und Domus Salvatoris genennet/ aber Anno 854. unter Regierung Biſchoff Godebaldi durch einen Donnerſtreich alſo iſt getroffen worden/ daß dardurch die Kirch ſambt dem Ornat dem gefreſigen Feuer zum Raub worden / worüber Biſchoff Godebald ſich alſo bekümmert/ daß er dieſes Zeitliche geſegnet/ nach welchem S. Arno an die Regierung kommen/ welcher den Domb an den Orth/ allwo er anjetzo ſtehet / geſetzet/ auch das Privilegium erhalten hat/ daß die Brüder beſonders / und zwar in dem alſo noch heutigen Tags genannten Bruder-Hof wohnen dörffen/ quo ſenſu zu verſtehen / was oben fol. 127. von Sæculariſirung erwehnet worden.

Unter Biſchoff Diecho iſt der hohe Domb zum 2.tenmahl gantz rein abgebronnen/ welcher zwar ſelbigen zu erbauen wieder angefangen / aber nicht außgeführet; da inzwiſchen Biſchoff Popo I. gebohrner Graf auß Francken/ nach Abſterben Diethonis an die Regierung kommen mit deme dem Hoch-

ſtifft

stifft Würtzburg ertheilten Privilegio, daß die Herren Capitulares führohin/ wie heutiges Tags geschiehet / einen auß ihren Gremio zu erwählen freye Wahl haben / jedoch die Confirmation vom Päbstlichen Stuhl/ und dann die Investitur die Regalien bey dem Kayserlichen Hof empfangen solle ; Nach diesem ist Bischoff Bruno der Heilige an das Stifft gelanget / welcher den hohen Domb auß seinen eigenen Mittlen herrlich repariret / deme in diesem löblichen Werck Bischoff Godefridus, der Anno 1182. zum Bischoffen erwählet worden/ gefolget / und den Domb mit starcken Mauer-Gewölb bevestiget hat.

Endlichen haben auff Päbstliche Erlaubnuß unter Regierung Bischoff Iringi die Domb-Herrn die Mönchs-Kleyder abgeleget / und also als Clerici Sæculares ihre besondere Höff überkommen.

Dieses hohe Domb-Stifft ist sehr reichlich fundiret ; und mit denen Städten Ochsenfurth / Eivelstadt / dann denen Flecken Frickenhausen/ Randersacker / Willantzheim / Rheinfeld / Deilheim / Klein-Ochsenfurth / Stetten / Eusenheim / Rettstatt und anderen mehr versehen.

Die Ehren-Aempter und Præbenden eines Hochwürdigen Hoch- und Wohlgebornen Domb-Stiffts werden von heutiges Tags folgenden Herrn besessen / deren Cathalogum, wie solchen Herr Georg Wilhelm Baumann deß Stadt-Raths und Domb-Capitulischer Registrator herauß gegeben / wir allhier beyhefften.

Reverendissimus, & Celsissimus Princeps ac Dominus,

D. JOANNES PHILIPPUS,

è Familia L. B. de Greiffenclau in Vollraths, S. R. I. Princeps, Episcopus Herbipolensis, & Franciæ Orientalis Dux, &c. Natus est 13. Febr. 1652. Admissus per resignationem D. Francisci Emerici Wilhelmi à Bubenheim, & per Collat. D. Joannis de Heppenheim, dicti à Saal. ad Præbendam Herbip. 1. Febr. 1666. Ad Capitulum 2. Martii 1685. Consecratus Sacerdos 13. Aprilis 1688. Electus Episcopus Herbip. 9. Febr. 1699.

DD. Joannes Philippus Franciscus S. R. I. Comes à Schönborn, Præpositus. Natus est 15. Febr. 1673. Admissus per obitum D. Samuelis à Thüngen. Et per collat. D. Friderici Edmundi à Sickingen. Ad Præbendam 21. Febr. 1682. Ad Capitulum 30. April 1699. Electus Præpositus 10. Junii 1704.

DD. Georgius Henricus S. R. I. Comes à Stadion, Decanus. Natus est 20. Jan. 1640. Admissus per obitum D. Viti Godefridi à Werdnau. Et per collationem D. Georgii Henrici à Künsberg. Ad Præbendam 22. Febr. 1650. consecratus Sacerdos 17. Decembris 1667. Ad Capitulum admissus 13. Aug. 1674. Electus in Decanum 29. April 1687. Jubilæus factus 25. Febr. 1695.

DD. Otto Philippus Liber Baro à Guttenberg Natus est 11. May 1644 Admissus per obitum D. Emerici Friderici à Thesu. Et per collat. D. Joannis Andreæ à Guttenberg. Ad Præbendam 21. Junii 1653. Ad Capitulum 29. Decembris 1667. Ad Jubilæatum 25. Novembris 1698.

DD. Carolus Sigismundus ab Auffsess. Natus est 26. Novembris 1641. Admissus per obitum D. Jobi Philippi à Weiller. Et per collat. D. Joannis Erhardi Voit à Rieneck. Ad Præbendam 9. Julii 1655. Ad Capitulum 2. Octobris 1680. Ad Jubilæatum 10. Julii 1700.

DD. Joannes Philippus Fuchs à Dornheim. Natus est 16. Jan. 1646. Admissus

missus per obitum D. Eberhardi Christ. à Seckendorff. Et per collat. D. Antonii à Wildberg. Ad præbendam 9. Julii 1655. Ad Capitulum 23. Junii 1681. factus Scholasticus 9. Martij 1691. Jubilæus 3. Aug. 1700. Cameræ Præsid. 1684.

DD. Joannes Franciscus Carolus L. B. ab Ostein. Natus est 3. Octob. 1649. Admissus per obitum D. Joannis Andreæ à Guttenberg. Et per collat. D. Francisci Conradi à Stadion. Ad præbendam 7. Julii 1659. Ad Capitulum 27. Octobris 1681. factus Sacerdos 21. Decembris 1686. Jubilæus 7. Julii 1704.

DD. Joannes Lucas L. B. ab Ingelheim. Natus est 7. Febr. 1650. Admissus per obitum D. Joannis Christoph. à Sirgenstein, & per collat. D. Marsilii Godefridi ab Ingelheim. Ad præbendam 14. Julii 1663. Ad Capitulum 30. April 1685. Ad Jubilæatum 14. Julii 1708.

DD. Lotharius Franciscus Comes à Schönborn. Natus est 14. Octobris 1655. Admissus per resignat. D. Viti Christophori Fuchs à Dornheim, & per collat. D. Viti Theodorici ab Erthal. Ad præbendam 28. Julii 1665. Ad Capitulum 7. Julii 1683. Electus in Episcopum Bambergensem 16. Novembris 1693. in Coadjutorem Moguntinum 3. Septembris 1694. In Eminentissimum Archi-Episcop. Mog. 2. Maji 1695. consecratus 4. Novembris 1695.

DD. Philippus Ludovicus à Rosenbach, Cellarius. Natus est 24. Novembris 1662. Admissus per obitum D. Philippi Valentini Voit à Rieneck, & per collat. D. Francisci Caspari à Stadion. Ad præbendam 27. Febr. 1672. Ad Capitulum 21. April 1687. factus Cellarius 23. Novembris 1692.

DD. Christophorus Augustin. L. B. à Riedheim. Natus est 25. Julii 1661. Admissus per obitum D. Francisci Georgii L. B. à Schönborn, & per collat. D. Francisci à Riedheim, Cellarii. Ad præbendam 19. Jan. 1675. Ad Capitulum 20. Jan. 1687. Sacerdos factus 5. Junii 1694. Cantor. 1. Sept. 1704.

DD. Joannes Hartmannus à Rosenbach. Natus est 30. Novembr. 1665. Admissus per resign. D. Joannis Philippi Jorstmeister à Gelnhausen, & per collat. D. Francisci Conradi à Rosenbach. Ad præbendam 19. Januarii 1675. Ad Capitulum 9. Martii 1691. factus Jud. Provincialis 7. Aug. 1691.

DD. Franciscus Georgius Faust, L. B. à Stromberg. Natus est 24. Julii 1666. Admissus per resignat. D. Philippi ab Elckershausen dicti Klüppel. Et per collat. D. Joannis Henrici ab Ostein. Ad præbendam 27. Julii 1675. Ad Capitulum 27. Augusti 1691.

DD. Damianus Eckenbertus Camerarius de Wormatiâ, Liber Baro à Dalberg. Natus est 11. Junii 1665. Admissus per resignat. 2.dam D. Francisci Emerici Wilhelmi à Bubenheim. Et per collat. D. Marsilii Godefridi ab Ingelheim. Ad præbendam 23. Julii 1676. Ad Capitulum 26. Novembr. 1692. Elect. in Custodem 11. Febr. 1696. consecratus Sacerdos 20. Septembr. 1700.

DD. Ignatius Theobaldus Hartmannus à Reinach. Natus est 5. Maii 1662. Admissus per obitum D. Georgii à Künsberg. Et per collat. D. Francisci Christoph. à Stadion. Ad præbendam 4. Febr. 1677. Ad Capitulum 16. Octobr. 1688. Evectus in Præsidem Cancellariæ 7. Januarii 1700.

DD. Fridericus Joannes Georgius L. B. à Sickingen. Natus est 22. Martii 1668. Admissus per obitum D. Caroli Ludovici Francisci L. B. à Bicken. Et per collat. D. Francisci Caspari à Stadion. Ad præbendam

27. Martii 1677. Ad Capitulum 6. Novembris 1693. Evectus Præsid. in Cancellariæ 7. Januarii 1700.

DD. Franciscus Petrus L. B. à Sickingen. Natus est 21. Julii 1669. Admissus per resignat. D. Joannis Casimiri à Sickingen. Et per collat. D. Georgii Henrici Comitis à Stadion. Ad præbendam 23. Aug. 1678. Ad Capitulum 18. Julii 1693.

DD. Christophorus Henricus L. B. à Greiffenclau in Vollraths. Natus est 21. Martii 1672. Admissus per resignat. D. Joannis Ernesti Frey à Thern. Et. per collat. D. Joannis Samuelis à Thüngen. Ad præbendam 11. Julii 1681. Ad Capitulum 8. Januarii 1698. Factus Præpositus Equest. Eccles. ad S. Burckard. Herbip. 1. Octobr. 1703. Præpositus in Wester - Winckel 28. April 1708.

DD. Wilhelmus Jacobus à Reinach. Natus est 13. Martii 1672. Admissus per obitum D. Joannis Philippi ab Egglofffstein. Et per collat. D. Francisci Christoph. à Rosenbach. Ad præbendam 10. Martii 1682. Ad Capitulum 17. Septembr. 1703. factus Sacerdos 21. Decembr. 1709.

DD. Heribertus Camerarius de Wormatiâ L. B. à Dalberg. Natus est 21. Augusti 1667. Admissus per obitum D. Francisci à Riedheim. Et per collat. D. Francisci Ottonis Kotwiz ab Aulenbach. Ad præbendam 23. Januarii 1683. Ad Capitulum 2. Martii 1695.

DD. Carolus Fridericus Comes à Schönborn. Natus est 3. Martii 1674. Admissus per resign. *D.* Francisci Eckenb:. L. B. à *D*alberg. Et per collat. *D.* Francisci Conradi à Stadion. Ad præbendam Herbip. 23. Julii 1683. Ad Capitulum 12. Martii 1704. ad S. R. I. Vice - Cancellariatum 10. Julii 1705. Electus in Coadjutorem Bamberg. 13. *D*ecembris 1709.

DD. Joannes Franciscus Schenck L. B. à Stauffenberg. Natus est 18. Febr. 1658. Admissus per resign. Celsissimi Principis ac *D*omini, *D*omini Conradi Wilhelmi è Familia de Wertnau. Et per collat. *D.* Joannis Godefridi à Guttenberg. Ad præbendam 20. Septembris 1683. Ad Capitulum 1. Septembris 1704. Electus in Episcopum Constant. 21. Julii 1704. consecratus 21. Novembris 1704.

DD. Reinhardus Antonius ab Eyb. Natus est 14. Junii 1672. Admissus per resign. Celsissimi Principis ac *D*omini, *D*omini Joannis Godefridi è Familia de Guttenberg. Et per collationem *D.* Caroli Sigismundi ab Aufffess. Ad præbendam 1. Februarii 1685. Ad Capitulum 21. Maji 1708.

DD. Christianus Ernestus à Guttenberg. Natus est 6. Augusti 1674. Admissus per resignat. *D.* Ignatii Godefridi de Pfürd. *E*t per collat. *D.* Joannis Philippi ab Elckershausen dicti Klüppel. *A*d præbendam 14. Maji 1685. *A*d Capitulum 25. Septembris 1709.

DD. Hartmannus Fridericus à Fechenbach. Natus est 13. *A*pril. 1673. *A*dmissus per obitum D. Francisci Conradi à Stadion. Et per collat. D. Viti Theodorici ab Ehrthal. *A*d præbendam Herbip. 7. Julii 1685. *A*d Capitulum 31. Martii 1710. Sacerdos factus 14. Junii 1710.

Sequuntur DD. Domicellares.

DD. Franciscus Christophorus ab Hutten in Stoltzenberg. Natus est 19. Maji 1673. *A*dmissus per obitum D. Joannis Philippi ab Elckerhausen dicti Klüppel. Et per collat. D. Francisci Ottonis Kotwitz ab *A*ulenbach. Vice-Domini in Kärnten. *A*d præbendam 1. Febr. 1686.

DD.

DD. Joannes Adamus Zobel à Gibelstadt. Natus est 30. Junii 1670. Admissus per tertiam resignationem D. Francisci Emerici Wilhelmi à Bubenheim. Et per collat. D. Joannis Reichardi à Mauchenheim dicti Bechtelsheim. Ad præbendam 1. Febr. 1686.

DD. Jodocus Bernardus ab Aufsſeſs. Natus est 28. Martii 1671. Admissus per obitum D. Godefridi Theod. Ernesti ab Ehrthal. Et per collat. D. Caroli Sigismundi ab Aufſseſs. Ad præbendam 23. Febr. 1686.

DD. Henricus Hartmannus à Rottenhan. Natus est 12. April 1671. Admissus per obitum D. Francisci Christophori à Rosenbach. Et per collat. D. Georgii Henrici Comitis à Stadion. Ad præbendam 27. Maji 1687. Ad Sacerdot. 11. April 1705.

DD. Joannes Vitus à Würtzburg. Natus est 19. Octobris. 1674. Admissus per obitum D. Francisci Reinhardi ab Elther. Et per collat. D. Joannis Philippi Fuchs à Dornheim. Ad præbendam 10. Febr. 1688.

DD. Philippus Ernestus Groſs à Trockau. Natus est 5. Novembris 1678. Admissus per resign. D. Francisci Theod. à Guttenberg. Et per collat. D. Wolffgangi Philippi Groſs à Trockau. Ad præbendam 10. Febr. 1688.

DD. Philippus Ernestus à Guttenberg. Natus est 12. Octobris 1679. Admissus per resignat. D. Philippi Eberhardi Josephi Principis Murbacensis, Comitis in Löwenstein & Rochefurt. Et per collat. D. Joannis Henrici ab Ostein. Ad præbendam 18. Octobris 1688. Sacerdos factus 7. April 1703.

DD. Franciscus Conradus Comes à Stadion. Natus est 29. August. 1679. Admissus per resignat. D. Philippi Wilhelmi à Boineburg Domicell. Et per collat. D. Friderici Edmundi L. B. à. Sickingen. Ad præbendam 18. Octobris 1688.

DD. Henricus Wilhelmus Josephus L. B. à Sicikngen. Natus est 22. Julii 1674. Admissus per resignat. D. Damiani Joannis Philippi L. B. á Sickingen, & per collat. D. Joannis Francisci Caroli ab Ostein. Ad præbendam 22. Martii 1689.

DD. Theodoricus Carolus ab Ehrthal. Natus est 12. Julii 1677. Admissus per resignat. D. Joannis Wilhelmi à Wolffskeel. Et per collation. D. Wolffgangi Philippi Groſs à Trockau. Ad præbendam 2. Decemb. 1690.

DD. Petrus Philippus ab Hutten in Stoltzenberg. Natus est 9. Augusti 1678. Admissus per resignat. D. Francisci Ludovici ab Hutten. Et per collat. D. Georgii Wilhelmi Schutzbar dicti Milchling. Ad præbendam 7. Junii 1691.

DD. Joannes Adolphus ab Hettersdorff. Natus est 2. April. 1678. Admissus per obitum D. Antonii à Wildberg, & per collat. D. Philippi Ludovici Faust à Stromberg. Ad præbendam 7. Julii 1691.

DD. Georgius Ernestus ab Hettersdorff. Natus est 15. Octobris 1681. Admissus per obitum D. Francisci Ottonis Kotwitz. ab Aulenbach, & per collat. D. Philippi Ludovici à Rosenbach. Ad præbendam 9. Decembris 1692.

DD. Anselmus Franciscus L. B. ab Ingelheim dictus Echter de Mespelbrunn. Natus est 12. Octobr. 1683. Admissus per resign. D. Frid. Ant. L. B. à Dalberg. Et per collat. D. Frid. Edmundi L. B. à Sickingen. Ad præbendam 5. Febr. 1695.

D.D. Antonius Sebastianus Xaverius Lotharius Comes ab Hazfeld & Gleichen. Natus est 25. Novembr. 1682. Admissus per obitum D. Joannis

nis Henrici ab Oftein, & per collat. D. Frid. Edmundi L. B. à Sickingen. Ad præbendam 19. Maji 1695.

D.D. Anſelmus GodefridusChriſtianus L. B. à Stadion. Natus eſt 24. Auguſt. 1686. Admiſſus per obitum D. Wolffgangi Philippi Grofs à Trockau & percollat. D. Franciſci Caſpari à Stadion. Ad præbendam 3. Septembris 1695.

DD. Carolus Theodoricus ab Aufffeſs. Natus eſt 4. Auguſt. 1686. Admiſſus per reſignationem D. Joannis Chriſtoph. ab Ehrthal, & per collationem D. Philippi Ludovici à Roſenbach. Ad præbendam 3. Febr. 1696. Factus Sacerdos 20. Decembr. 1709.

DD. Franciſcus Godefridus Joannes Fridericus Carolus L. B. ab Oftein. Natus eſt 6. Julii 1689. Admiſſus per reſignationem Reverendiſſimi ac Celſiſſimi Principis ac Domini, D. JOANNIS PHILIPPI è Familiâ de Greiſſenclau in Vollraths, & per collat. D. Joannis Hartmanni à Roſenbach. Ad præbendam 30. April. 1699.

DD. Joannes Godefridus Ignatius à Wolffskeel. Natus eſt 26. Maji 1693. Admiſſus per ſecundam reſignationem D. Joannis Chriſtophori ab Ehrthal, & per collat. D. Joannis Philippi Fuchs, à Dornheim. Ad præbendam 7. Julii 1702.

DD. Carolus Henricus ab Ehrthal. Natus eſt 25. Novembris 1694. Admiſſus per obitum D. Caroli Friderici Voit Comitis à Rieneck, & per collat. D. Joannis Antonii de & in Ehrthal. Ad præbendam 1. Decembris 1703.

DD. Erneſtus Wilhelmus Franciſcus L. B. à Guttenberg. Natus eſt 12. Junii 1692. Admiſſus per obitum Reverendiſſimi ac Celſiſſimi Principis ac Domini, D. Franciſci Caſpari è Familiâ de Stadion, Epiſcopi Laventini, Et per collat. D. Ottonis Philippi L. B. à Guttenberg. Ad præbendam 28. Maji. 1704.

DD. Franciſcus Erwinus Ferdinandus L. B. à Greiffenclau in Vollraths. Natus eſt 8. April. 1693. Admiſſus per reſign. *D.* Henrici Godefridi L. B. à Weldten, & per collat. *D.* Wilhelmi Reinhardi à Walterdorff. Ad præbendam 7. Julii 1704.

DD. Joannes Franciſcus Wolffgangus *D*amianus L. B. ab Oftein. Natus eſt 4. Maji 1694. Admiſſus per obitum *D.* Philippi Ludovici Fauſt à Stromberg, & per collat. Eminentiſſimi Electoris Moguntini, *D.* Lotharii Franciſci è Familia de Schönborn. Ad præbendam 21. Octobris 1704.

DD. Carolus Philippus Heinricus L. B. à Greiffenclau in Vollraths. Natus eſt 1. *D*ecembris 1690. Admiſſus per reſign. *D.* Marquardi Conradi Philippi Godefridi à Guttenberg, & per collat. *D.* Friderici Joannis Georgii L. B. à Sickingen. Ad præbendam 4. Junii 1705.

DD. Lotharius Godefridus Henricus Joſephus à Roſenbach. Natus eſt 1. Junii 1695. Admiſſus per obitum *D.* Joannis Rudolphi Friderici L. Baronis ab Ingelheim, & per collat. *D.* Joannis Franciſci Caroli ab Oftein. Ad præbendam 27. Maji 1706.

DD. Ignatius Fidelis L. B. à Roth. Natus eſt 25. Julii 1683. Admiſſus per obitum *D.* Joannis Richardi à Fechenbach, & per collat. *D.* Franciſci Petri L. B. à Sickingen. *A*d Præbendam 16. Junii 1707.

DD. Carolus Joannes Philippus Joſephus Zobel à Gibelſtatt. Natus eſt 20. Junii 1698. Admiſſus per obitum D. Wilhelmi Reinhardi à Walder-

dersdorff, & per collat. D. Christophori Augustini L. B. â Riedheim. Ad præbendam 26. Maji 1708.

DD. Wilhelmus Udalricus L. B. â Guttenberg. Natus est 11. Jan. 1695. Admissus per obitum D. Casimiri Wilhelmi Schuzbar dicti Milchling, & per collat. D. Ottonis Philippi L. B. â Guttenberg. Ad præbendam 14. Novembris 1709.

DD. Philippus Franciscus Joannes Josephus Schenck L. B. â Stauffenberg. Natus est 9. Novembr. 1695. Admissus per obitum D. Joannis Antonii de & in Ehrthal, & per collat Eminentissimi Electoris Moguntini, ac DD. Lotharii Francisci è Familiâ de Schönborn. Ad præbendam 20. Martii 1710.

DD. Ludovicus Ignatius Joannes Conradus Zobel à Giebelstad. Natus est die 6. Augusti 1702. Admissus per obitum D. Henrici Christiani à Guttenberg, & per collationem D. Joannis Christophori Augustini à Riedheim. Ad præbendam die 21. Jan. 1712.

Es würde zu weitläufftig werden/ wann man die Nahmen deren Herrn Vicariorum anhero setzen wolte/ dahero genug/ daß man hier melde/ daß ihrer an der Zahl anjetzo 30. seyen.

Und gewißlich ist der hohe Domb dermahlen nicht nur an Gebäu/ sondern auch an Aufferbäulichkeit in solcher Auffnahm/ daß man wohl sagen kan/ daß es Domus Domini, ein Hauß deß Herren seye; Dann der Kirchen Structur und Gebäu ist herrlich/ der Kirchen Ornat ist herrlich/ die Altäre seynd herrlich/ der GOttes-Dienst/ welcher die Seel einer Kirchen ist/ ist mehr als herrlich; Man will allhier nur anregen/ daß der Chor und das immerwehrende Lob GOttes durch ungemeinen mit Ihro Hochfürstlichen Gnaden gnädigsten Willen übereinstimmigen Eyffer Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz Herrn Domb-Dechanden so accurat und aufferbäulich unauffhörlich abgesungen werde/ daß die Frembde und Inheimische ab so Majestätischer Andacht/ und andächtiger Majestät erstaunen müssen: Die Canonicos dieser Cathedral Kirchen betreffend/ so ist bekand/ daß keiner zur Præbend admittirt werde/ welcher nicht das neundte Jahr completè überstiegen und das zehende angefangen/ allermassen auß obiger Verzeichnuß sich viele Beweißthumer herfür thuen.

So dann wird keiner admittirt/ er sey dann von uhraltem Geschlecht der Fränckischen/ Schwäbischen oder Rheinischen unmittelbahren Reichs-Ritterschafft/ und könne seine vier Ahnen von Vatter- und Mütterlicher Seyten darthuen; Dann obschon der Wehnerus diesen in Francken/ Schwaben/ und am Rhein-Strohm wohl hergebrachten löblichen Gebrauch Pro consuetudine reprobata ac mala verruffen will/ da er in seinen Observationibus practicis herkommen lasset/ daß in etlichen Stifftern allein Edelleüth zu Canonicen auffgeworffen/ und sonsten niemand angenommen wird: Illicita & inefficax consuetudo, nulla enim est causa, ait, cur ignobilis excludi, nobilis vero recipi debeat cap. penult. Ubi Panormit. de præbend. Idque judicio & authoritate Cameræ adprobatum esse Teste Noë Meurer in processu p. 9. f. 298. Quare talem consuetudinem Monopolium sapere & esse contra omnem ritum veteris Ecclesiæ; So ist doch diese deß Wehneri Censur viel zu schwach/ daß sie ein so löbliches Herkommen am geringsten kräncken könne; Allermassen nicht allein so viele Hoch-Adeliche Stiffter entgegen stehen/ sondern auch die hochwichtige Rationes für solche Gewonheit weit fürtringen;

 Indem

Indeme 1. dem gantzen gemeinen Wesen viel daran gelegen / daß das Haubt und die Principalste Glider dieses Politischen Leibs wohl erhalten werden; Gleichwie nun die Noblesse daß alleredleste Geblüth / das Marck / ja die Aug-Aepffel deß gemeinen Wesens seynd / also ist billig daß der Adel conservirt werde; Zweytens ist dem Unterthanen daran gelegen / daß er einen Wohlgebohrnen Fürsten habe; dann die Herrlichkeit und Grösse der Fürsten ist der Unterthanen Trost / Schutz und Erhaltung; ist dahero billig / daß keiner zu einer Dignität komme / vermittels deren ihme zum Fürsten-Stand die Ehren-Pforten geöffnet würde; und was würde es Tertio für eine Fürstliche Authorität abgeben / wann dessen Unterthanen auff dem Feld mit ihme versippschafftet? letztlich hat die Zeit gelehret daß hierdurch die Fürstenthumen / Land und Leuth am besten conservirt worden; sonsten seynd ins Gemein die Capitula deren hohen Cathedral-Kirchen zwar keine Land-Stände noch dem Reich unmittelbahr unterworffen; weilen sie jedoch unmittelbahr von Adel seynd / so werden die Canonici als Grafen / Freyherrn und Adeliche wegen ihrer Weltlichen Adelichen Güttern / mit welchen sie oder ihre Vor-Eltern vom Kayser ehedessen begnadet / oder von denen Lehen-Herren belehnet worden / bey dem Kayserlichen oder Lehen-Hof belanget; deßgleichen wann Sedes vacans ist / oder die Stiffter freye Kayserliche Stiffter seynd / so wird gegen solche Capitula bey denen Kayserlichen Gerichten geklaget / welche Klag auch wieder den Neu-Erwählten also daselbsten fort geführet wird / wann dieser deß Capituls vorgenommenen Sachen approbirt.

Allergestalten werden nach Absterben eines zeitlichen Regenten sobalden alle Beambte und Unterthanen an das Hochwürdige Domb-Capitul angewiesen / als welches dem abgelebten Fürsten repræsentirt / was die weltliche Jurisdictionalia angehet / nicht aber was die geistliche als die Collationes beneficiorum, quæ sunt fructus Episcopales, betrifft / quæ in præjudicium Episcopi futuri alienari nequeunt. Sine Ecclesiæ viduæ defensore providendum, alias sententia adversus eam lata nulla est. Hinc constitui consuevit sede vacante procurator, defensor, œconomus, Syndicus, actor. In præsenti tamen Ecclesiæ nihil facere aut alienare possunt nisi in summa necessitate.

Gail. 1. O. 30. n. 15.

Im übrigen hat ein Hochwürdiges / Hoch-Wohlgebohrnes Domb-Capitul / Sede vacante alle Authorität / und werden so gleich zwey Stadthalter von einem Hochwürdigen Capitul ernennet / welche inzwischen biß ein neuer Bischoff erwählt wird / alle Regierungs-Geschäfften übernehmen / jedoch aber ohne eines gantzen Capituls Consens nichts haubtsägliches für sich thuen.

Die Election wird heutiges Tags ordinarie per Scrutinium vorgenommen / und mit denen Ceremonien vollzogen / wie wir oben gemeldet haben. Es ware aber ehedessen ein seltzamer Gebrauch / welcher biß ad Conradum von Thüngen gedauret hat.

Fol. 144.

Erstlich muste ein Bischoff zuvor alle Aebbten und Prælaten deß gantzen Stiffts / daß sie hiehergegen Würtzburg kommeten / beschreiben; und so sie kommen und der Consecration beywohnen wollen / muste der Fiscal einen jeden seine gebührende Sitz-Statt / die mit Tappeten behenget / und beleget / verordnen / hierzu wurden auch alle Stifft und die vier Orden erfordert.

Wann dann alle Persohnen / wie gemeldtet / bey einander waren / die vier Stiffter in Choro S. Kiliani, und die vier Orden in Corpore Ecclesiæ,

clesiæ, deßgleichen der Herr Weyh-Bischoff/ und die Aebbte in ihren Infulen/ auch die Pröbst alle angethan/ muste der Kirchner im Domb mit zwey Creutzer und dem Silbernen Staab die vier Orden und also nach einander den Marck hinab biß zu den Sailen gehen/ und daselbst auff den Bischoff warten;

Wann demnach der Bischoff mit seinen bey sich habenden Fürsten/ Grafen und Herrn von dem Schloß herab biß zu St. Gotthards-Capellen geritten/ muste er absteigen/ seine Kleyder außthuen/ und einen grauen Rock anlegen/ und mit einen langen groben Strick begürtet werden.

Auch alle/ die mit vom Berg herab geritten/ musten absteigen/ und dem Fürsten zu Fuß nachfolgen. Aber der Weyh-Bischoff/ Aebbte/ Domb-Probst/ Dechant und Senior verharrten auff der Greden/ da stunde der Domb-Dechant in einer guldenen Kappen/ haltete das beste Crucifix/ daß man gemeiniglich in Summis Festivitatibus brauchte/ in der Hand/ so dann der Kirchner/ daß der Bischoff kame/ sahen/ kehrte mit der Proceß umb/ und gienge langsam wieder in den Domb/ und wurden alsdann im Domb-Stifft alle Glocken geläutet/ darauff folgte der Bischoff hernach; Es führete ihn der Graf von Henneberg bey dem vor angezeigten langen Strick/ zur rechten Hand gienge ihme der Graf von Romhild/ und zur lincken Hand der Graf von Castell/ truge jeder ein gulden Stuck an einer Stangen.

So dann der Bischoff zu der Greden kame/ gienge er hinauff biß zu der obern Staffel/ knyete nieder/ ad honorem Crucis, so ihme der Dechant mit sambt dem Domb-Probst und Senior entgegen truge/ dann fragte ihn der Dechant: Frater quid petis? Dann antwortete der Bischoff: Ego peto eleemosynam Christi, spricht der Dechant: Ego ut Decanus nomine meo & totius Capituli Herbipolensis do tibi eleemosynam S. Kiliani in nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

Alsdann gabe der Dechant dem Bischoff das Creutz zu küssen/ darnach giengen der Dechant/ Domb-Probst/ Senior mit dem Weyh-Bischoff/ Aebbten und Prälaten wider auff den Chor/ folgte der Bischoff nach für S. Kiliani Altar/ allda liesse ihn der Graf von Henneberg gehen/ so sunge man das Responsorium: Justum deduxit Dominus. Dann knyete der Bischoff vor dem Altar nieder/ und sprache sein Gebett/ da solches auß ware/ giengen der Dechant/ Domb-Probst/ Senior &c. mit ihme in die Sacrystey/ da man sich pflegte anzuthun/ stiege er auff die Trugen/ da die Bischoffs-Tafel hienge/ und schriebe mit einer Kohlen darauff diese Wort: Anno Domini NN. Mense N. die N. ego N. electus & confirmatus fecimus transitum nostrum in Ecclesiam Herbipolensem, da nun solches geschrieben/ stiege er herab/ und thate den grauen Rock auß/ den gabe man hernacher dem Kirchner im Domb; So thate sich der Bischoff hinter dem Fürhang an/ als Hembt/ Hosen/ Wames/ Schuh und Rock/ auch ein Chorock/ darüber ein Alben/ Stolam, Humeral, Manipel, Gürtel/ wie ein Priester/ und darüber ein Kappen;

Da der Bischoff/ wie gemeldtet/ also angethan ware/ gienge der Weyh-Bischoff/ so ihn Consecriren wolte/ vor Ihn/ welchem der Bischoff zwischen zweyen Bischöffen nachgienge/ für den Altar/ und sprachen das Confiteor &c. mit dem Weyh-Bischoff/ da solches auß ware/ sasse der Bischoff nieder auff ein Banck/ so darzu bereit ware/ und neben ihm die beede Bischöffen;

Was zur Consecration gehörte/ schaffte der Weyh-Bischoff/

 hinter

hinter dem Bischoff sassen die Aebbte/ Pröbst und Prälaten/ wie sie der Fiscal ad Sessionem verordnet hatte.

So nun der Bischoff consecrirt gewesen und communicirt hatte/ muste er auffstehen/ und in propria persona Benedictionem geben/ und singen: Adjutorium nostrum in Nomine Domini, cœlesti Benedictione Benedicat & custodiat nos divina Majestas: Pater, Filius, & Spiritus Sanctus. Machte also ein Creutz ut moris est, doch mit der gantzen Hand/ und nicht mit zweyen Fingern wie sonsten ein Priester/ wann dann die Benediction auß ware/ so thate man ihme das Meß-Gewandt ab/ legte ihme die andere Pontificalia an/ gabe ihme das schöne Plenarium, daß man zu anderen hohen Festen brauchte/ an den lincken Armb/ den Stab truge man ihm vor/ und er gabe Benedictionem mit der gantzen Hand/ gienge also dem Chor hinab bey dem Altar Petri und Pauli zwischen zweyen Bischöffen/ die bey ihme in Consecratione gesessen waren/ und vor dem Stifft giengen alle Stiffter cum Choralibus, zu forderst der Kirchner mit einem silbernem Stab/ und sungen das Te Deum Laudamus langsam/ giengen den Weeg den man alle Donnerstag gehet cum Sacramento. Wann nun der Bischoff Benedictionem gabe/ und zu der Thür/ da man ad Capellam omnium Sanctorum gehet/ kame/ steckte Dominus Decanus cum Præposito & Seniore ihme den Ring an derselbigen Thür an die Hand/ und sprach: Ego ut Decanus nomine meo & totius Capituli desponso tibi Ecclesiam S. Kiliani in nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

Darnach zu der anderen Thür/ da man gienge in den Creutz-Gang/ bey der edlen Frauen-Stühle/ da gabe man ihme abermahlen den Ring in die Hand/ und sprach wie zuvor bey beeden Thüren gegen der Greden/ und Leich-Hof wurde es gleichermassen gehalten; Es gienge auch einer deß Bischoffs-Diener mit einem weissen Tuch vor ihm/ und die Ring wuschte von Thüren zu Thüren/ biß ad Altare B. M. Virginis, und bey unser Frauen-Altar gienge er hinauff auff den Chor/ und zuge sich auß mit dem Weyh-Bischoff/ gienge hernacher mit denen Grafen/ Herren/ und anderen Geladenen für die Staffel der Greden/ und reiteden auff den Berg/ da führte ihn der Graf von Henneberg das Schwerdt bloß für/ der Bischoff muste haben zu der Consecration vier Ministros auß den Domb/ und sechs auß dem Neu-Münster/ Haug und Burchardi-Stifften/ die assen auch mit ihm/ deßgleichen speisete man zu Hof Kirchner und Chor-Schühler drey Täg Früh und zu Nacht.

Ein Hochwürdiges Hoch-Wohlgebohrnes Domb-Capitul dahier hat nebst seinen eigenen Kirchen-Prälaturen noch verschiedene andere Dignitäten/ so denen Herrn Capitularen zukommen.

Dann erstlich hat dasselbe die Probsteyen über alle Adeliche und Neben Stiffter; Indeme die Probstey zu S. Burckard, zu Comburg/ allwo der Probst in seiner Wappen annoch die Inful führet/ zu Haug/ und Neuen-Münster dahier/ dann zu Wechterswinckel von denen Hochansehnlichen Domb-Capitular-Gliedern besessen werden/ worvon unten ein mehrers.

Nebst diesen Kirchen-Dignitäten werden dieselbe zu Cantzley- und Camer-Præsidenten/ Officialen/ Land-Richtern/ Ober-Raths-Præsidenten von einem zeitlichen Regenten an- und auffgenommen.

Endlichen hat das Hochwürdige Domb-Capitul über seine Unterthanen die Vogteyligkeit dergestalten/ daß doch die Apellation an Ihro Hochfürstlichen Gnaden als Dominum territorialem, Dero alle der

Landsfürst-

Landsfürstliche hohe Obrigkeiten anklebende Würcklichkeiten zu stehen/ geschiehet/ worbey jedoch dieser Unterschied / daß die Apellation nicht immediate an die Regierung/ sondern an das Hof-Gericht/ welches sub aliâ qualitate eben die Regierungs-Räth repræsentiren/ gehen / die Processus auch nicht durch simple rescripta, sondern förmbliche Processus, inhibitoriales, compulsoriales, & citationes, gleichwie es bey dem Hof-Gericht-Styli ist/ impetriret/ erkennet/ und geführet werden müssen. Es hat auch das Hochwürdige Hoch-Wohlgebohrne Domb-Capitul die hohe Fraisch- und Centbarkeit zu Ochsenfurth; jedoch nur participativè, indeme der Centgraff den Bluth-Bann bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden/ gleich anderen deß Hoch-Stiffts Centgraffen empfanget; dessen übrige Beambte seynd:

Die Herrn Domb-Capitulische Officianten dahier in der Stadt.

Tit. Herr Johann Georg Cæsar, J. C. Hochfürstlicher Hof- und Kriegs-Rath/ auch Cammer-Consulent Syndicus.
Herr Johann Christian Lanius, deß Stadt-Raths dahier/ Domb-Probstey-Ambtmann.
Herr Johann Adam Krieg/ Pforten-Ambtmann.
Herr Johann Adam Dischler / deß Stadt-Raths dahier/ Obley-Ambtmann.
Herr Joachim Heinrich Wegerer / Præsenz-Ambtmann.
Herr Georg Wilhelm Baumann / deß Stadt-Raths/ Registrator.
Herr Georg Behr / Baumeister.
Herr Johann Melchior Geigel / deß Stadt-Raths/ Receptor.
Herr Elias Adam Karbach/ Dieterich-Spital-Verwalter.
Herr Johann Lorentz Seyfrid / Reuerer-Vogt.
Herr Johann Christoph Behr / Præbendarius.
Herr Johann Laudensack / Ornat-Verwalter.
Herr Dieterich Engelhard / Prædicatur-Verwalter.

Hoch-Adeliche Ritter-Stifft zu S. Burckard.

Damit die Ehr Gottes destomehr befürdert/ und also die von Carolo Magno vermittels empfindlicher Uberwindung der Sachsen durch das Schwerdt zahm gemachte Francken zu rechter Erkandtnuß deß wahren Glaubens umb so mehrers bewogen und gezogen werden möchten/ wurde gehörter massen im Jahr deß Heyls 751. der Domb erstlichen von dem heiligen Bonifacio, Ertz-Bischoff zu Mayntz/ durch Bestättigung Pabsts Zachariæ von Pipino und dessen Sohn Carolo Magno Königen deren Francken/ wie auch der Fränckischen Hertzogin Immina mit Zuthuung vieler Grafen/ Herren von Adel und gemeinen Stands-Persohnen auff-erbauet/ und also von ihnen mit vielen ansehnlichen Renthen und Gütern reichlich begabet; Eben in solchem benambsten Jahr 751. hat auff Anhalten Bischoff Burchardi Gumbertus Graf zu Francken und Rottenburg ob der Tauber / St. Andresen-Closter unter unser Frauen-Berg gebauet und gestifftet/ und nach deren Vollendung Bischoff Burchardus solches im Jahr 754. zu Ehren deß heiligen Creutzes / dann der gebenedeyten Himmels-Königin Mariä / deß heiligen Andreä / und deß heiligen Bischoffs Remigii, welcher zuvor im Jahr 493. Clodovæum den ersten Fränckischen König nebst noch 3000. Francken getauffet hat / consecriret und eingeweyhet; Nachdeme aber solches an Gebäu und Clösterlicher

Disciplin zu Bischoffs Hugonis eines Grafen in Francken Zeiten sehr eingegangen ware/ hat ernanter Bischoff Hugo selbiges von Grund auff wider verneuert/ und mit ansehnlichen Renthen versehen;

In diesem Closter nun ist die Regel deß heiligen Benedicti biß auff das Jahr Christi 1464. dergestalten gehalten worden/ daß viele vornehme und heilige Männer auß solchen Clösterlichen Finsternussen als helle Lichter der Kirchen herfür gegangen / biß in besagten Jahr unter Regierung Bischoff Johann von Grumbach solches Closter in ein Ritterlich Collegiat-Stifft verändert worden;

Dermahliger Probst daselbsten ist der Hochwürdig Hoch-Wohl-Gebohrne Herr Christoph Heinrich von Greiffenclau / der Hohen Ertz- und Domb-Stifftern Trier und Würtzburg Capitular, auch Probst zu Wechters-Winckel.

Dechant ist der Hochwürdig Hoch-Wohl-Gebohrne Herr Christoph Ulrich / Freyherr von Guttenberg / Domb-Probst zu Wormbs/ und Dechant deß Adelichen Ritter-Stiffts zu Comburg.

Herr Frantz Dietrich von Guttenberg/ Senior.
Herr Johann Adam / Freyherr von Hoheneck / Scholasticus.
Herr Friderich Gottfrid Ignatius/ Freyherr von Pfürd/ Custos.
Herr Adam Adolph von Thüngen.
Herr Frantz Friderich Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths/ Cantor.
Herr Wildericus Marsilius Freyherr von und zu Hoheneck.
Herr Johann Christoph von und zu Ehrthal.
Herr Frantz Rudolph von Hettersdorff.

Ende deß Capituls.

Herr Johann Antonius Joseph Franciscus Udalricus / Freyherr von Bodmann.
Herr Lucas Philipp Alberich von Dietz.
Herr Ludwig Carl Johann Eckenbert / Freyherr von Ostein.
Herr Johann Ernst Arnold von Bastheim.
Herr Johann Frantz Ludwig Ernst/ Freyherr Fuchs von Bimbach und Dornheim.
Herr Johann Philipp Wilhelm / Herr von Hohenfeld Freyherr.
Herr Lotharius Johann Hugo Frantz/ Freyherr von Ostein.
Herr Johann Philipp/ Freyherr von und zu Hoheneck.
Herr Johann Philipp Otto Friderich von Wolffskeel.

Hoch-Adeliche Ritter-Stifft Comburg.

IM Jahr 970. unter Regierung Popponis gebohrnen Grafen zu Henneberg / auch Burg-Grafen zu Würtzburg / in der ersten Indiction den 7. May hat Graf Burckard zu Rotenburg / auß einem Schloß und Städtlein Comberg ein Abbtey und Closter Benedictiner-Ordens zu bauen angefangen / welches Anno 1489. in ein Ritter-Adelich Collegiat-Stifft verändert worden; doch führen die Pröbst allda noch heutigen Tags eine Inful in ihren Wappen. Die Stiffts-Kirch wird unter dermahliger Ihro Hochfürstl: Gnaden Regierung von Grund auff zum herrlichsten gebauet;

Dermahliger Probst ist der Hochwürdig Hoch-Wohl-Gebohrne Herr / Herr Georg Heinrich Graf von Stadion / in Halburg / Herr der Herrschafften Choden-Schloß/ Wesseritz/ Riesenberg/ Gauth/ Zahorzan und

und Neumarck / deren Kayserlichen und hohen Domb-Stiffter Bamberg und Würtzburg respective Domb-Dechant und Jubilæus.

Dechant Tit. Herr Udalricus Freyherr von Guttenberg.

Canonici Capitulares.

Herr Johann Frantz Carl Freyherr von Ostein / Scholasticus, Senior, Jubilæus.
Herr Ignatius Theobaldus Hartmann von Reinach / Custos.
Herr Friderich Gottfrid Ignatius / Freyherr von Pfürd / Cantor.
Herr Christian Ernst / Freyherr von Guttenberg.
Herr Johann Adam Zobel von Gibelstadt.
Herr Peter Philipp von Hutten zu Stoltzenberg.

Ende deß Capituls.

Herr Christoph Frantz von Hutten zu Stoltzenberg.
Herr Frantz Erwin Ferdinand / Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths.
Herr Carl Heinrich / Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths.
Herr Johann Ludwig Christian von und zu Ehrthal.

Collegiat-Stifft Haug.

Dieses Stifft hat der Bischoff Henricus der erste dieses Nahmens ein gebohrner Graf von Rotenburg gestifftet / und reichlich dotiret. Es stunde Anfangs ausser der Stadt; als aber Ihro Churfürstliche Gnaden Herr Johann Philipp höchstseeligen Andenckens den Fortifications-Bau umb die Stadt bauen lassen / und die Regularität der Fortification es nicht anderst gestatten wollen / ist solches in die Stadt herein transferirt und ein solcher herrlicher Bau auffgeführt worden / daß selbiger endlichen unter dem fünfften Bischoff vollführet / und die Kirchen wie die vorige zu Ehren deren beeden Heiligen Joannis deß Tauffers und Apostels von Bischoff Joanne Godefrido Ihro Hochfürstlichen Gnaden nächsterem Vorfahren consecrirt worden Anno 1694.

Possessores dieser Kirchen Dignitäten seynd

Reverendissimus & Illustrissimus Dominus, D. Otto Philippus Liber Baro à Guttenberg, Imperialis Ecclesiæ Bambergensis Præpositus, & Cathedralis Herbipolensis Canonicus Capitularis & Jubilæus, & ad Utrumque Sanctum Joannem Præpositus in Haugis.

Admodum Reverendus & Magnificus Dominus, D. Philippus Braun, Ss. Theol. & J. U. D. Protonotarius Apostolicus, Comes Palatinus Cæsareus, Reverendissimi & Celsissimi Principis nostri Consiliarius Intimus, Vicarius in Spiritualibus Generalis, Consiliarius Ecclesiasticus, Librorum Censor, Decanus.

D. Joannes Wernerus Rottenberger, Senior.
D. Joannes Melchior Weickert.
D. Joannes Melchior Gernert.
D. Wolffgangus Ferdinandus Upilio.
D. Joachimus Burckardus Demerad, J. U. L. Scholasticus.
D. Joannes Ignatius Pfenning, J. U. D. Cantor.
D. Joannes Philippus Lanius, J. U. D.
D. Joannes Ignatius Wigand, J. U. D.
D. Thomas Salentinus Munck, J. U. D.

D. Jacobus Nicolaus Glaſsmann, J. U. L. Cuſtos.
D. Wilhelmus Antonius Mertloch.
D. Chriſtianus Erbermann.
D. Ignatius Franciſcus Xaverius Erbermann.
Reverendiſſimus & Ampliſſimus Dominus, D. Joannes Bernardus Epiſcopus Chryſopolitanus, Reverendiſſimi & Celſiſſimi Principis noſtri Suffraganeus, Conſiliarius Intimus & Conſilii Eccleſiaſtici Præſes.
D. Joannes Erneſtus Zecher, J. U. L.

Domicellares.

D. Georgius Andreas Hoffmann, J. U. D.
D. Joannes Fegelein.
D. Joannes Pfenning.
D. Antonius Reinhardus Franciſcus Höffling.
D. Georgius Conradus Ignatius Cæſar.
D. Joannes Georgius Philippus Sellner, J. U. D.
D. Thomas Burckard.
Vicarii ſunt 13.

Collegiat - Stifft zum Neuen-Münſter.

Dieſes ware anfänglich der hohe Domb / nachdem aber die Domb-Herrn von dar in den Bruder- und endlichen in ihre beſondere Höf / wie oben erwehnet / gekommen / iſt das Neu-Münſter mit Geiſtlichen deß Ordens deß heiligen Benedicti beſetzet geblieben / biß es Anno 1057. in ein Collegiat-Stifft ad utrumque S. Joannem unter Regierung Biſchoffs Adalberonis verändert worden.

Dieſes Stifft hat ſeine treffliche Einkommen / und dardurch einen groſſen Nahmen erlanget / weilen daſelbſten nicht allein der heilige Kilianus und ſeine Geſellen als an ihrem Marter-Platz geruhet / ſondern auch S. Burckardus alldorten ſeine Ruhſtadt außerwählet / und der heiligmäſſige Megingaudus und andere Biſchöff dahin begraben worden / wie dann deſſen Gebein bey dermahligen durch unvergleichliche kluge und unermüdete Sorg und Obſicht dermahligen Herrn Dechants auff Hochfürſtlichen Antrieb angefangenen und fort-führendem herrlichen Kirchen-Bau erſt in vorigem Sommer erhoben worden;

Die Beſitzere dieſer Kirchen-Dignitäten ſeynd:

Reverendiſſimus & Illuſtriſſimus Dominus, D. Joannes Philippus Fuchs à Dornheim, Cathedralis Eccleſiæ Herbipolenſis Scholaſticus & Jubilæus, Reverendiſſimi & Celſiſſimi Principis Conſiliarius Intimus, & Cameræ Præſidens, Præpoſitus in novo Monaſterio.

Admodum Reverendus, & Magnificus Dominus, Dominus Joannes Philippus Faſel, Ss. Theol. & J. U. D. Protonotarius Apoſtolicus, Reverendiſſimi, & Celſiſſimi Principis Noſtri Conſiliarius Eccleſiaſticus, Fiſcalis, & Decanus.

D. Georgius Caſparus Holzapffel, Ss. Theol. Doctor, Senior, & Scholaſticus.
D. Joannes Philippus Rottenberger.
D. Octavianus Ignatius Weickert.

D. Joan

D. Joannes Christophorus Pfoch, Custos, & Sub-Præpositus.
D. Joannes Philippus Dietmann.
D. Franciscus Ludovicus Faber.
D. Joannes Krieg.
D. Joannes Bonaventura Bartholomæi, J. U. D.
D. Joannes Dominicus Gantzhorn.
D. Joannes Wildericus Balbus.
D. Joannes Bernardus Beyer, J. U. D. Consil. Eccles.
D. Joannes Michaël Kauffmann.
D. Dominicus Bauer.
D. Franciscus Michaël Bauer.
D. Philippus Christophorus Väith, J. U. D.

Domicellares.

D. Adolphus Antonius Weigand.
D. Matthias Ignatius Schuch.
D. Joannes Hermannus Franciscus Papius, Ss. Theol. & J. U. D. Consiliarius Ecclesiasticus.
D. Joannes Nicolaus Drenner.
D. Joannes Georgius Büttner.
D. Joannes Casparus Zirckel, Ss. Theol. Doctor.
D. Elias Adamus Papius.
D. Antonius Ganzhorn.
D. Christophorus Müzel.

Vicarii 12.

Seminarium S. Kiliani.

Bischoff Julius, nachdeme er seinen immer-brennenden Eyffer und feurigen Geist in Außrottung der Ketzerey/ Reformation, und Verfechtung deß wahren Glaubens als ein sorgfältigster Bischoff der Nach-Welt zur ewigen Verwunderung signalisiret und bemerckmahlet; die Universität und andere Stifftungen errichtet/ und reichlich fundirt/ hat auch ein Seminarium verordnet/ woriunen der Clerus in allen zu einsmahliger Seelsorg nothwendigen Stucken unterrichtet / und demselben solche Qualitäten eingepflantzet werden sollen / daß sie zur Auffnahm der Kirchen / zu Erhaltung deß wahren Glaubens / zu Aufferbauung und gesunder Weydung deren geistlichen Schäflein als rechtschaffene Seelen-Hirten herauß gehen möchten; welche gottseeligste Intention auch Gott der Allerhöchste als Geber alles Guten dermassen gesegnet hat / daß in diesen Pflantz-Garten nicht allein die Göttliche Gratiæ, und alle Wissenschafften ihren annehmlichsten Auffenthalt haben / sondern auch darauß bißhero solche wohlgearthete Pflantzen herauß genommen worden / daß die meiste nicht in unfruchtbare Feigen- oder wilde Oel-Baum auß der Arth geschlagen / sondern in hohe Palmen und Ceder der Kirchen auffer wachsen seynd.

Ihro Chur- und Hochfürstliche Gnaden Herr Johann Philipp hat auß guter Intention hieher die Clericos in commune viventes zwar eingeführt / und ist zu höchstgedachten eifferigsten Regenten unsterblichem Nachruhm bekandt / wie rühmlich dieselbe dahin getrachtet / damit in diesem Hoch-Stifft durch gute Bestellung deß allhiesigen Seminarii, und Einführung guter löblicher Disciplin unter dem gesambten Clero die Seel-Sorg auffs beste eingerichtet werden mögte; nachdemahlen aber hernachmahls Weyland der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Peter Phi-

lipp Bischoff zu Bamberg und Würtzburg unter wehrender Dero Regierung mit grossen Mißfallen wahrnehmen müssen/ daß durch die zu solchem Ende angenommene Vorstehere nicht allein von mehr Hochgedachten Chur-Fürstens heylsamen Vorhaben in vielen abgewichen/ sondern zu deß Hochstiffts mercklichen Nachtheil allerhand Gefehrde unter der Hand eingeführet worden; indeme man erstlich in Quæstion ziehen wollen/ ob Ihro Hochfürstliche Gnaden Dero Alumnis in allen und jeden allein zu befehlen hätten / oder leyden mögten / daß neben denselben ein ausser Land wohnender Ihro weder mit Pflichten/ noch auff andere Weiß zugethaner Clericus dem allhiesigen Clero zu gebieten und zu verbieten hätte ; worauff erfolget / daß Ihro Hochfürstliche Gnaden und Dero nachgesetzten Geistlichen Räthen / das meiste so gedachten Alumnorum Stand betroffen / fleissig hinterhalten / zu dem Außländischen von ihnen also genennten Præsidi universali aber mit Præterirung Ihro Hochfürstlichen Gnaden der Recurs genommen / ja die Sach an Seyten jetzt erwehnten Præsidis universalis also hoch getrieben worden / daß dem Würtzburgischen Clero unter seiner Direction allerhand neue Constitutiones und Onera auffgebürdet / und die Interpretation oder Declaration deß von Ihro Hochfürstlichen Gnaden und Dero Vorfahren vorgeschriebenen / und Ihro allein beschehenen Juraments / wider alle Gebühr ihme und seinen nullâ authoritate publicâ beygesellten Præsidibus Diœcesanis allein vorbehalten werden wollen; dann drittens denen armen Eltern von ihren Geistlichen Söhnen unter allerhand an Seiten der obern eingewendeten Prætexten geringe Hülff bißhero geschehen / und andere Sachen zu geschweigen / der Weeg zu einer unzuläßigen Exemption ihren Pflichten zu wider / wie auch zu frembder weltlicher Protection alles Ernsts gebahnet worden.

Als haben ob Höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden Höchstmildesten Andenckens dergleichen nicht länger zuschauen können / sondern die Obsicht deß allhiesigen Seminarii einem denselben allein beygethanen tauglichen Alumno und der heiligen Schrifft Doctori gnädigst anvertrauet / und weilen sich der vorige Præses geweigert / daß von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Conservirung Dero Bischofflichen Rechten vorgeschriebenen Jurament abzulegen / Gnädigst verordnet / daß er solcher General Direction deren Alumnorum, durch dieses Hoch-Stifft nicht minder als die auff dem Land gewesene Coadjutores enthoben / die Alumnos aber / sambt dem übrigen Land-Clero einig und alleinig an Ihro Hochfürstlichen Gnaden Dero nachgesetzten Geistlichen Rath / und eines jeden Districts Dechanten und Definitoren zu schuldigstem Respect und Gehorsam / dann im übrigen auff die Decreta S. Synodi Tridentinæ de vitâ & honestate Clericorum, wie auch auff alle löbliche Constitutiones & consuetudines hujus diœceseos angewiesen.

In welchem Stand auch dieses Seminarium biß auff diese Stund nicht nur herrlich fort geblühet / sondern auch die fürtrefflichste Früchten gebracht hat;

Dermahliger Regent ist der Hochwürdig und Hochgelehrte Herr Johann Caspar Bernard / J. U. D. Hochfürstl: Geistlicher Rath / und Professor Juris Canonici.

Sub-Regens der Hoch-Ehrwürdige und Hochgelehrte Herr Johann Adam Ortloff / SS. Theol. Baccalaureus, Biblicus & Formatus.

Deren Alumni seynd ordinariè an der Zahl dreyssig / so theils

Philosophiæ,

Philosophiæ, und theils Theologiæ Studiosi seynd; Und weilen in diesem Seminario auch Nobiles seynd / welche darinnen sowohl ihre Studia prosequiren / als auch die Adeliche Exercitia lernen; wird hier auch bemercket daß deren ordinariè 12. an der Zahl seyen.

Sonsten bestehet der jetztmahlige Clerus dahier und auff dem Land in folgenden: Als

Domb-Pfarr Herr Johann Adam Dierlauff / SS. Theologiæ Baccalaureus, Biblicus & Formatus.

Nebst Herr Johann Schweinshaut / Caplan.

Pfarrer zu Haug Herr Johann Michael Liebing.

Zu St. Peter Herr Johann Valentin Remscheidt / SS. Theologiæ Baccalaureus, Biblicus & Formatus.

Caplan Herr Johann Stephan Speth / Reverendissimi & Celsissimi Principis nostri Titularis.

Zu Pleichach Herr Johann Conrad Schwab / SS. Theologiæ Baccalaureus, Biblicus & Formatus.

Zu St. Burckard Herr Johann Albanus Haaß / Vicarius ad S. Burckardum.

Auff dem Land seynd so viele Pfarrern / als Pfarreyen oben specificiret / und wurde deren Catalogus sich gar zu weit erstrecken;

So ist auch das Hauß deren Emeritorum ad auream portam dermahlen mit verschiedenen Emeritis angefüllet / deren Regens ist Herr Johann Caspar Zirckel / J. U. D. & novi Monasterii Canonicus.

Nachdeme wir nun den weltlichen Clerum beschrieben / so folget / daß wir auch von denen Herren Religiosen deß Hochstiffts meldten: welche wir umb Præjuditz zu vermeyden dem Alphabeth nach berühren werden.

Es werden aber die Clerici von denen Monachis dardurch von einander geschieden / Quod Clerici officio pascant oves, Monachi pascantur; Wie schön schreibet der heilige Paulinus: Clericus in servitutem Ministerii vocatus est, Monachus in Monachi libertatem: ille audivit ut dicat introibo ad Altare Dei &c. hic ab eodem propheta didicit dicere singulariter sum ego donec transeam. Die andere Differentz ist / Quod promotio ad statum Ecclesiasticum sit assumptio Dei nomine facta ab Ecclesia: segregate mihi Saulum & Barnabam in opus, ad quod assumpsi eos: Professio autem Religiosa sit oblatio voluntaria sui ipsius principaliter intendens salutem propriam, ut ex tribus votis substantialibus notum est, & secundario solum alienam, dum ab Ecclesiasticis in auxilium arcessuntur eo fere modo quo Apostoli: annuerunt sociis in alia navi, ut venirent & adjuvarent.

C. alia 6. XVI. q. 1.

Actor. 13. vers. 2.

Lucæ 5. vers. 7.

Es ware das Francken-Land ehebessen mit so vielen Clöstern und Clausen angefüllet / daß man darfür halten können / daß die Fränckische alte Helden nicht allein mit dem Schwerdt in der Hand ihre Feind besiegen / sondern auch so gar mit auff einander auffer baueten Clöstern gleich denen starcken Riesen den Himmel stürmen wollen;

Heutiges Tags seynd folgende Clöster noch vorhanden.

1. Das Closter Bäntz:

Dieses Closter ist auß einem vesten Schloß deren Frey-Herrn von Bantz / und hernach deren Marg-Grafen von Voheburg in ein Closter unter der Regel deß heiligen Benedicti verändert / und von dem heiligen Ottone Bischoffen zu Bamberg reichlich erneuert und restituirt worden; Die Weltlichkeit ist Bambergisch / die geistliche Jurisdiction aber gehöret Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg. Dermahliger Herr

 Prælat

Prælat seynd Reverendissimus D. Chilianus, dann seynd 22. Patres Conventuales daselbsten.

2. Das Closter Bildhausen ist Anno 1156. von Pfaltz-Graf Hermann bey Rhein gebauet / und von seinen erblichen Gütern mercklich begabet / auch folgendes dem Bischoff Gebharden und seinem Stifft zugeeignet und übergeben / hernachmahlen auch vom Bischoff Henrico dem II. noch ferner dotiret worden;

Jetziger Herr Prælat und Conventualen seynd: Reverendissimus D. Augustinus Abbas, so dann 29. Patres, 3. Fratres, 3. Laici.

3. Das Closter Brunnbach; Dieses Closter zu bauen / hat Billing von Lindenfels / Erlebold von Greüssen / und Siegbod von Zimmern / alle 3. Freyherrn dem Abbt Diethen / dem ersten zu Maulbrun die Gegend Brunnbach übergeben / welcher solches Anno 1150. angefangen / und in 6. Jahren vollführet / und darinn Abbt Richardum, Cistercienser-Ordens gesetzt hat;

Jetzo seynd daselbsten: Reverendissimus D. Josephus Abbas 29. Patres, 3. Fratres, 3. Laici.

4. Cella Dei Superior, oder Ober-Zell. Anno 1128. ist S. Norbertus Fundator Ordinis Præmonstratensium nacher Würtzburg kommen / und hat daselbsten an dem heiligen Oster-Tag Meß gehalten; Nachdeme er aber von männiglichen grosser Heiligkeit gehalten worden / so führt man ihm eine blinde Frau zu / welche er unter die Augen geblasen / und also ihr Gesicht wider gebracht hat; Dieses Wunder-Werck gab Ursach / daß die reiche Bürger zu Würtzburg dem heiligen Norberto viele Güter / Geld / und Kleinodien gegeben / welche der heilige Norbertus zu Bauung deß Closters Ober-Zell angewendet / darinn 3. Brüder Johann / Hermannus / Liebhülff kamen mit grossen Gütern und den Orden annahmen / wovon der erste Bruder Johannes der erste Probst gewesen / massen allererst der sechste Probst Gabinoldus der erste Abbt worden.

Daselbsten seynd: Reverendissimus D. Sigismundus Abbas, 25. Patres, 3. Fratres.

5. Closter Ebrach Cistercienser-Orden ist Anno 1126. zu bauen angefangen worden durch Bern / Reichwein und Gertraud Geschwistrige von Eberau / welche ihr Schloß Eberau / wovon das Closter den Nahmen hat / darzu gegeben / ihr Wappen ist gewesen ein schwartzer Greiff im gelben Feld.

Deßgleichen haben Hertzog Conrad von Schwaben / der hernachmahls König worden / Gertraud seine Gemahlin und ihre Söhne Heinrich und Fridrich ein grosses Gut dahin verwendet: und nachdeme Ebrach das vornehmste und vermöglichste Closter deß Hochstiffts Würtzburg gewesen / und fast in dem Hertzog deß Bistumbs gelegen / Bischoff Sigfrid auch mit dem heiligen Bernardo eine besondere Freundschafft gepflogen; als ist sein Hertz 115. in das Closter Ebrach im Chor bestattet / und von selbiger Zeit an ehedessen allwegen eines verstorbenen Bischoffs Hertz dahin auff einem Wagen mit vier Pferden geführt / daselbsten vor dem hohen Altar begraben / der Wag und Pferd dem Closter gelassen; hingegen von dem Closter dem jenigen Diener / der solches Fürstliche Hertz dahin gebracht / eine Lebens-längliche Pfründ gegeben / und dieses also biß auff Bischoff Julium observirt worden / welcher verordnet / daß sein Hertz in die allhiesige Universität-Kirchen / immassen

sen auch beschehen / beygesetzet werden solte; Dieses Closter hat ratione exemptionis, und sonsten mit dem Hochstifft grosse Irrungen gehabt / welche aber anjetzo durch gütliche Recess beygeleget worden / so daß es jetzo wohl sich erfreuen kan / daß / gleichwie es von schwartzen Greiffen seinen Ursprung hat / also auch es von dem starcken Greiffenclauen Lands-Vätterlich erhalten werde. Dermahlen leben daselbsten Reverendissimus D. Paulus Abbas 41. Patres, 4. Fratres.

6. Probstey Heydenfeld deren regulirten Chor-Herrn deß heiligen Augustini, allwo heutiges Tags seynd:
Reverendissimus D. Albertus Præpositus Infulatus, 18. Patres, 1. Frater.

7. S. Jacobi-Closter deren Schotten Ordinis S. Benedicti; Dieses Closter hat Bischoff Embrich Anno 1134. ausser der Stadt Würtzburg jenseyts Mayns / so aber jetzo in die Stadt eingeschlossen / gestifftet / und den heiligen Macarium auß St. Emerans-Closter zu Regenspurg beruffen / und zum ersten Abbten dahin gesetzet / auch ihme und seinen Brüdern verordnet / so viel ein jeder Domb-Herr ausser Capitul Jährlichen Einkommens hat / welches dann noch auff dem heutigen Tag beobachtet wird; Bischoff Embrich hat auch verordnet / daß man ihn nach seinem Tod in dieses Closter tragen / und über Nacht darinnen stehen lassen / Abends mit Vigil, dann Frühe mit Vigil und Seel-Messen begehen / und hernacher in den hohen Domb begraben solte. Obnunwohlen Bischoff Embrich / wie etliche meynen / nicht dahin gebracht worden / weilen er in seiner Ruck-Reiß von Constantinopel in Friaul zu Agla gestorben; So ist doch seine Verordnung bey Absterben seiner Herren Successorum, welche auff Dero Residentz-Schloß ob Würtzburg von dieser Zeitlichkeit abgefordert / bey deren Begräbnuß bewerckstelliget worden.

Weilen dieses Closter in zimblichen Schulden-Last gerathen / als haben Ihro Hochfürstl. Gnaden auß Vätterlicher Obsorg nicht nur die Kirchen repariren / sondern auch die Verordnung ergehen lassen / daß es unter Obsicht Tit. Herrn Weyh-Bischoffen ohne Prälaten so lang bleiben solle / biß es sich wider erhohlet haben werde; Es ist dermahlen mit folgenden Religiosen auß Schott-Land besetzet: Als mit R. P. Augustino Brucce Priore, 7. Patribus.

8. Closter Neustadt am Mayn / Benedictiner Ordens ist von König Pippino, Carolo Magno, Ludovico nebst denen Clöstern Amorbach / Schlüchtern / Murhard / Homburg am Mayn gebauet von dem heiligen Burckardo, noch ehe er Bischoff dahier ware / übergeben worden; Dieses Closter hat besondere Privilegia, und unter andern den Mayn-Zoll hergebracht; Daselbsten dienen GOtt jetzmahlen Reverendissimus D. Bernardus Abbas, 19. Patres.

9. Closter Schönthal Cistercienser-Ordens / an der Jagst im Hochstifft Würtzburg gelegen / ist anfänglich gebauet und gestifftet worden von einem von Adel Wolffram von Babenberg genannt / Anno 1158. unter Regierung Bischoff Gebhardi eines gebohrnen Grafen von Hennenberg: Jetzo seynd daselbsten Reverendissimus D. Benedictus Abbas, 25. Patres, 8. Fratres, 4. Laici.

10. Closter Schwartzach Ordinis S. Benedicti, ist im fünfften Jahr der Regierung Bischoff Wolffgeri von Graf Mayngud zu Rottenburg an der Tauber und seiner Gemahlin Umbina auß ihrem Schloß Schwartzach im Jahr Christi 810. gebauet / und zu Ehren Christi unsers Heylands /

lands / der allerseeligsten Jungfrauen Mariä / so dann deren heiligen Sebastiani und Felicitatis geweyhet worden; anjetzo seynd darinnen: Reverendissimus D. Bernardus Abbas, 26. Patres, 3. Fratres, 1. Laicus.

11. Das Closter zu St. Stephan dahier in Würtzburg / hat Bischoff Henricus ein gebohrner Graf von Rottenburg nebst denen Stifftern Haug und Neuen-Münster zu einem Chor-Herrn-Stifft gestifftet / es wurde Anfangs das Closter zu St. Peter genennet / und hat Bischoff Henricus, welcher den 14. Novembris 1018. gestorben / verordnet / daß sein rechter Armb von seinem Leib abgelöset / und zu St. Stephan gebracht werden solte / wie dann auch geschehen / und gedachter Armb daselbsten im Chor in einem Sarg verwahret / der Leichnamb aber nacher Haug gestattet worden; Anno 1058. hat Bischoff Adelber die regulirte Chor-Herrn zu St. Stephan in das Neu-Münster transferiret / und 30. München sambt dem Abbt Benedicto alle von Adel dahin gethan / und das Closter noch besser fundiret; Daselbsten seynd heutiges Tags: Reverendissimus D. Hyacinthus Abbas, 25. Patres, 3. Fratres, 1. Laicus.

12. Closter Theres Ordinis S. Benedicti zwischen Schweinfurth und Haßfurth am Mayn gelegen / dieses ware ein herrliches Schloß so denen Grafen von Babenberg zugehörig gewesen / allwo der letztere Graf Adelbert von Babenberg oder Bamberg durch Verrätherey deß Ertz-Bischoffen Hattonis von Kayser Ludwig zum Tod verurtheilet / und enthauptet / auch in die Schloß-Kirchen zu Theres begraben worden; Etliche sagen es habe Kayser Ludwig das Schloß abbrechen / und ein Closter dahin bauen lassen; man findet aber daß sich Pabst Clemens der andere / so zuvor Bischoff zu Bamberg gewesen / in einem Anno Christi 1048. geschriebenen Brieff gerühmet / daß er das Closter Theres gebauet und gestifftet habe; anjetzo seynd darinnen Reverendissimus D. Chilianus Abbas, 19. Patres, 1. Frater, 1. Laicus.

13. Closter Trieffenstein ist ein Probstey deren regulirten Chor-Herrn S. Augustini: Darinnen seynd Probst Reverendissimus D. Petrus, 11. Patres, 5. Fratres, 1. Laicus.

Und dieses seynd die Prælaturen deß Hochstiffts / welche Stabilitatem loci haben / denen das Hochberühmte Collegium Societatis JESU hinzu kommen. Das Collegium Societatis JESU, auß welchem die Facultas Theologica und Philosophica mit Professoribus, dann die Inferiora mit Magistris versehen werden / dieses hat Bischoff Friderich ein Jahr hernach auß dem S. Agneten Closter gebauet und dotiret / hernacher auch Bischoff Julius zu dem was Bischoff Friderich ihme eingeraumet / noch 30000. fl. Haubt-Guth addiret / wie dann Ihro Hochfürstl: Gnaden dem Collegio sonderbahre Kenn-Zeichen Dero Lieb zu denen Studiis geben. Dermahlen wohnen allhier 20. Patres, 17. Magistri 11. Fratres.

Dann seynd ferner im Hochstifft vier Carthausen / als Astheim / Dückelhausen / Illmbach und Carthausen Engel-Garten zu Würtzburg; In übrigen seynd dahier in der Stadt:

1. Das Augustiner Closter Ordinis Eremitarum, von dessen Erbauung weiters nichts bekandt / als das an dem Orth wo jetzo das Closter stehet / ein Wirths-Hauß zum Bettel-Mann genennet / gewesen / und denen PP. Augustinianis gegeben worden; Es ist dermahlen von Fundament neu gebauet / und mit Religiosis bewohnet.

Carmeliter Closter / welches Bischoff Julius restauriret und verbessert / wird mit Religiosis bewohnet; und gehöret darzu die Vogelspurg / welche

welche ehedessen auch mit Religiosen besetzet gewesen / und von denen Grafen von Castell fundirt worden.

Dominicaner Closter. Die Herrn Dominicaner seynd Anno 1233. nacher Würtzburg kommen / haben sich durch ihr Predigen und gottseliges Leben dermassen beliebt gemacht / daß ihnen von dem Hochwürdigsten Herrn Friderich von Grubenhausen Dombherrn ein grosses Hauß sambt angelegenen Garten geschencket worden / worzu Frau Hedwig von Rottenberg den grossen Vorhoff / die Adeliche Fräulein aber Jutta und Irmtrudis von Aschhausen alle ihre fahrende und liegende Gütter gegeben.

Das Franciscaner Closter S. Francisci Conventualium, welches wie es jetzo vor Augen stehet / Bischoff Julius verbessert und zum Stand gebracht hat.

Das Reuerer Closter wird also genennet / weilen ehedessen solches gestifftet ware für Leuth / welche ihr vorheriges Leben bereuen solten; es ist aber diese Stifftung abgangen / und das Closter denen PP. Carmelitis discalceatis übergeben / und vom Chur-Fürsten Johann Philipp von Grund auff neu gebauet worden.

Das Capuciner Closter ist von dem Bischoff Julio zu bauen angefangen / aber von Ihme wegen darzwischen gekommenen Tod die Vollendung seinem Nachfahrer überlassen worden.

Sonsten seynd auff dem Land noch verschiedene Clöster / als das Augustiner Closter zu Münnerstadt / das Franciscaner Closter als Fratrum recollectorum zu Dettelbach und auff dem H. Creutz-Berg / bey Bischoffsheim an der Rhön / das Capuciner Closter zu Carlstadt / Kitzingen / Ochsenfurth und Königshoffen im Grabfeld / item das Dominicaner- und Capuciner Closter zu Mergenthal / andere Fuldische Probsteyen.

Frauen-Clöster seynd folgende:

1. Closter zu S. Affra in Würtzburg; Bischoff Einhard / welcher Anno 1104. verstorben / hat nechst an S. Stephani Closter neben S. Margarethen Capellen ein Spithal gestifftet und weltliche Vorstehere verordnet / und selbigen scharpff eingebunden / daß sie in der Stadt dahier auff allen Gassen und Strassen herumb gehen / und arme preßhaffte Leuth auffsuchen / solche auff ihren Rucken in das Spital tragen / und bis zu ihrer Genesung verpflegen solten; Nachdemahlen aber diese sothaner Verodnung nicht nachgelebet / als hat Bischoff Einhard solche dahin geändert / daß die Obsicht dem Abbt zu S. Stephan anvertrauet / dem Spital die Pfarr Zellingen mit ihrer Zugehörung / dann dem Closter die Pfarr zu Veitshöchheim mit ihrer Zugehörung übergeben; Es ist aber Anno 1151. unter Regierung Bischoffs Sigfriden auff Anhalten deß Abbten Rabholdi zu S. Stephan daß Spital in ein Frauen-Closter zu S. Affra ausser der Stadt verändert / welches Closter aber wegen der bey Regierung seiner Churfürstlichen Gnaden geführten Fortifications-Bau besser herein und an dem Orth wo es jetzo stehet / bey daß so genandte Stephans Thor gerucket / und also inner der Fortification noch eingeschlossen worden.

Darinnen seynd die Hochwürdige Abbtissin Maria Francisca, sambt 14. Chor-Jungfrauen / und 5. Layen-Schwestern.

2. Das Closter / Cella Dei inferior, oder Unter-Zell genandt Præmonstratenser Ordens / hat gestifftet Bischoff Embrico Anno 1130. hat

anfänglich seine Abbtissinen gehabt / bis ad Annum 1528. in welchem Henricus der erste Probst worden; darinnen seynd dieser Zeit.

Præpositus, Reverendissimus D. Fridericus, Priorissa, Reverenda Maria Juliana Voitin de Rieneck, sambt 16. Chor-Jungfrauen und 8. Layen-Schwestern

3. Closter Himmels-Pforten hat Bischoff Hermannus Anno 1231. ohnweit Himmelstadt gestifftet / weilen es aber durch Krieg verwüstet worden / wurde es besser hinauff unter Würtzburg an dem Mayn gebauet.

Darinnen dienen GOtt: Die Ehrwürdige Abbtissin Maria Joanna, sambt 23. Chor-Jungfrauen und 7. Layen-Schwestern.

4. Das Closter zu S. Marx dahier in Würtzburg Prediger Ordens / dieses ware anfänglich deß Ordens deß Heiligen Augustini, nachdeme aber Anno 1233. die Dominicaner nacher Würtzburg kommen / haben sie mit Verwilligung Pabst Innocentii deß IV. den Dominicaner Orden und Regel angenommen.

5. Das Ursuliner Closter zu Kitzingen; Dieses auff Fürstliche / Gräfliche / und Herrn-Ständ- oder wenigstens Adeliche Persohnen zu Ehren der glorwürdigsten Jungfrauen und Mutter-GOttes Mariä / auff die Regul deß heiligen Benedicti gewidmete erste Closter hat Pipinus damahlen Hertzog zu Francken Major Domus, hernachmahls König in Franckreich auff Anhalten deß heiligen Bonifacii Ertz-Bischoffens zu Mayntz Anno 745. erbauet und dotiret / und seine Tochter die heilige Hadelogam als erste Abbtissin dahin eingesetzet; Es waren vor Zeiten umb die Gegend dieses Closters ein gar schlechter Orth / allwo nur etliche wenig Leuth / so demselben zu Diensten gestanden / häußlich gewohnet / deren Häußlein auch dem Closter Zins- und Lehenbahr waren; weilen aber sowohl wegen der schönen Situation anrinnenden Schiff- und Mayn-Fluß / als auch der gangbahren Strassen über die 3. Jahren neu erbauten Mayn-Brucken der Zulauff deß Volcks sich täglich gemehrt / ist nach und nach Kitzingen zu einem Flecken und endlich neben dem Closter zu einer so berühmten Stadt worden / daß wie Georgius Ruxnerus in seinem Turnier-Buch meldet / der Hoch- und Wohl-Gebohrne Herr Reinhard von Leonrod / als er Anno 1042. zu Hall in Sachsen gehaltenen siebenden Turnier zu einen Turnier-Vogt deß Lands in Francken erwählet worden / er die Stadt Kitzingen zu seinem Turnier-Platz erkieset und bestimmet hat; das Closter ist von Anno 745. biß ad Annum 1544. also 800. Jahr unter 37. Adelichen Abbatissinen in continuirlichen Feuer gestanden / biß es Pfand-Schillings-weiß nebst der Stadt Kitzingen an Brandenburg Onoltzbach gekommen; und bey nahe 100. Jahren gantz öd gestanden / biß Anno 1628. Bischoff Philipp Adolph dasselbe reluiret; Ihro Chur-Fürstl: Gnaden Herr Johann Philipp aber jene von ihme nicht verlangte / wohl aber auß Göttlicher Providenz auß Lothringen in das Francken-Land ankommende 4. geistliche Ursuliner Jungfrauen Annam Guerin genannt de S. Ludovico: Carolinam Guerin, genant de S. Magdalena: Elisabetham de Montignii, genannt de Trinitate, Franciscam de Cyjurii, genant de S. Augustino sub directione Admodum Reverendi Domini Francisci Richard gnädigst angenommen / und mit Consens eines Hochwürdigen Hoch-Wohl-Gebohrnen Domb-Capituls am Fest aller Heiligen 1660. in Kitzingen ein Bürgerliche Wohnung ad interim einlogiret / Wayland der Hochwür-

digste

digste Fürst und Herr/ Herr Joannes Godefridus aber das Closter- und Kirchen-Gebäu von Grund auffgeführet/ dotiret und fundirt; Die Kirchen aber von Ihro jetzt glücklichst regierender Hochfürstl: Gnaden den 9. Augusti 1699. consecrirt hat; daß also/ was Philipp Adolph resolvirt/ Johann Philipp angefangen/ Johann Philipp der zweyte mit glücklichstem End und Seegen becrönen müssen. Wie dann auch dahier dergleichen Closter eingeführt worden.

Allermassen auch dieser Ursulinerin Institut, absonderlich was die Aufferziehung deren ihnen anvertrauten Kindern anbelanget/ mehrentheils gantz unbekandt ist/ als wollen wir ein solches mit Kürtze allhier berühren; Dieses Institut ist im 11.ten Jahr vorigen Sæculi von Pabst Paulo dem V. durch eine absonderliche Bullam approbirt und unter die geistliche Stände gezehlet worden; Sie haben 1. keine gewisse Zahl deren Kostgängerinnen/ sondern sie richten sich nach Gelegenheit der Zeit und Clöster/ auch der Anzahl deren/ so die Kinder zu lehren fähig seynd. 2. Es werden keine Kostgängerin auffgenommen/ welche nicht von ehrlichen Eltern und der Zahlung halben versichert seynd. 3. Werden keine Kinder unter sechs und über funffzehen Jahr lang exclusivè deß fünffzehenden ihrer Regul nach auffgenommen/ jedoch können sie auch wann sie wollen darinnen bleiben/ biß in das 18.te Jahr inclusivè. 4. Sie werden nach dem Stand und Willen ihrer Eltern jedoch modest gekleydet. 5. Keine Mägd werden zugelassen. 6. Sie leben abgesöndert von denen Religiosis, und dörffen nicht gehen in deren Dormitorium Capitulum, Refectorium, Communität/ Noviciat, oder sonsten wohin ohne außdrückliche Erlaubnus der Superiorin. 7. Sie können außgehen zu ihren Eltern/ oder denen jenigen/ so statt ihrer Eltern seynd/ wann sie von weitem und selten dahin kommen. Item wann sie zu Gevatter gebetten werden/ oder andere vernünfftige Ursachen vorfallen/ welche die Superiorin zur Erlaubnuß bewegen können. 8. Sie dörffen nicht über Nacht auß dem Closter bleiben in der Stadt/ ausser wann ihre Eltern/ oder/ welche ihnen an statt der Eltern seynd/ gefährlich kranck darnieder liegen; 9. Wann eine Kostgängerin vermercket/ daß sie zum Orden-Stand beruffen werde/ zu welchen denenselben zu zureden/ scharpff verbotten ist/ so eröffnet sie ihr Hertz der Lehr-Meisterin/ von welcher sie examinirt, und deren Beschwehrlichkeiten deß Geistlichen Stands vergewissert/ so dann an die Ober-Lehrmeisterin/ von dieser abermahlen genauer erforschet/ und wann sie derer Fähigkeit auß ihrer Antwort erkennet/ an die Superiorin verwiesen/ und da sie auch diese für fähig erkennet/ ihr Zeit zur überlegung/ und zu Erkennung deß Willen Gottes gewiese gute Werck aufferleget: und nach Erkennung deren Zeichen/ warhaffter Beruffung dahin angehalten wird/ von ihren Eltern die Erlaubnuß einzuhohlen/ in deren Willkuhr stehet selbige/ wie sie wollen/zu examiniren/ auch nacher Hauß zu beruffen. Wann nun die Eltern es in der Kinder Willen lediglich stellen/ und diese den Geistlichen Stand erwählen/ so wird die Zeit den Noviciat anzutretten/ bestimmet/ in weltlicher Kleydung/ und dieses mit Erlaubnuß deß Ordinarii, denen die Religiosæ dieser Congregation in alle Weeg unterworffen seynd/ so dann eine Heim-Steuer benambset/ die Candidata von dem Ordinario, oder dem es committirt,examinirt, und der Tag benenet/ wann sie angekleydet werden solle; Nach welchem der Noviciater Jahr dauret/ und nach deren überstehung die Novitz abermahlen scharpff examinirt/ und auff

befinden endlichen zur Profession gelassen wird. 10. Die Krancke Kostgängerinen werden gehalten wie die Religiosæ in der infirmærie, wann man nicht für rathsam befindet / selbige ihren Elteren heim zuschicken; 11. Sie werden erstlich gelehrt alle übungen der Christlichen Lehr nach eines jeden Fähigkeit und Nothwendigkeit / und was die Eltern fürnemblich haben wollen / daß ihre Kinder lernen sollen; als Lesen / Schreiben / mit Nähen / Sticken / in Seyden / Silber / Gold rc. Die Manier der Höflichkeit / Rechnen / jedoch daß sie vor allen Dingen zur Andacht und Gottes-Forcht angewiesen werden; 12. Das Kost-Geld wird bezahlt / wie es beliebet. 13. In dem Rang wird beobachtet die Ordnung deß Stands / und wann mehrere eines zusammen kommen / die Ordnung ihrer Auffnahm. 14. Die Erb-Töchter werden schwehrlich auffgenommen / und zwar nicht ehender / als mit Befelch oder Bewilligung deß Ordinarii, und mit nöthiger Behutsamkeit / damit sie niemand / als deme es gebühret / herauß gegeben werden; 15. In denen Regular-gebauten Clöstern seynd gemeiniglich in einer Clais nicht mehr als 20. und in einem Zimmer nicht mehr als 10. in andern Clöstern aber nach Gelegenheit deren Orthen. 16. An Sonn- und Feyertägen müssen sie dem ordinari Gottes-Dienst beywohnen; und wird ihnen eine Zeit bestimmet geistliche Bücher zu lesen / oder ein geistliches Gespräch zu halten / die Predig zu hören rc. 17. Sieben Wochen vor der ersten Communion werden außerlesen / welche das erstemahl communiciren sollen / 6. Wochen lang werden diese alle Tag unterwiesen in einer Catechetischen Lection, welche eine Stund währet; Die erste 4. Wochen werden ihnen außgeleget die 4. Theil der Christlichen Lehr / als von dem Glauben / Hoffnung / Lieb / und denen Sacramenten; absonderlich aber von der Buß und dem heiligen Abendmahl; nach diesen 4. Wochen werden sie von dem Beicht-Vatter oder Directore examinirt / und welche tauglich befunden / werden admittirt / die Untaugliche aber zu fernerer Belernung vorbehalten; Zwey Wochen vor der Communion werden sie geübt in denen Actibus der Andacht / so zu würdiger Niessung erfordert werden; und dieses geschiehet fünffmahl im Jahr / als an Weyhnachten / Ostern Pfingsten / Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. 18. Es wird vorgeschrieben immer in 4. oder 6. Wochen einmahl zur H. Communion zu gehen / auch auff Verspührung daß eine oder die andere einen geistlichen Fortgang und Auffnahm gewinne / solche öffters erlaubet. 19. Täglich müssen sie eine heilige Meß hören. 20. Die Spiel-Täge ist erlaubt / die Lection deß Lesens / Schreibens und andere Schul-Ubungen zu unterlassen; Die Kostgängerinnen sollen kein Geld oder jonsten etwas bey sich haben / oder anderst wohin schicken / oder empfangen ohne Erlaubnuß der Lehr- oder Ober-Lehr Meisterin / sondern die Säckel-Meisterin verwahret solches alles / und thut Rechenschafft über das jenige / was sie mit Erlaubnuß für ein oder die andere außgegeben hat;

Dieses dem gemeinen Wesen so nutzliche Institut, hat Ihro Hochfürstliche Gnaden bewogen / daß sie auch gnädigst gestattet / daß die Ursulinerinnen dahier in Würtzburg auch ein Hauß gekauffet / und würcklich einige dahier wohnen und lehren.

Nebst erwehnten fünff Pfarreyen und Closter-Kirchen seynd noch Kirchen allhier. 1. Die herrliche Universitäts-Kirchen. 2. Unser lieben Frauen Ritter-Capellen auff dem Marck. 3. Unser lieben Frauen-Kirch zur finsteren Capellen genannt. 4. Die Capell im Brunnbacher

Hof.

Hoff. 5. Die Capell ad S. Catharinam. 6. S. Ignatii Capell. 7. S. Briccii Capell auff der Cantzley. 8. S. Cyriaci Kirchlein auff dem Marck. 9. S. Gotthardi, Felicis & Adaucti im Grünenbaum. 10. Die teutsche Hauß-Kirchen. 11. Johanniter-Kirchen. 12 Die Hof-Spital Kirchen. 13. Die Julier-Hospital Kirchen. 14. Die Burger-Spital Kirchen. 15. Die Dieterich-Spital Kirchen. 16. Ad S. Nicolaum ausser dem Sander-Thor. 17. Ad eundem in Sig-Hauß unter dem Pleichacher-Thor. 18. Unser lieben Frauen Capell auff dem Cleß-Berg. 19. Das Kirchlein ad S. Ignatium, so Ihro Hochfürstliche Gnaden von Grund auff neu erbauen lassen / und andere mehr.

Wie dann die Kirchen auff dem Land fast unzählig seynd:

Bey so vielen Kirchen seynd auch unzählige Andachten:

Dann erstlich ist die Sodalitas major Dominorum, nebst der Sodalitate media & Angelica studiosorum inferiorum; welche alle Sonn- und Marianische Fest-Täg: Deßgleichen die Herrn und Burger / auch Junge Gesellen-Sodalität / deren erstere alle auff der Universität / die letztere aber in Collegio Soc. Jesu mit Predigen und Betten gehalten werden. Unter diesen hat die Burger Sodalität Anno 1710. den 15. Augusti / als an ihrem Titular-Fest das Jubilæum celebrirt / da dann mit gröster Solennität die Procession, so in viel hundert Persohnen bestanden / auß der Kirchen deren Wohl-Ehrwürdigen PP. Soc. Jesu auff das Schloß / Marienberg genant / geführt / und alldorten eine herrliche Lob- und Danck-Predig von R. P. Joanne Seyfrid Soc. Jesu gehalten worden / deren Innhalt in nebenstehenden Marianischen Bild begriffen ist.

1. Pactum Marianum, krafft dessen ein jeder Confœderatus verbunden ist für einen abgestorbenen Confœderatum eine Meß lesen zu lassen / in diesem Pacto aber seynd Ihro Hochfürstliche Gnaden selbsten / nebst anderen Fürsten und Herrn / deren Confœderatorum aber über 400. an der Zahl.

2. Die Fraternität Corporis Christi im hohen Domb / welche nicht nur an grünen Donnerstag / als in Festo Titulari, sondern auch alle Monath auff bestimmten Sonntäg mit Predigen und Gebett begangen wird.

3. Die Bruderschafft deß am Creutz sterbenden Heylands / so in dem Stifft zum Neuen Münster und selbiger Crufft ihren Anfang genommen / hernacher auch in der Kirchen der Societät Jesu participirt und mit Ablassen versehen worden / dergestalten / daß alle Monath in gedachter Kirchen die Bruderschafft mit Predigen und Betten / dann dem Seegen mit dem Hochwürdigsten Gut beschlossen: Alle Freytag aber ein Ambt in der Crufft / nebst deß Neuen Münster frühe gegen 7. Uhr / nebst einer Sermon gehalten wird: 3. Die heilige Creutz Bruderschafft / welche ihre Titular-Andacht auff dem heiligen Creutz-Berg bey Bischoffsheim vermittels solenner dahin führender Procession jährlich verrichtet. Diese hat auch ein Pactum Anno 1706. auffgerichtet wie das Pactum Marianum.

4. Die Scapulier-Bruderschafft wird auch gehalten:

5. Die Rosencrantz Bruderschafft wird alle Sonn- und Feyertäg Abends umb 4. Uhr / alle Monath aber specialiter begangen.

6. Deßgleichen die Cordel-Bruderschafft bey denen PP. Franciscanis.

7. Die Bruderschafft bey denen PP. Augustinianis für die Abgestorbene alle vier Wochen obgedachter massen mit Predigen und Betten celebrirt.

8. Die Bruderschafft ad S. Josephum bey denen Herrn PP. Discalceatis. Welche jedoch also außgetheilet seynd / daß keine die andere verhindere.

Allermassen bereits oben erwehnt / daß alle Sonntäg deß Jahrs hindurch eine besondere Bruderschafft / unter anderen aber an jeden dritten Sonntag jedes Monaths in der Kirchen der Societät Jesu die General Communion, wordurch Ablaß entweder für sich selbsten / oder einer armen Seel im Fegfeuer erhalten werden kan / gehalten wird.

Und gleichwie kein Sonntag im gantzen Jahr ist / an welchem nicht ein Bruderschafft allhier zu Würtzburg Nachmittag gehalten wird; also ist kein Montag / an deme nicht in selbiger Kirch / wo vorigen Tags die Versammlung ist gewesen / ein Seel-Meß für die auß derselbigen Bruderschafft abgestorbene Brüder und Schwestern gelesen oder gesungen werde; jedoch zuwissen / daß das gantze Jahr hindurch in der Augustiner-Kirch allhier / wo die löbliche Bruderschafft für alle Abgestorbene auffgerichtet ist / alle Montag wann kein Feyertag darauff fallet; welchen falls den darauff folgenden Dienstag es beschiehet / frühe umb 6. Uhr ein Seel-Ambt für die abgeleibte Brüder und Schwester gehalten wird.

Wiewohl auch sonst ins gemein der Dienstag der Andacht zu denen Heil. Englen zugeschrieben / so eröffnet er jedoch hier zu Würtzburg allen frommen Seelen noch zwo Andachten / daß man sich also alle Dienstag dreyen so schön als nützlicher Andachten bedienen kan; die erste ist zu finden in der nechst bey dem Rennweger-Thor neu erbauten Kirchen deß heiligen Ertz-Engels Michaelis / in welcher zwar täglich durch Anordnung eyferiger Liebhaber zu Ehren der heiligen Englen unterschiedliche Messen gelesen werden / jedoch aber ist am Dienstag und meistens dem Sommer durch mit sonderbahrer Andacht angestellet / daß gegen 8. Uhr ein gesungenes Ambt zu Ehren deß heiligen Ertz-Engels Michaelis und anderer heiligen Engelen für die Wohlfahrt der Stadt und deß gantzen Vatterlands wird gehalten; die zweyte lasset sich in dem löblichen Gottes-Hauß deren Herrn PP. Franciscaner zum heiligen Creutz genannt / zu dem in allen Anliegen Wunderthätigen heiligen Antonio von Padua finden / allwo mit grossem Nutzen und Eyffer der betrangten Seelen die neuntägige Andacht mit Beichten und Communiciren fortgesetzet wird; die dritte ist in dem Gottes-Hauß dero PP. Augustinern zu dem H. Sebastian / als bekanten Patronen wider alle pestilentzische und gifftige Kranckheiten / von dessen Pfeilen einer in gemeldter Kirchen auffbehalten wird / allda wird viermahl im Jahr / als alle Dienstag nach dem Quatember-Sonntag umb 9. Uhr an deß H. Sebastiani Altar umb Abwendung aller gefährlichen Seuchten ein hohes Ambt gehalten.

Dieweilen andere Täg mit Andachten schon verhindert seynd / bleibt allhier vielen frommen Seelen erstlich den heiligen Josephum zu verehren in dem Gottes-Hauß deren Barfüssigen Herr Carmeliten / allwo zu Ehren seiner Vermählung mit Maria eine eigene Bruderschafft Anno 1677. auffgerichtet worden; wie dann auch am Mittwochen bey denen PP. Societatis Jesu, und in Ignatii Capellen der H. Ignatius, allwo bey dem Creutz-Altar in einem kleinen vergulten Altärlein sein Heiligthum auffbehalten wird / dann die heilige Barbara bey denen PP. Carmelitis verehrt wird.

Der Donnerstag ist zwar allenthalben allhier zu Würtzburg jedoch sonder-

sonderheitlich der Andacht zum Hochwürdigsten Sacrament deß Altars geheiliget. Das bezeügen die Engel-Messen / so bald in allen Pfarren alle Donnerstag frühe umb 7. Uhr mit Herumbtragung deß Hochwürdigen Sacraments mit grosser Andacht gehalten werden; Anno 1630. hat der Hochwürdigste Fürst und Herr / Philipp Adolph höchst seeligsten Andenckens / eine besondere Bruderschafft zu Ehren deß Hochwürdigsten Sacraments angestellet / welche biß den heutigen Tag mit grossem Eyffer fort gesetzet / und von jetzt regierender Ihro Hochfürstlichen Gnaden mit einem neuen Altar / und gantz guldener Monstrantz vermehret worden.

Neben dieser Andacht wird allhier zu Würtzburg am Donnerstag zu Winters- und Sommers-Zeit Abends im hohen Domb-Stifft / wie auch in anderen Pfarr-Kirchen nach gegebenen Zeichen zum Englischen Gruß / ein anderes Zeichen mit der grösseren Glocken gegeben / zur Angst Christi / welche unser Erlöser im Garten am Oelberg für uns hat außgestanden / mit Gebett und Gesang andächtig gehalten; besonders aber wird eine außerlesene Andacht am grünen Donnerstag Abends im Stifft Neu-Münster fortgeführet / wo nach einer kurtzen Ermahnung von der Angst Christi das Bruderschaffts-Rosencräntzlein von den heiligen 5. Wunden gebettet / und hernacher biß in die Mitt-Nacht so wohl in der Kirchen / als auff dem Leicht-Hof bey dem Oelberg von dem andächtigen sehr häuffigen Volck im Gebett verharret wird; am Freytag seynd 4. sonderbahre schöne Andachten dahier: Als die erste zu Ehren deß hochheiligen Creutzes im hohen Domb-Stifft / allwo ein ansehnliches Heiligthum vom heiligen Creutz von uhralters her ist auffbehalten worden; dem zu Ehren ein sonderbahrer Liebhaber eine schöne Andacht auff ewig gestifftet hat / daß alle Freytag das Jahr hindurch umb halb neun Uhr in dem hohen Domb auff dem Altar gegen den Pfarr-Altar über zu Ehren deß H. Creutzes das Ambt der H. Meß gehalten / darzu ein Viertel nach 8. Uhr ein Zeichen mit der grossen Glocken gegeben / das Heiligthum außgesetzet / unter wehrenden Ambt die Litaney zum heiligen Creutz gesungen / und jedesmahl 100. Tag Ablaß verdienet / nach dem Ambt der Seegen mit dem heiligen Creutz gegeben / und dasselbe zu küssen jederman gereichet / endlichen allen am Sonntag nach dem Fest der Erfindung deß heiligen Creutzes in Mayen / wie auch am Fest deß heiligen Andreä vollkommener Ablaß nach gethaner Reumüthiger Beicht und Communion ertheilet wird.

Die andere Andacht zu Ehren deß bitteren Leydens und Sterbens JEsu Christi ist im Stifft zum Neuen Münster in der Crufft / unter dem Chor / wo von denen Chor-Herren täglich die heilige Tagzeiten gesungen werden / worinnen sonderheitlich / wie es die Altär sambt anderen andächtigen angehenckten Bilderen bezeügen das bittere Leyden unsers Heylands verehret wird / wie dann so gar in dem letzteren Winckel der Crufft gleich als in einer Höhl die Begräbnuß Christi vorgebildet ist; In dieser Crufft gegen Mitternacht auff der Seyten deß Creutz-Altars / ist in einem runden Bogen eine alte von Holtz in mehr als Lebens Grösse geschnitzte Bildnuß Christi mit Dörneren gecrönet / mit denen Füssen an das Creutz genagelt / an der Brust aber mit zusammen gelegten wiewohl auch verwundeten Händen und offener Seyten zusehen; wie alt dieses Bild seye / warumb es nicht mit angenägelten / sondern mit zusammen gelegten Händen seye gemacht worden / auß was Ursachen / und wie es erstlich an dieses Orth kommen / kan man nicht wissen; allein weiß man

durch stäte Ubung / daß von unerdencklichen Jahren alle Betrangte ihre Zuflucht an diesen Orth genommen / und nach verrichter Andacht Hülff und Trost ihres Hertzens empfunden haben; wie es dann die Opffer/Danck, und Denck, Zeichen auch stätige Besuchung bezeugen / da selten ein Zeit deß Tags seyn wird / da man nicht einige Menschen allda betten / und Wachs-Lichter / vornemlich aber am Freytag brennen findet; auß diesen und anderen beweglichen Ursachen hat der Hochwürdige in GOtt Vatter und Herr / Herr Johann Melchior Bischoff zu Domitiopel/ der Helligen Schrifft Doctor, Hochfürstlicher Würtzburgischer Weyh-Bischoff / und Vicarius in Spiritualibus Generalis, deß Stiffts Neuen Münster Dechant / welcher gleichsam cum fama Sanctitatis gestorben / und in dieser Crufft begraben worden / im Jahr 1650. die nun bey Jungen und Alten bekandte Andacht zu Ehren deß bitteren Leydens Christi auff allen Freytägen sehr aufferbäulich angefangen / und nachmahls zu ewigen Zeiten nutzlich gestifftet / daß frühe umb 7. Uhr in der Crufft am Creutz Altar ein heilige Meß wird angefangen / unter welcher nach dem Evangelio von eben selbigem Priester eine halb-stündige Ermahnung von dem Leyden Christi Betrachtungs-Weiß wird gehalten / nach vollendter solcher Ermahnung aber das übrige der H. Meß mit andächtigem Gesang vom Leyden Christi vollzogen wird : Wie dann diese Andacht mit verschiedenen Ablassen begnadet worden.

Die dritte Andacht ist die aller Orthen mehr als bekande zehen Freytägige-Andacht zu dem Wunderthätigen grossen Heiligen dem Heil: Francisco Xaverio, in der Kirchen PP. Societatis Jesu.

Die vierdte Andacht ist zu Ehren unsers am heiligen Creutz mit dem Tod-ringenden HErrn JEsu Christi / zu Erhaltung eines seeligen Ends / eine in der Bruderschafft / so Anno 1653. in der Kirchen Societatis Jesu auffgerichtet worden / auff dem Freytag vorgeschriebene Communion und Bettung deß Rosenkrantzes von den Heil: fünff Wunden; welche auch mit Ablassen begabet ist.

Der Sambstag ist der allerseeligsten Gottes Gebährerin dahier gewiedmet; Von der Würtzburger Marianischen Andacht bezeugen die Thürn und Häuser : indeme nicht nur Jhro Hochfürstl: Gnaden oben erwehnter massen das auff dem Schloß-Thurn gewesene Mariä-Bild erneueren / sonderen auch die Verordnung ergehen lassen / daß auff dem neuen Capellen-Thurn auffm Marck ein Mariä-Bild gesetzet werden solle; Es bezeugens so viele an denen Häusern alle Sambstag Abends beleuchtete Mariä-Bilder : Es bezeugen es so viele Burgere und Herren / welche / wo nicht den gantzen Sambstag / jedoch Abends von warmen Speisen sich enthalten; Es bezeugen es so schöne auff dem Sambstag sowohl auff dem Schloß von Jhro Hochfürstl: Gnaden neuerlich angestellte und mit Dero aufferbäulichstem vorleuchtenden Exempel und selbstigen mit Singen und Betten verherrlichte Salve und Litaneyen als auch in der Stadt eyfferig fortsetzende Andachten : Nebst anderen wird alle Sambstag die Marianische Capell auff den Cleß-Berg Sommer und Winter von Frühe bis in den spaten Abend / von Eröffnung biß Beschliessung der Thor von häuffigen andächtigen Seelen besuchet / und nebst allen halben stündigen Messen/ Aembter und Andachten/ Vor- und Nachmittag die Litaney und Salve daselbsten andächtiglich abgesungen.

Es lasset sich aber die Würtzburgische Andacht nicht in ihren Ring-Mauren

Mauren einschliessen / sonderen will auch auff das Land Wallfahrten:

Indem das Jahr hindurch kein Mariä- oder anderes hohes Fest ist / an welchem die Würtzburger nicht entweder nacher Höchberg / oder Dettelbach / oder Retzbach / oder sonsten Wallfahrten gehen: und unter diesen Wallfahrten ist die vornehmste zu Dettelbach zur schmertzhafften Mutter JEsu / welche mit täglichen Wunder-Wercken berühmet ist; dahin werden Jährlich von der Herren und Bürger- und jungen Gesellen- Sodalitäten zwey solenne Processionen gehalten: Unser gnädigste Herr haben nach erhaltener Dero Gesundheit ihre Andacht daselbsten verrichtet / vorhero aber das Miraculose Bild mit einem silbernen Tabernackel einfassen lassen.

Nacher Höchberg / allwo ein uhralte Andacht ad Beatam Virginem ist / wird von der Academischen grösseren Sodalität Jährlich auff Philippi und Jacobi eine sehr Volckreiche Procession geführet / welche Ihro Hochfürstliche Gnaden öffters selbsten gezieret.

Nacher Closter Neustatt wird zu Ehren der Heiligen Gertrud Jährlich von der Pfarr-Kirch zu Pleichach eine Volckreiche Wallfahrt auff dem Pfingst- Montag angestellt.

Deßgleichen von der Herren und Burger Sodalität Jährlich umb Mariä Magdalenä eine Procession nacher Retzbach in die Marianische Capell in dem grünen Thal / welche Ihro Hochfürstliche Gnaden auch öffters zu besuchen pflegen.

Item stellt diese Sodalität Jährlich eine sehr Volckreiche Procession den Freytag nach Corporis Christi nacher Waldthürn zum Heiligen Blut: Dann

Den Freytag vor Bartholomäi zum heiligen Creutz ob Bischoffsheim ob der Rhön an; Die das gantze Jahr durch- währende eintzele Wallfahrten nacher Föhrbrück / und andere Orthen zu geschweigen.

Endlichen kan mit Stillschweigen nicht übergangen werden der immerwährende Gottes- Dienst / welcher also angeordnet ist / daß alle Stund / Tag und Nacht / und zwar frühe von halb 5. an bis halb 1. Uhr mit heiligen Messen / die übrige Stunden aber mit denen Canonischen Tag- Zeiten GOtt gedienet werde.

Gleich wie nemblichen Würtzburg jederzeit eine Ernährerin heiligen und frommer Leuthen gewesen / indeme auß dieser Stadt der heilige Aquilinus lang vor St. Kiliani Zeiten gebohren worden; also ist sie auch jederzeit von Heiligen / Heiligmessigen und frommen Bischöffen regiert worden; als allwo nicht nur der heilige Kilianus durch sein und seiner Gesellen Blut den Saamen der Christenheit befeuchtet / sondern auch der heilige Burchardus / Megingaudus / Arno / Bruno / Humpertus als Heilige und theils cum Fama Sanctitatis verstorbene und andere jederzeit fromme Bischöffe gelehrt und regiert haben.

Allhier ist der heilige Wolffgangus in die Schuhl gangen; allhier hat der heilige Abbt Macarius gelebt / und in dem Closter zu St. Jacob annoch seine Wunderthätige Ruhestatt; Allhier hat der fromme und berühmte Abbt Trithemius / andere zu geschweigen / sein Leben beschlossen.

Von denen Kirchen und Andachten kommen wir zu anderen milden Stifftungen / Pflegen und Spitälern; wir wollen aber von denen gemeinen Pflegen als zur hohen Zinnen / St. Gabriel / St. Elisabeth / hohen und reichen Allmosen-Pfleg / sonder Sigen- Pfleg / Lichtensteini-

schen Stifftung/ Rock- und Schuhe- Allmosen- Pfleg/ Soldaten- und Ehe-Halten Pfleg/ Himmels- Cronen / armen Kinder- Hauß und dergleichen nichts melden: wir wollen von denen vornehmeren Spitälern als von dem Hof- Dietericher- und Burger- Spital dahier / wie auch von dem Ganerbischen Spital zu Aub / von dem so genanten Huttischen Spital zu Arnstein/ von deme zu Königshofen im Grabfeld / zu Geltersheim / und zu Rotenfels / zu Kitzingen / Dettelbach / zu Neustatt an der Saal / Carlstatt/ Haßfurth / Ebern / und anderen keine Anregung thuen: allein wollen wir allhier die beede Julianische Stifftungen berühren / welche der aller- preyßwürdigste Bischoff Julius ein gebohrner Echter von Mespelbrunn / und zwar die eine zur leiblichen / die andere aber zur geist- und sittlichen Erquickung seiner Unterthanen herrlichst auffgerichtet hat;

Und zwar erstlich hat Bischoff Julius in Anno 1579. dieses herrliche Spital / nachdeme er solches von Grund auffgeführet / dergestalten fundirt / daß die arme Bürger und Land- Unterthanen / wie auch Waisen und alt- erlebte Leuth darinnen gratis und ohne einigen Entgeld (welches er in der Fundation außdrücklich verbotten) und zwar ohne benante Zahl auffgenommen werden/ mit Speiß / Tranck und allen Nothwendigkeiten versehen werden sollen; Dieses Spital hat er dermassen dotirt / daß jetzo bey 400. Persohnen darinnen / und darvon ernährt und unterhalten werden.

Unter Ihro Hochfürstl: Gnaden jetzo regierenden gnädigsten Herrn ist es jetzo so prächtig aufferbauet/ vermehret und contra quoscunq; beschützet worden / daß sie billig pro Restauratore gehalten werden können; wie dann der neue Bau mehr einen Palatio Regali aut Principali als einem Hospitali kan verglichen werden; und dieses zwar ad intentionem piissimi Fundatoris, in dessen Fundations-Brieff diese Formalia enthalten: damit die armen elenden Menschen/ so zuvor ihre Täg bey harten mühe seeligen Leben Kummers und Trübsaals genugsam gelitten und überstanden gehabt / neben ihrer geziemender Unerhaltung und Pfleg auch solcher bequemen und saubern Gemach halben desto mehr Freud und Ergötzlichkeit empfinden / und dardurch gereitzet und beweget würden/ umb so viel innerlicher GOtt deß jenigen halben so ihnen beschehrt wird/ und widerfähret zu dancken / und für alle ihre Wohlthäter zu bitten.

Es wird von Geist- und Weltlichen Vorstehern regiert: Und zwar

Ist heutiges Tags Geistlicher Vorsteher und Pfarrer Herr Johann Kißner / SS. Theologiæ Doctor, Novi Monasterii Canonicus.

Weltlicher Vorsteher Tit: Herr Georg Adam Seuffert/ Hochfürstl: Würtzburgischer Cammer- Rath.

Renth- Meister Herr Johann Michael Haan.

Gegen-Schreiber / Herr Johann Philipp Winckelmann.

Speiser/ Herr Johann Georg Lurtz / deß Stadt- Raths dahier:

Ohne andere: dessen fürnehmste Vogteyen und Herrschafften seynd Wolffsmünster/ Wüstensachsen/ Windheim / Gamberg / Heiligenthal/ Widdern/ Thüngen/ Bergrheinfeld / Iphoffen und andere.

Es hat auch dahier seine eigene Schreib- Stuben und verschiedene Scribenten;

Secretarius ist Herr Johann Nicolaus Lurtz / J. U. Licentiatus &c.

Die andere Herrliche Stifftung ist die Universität/ zu welcher der erste Stein Anno 1582. gelegt worden / so herrlich und prächtig / mithin

hin auch so kostbar auffgeführet / daß er Bischoff Julius niemand eröffnen wollen / wie viel selbe gekostet habe; Ohne ist zwar nicht daß Bischoff Johannes deß Geschlechts von Egloffstein / Anno 1410. die hohe Schuhl dahier auffgerichtet / nachdemahlen aber selbige hernacher auff Erfurth transferirt worden / wird billig Bischoff Julio der Nachruhm gegeben / daß er Fundator Universitatis seye. In dieser hat er die 4. Facultates als Theologicam, Juridicam, Medicam & Philosophicam fundiret / und die trefflichste Professores von anderen Landen hiehero beruffen / mit der Verordnung / daß jederzeit ein Domb-Herr / Prälat / Dechant / oder andere grosse Herrn zeitlicher Regent / oder Rector Magnificus, der Herr Domb-Probst aber Cancellarius Perpetuus seyn solle.

Nebst diesen hat er auch oben erwehnte Seminaria gestifftet / und solche Privilegia bey dem Pabst und Käyser außgewürcket / welche denen ältesten und herrlichsten Universitäten zu Pariß / Bononien / Löven / Cöllen und Wienn gleichförmig / und den 2. Januarii 1582. publicirt / Bischoff Julius selbsten den 4. Januarii zum Rectorem Magnificum erwählet / den 8. Junii der erste Stein geleget / und Bischoff Julio die Ehren-Zeichen deß neuen Academischen Senats vorgetragen worden / worbey er Bischoff Julius das guldene Doctor-Mäntelein / als den Academischen Purpur selbsten der erste angeleget / und mit seinen eigenen Achslen so zu sagen eingeweyhet hat: wie dann Bischoff Julius J. U. Licentiatus gewesen seyn solle. Teste Walthero de Juribus Doctorum cap. 23. Den 29. Januarii dicti anni ist die erste Promotio Magistrorum & Baccalaureorum solennissimè in Beyseyn Matthiä / hernachmahlen Römischen Käysers und Bischoff Julii gehalten worden.

Die erstere Professores, Theologiæ & Philosophiæ, worunter der berühmteste Doctor Schott gewesen / zu geschweigen / seynd gedachter Massen anderst woher beruffen worden / worunter waren Petrus von Papen / wovon das Papianische Geschlecht herrühret / auß Westphalen / Herr Doctor Demrad / worvon dieses Geschlecht herstammet / Petrus Gilkenius / und andere; wie dann biß auff den heutigen Tag auß dieser Universität die fürtrefflichste Männer als Oracula & Miracula orbis litterati herfür gestrahlet; Man meldet nichts von Herrn Petro Christiano Francisco Papio / so auff dieser Universität Professor Juris gewesen / und endlich cum summa laude als Cantzlar verstorben; Man saget nichts von denen DD. Demerathen / man schweiget still von Pinzingen / Salentin / Weiganden / Braunen / anderen ruhmwürdigsten Herren Professoribus, und stellet allein vor den edlen Herrn von Andlern / so von hier in Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / und solche Glory kommen / daß man ihn als unvergleichlich zu Wienn fast angebettet / und noch in preyßwürdigster Gedächtnuß verehret.

Es haben nemblichen zu Würtzburg jederzeit herrliche Männer floriret / gestalten ein berühmter Auctor folgendes hat: Et scribit supra nominatus DD. Herrenberger in epistola ad me datâ Wirceburgi 17. Septembris 1640. his verbis: possem plures & principaliter ex equestri Familiâ Franconicæ Nationis mittere: Ego quidem affirmare audeo, quod ultra decem & plures ex Familiâ Fuchsianâ de Dornheim etiam fuerint promoti Doctores, quos ante hac etiam collegi. Quos inter floruerunt Joannes Georgius, duo Jacobi, omnes Canonici Herbipolitani. Quorum duo priores circa annum Christi 1526. tertius anno 1530. quartus 1558. vixerunt. Quintus Chilianus Fuchs Canonicus Salisburgensis, Decanus

Tridentinus & Episcopus Brixiensis J. U. D. anno 1542. Possent etiam ex Familia de Seckendorff, Waldenfels, Wirzburgensi Zobeliorum, Wolffskeliorum nominari aliquot Doctores. Waltherus d. l. fol. mihi 526.

Eben dieser Author meldet / daß Albertus ein Graf von Hohenburg hernachmahls Bischoff dahier ein Doctor der Rechten gewesen; Kilianus de Bibra Domb-Probst dahier 1490. Joannes von Aulendorff wäre Probst zu S. Burckard und Käyserlicher Cantzlar / Joannes de Lapide, Canonicus deß hohen Domb-Stiffts Anno 1539. Daniel Stibar ebenfals deß hohen Dombs Canonicus, endlichen Sebastianus Echter von Meßpelbronn und andere mehr von Adel alle Doctores gewesen seyen.

Man will mit Ehrerbietsamen Stillschweigen andere vornehme Männer / welche in der Würtzburgischen Universität den Schlüssel zu dem glorwürdigen Ehren-Tempel geschmidet oder gefunden haben / übergehen / es ist bekand das uhralte Würtzburgische Patritzische Geschlecht deren Herren Gantzhornen / welche schon von vielen Jahr-Hunderten als Doctores und zum Theil Assessores der Käyserlichen Cammer florirt haben; deßgleichen von denen Herren Kirschingeren / und anderen uhralten Würtzburgischen Ehren-Geschlechtern gesagt werden kan: Es seynd noch jüngere Zeügen unserer Universität vorhanden / als da seynd Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / Dero Herr Bruder Käyserlicher Herr geheimer Rath / Dero Herr Nepos und Coadjutor zu Bamberg / der Hochwürdige und Hochgebohrne Herr Carl Friderich Graf von Schönborn / Ihro Kayserlichen Majestät geheimer Rath und Reichs-Vice-Cantzlar / Herr Reichs Hof-Rath Baron von Kellern / die Reichs-Hof-Raths Agenten Edler Herr von Heynisch / Doctor Unrath / Herr Wüst / Herr Maul / und andere so dahier als Säulen der Gelehrten Welt gerühmet seynd / zu geschweigen.

Geistliche Gerichter seynd dahier folgende: Als der Geistliche Rath / das Vicariat, und Officialat.

Der Geistliche Rath wird bestellet und besetzet / erstlichen von einem Herrn Geistlichen Raths Præsidenten, Domb-Herren / Dechanten / Canonicis, und anderen Doctoribus.

Designatio

Deren Geistlichen Herren Præsidenten und Räthen.

Ihro Hochwürd: Gnaden Herr Joannes Bernardus, Bischoff zu Chrysopel / SS. Theologiæ & J. U. Doctor, Canonicus Capitularis in Haugis, Hochfürstlicher Würtzburgischer Weyh-Bischoff / Geistlicher Canley-Præsident und Geheimer Rath.

Ihro Hochwürd: und Magnificenz Herr Philipp Braun Dechant zu Haug / Vicarius Generalis, SS. Theologiæ & J. U. Doctor, und Geheimer Rath.

Ihro Hochwürd: und Magnificenz Herr Johann Philipp Fasel / Dechant zum Neuen-Münster / Fiscalis, SS. Theologiæ, & J. U. Doctor.

Ihro Hochwürd: Gnaden Herr Johann Udalrich von Guttenberg / Domb-Probst zu Worms / Dechant zu S. Burckard und Comburg.

Ihro Hochwürd: Gnaden Herr Johann Christoph Augustin von Riedheim / Ober-Raths Præsident.

Ihro Hochwürd: Gnaden Herr Johann Veit von Würtzburg Domb-Herr.

Ihro

Jhro Hochwürd: Gnaden Herr Philipp Ernst von Guttenberg.
Jhro Hochwürd: Gnaden Carolus Theodoricus von Auffseß.
Jhro Hoch-Edel-Gebohrne Magnificenz, Herr Johann Lorentz Adelmann / J.U.D. Cantzlar / Käyserlicher Reichs-Hof, hiesiger geheimer Rath / und Hof-Richter.
Jhro Hochwürden Herr Johann Caspar Bernard / J. U. D. und Juris Canonici Professor, Seminarii S. Kiliani Regens.
Jhro Hochwürden Herr Joachim Burckard Demerad / J. U. Licentiatus, Canonicus & Scholasticus in Haugis, Vicariatus & Consistorii, wie auch deß Ober-Raths Assessor.
Jhro Hochwürden Herr Johannes Bernardus Beyer / J. U. D. Novi Monasterii Canonicus Capitularis.
Jhro Hochwürden Herr Georgius Philippus Sellner / SS. Theol. D. Parochus Aulicus, Canonicus in Haugis.
Jhro Hochwürden Herr Johannes Hermannus Franciscus Papius. SS. Theologiæ, & J. U. D. Novi Monasterii Canonicus.
Secretarius Herr Johann Conrad Siegler.

Herrn Officianten

Herr Johann Philipp Weingärtner J. U. Licentiatus.
Herr Valentin Burckard.
Herr Johannn Frantz Hartman Fabricius.

Beede Raths-Diener

Elias Dill und Johann Gerhart.

Das Vicariat-Gericht urtheilt über Sachen / welche gegen die Closter / Kirchen / Stiffter / und geistliche Persohnen in puncto decimarum, jurium, contractuum, testamentorum, & in summa über alle Sachen / welche einen strepitum judicii erfordern / und de plano nicht von Geistlichen Rath erörtert werden können. In der von Bischoff Julio ertheilten Ordnung findet sich folgendes: De causis prophanis judices Ecclesiastici ne cognoscant, néve citationes aliósque processus de istius modi decernant; præscripta tamen consuetudine propter circumstantias personarum & causarum qnædam profanæ causæ ad examen Ecclesiastici judicii pertinere poterunt veluti si contrahentes fidem suam datâ acceptâque dextrâ roboratam vim & religionem juramenti habere voluerint. Si Judices civiles litigatoribus officium eorum implorantibus jus dicere recusent, vel negligant, si Clericus actionem personalem vel criminalem Laico intendat. Si litigatores Laici in judicem Ecclesiasticum consentiant, & ejus Jurisdictionem ita prorogent. Verum his quatuor casibus oportet actorem, causam, quam prætexit in citatione clarè exprimere, quam quidem si in progressu judiciii provocârit, condemnandus est reo in expensam litis, & quanti ejus interest, sed & reus ipse ab instantiâ litis absolvendus, & causa tota ad sæcularem Judicem remittenda est.

Im übrigen stehet bey Jhro Hochfürstlichen Gnaden in alleweg zu minderen und zu mehren / auch andere neue Ordnungen zu ertheilen / und ist bey diesem Gericht hergebracht / daß in causis jurium & censuum Ecclesiarum, aut aliarum piarum causarum die Laici alldorten convenirt werden können.

Wann ein Prælat oder Dechant eligirt worden / wird dieses Gerichts wegen die citatio ad valvas Ecclesiæ affigirt, elapso termino der Neo-Electus Reverendissimo Ordinario in Beyseyn deß Vicarii Genera-

lis

lis und zweyer Assessorum offentlich confirmirt.

Vicarius Generalis ist

Der Hochwürdige Hoch-Edel-gebohrne Herr / Herr Philipp Braun / SS. Theologiæ & J. U. Doctor, Protonotarius Apostolicus & Comes Palatinus, Hochfürstlicher Geheimer und Geistlicher Rath / Decanus in Haugis.

Die Assessores seynd eben die jenige / welche auch Assessores Consistorii seynd.

Heutiges Tags seynd dieses Gerichts Præsident und Glieder

Der Hochwürdige Hoch-Wohlgebohrne Herr / Herr Johann Frantz Carl Frey-Herr von Ostein / Deren Käyserlichen hohen Domb- und Ritter-Stiffter / Bamberg Würtzburg und Comburg respectivè Jubilæus und Capitularis, Churfürstlicher Mayntzischer und Hochfürstlicher Würtzburgischer Geheimer Rath / Hochfürstlicher Bambergischer Geistlicher Raths-Præsident, auch Hochfürstlicher Würtzburgischer Consistorial-Præsident und Officialis, Herr zu Heinsbrunn und Malaschau im Königreich Böheim.

Tit. Herr Christoph Philipp Reibelt J. C. Hochfürstlicher Würtzburgischer Geheimer Hof- Regierungs- und Kriegs-Rath.

Tit. Herr Georg Caspar Holtzapffel / SS. Theologiæ Doctor Can. Cap. & Scholasticus im Neuen Münster.

Tit. Herr Joachim Burckard Demerad / J. C. Hochfürstlicher Geistlicher Rath / Can. Cap. in Haugis & Scholasticus.

Tit. Herr Nicolaus Jacob Glaßmann / J. C. Canonicus Cap. in Haugis, & Custos.

Tit. Herr Johannes Joachimus Bentz / J. U. D.

Tit. Herr Johannes Adamus Wachter / J. U. D. deß Kayserlichen Land-Gerichts Hertzogthums zu Francken Consulent.

Tit. Herr Johann Philipp Papius, Assessor & Secretarius.

Ego Johannes Valentinus Kirchgessner / Judicii Civici Syndicus.

Tit. Herr Johan Christian Heeger / J. U. D.

Tit. Herr Frantz Caspar Adelmann J. U. Licentiatus.

Pedelli: Johannes Georgius Klock.
Clemens Scharpff.

Und dieses von dem Geistlichen Staat zu Würtzburg / welcher dermahlen von seinem vollkommensten Bischoffen belebet wird. Nun wollen wir auch zu dem weltlichen Staat schreiten / und schreiben / was dieses für ein Hertzog- und Fürstenthum / und wie solches durch das mit Lorbeer umbwundene Hertzog-Schwerd / das ist mit Milde und Gerechtigkeit glücklichst zu Trost deren Francken / und zu Abscheuen deren gottlosen Bößwichten regieret werde.

STATUS

STATUS SÆCULARIS.

JUpiter unde Aquilas non Gryphibus astra petebat,
Inclytus Eoo pro Jove Gryphus ovat.
Pallas nata Jovis, Themis à Jove, & à Jove natæ
Sunt Charites Jovis, has quis negat esse Deas.
Pallade nobilitas atque ars, Themidísque libratur
Lance salus, Charitum gratia cuncta beat.

DAs Jupiter zum Waffen-Knecht
Kein Greiffen hat genommen/
Hat er gethan/ weil dieses Recht
Dem Francken-Haubt zukommen/
Der mehr als ein gedichter Gott
Mit aller seiner Götter-Rott/
Doch seynd der Götter schönste Zier/
Pallas, Themis geblieben hier;
Der Adel und gelehrte Stand/
Mit Waffen und gerechter Hand/
Den Greiffen-Fürsten liebet/
Weil Huld und Milde von ihm fliest/
Die jederman mit Trost geniest/
Den Schutz er seinen giebet.
Drum auff den fetten Francken-Auen/
Gesegnet Himmel-Brod zu schauen/
Die Liebes-volle Charitinnen/
Drum weichen niemahlen von hinnen/
Drum aller Unterthanen Hertzen/
Brennen auß Lieb wie Flammen-Kertzen.

WElchermassen das Hertzogthum Francken an das Hoch-Stifft Würtzburg kommen/ haben wir zwar etwas weitläuffiger oben erzehlet/ wir wollen aber allhier den Kern davon wegen der Sachen/ so wir hier unter Handen haben/ naher Verwandschafft dahin ertheilen/ daß nach Stifftung deß Bistums der König Pipinus sich erinnert was Bischoff Burckard zuvor Anno 750. bey dem Päbstlichen Stuhl die Crönung zu erlangen ihme für Gutes erwiesen/ und was er ihme deßwegen zur Dancknehmigkeit versprochen/ bey sich den Schluß gefasset habe/ auff Anhalten Ertz-Bischoff Bonifacii demsel-

den nachzukommen / derohalben er einen Reichs-Tag nacher Franckfurt beschrieben / wohin er unter anderen Ständen auch S. Burckardum beschrieben / welcher mit einem Grafen von Henneberg / als seinem nächsten Rath dahin kommen / da ihme dann Pipinus in Gegenwart vieler Fürsten / Grafen und Herren sein Hertzogthum Ost-Francken / so vieler und zuvor Hettan daran gehabt / gutwillig übergeben / und dem Bistumb zu ewigen Zeiten einverleibet / also und der Gestalten / daß hinführo alle und jede Bischöffe neben dem Geistlichen Staab auch das weltliche Schwerd führen / und wann ein Bischoff zu Würtzburg denen Göttlichen Aemteren beywohnet / oder selben selbige verrichtet / neben dem Altar ein blosses Schwerd gehalten wird ; zu Bekräfftigung aber deß Fürstlichen Stands hat obgemeldter König Pipinus die vier Grafen als Hennenberg zum Marschallen / Rieneck zum Truchseß Castell zum Schencken / Wertheim zum Cämmerer erblichen verordnet / die auch verpflichtet seyn sollen / wann ein neuer Bischoff erwählet wird / demselben in seinen Fürstlichen Auffgang / wie man es nennte / auffzuführen / welche 4. Erb-Aembter deß Stiffts von Käyser Friderico dem anderen umb das Jahr Christi 1168. auff einem zu Würtzburg gehaltenen Kayserlichen Hof auffs neue confirmirt worden / heutiges Tags aber verwalten an statt Hennenberg das Erb-Ober-Marschall-Ambt Guttenberg.

Es bestehet aber dieses Hertzogthums weltlicher Staat in denen Vasallen / Adel / Gelehrten / und Gerichtern / Burgern und Bäuren-Stand. Anlangend die Vasallen, kann sich wohl das Hoch-Stifft rühmen / daß es eines von denen vornehmsten Stifftern seye / weilen es die vornehmste Vasallen, als Fürsten / Land-Grafen / Grafen und Herren / und diese zwar in grosser Anzahl hat : Fürstliche Vasallen seynd: 1. der Teutsche Orden. 2. Das Hauß Sachsen. 3. Das Fürstliche Stamm-Hauß Hessen. 4. Schwartzenberg. Grafen. 1. Hanau. 2. Castell. 3. Isenburg. 4. Hohenlohe Neustein. 5. Hohenlohe Langenburg 6. Hohenlohe Waldenburg ꝛc. 7. Stollberg. 8. Hattzfeld. 9. Limburg. 10. Schönborn. 11. Stadion. 12. Fuchs von Bimbach und Dornheim ꝛc. Und seynd gar viele Adeliche Vasallen, dann gar viele Burgen- und Bauer-Lehen-Leuth / welche alle zu erzehlen zu lang wäre.

So viel Vasallen nun hat dieses Hoch-Stifft / welche ihme in gefährlichen Läufften / besag deren Lehen-Rechten zu dienen verpflichtet seynd. Neben diesen aber bishero / und zwar sonderheitlichen durch Ihro Hochfürstliche Gnaden Patriotische Sorgfalt noch eine solche ansehnliche Mannschafft auff den Beinen / daß es von allen Feinden sich beschützen kan / wann zumahlen der wohl angeordnete und exercirte Land-Außschuß darzu kommet; da alle Unterthanen gleich denen Mauren für ihren Fürsten und Vattern deß Vatterlands so wohl als das Land selbsten mit angestammter wohl hergerbrachter Fränckischer Hertz- und Standhafftigkeit zu stehen pflegen.

Es hat dieses Hoch-Stifft auch seine Vestungen / als das Hochfürstl. Residentz-Schloß Marienberg / welches dermahlen mit neuen Werckern in solchen Stand gesetzet worden / und noch täglich mehr vollkommen wird / daß es nicht bald einer Vestung in Teutschland den Rang geben wird ; wie dann auch die Vestung Königshofen im Krabfeld in gutem Auffnahm und Wehrhafftigkeit dem Feind die Spitz bieten kan / anderer der Hoch-Stiffts Schlösser und Städten zu geschweigen.

Dannenhero unter so starcken Schutz deß Hoch-Stiffts Burgerschafft

schafft und Unterthanen so mehr gleich denen Greiffen unter denen Flügeln und starcken Clauen ihres Vatters sicher leben / und von deren annehmlichsten Schmaragden deren Greiffenarthigen immerwehrenden Grüne belebet und beseelet / mithin auch beseeliget werden / als so gar auch die Natur dieses Hoch-Stifft mit vielfältigen Gaaben beglücket hat.

Indeme erstlich der behörnte Mayn seinen blauen Strohm durch dieses Hoch-Stifft mit Fruchtbringenden Wasser-Dämpffen fort waltzet / und statt deß Zolls seine stumme Fisch-Bruth hinderlasset; auff seinem Rucken aber die täglich auff- und abgehende Gewerb-Schiffe zu deren Inwohnern gröster Gemächlichkeit und erspriesslichem Nutzen fortträget; deßgleichen die Saal / welche bey Gemünden von dem hinab eylenden Mayn mithin abgestürtzet wird / das Holtz herbey führet / und ihre schmackhaffte Fisch häuffig außspendet. Der falschen Tauber / reissigen doch reichen Sinn / durch viele Mühle verwirrten Wehren der laurenden Lauer begrasten Baunach der niedlichen Strey und anderen deß Bistumb Würtzburg befeuchtenden Fischreichen Flüß / und Bächen keine Meldung zu thuen.

Sylvanus schicket nicht allein auß seinen Wäldern / auß der gebürgigen Rhön und Saltz-Forst / auß dem dicken Steiger-Walt / auß dem Bramberg / Haßberg / Spessart / Ahorn / Büttharder Forst / Cramschatz / ja nächst an Würtzburg auß dem Guttenberger Thier-Garten / Waldskugel / und umbliegenden Forsten das schwartze und rothe Wildbreit / Auerhanen und anderes Geflügel in die Kuchen / sondern auch auß dem Spessart und anderen Walderen das Holtz darzu.

Bacchus, welcher der Hochfürstlichen Residenz gegen über auff dem hohen von der Sonnen immer geplagt und erhitzt werdenden Stein auß seinem süssen Faß die dürstige Kehle erquicket / hat in Franckenland aller Orthen so viele Weinberg angepflantzet / daß man schon längstens von Würtzburg das Sprichwort herumb getragen / daß in Würtzburg mehr Wein als Wasser zu finden seye / der Probhaltende Francken-Wein aber in Sachsen / Thüringen / Hessen / Schwaben / Nieder-Engel- und Holland / Brandenburg / Dennemarck / Schweden / und andere König reich geführt wird.

Die Aeren- und Ehrenreiche Frau Ceres scheinet Stadt Sicilien / wo sie ehedessen ihre Tochter verlohren / verdrüssig worden / und in Francken-Land also verliebet zu seyn / daß sie beständig bey uns mit unbeschreiblicher Fruchtbarkeit einkehret / und mit solchen Ernden bereichet / daß nebst der grossen Abfuhr und Auffgang die Scheuren und Speicher vielen zu klein wollen werden.

So ist auch dieses Bistumb mit solchem Wieß-Wachs versehen / daß der fette Pan oder Viehe-GOtt grosse Heerden darauß treiben / auch die Kuchen mit dem besten Fleisch versehen kan.

Die Lufft ist also temperirt / daß in Francken die schönste Gärten angeleget werden / worunter der Ihro Churfürstl: Gnaden zu Mayntz zustehende Welt-berühmte Gart zu Geubach sowohl seiner Grösse als Majestätischen Anlegung und Raritäten halber / dann Ihro Hochfürstl: Gnaden Garten zu Veitshöchheim / Ihro Hoch-Gräfflichen Excellenz Herren Grafen von Schönborn wiewohl kleiner / jedoch politer und mit allerhand Wunder-Früchten und Gewächsen / dann andere mehrere Gärten billich mit unersättlichen Aug erstaunend bewundert werden;

 ein

einfolglichen in Franckenland was sonsten die vorsichtige Natur unter die Länder außgetheilet / beysammen gefunden wird.

Man hätte allhier schier vergessen / was man insonderheit melden sollen / daß nemblichen auch dieses Hochstifft mit Saltz- und Sauer-Bronnen versehen seye; Allermassen in dem Saal-Grund unter dem Hauß Aschach / unter- und ober dem Dorff und Closter-Hausen / nebst anderen Sauer-Brönnlein / deren sich die Unterthanen zum Brod-Backen und Vieh-Tranck nutzlich bedienen; zwey schöne Saltz-Bronnen befindlich / auß welchen gutes Schmackhafftes Saltz gekochet wird.

Etwann 60. Schritt unter der Stadt Kissingen aber seynd abermahlen zwey Bronnen anzutreffen / der erstere und nächste an der Stadt ist zwar schon bey Bischoff Julii Zeiten berühmt gewesen / immassen dann dieser Fürst höchst seeligen Andenckens sich dessen sowohl zur Cur als Præservirung heylsamlich bedienet / wie dessen Leib-Medicus, und auß dieses Lateinischen Herr Doctor Seitz in Hydrologia Franconicâ in seinem teutschen Tractat bezeugen: Er dienet sowohl zum trincken als baaden; ist einer trefflichen Tugend gegen das Miltz und Hypochondrie, reiniget das verschleimte Geblüth / Lung und Leber / wann diese mit Geschwären noch nicht würcklichen angegriffen / führet alle Gall und Schlaim auß dem Magen / und andere böse Feuchtigkeiten auß dem Leib auß; Deßgleichen er zum Baad gebrauchet / zu allen Glieder-Zuständen / Lähmung / Erkaltung / und Gicht / Krampff rc. sehr nutzlich sich dessen bedienet wird; welches mit meinem eigenen und anderen unsäglichen Zeugnussen beleget werden kan / ja der all-jährliche unter jetzt regierenden Ihro Hochfürstl: Gnaden wieder auffs neue vermehrte / Accursus von Sachsen / Thüringen / Hessen / Francken / Bamberg / allerley Stands- und gemeinen Persohnen bestättiget / wo von Herrn Doctoris Seitzen Hydrologia zu lesen ist.

Der andere / ohnweit der Saal herfür strudlende Brunn ist gar sauer und so scharpff / daß man selbigen nicht trincken / noch anderster als zum Bad und zwar nur die helffte / oder ein drittel zu obigem genommen / gebrauchen kan; und ist zu verwunderen / daß mitten in der Saal verschiedene Sauer-Quellen durch das Saal-Wasser empor steigen / und sich von diesem durch immer auffwerffende Blaasen augenscheinlich unterscheiden.

Und alle diese dem Franckenland und hiesigem Hochstifft zuwachsende Behaglichkeiten können niemand anderster als dem Geber alles Gutens / dann der Fränckischen Frommkeit / und dieser Landen glücklichster Regierung und Administrirung der jederzeit ungebogenen Gerechtigkeit beygemessen werden; weilen darinnen die GOtt gefällige heilige Justiz als das allerkostbareste Kleynod und Grund-Säul aller Länder und Provintzien bewahret und auffrecht behauptet / mithin in der unlaugbahren That selbsten erwiesen worden / was der heydnische jedoch fast Christlich-schreibende Welt-weise Socrates bey Platone lib. 2. de Legibus hinterlassen: Tum salvam fore Rempublicam, si justi ferrent præmia, injusti darent pœnas: Allermassen der grosse Apostel und Bekehrer dieses alleredlesten Hertzogthumbs Francken / Sanctus Kilianus mit seinem / wegen ungescheuter freyer Bestraffung deren Laster / durch ungerechtes meuchelmörderisches Schwerdt sambt seinen beeden Gesellen Colonato und Tornano, glorwürdig vergossenen Blut / den Grund eines so herrlichen Bist- und Fürstenthumbs nicht allein geleget / darauff der allergerechteste Göttliche Richter selbsten vermittels erschröcklicher Bestraffung sothaner

thaner Ubelthätern der gantzen Nachwelt augenscheinlich vorstellen wollen/ daß dieses hohe Stifft ein unwanckelbahrer Sitz und herrliche Schau-Bühne der jederzeit recht-richtenden Gerechtigkeit verbleiben werde; sondern auch Carolus der Grosse/ und andere nachgefolgte Römische Käysere und Könige dem heiligen Burchardo als ersten Bischoffen/ und seinen Successoribus nebst dem von Pabst Zachariâ empfangenen Bischoff-Stab zu Conservirung deren Geistlichen Schäfflein/ auch das gerechte Hertzogs- und Richter-Schwerdt zu Bestraffung deren Ubelthäter allergnädigst verlyehen/ dergestalten/ daß selbiger Zeit allein in diesem Bistumb Ensis & Stola vergesellschafftet/ und einfolglichen die Geistliche- und Criminal-Jurisdiction insolito ante exemplo aneinander verknüpffet/ beede auch dergestalten uneingeschräncket exerciret und fortgeführet worden/ daß die bißherige Bischöffe heilig- und höchst-seeliger Gedächtnuß nicht allein der Ehre Gottes/ sonderen auch der Gott-geheiligten Gerechtigkeit/ aller-eyfferigste Beförderere gewesen; Wi dann/ damit die andere zu beliebter Kürtze in ihren glorwürdigen Krufften und Aschen ruhen lasse/ männiglich bekand/ was für grossen Eyffer der Justiz getragen haben Weyland Bischoff Conradus der erste deß Geschlechts von Rabensburg/ welcher wegen strenger Behauptung der gerechten Nemesis, als eine herrliche Victima meuchel-mörderisch auffgeopffert Conradus II. und III. von Thüngen/ und Bibra, deren ersterer die auffrührische Unterthanen mit geschärpfftem Ernst abgestrafft/ und zu schuldigsten Gehorsamb gebracht; der andere aber ein strenger Justitiarius gewesen/ Bischoff Melchior deß uhralten Geschlechts deren Zoblen von Gibelstatt und Guttenberg/ der ebenfalls wegen seiner grossen Gerechtigkeit/ als er von Hochfürstlicher Cantzley nacher Hof geritten/ durch die schändliche und famose Grumbachische Faction ermordet worden. Es leben noch in unsterblicher Gedächtnus die niemahlen genugsam zu deprædiciren seyende Fridericus, Julius, Joannes, Godefridus I. Philippus Adolphus, Franciscus, Joannes Philippus I. Joannes Hartmannus, Petrus Philippus, Conradus Wilhelmus, Joannes Godefridus II. die alle dero Ehren- und Ruhm-volle Nahmen durch unauffhörlichen und immer-brennenden Eyffer zu Beförderung der Glory Gottes/ und der lieben Gerechtigkeit bey aller Nachkommenschafft verewiget/ vor allen andern aber gebühret Ihro Hochfürstl: Gnaden dieser unsterbliche Nachruhm/ daß gleich wie Sie von dem uhralten Hoch-Frey-Herrlichen Geschlecht von Greiffenclau zu Vollraths De stIrpe VoLrathInâ bonIs ConsILIIs refertIssIMâ entsprossen/ welches sowohl die Chur-Fürsten-Thümer; Mayntz mit Georgio Friderico, wie nicht weniger das Ertz-Bistumb Trier mit Richardo, in letzt verflossenen Sæculis, als auch in diesem mit Ihro Hochfürstlichen Gnaden das Hoch-Stifft Würtzburg höchst feliciriret/ viele Ertz- und Hoch- auch Ritter-Stiffter mit Domb-Probsten/ Domb-Dechanten/ Custodibus, Scholasticis und Canonicis beehret/ also auch Dero selben die Göttliche Vorsichtigkeit nebst andern unvergleichlichen Fürsten-Tugenden auch die Welt-gepriesene Gerechtigkeit dergestalten eingeflösset/ daß sie nicht nur in die aller-lobwürdigste Fuß-Stapffen dero in GOtt-ruhenden Herren Vorfahrern hoch-preyßlich eingetretten/ sonderen auch einen lebendigen unverneinlichen Spiegel allen derenselben virtuosen und herrlichen Thaten unter allen andern aber vermittels Dero nach-denckwürdigsten Devis: Semper idem und darauff gegründeter Hochfürstl: Regierung ein lebhafftes Original der Gerech-

tigkeit Dero als ein vornehmes Prædicat, quod sit constans, zugeeignet ist / männiglich vor Augen stellen / also daß jederman bekennen müsse / daß von Ihro Hochfürstl: Gnaden gleich dem hell-strahlenden Planeten-Fürsten der Sonnen / obschon in sich allerdings ungeändert / dannoch auß Dero Tugend-gläntzenden Hochfürstlichen Antlitz alle fromme und getreue Unterthanen in innerlichen Hertzens-Trieb und Trost zu aller treuester Devotion und Submission gezogen / die licht-scheue Bößwichte aber anbey / vermittels hervor-dringender Ernsthafftigkeit von ihren bösen Thaten abgeschröcket werden / mithin dieselbe in der That erweisen / was Augustus Cæsar zu sagen pflegte: Pietate & Justitiâ Principes divini fiunt.

Und eben auß dieser bey Ihro Hochfürstl: Gnaden vor allen herfür scheinenden Justiz-Liebenheit fliesset her / daß dieselbe nicht allein Dero höchste Dicasteria mit denen außerlesensten fürtrefflichsten Juris Consultis und Consiliariis in grosser Anzahl zu erhalten / sondern auch Dero Lande mit qualificirten Beambten und Unter-Richtern / absonderlich in denen Criminalibus, auß angebohrner Lands-Vätterlicher Obsorg zu versehen sich jederzeit eyfferigst angelegen seyn / gegen die in Schwang-gehende Laster-Thaten aber sowohl viele geschärpffte Mandata ergehen / als auch gegen die Ubertrettere mit gerechtester Straff verfahren lassen; Eines theils wohl wissend / was der Welt-berühmte Staatist Tacitus in seinen sinnreichen Schrifften hinterlassen: Regnorum fortunas fidorum Ministrorum operâ & Consiliis conservari, andern theils aber nach dem Rath Rolandi à Valle und andern Ictorum embsigst dahin sehend: Ut tribunalibus Causarum Criminalium, habito delectu præficiantur viri sani Judicii, Religiosi, honesti, docti, integræ opinionis, prudentes mansueti & rebus forensibus exercitati; Dann kein süsserer Trost kan einem Unterthan eingeflösset / durch nichts kan ihme die Schwehrigkeit deren unumbgänglichen Aufflagen erleichtert / durch nichts kan das bittere Aloe allerhand Widerwärtigkeiten verzuckert werden / als wann ein Unterthan siehet / daß / obschon derselbe von GOTT in solchen Stand gesetzet worden / in welchen er nach Göttlicher Verordnung denen Oberen gehorsamen muß / er jedoch auch von diesen nicht allein allen Lands-Vätterlichen Schutz geniesse / sondern auch ihme erwünschtes Recht und Gerechtigkeit ertheilet werde; alles hingegen wird vergallet / wann ein Unterthan siehet / daß er in seinen Anliegen doch auff vielfältiges Weh-Klagen kein Hülff und Trost erlangen könne; nemblichen die mit Gelindigkeit gemässigte Gerechtigkeit ist der angenehme Zaum / durch welchen deren Unterthanen außschweiffende Neugierigkeiten sänfftiglich gehalten werden. Diese ist das mit den annehmlichen Lorber-Zweigen umbwundenes Schwerd / durch welches gleichwie die Laster-Thaten mit gelinder Schärpfe abgestraffet / also auch das Gute mit scharpffsichtiger Erkandnuß becrönet und belohnet wird. Von einer gewissen Frucht Halicacabus zu teutsch Juden-Kirschen melden die Natur-Kündige und selbstige Erfahrung / daß ihre Frucht / wann sie behörig tractiret werde / einen leckerhafften Geschmack habe / hingegen aber einen Gallen und Wärmuth ähnlichen Ungeschmack bekomme / wann man sie nur mit dem äussersten Finger betaste / die Gemüther der Unterthanen lassen sich gewiß mit dieser Frucht sinnbilden / so lang der sanffte Mund sie mit Gelindigkeit handelet / und die blinde Themis mit unverzuckter Gerechtigkeit handhabt / so geben die Unterthanen ihr Leben

für

für deß Regenten Leben / und seynd in beständiger Zufriedenheit / so bald sie aber ein widerrechtliches Berühren verspühren / so werden sie zu Wärmuth und Aloe, und würcken nichts anderst als vergailte Gemüther / auffrühriſche Hertzen und Widerwillen / so endlichen in offenen Gewalt außschlagen / und öffters Thron / Cron / Scepter verlustig machen.

Ihro Hochfürstliche Gnaden unser Gnädigster Fürst und Herr wollen also die Gerechtigkeit mit der Schärpffe geübet haben / damit die Milde jedoch das Schwerd regiere / die Milde aber und Gnad also außgetheilet wissen / daß das Schwerd nicht immer eingesteckt bleibe; dannenhero erhalten sie in solcher erwünschter Auffnahm alle dero Gerichter / daß davon denen Unterthanen alle Hülff und Trost her fliessen kan / welche Gerichter wir kürtzlichen sambt deren Unterschied berühren wollen / und zwar erstlichen wird der Politische Staat (massen die Geistliche Gerichter bereits oben gerühmet worden) durch nachfolgende Gerichter und deren Höchst und Hoch-ansehnlichen Glieder verherrlichet / als da ist:

Hochfürstlicher Geheimer Rath.

In diesem werden vorgenommen die wichtigste deß Hoch-Stiffts Geschäfften / welche dem Hoch-Stifft zustehen / und dessen Wohlfarth / Auffnahm und Erhaltung betreffen / allwo Ihro Hochfürstliche Gnaden in höchster Persohn selbsten das Præsidium haben / dermahlige Geheime Räth seynd:

Ihro Hochwürden und Gnaden Herr Johannes Bernardus / Bischoff zu Crysopel Hochfürstlicher Suffraganeus, und Geistlicher Raths-Præsident, Canonicus Capit. in Haugis, J. U. Doctor.

Der Hochwürdige Hoch-Wohlgebohrne Herr Otto Philipp Freyherr von Guttenberg / deren Käyserlichen und hohen Domb-Stifftern Bamberg und Würtzburg respective Domb-Probst und Jubilæus.

Ihro Hochwürden und Hoch-Gräfliche Excellenz Herr Johann Philipp Frantz Graf von Schönborn / Pachein / der beeden hohen Ertz- und Domb-Stifftern Mayntz und Würtzburg respective Domb-Probst und Capitular-Herr / deß Käyserlichen freyen Wahl-Stiffts ad S. Bartholomæum zu Franckfurt Probst / Churfürstlicher Mayntzischer geheimer Rath.

Ihro Hochwürden und Hoch-Gräfliche Excellenz / Herr Georg Heinrich Graf von Stadion in Halburg / Herr der Herrschafften Chottenschloß / Ganth / Sahorgan / und Neumarck / deren Käyserlichen hohen Domb- und Ritter-Stiffter Bamberg / Würtzburg / Comburg respective Probst / Domb-Dechant und Jubilæus.

Ihro Hochwürden und Magnificenz Herr Philipp Braun / SS. Theologiæ & J. U. Doctor, Vicarius Generalis, Protonotarius Apostolicus & Comes Palatinus, Geistlicher Rath / und Decanus in Haugis.

Der Hochwürdige Hoch-Wohlgebohrne Herr Johann Philipp Fuchs von Dornheim und Bimbach / deß hohen Domb-Stiffts Würtzburg Capitularis, Scholasticus und Jubilæus, Hochfürstlicher Kriegs-Rath und Cammer-Præsident.

Der Hochwürdige Hoch-Wohlgebohrne Herr Johann Frantz Carl Freyherr von Ostein / deren hohen Käys: Domb- und Ritter-Stiffter Bamberg / Würtzburg und Comburg Canon: Capit: und Jubilæus, Hochfürstl: Bam-

Bambergischer Geistlicher Raths-Præsident, und Hochfürstlicher Würtzburgischer Officialis.

Der Hochwürdige/ Hoch-Wohlgebohrne Herr/ Ignatius Theobald von Reinach/ deren respective hohen Domb- und Ritter-Stiffter Würtzburg und Comburg Canonicus Capitularis, Hochfürstlicher Würtzburgischer Cantzley-Præsident.

Der Hochwürdige Hoch-Wohlgebohrne Herr Johann Christoph Augustin von Riedheim/ deß hohen Domb-Stiffts Würtzburg Canonicus Capitularis & Cantor, Geistlicher Rath/ und Ober-Raths Præsident.

Der Hochwürdige Hoch-Wohlgebohrne Herr Friderich Johann Georg Freyherr von Sickingen/ der Käyserlichen und hohen Domb-Stifftern Bamberg und Würtzburg Canonicus Capitularis, Hochfürstlicher Würtzburgischer Cantzley-Præsident.

Der Hoch-Edel-Gebohrne Herr Johann Lorentz Adelmann/ der Rechten Doctor, Jhro Käyserlichen Majestät würcklicher Reichs-Hof-Rath/ Hochfürstlicher Würtzburgischer Cantzlar/ Geistlicher-und Kriegs-Rath/ auch Hof-Richter.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Johann Ernst Schütz/ von Holtzhausen/ beeder Aempter Haßfurth und Eltmann Ober-Ambtmann.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Friederich Dieterich Joseph Faust/ Freyherr von Stromberg/ Hochfürstlicher Würtzburgischer Ober-Schultheis/ Stadt-Gerichts- und Raths-Præsident dahier/ und Ober-Ambtmann zu Arnstein.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Johann Wilhelm Zobel von Gibelstatt/ Hochfürstlicher Hof-Marschall/ beeder Aembter Röttingen und Reichelsberg Ober-Ambtmann/ deß Hoch-Stiffts Würtzburg Erb-Unter-Cämmerer.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Frantz Eckenberd/ Cammerer von Dalberg.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Christoph Erhard/ Freyherr von Guttenberg/ Hochfürstlicher Ober-Ambtmann zu Kitzingen.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Johann Eyrich/ Baron von Münster.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Reichard Philipp Anton von Mauckenheim genannt Bechtelsheim/ Hochfürstlicher Ober-Ambtmann zu Carlstatt und Veitshöchheim/ deß Käyserlichen Land-Gerichts Assessor.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Eytel Ernst von Wolffskehl/ Hochfürstlicher Ober-Jägermeister und Land-Gerichts-Assessor, Ober-Ambtmann zu Volckach und Klingenberg.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Philippert Anton von Rosenbach.

Der Hoch-Edle Gestrenge und Hochgelehrte Herr Christoph Philipp Reibelt/ der Rechten Licentiat, Hochfürstlicher Hof-Consistorial- und Kriegs-Rath.

Der Hoch-Edle Gestrenge und Hochgelehrte Herr Christoph Eberhard Demmerad/ der Rechten Doctor, Hochfürstlicher Hof- und Regierungs-Rath/ deß Hoch-Adelichen Ritter-Stiffts zu S. Burckard dahier Syndicus.

Der Hoch-Edle Gestrenge und Hochgelehrte Herr Johann Adam Fischer/ der Rechten Licentiat, deß Hoch-Stiffts Syndicus, und

Hoch-

und Hochfürstlicher Hof- und Regierungs-Rath.

Der Hoch-Edle Gestrenge und Hochgelehrte Herr Rudolph Caspar Gantzhorn / J. U. Licentiat. und Hochfürstl. Regierungs-Rath.

Der Hoch-Edle Gestrenge und Hochgelehrte Herr Johannes Gallus Jacob / Ihro Römischen Käyserlichen Majestät würcklicher Hof-Cammer-Rath / Hochfürstlicher Würtzburgischer Cammer-Director, und Kriegs-Rath.

Geheimer Secretarius Herr Franciscus Ludovicus Fichtel.

Geheimer Secretarius Herr Johann Wolffgang Ullerich.

Herr Johann Caspar Gessner / geheimer Cantzley-Registrator, auch Stadt-Gerichts Assessor.

Nach dem Geheimen folget der Hochfürstl. Hof- und Regieruns-Rath / an welchem alle Causæ criminales & civiles, so per apellationem oder modum simplicis querelæ dahin erwachsen / verhandlet und erörtert werden / jedoch dergestalten / daß in omnibus causis arduis vorhero unterthänigste Relation abgestattet werde / ehe ein Bescheid ergehe / deßwegen dann Ihro Hochfürstliche Gnaden täglich die Relation gantz eyfferig und unermüdet anhören : Dieser Rath wird in 4. Aempter / als 1. das Gebrechen- 2. Raths- 3. Lehen- und 4. Malefiz-Ambt abgetheilet / und jedes Ambt von seinen besonderen Secretario dergestallten versehen / daß täglich die Raths-Stunden anfangen von 8. Uhr biß halber 9. von Malefiz-Ambt / weilen in diesem vielmahlen Periculum in morâ ist / von halber 9. bis 9. Uhr in Gebrechen-Ambt / von 9. Uhr bis halb 10. im Rath-Ambt / von halb 10. biß 10. im Lehen-Ambt auß Ihro Hochfürstlichen Gnaden gnädigster Veordnung referiret / von 10. bis halb 11. Uhr aber täglich ein heilige Meß in der Capellen ad S. Briccium auff Hochfürstlicher Cantzley gelesen wird.

In dem Gebrechen-Ambt werden tractirt alle Jurisdictionalia und deß Hoch-Stiffts Gerechtigkeiten / Ertheilungen der Privilegien Zunfft-Ordnungen / Quæstiones limitum, marchiarum, pascuorum & similia.

In dem Rath-Ambt werden alle causæ civiles und privat-actiones circa contractus & servitutes urbanorum & rusticorum prædiorum, quales sunt denunciationes novorum operum, servitutes stillicidiorum, itinerum &c.

In dem Lehen Ambt omnes causæ feudales & ab his descendentes.

Endlich in in dem Malefiz-Ambt alle Causæ criminales & inquisitionales jedoch mit dem Unterschied vorgenommen / daß wann die delicta pœnam capitalem importiren von Hochfürstlichen Hof-Rath / der Process instituiret / instruiret / behörig alles untersucht / und da der delinquens mit Lebens-Straff zu belegen / und qualificiret ist / der casus jedesmahls an die jenige Centen (massen in causis arduis alle Centen den casum umbständiglich hiehero zur Hochfürstlichen Regierung zu berichten verbunden seynd) von welchen solcher anhero berichtet worden / also behörig instruirter remittirt, oder wann die Nothdurfft erfordert / daß die Delinquenen selbsten hiehero geführet / oder aber in allhiesiger Ober-Cent ergriffen werden / der Casus obgedachter massen dem Hochfürstlichen Stadt-Saal und Brucken- als dem Universal-Ober-Cent-Gericht durch den Herrn Referenten vorgelegt / und nachdeme in beyden Fällen als an dem Brucken- oder anderen Cent-Gericht der delinquent die vorgekommene Umbstände und delictum nochmahlen judicialiter eingestanden / oder den Beweiß nicht abtilgen und von sich waltzen kan de-

nen Carolinis nach von denen Schöpffen gesprochen / der Spruch erstlich der Regierung / so dann Ihro Hochfürstlichen Gnaden ad ratificandum augendum vel minuendum anheim gegeben und referirt wird.

Merckwürdig ist / daß Ihro Hochfürstl: Gnaden gleich bey Antrettung Dero von GOtt gegebener Regierung die gnädigste Verordnung gethan haben / daß in Votando nicht von denen Senioribus, sondern denen junioribus der Anfang gemacht werden solle / Zweiffels ohne auß denen und anderen höchst beweglichen Ursachen / welche Matthæus de afflictis in suis decisionibus Neapolitanis, decis. 1. allegiret, da er sagt: Baldus *in cap. 1. de controvers. feud. apud Parestermin.* dicit quod seniores & prudentiores debent prius votare, sed Nicolaus de lyrâ super Exod. c. 23. in glos. In verbo nec judiciò dicit: quod debet incipi ab illis, qui sunt minoris auctoritatis, & ultimò à majoribus, ne minores formident declinare à sententiâ majorum quod posset esse, si majores primò dicerent & dicit, quod hunc modum tenent Theologi in deliberationibus, in Universitate Parisiensi, scilicet incipiendo ab illis, qui sunt juniores in magisterio & sic secundum Nicolaum de lyrâ illi qui sunt juniores in doctoratu, debent incipere in consilio ad votandum & senior ultimo loco debet votare, quia honor in hoc in fine consistit, quia dicit Isidorus: Finis plus habet honoris. Hucusque Matthæus de afflictis loco cit. Allwo er auch bezeuget / daß dieses damahlen also beschlossen und lange Zeit beobachtet worden.

Dermahlige Glieder dieses Preyßwürdigsten Dicasterii seynd.

Ihro Hochwürden und Hoch-Gräfliche Excellenz, Herr Georg Heinrich Graf von Stadion in Halburg / Herr der Herrschafften Chottenschloß / Ganth / Sahorgan / und Neumarck / deren Käyserlichen hohen Domb- und Ritter-Stiffter Bamberg / Würtzburg / Comburg respectivè Probst / Domb-Dechant und Jubilæus.

Ihro Hochwürden und Gnaden Herr Ignatius Theobaldus von Reinach / deren respectivè hohen Domb- und Ritter-Stiffter Würtzburg und Comburg Canonicus Capitularis, Hochfürstlicher Würtzburgischer Cantzley-Præsident.

Ihro Hochwürden und Gnaden Herr Friderich Johann Georg Freyherr von Sickingen / der Käyserlichen und hohen Domb-Stifftern Bamberg und Würtzburg Canonicus Capitularis, Hochfürstlicher Würtzburgischer Cantzley-Præsident.

Der Hoch-Edel-Gebohrne Herr Johann Lorentz Adelmann / der Rechten Doctor, Ihro Röm: Käyserl: Majestät würcklicher Reichs-Hof-Rath / Hochfürstlicher Würtzburgischer Cantzlar / Geistlicher- und Kriegs-Rath / auch Hof-Richter.

Dann nebst obgedachten Adelichen und gelehrten Geheimen Räthen.

Tit. Herr Johann Erhard von Wahlen / Ober-Ambtmann zu Boxberg.

Tit. Herr Frantz Ludwig von Hutten Ober-Ambtmann zu Homburg an der Werren.

Tit. Herr Georg Friderich Willhelm von Würtzburg Ober-Ambtmann zu Neustadt an der Saal.

Tit. Herr Heinrich Gottfrid Freyherr von Welden / Ober-Ambtmann zu Remblingen und Homburg am Mayn.

Tit. Herr Johann Philipp Freyherr von Münster / und Ober-Ambtmann zu Heydingsfeld.

Tit.

Tit. Herr Christoph Dieterich von Bibra Rath und Ober-Ambtmann zu Bischoffsheim vor der Röhn.

Tit. Herr Marquard Carl Freyherr von Guttenberg / Rath/ und Beysitzer deß Land-Gerichts/ und Cammerherr.

Sambtliche Adeliche Rähte.

Hierauff folgen die Hoch-Edle Gestrenge und Hochgelehrte Herrn Räthe/ als:

Tit. Herr Frantz Ignatius Schild/ J. U. Licentiatus.

Tit. Herr Johann Georg Cäsar / J. U. Licentiatus, Cammer-Consulent, Kriegs-Rath / und eines Hochwürdigen / Hoch-Wohlgebohrnen Domb-Capituls Syndicus.

Tit. Herr Johann Georg Fries / J. U. Doctor, Gesandter zu Nürnberg.

Tit. Herr Georg Andreas Schäffner / J. U. Licentiatus.

Tit. Herr Johann Philipp Gantzhorn / J. U. Licentiatus / Stifft-Haugischer Probstey-Ambtmann.

Tit. Herr Conrad Adam Reibelt / J. U. D.

Tit. Herr Johann Caspar Christian Papius / J. U. D. Comes Palatinus Cæsareus.

Tit. Herr Christoph Joseph Zech / J. U. Licentiatus, Lehen-Probst.

Tit. Herr Frantz Conrad Reibelt / J. U. D.

Tit. Herr Johann Christian Fries / J. U. D. Raths-Secretarius.

Tit. Herr Christoph Philipp Reibelt / J. U. D.

Officianten.

Herr Georg Philipp Pleickner / Ober-Registrator.

Herr Sigmund Peter Demerad / Malefiz-Secretarius, und Stadt-Gerichts Assessor.

Herr Johann Joseph Adam Schäffner/ J. U. Licentiatus, Gebrechen-Secretarius.

Herr Adolph Wendel Freymuth / Lehen-Secretarius.

Herr Johann Friderich Lorentz Bauer/ Bottenmeister und Taxator.

Herr Johann Georg Weidenbusch / Syndicat-Gebrechen- und Lehen-Registrator.

Herr Johann Andreas Braun/ Malefiz-Adjunctus, und Registrator.

Herr Johann Melchior Freybott / Syndicat- und Gebrechen- auch Lehen-Registrator.

Herr Johann Wilhelm Kilian / Raths- und Hof-Gerichts Registrator.

Herr Johann Anton Gerhard / Gebrechen-Adjunctus.

Herr Johann Carl Ebelein / Ingrossist.

Herr Johann Adam Bügner / Ober-Registrator. Adjunctus.

Canzellisten.

Herr Johann Peter Wolfahrt.

Herr Johann Georg Weiß.

Herr Frantz Melchior Altmann.

Herr Frantz Joachim Ignatius Hoffmann.

Herr Johann Stumpff.

Herr Johann Peter Freymuth.

Herr Johann Christoph Wieber.

Ihro Magnificenz Herrn Cantzlars Scribent,

Johann Georg Biedermann.

Cantzley-Diener.

Andreas und
Georg Caspar Biedermann.

Cantzley-Botten.

Johann Paulus Manskirsch.
Georg Götz / beede Silber-Botten.
Michael Schneider.
Peter Villinger.
Nicolaus Bauer.
Jacob Gräbner.
Hanuß Georg Grönert.
Melchior Beck.

3. Hof-Gericht.

Das Hof-Gericht ist ein besonderes Judicium Formatum, welches alle Monath (ausser dem April und October) gehalten wird; dahin gehören alle Causæ Appellationum à Judicio Provinciali, wie auch à Capitulo Summi Templi; Es hat seinen besonderen Stylum und gemeine Bescheid / welchen strictè nachgelebet werden muß. Hof-Richter ist Herr Cantzlar / Beysitzere alle gelehrte Hof-Räthe / wird allemahlen Nachmittag umb 2. Uhr gehalten / worbey die Procuratores ihre Recess offentlich ad Protocollum geben / die Urtheil auch gerichtlich publicirt werden.

4. Käyserliches Land-Gericht Hertzogthums zu Francken.

Es ist bekand / daß die Käyserliche Gerichter zweyerley Art seyen / welcher Jurisdiction sich entweder über das gantze Reich erstrecket / oder nur in gewissen Districten eingeschräncket ist; Von der ersten Gattung ist der Käyserliche Reichs-Hof-Rath: Von der anderen seynd / das Käyserliche Land-Gericht Hertzogthumbs zu Francken / das Käyserliche Land-Gericht zu Onoltzbach / auff der Laube zu Hagenau / das Käyserliche freye Land-Gericht in Ober- und Unter-Schwaben / auff der Leukircher Heyd und in der Pürsch / das Land-Gericht zu Weingarten oder Altdorff / Ravenspurg / Wangen / Yßni / welche Land-Gerichte sambtliche ihre Hof-Gerichte haben / und dannoch wird von diesen mit Vorbeygehung deren Hof-Gerichten unmittelbar an das Käyserliche Cammer-Gericht appellirt / außgenommen das Würtzburgische / von welchem an das Hof-Gericht appellirt wird. De quibus jener Gelehrte dieses schreibet: Circa quæ notanda sunt duo; quod singula 1. Habeant annexum Judicium Aulicum; Land-Gericht haben ihre Hof-Gericht: 2. Quod ab hujusmodi Judiciis Cæsareo-Provincialibus excepto Herbipolitano regulariter appelletur ad Cameram, quamvis omisso medio, nempe judice Aulici dicasterii connexo, quod est singulare. Cæterum appellationes à provincialibus judiciis Suevicis ad Domum Austriacam pertinentibus, recipiuntur quidem in Camerâ, sed enixe contradicentibus Austriæ Archi-Ducibus propter Privilegium Caroli V. Imper: de non Appellando à quibuscunque super-illustris hujus Familiæ judiciis concessum per tradita. *Dni Joan. Wolffg. Text. disp. 1. de Jud. Imper. Cæs. Thes. 22. 23. 89. 90.*

Das Käyserliche Land-Gericht dahier / hat sich ehedessen erstrecket über alle Grafen und Herren dieses Hertzogthumbs in allerhand Sachen / heutiges Tags aber lassen sich diese dahin nicht ziehen; und gehören der

laut der von Bischoff Friederich und Julio verfasten/von Johann Godfriden deß Geschlechts von Aschhausen / aber publicirter Land-Gerichts-Ordnung folgende Sachen dahin: p. 2. tit. 2. von deß Land-Gerichts-Jurisdiction §. 1. Nach Besag der Käyserlichen Freiheiten unsers Stiffts / sowohl deß alten Herkommens ermeldes unsers Land-Gerichts seynd desselben Jurisdiction und Gerichts-Zwang unterworffen alle Erbschafften / so in Krafft / oder ohne Testament in unserem Stifft und Hertzogthum zu Rechtfertigen fürfallen ; Item alle Vermächtnussen zwischen Ehe-Leuthen oder Geschwiestrigen / Auffrichtung der Einkindschafften / Verordnung der Vormundschafften / auch was sich deßwegen activè oder passivè Vorstritt erregen.

Und obwohlen ehedessen auch alle andere Appellationes von Unter-Gerichteren auff dem Land / item querelæ Nullitatum, Processus ex lege diffamari Inzichen 2c. wie hoc titulo allegato sequentibus §§.vis zu lesen an das Land-Gericht gegangen ; So ist es doch heutiges Tags in anderer und der gestaltigen Observanz, daß nur die §. 1. oben erzehlte Causæ & connexæ, wie auch die Appellationes von Unter-Gerichtern auffm Land in berührten Causis dahin gestattet werden. Diß Gericht wird alle Monath drey Tag auff der Hochfürstl: Cantzley oben in der besonderen verordneten Land-Gerichts-Stuben gehalten / und damit jedermann wissen könne / wann solches gehalten werde / eine besondere Land-Gerichts Tafel Jährlich im Druck publiciret ; welche gemeiniglich seynd Montag nach heiligen drey Königen / Montag nach Lichtmeß / Montag nach Oculi, Montag nach Quasimodogeniti , Montag nach Cantate, Montag nach Fronleichnamb / Montag nach Kiliani / Montag nach Portiuncula / Montag nach Mariä Gebuhrt / Montag nach Francisci / Montag nach Martin / Montag nach Mariä Empfängnuß. Vermög der Käyserlichen Land-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 2. §. 1. Solle / wie vor Alters Herkommen / allwegen von Ihro Hochfürstlichen Gnaden ein Capitular deß hohen Domb-Stiffts dahier der eines ehrbahren Wandels und verständig zu einem Land-Richter / angenommen werden / von dessen Ambt d. l. per totum zu sehen.

Die Beysitzer deß Käyserlichen Land-Gerichts sollen nach Gestalten und Besag der alten Reformation und Ordnungen alle Ritter / oder Vermög sonderbahrer Käyserlichen Privilegien zum wenigsten alle von Adel / eines zimblichen Alters / ehrbar / auffrichtig / verständig / und also daß sie dem Ambt eines Urtheilers mit Ehren / Nutz und Wolfahrt deß Hoch-Stiffts / auch deß Käyserlichen Land-Gerichts und angehörigen Persohnen / so sich dessen zu gebrauchen vorstehen können / geschickt seyn. Käyserl: Land-Gerichts-Ordnung pag. 1. tit. 3. §. 1.

Nachdemmahlen aber nicht alle Sachen am Land-Gericht / auff denen kundlichen Lands-Brauchen / sondern eines theils auff denen Puncten deß gemeinen geschriebenen Rechtens bestehen / eines theils irrig und weitläuffig darinnen viel Zeugen verhört und sonsten hin- und wider viel Schrifften eingebracht werden / so hat Bischoff Johann Gottfried einen und nach Gestalten der Sachen 2. Doctores denen Beysitzeren zugeordnet / umb sich ihres Raths pflegen zu können L. d. l. §. 5. 6.

Abwelchem erhellet / daß die Land-Gerichts-Consulenten kein Votum Decisivum, sonderen nur Consultivum haben.

Nach denen Herren Assessoren und Consulenten ist ehedessen auch ein Adelicher Anlaiter gewesen / welcher in contumaciam gegen die Ungehorsame

horsame verfahren ist. L. G. O. pte. 1. tit. 4. So aber heutiges Tags nicht mehr in ihn ist.

Uber und nebst angehörten Land-Gerichts-Mit-Gliedern ist der Land-Schreiber / und dessen Substitut, welcher dem Land-Richter auch sonderlich verpflichtet wird de quibus vid. d. l. tit. 5.

Endlichen hat auch dieses Gericht seine Procuratores Ordinarios d. l. tit. 6. Und Land-Gerichts-Botten d. l. tit. 7.

Heut zu Tag seynd Land-Richter der Hochwürdig Hoch-Wohlgebohrne Herr / Herr Johann Hartmann von Rosenbach / Domb-Herr zu Würtzburg und Land-Richter deß Käyserlichen Land-Gerichts Hertzogthumbs zu Francken.

Beysitzere die Hoch-Wohlgebohrne Herrn.

Tit. Herr Eytel Ernst von Wolffskeel / Hochfürstl: Würtzburg: geheimer Rath / Ober-Jäger-Meister / und Ober-Ambtmann zu Volckach und Klingenberg.

Tit. Herr Johann Ernst Schutzbar genant Milchling / Ober-Ambtmann zu Ebern / und Seßlach.

Tit. Herr Reichard Philipp Anton von Mauchenheim genannt Bechtelsheimb / Hochfürstl: Würtzburg: geheimer Rath / und Ober-Ambtmann zu Carlstatt und Veitshöchheimb.

Tit. Herr Marquard Carl Freyherr von Guttenberg Hochfürstlicher Regierungs Rath und Cammer-Herr.

Tit. Herr Frantz Anton Schliederer / Freyherr von Lachen / Ober-Ambtmann zu Grünsfeld.

Land-Gerichts Consulenten seynd:

Tit. Her Johannes Joachimus Schüll / J. U. D. & Professor.

Tit. Herr Johann Christoph Pfütschner / J. U. Licentiatus.

Tit. Herr Johann Adam Wachter / J. U. D. Vicariatûs & Consistorii Assessor.

Tit. Herr Johann Friderich Rapp / J. U. Licentiatus.

Tit. Herr Tobias Victor Kirsinger / J. U. D. Syndicus.

Tit. Herr Johann Ferdinand Nicolaus Schmid / J. U. Licentiatus, Ober-Raths Assessor, und deß Stadt-Raths.

Tit. Herr Frantz Antoni Messer deß löblichen Closters Brunnbach Secretarius.

Tit. Herr Johann Philipp Sartorius, Keller zu Werneck.

Tit. Herr Johann Paul Zimmer / J. U. und Medicinæ D. Stadt-Syndicus.

Tit. Herr Elias Adam Rottenberger Hochfürstlicher Eichstättischer Rath und Ambtmann.

Tit. Herr Johann Bernard Biba / J. U. Licentiatus.

Tit. Herr Johann Christian Häger / J. U. D.

Tit. Herr Johann Nicolaus Lurtz / J. U. Licentiatus, deß Fürstlichen Julier-Spitals Secretarius.

Substitutus Herr Georg Adam Hauck.

Land-Gerichts Procuratores.

Herr Sebastian Gotha / Stadt-Gerichts Assessor.

Herr Conrad Gartenweeg.

Herr Lorentz Heilmann.

Herr Johann Frantz Hartmann Fabricius.

Herr

Herr Balthasar Leßner.

Land-Gerichts Diener:

Melchior Bügner.

Johann Albert Eckart.

5. Das Hochfürstliche Stadt-Saal- und Brucken-Gericht.

Dieses Gericht wird à causis civilibus Stadt-Gericht: von denen peinlichen Sachen aber Saal- und Brucken-Gericht darumben genennet / weilen in peinlichen Sachen es entweder gar auff der Brucken/und bey dem Rundell / wo das steinerne Bild deß gecreutzigten Heylands gegen Berg / gegen Thal aber jetzo das Bild B. Joannis Nepomuceni, oder doch in einem Hauß auff der Brucken geheeget und gehalten worden; dieses ist so zu sagen der Ursprung deren hiesigen Gerichtern / allwo auch das Jus talionis in gewissen Fällen noch behauptet worden.

Nachdeme nun an dieses Gericht alle Scheld- und Schmähe-Wort/ Schuld- und andere Civil-Sachen / dann auch als an die Haupt- und Ober-Cent alle Criminalia gehören / als bleibet nichts mehr übrig von diesem Gericht zu melden / als das es ein Judicium formatum, und welche dessen Glieder seyen.

Præsident ist in civilibus der Hoch-Wohlgebohrne Herr Friderich Dieterich Joseph Faust Freyherr von Stromberg / Hochfürstlicher Geheimer Rath / Ober-Schultheis / und Ober-Ambtmann zu Arnstein.

In criminalibus præsidirt der Hoch-Edle gestrenge und Hochgelehrte Herr Christian Häger / J. U. D. Hochfürstlicher Hof-Schultheis.

Assessores seynd folgende:

Tit. Herr Philipp Friderich Agricola, deß Stadt-Raths / Senior.

Herr Johann Michael Vogel / Subsenior.

Herr Sigmund Peter Demmerad / Hochfürstlicher Malefiz-Secretarius.

Herr Sebastian Gotha / Hoff- und Land-Gerichts Advocatus.

Herr Johann Martin Hahn.

Herr Johann Caspar Geßner / geheimer Cantzley-Registrator.

Herr Johann Wilhelm Ebenhöch.

Herr Christian Häger / Hochfürstlicher Hof-Schultheis / und Land-Gerichts Consulent.

Herr Leonard Adrian Nürnberger / Hochfürstlicher Stadt-Auditor.

Herr Georg Dominicus Sartor / deren Hochfürstlichen Pagen-Hoffmeister.

Herr Elias Adamus Joseph Otto.

Actuarius, Johann Valentin Kirchgeßner / Vicariatûs & Consistorii Assessor.

Procuratores.

Herr Conrad Gartenweg / N. P.

Herr Johann Jacob Mergenthaler / N. P.

Herr Johann Georg Rathgeber / N. P.

Herr Johann Caspar Faber / N. P.

Famulus Judicii, Johann Neder.

6. Hochfürstlicher Ober-Rath

Dieser ist angestellet gute Policey zu erhalten / erkennet heutiges

Tags

Tags über Gebäu / Servitutes, Handwercks- und dergleichen Sachen / darzu wieder jedesmahls ein Præsident, auß einem Hochwürdigen Domb-Capitul / dann ein Capitular auß dem Stifft Haug / und ein Capitular auß dem Stifft Neuen-Münster / einige auß dem Stadt-Rath / und die andere auß der gemeinen Stadt genommen.

Præsident ist der Hochwürdige Hoch- Wohlgebohrne Herr / Johann Christoph Augustin Freyherr von Riedheim Dombherr dahier.

Assessores seynd der Hochwürdige und Hochgelehrte Herr Johannes Burckardus Joachimus Demerad / Hochfürstlicher Geistlicher Vicariat- und Consistorial - Rath / Canonicus Capit. in Haugis.

Der Hochwürdige und Hochgelehrte Herr / Johannes Bonaventura Bartholomäi / J. U. D. Novi Monasterii Canonicus Cap.

Tit. Herr Johann Ferdinand Nicolaus Schmid / J. U. Licentiatus, Land-Gerichts Consulent, und deß Stadt-Raths.

Tit. Herr Johann Jacob Schnapp / deß Stadt-Raths.

Tit. Herr Johann Willhelm Winckel deß Stadt-Raths.

Tit. Herr Jnhann Victor Carli / deß Stadt-Raths.

Tit. Herr Bartholomäus Schneider / Viertelmeister.

Tit. Herr Georg Werner / Viertelmeister.

Stadt-Geschwohrne.

Haben die Materias servitutum, Bau und Uberbau / so viel die quæstiones facti angehet / der Ober-Rath aber über die daraus resultirende quæstiones Juris zu erkennen; diese nennen sich.

M. Joseph Greißling } Zimmermann.
M. Michael Franck }

M. Erhard Marckart } Mauer-Meister.
M. Jacob Bauer }

7. Feld-Gericht.

Dieses Gericht wurde ehedessen das Montags-Gericht genennet / weilen es vorhero wie jetzo alle Montags gehalten wird / hat die Causas limitum terminalium & finium ausser der Stadt zu erkennen 2c. Dessen Præses ist der Herr Hof- Schultheiß.

Assessores.

Herr Michael Haffner.
Herr Georgius Ambrosius Schaller.
Herr Johann Philipp Zurwesten.
Herr Geörg Rudel.

8. Rug-Gericht.

Dieses wird alle Sonntag gehalten / erkennet über Feld-Rugen / Feld-Dieberenen / und dergleichen: Wird besetzet mit denen Jüngsten deß Stadt-Raths.

9. Keller-Gericht.

Ist ein Domb-Capitulisches Gericht / welches auch unter denen Domb-Capitulischen Lehen-Leuthen mit gewisser Maaß gehalten wird.

10. Das Creutz-Gang-Gericht.

Von uhralten Zeiten hero ist sowohl zu Closter-Schwartzach als in dem Franciscaner-Closter dahier im Creutz-Gang von gewissen Handwerckern / welche im Feuer arbeiten und den Hammer führen / in Hand-Wercks-Sachen gehalten worden.

11.

11. Kampff-Gericht.

Ehedessen ist auch allhier das Kampff-Recht gewesen / welchen ein jeder weylicher Bischoff in Persohn und zwar im Harnisch præsidiret / so aber längstens ausser Acht und Ubung gekommen ist.

12. Der Stadt-Rath.

Besserer Ordnung wegen / kommen wir endlichen zum Stadt-Rath dahier / dieser hat seine gewisse Jurisdiction-Pflege und Aembter / darinnen seynd 24. Raths-Herren / worunter die 8. Aelteste besonderen Vorzug haben / auß welchen alle 2. Jahr ein Aelterer / auß denen übrigen aber alle Jahr ein Jüngerer Burgermeister / jedoch mit dem Unterschied auff Elisabetha Tag gewählet wird / daß der letztere Ordinariè dem Rang nachgehet: Mit der Raths-Stell wird es also gehalten / daß / wann ein Raths-Glied stirbt / ein anderer auß der Burgerschafft durch die übrige Raths-Herren erwählet / und die drey / welche die mehriste Stimmen haben / in Vorschlag gebracht / und so dann entweder Ihro Hochfürstlichen Gnaden / oder einem Hochwürdigen Domb-Capitul præsentirt werden (massen hierinnfalls auff gewisse Maaß alternirt wird) welcher auß diesen dreyen herauß genommen wird / derselbe bekommet die Raths-Stelle / wird confirmirt / und so wohl bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden / als einem Hochwürdigen Domb-Capitul zu Pflichten genommen / welche auch jedesmahls die neue Burgermeister leisten müssen.

Dem Hoch-Edlen Stadt-Rath Præsidiret jederzeit ein zeitlicher Ober-Schultheis / welcher dermahlen ist / Ihro Hoch-Freyherrliche Gnaden / Herr Friderich Dieterich Joseph Faust / Freyherr von Stromberg / Hochfürstlicher geheimer Rath und Ober-Ambtmann zu Arnstein.

Ober-Burgermeister Herr Johann Christan Lanius.
Unter-Burgermeister Herr Johann Bartholomäus Antoni / Cammer-Rath und Zoll-Schreiber.
Herr Lorentz Heiligenthal / Senior.
Herr Johann Adam Tischler.
Herr Johann Jacob Schnapp / Stadt-Baumeister.
Herr Ferdinand Nicolaus Schmid.
Herr Leonhard Schrod.
Herr Georg Bernard Stang.
Herr Johann Melchior Geigel.
Herr Johann Georg Behr.
Herr Philipp Friderich Agricola.
Herr Johann Roth.
Herr Friderich Wilhelm Winckel.
Herr Jacob Werner Stadler.
Herr Johann Conrad Werner.
Herr Johann Philipp Siebenbeutel.
Herr Johann Michael Hoffmann.
Herr Johann Philipp Papius.
Herr Johann Georg Schrod.
Herr Georg Wilhelm Baumann.
Herr Johann Georg Lurtz.
Herr Johann Michael Klüpffel.
Herr Johann Moritz Rossat.
Herr Johann Victor Carli.

Die Burgerschafft nähret sich mit ihren Gütern / Gewerbschafften / und Handwercken. Die Burger seynd guter Sitten / nahrhafftig und belebet / gute Schützen / wie sie dann eine besondere Schützen-Ordnung / und jährlich ein offenes Schiessen haben / worzu sie von Ihro Hochfürstlichen Gnaden mit besonderen jederzeit ansehnlichen Auffsatzen angefrischet werden. So wird auch die Burgerschafft alle Sonn- und Feyertag in denen militarischen exercitiis den gantzen Sommer durch geübet.

Die Handels-Burgere haben bey Antrettung Ihro Hochfürstlichen Gnaden höchstgepriesener Regierung ihre Devoir sonderheitlich erwiesen / indeme sie bey dero Erwählungs-Tag in einer in weiß und blau schön mundirten Compagnie zu Pferd ihre Auffwartung gethan / dahero auch von Ihro Hochfürstlichen Gnaden ihrer 40. Mann das Privilegium erhalten haben / daß sie Wachtfrey / hingegen verbunden seyn sollen / bey einigen Einzügen der frembden Herrschafften oder anderen Begebenheiten auff Begehren zu Pferd in ihrer Mundur zu erscheinen / und auffzuwarten.

Die Burgerschafft wird in verschiedene Viertheil abgetheilet / als 1. das Dietericher / 2. das Cresser / 3. das Geinheimer / 4. das Bastheimer / 5. das Sander / 6. das Maynser / 7. das Pleichacher / 8. das Hauger Viertel getheilet.

Dermahlige Viertelmeister seynd:

Herr Johann Adam Hay.
Herr Marx Siebenbeutel.
Herr Bartholomäus Schneider.
Herr Peter Jaa.
Herr Conrad Mehling.
Herr Johann Frantz Wachter.
Herr Peter Bischoff.
Herr Veit Jacob Burckard.
Herr Marx Gräbner.
Herr Johann Ziegler.
Herr Johann Ullerich.
Herr Johann Franckenberger.
Herr Valentin Bezani.
Herr Georg Werner.
Herr Balthasar Will.
Herr Georg Adam Ott.

ECCe Iste Verè DoMInVs noster pater patrIæ.

EIn so GnäDIgster / aLs GereChtester Vatter DIeses VatterLanDs.

Und nachdem nun das von meiner Wenigkeit vor und bey glücklichster Ihro Hochfürstlichen Gnaden Erwählung in Eyl verfertigtes Præsagium, GOtt sey Lob / zu- und eingetroffen / welches damahlen abgesungen und von allen begierigst angehöret worden / deß Innhalts:

1.

Würtzburg deine Traur ablege /
Freu dich edles Franckenland /
Würtzburg alle Freuden pflege /
Jetzo in dem besten Stand /

Johann

Johann Philipp/
Johann Philipp/
Greiffenclau dein Bischoff ist/
Jubilire/
Gratulire/
Weil du best beglücket bist.

2.

Dieser Fürst wird dich regieren/
In Fürstlicher Mildigkeit/
Unter diesem wirst floriren/
In bester Zufriedenheit/
Johann Philipp/
Johann Philipp.
Greiffenclau dein Hertzog ist/
Singe/ klinge/
Dein Fahn schwinge/
weil du jetzt vergnüget bist.

3.

Nun last alle Freud erschallen/
Singet/ klinget Jung und Alt.
Last Stuck und Carthaunen knallen/
Würtzburg dich in Freuden halt;
Johann Philipp/
Johann Philipp/
Gnädigst dich regieren wird/
Drum dich freue/
Dich erneue
Dieser neue Bischoffs-Hirt.

4.

Bauet schöne Ehren-Pforten/
Freuden-Bogen richtet an/
Jubiliret aller Orthen/
Schreye was nur schreyen kan/
Johann Philipp/
Johann Philipp/
Vivat! vivat! ohne Ziel/
Vivat! vivat!
Vivat! vivat!
Welchen GOtt beglücken will.

5.

Vivat! vivat! vivat! vivat!
Johann Philipp Greiffenclau/
Vivat! vivat! vivat! vivat!
Nestors graues Alter schau!
Johann Philipp/
Johann Philipp/

Vivat! schreyet noch einmahl/
Lange Jahre/
Ohn Gefahre.
Vivat! ohne Trauer-Fall.

6.

Johann Philipps Fürsten-Tugend/
Ihn zum Fürsten hat gemacht/
Welche er geliebt von Jugend/
Hat ihm solche Ehren bracht/
Johann Philipp/
Johann Philipp/
Vivat, vivat! Nestors Jahr/
Perennire/
Wohl regiere/
GOtt ihn lang gesund bewahr.

Nachdeme nun/ sage ich/ dieses alles biß anhero glücklichst eingetroffen/ wer wolte nicht alle diese hertzliche Wünsch frolockend wiederhohlen/ solte nicht das erneuerte Würtzburg mit einhelliger Stimm schreyen und ruffen:

Vive Pater Patriæ, Patriam & nos perge tueri,
Nos Tibi, Te nobis donat ab axe Deus,

Aller Liebe/
Leb Philippe/
Leb Leben deß Vatterlands!
Aller Liebe/
Leb Pilippe/
Leb Vatter deß Freuden-Stands!
Dein Land stütze/
Uns beschütze/
Dir uns GOtt hat anvertraut/
Dich GOtt eben/
Uns hat geben/
GOtt auff deine Opffer schaut.

Wir haben uns aber lang genug in der Stadt auffgehalten/ dahero die Zeit uns mahnet auff das Land zu gehen/ und zu sehen/ wie das Hoch-Stifft Würtzburg daraussen beschaffen seye; es wurde aber ein grosses Volumen abgeben/ wann wir jedes Ambt/ dessen Ankunfft und Beschaffenheit beschreiben wolten/ dahero genug seyn solle/ wann wir jedes Ambt und Beambte nennen/ und ins gemein sagen/ daß sich deß Hoch-Stiffts Unterthanen Burger und Bauren mit ihren Gewerben/ Handwerckern/ Wein- und Acker-Bau/ so dann Vieh-Zucht ernähren; es hat also das Hoch-Stifft folgende Aembter und Beambten:

Ver-

Verzeignuß deß hohen Stiffts Beambten.

Arnstein / Ambtmann Friderich Dieterich Joseph Freyherr Faust von Stromberg / Geheimer Rath / und Ober-Schultheis.
Keller Johann Philipp Walter.
Centgraf und Forstmeister / Caspar Kegel.
Spithal-Verwalter / Theodorus Hubertus Heinrich.
Aschach / Ambtmann / Lotharius Godefridus Henrich Freyherr von Greiffenclau.
Keller Johann Hahn.
Centgraf / Conrad Friderich Papius.
Gegenschreiber / Christoph Barth.
Cent-Gerichts-Schreiber / Johann Hellmuth.
Aub / Ambts-Verweser / Johann Rudolph Neubauer.
Spithal-Verwalter Gahnerbisch. Alexander Ignatius Papius.
Aura im Sinngrund / Keller Georg Joseph Fischer.
Aura / Trimperg und Euerdorff / Ambtmann Johann Wilhelm von Wolffskehl / Obrister.
Keller / Adam Dieterich Vogel.
Centgraf Johann Daniel Neubert / ist auch Zoll-Bereiter.
Bischoffsheim vor der Röhn / Ambtmann / Christoph Dieterich von Bibra / ist auch Ambtmann zu Fladungen.
Keller / Johann Michael Kapffer.
Burcklauer Vogt / Andres Ehlen.
Berg-Rheinfeld Julier-Spital-Vogt / Georg Friderich Wentzell.
Birnfeld / Universitäts-Vogt / Andres Staud.
Boxberg / Rath und Ambtmann / Erhard von Wahlen.
Keller Johann Matthias Michel.
Ambt-Schreiber und Centgraf / Frantz Antoni Lomesheim.
Bütthard / Keller / Johann Conrad Messebach.
Centgraf / Michael Vogt.
Carlstatt / Ambtmann / Richard Philipp Anton von Mauchenheim / genannt Bechtelsheim / Geheimer Rath.
Ambts-Verweser Jacob Stephan Pfantzer.
Centgraf / NN. Pfeil.
Clingenberg und Schwanfeld / Ambtmann / Eytel Ernst von Wolffskehl / Geheimer Rath / und Ober-Jägermeister.
Keller / Johann Jacob Sauer.
Centgraf Johann Krapff.
Dettelbach / Keller / Georg Wilhelm Creutzinger.
Ebenhausen / Ambtmann Johann Balthasar Pfenning.
Centgraf / Johann Peter Hoffmann.
Eltmann und Waldsburg / Ambtmann / Johann Ernst Schütz von Holtzhausen / Geheimer- und Kriegs-Rath.
Keller / Johann Melchior Bott.
Centgraf Johann Balthasar Wittmann.
Ebern / Raueneck / und Hoffheim / Ambtmann / Johann Ernst Schutzbar / genannt Milchling.
Keller / Frantz Carl Metz.
Centgraf / Johann Hermann Türckes.
Fladungen / Keller / Casimir Ludwig Schwab.
Freudenberg / Ambts-Verweser / Johann Heinrich Kallenbach.

Geroltzhoffen / Ambtmann / Carl Rudolph Freyherr von Guttenberg.
Stadt-Vogt / Johann Heinrich Fries.
Gemünden und Schönrhein / Ambtmann / vacat.
Keller / Johann Philipp Frantz Heinrich.
Grossenlanckheim / Keller / Johann Caspar Roshirt.
Gerlachsheim / Closter-Verwalter und Ambts-Verweser zu Tauber-Königshoffen Johann Martin Alter.
Ober-Schultheis zu gedachtem Königshoffen Johann Georg Schäffner.
Grünsfeld / Ambtmann / Frantz Anton Schlitterer von Lachen.
Keller / Benedict Christoph Vogel.
Centgraf / Adam Melchior Schäffner.
Gocksheim / Centgraf / Johann Fay.
Homburg am Mayn und Remblingen / Ambtmann / Heinrich Gottfrid Freyherr von Welten / Hof-Rath.
Keller / Conrad Friderich Dietmann.
Centgraf / Frantz Andres Braunecker.
Homburg an der Werren / Ambtmann Frantz Ludwig von Hutten.
Keller / Johann Caspar Huppmann.
Hohenaich / Centgraf Johann Michael Limpert.
Hilders / Keller / Frantz Joachim Leopold Otto.
Haßfurt / Ambtmann / Johann Ernst Schütz von Holtzhausen / Geheimer-Hof- und Kriegs-Rath.
Keller / Johann Adam Rudolph.
Centgraf / Antonius Benedictus Ebert.
Hardheim oder Schwemberg und Ripperg / Ambtmann / Johann Conrad Heinrich von Bubenhoffen.
Ambt-Verweser zu Hardheim / Andres Götz.
Ambt-Schreiber und Centgraf / Johann Frantz Tilsch.
Heydingsfeld / Ambtmann / Johann Philipp Freyherr von Münster / Hof-Rath.
Keller / Johann Adam Creutzinger.
Heydenfeld / Schultheis / Johann Martin Störchlein.
Jachsperg / Ambtmann / Johannn Philipp Frantz von Wonsheim / Rath.
Ambtverweser / Burckard Herteds.
Iphoffen / Ambtmann / vacat.
Ambts-Verweser / Jacob Fuchs.
Centgraf und Zollbereiter / Clemens Pissert.
Kissingen / Keller / Johann Nicolaus Lanius.
Kitzingen / Ambtmann / Johann Erhard Christoph Freyherr von Guttenberg / Geheimer- und Hof-Rath.
Stadt-Vogt / Johann Valentin Wüst.
Centgraf / Sebastian Günther.
Spithal-Verwalter und Zöllner / Johann Leonard Baumann.
Königshoffen im Krabfeld / Ambtmann / Frantz Anton Freyherr von Dahlberg / General Major.
Keller / Johann Christoph Vogel.
Centgraf Johann Georg Alter.
Königshoffen an der Tauber / Ambts-Verweser / Johann Martin Alter

Lauringen /

Lauringen / Ambtmann / Georg Ernst von Hettersdorff.
Keller / Johann Michael Schunck.
Centgraf / Johann Schmid.
Lauda / Ambtmann Philipp Valentin von Lautter.
Keller / Johann Groß.
Centgraf und Zollbereiter / Georg Michael Leo.
Marckbibar / Keller / Johan David Bischoff / ist zugleich Centgraf.
Maynberg / Ambtmann / Johann Werner Schenck / Freyherr von Stauffenberg / Obrist-Stallmeister.
Keller / Johann Georg Frantz Pfister.
Centgraf / Johann Fay.
Marienburghausen / Vogt / Johann Conrad Weigand.
Mellerichstadt / Ambtmann / Friderich August von Stein.
Keller / Johann Valentin Wirsing.
Münnerstatt / Ambtmann / idem qui Mellerichstadt.
Keller / Johann Lorentz Lurtz.
Centgraf / Conrad Friderich Papius.
Müntzsteinach Verwalter / Paulus Adam Krauseneck.
Neustadt an der Saal / Georg Heinrich Wilhelm von Würtzburg / Hof-Rath.
Ambts-Verweser / Johann Carl Roßhirt.
Centgraf und Zoll-Bereiter / Johann Friderich Hart.
Neubronn Ambtmann / Johann Georg Balbus / Cammer-Rath.
Ober-Schwartzach Keller / Johann Melchior Kleinschrott.
Centgraf und Forstmeister / Johann Balthasar Sang.
Proselsheimb Ambts-Verweser / Johann Gottfried Heimb.
Centgraf / Daniel Demar.
Poppenlauer Keller / NN. Geißlein.
Prelsdorff Vogt / Johann Joseph Düchtel.
Rimpar Ambt-Mann / Jacob Werner Stadler / Cammer-Rath.
Centgraf / Daniel Demar.
Ripperg Ambt-Mann / Johann Heinrich Conrad von Bubenhoffen.
Keller / Frantz Arnold Hammerich.
Centgraf / Johann Frantz Tiltsch.
Rottenfels Ambt-Mann / Johann Philipp von Hettersdorff.
Keller / Johann Frantz Weyprecht.
Centgraf / Johann Peter Gernert.
Röttingen Ambt-Mann / Johann Wilhelm Zobel von und zu Gibelstadt / geheimer Rath / und Hof-Marschall.
Keller / Johann Caspar Huber.
Centgraf / Johann Balthasar Bütthäuser.
Rottenstein und Hoffheimb Keller / Johann Frantz Baumann.
Remblingen Ambt-Mann / Heinrich Gottfried von Welten / Frey-Herr / und Hof-Rath.
Centgraf / Frantz Andres Braunecker.
Sultzfeld im Grabfeld Keller / Johann Ludwig Otto.
Centgraf / vacat.
Schönrhein Ambt-Mann. NN.
Schlüsselfeld Ambt-Mann / Georg Wilhelm von Guttenberg.
Keller und Centgraf / Johann Michael Pfrimb.
Seßlach Ambt-Mann / Johann Ernst Schutzbar / genant Milchling.

Keller / Johann Balthasar Clemens.
Centgraf / Johann Steinhäuser.
Traustadt und Fatschenbronn Centhgraff Johann Ernst Beck.
Trimberg und Klingenberg Ambt-Mann/ Johann Wilhelm von Wolffskehl / Obrister.
Volckach und Clingenberg Ambt-Mann Johann Eytel von Wolffskehl/ geheimer Rath/ und Ober-Jägermeister.
Keller zu Volckach/ Johann Peter Balbus.
Veithshöchheimb Keller / Christoph Hämmerlein.
Wechterswinckel Unter-Probst / Johann Pleickhard Pròsamer.
Werneck Ambt-Mann / Georg Wilhelm Specht von Bubenheim/ geheimer Rath.
Keller / Johann Philipp Sartorius.
Centgraff / Johann Andres Deuth.

Wir beschliessen aber diesen Titul mit jenem Bilbilitanischen Schwahnen-Gesang :

Vox diversa sonat populorum , est vox tamen una,
Cum verus *Patriæ* diceris esse *Pater*.



TITU-

TITULUS X.

PRINCEPS DECUS FAMILIÆ.

Parenthesis.

SAcerdos Magnus, qui in diebus ſuis ſuffulſit Domum, *& in diebus ſuis corroboravit Templum; qui curavit* Gentem ſuam, *qui prævaluit amplificare civitatem ſuam, qui adeptus eſt Gloriam, quaſi Stella matutina in medio Nebulæ, & quaſi Luna plena in diebus ſuis lucet, & quaſi Sol refulgens, ſic ille effulſit in Templo Dei, quaſi vas auri ſolidum ornatum omni lapide pretioſo; circa illum* Corona *FRATRUM, & quaſi plantatio Cedri in monte Lybano, ſic circa illum ſteterunt quaſi Rami Palmæ. Princeps* Fratrum, *Firmamentum* Gentis, *Rector* Fratrum, *Stabilimentum populi.* Eccles. 50. & 49. in fine.

EPIGRAMMA.

STirps Aquilina colit vitem propagine Cedri,
Propago colitur, culta propago colit.

 Pal-

Palmitis inque locum sunt florida germina Palmæ,
Palmarum ramos inclyta Cedrus amat.
Est Princeps Cedrus, sub quâ Gryphæa propago,
Propago ut Vitis florida semper erit.



Ein wundersam Geschicht/
Der Adler baut die Reben/
Der Ceder weichet nicht/
Darzu will Fexer geben;
Die Reeb-Zweig Palmen gleich/
Den Ceder-Baum becrönen/
Der Greiff liebt Ceder-Reich/
Die schönste unter schönen/
Der Greiff liebt Palmen-Zweig/
So bey dem Ceder wachsen/
So das ihr Gipffel steigt/
Bis an deß Himmels Achsen:

Gleich-

Gleichwohlen wird der Greiffen Zierd/
Im Rhingau auch gefunden/
Die Reebe wird wie sichs gebührt/
An Ceder angebunden/
Wie dieser Baum wird sterben kaum/
Zur Ewigkeit gebohren/
Also ist recht dieses Geschlecht
zur Ewigkeit erkohren/

BEy dem Ezechielischen Oraculo wird diese verborgene Red gehört: Aquila grandis magnarum alarum, longo membrorum ductu, plena plumis (vel ut ſeptuaginta habent) plena unguium, quæ habet ductum intrandi in Libanum, & tulit medullam Cedri, ſummitatem frondium ejus evellit, & transportavit eam, cumque germinâſſet, crevit in vineam latiorem, reſpicientibus ramis ejus ad eam: Welche Rede zwar nach Außlegung deß purpurirten Dalmatianischen Kirchen-Lehrers Hieronymi einen gantzen anderen Verstand haben; gleichwohlen wird vielleicht erlaubt seyn/ diesen grossen Adler den Vollrathinischen grossen Greiffen zu nennen/ als welcher von dem hohen Ehren-Berg Libano die immer grünende Cederbäum der unsterblichen Helden in das höchstbeglückte Reben-reiche Rhingau überpflantzet/ und daselbsten in dem Hauß Vollraths einen solchen Weinberg angeleget/ dessen Nectar-süsse Früchten der gantzen Welt ihren kostbaren Safft zubringen solte: Warhafftig die Göttliche Vorsichtigkeit hat auß diesem Ceder-arthigen Weinberg schon solche Ceder-Bäume herauß genommen/ und auff die hohe Berg der Kirchen übersetzet/ daß unter deren Schatten viele Völcker geruhet haben/ als welche auch von Ihro Hochfürstlichen Gnaden in Ihro unergründlichen Raths-Schlüssen schon längstens vest gestellet: Sumam ego de medulla Cedri ſublimis, & ponam de vertice ramorum ejus tenerum diſtinguam (ſeptuaginta) de corde eorum aufferam, & plantabo ſuper montem excelſum, & eminentem, & erumpet in germen, & faciet fructum, & erit in Cedrum magnam, & habitabunt ſub eo omnes volucres, & univerſum volatile, ſub umbrâ frondium ejus nidificabit. Allermassen der Allerhöchste Ihro Hochfürstliche Gnaden als das Marck/ Hertz/ und Kern deß Greiffenclauischen Cederbaums auff den Berg der heiligen Kirchen gesetzet/ welche in immerwehrenden Flor außgesprosset/ die allersüsseste Früchten aller Fürsten Tugenden gebracht/ und in eine solche Grösse erwachsen/ das alle Unterthanen/ insonderheit aber die geflügelte Greiffen deß Vollrathinischen Hauses unter denen grünen Schatten dessen vieler Zweigen ihre behägliche Ruhe-Sitz nehmen/ und süssiglich geniessen.

Es schreibet Oſorius, daß nachdeme eine Unumbgänglichkeit seye/ daß die Menschen in ihren Ständen einander ungleich seyen/ selbige auch sehr vorsichtig durch die Natur unterschiedliche Neigungen und Fähigkeiten eingepflantzet habe/ und auß dieser Urquelle ist hergeflossen/ daß sie einigen eine göttliche Schärpffe deß Verstands/ und ein grosses fürtreffliches Gemüth/ so mit sonderbahrer Weißheit und Geschicklichkeit begabet/ mitgetheilet/ durch welche sie was dem gemeinen Wesen

 erspries-

erspießlich seye / weißlich ergründen und sehen / und wie es hinauß zu führen beständig bewürcken könten; Und diese Fürtrefflichkeiten hat Socrates das Götter-Gold genennet / und vermeynet / daß diejenige / welche mit diesem Göttlichen Gold bereichert / mit denen Göttern gleichsam versippschafftet / und zum Herrschen gebohren seyen; und nachdem die allgemeine Lehrmeisterin aller Dingen die Erfahrung mit sich gebracht hat / daß in denen Kindern deren Eltern Ebenbild / nicht nur in denen äusserlichen Lineamenten und Gliedmassen / sondern auch und zwar vielmehr in denen Gemüths-Reg- und Anmüthungen lebhafft ab- und außgetrucket seyen. So haben die Menschen nicht nur in frischern Augedencken der Eltern / sondern auch in Bewunderung deren Kindern nachartheuden Zuneigungen solche Geschlechter in sonderbahren Ehren gehalten / und das Regimeut deß gemeinen Wesens anvertrauet; dahero Euripides sagte:

Egregia dignitatis indoles, nota
Insignis est nobis generis amplissimi.

Indeme nun das Greiffenclauische höchstpreyßliche Geschlecht jederzeit mit denen berühmlichsten Rittern und Helden (von deren Thurnier-Gezeuch noch die Zeichen und Zeugen auff heutigen Tag in dem Vollrathinischen Stamm-Hauß zur ewigen Bewunderung auffgehencket zu sehen seynd) auch sonsten fürtrefflichsten Männern / Chur- und Fürsten gesiegpranget hat.

So kann diese Hochfreyherrliche Famili sich selbsten höchst beglückt schätzen / daß es dermahlen die Ehr habe / Ihro Hochfürstliche Gnaden auff dem Würtzburgischen Bischoffs-Stuhl zu sehen: Cum magnum sit eadem habere monumenta majorum, iisdem uti sacris ut ait Cicero. Von welchen man sagen kan: Iste DeCVs prInCIpVM: * DeCVs faMILIæ VoLrathInæ: * gLorIa greIffenCLaVIaDVM: * Daß nun Ihro Hochfürstliche Gnaden ein Zierd Dero höchstpreyßlichen Geschlechts sey / kann ab dem / was bereits durchgehends in diesem Werck vorgestellet worden / gar leicht erkennet werden. Man will sich aber allhier eines unpartheilichen testimonii bedienen / welches ein auffrichtiger Prediger vor allem Volck auff offentlicher Cantzel auff dem Marianischen Ehren- und Hochfürstlichen Residentz-Berg gegeben hat.

P. Joannes Seyfrid, S. I. in corona honoris titularis.

In übrigen will man allhier die uralte halb vermoderte Bilder deren glorwürdigen Greiffenclauischen Ahnen mit einigen Anstrich nicht begleissen / man will die unsterbliche Helden in ihren herrlichen Crufften / die Hochwürdige Ertz- und Bischöff in ihren heiligen Sarchen ruhen lassen / sondern allhier alleinig mit beliebter Kürtze vermelden / daß Ihro Hochfürstliche Gnaden unser Gnädigste Fürst und Herr seyen / wahrhafftig Pontifex, id est Sacerdos maximus inter fratres suos, super cujus caput fusum est unctionis oleum, & cujus manus Sacerdotio consecratæ sunt. Indeme Ihro Hochfürstliche Gnaden / gleichwie sie der Erstgebohrne unter dero Herrn Brüdern und Schwestern / also auch der gröste an Würden seynd; dannenhero wir hoffentlich nicht gefehlet haben / daß wir unsern Gnädigsten Herrn einem immergrünenden Ceder / dero Geschwistrige aber denen Palmen verglichen haben: Etenim Cedrus arbor altissima, omnium arborum Domina & Regina: Palma autem arbor magnæ proceritatis & altitudinis sed tamen ad Cedri altitudinem non pertingit.

Ihro Hochfürstliche Gnaden haben 4. Fräulein Schwestern / von beeden Banden gehabt / deren erstere Anno 1653. gebohren / ware

ANNA

ANNA URSULA.

EPIGRAMMA.

SI Daphne in laurum versa est ad Apollinis ignes,
  Laurea Gryphs annon, Ursula * Laurus erit.
Laurea Gryphs lauros * amat, Ursula laurea lauros,
  Versa est in laurum sole * sequente duplo.
Nunc cum sole duplo translata in sydera vernat,
  Transtulit in superas gratia diva domos.
Exuviæ lauri Gryphææ in pace beata,
  In Lauretanæ Virginis æde jacent.

* Ursula per anag. Laurus.
* Sidon.
* Leopoldus per anagram. Sole duplo.



f. 19

WAnn Daphne in ein Lorber-Baum/
  Von Phœbo wurd verwandlet/
Als sie ihm kont entweichen kaum/
  Da er von Lieb gehandlet:
Warumb solt Ursula nicht auch/
  Ein Lorber-Baum abgeben/
Die nach der Reinen Greiffen Brauch/
  Wolt nach der Sonnen streben/

Ooooo Da

Da Leopold die doppelt Sonn
In Ursulam verliebet /
Sich diese schöne Lorbeer-Cron /
Der schönen Sonn ergiebet /
Die doppelt Sonn von Stadion /
In Himmel wurd genommen /
Auch seinen Raum der Lorber-Baum
alldorten hat bekommen.
Was wir von ihr annoch allhier
Für Uberbleibsel haben /
Die Lorber rein seynd zu Arnstein
In der Capell begraben.

Von Apolline dichten die Poëten / daß er in Daphnen eine außbündige schöne und keusche Jungfrau in Lieb entbrennet / und selbige / als sie von ihme flüchtig worden / in einen Lorber-Baum verwandlet habe: nemblichen in einen allerreinesten Baum / welchen weder die Schärpffe der Kält / noch die Hitze deß Feuers verletzet. Durch Apollinem verstehen alle die guldene Sonne / welcher unter anderen so wohl die Greiffen als Lorber-Bäum zu gewidmet waren: Solem quoque ostendunt ea, quæ sacrificabantur Apollini. 1. Olea, quæ idcirco illi sacra quod solem amet, nec in frigidis locis à sole remotis conservari possit. 2. Laurus quia ejus natura calida, semper virens, nunquam senescens, & divinationi non parum Confert, ejus quippe folia pulvinari supposita, somnia vera gignere putantur, quocirca lauro coronati vates. Quæ omnia quis non videt in solem cadere? ex animalibus cygni non sine causâ, inquit Cicero Apollini dicati sunt, quod ab eo divinationem habere videntur, quia prævidentes quid in morte boni sit, cum cantu & voluptate moriuntur. Gryphi etiam ob eandem causam. Hucusque Reverendus & doctissimus Pater Franciscus Pomey S. J. d. l. fol. 69. Solte man nun nicht Annam Ursulam gebohrne Freyfräulein von Greiffenclau einen schönen immer grünenden Lorber-Baum nennen können / und zwar sowohl wegen ihres Nahmens / welcher durch einen Buchstaben-Wechsel Nana Laurus ein kleiner Lorbeer-Baum als auch wegen deren denen Greiffen angebohrner natürlicher Zuneigung zu dem Lorber-Baum / allermassen die Poëten nicht umbsonsten singen: Lauros cui Gryphas obuncas docta lupata ligant: und ist die Lieb der Greiffen gleichwie zu denen Smaragden wegen ihrer schöner Grüne / also auch zu denen immergrünenden Lorbeer-Bäumen umb so mehr angebohren / weilen beede einem Planeten / dem auch der Greiff unterwürffig / zugeschrieben werden; Conveniunt rebus nomina sæpe suis. Dieser denen Greiffen so beliebte Lorber-Baum hat mit einer mehr als Daphnäischen Reinigkeit und allen Hochadelichen Tugenden lang gesigpranget / bis Leopoldus Freyherr von Stadion / dessen Nahm Sole duplo heisset / als eine Stadianische Sonne sich in sie verliebet / und selbige in einen Lorber-Baum / wann sie nicht schon vorhero ihrem Nahmen nach einer gewesen / durch seine Vermählung mit ihr verwandlet hätte: Gleichwie nun das Hoch-Gräfliche Geschlecht deren Herren von Stadion

Pomey in pantheo myticop. 1. f. 59.

Sidon.

allzeit

allzeit mit unvergleichlichen Subjectis und herrlichen Männnern fürtrefflich floriret hat; also hat Leopoldus Freyherr von Stadion seinen Vorfahrern nichts nachgegeben / dannenhero er wegen seiner Gemüths-Gaaben Ober-Ambtmann zu Arnstein worden / welches grosse Ambt niemand als denen Fürtrefflichsten von Adel conferirt zu werden pfleget. Wann wahr ist / daß Art nicht von Art lasset / so kan man ab seinem Geschlecht abnehmen / was er für ein Mann gewesen seye. Man lasset die uhralte Ahnen in ihren von Alterthum verblichenen Ehren-Tafeln und verrauchter Herrlichkeit glorwürdig beruhen; man sagt nichts von denen gewesenen Domb- und Kirchen-Säulen / man schweiget still von anderen indeme andere reden: Nemblichen der Hochgelehrte Herr / Joannes Adamus Weber, Canonicus Regularis & Præpositus zu Högelwerth / da er seinen Spiritum Principalem mit folgender Zuschrifft begeistert: Illustrissimo ac Reverendissimo Principi ac Domino Francisco Casparo ex antiquissimâ Stadianorum Familia, Episcopo Lavantino, Ecclesiarum Metropolicæ Salisburgensis, Imperialis Bambergensis, & Cathedralis Herbipolensis Canonico: & in contextu: Unum saltem est quod Chartaceum hoc munusculum commendet, nimirum dicendi argumentum, quod tu ipse Reverendissime Princeps perfectissimè nobis exhibes, dum dotes boni Principis singulas in te veneramur. Singularis in Deum pietas & zelus totum te cœlestibus occupat, ut tamen à solerti rerum humanarum curâ nihil omittas, amabilitatem & gravitatem amico fœdere ita misces, ut utrámque æquo & æquali feras pondere. Prudentia, quâ omnia sagaciter prævides, summa in te est, quæ tamen aliorum Consilia audire & quærere non dedignatur; liberalis & munifica est manus tua, sed cum oculo, ut quantum oculus viderit meriti tantum manus distribuat præmii; frugalis es non tamen ubi magnificentiâ opus est, conditionis tuæ immemor. Clementiam temperas justitia, justitiam mitigas clementiâ, absque quod alterutram lædas, ubique par æquitas, & æqua paritas verbo in te.

Omnia in uno,

Quæ decorant alios singula juncta nitent.

Nudè & sine fuco hæc loquor, ita enim veritas vestiri solet, nec porro in vestibulo encomia tua prætexere statui, cum quot totus libellus continet Periodos tot in te adornem Panegyres: accipe ergo *Archetype* tum *Ectypon* &c.

Ich lege meine unangenehme Feder nieder / und darff nichts schreiben von dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Georgio Henrico von Stadion / deß Heil: Röm: Reichs Grafen / zu Halburg / Herrn deren Herrschafften Chottenschloß / Gauth / Sahorgann und Neumarck / der Käyserlichen und Hohen Domb-Stifftern Bamberg und Würtzburg respectivè Jubilæo, und Dombdechanten / Probsten deß Hoch-Adelichen Ritter-Stiffts Comburg / welcher gebohren den 20. Januarii 1640. in allhiesiges Domb-Stifft auff Absterben Herrn Veit Gottfrieds von Werdenau / durch Collation Herrn Geörg Heinrichs von Künsperg den 22. Febr. 1650. zu dem Priesterthumb den 17. Decembr. 1667. zum Capitul den 13. Aug. 1674. zum Decanat den 29. Aprilis 1687. zu dem Jubilæat den 25. Febr. 1695. gelanget und bekenntlich durch Ihro in die 25. Jahr getragene schwere Domb-Dechaney bey dem Hochstifft höchst meritirt und Preyßwürdig gemacht haben; Ich sage nichts darvon / daß Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden eine gantz ungemeine Disciplin und Re-

gularität in dem Chor halten / durch Dero unbeschreibliche Geister männiglich in Erstaunung ziehen / der Oeconomie also beflissen seyen / daß ohnangesehen sie die Graf- und Herrschafften Gaut / Chottenschloß und Neumarck ꝛc. in Böhmen Dero Geschlecht erworben / sie dannoch darbey eine sonderbahre Magnificenz gebrauchen ; Sie haben den gar schönen Altar an der Seyten an dem Capitel-Hauß im Hohen Domb machen / und darvor Ihre Begräbnuß / auch nebst Dero Bildnuß das Epitaphium machen lassen. Dieses kan allhier mit Stillschweigen nicht übergangen werden / daß dieser alte Simeon die Ehr gehabt / in letzt verwichenem Jahr 1712. den 13. Decembris Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß im 47.ten Jahr Dero allhiesigen Canonicats zu einem Jubilæo solenniter zu renuntiiren / wovon R. P. Seyfrid, Societatis Jesu in seinen gehaltenen Panegyri folgendes meldet: Olivam in crinale vel coronam flectit columbinus Solymæ Franconicæ Simeon Reverendissimus & Illustrissimus Dominus, Dominus GEORGIUS HENRICUS, S. R. I. Comes à Stadion, Cathedralis Ecclesiæ Herbipol. Decanus, Senior & Jubilæus, aut suas in diadema torquet Lunas argenteas, ut ab argenteo vertice argenteum sertum Jubilæam à Jubilæo coronam nanciscaris. Vivat.

Dero Herr Bruder ist der Hochgebohrne Graf und Herr Johann Philipp Graf von und zu Stadion / Herr zu Dannhausen / Walthausen / Moßbeyeren / auch dero Herrschafft Gauth / Chottenschloß und Neumarck im Königreich Böhmen / Ritter deß Hochstiffts zu Augspurg / Erb-Truchseß Ihro Käyserl: Majestät / auch Chur-Mayntzischer geheimer Rath / und Groß-Hof-Meister / welcher von Ihro Churfürstl: Gnaden zu Maynß in den wichtigsten Reichs- und Regierungs-Geschäfften nutzlichst gebrauchet wird / wie R. P. Seyfrid l. dicto rühmet / daß er seye ad Congressum Pacis ultrajectinæ Orator, qui speciosi fontis potenti flumine olivam rigat in flores pacis germinantem.

Dero Vettern seynd der Hochwürdig Hochgebohrne Graf und Herr Franciscus Conradus Graf von Stadion / so gebohren den 29. Aug. 1679. und Anno 1688. auff Collation Herrn Friderich Edmunds / Freyherr von Sickingen / in allhiesiges Hochstifft auffgeschworen worden.

Der Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Anselm Gottfried Christian / Graf von Stadion / gebohren den 24. Augusti 1686. und Anno 1695. allhier im hohen Domb auffgeschworen ; Vivant.

Von diesem Illustren Hauß ware nun Herr Leopold von Stadion / Ober-Ambtmann zu Arnstein / welcher unserer Frauen Anna Ursulæ Herr gemahl ware: Sie ist zu Arnstein gestorben / und in allhiesige Marianische Capell an der Stadt / welche Ihro Hochfürstl: Gnaden bey Dero hohen Gegenwart und Andacht beehret / beerdiget worden;

FLoreat LætIor LaVrVs In DoMo gLorIæ.

Aber wir wollen die nembliche Grab-Schrifft welche zu Arnstein zu finden / anhero setzen und verteutschen : nemblichen

Siste

Siste gradum
Viator!
hæc lege, & luge
sub hoc lapide quiescit
Perillustre par Conjugum
avitæ Nobilitatis
LEOPOLDUS WILHELMUS à STADION.
ANNA URSULA à GREIFFENCLAU.
Utrúmque præmatura demessuit mors.
in flore ætatis
minimè sterili
Flos protulit fructum
Progeniem nobilem
ast invita mors fructum in flore carpsit,
uno igitur tumulo
clauduntur tres nobilitatis victimæ
uno quadrimestri cæsæ
Pater 7. Novembris.
Mater 9. Julii Anno 1673.
Filia 2. Augusti 1672.
Patrem in medio vitæ stadio
ætatis anno 29. currentem
mors stitit,
Matrem Anno ætatis vigesimo primo
ungue rapaci abstulit.
nec teneræ pepercit soboli
in uno mors cæcutiit
dum solvit nexum inter tria corda fidissima
tria conjunxit corpora amicissima
Queís
Deus requiem & vitam largiatur æternam.
Anno 1673.

Welches wir also verteutschen:

Stehe still
Wandersmann
lese / traure / und bedaure:
schau wie unter diesem Stein
zwey Hoch-Wohlgebohrne Ehe-Gemahl begraben seyn.
Leopold Wilhelm von Stadion
Anna Ursula von Greiffenclau
der frühzeitige Mord-Tyrann
sein Sensen hat gesetzet an
in besten Alter-Blust
haben sie dahin gemust
dieses Ehe-Paar
geseegnet war
Die Blum hat ihre Frucht gebracht
der neidig Tod nach ihr bald tracht
Und hat die Frucht mit ihrer Blum
gantz unversehns gerissen umb.

Es liegen also beschlossen in einem Grab
drey Adeliche Opffer geschlachtet ab
von Tod / in kurtzer Zeit
wurden sie zur Leich bereit/
der Vatter den 7. Novembris
Die Mutter den 9. Julii 1673.
Die Tochter den 2. Augusti 1672.
Den Vatter hat in mitten seines Lebens-Lauff-
der reissend Tod gehalten auff
wurd gelegt auff die Bahr
da er 29. Jahr alt war.
Die Mutter 21. Jahr war alt
da sie der schnelle Tods-Gewalt
mit reissigen Clauen abgebrochen /
daß sich die Blumen hat verrochen/
der Tod nicht schonte dem zarten Kind /
und ware doch in diesem blind
da er der treuen dreyen Hertzen-Band
hat auffgelöst/ in solchem Stand
zusammen gelegt/ die er verletzt zusamm gesetzt
drey liebe Leiber: den GOtt woll geben
in seinem Reich das ewig Leben.
1673.

Fräulein Maria Regina und Anna Margaretha seynd in ihrer zarten Jugend Tods verblichen. Es pfleget nemblichen Gott mit grossen Häusern es also zu machen / daß er zwar diese seegnet / da hingegen die Kinder mit denen Eltern theilet/ also das so wohl der Himmel mit neuen Inwohnern/ als die Welt mit Geschlechts-Zierden angefüllet werde.

Fräulein Elisabetha Helena eylete zwar auch dem Himmel zu / dieweilen sie aber mit ihrem schnellen Greiffen-Flug eben sich nicht gar auß dieser Zergänglichkeit hinauß schwingen konte/ hatte sie sich jedoch wenigstens auff einen sicheren hohen Berg angebohrner Greiffen Arth nach / nemblichen in das Closter zu Poppart erhoben / damit sie auff der Welt / doch ausser der Welt ihrem himmlischen Bräutigam dienen könte/ wurde also erfüllet / daß sie eine wahre Helena seye / welche da das Creutz Christi gefunden hat; dahero sey.



EPI-

EPIGRAMMA.

CRux in monte ſtetit: montes Benedictus amavit,
Et BENEDICTINAS Helena noſtra Cruces.
Helena diva Crucem reperit regina, ſacratâ
An quoque Regina eſt Helena noſtra cruce?
Sic eſt, Regina eſt: ſi, qui ſe vincere novit,
Rex eſt, Regina eſt Helena noſtra potens.
Nonne corona deeſt? deſit; dant aſtra coronam,
Poſtquam certârit, certa corona manet.



p. 25.

AUff traurigem Calvari-Berg
Iſt GOtt am Creutz gehangen/
Der Menſchen Sünde war der Scherg/
Der Gottes Sohn gefangen:
Sanct Benedict der ſtarcke Held/
Das Creutz auff Bergen ſuchet/
Verachtet dieſe ſchnöde Welt/
Ihr Eytelkeit verfluchet.
So Helena die Greiffen-Zier/
Nach Creutz und Berge trachtet/

Zieht Benedicti Orden für /
All weltlich Ehr verachtet.
Sanct Helena die Königin /
Das Creutz hat wieder funden /
Wordurch ihr Sohn der Constantin
Sein Feind hat überwunden;
Darff man auch unser Helenam
Ein Königin wohl nennen /
Die alsobald zum Creutze kam /
Zum Creutz sich zu bekennen ?
Ja / ja / sie ist ein Königin /
Die sich kund überwinden !
Ihr Cron wird sie zu ihrm Gewinn
Einmahl im Himmel finden.

Wir haben bereits oben angeführt / welcher massen das berühmte Benedictiner-Frauen-Closter zu Poppart von dem Adelichen Geschlecht deren Beyeren von Popparden / und meistens mit mildem Beytrag deren Burgern zu Poppart gestifftet / und von Gregorio dem VIII. dem heiligen Euchario die Obsicht darüber anvertrauet / mit solchen außerlesenen Gespanen Christi von so vielen Jahr-Hunderten her also verherrlichet / daß es von berührten Pabst Gregorio so wohl als vielen Käysern / Königen / und Chur-Fürsten zu Trier privilegiret worden. Wir haben gemeldet / welcher Gestalten die Hoch-Wohlgebohrne Isengardis von Greiffenclau dieses Closter 37. Jahr mit heiliger Sorgfalt regieret / reformiret / und endlichen Anno 1469. zu ihrem himmlischen Bräutigam abgefordert worden : Wie Christina Greiffenclauin nach Isengarden diesem Jungfräulichen Closter 15. Jahr als Abbatissin löblichst vorgestanden / und Anno 1444. seeligst verschieden : deßgleichen wie Eva Greiffenclauin von Vollraths / Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herrn Vatters Frau-Schwester in Anno 1656. zu der Abbtey gelanget : Wir haben ferner beschrieben wie Isengarda II. Adelheid / Magdalena / Elisabetha / Catharina / alle auß unserem Hoch Freyherrlichen Greiffenclauischen Geschlecht Heldenmüthige Frauen die Welt verachtet / und zu Poppart GOtt gedienet haben.

Nun kommen wir zu der neunten Greiffenclauischen Heldin Helena welche wir billig allen Amazoninen vorziehen können / dann wann man es für ein Helden-That haltet / wann ein Mann sich überwindet / und in einen strengen Orden begibt / mit wie viel grösseren Rechten können wir nicht Helenam eine grosse Heldin / ja gar ihrem Nahmen nach eine Königin nennen / als welche in ihrer zarten Jugend als eine von der Natur und GOtt hochbegabtes Freyherrliches Fräulein alle deß Geschlechts Fürtrefflichkeiten / alle zeitliche Ehren / Niedlichkeiten und Hoffnung verlassen / in einen Schleyer sich verhüllet / und nun darinnen schon so lange Jahr GOtt gedienet / daß sie wegen ihrer Exemplarischen Tugenden zu dem Priorat erhoben worden / welchen sie bishero mit aller untergebener sonderbahrer Aufferbäulichkeit / Trost und Vergnügenheit ohnermüdet versehen hat; so daß es scheinet / daß die Greiffen eine sonderbahre

derbahre Neigung zu denen Marienbergen haben müssen; GOtt erhalte sie noch lange Jahr: ranDeM Ista sponsa ChrIstI Vera CoronetVr.

Nachdeme Ihro Hochfürstliche Gnaden Frau-Mutter/ Frau Rosina gebohrne von Oberstein den 26. Maji 1659. von dieser zeitlichen Vergänglichkeit abgefordert worden; schritte dero Herr Vatter zur zweyten Ehe/ und wurde eodem Anno den 19. Novembris vermählet mit der Hoch-Wohlgebohrnen Fr. Anna Margaretha von Buseck/ mit welcher er drey junge Herrn/ und drey Fräulein gezeüget; welche waren:

1. Herr Friderich/ so Anno 1660. den 25. Augusti gebohren/ und noch selbigen Jahs den 13. Novembris wiederumb verstorben.

2. Fräulein Eva Catharina/ welche auch kaum dieses Licht angeblicket und verblichen Anno 1665.

Drittens wurde gebohren:

JOANNES ERWINUS.

EPIGRAMMA.

GRyphus erat quondam Cygnæo captus amore,
Hinc quoque Cygnæum sydus in axe colit.



Nunc at Amaltheæ lætatur divite cornu,
Ne fructus desint, Cedrus odora dabit.
Leda fuit Liobe, Liobe nunc lucet in axe,
Sed Gryphum vinctum nunc Catharina tenet.

DEr groß Erwinisch Greiff/
  In Schwanen war verliebet/
Welchen der Todtes-Reiff
  Auff einmahl hat betrübet/
Da dieser süsse Schwan
  Im kalten Eyß gesungen/
Der Lebens-Fluß stund an/
  Der Schwan hat sich geschwungen/
Jetzt an dem Sternen-Plan/
  Jetzt in deß Himmels Zimmern/
Der rein Sickingisch-Schwan/
  Wird immer-ewig schimmern/
Jetzt Amaltheä Horn/
Hat sich der Greiff erkohrn/
  Der Greiff hier ist verliebt/
  Das Horn sein Früchten gibt/
Damit das Horn werd niemahl leer/
Der Ceder seine Frucht gibt her/
Frau Lioba eine Leda war/
  Hat Götter-Söhn gebohren/
Drumb sie auch in der Himmel-Schaar/
  Lebt in der Engel-Choren;
Der Greiff jetzt Catharinam liebt/
Die ihm auch schöne Kinder gibt.

HErr Johann Erwin Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths ward von dem sorgfältigsten Herrn Vatter von Kindheit auff in allen Adelichen Tugenden erzogen / mithin auch so wohl zu denen freyen Künsten und Adelichen Wissenschafften dergestalten angehalten / daß die von ihme geschöpffte Hoffnung alle erfüllet / und mit erwünschtem Erfolg becrönet worden; er ware anfänglich vermählet mit Anna Lioba / gebohrner Frey-Fräulein von Sickingen / mit welcher er 5. junge Herren und 3. Fräulein erzihlet; bis diese Tugendreicheste Leda nach gebohrnen so vielen erwünschten Kindern gleich einen Schwanen-Gestirn in Himmel auffgenommen / und so fort das bisherige Fabel-Gedicht zum wahren Geschicht worden / sie ist gestorben den 12. Septembris 1704. worauff er Anno 1705. sich mit der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen / Frauen Maria Catharina Frey-Frauen von Greiffenclau / gebohrner Kottwitzin von Aulenbach vermählet und den 8. Februarii / bereits oben erwehnter massen in der Marianischen Schloß- und Hof-Capell von Ihro Hochfürstlichen Gnaden durch hohen Bischofflichen und Fürstlichen Seegen copuliret und eingeseegnet worden: Worbey das Hochgelehrte Collegium Societatis Jesu dahier fürtreffliche Glückwünsch-Carmina in so genanten Cornu copiæ & gratiarum offerirt hat.

Diese

Diese Ehe hat auch ihren Seegen ersprießlich genossen / da den 17. Maji 1708. ein junger Herr Johann Philipp Joseph Ignatz gebohren worden / dann Anna Maria Liobe Francisca Xaveria den 8. Febr. 1710.

Herr Johann Erwin ist Chur-Mayntzischer Erb-Truchseß / geheimer- und Regierungs-Rath / Cammerer und Vice-Domb deß Lands Rhingau / ware vormahls der Reichs Freyen Ritterschafft in der Wetterau Regiments-Rath; der Käyserlichen Burg Friedberg Ober-Baumeister / jetzo aber ist er gedachter Burg Burg-Graf / und der freyen Reichs-Ritterschafft am Mittel-Rhein Ritter-Haubtmann / Herr zu Gundheimb und Waldhilbersheimb 2c.

Worbey sonderheitlich merckwürdig ist / daß auß diesem höchstbeglückten Stammen Johann / so Anno 1480. Heinrich Chur-Mayntzischer Rath / so Anno 1638. gestorben / dann Friderich und endlich Herr Johann Erwein Vice-Domb im Land deß Rhingaus gewesen / und der letztere noch würcklich / und also der vierdte seye; welche Zahl die Beständigkeit sowohl in Tugenden als Wissenschafften und Gelehrtheit bedeutet: wie er dann auch der fünffzehende Stamm-Vatter ist / welcher von Wernern anzufangen / dem Stammen fortzupflantzen durch Göttliche Vorsichtigkeit erkiesen worden.

So ist auch eine sonderbahre der allen Greiffenclauischen Helden gantz unerhörte Ehr / daß der Hoch wohlgebohrne Herr Johann Erwein Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths der Käyserlichen Burg Friedberg in der Wetterau Burg-Graf worden. Es konte nemblichen in diese so edle Burg niemanden besser anvertraut werden / als denen Clauen deß unüberwindlichen Greiffen; Dieses Freyburgische Ganerbinat nun hat seinen Anfang genommen von Friderico den zweyten Römischen Käysern / welcher diese Burg denen von Adel nebst der Grafschafft Kaichen zu Lehen verliehen hat; dahero werden die Friedburger Gan-Erben von Rudolpho dem ersten Milites Knechte sive milites Castrenses Burg-Knechte oder Vasallen genennet in denen Vergleichs-Brieff unter denen Gan-Erben und der Stadt Friedberg; In der de Anno 1532. werden sie genennet die Ritterschafft deß Schloß Friedburg;

Informatio Frid. berg p. 1. cap. 2. n. 13. & 49.

Allermassen allein die Adeliche / und sonst keiner in die Burg auffgenommen wird / welcher nicht von beyden Eltern Adelich gebohren zu seyn erweisen kan; und obwohlen diese Burg und Gan-Erbschafft nicht unter gewissen Adelichen Geschlechter waltet / so hat doch die Rheinische Ritterschafft darinnen dergestalt ihren Vorzug / daß es dieser allein gleichsam gewiedmet zu seyn scheinet. Es werden die neue Gan-Erben von Burg-Grafen und Baumeistern / ohne deß hierunter Ihro Käyserl. Majestät ersuchet werde erwählet / welche jedoch nach ihrer Erwählung dem Käyser eydliche Huldigung thuen / und den Eyd der Treu abschwören müssen: Sie haben gewisse Burg-Gesatz oder Burg-Frieden / so ihnen von denen Römischen Käysern gegeben worden / dahero schwören sie den Burg-Frieden und angehenckte Käyserliche Additional-Articul zu halten / item der Burg-Obrigkeit ihre Bey- und Untersassen / Zugehörungen / Gerechtigkeiten / und alle andere Verschreibungen / Privilegien Gnad und Freyheiten / die neue Addition, auch ihr alt Herkommen und Gewonheiten zu halten / nach besten Vermögen zu Handhaben und Zuschauren. Und ist unter andern ihren Gerechtigkeiten dieses sonderheitlich / daß sie das Recht hergebracht / einen Burg-Grafen oder Commendanten

Vid. in form. Frid. p. 1. cap. 5. n. 1.

ten der Burg zu erwählen / welcher jedoch von Käyserlicher Majestät belehnet und bestättiget zu werden pfleget; anderen Gan-Erben zu befehlen hat / und ihr Richter ist / worzu er 12. Beysitzer hat / und mit ihnen von allerhand Zwistigkeiten / Spän- und Irrungen unter denen Gan-Erben / und wider dieselbe richtet / er aber in erster Instanz nirgends als vor den zwölff Regiments-Burgmännern belanget werden kan / unter welchen einer die Stell deß Burg-Grafen vertritt / im übrigen aber der Burg-Graf dem Reich ohnmittelbahr unterworffen ist; Unter diesen Gan-Erben und der Stadt Friedberg nebst deren diese Burg gelegen ist / seynd schon von vielen Jahren hero grosse Irrungen gewesen / jedoch hat die Burg und Stadt in einigen Sachen einen gemeinen Rath absonderlich in Appellations-Sachen / nemblichen daß durch einen besonderen Vergleich Sechs Adeliche / genandt die Adeliche Sechser / in den Stadt-Rath auffgenommen / und vom Rath erwählet und verpflichtet werden / mit welchen sie auch richten / und wann der Rath von denen Bürgern beklagt wird / so thuet derselbe Vermög der Außträgen vor dem Burg-Grafen und zwölff Regiments-Burg-Männern sich verantworten / sonsten hat diese Burg Fridberg gewisse Jura über die in dem Westerwald befindliche Adeliche Landsassen per Sententiam erhalten / und deßwegen auch ihre Anfechtung erlitten / allermassen bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg in Anno 1709. folgendes vorgangen / daß das Ansuchen der gesambten Fürsten und Stände deß Westerwalds dem Reichs-Convent auch einige Occupation gegeben hat; videatur die die Franckfurther Oster-Relation de 1709. fol. 14. usque fol. 15.

Vid. vehner. observ. practic. verb. Ganerb. cap. 5.

Nachdeme Ihro Churfürstl: Gnaden zu Mayntz ihren höchst-ansehnlichen recht Fürstlichen Einzug zu der Käyserlichen Wahl in letzt verlittenen Jahr den 7. Augusti 1711. zu Franckfurth gehalten / haben dieselbe gnädigst verordnet / daß hochgedachter Herr Johann Erwein Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths auch selbigen zieren helffen solten / indeme dieser Herr in der sechs und fünfftzigsten Ordnung in einer mit 6. Pferden bespannter Churfürstl: Kutschen gefahren / nebst dem Churfürstl: Mayntzischen geheimen Rath und Vice-Cantzlar Herr Johann Georg von Lasser / dem Churfürstl: Mayntzischen Kämmerer Rath und Ambtmann zu Gernsheimb / Herrn Johann Philipp Ernst / Freyherr von Großschlag / Herrn zu Messel- und Hergershausen / so dann dem Churfürstl: Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath auch Residenten am Wiennerischen Hof. Herrn Philipp Ferdinand von Gudenus / ware also Herr Johann Erwein der dritte Greiffenclau unter denen / welche bey Käyserlichen Wahl-Tägen gebraucht worden / indeme Heinrich Greiffenclau bey der Wahl Ferdinandi Anno 1619. so dann Herr Friderich Greiffenclau geheimer Rath und Vice-Domb deß Lands Rhingau bey der Wahl Leopoldi Anno 1658. zugegen / und in der Churfürstl: Suide und Diensten begriffen ware.

(*†*)

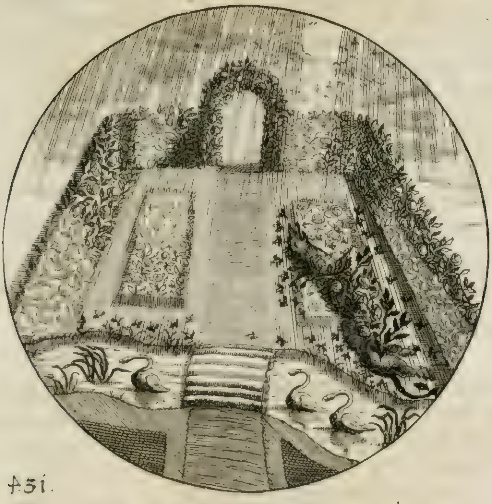
MA-

MARIA ROSINA.

EPIGRAMMA.

FLorent Eois pæſtana *Roſaria* terris,
Parturiuntque ſuas *Spinea* ſepta * roſas.
Mella *Meliſſa* parit quæ præbuit ebrius *Amnis* *
Nectareo niveus Cygnus in *Amne* natat;
Huc ubi Gryphs ducta eſt caſtis cicurata catenis,
Lilia ſunt rubeis aurea facta *Roſis*.
Risêre hinc Charites, placidæ risêre Napææ,
Spina Roſas, *Gryphi* mella *Meliſſa* tulit.

* Dorn-heim.
* Bim-bach.



431.

Et *Cygnus* placidas pennas ſubſtravit amatæ,
At ſpes ſeps eheu lethifer anguis erat.
Lethifer anguis erat ſpes ſeps, latitabat in herbâ,
Et lætæ Gryphi vulnera dira dedit;
Vulnera dira dedit, Gryphs unde emortua noſtra,
Tot ſobolum genitrix mortua nempe jacet.
Flevêre hinc Charites, triſtes flevêre Napææ,
Et ſalſus lachrymis melleus *Amnis* erat.

Hinc cecidêre rosæ, cecidêreque Lilia, rivus
Substitit, & Cygni lugubre carmen erat.
Eheu Gryphs cecidit, cecidit Gryphs gloria nostra,
Irrosa ast anima * *est digna favore poli.*
Cantantes sublime ferent ad sydera Cygni:
Cinctum apium turmis molle cor astra petit.

*Maria Rosina anagram. anima irrosa.

Es ist zu schauen ein Gart in Fränckischen Auen/
Allwo liebkosen liebliche schöne Rosen.
Mit Dorn umbhaget der Gart die Rosen heimb traget/
Der Bien-Bach zieret/ Hönig im Schose führet/
Die weisse Schwahnen den Bach so löblicher Ahnen/
Lieblich beleben/ und ihre Seele geben/
Her wird geführet ein Greiffin in Liebe berühret/
Die Lilien kamen guldene Farbe namen/
Die Nymphen schertzen/ und sich die Heldinen Hertzen/
Dornheim bracht Rosen/ Hönig der Bimbach schose:
Die Schwanen raumen der Greiffin ihr edele Pflaumen/
Der Greiffin Leben will in Gefahre schweben;
Im besten Hoffen wird sie vom Todte getroffen/
Nun hier besieget fruchtbare Greiffe lieget;
Die Nymphen schmertzen/ und sich die Huldine schwärtzen/
Saltz-saure Zähren bittere Bäche mehren/
An diesen Orthen die Rosen und Lilien dorten/
Trauer-Lieder-Gaaben traurige Schwanen haben:
Ach ist gefallen! die Greiffen gefallen uns allen:
Die Seel doch lebet/ Himmel hoch oben schwebet/
Wir Schwanen eben Sie Sie zum Himmel erheben/
All Bienlein eben wünschen ihr ewig Leben.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden fünffte einbändige Frau Schwester ware die Hochwohlgebohrne Frau Maria Rosina/ welche von Jugend auff sich aller Greiffenclauischen Damen-Tugenden so rühmals eyfferigst beflissen; wurd vermählet mit dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn Christoph Ernst Grafen Fuchsen von Bimbach/ Dornheim und Cleissenau/ Herrn der Herrschafften Scharpffeneck ꝛc. Ihro Käyserl: Maj: würcklichen Cammerern und Reichs-Hof-Rath; dieser Herr hat dem Hoch-Stifft viele lange Jahr nicht allein als Ober-Jägermeister und Ober-Ambtmann/ sondern auch als ein Rath in Publicis grosse Diensten gethan/ indeme derselbe von letzt-abgelebten Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herrn Johann Gottfrieden/ Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken dergestalten in wichtigen Geschäfften gebrauchet/ daß er nebst anderen Verschickungen so gar in Engelland nebst Herrn Geheimen Rath/ Philipp Christoph Reibelten zu Ihro Königlichen Majestät gesand worden; bey jetzt regierenden Gnädigsten Herrn ist ihnen anfänglich das Ambt Aschach/ hernacher aber beede Aembter Carlstadt und Veitshöchheim; vor allen aber die Ober-Cämmerey/ geheime Raths-Stelle conferirt worden; Hochgedachten Herrn Grafens Excellenz

lenz haben auch an dem Käyserl: Hof diesem Hochstifft ersprießlichste Diensten erwiesen/ und zwar dergestalten/ daß ab Erkennung dero hohen Qualitäten Ihro Käyserl: Majestät selbige nicht nur in den Grafen-Stand allergnädigist erhoben/ sondern auch in dem Decembri 1706. durch deß Fürsten von Salm Hochfürstl: Durchleucht/ nebst Herrn Ferdinand Andreas Grafen von Wieser als würcklichen Käyserlichen Reichs-Hof-Rath in sothanes allerhöchstes Collegium introduciren lassen / wie dann auch Käyserlicher Cämmerer worden/ dahero sie die Hochfürstl: Würtzburgische Diensten resignirt haben; Dero Hochgräfl: Frau Gemahlin ware eine in allen Tugenden insonderheit in einer gantz ungemeiner Gottes-Forcht/ hohen Verstand/ Niederträchtigkeit und Leuthseeligkeit gegen männiglich / milde gegen ihre Unterthanen und die Armen höchstberühmte und von Klein und Grossen beliebte Matron, hat mit ihrem Herren reichen Ehe-Seegen / wovon seinem Orth ein mehrers / erhalten / bis sie endlichen den 5. Augusti Anno 1708. nach langwühriger mit gröster Gedult/ exemplarischen Tugend-Ubungen / und heldenmüthiger völliger Ergebung in den Willen Gottes ihren liebsten Herrn Ehe-Gemahl / allerliebste Kinder großmüthig verlassen und dieser Welt eine gute Nacht gesaget/ worauff sie in die Marianische Ritter-Capellen dahier auff dem Marck bestattet worden/ und zwar mit unbeschreiblichem Leyd-Wesen aller der Ihrigen. Solte man nicht sagen dörffen/ daß das Hauß Dornheim dem Königlichen Rhamno zu vergleichen seye/ von welchem Hieronymus schreibet : Quod sit genus Sentium flore gratissimum id est justus floret ad ornatum, Indeme die mit angebohrnen Lilien und im Nahmen zugelegten Rosen begabte ROSINA diesen von denen Bäumen zum König erwählten **Dornheim- oder Dorn-Hauß/** so einen schönen Blumen-Blust gebracht hat; Dixerunt omnia ligna ad Rhamnum. Veni & impera super nos, quæ respondit eis, si verè me regem constituitis, venite & sub umbrâ mea requiescite: si autem non vultis, egrediatur ignis de Rhamno & dovoret Cedros Lybani: Solte man nicht verhoffet haben/ es würde unter dessen Schatten dieser Tugendreiche Cedrus vor aller Verzehrung umb so mehr befreyet bleiben / als er sich diesem blühenden Dorn so hertzlich untergeben / ja selbsten ihme seine Blüh gegeben hat. Alles hat dieser alleredlesten Greiffin auffgewartet/ der Dornheimische Strauch hat ihr Rosen/ das embsige Bimbach Nectar und Hönig / die Unterthanen alle Affecten/ ihre Kinder alle Kindliche Lieb/ ihr Ehe-Gemahl alle treue Schwanen-reine Affection erzeiget / bey- und angetragen; Die Natur-Kündiger sagen / Ramos Rhamni valvis , fenestrisq; impositos veneficia depellere. Jener Italiener meldet von dem Rhamno: Celio Rodigino dice Poëti chiamano il Ramuo ἀλεξιαρὶν cioè, ALEXIARIM, non solamente perche guarisce il morso d' serpenti; mà perche è remedio efficacissimo contra ogni fantasma contra ogni e contra ogni spaventosa imagine onde i horribile visione medesimi antichi ettnici ne' convi ci e ne' banchetti che nell' essequie de parenti loro facevano chimatti parenttalia solerano appenderet attacar alle porte delce case loro il Ramno. Und wer hätte vermeynet/ daß bey- und unter diesem sicheren Gestreuch die fromme Greiffin solte vergifftet werden? Aber es hat dieselbe daß allen Menschen angebohrne Schlangen-Gifft menschlicher Sterblichkeit mit sich gebracht / dahero auch selbige zwar allhier gestorben / ihre fromme Seel aber / anima irrosa, welche die Schlangen weiter nicht benagen können / in Himmel unter viel tausend Anwünschungen

la trionfante é gloriosa croce di Jacomo Bosio l. i. c. 14.

deren Bimbachischen devoten Gemüthern auffgenommen / ihre immerwährende Gedächtnuß aber in aller Hertzen unsterblich eingepräget worden. Wie hoch Ihro Hochfürstl: Gnaden diese Ihro Frau Schwester geachtet / erhellet darob / daß sie denen Exequien selbsten beygewohnet / und für selbige das unblutige Opffer verrichtet haben. Vivit in Deo, quæ semper Deo vixit! Dero Grab-Schrifft ist folgende:

Sta viator
Et in Cineribus humanæ sortis Caducitatem lege.
Sita hic est illustrissima DD. MARIA ROSINA Comitissa
Fuchs de Bimbach & Dornheim nata L. B. de Greiffenclau
Mundo orta hæc Rosa Anno 1669. 20. Martii
Verè Rosa hæc fuit à primo vitæ ortu usque ad
occasum raræ virtutis & supra sexum Prudentiæ fragrantia
Æqualibus admirationi, inferioribus venerationi
quam & invido ungue præmatura mors decerpsit.
Infœcunda tamen non fuit,
Benedixit enim ei cœlum 12. floribus
Quorum sex in primo vitæ fortunæque flore germinant,
Sex verò citò nimis collapsi sunt.
quorum binos Viennæ Austriæ inimicis Auster decussit
quatuor alios præsens excepit loculus
quos caduca Rosa Illustrissimorum germinum parens
in eundem tumulum prosecuta est
Occidit Eheu! longiore ævo digna MARIA ROSINA
5.to Augusti 1708. ut cum novellis suis Plantulis
pulchrior revirescat in cœlis
inter flores campi & Lilia Convallium
VaDe & Lapsæ FLoræ plè reMInIsCere.

Das ist:
Stehe Wandersmann
und schaue in der Aschen deß Lebens Zergänglichkeit an!
Allhier
Liegt die Hoch-wohl gebohrne Frau
MARIA ROSINA Gräfin Fuchs von Bimbach
und Dornheim / gebohrne Frey-Frau von Greiffenclau
diese Rosen
Ist Anno 1669. den 20. Mertz entsprossen/
Sie ware eine wahre Rosen/
so bis an ihr End von Jugend
Den Geruch ungemeiner Tugend
in ihrem gantzen Leben/ von sich gegeben/
und über ihr Geschlecht die Verstands-Gaaben/
über weiblichen Verstand geleuchtet haben;
Ein Wunder unter denen Gleichen/
in Ehrerbiethigkeit müsten all Untere weichen.
Und diese Ros in Floræ Schos
Hat der Tod mit neydigen Clauen/
Gerissen von den blühenden Auen.
Nicht unfruchtbar die Rose war /
Dann auß dieser Rosen/
zwölff Blumen seynd entsprossen.

Sechs

Sechs stehen im besten Lebens- und Glückes-Blust/
Sechs litten bald deß Lebens Verlust;
Unter welchen
Zwey zu Wienn in Oesterreich verblichen/
da der unmilde Ost-Wind beygeschlichen/
und diese Blumen mit genommen.
die andere vier
musten allhier
frühzeitig fort
liegen an diesem Orth.
welchen folgt die abfällige Rosen
ein Mutter solcher Gräflichen Sprossen
und liegt allhier begraben/
so das ein Mutter / vier Kinder ein Grab haben
Ach würdig noch viel länger zu leben!
Maria Rosina gute Nacht hat geben
daß sie mit ihren zarten Pflantzen
im Himmel konte ewig glantzen
unter denen Feld- und Mayen-Blumen
den 5. August deß Jahrs Summen.
findest all
in der Zahl.

Gehe! geDenCk an DIese Rosen/
DIe Von reChter ZIer gesprossen.



FRANCISCUS FRIDERICUS.

EPIGRAMMA.

GRyphs Aquila atque Leo est, Aquila est nigra, nigra leonis
Terga Babenbergi, grata nigredo polo;
Diligit unde nigros Ecclesia sacra colores?
Cur? Clerus gaudet mortuus esse solo.
Grata nigredo polo qua candida lilia lucent,
Nam Burckardinæ lilia grata domûs.



p.36.

DEr Greiff ein Adler-Löwen-Thier
In schwartzer Farb Sieg-pranget/
Der Adler schwartz/ auch schwartze Zier
Zu Babenberg erlanget/
Der Helden-Löw: Das schwartze Kleyd
Der Kirchen wohl anstehet/
Weil man auß dieser Weltlichkeit
In geistlichen Stand gehet.
Wann schwartze Farb die Lilien ziert/
Die auch allhier Sanct Burckard führt.

Jhro

Ihro Hochfürstlichen Gnaden zweiter einbündiger Bruder ist der Hochwürdige Hoch-Wohlgebohrne Herr Frantz Friderich von Greiffenclau / der Käyserlichen Domb- und adelichen Ritter-Stiffter zu Bamberg und zu St. Burckard dahier in Würtzburg respective Capitular und Cellarius, welcher den 22. Novembris 1666. gebohren / in seiner Jugend / gleichwie er beyde geistliche Præbenten erlanget / also auch zu allen hierzu erforderlichen Qualitäten erzogen / und zu dem Ende mit ihrem treuen Diener Schemel (welcher noch lebet / und auß Greiffenclauischer Erkandlichkeit nunmehro mit einer guten Pfründ Lebenslänglich zum Trost seines Alters versorget ist) in die Frembde geschicket worden; gleichwie nemblichen dem Greiffen die Naturkündiger drey Farben / dorso nigrum, priori parte purpureum, alis albicantibus beylegen / also haben diese drey Farben unserem Vollrathinischen Greiffen von Jugend auff gefallen / da Ihro Hochwürden Gnaden mit dem schwartzen Bamberger Löwen und der Burckardinischen Lilien den Geistlichen Stand / welchem die schwartze Purpur oder Violet / wie auch weisse Farb zugeeignet wird / erkohren haben; Ihro Hochwürden Gnaden gebühret diese sonderbahre Ehr / daß sie auß denen Rhingauischen Greiffen der erste seyen / welcher sich auff den hohen Babenberg geschwungen / und in solchem Käyserlichen Stifft auffgenommen worden; in welchem dieselbe gleich dem Babenbergischen schwartzen Löwen auff dem selbigen zugeeignetem Balcken ihrem Beruff nach eylen. Sie seynd ein Herr von einer ungemeinen Generosität Starck- und Freymüthigkeit / und machen wahr waß sie durch einen Letter-Wechsel in dero Nahmen verborgen haben: Allermassen dero Nahm / Franciscus Fridericus per anagramma mit sich führet / Sic Francus fide curris. *Sic Francus*: wordurch dero Greiffenarthige Freymüthigkeit (dann Francus frey heisset) besaget wird / welche jedes Adeliche Gemüth ernähret; nach jenem Senecæ: nobilem animum vegeta libertas alit: *Fide*: sunt enim fraudes & mendacia servilia vitia, quæ Getas olim & Pœnos infames reddidêre, principibus viris eo indigniora, quo hi servis majores sunt, & barbaris politiores: prudentia nec fallere vult, nec falli potest. *Curris*: juxta illud: Salomonicum vidisti virum velocem in opere suo, coram regibus stabit:

Sic Francus Francisce, petis liberrimus astra,
Sic *Friderice*, bonâ *curris* ad astra *Fide*.

Dann gleichwie der Bambergische Löw in die Höhe eylet / und dieses Stifft gleich einem Metropolitanischen Bistumb keinem Ertz-Bischoffen unterworffen ist / also seynd dessen Patres Patrati & Purpurati desto preyßwürdiger / je mehr sie auff diesem Papen- Geistlichen Vatterberg durch die Strahlen ihrer Tugenden das unterworffene Volck begeisteren; Aller massen das Stifft Bamberg von dem Käyser Heinrich / unter Regierung Henrici deß Ersten eines gebohrnen Grafen von Rotenburg Bischoffs zu Würtzburg gestifftet worden / indeme die Stadt Bamberg und selbiges Stifft mehrentheils zu dem Bistumb Würtzburg gehöret; König Heinrich aber sich mit Bischoff Heinrichen dahin vereinbahrt / daß er ihme die geistliche Obrigkeit auff dem gantzen Radentzgay deßgleichen einen guten Theil dargegen Volckvelt Wechsels-weiß zugestellet; und gabe ihme und seinem Stifft dargegen Stadt und Schloß Meynungen / die Dörffer Mayngerode / Altendorff / Marthe und Walldorff / machte auß dem Radensgay ein besonders Bistumb / und nennte es nach der Haubt-Stadt im Radentzgau / Babenberg /

welcher Nahme derselben Stadt von denen Nordalbingen gegeben worden ist / dann die Nordalbingen Anfangs Sachsen und unglaubig gewesen / aber bey Käyser Carln deß ersten und grossen Zeiten den Christlichen Glauben angenommen an diese Gegend gekommen / Kirchen gebauet / auch dem Haubt Flecken bey ihnen von denen Geistlichen / die sich alldorten in grösserer Anzahl / als in anderen umbliegenden Flecken auffgehalten Bappenberg / nach ihrer Sächsischen Sprach auff gut Fränckisch Pfaffenberg geheissen haben / das Wort Pfaffe aber / ist nach Zeugnuß deß berühmten Spathen im Stamm-Buch teutscher Sprach Origine optima vox, & Patrem, Seniorem, parentémque notat. Es ware ehedessen ein besondere Grafschafft / welche aber durch Enthaubtung Grafen Adelberti deß letzteren (welcher von Ertz-Bischoffen zu Maynz Hattone mit Listen in das Kaysers Ludovici Lager gebracht und verrathen worden) dem Kayser heimgefallen.

Kayser Heinrich hat dieses Stifft mit verschiedenen Freyheiten und Vor-Rechten begnadet / als daß es nemblichen seye ein Kayserliches freyes Stifft / so keinem Ertz-Bischoffen unterworffen: Daß ihme 4. die höchste Ertz-Aembter von denen weltlichen Chur-Fürsten versehen werden solten; Und obwohlen einige der Meynung seynd / daß die weltliche Chur-Fürsten im Reich habende höchste Ertz-Aembter von dem Bischoffen zu Bamberg zu Lehen empfangen müssen: so hat es doch darmit diese Beschaffenheit / daß die Chur-Fürsten / nicht die Reichs-Ertz-Aembter / sondern die dem Stifft Bamberg gehörige Ertz-Aembter / von diesem Bischoffen zu Lehen empfangen: dann es sagt Lymnæus; Hæsitavi aliquamdiu affirmare Electores esse officionarios Episcopatus Bambergensis, nunc autem dubio plane sum solutus, legi enim in litteris investituræ datis Anno 1475. die martis post Festum S. Michaëlis á Philippo Episcopo Bambergensi Albertum Brandenburgicum investitum fuisse de officio supremi Camerarii Episcopatus Bambergensis, & omnibus ejus pertinentiis. Mit dem Obristen Cammer Ambt deß Stiffts Bamberg mit allen Zugehörungen; Sic Serenissimi Electores alios sub officiales habent respectu Imperatoris & alios respectu Episcopatus Bambergensis Episcopo Bambergensi Bohemus per Nobilem von Aufffeß / Palatinus per illum von Pomersfelden / Saxo per Mareschallum von Ebenet / Brandenburgicus per illum von Rotenhan deserviunt. Coram Augustissimo vero Imperatore Electorum vices in eorum absentiâ peragunt Pincerna de limburg, Dapifer de Waldburg, Mareschallus de Pappenheim, Camerarius de Hohenzollern.

In diesem Käyserlichen höchst-privilegirten Stifft nun ist Ihro Hochwürden Gnaden Herr Friderich von Greiffenclau / Capitularis und Cellarius, so dann dahier zu S. Burckard Capitularis, in welchem Stifft dieselbe den 15. Augusti 1681. auffgeschwohren / den 17. Januarii 1693. ad capitulum admittirt / und den 3. Novembris 1705. per unanimia in Cantorem eligirt worden / Vivat.

CHRI-

CHRISTOPHORUS HENRICUS.

EPIGRAMMA.

Vollrathina quidem domus inclyta Lilia ſceptris
Jungit, ut imperiis gratia juncta beet.
Nunc Vollrathinus Gryphus ſua Lilia jungit
Hûic Burckardino, quod domus alma tenet.
Candidus hinc Gryphus Trevirûm Cruce perpete gaudet,
Gaudet Pyramidum candida ſigna ſequi.
Candida candorem niveum Pronæa coronat,
Lilia cum cruce ſunt, cum cruce Pyramides.



439.

Das Vollrathiniſch Greiffen-Hauß
Mit Lilien Scepter crônet/
Durch welches dieſes trucket auß/
Das Herrſchen Gnad verſchônet.
Der Vollrathiniſch Greiff anjetzt/
Sein Lilien zu der Lilien ſetzt/

Als welche von Pipin erlangt /
In Burckardiner Wappen prangt /
Und wird floriren aller Frist /
Der Greiff allda Probst worden ist /
Das Trierisch Creutz der Greiff auch liebt /
Und sich 3. Ehren-Säul ergiebt.
Das Himmels-Kind Pronäa weiß
Der weissen Tugend gibt den Preyß /
Das Creutz / die Lilien / Flammen-Säul
Seynd weisser Tugend bester Theil.

Man lieset das die Heydnische Aegyptier der Sonnen zu Ehren einen GOtt gemacht haben / welcher am vorteren Theil deß Leibs ein Geyer / am anderen Theil aber ein Löw gewesen / Wie dann ein berühmter Italiener hiervon folgendes schreibet : Tal' hor ancora formar solevano le statue del sole co'l capo e l'ali di sparviere, etil corpo di leone, accenando in cioè la velocità e la forza sua. Percioche lo sparviere è ucello velocissimo. Et il leone, è sopra ogni altro animale fortissimo. Lo sparviere disse Clemente Alessandrino, è simbolo del sole percioch' egli è focoso & haforza d' uccidere. E Porfirio come Eusebio riferisce, disse, che gli egittii dedicavano lo sparviere al sole per essere simbolo della luce, e dello spirito, di questo per la velocità del movimento suo e diquella perche volando s' innalza alle parti piu alte, le quali son piu lucide dell' inferiori, *Soli enim accipiter dedicatur qui lucis & spiritus symbolumapud eos est; alterum propter motûs velocitatem, alterum quia in altiora volat, quæ lucidiora inferioribus sunt.*

La forma adunque delle statue, e simolacri che gli Egittii dedicavano al sole co' l' capo di sparviere, & il corpo di leone; si vede particolar mente disegnata, ed in tagliata nell' antichissima e misteriosa tavola Egittiaca dell serenissimo Duca di Mantova, che già fù dell' illustrissimo è virtuoso Cardinal Bembo d' ornatissimâ memoriâ. E sono di due maniere come quì si vede. Hier waren gemahlet zwey gegen einander lauffende Thier / deren vordere Theil ein Geyer mitauffgehobenem Flügel / dann unter diesen beyden ein dergleichen Thier auff einem Gestell sitzend ober dem Kopff einen Circul worinnen ein Creutz ware / habend / auff dem Gestell stunden sieben zwerch-Creutz ebenfalls in so vielen Circulen. Wie berühmter Author fortfahret : Fra le quali notabilissima in vero è quella che sopra il capo tieneil ieroglifico delle due linee, che nel circolo sotto il segno della croce. E nel fregio dell basamento suo tiene l' altro ieroglifico della croce nel circolo. Gleichwie nun alle darinnen einig seynd / daß der Greiff ein halber Adler und ein halber Löw / der Adler aber ein adelicher Ahr / nobilior accipiter seye / also kan man mit weit besserem Fug dieses Aegyptische Hierogliphicum von unserem Vollrathinischen Greiffen sagen / als welcher nicht allein dem Nahmen nach Christophorus Christum traget / sondern auch Soli Justitiæ gewidmet ist; die Sonne macht Jährlich durch das æquinoctium Vernale & autumnale, dann beyde Solstitia ein Creutz / und gehet von dem siebenden Zeichen wiederumb in das siebende : Sol ipse diei dux bina quot annis æquino-

ctia

ctia faciens vere atque autumno, vernum in ariete, autumnale in libra evidentissimam probationem exhibet divinæ Majestatis in septenario. Also auch Christus die Sonn der Gerechtigkeit von der siebenden Zahl der Vollkommenheiten/ nam septem juxta auctoritatem scripturarum plenitudinem quandam mysterii significat, bis zur siebenten dergestalten auff der Welt fortgewandlet / bis er am Creutz das Solstitium gemacht hat/ welcher vorhero gesagt / qui vult venire post me abneget semetipsum, & tollat crucem suam, & sequatur me. Nachdemmahlen nun unser Heldenmüthige Sonnenfolgende Greiff den Geistlichen Stand / dessen Standart das Creutz ist / erwählet / und zwar in der Trierischen Metropolitanischen Kirch / deren Wappen das Creutz ist / solte man nicht demselben die obenbemelte 7. Hierogliphische auff die Arth deß Trierischen formirten Creutz zueignen können? Septenarius numerus rerum omnium fere nodus est. Welche Zahl auch in denen sieben Ehren-Titulis deß heiligen Creutzes erhellet: In purpuris crux, in diadematis crux, in precibus crux, in armis crux, in mensa sacra crux, in toto orbe crux, & super solem fulget crux. E cosi sequira questo numero settenario e questa eletta, ebeata universita della Chiesa.

Philo Judæus de mundi opificio.

Bed.

Cicero in somnio Scipionis

Chrysost. in demonstratione quod Christus sit Deus. tom. 5.

Solte man nicht diese Geheimnuß unserem Kirchen- Sonnen- und Creutz folgigem Greiffen / dem Hochwürdigen Hoch- Wohlgebohrnen Herrn Christophoro Henrico zuschreiben können / mit dem Creutz hat es seine Richtigkeit: Aves quoque (Gryphes) quando in sublimiora obvolvuntur, & pendent per aëra extensis alis imitantur crucem. Sagt Origenes, mit ihme der Dalmatianische Kirchen-Fürst Hieronymus in Marcum c. 15. oder wer selbigen Commentarium geschrieben / Aves quando volant ad æthera formam crucis assumunt. Dannenhero nicht zu verwunderen / das unser Moralische Greiff in seinem Flug zu höherem / das ist geistlichen Stand dem Creutz gefolget / und selbes angenommen haben / welches ihme so gar im Nahmen beygeleget worden / allermassen niemand unbekand / daß das Wort Christophorus von dem Griechischen Herstamme; gleichwie nun dieses Griechisch mit einem X. geschrieben wird / also bleibet so mehr wahr daß Ihro Hochwürden Gnaden das Creutz Im Nahmen zugeeignet worden / als dieses eben das jenige Zeichen ist / welches dem Constantino mit der Beyschrifft / in hoc signo vinces: hellglantzend erschienen ist; dann es schreibet Eusebius Cæsariensis, daß dem Constantino der Buchstab X. und durch selben auffwerths der Buchstab P. welches den Nahmen Christi exprimirt erschienen / welches auch Constantinus also in der Fahnen vortragen / wie auch er / und dessen Sohn in Metallien prägen lassen. Dahero kommet auch meines darfür Haltens / daß man Christus, Christophorus per abbrevationem Xtus, und Xtophorus schreibet. Das man solchem nach wohl schliessen darff / daß unserem Geist- und Christlichen Greiffen das Heydnische Hieroglificum und dabey verzeichnete dem Chur-Trierischen ähnliche siebenfache Creutz mit weit besserem Fug als der leblosen Sonnen gewidmet werde / zumahlen auch die Geist- und Geheimnuß-volle Sieben-Zahl allhier glücklichst eintrifft; allergestalten erstlich in dessen Nahmen Christophorus Henricus Sieben Sylben / und Sieben Vocales. Zweytens vierzehen / das ist zweymahl Sieben übrige Nahmens Buchstaben: Drittens ein und zwantzig / das ist dreymahl Sieben die sambtliche Nahmens Buchstaben. Viertens aber die darinnen befindliche Zähl-Buchstaben CCVVII. 212. außwerffen / welche / wann man mit 9. dividirt / 23. machen

Bosio De tract.

Surius tom. 5. sub 20. Octobris cap. 29.

Baronius Annaliū tom. 3. sub Anno Christi 353.

und 5. übrig behalten / diese 5. aber zu 23. gesetzet / 28. das ist viermahl Sieben: Welche fünffmahliche Eintreffungen deren Sieben-Zahl aber zusammen gesetzet / sieben und siebentzig bringen; dannenhero gleichwie das Creutz in denen Hieroglificis vitam venturam, vitam futuram bedeutet / die siebener Zahl aber höchst beglücket ist; septeno námque numero universitas perfectorum signatur: Also wolle Gott der Allerhöchste als die im Creutz triumphirende Sonne unsern Sonnen-sichtigen durch seinen Flug das Creutz machenden Geistlichen Greiffen über die auß deren Nahmen entspringende 77. Jahr gnädiglich erhalten: In septima autem non tanget EUM malum.

Socrates lib. 1. cap. 17.

Hieronymus in Marcum c. 21.

Job. 5.

Ihro Hochwürden Gnaden seynd gebohren den 21. Martii Anno 1672. Seynd in allhiesiges hohes Domb-Stifft zum Canonicat kommen auff Resignation Herrn Johann Ernsten von Thern / durch Collation Herrn Johann Samuels von Thüngen / zur Præbend den 11. Julii 1681. zum Capitul den 8. Jan. 1698. sie seynd ein gelehrter / und die Gelehrte / wie auch alle Studia sehr hoch æstimirender / gegen männiglich sehr höfflicher / freund- lich- und Redsprächicher / demüthiger / jedoch darbey Heroisch- und Generoser Herr / führen einen Lobwürdig- aufferbäulich- und untadelhafften Lebens-Wandel / frequentiren ihren Chor unaußsetzlich / und seynd würdig / daß sie eines so Hochwürdigsten Fürsten Bruder seynd; dahero selbigen die Probstey zu S. Burckard dahier Anno 1703. den 10. Octob. Und die Probstey Westerswinckel Anno 1708. den 10. April. auch angedyhen.



TITU-

TITULUS XI.

PRINCEPS GLORIOSUS IN NEPOTIBUS.

Parentheſis.

*L*AUdemus *Viros* Glorioſos *& Parentes noſtros in Generatione ſuâ. Multam Gloriam fecit Dominus magnificentia ſua à ſæculo. Dominantes in poteſtatibus ſuis homines magni virtute & prudentia ſuâ prædití, imperantes in præſenti populo & virtute prudentiæ ſanctiſſima verba. Omnes iſti in Generationibus Gentis ſuæ* Gloriam *adepti ſunt. Qui de illis nati ſunt, reliquerunt nomen narrandi laudes eorum; ſed illi viri miſericordiæ ſunt, quorum pietates non defecerunt, cum ſemine illorum permanent bona, hæreditas ſancta NEPOTES eorum, & in teſtamento ſtetit ſemen eorum, & filii eorum propter illos uſque in æternum manent; ſemen eorum, & gloria eorum non derelinquetur. Et nomen eorum erit in generationem & generationem, ſapientiam ipſorum narrent populi, & laudem eorum nunciet Eccleſia.* Eccles. 44.

EPIGRAMMA.

DUm ſerpens quondam decerpſit ab arbore malum,
Hæc malus quondam protulit omne malum.
Cedrina mala malum nequeunt proferre, perennis
Æternaturas Cedrus habebit opes.
Cedrus habebit opes, carpent bona poma Nepotes,
Saturni poſthac parca ſecuris erit.
Collegit falces Gryphus generoſus honorum,
Saturnus poſitâ falce perennè jacet.
Falce perennè jacet poſitâ Saturnus amore,
Curva acies falcis GryPhis amore jacet.
Serpens Φ fecit non vi ſed amore PHILIPPI,
Per Phi Saturnus ſic quoque lippus erit.



DEr Lebens-Baum den Tod hat bracht
Durch falſche Liſt der Schlangen/
Der Cederbaum ſich ewig macht/
Mit Früchten beſt behangen/

Unſterb-

Unsterblichkeit der Ceder-Safft
Durch mehrere Nepoten schafft/
Saturni Sense nicht mehr schneid/
Wegen der Greiffen Herrlichkeit/
Sein Ehren-Wellen hat beysammen
Der Greiff von seinem Ceder-Stammen;
Saturni Sens der Greiff berühmt/
Hat in ein herrlich P gekrümmt;
Die Ewigkeit die Schlange sagt/
Da sie ein Φ am Stammen macht.
Saturnus ist geleget schlaffen/
Durch deß Philippi Greiffen-Waffen/
Der Zeit-Gott immer schlaffend liegt/
Philippi Lieb die Zeit besiegt.

BeneDICetVr seMInI VoLLraths.
Das VoLLrathIsChe HaVß wIrD geseegnet werDen.

Also kan man mit Grund der Warheit wahrsagen/ wann man dem Geist der ewigen Warheit glauben will; wahr ist es/ daß die Adeliche Häuser auff so starcke Felsen nicht gebauet seyen/ daß sie nicht durch das gefräßige Alterthum mit der Zeit in ihre Ruinen ververfallen: Demonstravimus, sagt jener Portugesische Cicero, homines verè nobiles ad imperandum non solum natos esse, sed etiam plebem ipsam tum demum pace firmissimóque præsidio muniri posse, *cum omnia sint in clarorum hominum potestate.* Sed quoniam nihil est in hac vita firmum stabile & diuturnum; sed omnia sunt fluxa caduca & fragilia, fieri non potest, ut hoc generis ornamentum in perpetuum permaneat. Est itaque nobilitas mortalis, ut sunt pleráque bona mortalium. Perinde igitur ut aliarum rerum, sic etiam nobilitatis est quidam flos & juventa quam deinde maturior ætas excipit, & senium deinde consequitur; mors postremo sic occupat, ut ne vestigium quidem ullum appareat priscæ nobilitatis. Alias itaque familias videmus ad laudem excitari & incendi, quæ prius ignotæ fuerant; alias majorum gloriam vix tueri, alias magis magísque labi: deinde præcipites ad ima devolvi, postremo sempiterná oblivione deleri. Quod Glaucus Homericus Diomedi his versibus significat:

Osorius de nobilitate civili. l. 2. in principio.

> Quid genus inquiris Danaûm fortissime nostrum?
> Nam genus humanum est foliis par tempore verno
> Hæc nunc fundit humi auræ lenis sibilus, illa
> Sylva virens nutrit, renovat dum frondis honorem
> Sic genus humanum viget hoc nunc, excidit illud.

Ecquod vestigium intueri possumus antiquarum familiarum? omnes Julii, Fabii, Metelli, Scipiones, una cum fortuna populi Romani ita sepulti

pulti sunt, ut si aliquis existat, qui se ab illis ortum asseveret, perinde irrideatur, atque si Pythagoræ somnium defendat. Hingegen ist es auch wahr / daß diejenige Geschlechts-Häuser / welche mit frommen und fürtrefflichen Männern als starcken Pfeylern unterstützet seynd / für die Ewigkeit gebauet seyen / und nimmermehr außsterben werden! Cum semine illorum permanent bona, hæreditas sancta Nepotes eorum, & filii eorum propter illos usque in æternum manent, gloria eorum non derelinquetur. Es lehret es die Erfahrnuß / daß diejenige Häuser gemeiniglich bald zu Grund gehen / welche lasterhaffte Leuth herfür gebracht / und solche Unthier mit ihren Mauren beschlossen haben; vitia sunt in causa persæpe, ut illud gentis lumen longè citius, quàm postulet ipsius naturæ cursus extinguatur: ut illis accidere videmus, qui vino & lustris obruunt corporis valetudinem & imodicâ luxuriâ, quasi quodam exitiali veneno mortem sibi ipsis consciscunt. Dannenhero höchst beglückt ist das unvergleichliche Hauß Vollraths / und sich eine unsterbliche Glückseeligkeit versprechen kan / welches jederzeit mit allen Adelichen Tugenden / in beständiger und unverruckter Ergebenheit zur Römischen Kirchen geblühet; überglücklich ist dieses Hauß / welches dermahlen ein Mutter eines solchen Fürsten ist / der selbiges durch seine Durchleuchtigste Tugend-Strahlen allerdings verewiget; und gleichwie der Allerdurchleuchtigste Planeten König die Sonne zwar alles bestrahlet / seine hellstrahlende Lichter aber unvergleichlich verherrlichet und beglorwürdiget werden / wann sie auff einen Liecht-fähigen Gegenwurff fallen / und also ein schönes Parelion und Gegenstrahlen zuruck empfangen; also erleuchten zwar Ihro Hochfürstliche Gnaden Dero Hoch-Freyherrliches Geschlecht: Fama justitiæ, fortitudinis, liberalitatis, continentiæ, & omnium denique virtutum non paucis sed omnibus, *non modo suis*, sed etiam exteris, non una tantum ætate, sed in multa sæcula, atque prope infinita consulit: nec enim tantum valet ad *præsentes* amplâ dignitatis specie, commovendos sed ad *omnem posteritatem* exemplo virtutis inflammandam: Es gereichet aber derselben zur sonderbahren Glory / daß sie Dero Hauß mit solchen Nepoten vermehret sehen / welche durch angebohrne Tugenden Ihro Exempel nicht nur ansehen / die schöne Tugend-Strahlen als junge Greiffen nicht nur mit scharpffsichtigen Augen betrachten / sondern auch unbetrügliche Gegenschein aller bereits herfür blickenden / und mit der von ihm geschöpften Hoffnung übereintreffenden Fürtrefflichkeiten von sich verspühren lassen; dann Ihro Hochfürstlichen Gnaden zehlen folgende Nepotes: und zwar erstlichen:

Eccl. 44.

Osorius D. L.

Osor. de gloria l. 5. f. 232.

Hat Ihro Hochfürstlichen Gnaden Herr Bruder / der Hoch-Wohlgebohrne Herr Johann Erwein / Chur-Maynzischer Erb-Truchses / Geheimer und Regierungs-Rath / Cammerer und Vice-Domb in Rhingau / Burg-Graf zu Freyburg mit Dero ersten Frauen Ehe-Gemahlin Anna Lioba von Sickingen vermittels ersprießlichen Ehe-Seegen erzihlet 1. Franciscum Philippum Georgium den 11. Julii Anno 1689. wordurch der erlittene Verlust dero Herrn Vatters / so den 6. Julii / als 5. Tag vorhero verstorben ware / in etwas ersetzet werden wolte / indeme diesem jungen Herrn ohne Zweiffel zu Ehren und süsser Gedächtnuß deß Herrn Groß-Vatters Nahm beygelegt worden; Es hat aber dem Himmel anderster gefallen / da er diese Erst-Geburth dem Allerhöchsten / Cui debentur primitiæ & omne primogenitum auffzuopffern den 4. Augusti hinweg genommen hat; oder aber haben die

beyde

beyde Käyser-Monathen Julius und Augustus ihme so viele Ehren versprochen / welche ihme niemand auff Erden / sondern allein der Himmel geben können; dahero erlaubt seyn wird ihme folgende Grab-Schrifft auffzusetzen:

Flofcule Liliaco, Francifce Philippe Georgi,
Nate thoro Cygnâ, cur lachrymante cadis?
Julius accendit nimios fortaffe calores?
Aut tulit Auguftus falce metente necem?
Cæfarei menfes cum polliceantur honores,
Hos dare non poterat terra, dedêre poli.

Zu teutsch:

Frantz Philipp Georg / O Lilien Blum /
Wie bald bist abgekürtzet /
Greiff-Schwahnen-Kind sag an warumb
Wirst schon ins Grab gestürtzet?
Der Eltern Hertz ist voller Schmertz /
Kaum hat man dich gesehen /
Bist worden gleich zur bleichen Leich /
Wilst schon ins Grabe gehen?
Der Julius hat dich also matt /
Vielleicht durch Hitz versehret?
Und der August die Lilien-Blust /
mit heissem Brand verzehret?
Die Käyser-Monath alle Ehr /
All Glory dir versprachen /
Die Erde kunds nicht geben her /
Drumb wirst zu GOtt getragen.

ES hat aber dem Allerhöchsten diesen dem Vollrathinischen Hauß beschehenen Verlust mit einem anderen Zweig bald zu ersetzen gefallen; allermassen

Anno 1690. den 1. Decembris gebohren worden Herr Carolus Philippus Henricus von Greiffenclau auß Vollraths; kaum hat dieser junge Herr die Kinder-Stub quittiret / so haben sich in selbigem die jenige Funcken gezeiget / welche mit der Zeit und wachsenden Alter ein hellglantzendes Licht anzünden solten; dahero selbige nicht allein in der Gottes-Forcht und Adelichen Greiffenclauischen Tugenden / sondern auch in der Gelehrtheit und anderen dergestalten zugenommen / daß jedermann seine ungemeine Gemüths-Gaaben bewundert hat; und wahr worden / was der Heydnische Sitten-Lehrer Cicero gesprochen: Si quis ab ineunte ætate habet caufam celebritatis & nominis, aut à patre acceptam, aut aliquo cafu atque fortunâ: in hunc oculi omnium conjiciuntur, atque in eo, quid agat, quemadmodum vivat, inquiritur, & tanquam in clariffimâ luce verfetur, ita nullum obfcurum poteft nec dictum ejus effe, nec factum; und obschon gemeiniglich dem Adel angebohren ist / daß derselbe durch die jenige Mittel seine Glory suche fortzuführen / durch welche dieselbe ihren Ursprung öffters erworben / gestalten darzu nicht nur die alte Bildnussen deren Helden anführen / sondern auch die Schild / Turnier-Zeug / Schwerder / Lantzen / Sattel und Kriegs-Zeichen (wie zu Vollraths dergleichen zu sehen) das Adeliche Geblüth und Gemüth anfrischen / wie dann auch dieses eine uralte Gewonheit gewesen /

l. 1. de officiis.

 indeme

de officiis l. 2. indeme Cicero schreibet: Prima adolescenti est commendatio ad gloriam, si qua ex bellicis rebus comparari potest in quâ multi apud majores nostros exciterunt semper enim ferè bella gerebantur. So hat jedoch unser junge Herr sich auff mildere Studia von Jugend auff dergestalten geleget / daß von ihme die allerbeste Hoffnung sich blicken lassen; dahero auch derselbe vier Canonicaten / dergleichen ausser Ihro Hochfürstlichen Gnaden / noch kein Greiffenclau gehabt / als nemblichen im hohen Ertz-Stifft Maynz / in denen Hohen Domb- und Ritter-Stifftern Würtzburg / Speyer / und Comburg erhalten / dabey aber seine Studia fleissigst nicht allein fortgesetzet / sondern auch allhier zu Würburg sein Jura unter Herrn Doctore Professore Antoni, bey welchem er auch dem studio Juridico so besser obzuliegen logiret / dergestalten gehöret / daß derselbe unterm 7. Septembris 1710. schöne Theses Juridicas de consuetudine cum applausu omnium defendiret / darauff die Reiß nacher Rom angetretten / allwo er bißhero sich also auffgeführet / daß deßwegen von denen Patribus & Principibus Ecclesiæ purpuratis die schönste Zeugnussen hiehero kommen / so daß man anhero abermahlen wohl setzen darff / was Cicero weiters in oben angezogener Stell meldet: Ut igitur in reliquis rebus multò majora sunt opera animi, quam corporis, sic hæ res quas prosequimur ingenio, ac ratione, graviores sunt, quam illæ quas viribus. prima igitur commendatio proficiscitur à modestia, tum pietate in parenteis tum in suos benevolentiâ facillimè & in optimam partem cognoscuntur adolescentes, qui se ad claros & sapientes viros bene consulentes reipublicæ contulerunt, quibuscum si frequenteis sunt, opinionem afferunt populo, eorum fore se simileis, quos sibi ipsi delegerunt ad imitandum, P. Rutilii adolescentiam ad opinionem & innocentiæ, & juris scientiæ P. Mucii commendavit domus.

Es ware nemblichen noch dieses übrig / daß auch in der jenigen Universität / in welcher Zeit Ihro Hochfürstlichen Gnaden Regierung mehr Actus publici als sonsten in einem halben Sæculo geschehen / die Greiffenclauische Wissenschafften solten mit denen offentlichen Zeugnussen beehret werden; und Ihro Hochfürstlichen Gnaden als ein ungemeiner Liebhaber aller Wissenschafften die Freud haben / daß gleichwie so viele dero Unterthanen und andere Ihro Theses dedicirt haben / also auch selbiger ihre Nepoten die erste Früchten ihrer Wissenschafften auffopfferen solten: Welches also auch geschehen / und seynd Ihro Hochfürstlichen Gnaden berührte Theses mit folgender Dedication unterthänigst præsentirt worden:

Reverendissime & Celsissime Princeps,
Domine Domine Clementissime.

EXiguas hasce pagellas magno Nomini Tuo inscripsi, ut lucem à Sole, pretium à Clementissimo annutu Tuo mutuarentur, non ambitu, sed profundissimâ ductus obligatione, quæ jubet studia mea juridica fluminum instar ad illud gratiarum mare, unde cœperunt, refluere. Dabit ut spero intensissimus tuus litterarum favor, quem post alias Principum præeminentias non Julio-Ducalis tantum hæc Universitas experta, sed buccinatrix virtutum tuarum fama jam per orbem super æthera extulit; Clementissimas huic conatui meo manus, meque crescentibus annis ad maturi-

maturiora animabit, ut qui hasce studii mei primitias in devotionis meæ obsides dedi, idem cum voto longævæ tuæ felicitatis immutabiliter permaneam

Reverendissimæ Celsitudinis Tuæ

Devotissimus Servus,
Carolus Philippus Henricus L. B. de Greiffenclau ex Vollraths, Ecclesiarum Metropol. Mog. Cathedral. Herbipol. & Spirens. itemque Equestr. Comburg. Canonicus.

Uns aber wird allhier erlaubt seyn dem Herrn Defendenti mit folgendem zu congratuliren:

EPIGRAMMA.

Ardua defendis de consuetudine jura,
Ardua, si vincas, Hercule major eris.
Altera natura est interpres & optima legum,
Sævus ea est aliis illa tyrannus ais. *
Nobile principium! fons est, ab origine cujus,
Largifluæ jurisdictio quæque fluit.
Dum scis, naturam vincis, vincísque tyrannum;
Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquæ.
Quando bibuntur aquæ tales sitis alta sciendi
Cessat, at inde sitis major honoris erit.
I modò perge sacros ex consuetudine honores
Accipe, ab assuetis passio nulla venit.
Passio nulla venit, nisi, quod patiâre, necesse
Sit, decus, & laudes, omnis honoris opes.
Hercule major eris magno, plurésque columnas
Pro statuis ponet sacra quaterna domus,
Mogona promittit sortem, triplicémque ter optat
Pyramidem Herbipolis, spem tibi spira fovet.
Monte Leo dat ab ore sacro tibi Regulam honoris,
Præscius Henrico quis sua fata canet?
Quis Wolffgangus erit? virtus? hæc omnia spondet,
Nestoreos annos, atque perenne decus.

* disput. jurid. de consuet. c. 1. §. 1. vers. describitur.

Anno 1692. den 20. Aprilis sproste an dem Greiffenclauischen Cederbaum ein zartes Zweiglein hersür/ indem an diesem Jahr und Tag Anna eine junge Fräulein von Greiffenclau gebohren worden; gleichwie aber dieser Monath der unbeständigsten einer ist/ also hat er mit einem tödlichen Schauer dieses junge Sprößlein noch selben Tag also bereiffet/ daß es von so schönen Stammen ab und ins Grab gefallen: Es scheinet aber daß der Himmel dieser Annâ gleich zeigen wollen/ daß ihr der Nahme/ welcher Gnad heisset/ nicht vergebens geben worden/ indeme sie die Gnad gehabt/ kaum gebohren/ und gleich seelig zu werden; dahero wir ihr diese Grabschrifft beysetzen:

ANna fuit, non nana fuit neo nata virago,
Quæ primo potuit ſcandere ad aſtra die.
Scilicet huic Gryphæ dedit alas ſpiritus almus,
Et didicit primo Grypha volare die.

KEin kleines Fräulein iſt gebohrn/
Anna Gnad mit dem Nahmen/
Die gleich im erſten Tag erkohrn/
Zufliegen von dem Stammen/
Von dieſer Zeitlichkeit/ von hinnen
Hinauff zur hohen Himmels-Zinnen;
Weilen die heilig-machend Gnad
Sie fliegen gleich gelehret hat.

GLücklicher ware das Jahr/ an welchem man geſchrieben 1693. indeme in ſelbigem und zwar den 8. Aprilis das Vollrathiniſche Stamm-Hauß mit einem jungen Herrn vermehret/ und dieſer in der heiligen Tauff/ Franciſcus Erwinus Ferdinandus genennet worden/ an welchem man ebenfalls gleich in denen erſteren Jahren auch verſpühret hat/ daß er mit dem Greiffenclauiſchen Geblüth auch das Greiffenclaniſche mit allen Adelichen Qualitäten bereicherte und begabte Gemüth ererbet habe; und nicht vergnügt ſeye ſolche Erbſchafft erhalten zu haben/ wann er nicht ſelbige mit eigenen Tugend-Schätzen vermehret; gleichſam als ob die erſtere Greiffenclauiſche Ahnen per fidei commiſſum angeordnet hätten/ daß die jenige keine rechte und gerechte Greiffenclauiſche Erben ſeynd/ welche nicht die Greiffenclauiſche Tugenden zu erhalten/ und der Nachkömblingſchafft zu hinderlaſſen ſich befleiſſen thäten/ es hat dieſer Herr gleich ſeinem Herrn Bruder nicht allein in allen Adelichen Tugenden/ ſondern auch denen ſtudiis glücklichſte Progreſs gemacht/ und Anno 1710. den 7. Septembris die Ehr gehabt ex Logica univerſâ publice Theſes dahier zu defendiren/ iſt bißhero zu Rom nebſt ſeinen beeden Herrn Brüdern geſtanden/ und von männiglich wegen beywohnenden Qualitäten beliebet und belobet. Er iſt ebenfalls Domb-Herr der Käyſerlichen hohen Domb- und Ritter-Stiffter Bamberg/ Würtzburg und Comburg Canonicus, vivat, perennet.

Anno 1694. den 9. Septembris wurde Herr Johann Erwein Freyherr von Greiffenclau und deſſen Frau Gemahlin Anna Lioba gebohrne von Sickingen abermahlen mit einem jungen Herrn erfreuet/ und dieſer in der heiligen Tauff Lotharius Godefridus Henricus benambſet/ von dieſem kan all das ienige/ was von ſeinen Herrn Brüdern geprieſen mit beſtem Fug gerühmet und mit einem Wort behaubtet werden/ daß er ein Greiffenclau/ daß iſt ein mit allen Natur- und Gemüths-Gaaben/ Freundlichkeit/ Holdſeeligkeit/ Frommkeit/ Gelehrtheit/ Verſtand und anderen Lobwürdigkeiten außbündig gezierter Herr ſey: Es geben Zeugnuß alle welche vorm Jahr von einem teſte omni exceptione majore R.P. Joanne Seyfrid Soc. Jeſu dieſer beeden Herren Profeſſore publico in dimiſſione Philoſophicâ publicè nicht ohne applauſu gehört haben/ daß dieſe nicht allein unaußſetzlich frequentiret/ und ohne vorherige Erlaubnuß-Begehrung/ welches doch nur etlichmahl geſchehen/ niemahlen auß der Lection geblieben/ ſondern auch in derſelben ſich

ſo